MATRIMONIUM

IN

ECCLESIA CATHOLICA

POTESTATI ECCLESIASTICAE

SUBIECTUM;

CUM AMPLISSIMA COLLECTIONE

MONUMENTORUM,

ET

LITERATURA.

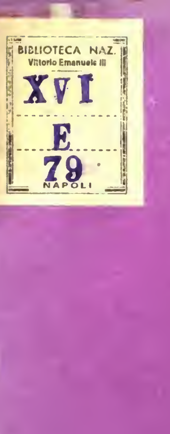
AUCTORE

AUGUSTINO DE ROSKOVÁNY,

EPISCOPO NITRIENSI.

TOMUS II.

MONUMENTA SECULI XIX EX AUSTRIA ET HUNGARIA, ITEM LITERATURAM USQUE ANNUM 1868 COMPLECTENS.


BIBLIOTECA NAZ.
Vittorio Emanuele III
XVI
E
79
NAPOLI

MATRIMONIUM

IN

ECCLESIA CATHOLICA

POTESTATI ECCLESIASTICAE

SUBIECTUM:

CUM AMPLISSIMA COLLECTIONE

MONUMENTORUM,

ET

LITERATURA.

AUCTORE

AUGUSTINO DE ROSKOVÁNY,

EPISCOPO NITRIENSI.

TOMUS II.

MONUMENTA SECULI XIX EX AUSTRIA ET HUNGARIA, ITEM LITERATURAM USQUE ANNUM 1868 COMPLECTENS.

PESTINI,

TYPIS ATHENAEI.

1871.



Conspectus.

MONUMENTA SEC. XIX.

Errata				Corrigenda
Pag. 23.	lin. 20.	egitimas		legitimas
— 26.	— ult.	por		per
— 29.	— 1.	Eccesiam		Ecclesiam
— 97.	— ult.	*skovány*		*Roskovány*
— 105.	— 5.	concultatum		conculcatum
— 110.	— 3.	*post*: impedientia.	*adde*:	impedimenta
— 1·0.	— 17.	Corcordatum		Concordatum
— 172.	— 9.	hamanae		hnmauae
— 197.	— 1.	*post*: past..	*adde*:	Eppi
— 215.	not. 25.	Don		Von
— 238.	lin. 28.	wir		wird
— 273.	— 4.	ausdehen		ausdehuen
— 383.	— 14.	Givilgesetzes		Civilgesetzes
— 402.	— 1.	tem		item
— 406.	— 24.	oppobriis		opprobriis
— 415.	— 16.	Gänbigen		Gläubigen
— 440.	— 6.	eingefüht		eingeführt
— 446.	— 25.	*post*: matrimonii	*adde*:	vim
— 469.	— 17.	Augur		Anger
— 493.	— 16.	Holtzelau		Holtzclau
— 496.	— 21.	Conferennes		Conferences
— 497.	— 19.	1872		1782
— 546.	— 7.	naiura		natura
— 576.	— 30.	oponionis		opinionis
— 599.	— 28.	Ubi		Uti
—. 612.	— penult.	oder		der
— 623.	— 3.	abtrahendnm		abstrahendnm

Monumenta e Sec. XIX.

d) Monumenta ex Austria et Hungaria.

A. *Introductio.* Legislatione matrimoniali in Austria inde a Iosephi II regimine ad secularia tribunalia devoluta, et causis matrimonialibus etiam quoad vinculum iisdem civilibus tribunalibus adsertis, mirum non est, quod S. Sedes Apostolica qua suprema canonum custos et vindex Seculo nostro frequentius vocem suam levaverit, ut et incohaerentiam dictae legislationis cum sacris Ecclesiae canonibus in memoriam revocaret, et abnormem hunc momentosissimae quaestionis situm quo prius tolli, Potestatemque Ecclesiasticam suae in re matrimoniali libertati ac auctoritati restitui procuraret. Huc tendebant tum innumera Summorum Pontificum monita ad Imperatores directa, tum Brevia ad singulares personas, cumprimis Antistites Sacrorum dimissa, quorum nonnulla in Monumentis quoque nostris locum obtinent. Quae igitur inde ab initio Seculi ad nostros usque dies magis notanda hoc ex obtutu evenere, et in notitiam nostram perducta sunt, una cum concernentibus Monumentis exhibemus.

Ex anno 1804 praeclarum producimus Breve *Pii VII* Papae ad *Vicarium Capitularem Tridentinum* circa matrimonium, quod illic ex obtutu defectus consensus curatoris minorennium ac mulierum resciudi, et novi matrimonii ineundi facultas concedi intendebatur. Occasione hac arrepta Pontifex Summus uberius proponit Vicario Ecclesiae doctrinam et praxim tum de eo, quod in genere laica potestas dirimentia impedimenta constituere nequeat, tum in specie de defectu consensus in praevio matrimonio, velut tali, qui valorem

matrimonii infirmare non possit. Refellendo dein sparsos rumores de eo, quasi Pius VI leges Iosephinas confirmasset, contrarium ostendit, et significat: se iam a. 1803 medio sui Nuntii congrua de hoc obiecto Imperatori Francisco II insinnari fecisse. (*Mon.* 254.)

A. 1807 idem Summus Pontifex *AEppum Pragensem* gravissime redarguit, quod in causa matrimoniali de vinculo tamquam a Civili Potestate delegatus iudex sententiam pronunciaverit, et quidem sequendo unice civilium legum tenores in iudicando, praeterea acta processus suamve sententiam iudicio laicae potestatis subiecerit, ab eaque approbatam in executionem sumserit; haecque omnia tunc praestiterit, dum positivo rescripto S. Sedis iubebatur causam pro definitiva sententia ferenda ad S. Sedem transmittere. Sententiam proin AEppi nullam ac inanem declarando iniungit ei Pontifex, ut illam mox retractet, et novum, si quod interea partes attentassent, matrimonium pro nullo pronunciet. (*Mon.* 255.)

A. 1816 pertractabatur in Sacris Congregationibns Romanis *Apostolica Constitutio adversus edictum matrimoniale Austriacum pro Regno Lombardo-Veneto* praescriptionibns Codicis Iosephini et recentioris a. 1811 inducti alioquin conforme, concinnata. In notitiam memorabilis huius Documenti devenimus, dum Sacra visitaremus limina. Auctor Constitutionis fuit *Maurus Capellari* subin sub nomine Gregorii XVI Summus Pontifex. Constitutio, prout hic illam concepit, et discussioni submisit, ad Eppos Regni Lombardo-Veneti directa, in prima parte summo cum eruditionis apparatu et argumentorum pondere propugnat vindicatque unius Ecclesiasticae Potestatis ius quoad impedimenta matr. dirimentia, refutatis recentioribus pseudo-Politicorum systematibus. In altera parte ad Praesules dirigit sermonem, dolorem S. Sedis exprimens, quod praecipua reprobatorum ab Ecclesia systematum capita etiam nunc in forma legis per Edictum Caesareum matrimoniale promulgata fuerint; tum uberiorem Edicti analysim instituens, demonstrat: per Edicti illius leges et obvio sensu et in contextu sumtas occasionem praeberi fidelibus, humane tantum et carnaliter sentiendi de sacro matrimonii foedere, ideoque et contemnendi Catholicae Ecclesiae

definitiones; porro per easdem leges, velut Potestati Ecclesiae et doctrinae catholicae adversas, scandalum ingeri et perturbari fidelium conscientias, laedi libertatem naturalem, errores induci in Synodo Pistoriensi per solennem Bullam dogmaticam iam damnatos, reprobatum Spalatensis Apostatae commentum resuscitari, Ecclesiae auctoritatem ad nihilum redigi, ipsius denique Tridentini Concilii canones et sancita susdeque verti ac de facto penitus conculcari. His uberius enucleatis, et quibusvis Edicti capitibus, quatenus doctrinae et iuri Ecclesiae opponuntur, solide eversis, in parte postrema, siquidem non successerit Principem ad praescriptiones tantopere anticanonicas retractandas flectere, apostolica libertate contra Edictum expostulat, et Eppis opportuna monita suppeditat pro eo: ut his dispositionibus civilibus consensum suum numquam praebeant, imo potius sollicite exhortentur fideles, quod matrimonia, quae post legalia divortia, inconsulta Ecclesia per carnales ac perditos homines attentantur, adulteria sint, non coniugia, ut S. Augustinus aiebat, Ecclesiam hic interpellandam monens, non iudices publicos, non proconsulem, non comitem, non imperatorem, sed Christum; teneri quidem Eppos et alios animarum pastores tum exemplo tum cohortationibus populo praelucere in exhibenda Caesari obedientia quoad ea, quae sunt Caesaris, sed in iis, quae Dei et Ecclesiae legibus contraria dignoscuntur, meminisse eos debere, quod obedire oporteat magis Deo quam hominibus. (*Mon.* 256.)

A. 1818 *Consistorium Weszprimiense* in Hungaria in causa personae, quae cum acatholica per forum civile divortiata, vivente adhuc primo marito, coniugium inivit, ius ferendi sententiam Sacro Catholico foro vindicavit, dum facta eatenus ad Regium thronum repraesentatione, faventem obtinuit resolutionem. (*Mon.* 257. 258.)

A. 1828 *Leo XII Papa* Eppo Brixinensi rescribens, haud probavit eam Gubernii Austriaci agendi rationem, qua subditis suis ob paupertatem aut ignaviam negavit facultatem ineundi matrimonium Romae, et contra prohibitionem agentes poenis subiecit. Declarat in Brevi suo Pontifex: Ecclesiam Catholicam numquam inter impedimenta matri-

monii unmerasse paupertatem et ignaviam; Rom. Pontificem omninm Christifidelium extremas quoque terras incolentium Parochum esse, neminem proiude de matrimoniis qneri posse, Romae vel alibi eius auctoritate celebratis; S. Sedi Apostolicae leges Ecclesiae exequi, et matrimouii libertatem asserere ac tueri satis esse. (*Mon.* 259.)

Ad annum 1845 et 1847 referuntur dno magni momenti documenta, qnae testimonium perhibeut super reali concertatione de mutanda ac ad leges Ecclesiae revocanda legislatione Austriaca circa matrimouinm, eo tempore in supremis Imperii dicasteriis serio instituta. Documenta haec sunt: duplex repraesentatio, seu potius reflexiones *Eppi Csanadiensis Iosephi Lonovits* de legibus Austriacis matrimonialibus, quas is erga altiorem provocationem memoratis annis exhibuit. In prima repraesentatione seu reflexionibus de a. 1845 examinat civilia impedimenta Austriaca ipsum vinculum dirimentia, et candide enunciat, illa crisim haud sustinere, sed optandum esse, ut quo ocyus civilis legislatio locum det canonicae legislationi, tamqnam de iure ad Ecclesiam spectanti et in ipsa Austria antehac in suo vigore existenti. (*Mon.* 260.) In altera repraesentatione necessitatem propugnat doctus Praesul ocyoris decisionis pro favore iuris Ecclesiae, multaque commemorat, quae historiam horum inter Imperium et S. Sedem tractatunm admodum illustrant. (*Mon.* 261.)

A. 1848 ad finem properante, Praesules aliquot Regni *Hungarici*, Pestini commorantes, impedito nonnihil recursu ad Sedem Apostolicam, discutiebant in snis Conferentiis quaestionem: qnid agendum et qualiter procedendum sit in praesentibus difficilibus adiunctis quoad casns matrimoniales, in quibus petendae a Summo Pontifice apostolicae dispensationis necessitas subvertatur? et deciderunt: per modum interimalis sed necessariae provisionis, et cum praesumto Sedis Apostolicae consensu Ordinarios locorum ad expediendas in matrimonialibus dispensationes, secus Summo Pontifici reservatas, tute ac valide procedere posse; hancque opinionem etiam absentibus locorum Ordinariis communicandam esse. Protocollum Conferentiarum una cum subiectis eruditi

cuiusdam viri reflexionibus inter Monumenta exhibemus, ac simul adnotamus: nos, dum munere Vicarii Capitularis Agriae a. 1850 fungeremur, circa praevium Praesulum conclusum apud Primatem Regni (pie denatum Card. Scitovszky) quaestionem posuisse, et sequens tulisse responsum: ‚Praesulum Hungariae Pestini cum exitu anni 1848 congregatorum Conferentiam (cui praedictus Primas qua Eppus Quinqueecclesiensis non interfuit) nullum Ordinariorum sive auctorisare sive obstringere potuisse ad dispensationes similes impertiendas; sed singulis Ordinariis, adiunctis ita secum ferentibus, innuisse, ut, si in urgentissimis casibus Romam recurri prorsus nequiverit, et id cum conscientia sua Ordinarius conciliare omnino potuerit, ut originaria potestate eppali in casibus similibus dispensationem elargiatur, in Conferentiis praesentes proceduram talem aequi consulturos.‘ (*Mon.* 262.)

Eodem anno, 1848, *Eppi Moraviae* in suo Memorando ad Comitia Imperii, quo relationis Ecclesiam inter ac Civitatem intercedentis argumentum exhauriunt, iura Ecclesiae circa rem matrimonialem reclamarunt; (*Mon.* 263.) idem fecerunt in suis Memorialibus *Praesules Provinciae Salisburgensis*, et *Provinciae Viennensis*. (*Mon.* 264. 265.)

A. 1849 reddita in pluribus Imperii partibus pace, *Eppi Imperii*, invitante ipso Civili Gubernio, magno numero *Vindobonae* convenientes, dum de Ecclesia a vinculis politicae tutelae tandem emancipanda, suaeque libertati reddenda in unum conferrent: negotium quoque matrimoniale in trutinam assumserunt, et tam in Concluso suo quam in distincta de hoc obiecto remonstratione ad Caesareum Ministerium directa Potestatis Ecclesiasticae iura inalienabilia una voce revindicare contendebant. (*Mon.* 266. 267.)

A. 1850 reddita etiam Regno *Hungariae* pace, dum *Praesules Regni* multis gravibusque vulneribus, queis annorum 1848 et 1849 iniquitas corpus Ecclesiae Hungaricae sauciavit, opportunam medelam paraturi, habitoque ad commutationem rerum Patriae publicarum respectu negotia religionis et ecclesiae procuraturi *Strigonii* convenirent: ius etiam cognoscendi causas matrimoniales in salvo relinqui, et licentiam apostatarum quoad ineunda coniugia, stante licet priori

vinculo, coërceri, gravi ad Regem repraesentatione postularunt. (*Mon.* 268.)

A. 1851 *Eppus Lincensis Gregorius Thomas Ziegler* studio revehendae inter Sacerdotium et Imperium concordiae elucubravit brevem dissertationem de matrimonio christiano. In ea equidem potestatem Ecclesiae in re matrimoniali solidis sustentat argumentis, ita, ut affirmet, iudicio Ecclesiae sic ligari obstringique fidelium conscientiam, ut vitam citius parati esse debeant dare, quam contra iudicium Ecclesiae coniugium contrahere : observat tamen, a materna Ecclesiae sensione expectandum esse, ut leges quoque civiles agnoscat, quae matrimoniis nonnullis impedimenta ponunt; non posse quidem Ecclesiam probare et sancire id, quod Christus et Apostoli ad forum non destinarunt : sed auctoritatem Civitatis non tantum veneraturam verum et adiuturam Ecclesiam, in quantum leges civiles sacris morum legibus et divinis eloquiis non adversantur. (*Mon.* 269.)

A. 1852 *Eppi Hungariae* occasione adventus Regis Apostolici ad Hungariam Budae collecti Memoriale porrexerunt Regiae Maiestati, in eoque cetera inter coniugia apostatantium a fide velut origine catholica et indubitanter ad forum Ecclesiae spectantia huic iudicanda relinqui orarunt. (*Mon.* 270.)

A. 1855 in *Concordato* sive Conventione cum S. Sede potestas cognoscendi et iudicandi causas matrimoniales Ecclesiae reddita, sicque Ecclesia in Austria post diuturnam 70 et amplius annorum captivitatem etiam in hac momentosa quaestione de matrimonio libertati iurique suo restituta est. (*Mon.* 271.)

A. 1856 *Pius IX Papa* Praesulibus Austriaci Imperii facultatem tribuit, matrimonia, quae illic prioribus temporibus ob vigentes civiles leges cum canonicis impedimentis sine dispensatione S. Sedis contracta, adeoque coram Deo et Ecclesia omnino nulla ac irrita fuerunt, in radice, ut aiunt, sanandi. (*Mon.* 272.) Eodem anno vulgata [est ex parte Gubernii Civilis *nova lex matrimonialis* in sensu Conventionis concinnata, et ad Iuris Canonici ac Concilii Tridentini sanctiones revocata, postquam iam praevie, quippe mox post

initum Concordatum Imperator voluntatem suam de edenda quamprimum nova lege matrimoniali enunciasset, et Eppi Imperii Vindobonae 1856 pro Conferentiis congregati eatenus mentem suam C. R. Ministerio aperuissent. Documenta huc spectantia inter Monumenta recensemus: signanter *declarationem Imperatoris* occasione promulgati Concordati factam; (*Mon.* 273.) — *declarationem Epporum* ex Conferentiis ad C. R. Ministerium; (*Mon.* 274.) — *textum Legis* matrimonialis cum duplici *Appendice*, etiam *Instructionem pro Iudiciis ecclesiasticis* quoad causas matrimoniales a Cardinali Viennensi elaboratam et Romae revisam extractive complectente; (*Mon.* 275.) — *declarationem officiosam Gubernii Civilis* de nova lege matrimoniali, omni attentione dignam, et eo etiam ex incidenti notandam, ut appareat facta collatione, quantopere idem Gubernium post aliquot annos egregiae huic declarationi penitus contrariam vulgaverit; declaratio haec Gubernii et summam necessitatem novae, ad principia Ecclesiae Catholicae exactae, legis matrimonialis ostendit, et legem ipsam ad decreta Iuris canonici et cumprimis Tridentina revocatam contra multiplices impetitiones strenue defendit; (*Mon.* 276.) — *Pastorales literas* nonnullorum Imperii Praesulum post legem promulgatam editas, rem matrimonii egregie illustrantes, momentum novae legis pro merito extollentes, et directivas normas Clero Curato ac fidelibus suppeditantes: nominatim Card. AEppi *Viennensis*, AEppi *Salisburgensis*, Eppi *Vratislaviensis* pro parte Austriaca suae amplae dioeceseos, et Card. AEppi *Viennensis* alteram ex a. 1857. (*Mon.* 277—280.)

In *Hungaria* et Partibus adnexis nova lex matrimonialis Austriaca nullam quidem fecit mutationem, siquidem illic et antea semper, et abrogatis legibus Iosephinis, ab a. 1790 rursum continuo in exercitio iuris sui perstiterit Ecclesia Catholica: Praesules tamen Hungariae et partium adnexarum lubenter amplexi fuere hanc quoque occasionem, ut doctrinam catholicam de matrimonio in memoriam fidelium revocarent, et faustum rei huius in Austria situm Concordato inductum cum solatio annunciarent, legemque Austriacam, in quantum valor ipsius pro universo Imperio stabilitus fuit, promulga-

rent. Iam ante conclusum Concordatum et ante promulgatam novam legem matrimonialem provocati fuere *tres Hungariae AEppi, Strigoniensis, Colocensis et Zagrabiensis,* ut sensa sua circa Instructionem pro Iudiciis ecclesiasticis matrimonialibus mature elaboratam panderent. Paruerunt provocationi, et Viennam a. 1853 concedentes, examinata Instructione, paucas invenerunt reflexiones in eximio secus omnique commendatione digno opere. (*Mon.* 281.) Ex *Pastoralibus* Hungaricorum Praesulum post promulgatam legem matrimonialem a. 1856 editis, duas *AEppi Zagrabiensis*, et unam *AEppi Strigoniensis* inter Monumenta exhibemus. Prior APraesul in prima, quam de Concordato vulgavit, pastorali epistola articulum X de iudicio ecclesiastico matrimonialium causarum brevi illustrat commentario, et contra obiectiones defendit; in altera, quam post promulgatam legem matrimonialem edidit, uberius diffundit semet super eodem argumento, gaudium super eo exprimens, quod res matrimonialis per totum Monarchiae Austriacae ambitum ad genuina Ecclesiae Cath. principia sit exacta; tum evolvens, quod humana legislatio in nulla pene re magis indigeat salutari divinae revelationis lumine, quam in hoc societatis genere regulando, atque eo tristiores e familiarum constitutione provenire sequelas, quo magis in determinandis matrimoniorum rationibus a praestitutis per divinam sapientiam principiis receditur; unicamque in hoc tam vario tamque tempestuoso humanarum opinionum exaestuantiumque passionum pelago tutam salutis tabulam esse doctrinam Salvatoris, et eius Ecclesiae velut fidelis depositariae auctoritatem. (*Mon.* 282. 283.) Posterior APraesul (Strigoniensis) in suis Pastoralibus literis et doctrinam Ecclesiae de iudicatu causarum matrimonialium ad Ecclesiam spectante evolvit, et Monarchiae Austriacae Praesulibus congaudet, quod ad exercitium iuris, quo illa Ecclesiae portio diu destituebatur, repositi habeantur. (*Mon.* 284.)

A. 1860 *Concilium Provinciale Pragense* doctrinam catholicam clare et dilucide exponit, signanter quod matrimonium in Ecclesia numquam ceu merus contractus considerari et a sacramento separari possit, sed uno eodemque tempore sit sacramentum, et quaelibet alia coniunctio, cuiuscunque

civilis legis vi facta nil alind sit, nisi turpis et exitialis concnbinatns; cansae deniqne matrimoniales ad forum Ecclesiae pertineant. (*Mon.* 285.)

A. 1861 *Praesules Imperii* Viennae in Imperiali Consilio congregati in eadem repraesentatione, quam mense Maio pro tutamine iurinm Ecclesiae per Concordatnm stabilitorum sed mnltipliciter impetitorum et oppngnatornm ad Caesarem direxerunt, matrimonialis quoque negotii meminerunt, candide ennnciantes : vim et valorem matrimonialis foederis unice a Dei et Ecclesiae legibns pendere, et Statui tantummodo impedimentorum impedientinm sive probibentium constitnendorum competere potestatem. (*Mon.* 286.) Eodem anno ex incidenti communiter receptae opinionis, qnasi in *Gallia* sic dictnm *civile coniugium*, nnice secnndum Codicem Napoleonis coram civili magistratu initum pro valido haberetur ab Ecclesia, convertit se *Card. AEppus Viennensis* ad *Card. AEppum Parisiensem* cnm qnaestione : nnm matrimonia praemisso modo in Galliis inita, ac proin non observata forma Tridentina contracta, coram Deo et Ecclesia illic pro validis habeantnr ? Respondit Card. Parisinns : in Gallia matrimonia aliter quam coram legitimo parocho inita, non obstantibus Jansenisticae scholae exceptionibus semper pro invalidis ab Ecclesia repntata fuisse, hancve doctrinam hodiedum obtinere. (*Mon.* 287. 288.)

A. 1867 *Card. AEppus Zagrabiensis* contra matrimoninm civile triplici pastorali cpistola se enunciavit, eadem scilicet occasione, qna de anctoritate, de systemate politico Anstriae, et de afflictis Ecclesiae in Italia et Russia rebus eundem epistolas pastorales edidisse, in nostris *Monumentis Catholicis pro independentia Ecclesiae T. VIII* indicavimns. In prima pastorali litera pronunciat : impio et christianae fidei repugnante principio civilis matrimonii et sanctimoniam et snblimem dignitatem foederis matrimonialis subrui, latissimnmque corrnptelae omnis generis campum aperiri; (*Mon.* 289.) in altera ait : matrimonium, si sacramentali sua exutum fnerit dignitate, in vile qnodpiam et profannm societatis genns, imo in concnbinatum civilis legalitatis speciem praeferentem, degeneraturum; (*Mon.* 290.) in tertia graviter perstringit nisum

liberalium legislatorum, christiani matrimonii vinculum altiori suo charactere exuendi, idemque ad vilem de quocunque miserabili obiecto stipulati civilis contractus sortem deprimendi. (*Mon.* 291.)

Eodem anno, 1867, instaurato Vindobonae in Consilio Imperiali adversus Concordatum bello, omnibusque ad evertendam hanc Conventionem in motum positis, Imperii Praesules, ibidem congregati (numero 25) in eadem repraesentatione, quam de his assultibus ac motibus ad Imperatorem mense Septembri direxerant, negotium quoque matrimoniale per memoratam Conventionem et in eius nexu latam legem civilem in debitum ordinem iam redactum protectioni Caesaris pro munere suo commendarunt. (*Mon.* 292.) A Summo Pontifice ob zelum fortitudinemque suam eppalem collaudati, sed per Caesareum responsum in moerorem coniecti Antistites Imperii, (ut Tomo VIII *Monum. Cath.* uberius enarravimus) accedente etiam eo, quod mense Octobri in Parlamento inferiore Imperialis Consilii proiectum legis novae matrimonialis de iurisdictione Ecclesiae circa illud tollenda, et Codice civili matrimoniali restituendo acceptatum extiterit, sicque articulo X Concordati maximum praeiudicium illatum fuerit, per *epistolas pastorales* ad Clerum et fideles dimissas doctrinam orthodoxam de matrimonio et de Ecclesiae circa illud iurisdictione proponere, eandemque contra assultus Liberalium et obiectiones munire, civilisque matrimonii per novae legis proiectum induci intenti foeditatem et cum doctrina catholica repugnantiam ob oculos ponere, ad praecipuas officii sui partes spectare censebant. Extractus huiusmodi epistolarum pastoralium, siquidem eae etiam alia ad Conventionem spectantia pertractaverint argumenta, in Monumentis recensemus: signanter *Card. AEppi Viennensis;* (*Mon.* 293.) — *Card. AEppi Pragensis ;* (*Mon.* 294.) — *Eppi San-Hippolytani ;* (*Mon.* 295.) — *Eppi Lincensis ;* (*Mon.* 296.) — *Eppi Brunnensis ;* (*Mon.* 297.) — *Eppi Brixinensis ;* (*Mon.* 298.) — *Eppi Lavantini ;* (*Mon.* 299.) — *Eppi Seccoviensis ;* (*Mon.* 300.) — *AEppi Salisburgensis ;* (*Mon.* 301.) — *Eppi Tridentini ;* (*Mon.* 302.) — *Eppi Reginaehradecensis ;* (*Mon.* 303.) — *Eppi Lincensis ;* (*Mon.* 304.) qui simul in declaratione ad Praesidem Locumtenentiae Civilis quoad

praetensas agitationes Cleri Sup. Austriae data ius Ecclesiae matrimoniale denno asseruit; (*Mon.* 305.) demum *Card. AEppi Viennensis* altera. (*Mon.* 306.)

A. 1868 mense Martio occasione discussionis super proiecto novae legis matrimonialis in *Superiore Parlamento Imperialis Consilii* iustitutae, non obstantibus gravissimis argumentis adversus hocce proiectum novae legis sive per *partem minorem Commissionis* in separato suo voto, sive per Cardinales Pragensem et Viennensem in Sessionibus publicis, item alios prolatis, pluralitate votorum acceptatum extitit Inferioris Parlamenti votum, quod iam paulo superius commemoravimus, et sanctioni Imperatoris substratum. Ex Actis sive documentis huc spectantibus inter Monumenta vulgamus: 1. Votum seu *opinionem partis minoris* praedictae *Commissionis;* (*Mon.* 307.) — 2. Votum seu *opinionem partis maioris* eiusdem Commissionis; (*Mon.* 308.) — 3. *Sermonem Card. AEppi Viennensis* in Sessione publica Sup. Parlamenti; (*Mon.* 309.) — 4. *Sermonem Card. AEppi Pragensis.* (*Mon.* 310.)

Dies XXV Maii 1868 inter tres funestas religionarias leges sanctione Imperiali roboratas tulit et hanc de matrimonio, principiis Ecclesiae Catholicae adversam, et Concordato anni 1855 e diametro oppositam. Per eam quippe repudiata lege anni 1856, restituitur Codex civilis matrimonialis Austriacus, iurisdictionem Ecclesiae perimens, et insuper ‚matrimonium civile' indulgetur. (*Mon.* 311.) Lex nova per Rescripta Ministerialia ad notitiam Epporum Imperii paulo post perlata est. (*Mon.* 312. 313.) Adversus novam hanc legem mox altera die *Nuntius Apostolicus* Vindobonensis protestationem interposuit, ad Cancellarium Imperii directam; (*Mon.* 314.) *Pius Papa IX* autem per Allocutionem Consistorialem 22 Iunii 1868 habitam, prout ceteras leges Austriacas die 25 Maii 1868 et respective 17 Dec. 1867 perlatas, ita et hanc de matrimonio reprobavit et anuullavit. (*Mon.* 315.) *Eppi* vero *Imperii* in iisdem, imo et distinctis, *Pastoralibus* literis et *Instructionibus* ad Clerum et fideles dimissis, quae circa novas leges religionarias 25 Maii 1868 promulgatas versantur, tum doctrinam Ecclesiae Catholicae de matrimonio, et de potestate Ecclesiae circa ipsum denuo inculcarunt,

tum normam agendorum praescripserunt. Quemadmodum quoad alias leges, ita et hanc de matrimonio suam sententiam et convictionem intrepide, eppali cum robore et dignitate, et plena animorum concordia profitentur Imperii Antistites. Enunciant et instruunt parochos et fideles in suis eximiis documentis: legislationem canonicam in causis matrimonialibus nullatenus affici vel immutari per phases legislationis civilis ac profanae circa easdem causas, nec constringi vel limitari in suo foro; animarum pastores porro quoque obligari ad debite intendendum, ut ad solemnisationem matrimonii non prius procedatur, quam omnia canonica impedimenta rite, i. e. per competentem auctoritatem ecclesiasticam complanata fuerint; iurisdictionem Ecclesiae in foro suo matrimoniali ultro etiam salvam et intactam manere, fidelesve sub peccato mortali teneri, suas causas matrimoniales iudicio Ecclesiae submittere; in quantum civilis legislatio coniuges separationem thori et mensae petentes pro faciendo reconciliationis experimento ad parochum mitteret, parochum quidem vi officii pastoralis omnia ad revehendam pacem opportuna exequi debere, non tamen posse testimonium super peracto huiusmodi officio coniugibus ad prosequendam coram iudice civili litem extradare, quum non civili iudici, sed spectato divino et ecclesiastico iure unice Ecclesiae competat, sententiam circa obligationem religiosam ac moralem consortii coniugalis sive exercendi sive abrumpendi pronunciare; sic dictum civile matrimonium, etiamsi nullum aliud eidem obstaret canonicum dirimens impedimentum, in foro Ecclesiae semper fore invalidum ac nullum defectu formae Tridentinae; matrimonia in facie Ecclesiae inita, etiamsi aliquod civile impedimentum obmoveretur, fore valida et indissolubilia; personas in foro civili quoad vinculum solutas ad aliud matrimonium in foro Ecclesiae admitti haud posse; catholicos civile matrimonium ineuntes, in eoque contumaciter perseverantes qua publicos peccatores et concubinarios tractandos, nec prius absolvendos, nisi Ecclesiae reconcilientur etc. Praeclara isthaec Eppalis zeli, fortitudinis ac doctrinae documenta insignem in Monumentis de Matrimonio locum merito sibi vindicant: ea igitur ordine, quantum

licet, chronologico exhibemus. Videlicet a) Pastoralem literam *Eppi S. Hippolyti; (Mon.* 316.) — b) Instructionem et pastoralem epistolam *Eppi Vratislaviensis; (Mon.* 317. 318.) — c) memorabilia acta *Eppatus Bohemici*, eiusdem singularem zelum, ac invictam in propugnanda doctrina catholica, vindicandisque iuribus Potestatis Ecclesiasticae fortitudinem et constantiam, occasione decurrentis contra Praesules (inaudito exemplo) coram civilibus Foris causae testatam egregie comprobantia: quippe Instructionem et epistolam pastoralem; (*Mon*. 319. 320.) — sententiam fori civilis Pragensis contra Praesules acta latam; *(Mon.* 321.) — recursum *Card. AEppi Pragensis* ad forum provinciale contra sententiam prioris fori; *(Mon.* 322.) — sententiam fori Appellatorii Pragensis; (*Mon.* 323.) — novam appellationem Card. Pragensis ad forum supremum Cassatorium; *(Mon.* 324.) — sententiam supremi fori Cassatorii; *(Mon.* 325.) — denique energicam protestationem Epporum Bohemiae ad Praesidem Ministerii Caesarei directam contra proceduram fororum civilium, cum declaratione, quod Praesules non obstantibus quibuslibet impedimentis doctrinam Ecclesiae quoad rem matrimonialem intrepide professuri, suisque fidelibus annunciaturi sint; (*Mon.* 326.) — d) Instructionem *Eppi Brunnensis* ad Clerum, admodum clare ac fundate concinnatam, atque a pluribus Imperii Praesulibus adoptatam; (*Mon.* 327.) — e) Encyclicam *AEppi Olomucensis*; (*Mon.* 328.) — f) Epistolae pastoralis *Eppi Seccoviensis* extractum, quae prorsus conformis est epistolae San-Hippolytanae; (*Mon.* 329.) — g) duplicem literam pastoralem *Eppi Linciensis*, (Mon. 330. 331.) item declarationem eiusdem Antistitis ad Tribunal civile, quod Eppo propter pastorales literas litem movit; *) (Mon. 332.) — h) Pastoralem epistolam *Card. AEppi Viennensis;* (Mon. 333.) — i) epistolam pastoralem *AEppi Salisburgensis;* (Mon. 334.)

---

*) Acta ad litem hanc pertinentia exhibet aliud nostrum opus, cui titulus: *Monumenta Catholica pro independentia Potest. Eccl. ab Imp. Civ.* Vol. VIII. 839. ss. Praesente loco duntaxat passum illum declarationis Eppalis vulgamus, qui de matrimonio sonat.

— k) Instructionem *Vicarii Apostolici Cracoviensis;* (Mon. 335.) — l) epistolas pastorales *Epporum Brixinensis,* (Mon. 336.) et m) *Tridentini*; (Mon. 337.) — n) epistolas pastorales *AEppi Leopolitani Lat. R.,* (Mon. 338.) et o) *AEppi Leopolitani Gr. Rit.* iunctim cum *Administratore Apostolico Premisliensi Gr. Rit.;* (Mon. 339.) — p) epistolam pastoralem ad fideles et instructionem ad parochos *Eppi Lavantini*; (Mon. 340. 341.) — q) pastoralem literam *Eppi Gurcensis*; (Mon. 342.) — r) Literas pastorales *Eppi Vegliensis*; (Mon. 343.) — s) Pastoralem epistolam iunctim cum instructione *Eppi Labacensis*; (Mon. 344.) — t) Literam pastoralem *AEppi Goritiensis,* (Mon. 345.) et u) *Eppi Tergestini*; (Mon. 346.) — x) pastorales literas cum instructione *AEppi Jadrensis*; (Mon. 347.) — y) encyclicam *Eppi Spalatensis*; (Mon. 348.) — z) tandem encyclicam et instructionem *Eppi Sibenicensis.* (Mon. 349. 350.)

B. *Monumenta.* Mon. 254.

Pius VII PP. Vicario Capitulari Tridentino de matrimonio, quod absque consensu Curatoris per civilem legem deposto initum fuit, neutiquam irritando, a. 1804.

Magnum animo concepimus angorem et sollicitudinem ex tuis literis, quibus significasti ea a nobis postulari, quae concedi nulla ratione possunt. Narrasti videlicet Iacobum Zuchh matrimonium in facie Ecclesiae cum Francisca Marion legitime contraxisse, dictosque coniuges trium mensium intervallo maritali consociatione coniunctos communem, uti par erat, egisse vitam; postea mulierem sive novis irretitam amoribus, sive ingenii levitate incitatam e domo viri discessisse, et nunc alias molire nuptias, quasi nullum prioris matrimonii vinculum habendum sit. Cuius praetensae nullitatis, ut fertur, fundus et radix est defectus consensus Curatoris, quem consensum in coniugiis minorum et mulierum omnino requirit lex Iosephi II ita, ut sine eo huiusmodi matrimonia vim habere non possint. En igitur, unde haec quaestio repeta-

tur! Quaeritur scilicet: ‚num huiusmodi impedimentum a laica potestate constitutum tanti fieri possit, ut vim ipsam infringat matrimonii, ita, ut hoc a muliere contractum nullius momenti sit, cum abfuit consensus curatoris?' Sed ea de re nulla plane dubitatio esse potest: nam retinendum est, quod semper firmum fixumque fuit Ecclesiae, quae columna est ac firmamentum veritatis, quaeque perpetuo illa tantum agnovit dirimentia impedimenta matrimonii, quae ab se constituta vel approbata fuerant, ipsique Principes seculares eius auctoritatem necessariam intellexerunt, ut nova contra vim matrimonii impedimenta stabilirentur. Cuius quidem rei praeclarum ac luculentum argumentum est in Synodo Tridentina. Nam Regis Galliarum oratores summa ope a Concilii Patribus postulaverant, ut irrita declararent matrimonia filiorumfamilias sine consensu parentum inita; et tamen Patres ipsis minime auscultandum putarunt, sed contra anathematis poenam constituerunt adversus eos, qui falso affirmant, matrimonia a filiisfamilias sine parentum consensu contracta irrita esse, et parentes ea rata vel irrita facere posse, ut legi potest in Sess. 24. c. 1. de ref. matr. Duo hinc educuntur, quorum magna vis est ad id, quod quaerimus, expediendum. Primum est, quod ipsi Principes seculares in Ecclesia inesse cognoverunt potestatem constituendi dirimentia matr. impedimenta alterum, quod Ecclesia illa tantum hoc loco habuit, quae ab se vel constituta, vel adoptata sunt. Sed et aliud exinde educitur argumentum, ex quo patet, vim nuptiarum, quas Francisca priore loco conciliavit, in discrimen revocari omnino non posse. Nam si Tridentini Concilii legibus valent matrimonia filiorumfamilias sine parentum consensu absoluta, multo magis valere debent matrimonia mulierum et minorum, a quibus abest consensus curatorum, propterea quod horum multo minor est potestas in eos, quorum curae praepositi sunt, quam parentum in filios suos. Ex quibus evidens apertumque est, ratum firmum habendum esse matrimonium, quod primum Francisca Marion cum Iacobo Zuchh contraxit, quamquam nullus in eo fuerit consensus curatoris. Quodsi integrum manere debet prioris matrimonii vinculum, consequens est necessarium, ut Francisca Marion alias

nuptias conciliare nequeat, cum nemo aut duos coniuges habere, aut prioris vinculo solvi possit, ut alium accipiat. Verum autem non est, quod vulgo tradi memoras, Pium VI praedecessorem nostrum, quae a Iosepho II ea de re sancita fuerunt contra vim Sacramenti, suo iudicio comprobasse; cum contra sciamus, eum semper rata firma habuisse priora coniugia, semperque reiecisse preces eorum, qui eadem irrita declarari cupiebant. Atque haec quidem nostra est firma ac certa sententia, quam et carissimo in Christo filio nostro Francisco II per eius Ministrum apud nos residentem iam inde a die 25 Nov. 1803. aperuimus. Angimur intimis sensibus, cum animum advertimus ad molestias, quas tibi atque isti Capitulo Cathedrali a laica potestate inferri significas, propterea quod scelestum illud matrimonium, quod contra ius fasque contrahi vellet, permittere noluisti. Fecisti id quidem pro tua sapientia et pietate rectissime, neque credimus futurum aliquem eccles. virum, qui sibi putet licere duobus coniugibus, quorum integrum est matrimonii vinculum, alias ineundi nuptias facultatem attribuere. Quodsi erit aut fuit unquam, nos ea matrimonia irrita, filiosque ex iis susceptos non solum illegitimos declarabimus, sed etiam cunctas officii nostri partes implebimus. Ceterum inanem esse credimus metum, quo te premi significas, iacturam rerum temporalium; et si quid solidi haberet, non ille tamen tui te officii loco dimovere deberet. Sed ea de re sollicitum et anxium te esse non sinet praeclara et excellens virtus cariss. in Chr. fil. nostri Francisci II, qui ea, qua praestat, pietate in Deum, studioque tuendae catholicae religionis te ab omni metu liberabit. Quare eum fidenter adi, et is certe, cum eius potestatis sit, scandala etiam in longinquo nata resecare, multo magis ea, quae sub eius audent oculis surgere, non sinet accrescere, sicuti his verbis piissimum Imperatorem Marcianum alloquebatur S. Leo M. ep. 3. — Datum Romae die 30. Iunii 1804. — *Ex Tabul. Vaticano. Pii VII Regest. an. V. fol. 31.*

Mon. 255.

Pius VII PP. redarguit AEppum Pragensem, quod in causa matrimoniali virtute delegationis civilis iudicium ac sententiam pronunciaverit, eamque irritam ac nullam esse declarat, a. 1807.

Cum tuas legimus literas, vehementer mirati sumus, atque incredibilem animo cepimus dolorem, intelligentes ea, quae de causa nobilium coniugum Comitis Philippi Kinski et Theresiae ex Comitibus Dietrichstein ad nos scripsisti. Cum enim illi annuente ipsa Imperiali Aula Viennensi ad nos provocassent, ut apostolicam interponeremus auctoritatem pro solutione matrimonii rati et non consummati: nos pro gravitate negotii, quod erat diligentissime expendendum, literis in forma Brevis ad te datis die 20 Octobr. a. 1804. tibi mandatum dedimus, ut processum conficeres atque una cum sententia tua, quam consulendi gratia postulavimus, ad nos transmitteres. Nobis siquidem, ut iisdem in literis clare continetur, omnino reservavimus, actis remissorialis processus votoque tuo diligenter inspecto atque audita Congregatione huic rei cognoscendae per praedecessorem nostrum deputata, quidquid magis in Domino expedire iudicaremus, decernere ac constituere. Haec norma, haec praescriptio fuit Mandati Apostolici, quod erat caute ac diligentissime observandum. Tu vero, ven. frater, contra huius mandati legem egisti. Delegatus enim unice a nobis, ut diximus, ad instruendum processum, exponendamque de tota hac re sententiam tuam, tu contra eousque progressus es, ut etiam definitivam in causa sententiam emiseris. Multae profecto ex tua hac agendi ratione doloris in nos causae emanarunt. Non potest enim primum Fraternitas ipsa tua non intelligere, quam iniuriosum fuerit huic S. Sedi, ut causam, quae voluntate coniugum nobisque ipsis annuentibus ad nostrum fuerat delata iudicium, atque apud nos agebatur, ad te avocares. Hoc quidem minime a fraternitate tua nos expectare, imo vero ne suspicari quidem

poteramus. Accidit tamen, atque ita accidit, ut neque minus in iudicio ipso ac sententia tua peccatum sit. Iudicasti enim irritum matrimonium ex defectu consensus, quod tamen in facie Ecclesiae coram parocho et testibus celebratum fuerat, iisque praesentibus uterque coniux consensum emiserat, neque ulla unquam de non dato consensu ab uterutro coniuge facta erat querela longo illo temporis intervallo; et vero illud irritum iudicasti, postquam nos mature inspectis rationum momentis documentisque omnibus ad nos delatis, non ea tanti ponderis visa essent nobis, ut de nullitate matrimonii iudicium tuto ferre possemus, sed ponderandas potius susceperimus causas super dispensatione matrimonii rati non consummati. Quid quod iura ipsa sanctissima Ecclesiae in causis matrimonialibus hoc in negotio posthabita neglectaque perspeximus? Cum enim quaereretur, firmumne an irritum habendum esset vinculum matrimonii, quod Novae Legis Sacramentum est, eius rei iudicium ad solam Ecclesiam pertinebat, uti dogmatico canone 12 Sess. 24. de matr. a Concilio Tridentino definitum est. Verum fraternitas tua non iure ecclesiastico, quo praeditus est Eppus, sed *iure ac mandato Civilis Potestatis* negotium illud absolvit. *Nam ab ea delegatus es iudex, iussusque inquirere in vim aut nullitatem matrimonii, civilium legum sequutus es disciplinam in iudicando, denique integrum processum cunctaque acta tuamque sententiam subiecisti iudicio laicae potestatis, a qua eadem robur accepit, et cuius auctoritate et mandato eam exequutus es.* Quoniam vero acta ipsa ex delegatione nostra confecta ad nos, ut in literis nostris expressum erat, minime misisti, nescimus, utrum a fraternitate tua illa sit methodus observata, quae a canonicis sanctionibus, praesertim a Benedicto PP. XIV. praedecessore nostro in Constitutione ‚Dei miseratione' praescripta est. In ea nimirum traditur ratio, quam servare oportet in cognoscendis definiendisque causis matrimonialibus: eligendus est matrimonii defensor, examinandi diligenter testes, certoque ritu absolvendum iudicium, ne quid in re gravissima inconsiderate ac negligenter fiat. Illud vero certo scimus, quoniam ex literis ipsis tuis cognovimus, fraternitatem tuam canonicas leges minime servasse in ea saltem parte, qua sancitum est, ut post unam

contra vim matrimonii latam sententiam altera ferri debeat, ita, ut non una sed duabus sententiis iudicium finiri debeat: quum tu e contrario tua tantum sententia negotium expeditum declaraveris, ac duobus coniugibus solutis priori vinculo integrum esse statueris alias inire nuptias. Itaque, ut vides, ita gesta sunt omnia, ut etiamsi a nobis integra tibi relicta esset facultas ferendi in causa iudicium, minime hoc probari nobis pluribus nominibus posset. Cum vero nullam tibi ferendae sententiae fecerimus potestatem, sed eam nobis omnino reservaverimus, agnoscis profecto, *quidquid a te actum est, nullum fuisse et esse*, quum ex canonici civilisque iuris regula quod ultra mandati fines geritur, nullius sit roboris ac firmitatis habendum. Ministerii igitur nostri debitum cum minime tecum silere nos patiatur, tum postulat quoque a nobis, ut opportunis necessariisque remediis corrigi erratum, removeri scandala, praecaveri ulteriora mala, si integrum adhuc sit, si vero iam inde fuerint exorta, finem illis imponi curemus. In quo quidem primas oportet esse partes tuas, praesertim cum erratum a fraternitate tua admissum sit. *Itaque tibi in vim sanctae obedientiae praecipimus et mandamus, ut cum hae nostrae literae ad te perlatae fuerint, statim revoces nullamque declares sententiam,* quam de matrimonii, de quo agitur, solutione tulisti; neque aliud audeant contrahere, nisi primum a nobis causa cognita atque ita definita fuerit, ut eis facultas fiat ad alia vota convolandi. Quodsi in vim sententiae tuae aliud iam forte attentaverint, sese minime habendos esse tamquam legitimo coniugio copulatos, secus et ab Ecclesiae sacramentis arcendos esse, illegitimamque consendam sobolem, quae ex vetita hac coniunctione nasceretur. Aegerrime ad te, ven. frater, haec scripsimus, tibique persvadeas, minime ad te scripturos fuisse, nisi admonente conscientia nostra atque urgente apostolici debito ministerii. Nos vero pro opinione, quam habemus fidei virtutisque tuae, docilem te admonitionibus nostris atque apostolicae vocis reverentissimum futurum confidimus, speramusque omni te cura ac studio laboraturum, ut singula, quae a te optamus, et petimus, diligentissimo conficiantur. Hac spe freti, tibi, ven. frater, tuoque gregi universo apost. bene

dictionem peramanter impertimur. Datum Romae die 13. Martii. 1807. — *Ex Tabul. Vatic. Regest. Pii VII. a. VII. fol. 113.*

Mon. 256.

Proiectum Constitutionis Pontificiae adversus Edictum matrimoniale Austriacum pro Regno Lombardo-Veneto editum et principiis Codicis Civilis matrimonialis superstructum, hocve ipso iuribus Ecclesiae praeiudicans. 1816.

Sacramentorum Novae Legis Institutorem ac perfectorem Christum Iesum perpetui ac indissolubilis matrimonii nexus symbolo suam cum Ecclesia unionem significasse, ipsumque matrimonium Sacramenti dignitate cumulasse, ut gratia scilicet naturalem coniugum amorem perficiente ipsosque coniuges sanctificante, quorum per coniugale foedus una fit caro, unus simul per caritatem spiritus fieret, dogma catholicum est. Hanc igitur immensae erga Ecclesiam dilectionis divinae imaginem, magnum hoc in Christo et in Ecclesia Sacramentum, a carnalium hominum iniuriis vindicandum atque opportunis legibus communiendum ab ipso coelesti eius Sponso eidem Ecclesiae fuisse concreditum, nemo est Catholicorum qui ignoret. Neque vero non plane perspectum est vobis, Ven. fratres, ac dilecti filii, quanta idcirco cura pro huiusmodi commisso sibi divinitus munere ac tradita potestate, Pauli Apostoli exemplo, Divinoque Spiritu ducta in id semper intenderit, ac intendat eadem pia mater Ecclesia, ut et de eodem perperam sentientium exterminentur errores, et Christifideles tanti Sacramenti mysterium, dignitatem ac sanctitatem agnoscant et venerentur, ideo, ut honorabile servent connubium ac thorum immaculatum. Inprimis S. Oec. Tridentina Synodus eorum occurrens impiorum hominum temeritati, qui adversus SS. Patrum, Conciliorum, et Universalis Ecclesiae traditionem insanientes, contra magnum huiusmodi Sacramentum arma verterunt, tam plene eorum-

dem errores exterminasse, et matrimonium ipsum esse Novae Legis Sacramentum, ideoque non sine magna animi reverentia ac pietate ineundum, et pleno idcirco iure Ecclesiae ordinationi subiiciendum, tam luculenter declarasse, ac confirmasse, ipsumque sapientissimis legibus ita communivisse dignoscitur, ut non solum illorum temporum haereticorum audaciam effregisse, sed et futurorum quoque errantium cavillationibus aditum omnem praeclusisse merito dicenda sit.

Hinc plane intelligitis, Ven. Fratres, dilecti filii, quanta propterea zeli sollicitudine in id pariter incumbere teneantur Ecclesiae Pastores, ut inter tot reprobanda, quae etiam nunc circumferuntur, circa fidelium matrimonia systemata in eosdem damnatos errores inducentia, sed exquisita ad fallendum arte composita, vera et orthodoxa de magno matrimonii Sacramento doctrina ab eadem Tridentina Synodo definita pura et integra in mentibus fidelium conservetur, utque fideles ipsi a seductione ad docilitatem, et Dei et Ecclesiae legibus debitam revocentur. Quod etsi semper, nunc maxime praestandum est. Exitialium namque horum systematum fabricatores atque fautores ad catholicum de matrimonii natura ac dignitate, deque Ecclesiae potestate dogma penitus labefactandum eo nunc et studio laborant, et artibus utuntur, ut numquam fortasse magis. Catholico quidem ipsi gloriantur nomine, verum damnatis haereticorum sensibus adhaerentes eosdem errores sub diversis verborum ambagibus, diversis formis convestiunt; Tridentino etiam Concilio se obsequi simulant, sed ideo, ut tantae Synodi definitiones facilius eludere valeant, dum eius videantur non respuere auctoritatem. Tales autem sunt, qui Spalatensis Apostatae, vel Launoii, vel Pistoriensis Synodi errores profitentes, matrimoniale foedus auctoritati ac legibus Ecclesiae subducere non verentur. Quamvis enim Concilii definitiones aperte se impugnare videri nolint, ita tamen sententias confundunt, verba detorquent, doctrinam depravant, ut ipsas susdeque vertere ideoque et reiicere convincantur. Quorum, proh dolor! impia consilia, artes, fraudesque, ingentiaque inde illata catholicae fidei ac moribus damna nedum memoramus praeterita, sed et

praesentia lugemus. Nonne enim eorum fallaciis ita deceptas plurimorum mentes et corrupta corda novimus, ut iam de sacro matrimoniali foedere non secus ac carnaliter sentiant? Profecto errorem eo iam processisse conspicimus, ut totum pertentet Evangelicum invadere atque inficere campum. Magna igitur, ut verbis S. Leonis utamur, Sancti Spiritus eruditione Ecclesiae Pastoribus utendum est, ac sedulo adlaborandum, ut inter tot fallentes pestiferae adhortationis insidias nequeat huiusmodi falsitatibus intelligentia christiana violari, atque ut quadam verisimilitudine colorata talium insidiatorum mendacia ab animis simplicis plebis penitus avertantur. Id quod vos, scientes parum prodesse unicuique, quod protegente Spiritu S. ipse non capitur, si dum alios capi intelligit, non movetur, pro commisso vobis grege praestare ac praestituros confidimus. Verum quia per omnes Ecclesias cura nostra distenditur, exigente hoc a nobis Domino, qui Apostolicae dignitatis beatissimo Apostolo Petro Primatum fidei suae remuneratione commisit, universalem Ecclesiam in fundamenti ipsius soliditate constituens, ac propterea et super universum Dominicum gregem excubias agere debemus, et maior cunctis Christianae Religionis nobis zelus incumbit: Apostolici potissimum nostri muneris est, e suprema Ecclesiae specula, tam exitialium systematum pravitatem fidelibus denunciare, potestatisque nobis desuper traditae operam interponere, ut ab illis eorumdem mentes et corda, quantum in Domino possumus, arceamus.

Profecto noxia illa Pseudo-Politicorum systemata duobus veluti capitibus continentur: alterum, quo Laicae Potestati adscritur, hinc Ecclesiae denegatur, ius statuendi impedimenta, quae Sacramenti matrimonii vinculum dirimant; alterum, quo laicis propterea Iudicibus matrimoniales causae adiudicantur. Utrumque autem ex ipsa Sacramenti natura prave intellecta proficiscitur. Patet siquidem, matrimonium, quod ad Sacramenti dignitatem a Christo Domino elevatum fuisse Tridentina Synodus definivit, illud ipsum esse, unde vir una caro fit cum uxore, illud, quod erat in Veteri Lege connubium, illud, quod in se refert unionis Christi et Ecclesiae mysterium, illud, quod ab initio institutum a Deo fuit in

officium naturae, ipsas videlicet nuptias, seu nuptiarum societatem, ipsum denique coniugalem nexum, id est ipsum contractum matrimonialem. Id profecto est, quod semper tenuit ac tenet Catholica Ecclesia, id quod semper docuit ac docet Apostolica Sedes. Quodsi idem coniugale foedus ad Sacramenti dignitatem elevatur, non igitur Sacramentum quidpiam est a matrimoniali ipso contractu distinctum, eique superveniens, ac veluti extrinsecus adhaerens, uti absurdissime somniavit Apostata Spalatensis, sed ipse matrimonialis contractus est omnino Sacramentum. Contractus enim matrimonialis ille est, quem gratia foecundat, ac perficit, et in quem gratia sic intime influit, ut ad altiorem finem evehat, praestantioremque reddat ipsam eius naturam, ut vere dici possit contractus spiritualis. Ex quo etiam consequitur, in matrimonio inter legitimas personas canonice inito secerni ac separari minime posse tamquam rem, ut aiunt, a re, Sacramentum ab ipso coniugali foedere sive matrimoniali contractu. Quandoquidem sepositis omnibus Scholasticorum opinionibus de huius Sacramenti ministro, certum catholicis exploratumque est, ipsum coniugale foedus initum inter personas legitimas iuxta leges Ecclesiae esse revera Sacramentum. Porro si ipsum coniugale foedus seu matrimonialis contractus Sacramentum est: non ergo magis separari potest Sacramentum ab eodem matrimoniali contractu, quam Sacramentum ab ipso Sacramento. Quidquid itaque sit de matrimoniis, quae absque sacro ministro ineuntur iis in locis, ubi Tridentinum Concilium non est promulgatum, quae quidem sunt qui opinantur subsistere in ratione contractus, ad Sacramenti autem dignitatem nullatenus pertingere, quam quaestionem nos Praedecessorum nostrorum vestigiis insistentes in medio relinquimus: ex recitata tamen opinione, quaecunque tandem illa sit, minime sequeretur, matrimonii Sacramentum rem esse distinctam ac separabilem ab ipso foedere matrimoniali: quemadmodum ex eo, quod non quaevis ablutio est Sacramentum, minime sequitur, Sacramentum Baptismi rem esse distinctam ac separabilem ab ipsa ablutione cum debita materia et sub debita forma collata. Quodsi Novae Legis matrimonium suapte natura res sacra est, ecquis ergo non intelligat, eo ipso fidelium

matrimonia sic ad Ecclesiae ius potestatemque spectare oportere, ut quidquid coniugalis nexus naturam, vim ac firmitatem, personarumque ad contrahendum legitimitatem respicit, Ecclesiae auctoritate constitui debeat, atque ordinari? Absurdum enim foret, si Sacramenta quidem ad Ecclesiam pertinere, res vero et effectus ad Ecclesiae iurisdictionem non pertinere dicerentur. Actum profecto de Ecclesiae potestate quoad Sacramentorum administrationem, si qua materia, qua forma, quomodo, quibusque personis conferri debeant, eiusdem non esset diiudicare, atque statuere. Quapropter eadem Tridentina Synodus non solum et matrimonium esse vere ac proprie dictum Sacramentum, et Ecclesiae potestatem in constituendis impedimentis, causisque matrimonialibus diiudicandis declaravit, sed ea insuper statuta sancivit, quae inobservata omnino inhabiles reddunt contrahentes, irritosque ac prorsus nullos contractus ipsos matrimoniales. Cum itaque fidelium matrimonia iuris sint Ecclesiae, eo quia separari nequeat Sacramentum a foedere matrimoniali: ad Ecclesiam ergo spectare dicendum est, opportunas pariter congruentesque praescribere conditiones, quae si adsint, valida, si vero desint, tamquam omnino nulla nulliusque roboris, celebrata a fidelibus matrimonia habenda sint. Ac propterea cum matrimonii natura et ratio in eius consistat indissolubili vinculo, in quo similiter indissolubilis unionis Christi et Ecclesiae mysterium consistit, ideoque nec vere matrimonium contrahatur, ubi huiusmodi vinculum non contrahitur, quia ibi non est matrimonium, ubi docetur nuptiale non fuisse mysterium: ex hac Ecclesiae potestate id necessario consequi quisque videt, quod nos iam alias in nostris apost. literis, quae incipiunt „Etsi Fraternitatis Tuae“ a. 1803. ad AEppum Moguntinum datis innuimus, nimirum matrimonium natura sua corruere, ubi inter contrahentes aliquod canonicum intercesserit dirimens impedimentum. Si autem huiusmodi impedimenta statuere certe spectat ad Ecclesiam, et si, ut aiebat Ambrosius, Imperator intra Ecclesiam, non supra Ecclesiam est, ideoque eo devenire non possit, ut putet in ea, quae divina sunt, imperiale aliquod ius habere: profecto inde efficitur, quod diserte infert S. Thomas, quem passim Theologi et Ca-

nonistae sequuntur, videlicet prohibitionem legis humanae non sufficere ad impedimentum matrimonii, nisi interveniret Ecclesiae auctoritas, quae idem etiam interdicit. Quamobrem sancte firmiterque tenendum est, matrimoniis fidelium, quibus nullum obstat canonicum impedimentum, suam quoad maritalem nexum inesse vim et valorem, eorumque vinculum indissolubile manere, qualiacunque tandem fuerint impedimenta a Seculi Potestatibus Ecclesia non consulta nec probante perperam ac nulliter constituta, quemadmodum in Instructione nomine ac iussu nostro a. 1804. ad Eppum Brixinensem missa conceptis verbis docetur. E contrario nequit Secularis Potestas eà abrogare impedimenta, quae constituta vel probata sunt ab Ecclesia. Si enim Secularis Potestatis leges nequeunt irrita reddere matrimonia, quae uti valida habet Ecclesia, multo minus praestare poterunt, ut valida sint, quae Ecclesia pro irritis habet. Nam sicuti, ait S. Thomas, Deus non coniungit illos, qui coniunguntur contra divinum praeceptum, ita nec coniungit illos, qui coniunguntur contra Ecclesiae praeceptum, quod habet eandem obligandi efficaciam, quam habet divinum praeceptum. Quam quidem doctrinam Ecclesiam semper immaculatam retinuisse, eamque fideles pariter semper professos fuisse luculentissima quoque Eccles. Historiae monumenta evincunt, quibus ostenditur, impedimenta ab Ecclesia constituta vel probata, quae aliquando Principes respuere volebant, auctoritate tamen Ecclesiae stetisse, vimque semper obtinuisse apud Catholicos. Vel unum hic memorare sufficiat impedimentum secundi gradus consaugvinitatis. Licet enim Arcadius et Honorius reiicere conarentur huiusmodi impedimentum ipsumque revocare attentarent, nihilo tamen secius Ecclesiae auctoritate permansit. Unde consequens fit, quod in citata pariter Instructione monetur, scilicet fidelium matrimonia contracta cum canonico impedimento dirimente, sola laicae Potestatis auctoritate vel potius abusu abrogato, nec vera nec rata matrimonia esse, ideoque uti nulla et irrita habenda, nisi legitima auctoritate revalidentur. Ad causas autem matrimoniales quod attinet, supervacaneum ducimus, Ven. Fr. ac dil. filii, in exponenda Tridentinorum Patrum doctrina diu immorari, quippe quae declaratione non

egeat. Neminem enim latet, anathemate damnari qui asserunt, causas matrimoniales non spectare ad Iudices Ecclesiasticos. Per causas autem matrimoniales perspectum est eas praesertim ibi intelligi a Tridentinis Patribus, quae circa matr. impedimenta ac proinde circa vinculi validitatem aut invaliditatem versantur. Quoniam igitur huiusmodi causae spectant ad Iudices Ecclesiasticos, profecto Oecumenici Concilii definitionem contemnere penitusque subvertere dicendi sunt, qui eas ad Laicam Potestatem pertinere contendunt. Quapropter ut etiam rescripsimus AEppo Moguntino in citatis nostris literis a. 1803. id semper prae oculis habere oportet, nimirum sententias laicorum tribunalium, quibus praetensa matrimoniorum nullitas declaratur, nullum robur, vimque prorsus nullam in oculis Dei et Ecclesiae habere posse. Haec porro omnia ex ipsa Sacramenti matrimonii natura, atque ex ipsis Tridentini Concilii definitionibus adeo necessario consequuntur, tamque arcte inter se cohaerent, ut alterutrum denegare idem prorsus sit, ac utrumque inficiari, ius scilicet Ecclesiae impedimenta constituendi, et matr. causas diiudicandi, idem propterea, ac ipsius Oecumenicae Synodi conculcare canones, idem ac revocare damnatos haereticorum errores.

Reprobandum est ergo absurdum Lannoii deliramentum qui ut Concilii definitionem eludat, comminiscitur *Ecclesiae* nomine non intellexisse Tridentinos Patres Ordinem Clericalem, sed omnium fidelium coetum, ideoque et Reges ac Principes uti *alteram Ecclesiae personam*, ad quos idcirco flecti debeat Ecclesiae nomen, ita ut non ad Clericalem seu Ecclesiasticum Ordinem, verum ad Seculares Principes pertinere dicendum sit, impedimenta constituere. Quis enim ex animo credat, aut etiam credere valeat, Tridentinam Synodum dogmatice definiendo Ecclesiae potestatem et infallibilitatem in impedimentis constituendis, declarare voluisse Principum potestatem et inerrantiam in sibi assumenda et exercenda huiusmodi auctoritate? Id, quod consequeretur ex Launoiano commento. Sed ut cetera in re clarissima praetermittamus, nonne ex ipso Canone XII. ubi definitur, causas matr. spectare ad Iudices Ecclesiasticos, evidentissime patet, Tridentinos Patres per Ecclesiam non intellexisse Seculares

Principes, sed sacram illam Potestatem, cui per clavium traditionem Ecclesiae suae regimen Christus Dominus commisit? Certe canone illo temporalis Reipublicae administratores nec designari poterant, nec revera designantur; neque enim Tridentini Patres causas matr. ad Iudices quoscunque spectare dixerunt, sed ad Iudices Ecclesiasticos, quo adiuncto satis declaratur, illud iuris iis tantum competere Iudicibus, qui vel Ecclesiae Pastores fuerint, vel ab Ecclesia ad eas causas cognoscendas legitime deputarentur. Porro quid absurdius excogitari posset, quam Principibus ius competere constituendi impedimenta, ius vero de iisdem impedimentis diiudicandi in matr. causis non iam ad Principes, sed ad Ecclesiae Iudices pertinere? quandoquidem secundum fluere dignoscitur ex primo, et utraque iura cum eiusdem sint generis, ex una eademque potestate veluti ex uno eodemque fonte proficisci necesse est. Nec pluris ac illud Launoii faciendum est alterum quorumdam Pseudo-Politicorum, nonnullorumque suspectae fidei Canonistarum effugium, quo Tridentini Concilii definitionem eludere contendunt, dicentes, ipsum non definiisse, utrum haec auctoritas ex Christi institutione, an ex Principum indulgentia tacita vel expressa in Ecclesiam manarit. Sane Christus Dominus perpetuum indissolubilemque matrimonii nexum ad primitivam revocans institutionem, iudiciumque proferens de repudio ac divortio, atque matrimonium ipsum ad Sacramenti elevans dignitatem, prohibensque, ne quos Deus coniunxit, homo separare audeat, eo ipso et matrimoniales tulisse leges et matrimonium ad Religionem spectare, remque sacram esse, atque idcirco non civilibus sed divinis et ecclesiasticis legibus fore celebrandum, dignoscitur declarasse. Ipse ergo Sacramentorum Institutor Christus Dominus utrumque praestitit, scilicet et Ecclesiae eius sponsae, cuius est de Sacramentis iudicium ferre, huiusmodi tradidit potestatem, atque ut illa ab humana quavis civilique potestate immunis esset, constituit. Quam quidem Catholicae Ecclesiae doctrinam declaratam fuisse a Tridentinis Patribus adversus illorum temporum haereticos, vel ipsum Sessionis XXIV. proëmium aperte nos docet. Si ergo Ecclesiam potuisse ac posse impedimenta dirimentia statuere

tamquam fidei dogma Trid. Concilium definivit, iam et ex ista pariter solemni definitione colligere debemus, huiusmodi potestatem, quae Ecclesiae privative competit, non ab ulla Principum indulgentia, sed ab ipso Christo una cum clavibus eidem fuisse concreditam. Nam ut verbis utamur sacrae mem. Pii 6. praedecessoris nostri in suis literis in forma Brevis, quae incipiunt: ‚Post factam Tibi‘ die 2. Febr. a. 1782. ad AEppum Mechliniensem datis: „Cum nullo unquam tempore dogma fidei falsum esse potuerit, aut esse possit, necesse est, ut ab Ecclesiae origine et omni anteacto tempore verum fuerit, et omni consequenti aetate verum futurum sit, Ecclesiam ea, quae a Concilio asseritur, potestate pollere. At si tacita saltem Principum requireretur ad eam habendam potestatem concessio, sequeretur, illud primis Ecclesiae temporibus, sub Principibus nimirum ethnicis, verum esse non potuisse, neque hoc tempore verum esse posse iis in locis, in quibus Christifideles degunt sub Infidelium dominatione; et si ob aliquam, ut vocant, rationem Status Principes revocata ea, quae obtenditur, indulgentia et concessione abrogare sancita ab Ecclesia impedimenta valeant, fieri posset, ut verum esse desineret, quod a Tridentino definitum est, idque portenti existeret, ut aliquando dicendum foret, Ecclesiam non posse, quod Ecclesiam posse' Spiritus S. Oecumenicae Synodi oraculo declaravit. Igitur memorata Pseudo-Politicorum et Canonistarum sententia non solum Ecclesiae est iniuriosa, sed eius constanti sensui traditionique prorsus adversa.“ Quod autem huiusmodi potestate semper usa fuerit Ecclesia veluti sibi *propria*, vel ipsa I S. Pauli ad Corinthios epistola manifeste svadet. Ex illa namque Apostolos plura sanxisse, quae ad fidelium coniugia etiam quoad maritale vinculum eiusque effectus pertinebant, cuilibet legenti patet. Hoc et proximi Apostolorum successores similiter praestiterunt, certe non ex ulla Principum concessione, sed ex divina illa, quam Ecclesia una cum clavibus a Christo acceperat potestate. Quis enim salva fide credat, Apostolos eorumque proximos successores in legitima Principum iura invasisse, hinc et errasse in ea sibi tribuenda auctoritate, quam a Christo Ecclesia non recepisset? Aut quis sine fidei piaculo asserat, hanc potestatem

Ecclesiam amisisse, cum primum conversis ad fidem Principibns libertate donata est? Nonne deterior inde facta esset Ecclesiae conditio, si quam sub ethnicis habebat, et exercebat potestatem, snb Principibus Christianis amisisset? Sane nt filii ac defensores Ecclesiae sinum ingressi sunt Principes; penes quos proinde sicuti potestas non est, ut verbis utamur S. Ioannis Damasceni, ut in Ecclesiis leges sanciant, ita neque nt Ecclesiae divinam, quam a Christo accepit, adimant vel minnant auctoritatem. Perperam denique nonnulli Laicae Potestati blandientes, neque Spalatensis Apostatae vel Launoii commenta, nt par est, penitus eiurantes, sua Ecclesiae inra consistere dicunt, si Principum quidem legibus matrimonialis contractus, Ecclesiae vero praeceptis dirigendum relinquatur Sacramentum. Praeterquam quod enim in matrimonio canonice inito separari nequaquam potest tamquam res a re Sacramentum ab ipso coniugali foedere, certum est in omnium Catholicorum Theologorum sententia, fidelium matrimonia legibus subiici Ecclesiae etiam qnoad contractum. „Quidquid sit, inquit Benedictus XIV decessor noster in suo Brevi diei 17. Sept. 1746. quod incipit *Redditae sunt nobis*, de eorum opinione, qui in ipso fidelium matrimonio contractum a Sacramento ita dividnnt, ut illum omnino perfectum consistere credant, quin ad Sacramenti excellentiam pertingat, ea certe, quod attinet ad rem praesentem, locum nullum sibi vindicare potest apud eos, qui Tridentina lege obstringuntur. Etenim qui praeter formam a se praescriptam matrimonium contrahere attentant, eornm Tridentina Synodus non sacramentum modo, sed contractum ipsnm irritum diserte pronunciat, eosque ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit.“ Porro qui formam contrahendi sub poena nullitatis contractus praescribit, eo ipso contractus conditiones a se pendere, ac proprii, non alieni inris esse declarat. Hinc intelligitis, Ven. fr. dil. filii, quod sicuti matrimonia, quae contra formam a Tridentino praescriptam in locis, ubi Concilium illud promulgatum est, ita pariter qnaecunque matrimonia, quae obstante aliqno canonico impedimento dirimente quis contrahere attentaret, irrita prorsus sunt, nec sustineri possunt non solum ratione Sacramenti, ast neque ratione contractus. Patet ergo

in matrimonio tam Sacramentum quam ipsum contractum pertinere ad Ecclesiam, ideoque inanis est separatio potestatis quoad Sacramentum a potestate quoad contractum ipsum matrimonialem.

Plura de Ecclesiae doctrina circa Sacramenti matrimonii naturam ac divinam Ecclesiae potestatem constituendi impedimenta, causasque matrimoniales diiudicandi, hic adiicere possemus, sed ea praetermittimus. Quae enim hactenus exposuimus, praesertim ex Tridentini Concilii definitionibus, abunde sufficiunt tum ad catholicum dogma probe intelligendum, tum etiam ad erronea, quae ad illud labefactandum inducta sunt, systemata refellenda. Sicuti neque opus esse arbitramur, pluribus hic ostendere, hanc Apost. Sedem eodem zelo, quo Tridentini Patres catholicum dogma de magno matrimonii Sacramento adversus insanientes illorum temporum haereticos definierunt, numquam et ipsam desiisse subnascentes Pseudopoliticorum errores insectari, et contra eorum cavillationes fraudesque recensita catholici dogmatis capita et consectaria enucleatius pro opportunitate declarare. Siquidem non ignoratis, quanta sollicitudine, ac zelo Summi Pontifices praedecessores nostri in id semper pro supremo pastorali munere sibi incumbendum esse duxerint, quantumque adlaboraverint, ne fideles circumferrentur omni vento doctrinae in nequitia hominum, in astutia ad circumventionem erroris contra tanti Sacramenti naturam, ac sanctitatem, divinamque Ecclesiae auctoritatem. Vel unus sufficeret Benedictus XIV. qui in suis Constitutionibus adeo plene ac diserte rem totam pertractasse dignoscitur, ut nihil quoad Sacramenti naturam, nihil quoad eiusdem administrationem, nihil demum quoad potestatem Ecclesiae eiusque matrimonialium legum inviolabilem firmitatem Catholicis, qui eidem piae matri Ecclesiae obsequantur, desiderandum reliquerit, insuper nec ullum Pseudopoliticis effugium. Sed quid dicendum de immort. mem. Pii PP. VI. praedecessoris nostri sollicitudine, ac cura pro tuenda divina Ecclesiae potestate in matr. impedimentis constituendis, ac dispensandis, cumprimum a Potestate Laica eam in Germania contemni cognovit et conculcari? Nonne Vindobonam se conferens Caesaris animum tandem

induxit, ut Episcopis, quibus prohibuerat pro facultate dispensandi in impedimentis Apost. Sedem adire, id liberum emisso publico edicto relinqueret? Nihil profecto praetermisit vigilantissimus Pontifex, ut Augustum Principem ab intentatis innovationibus removeret, nihilque ut Epporum zelum excitaret, foveretque constantiam in Dei et Ecclesiae legibus adversus Pseudopoliticorum ausus vindicandis, inviolateque servandis. Ipsae, ut alia praetereamus, quas diebus 2. Febr. et 13. Iul. 1780. ad AEppum Mechliniensem dedit, Apost. Literae, quarum primam iam supra memoravimus, satis superque sufficiunt, sicuti ad tuendam divinam Ecclesiae potestatem constituendi matrimonialia impedimenta, ita et ad manifestandum invictum tanti Pontificis animum adversus laicae potestatis molitiones. Atque eo tandem devenit, ut perniciosam erroneamque doctrinam de Secularium Principum circa matrimonium fidelium auctoritate in Pistoriensi Pseudosynodo (cuius tamen auctor et praeses Eppus Scipio de Ricciis errores, in quos impegerat, divina aspirante gratia eiuravit) proclamatam solemni atque dogmatica Bulla, quae incipit *Auctorem fidei*, compulsus fuerit pro apostolico munere reprobare. Atque ut de iis, quae et per nos pariter acta sunt, nonnulla dicamus, praedecessorum nostrorum exemplum imitari non praetermisimus, quotiescunque pastoralis officii ratio postulabat, ac opportuna se praebuit occasio declarandi contra grassantes errores doctrinam Catholicae Ecclesiae de venerabili matrimonii Sacramento, ac divinam vindicandi eiusdem Ecclesiae potestatem in impedimentis constituendis, causisque matrimonialibus diiudicandis. Quod praestitimus praesertim in supra memoratis nostris literis ad AEppum Moguntinum anno 1803, qui nostrum de haereticorum matrimoniis, et matrimonialibus causis oraculum postulaverat; similiter et in cumulata, quam a. 1804. mitti mandavimus ad Eppum Brixinensem Instructione, ut eius dubiis ac postulationibus circa matr. impedimenta lege Summi Principis statuta fieret satis. Supervacaneum autem foret hic singillatim referre, quae, ne officio deessemus, praestare pariter curavimus, ut qui tunc Galliarum Imperio Italiaeque Regno dominabatur, matrimonialium legum, quas

divinis legibus sacrisque canonibus contemtis emiserat, scandalum tolleret. Sane dum Parisiis a. 1805 degeremus, apostolica, ut par erat, libertate tum verbo tum scriptis denunciare non destitimus, easdem aperte adversari dogmaticis canonibus Oecumenici Tridentini Concilii, respicientibus Ecclesiae potestatem constituendi impedimenta dirimentia, causasque matrim. diiudicandi. Hinc et cum expostulationibus, precibus, lacrymisque urgere non cessavimus, ut vel huiusmodi leges abrogaret, vel saltem ab illis excipiendos esse Catholicos publico edicto declararet. Testes insuper sunt ipsi Gallicani Antistites, qui allatis multiplicibus, maximisque Dioecesium suarum necessitatibus amplioris indulti concessionem ab Apost. Sede enixis precibus efflagitaverant, nihil a nobis pro misera illorum temporum conditione praetermissum fuisse, ut tot errantes ac perditae oves, ii scilicet qui ob canonicum aliquod impedimentum nulliter contraxerant, facilius in ovile Domini per matrimoniorum revalidationem revocarentur, nihilque praeterea, ut quam tradendae atque inter tot circa sanctissimum matrimonii vinculum erronea systemata conservandae in mentibus fidelium catholicae doctrinae iam ipsi impendebant pastoralis zeli sollicitudinem, nostris etiam apost. literis, quae incipiunt *Vix nova*, a. 1809 ad ipsos datis magis magisque excitaremus.

Facile hinc quisque Catholicorum coniicere potest, quam acerbo corripiamur animi dolore, quantisque urgeamur angustiis, intelligentes, praecipua huiusmodi reprobatorum systematum capita etiam nunc in forma legis in Vestris fuisse Regionibus promulgata. Profecto post diutinam, qua Ecclesia premebatur, captivitatem, post tantam rerum divinarum humanarumque perturbationem iam tempus advenisse sperabamus, quo tandem Catholici Principes illam Caroli M. sententiam prae oculis habentes, ‚nullo pacto se agnoscere posse, qualiter Imperatori fideles existere possunt, qui Deo infideles et suis sacerdotibus inobedientes apparuerint', Childeberti Francorum Regis exemplo plebem, quae sacerdotis praeceptum non ita ut oportet, custodit, corrigerent, ipsasque proinde anticanonicas abrogarent matrimoniales leges; ac exemplo iterum Clotarii 2 publica Constitutione edicerent, ut

Canonum statuta in omnibus conserventur. Verum imperscrutabilia Dei id permittentis iudicia venerantes contrarium accidisse intima cordis amaritudine cernimus. Hic nimirum, V. Fr. ac dil. fil. nobis sermo est de Praescriptionibus illis super matrimonium, quae fere sub oculis nostris in Longobardo-Veneto Regno nuper prodierunt. Quarum quidem promulgationis statim ac ad nos perlata notitia est, magno fuimus affecti moerore, veriti, ne quid in eis errorum subreperet, qui Sec. XVI. Ecclesiam tam dire diuque vexarunt, quique cum tanto fidelium scandalo animarumque iactura Dei et Ecclesiae legibus conculcatis libertati carnis introducendae aditum aperuerunt. Atque proh dolor! quod verebamur quodque iam consonans fama disperserat, evenisse comperti sumus. Praescriptionibus namque illis per nos attente, ut rei magnitudo postulabat, perpensis, divino etiam implorato lumine, ac nonnullorum Ven. Fr. nostr. S. R. E. Cardinalium coram nobis adstantium auditis suffragiis, plenissime nobis constitit, per eas tum obvio, quem praeseferunt, sensu, cum et potissimum in contextu ac simul sumtas occasionem praeberi fidelibus humane tantum et carnaliter sentiendi de sacro matrimoniali foedere, ideoque et contemnendi Catholicae Ecclesiae definitiones. Constitit nimirum, falso supponi, matrimoniale foedus esse contractum pure humanum ac civilem, civilibus non ecclesiasticis propterea legibus ordinandum, ipsumque idcirco matrimonii sacramentum haberi et considerari tamquam rem plane distinctam, extrinsecam, ac separabilem ab ipso matrimoniali foedere seu contractu. Constitit, cum coniugalis foederis conditiones et vinculi validitatem, tum et naturale ius matrimonii ineundi civili subiici Potestati. Constitit insuper, Laicae Potestati ius asseri, vel de facto tribui et ea non admittendi impedimenta, quae statuit Ecclesia, et nova sanciendi, quae Ecclesia non admittit aut etiam respuit. Constitit, vi earumdem Praescriptionum fieri interdum posse, ut lege Principis pro vero matrimonio habeatur illud, quod pro vero matrimonio non habet Ecclesia, ac vicissim. Constitit postremo, per saepememoratas Praescriptiones idcirco et scandalum ingeri, et fidelium perturbari

conscientias, laedi libertatem naturalem, erroresque induci in Pistoriensi Synodo iam solemni ac dogmatica Bulla damnatos, reprobatum revocari Spalatensis Apostatae commentum, ad nihilum redigi Ecclesiae auctoritatem, ac ipsius denique Tridentini Concilii canones et sancita susdeque verti, ac de facto penitus conculcari.

Et primo quidem, nonne manifeste patet, matrimonium, quod a Seculari Potestate civilibus legibus ordinatur, esse ipsum coniugale foedus, prout est officium naturae, ipsum scilicet maritalem nexum, unde vir una caro fit cum uxore, illud proinde, quod est symbolum unionis Christi et Ecclesiae, illud, quod ut Ecclesiae auctoritati subtraherent, Sacramentum esse inficiabantur haeretici, illud igitur, quod iuxta leges Ecclesiae initum de fide est esse vere ac proprie dictum Sacramentum? Itaque in dictis Praescriptionibus ipsum matrimonii Sacramentum Civili subiicitur Potestati, quum tamen et matrimonium Sacramentum esse, et Sacramenta omnia ad solam pertinere Ecclesiasticam Potestatem dogma sit Catholicae Fidei. Patet insuper praecipuum earumdem Praescriptionum scopum ad naturales referri matrimonii effectus, naturam, vinculum, validitatem. Verum huiusmodi naturales effectus ac inde mutua coniugum naturalia iura ad Religionis et Christianae Moralis normam, non autem ad Politicae Potestatis placita revocanda sunt, ipsumque matrimonii vinculum, unde haec iura dimanant, et unde fidelium matrimonium fit Sacramentum, solius subiici debet Ecclesiae ordinationi ita, ut nullatenus subsistat, imo nec contrahatur, ubi canonicum obstat dirimens impedimentum. Hinc audiendi nullo modo sunt, qui, ut Praescriptiones illas tueantur, perperam ad Secularem circa civiles matrimonii effectus auctoritatem confugiunt. Quis enim naturae officium, naturalesque coniugalis foederis effectus, validitatem ac firmitatem inter civiles effectus adnumerari debere bona fide contendere potest? Sane si tamquam civiles effectus haberi haec possent, ideoque Secularis Potestatis subiici ordinationibus, nihil tandem esset in tota fere Christiana Morali, nihil in Ecclesiae regimine ac disciplina, nihil denique in exteriori Religionis cultu, quod civilium effectuum obtentu sibi

non posset Secularis Auctoritas pariter vindicare. Actum propterea esset de Ecclesiae potestate ac de Catholica Religione. Opponi quidem solent a Pseudopoliticis antiquorum Imperatorum exempla, in quorum Codicibus nonnullae recensentur matrimoniales leges. Sed quotquot sunt in Ecclesiasticis Historiis satis versati, sciunt, Vosque V. Fr. ac dil. filii certe non ignoratis, huiusmodi leges non ad subvertendos praeexistentes ecclesiasticos canones, neque ad praescribenda Ecclesiae iura, verum ad ipsos sanctos canones fovendos editas promulgatasque fuisse. ‚Si civiles leges, inquit Imperator Iustinianus, quarum potestatem nobis Deus pro sua in homines benignitate credidit, firmas ab omnibus custodiri ad obedientium securitatem studemus, quanto plus studii adhibere debemus circa sacrorum canonum et divinarum legum custodiam, quae super salute animarum definitae sunt? qui enim sacros canones custodiunt, Domini Dei adiutorio digni sunt: qui autem eos transgrediuntur, ipsi semetipsos iudicio reddunt obnoxios. Si quae a laicis peccantur, generales leges non concedunt extra inquisitionem et vindictam manere, quomodo a S. Apostolis et Patribus super omnium salute canonice statuta despici patiemur?‘ Quibus nimirum verbis suam erga sacros canones reverentiam luculenter ostendit. Hoc autem et reliqui praestiterunt Imperatores, qui catholice de Ecclesiae auctoritate sentirent, scilicet temporalis suae potestatis praesidio ac vi ita sacros tuebantur canones, ut filiale quidem obsequium Ecclesiae se praestare intelligerent, eidem vero nullatenus dominari. Quodsi aliquando accidit, ut nonnulla statuerent, ac legibus firmarent, quae sacris canonibus adversarentur, melius inde cognita Ecclesiae doctrina, pluribus abhinc seculis statuta illa abrogata sunt. Ceterum non secularis ac fallibilis Potestatis, sed infallibilis Ecclesiae acta ius probant Legislatoris. Nec pluris faciendum est aliud Politicorum effugium, quo insinuant, Praescriptiones supradictas considerare matrimonium duntaxat ut est contractus, non vero ut est Sacramentum. Siquidem ut supra monuimus, in matrimonio canonice inito inter legitimas personas separari nequaquam potest Sacramentum ab ipso contractu matrimoniali. Porro matrimonium, de quo agitur in Praescriptioni-

bus, illud est, quod iuxta formam a Tridentino praescriptam contrahitur, in quo proinde locum habere non potest quaestio de Sacramenti ministro; illud igitur, quod initum inter personas legitimas in omnium Theologorum sententia est Sacramentum, in quo idcirco contractus separari minime potest a Sacramento. Illud insuper est, quod initur a contrahentibus Tridentina lege obstrictis: illud ergo, in quo separari nequit Ecclesiae potestas quoad Sacramentum, a potestate quoad contractum ipsum matrimonialem.

Neque vero ratione tantum incompetentis auctoritatis, a a qua profluunt (quod satis quidem esset, ut eas improbare deberemus), sed ratione etiam peculiarium statutorum, quae continent, Catholicae Ecclesiae doctrinae Praescriptiones illae manifeste adversantur. In ipsis namque et quaedam praetermittuntur impedimenta, quae ab Ecclesia iam fuerant legitime constituta, et nova inducuntur, quae illa numquam admisit aut constituit. Matrimonialium insuper causarum cognitio ac definitio Laicis Iudicibus tribuitur ac vindicatur; lex denique imponitur Ecclesiae Pastoribus ea servandi, quae in iisdem Praescriptionibus a Seculari Potestate sanciuntur. Haec porro omnia et Ecclesiae doctrinae adversari, et eius sacrosanctos Canones subvertere nemo Catholicorum negaverit. Sane circa impedimentorum canonicorum praetermissionem, ea non admittuntur a Civili Potestate tamquam impedimenta dirimentia, quae in Praescriptionibus veluti impedimenta non recensentur. Necesse fit igitur, ut Secularis Potestas pro vero ac legitimo matrimonio aliquando habeat illud, cui aliquod obstat canonicum impedimentum, quando scilicet nullum ei obstat impedimentum legale, ideoque ut habeat pro vero ac legitimo matrimonio illud, quod nec verum nec ratum matrimonium esse, sed nullum prorsus ac irritum Catholica tenet Ecclesia. Quid autem magno matrimonii Sacramento et Ecclesiae iniuriosius, ac quid magis christianis moribus noxium, quam in Catholico Regno civili lege pro validis coniugiis haberi ac proinde et foveri eas coniunctiones, quas Ecclesia uti incestas ac neque coniugii nomine donandas sed penitus abrumpendas damnat ac detestatur? Profecto de huiusmodi coniunctionibus non iam secundum civiles leges

iudicaturus est Deus, sed iuxta leges, quas Divino Spiritu ducta divinaque praedita potestate sanxit Ecclesia. Circa vero nova, quae in Praescriptionibus sanciuntur, legalia impedimenta dirimentia, probe nostis, ea nullius esse roboris ob auctoritatis defectum. Satis tamen non fuit Laicae Potestati in Ecclesiae iura invadere, nova inducendo impedimenta, quae Ecclesia numquam approbavit, verum nonnulla quoque statuere verita non est, quae Religioni, sanctissimisque Ecclesiae legibus directe adversantur. Loco omnium sit impedimentum ex defectu consensus parentum in matrimoniis filiorumfamilias. Nonne huiusmodi impedimentum constituens lex civilis manifeste opponitur doctrinae, spiritui ac legibus Ecclesiae? Ipsa siquidem Ecclesia naturali filiorumfamilias libertati ac conscientiae ad graviora praecavenda peccata consulens in Concilio Tridentino Regis Galliae Oratoribus abnuens, qui diu multumque institerant, ut huiusmodi matrimonia irritarentur, anathemate damnavit, qui falso affirmant, matrimonia a filiisfamilias sine consensu parentum contracta irrita esse, et parentes ea rata vel irrita facere posse. Tridentinae vero Synodi decretum ac definitionem eludunt, qui contendere audent, Concilium nullatenus definiisse, huiusmodi matrimonia tamquam valida habenda esse, etiam in casu, quo lex civilis eadem irritaret. Quid enim hoc effingio fingi potest absurdius? quandoquidem et de ceteris omnibus Concilii definitionibus ac decretis id ipsum dici posset, ideoque consequeretur, intelligendam esse in omnibus implicitam conditionem, seu clausulam, ‚si vel dummodo Saeculares Principes contrarium non statuant, atque decernant.‘ Quod idem foret ac dicere: certum ac definitum adhuc non esse, cuinam in legum conflictu parendum sit, an Catholicae Ecclesiae, aut potius Civili Potestati; idem ac respuere divinam et immunem Ecclesiae auctoritatem; idem igitur atque ad schismaticorum castra quodammodo declinare. Porro Ecclesiae definitionibus ac legibus sua inest intrinseca vis ac robur, quaecunque sint Principum leges, cum imo legibus Ecclesiae teneantur et ipsi Principes obtemperare. Quod et ipsi praestiterunt Galliarum Reges, qui ut instante universo Gallicano Clero Blesensis Constitutionis de huiusmodi matrimoniorum

nullitate ambiguitatem tollerent, declarare non renuerunt, intelligendam eam esse quoad civiles duntaxat effectus, idest concludendam esse intra fines poenarum civilium. ,Decessorum suorum, ait Isaacus Habertus Eppus Vabrensis loquens de Ludovico 13., vestigiis insistens Rex Christianissimus Ludovicus, ea matrimonia iterum prohibuit ac austerius interdixit, invalida tamen ac nulla esse, contra Tridentinae Synodi decretum ac Theologorum unanimem etiam in suo Regno sententiam minime sanxit.'

Insuper ad causarum matrimonialium cognitionem quod attinet, in omnium incidit oculos Praescriptionum cum Tridentino Canone oppositio. Huiusmodi namque cognitio ibi laicis tribuitur iudicibus, cum e contrario s. Synodus sub anathematis poena credendum definierit, eam spectare ad Iudices Ecclesiasticos. Quis vero non intelligat, perinde prorsus esse, Summi Principis lege hanc cognitionem et causarum definitionem laicis iudicibus delegare, ac ipsam ab ecclesiasticis subtrahere iudicibus, ideoque ac asserere, matrimoniales causas ad Iudices Ecclesiasticos non spectare? Nec est quod reponatur, cognitionem causarum matrimonialium pertinere ad iudices eccles. in ordine ad Sacramentum, spectare vero ad indices seculares, quatenus contractum respiciunt. Manifestum siquidem est, eam ad ecclesiasticos spectare iudices etiam quoad contractum: quia cum ad Ecclesiam pertineat impedimenta constituere matrimonii vinculum dirimentia, ad eius pariter, ut iam supra innuimus, iudices pertinere necesse est, causas cognoscere ac definire, quas praesertim circa huiusmodi impedimenta ac vinculi vel firmitatem vel invaliditatem, naturaliaque coniugum iura excitari contingat: idque eo vel magis, quod in matrimonio canonice inito Sacramentum inter et contractum nulla omnino distinctio ac veluti separatio locum habere possit. Cum itaque causae matrimoniales, de quibus praecipue agitur in memoratis Praescriptionibus, versentur circa fidelium matrimonia ad formam Concilii Tridentini, et idcirco si nullum obstiterit canonicum impedimentum, canonice inita, quae elevata eo ipso sunt ad Sacramenti excellentiam: facile quisque videt, in nulla Catholicorum Theologorum sententia

separari posse huiusmodi causas respicientes Sacramentum a causis contractum respicientibus, ac propterea idem prorsus esse cognoscere de Sacramento, ac de contractu ipso cognoscere. Quid denique dicendum de auctoritate, quam sibi in Praescriptionibus arrogat Secularis Potestas, ipsis etiam Ecclesiae Pastoribus imperandi in iis, quae ad sacrum pertinent ministerium? Sane non desunt, qui ex hoc ipso, quod lex ministerium vestrum requirit, atque exigit, Praescriptiones defendant, perinde ac si tali ratione utriusque Potestatis iura optime concilientur. Verum si penitius res inspiciatur, imo si factum ipsum attendatur, non iam conciliari cum Ecclesiastica civilis Potestas, sed potius Ecclesiasticae magis inde Civilis noscitur dominari. Et re quidem vera: Civilis Potestas vel Ecclesiae Pastores veluti proprios sibi constituit ministros in his peragendis, quae sacris sunt contraria sanctionibus, et tunc ut civile ministerium assumant civilibusque legibus obsequantur, eos a sacro ministerio deficere, imo et contra sacrum ipsum ministerium ipsamque Ecclesiam agere cogit: vel eos ut ministros Ecclesiae considerat in iis, quae Ecclesia non praecipit, sicuti et in iis, quae iam praecipere dignoscitur, et tunc veluti proprio Principatus ac Maiestatis iure eisdem imperando ad sacrum ministerium civilibus legibus submittendum ipsos compellit, ac si ad ea praestanda vel opus non esset Ecclesiae praecipientis auctoritate, vel praeter Ecclesiae Principum quoque requireretur auctoritas, et concessio. In utroque autem casu ad hoc adiguntur Ecclesiae Pastores, ut agnoscant et facto profiteantur Laicae Potestatis auctoritatem in iis, quae ad Sacramentum pertinent matrimonii, ideoque ut propria eorum submissione ipsas Ecclesiae leges, eandemque idcirco Ecclesiam civili dominationi subiiciant. Perspectum est autem, divinam Ecclesiae surripere auctoritatem, qui eam Secularibus Potestatibus obnoxiam esse contendunt. Nec praetereunda ea sunt, quae Catholicorum respiciunt cum haereticis connubia. Profecto lacrymas continere non possumus, animadvertentes ea publicae legis praesidio introduci in ipsam Italiam, sub oculis huius Apostolicae Sedis, idque Catholici Imperantis auctoritate, ac proinde latissimum tali pacto

aditum pandi Catholicorum perversioni, haeresumque propagationi. Id autem in doloris angustiarumque cumulum accedit, quod non permittantur modo, ac tolerentur huiusmodi connubia, sed etiam lex imponatur ipsis animarum pastoribus, qua positivam conferre debeant ac directam hisce connubiis operam, parochis nimirum praecipiendo, ut ineunda denuncient, et quidem in Ecclesia, et eorum intersint celebrationi. Quae sane mixta matrimonia ab Ecclesia Catholica tamquam illicita, perniciosa, ac sacrilega, perpetuo interdicta, et reprobata fuisse non ignoratis. Hinc est, ut Pius PP. VI. praedecessor noster in suis Apost. Literis die 13. Iul. a. 1782. ad AEppum Mechliniensem datis huiusmodi matrimoniorum publicationem, quamvis in illis regionibus civili tunc lege praescriptam, Parochis omnino interdixerit.

Cum tales itaque sint memoratae Praescriptiones, quae et fidei detrimentum, et Ecclesiae contemtum, et animabus perniciem inferre dignoscantur, verbis declarare nequaquam possumus, quibus in angustiis diu noctuque versemur, quantaque animi sollicitudine urgeamur, ut tanto malo, quantum cum Domino possumus, pro nostro apostolico munere occurramus. Hactenus quidem distulimus nostrum hisce literis apostolicum proferre iudicium : futurum enim sperabamus, Augustum Principem pro sua pietate ac religione Vestris tandem expostulationibus precibusque obsecundaturum, easdemque idcirco revocaturum anticanonicas Praescriptiones, quin novo opus esset Apost. Sedis oraculo. Verum quia voto Deo sic permittente rem non cessisse dolentes novimus, ne ex silentio nostro quis arbitretur, eas esse innoxias, occasionemque inde Laica Potestas arripiat ad earumdem Praescriptionum promulgationem et observantiam Vos vestrarumque dioecesium parochos instantius strictiusque urgendi, diu silere non possumus. Illud interim usurpare licet S. Hilarii : „Si quis prudens rationem silentii mei percipit, profecto me non aliquo vitio humanae perturbationis ad haec scribenda arguet incitatum. Neque enim immature loquar, qui diu tacui, qui aliquando iam loquor. Nunc mihi non alia ad dicendum causa, quam Christi est, cui et hoc debui, quod usque nunc tacui, et cui ex reliquo me

intelligo debere, ne taceam.' Ne igitur administrationis nostrae supremo animarum Domino rationem reddituri Pastorali muneri deficiamus, paterna caritate animum nostrum pandere, nostrasque expostulationes apostolica libertate eidem Imperiali Maiestati Suae exponere decrevimus: atque de potentissimi Principis fide ac pietate ea nobis fiducia est, ut pro certo habeamus, eum suggestionibus atque obtestationibus nostris ita faciles aures praebiturum, ut constito sibi per nos, quod ex saepedictis Praescriptionibus provenit, fidei et animarum detrimento, easdem sit revocaturus. Verum quia agitur de Lege iam a Civili Gubernio promulgata typisque evulgata, ac ipsius Summi Imperantis sanctione munita, Vobis pariter Ven. Fr. ac dil. fil. quid de iisdem sentiamus, interim duximus significandum, ut Apostolicae etiam Sedis oraculo atque auctoritate freti et fideles in catholica de magno matrimonii Sacramento doctrina instruere, eosque in debita et Dei et Ecclesiae legibus obedientia continere valeatis. Confidimus autem imo nec dubitamus fore, ut quemadmodum nos universo Dominico gregi suprema dispositione praesidentes, divinisque et apostolicis monitis obsequentes impigro vigilamus affectu, ac pastorali sollicitudine adnitimur, ut a grassantibus erroribus Catholicae Fidei depositum et a praesumtionis usurpatione divinam Ecclesiae potestatem vindicemus: ita vos pro eo, quo excellere debetis, religionis zelo, ac pro vestra erga hanc Apost. Sedem reverentia studium omne omnemque curam ad id pariter nobiscum conferre non desinatis. Nostra ergo, cui in persona Petri et agnorum et ovium totius Dominici ovilis cura commissa est, monita libenter suscipientes, cavete, ne saepe memoratis Praescriptionibus ullatenus consensus vester accedat, ne a quibus animae aeterni Pastoris sangvine redemtae salutis ac vitae pabula recipere debent, scandali et peccati occasionem ideoque et mortis pabulum recipiant. Mementote, ac illud vestris monitionibus instantissime inculcate, quod de matrimoniis, quae post legalia divortia inconsulta Ecclesia carnales ac perditi homines vel mulieres contrahere attentabant, aiebat Augustinus, quodque et ad cetera, quae contra sacras Ecclesiae sanctiones contrahuntur, applicari debet: ,Adulteria

sunt, non coniugia; contemnitur Augustinus, timeatur vel Christus; nolite imitari turbam maiorum filii mei; interpellate Ecclesiam, non dico Iudices publicos, non Proconsulem, non Vicarium, non Comitem, non Imperatorem, sed Christum.' Tenentur quidem Episcopi ceterique animarum pastores tum exemplo tum cohortationibus populo praelucere in exhibenda in iis, quae Caesaris sunt, Caesari obedientia: sed in iis, quae Dei et Ecclesiae legibus contraria dignoscuntur, meminisse pariter debent, quod obedire oportet magis Deo, quam hominibus. Agite ergo Ven. Fr. dil. filii, ac pro pastoralis sollicitudinis zelo, pro religione, pro fide, pro divina Ecclesiae potestate eiusque legibus, pro magno matrimonii Sacramento sedulo adlaborate, ut non solum qui recti sunt, incolumes perseverent, sed etiam, ut qui seductione decepti sunt, ab errore revocentur. Vobis interea etc. apost. Bened. impertimur. — *Raccolta dei Rapporti della Sessione recente della Congregazione straordinaria.* Roma. 1815. IV. I. p. 264. ss. (in Tabul. Vatic.)

Mon. 257.

Consistorium Weszprimiense in causa matrimonii, quod quidam catholicus cum persona protestantica a marito per forum seculare divortiata, vivente adhuc eodem viro, iniverat, quodve sententia eiusdem Consistorii pro invalido declaratum fuerat, Regiam protectionem implorat, 1818.

Sacratissima etc. Cajus (NN.) miles patentalis ritus cath. latini oppidi N. Dioecesis W. incola intellecto ex Eppo Dioecesano, sibi cum NN. (Bertha) Aug. Conf. persona per Forum Civile a marito suo aeque evangelico ex capite adulterii ac respective malitiosae desertionis ac implacabilis odii divortiata, vivente etiamnum mox fato viro, matrimonio iungi iuxta principia Latino-Catholicae Ecclesiae integrum non esse: insuperhabita hac Ordinarii declaratione, iteratis etiam parochi localis inhibitionibus, a suprema armorum Praefectura

Hungarica exoperata subreptitie, uti censere volumus, praefatam Bertam ducendi licentia, per Capellanum NN. cum eadem matrimonio copulatus est. Quo in convictu dum vitam agere pergeret, Officio Dioecesano delatus, subin coram Foro Dioecesano statutus, svavique momentorum ibidem facta ingeminatione nequidquam motus, tandem Actore Fisco Consistoriali ad sensum Canonum Sessionis 24. C. Trid. et respective art. 26: 1791. sententiam pro nullitate matrimonii sui recepit; *) quae quominus per ord. Iudicem Comitatus effectui mancipari potuerit, declaratio praefati Caji, se militem esse, ab armorum Praefectura licentiam matrimonii habere, neque absque huius mandato a Berta recedere, et sententiae Fori spiritualis dioecesani obsequi velle praetendentis, obstitit; quale porro praesidium praefatus Cajus in Incl. Supr. Armorum Praefectura sperare possit, Intimatum eiusdem ad Vicarium Castrensem exhibet. Sacratissima Maiestas! duo praecipua sunt, quae clementissimo Maj. Vestrae, Apostolici

*) Sententiae Consistorialis textus: „Anno 1817. die 12. Sept. deliberatum est: Fisco Consistoriali ut A. contra Cajum invalidum militem ut R. C. eo ex motivo, quod cum Berta Aug. Conf. addicta ac a marito suo e principiis Acatholicorum fundamento adulterii separata, eodem in vivis adhuc agente, in obversum iteratarum tam Parochi localis quam Eppi Dioecesani monitionum ac inhibitionum in matrimonium coniunctus, ad offensionem fidelis populi cum eadem conviveret, causam suscitante, matrimoniique huius nullitatem iudicialiter quoque declarari ac eosdem ab hoc convictu penitus separari postulante: quandoquidem ex actis improcessuatis manifeste eveniret, quod dictus R. C. cum Berta fundamento adulterii e principiis protestanticis a viro suo — separata, legitimo huius viro actu — vivente, effectivo matrimonio per Capellanum — coniunctus fuisset, matrimonium hoc lege quidem patria art. 26: 1791. disponente, Eppos Catholicos ad divortia Acatholicorum quoad nullitatem vinculi agnoscenda eaque ad Catholicos extendenda neutiquam obligari; ex Canone vero C. Trid. 5. et 7. Sess. 24. iuxta evangelicam et apostolicam doctrinam odio et adulterio causas divortiis ad vinculum haud praebente, pro nullo ac invalido iudicialiter declarari, sequaciter partes invalide contrahentes ab ulteriori convictu sub legali poena inhiberi, ac inhibendas, proque exequendorum executione sententionales ad suam competentiam extradandas nunc pro tunc decerni."

nostri Regis obtutui in subversante casu homagiali cum submissione non substernere non possumus: primum, evictum est apud omnes Lat. Rit. Catholicos, in Lege Christi dissolutioni matrimonii iuxta sensum can. 8. C. Trid. Sess. 24. ac in patria etiam nostra procurata eiusdem per gloriosae memoriae antecessores Maj. V. Sacr. promulgatione civiliter quoque roborati ex capite adulterii locum non esse; sed et illud clarum, articulum 26: 1791. levante vocem suam Ecclesia Hungarica, quae Latino-Catholicae pars semper perpetuoque alumna fuit, hoc in spiritu conditum haberi; Regimini proinde Ecclesiastico, cui Religionis Cath. legibus obsequendi necessitas, legesque divinas inviolatas tuendi stricta obligatio incumbit, dum ex iure canonibus aeque ac patria lege vallato pronunciat, indispensabiliter parendum venire. Alterum, quod pari cum homagiali subiectione substernimus, est: disponente coelesti Magistro nostro Regiminis Ecclesiastici inabdicabile officium esse, intra ambitum suum evellere scandala, conscientiis fidelium procurare tranquillitatem, eorumdem actiones, salutis negotium concernentes iuri sibi proprio dirigere, nec, quantum in se est, pati, ut Cath. Ecclesiae legibus quocunque etsi militiae titulo, cuius membra catholica iuxta principia Ecclesiae suae non tractari alioquin non possunt, seu praeiudicium inferatur, seu vero obex, contra quam in subversante casu experimur, ponatur: ad amussim reflectente et sensum Ecclesiae sanctorumque Patrum exprimente Nicolao 1. epist. 32: Civiles (adeoque etiam militares si essent) leges nullum posse praeiudicium inferre Evangelicis, Apostolicis, et canonicis decretis. Provoluti igitur omni cum subiectione exoramus Maj. V. Sacr., dignetur pro auctoritate sua Regio-Apostolica obicem hunc, effectuationi sententiae nostrae omni ex parte legalis, militiae titulo obversum clementissime tollere, atque pro futuris similibus casibus militarem iurisdictionem ratione suorum subiectorum ritui Latino-Catholicae Ecclesiae addictorum ad semet eiusdem Ecclesiae alioqui inconcussis, sed et insuper patria lege firmatis principiis conformandum adstringere, atque hac ratione patriae non minus, quam canonicarum legum vigorem benigne vindicare. Qua de Clementia Regia Apostolicae Maj.

Vestrae, Latino-Catholicae Ecclesiae filii gloriosissimi simul ac Advocati dum ipsaemet altissimo loco ad Clerum haereditariarum provinciarum Germanicarum dimissae dd. 15. April. 1789. item 14. Ianuar. 1803. quae Parochis personam catholicam cum acatholica iuxta principia Protestantium divortio iudiciali a coniuge separata vinculo coniugali copulare prohibent, resolutiones anxios nos esse vetant, reiteratis homagialibus nostris iustissimis precibus, emorimur etc.

Mon. 258.

Decretum Regium ad Consistorium Weszpr. dd. 9. Dec. 1818.

Sacrae Caes. Reg. etc. nomine Consistorio Cathedralis Ecclesiae Weszpr. intimandum: Suam Maj. Sacr. erga recursum Consistorii huius dd. 12. Aug. a. c. in merito matrimonii per NN. patentalem invalidum militem cum NN. a marito suo NN. secundum principia Aug. Conf. divortiata illegaliter initi, altissimo loco factum, benigne praecipere dignatam esse: ut fine tranquillandi Consistorii huius eidem significetur, via Consilii Aul. Bellici effective dispositum haberi, quo negotium hocce absque omni ulteriore militarium Iurisdictionum influxu pure legali pertractationi Consistorii Weszpr. relinquatur. Altissimam proinde hanc Resolutionem R. Consistorio huicce pro directione intimari. Datum in Imp. Urbe Vienna Austriae, die 9. Dec. 1818.

Mon. 259.

Leo XII PP. Eppo Brixinensi de matrimoniis per subditos Austriacos Romae initis. 1828.

Gratum observantiae in nos et Apost. Sedem tuae argumentum nobis dederunt literae a te die 16 Dec. anni proxime elapsi ad nos datae, quibus *istorum popularium indignatio-*

nem nobis refers et poenas a laica potestate illis inflictas, qui Romam nuper venerunt, ut matrimonium hic inirent, cuius ineundi facultas ab eadem laica potestate negata ipsis fuerat, inde vero negata fuerat, quod omnino *pauperes* vel ita *ignavi* essent, ut omni ad victum sibi honeste comparandum industria carerent. Mirum certe videbitur, quod coelibatus ecclesiasticis iniunctus, contra quem tantopere nostris praecipue temporibus declamatum est et etiamnum declamatur, ad ipsos quoque laicos obtentu paupertatis aut ignaviae nunc extendendus putetur. Quidquid sit, *Ecclesia Catholica numquam inter impedimenta matrimonii paupertatem aut ignaviam numeravit;* quare nos, sacrarum legum custodes ac vindices, numquam recusabimus matrimonio iungere sive pauperes sive ignavos, quos ab hoc Sacramento suscipiendo nota Ecclesiae Cath. impedimenta non arceant. Probe autem nosti, sicut Eppus suorum dioecesanorum, ita *Romanum Pontificem omnium Christifidelium extremas quoque terras incolentium Parochum esse, neminem proinde de matrimoniis queri posse, hic aut alibi nostra auctoritate celebratis.* Qui vero ad id obtinendum ementitis, ut scribis, facultatibus, aut furtim Romam se contulerunt, eos laica potestas indictis poenis subiiciat, exilio mulctet, quod sibi videbitur uno verbo faciat; *nobis Ecclesiae Cath. leges exequi et matrimonii libertatem asserere ac tueri satis est.* Cum de paupere ac ignavo agitur, parentum ac parochi est illum a matrimonio dehortari, ne se cum filiis, quos habiturus est, miseriorem quam antea reddat; si vero propositi tenax uxorem ducere omnino velit, nulla eidem obiicere obstacula fas est, per quae voti sui compos fieri non possit. Non ignoramus, quae ex huiusmodi matrimoniis incommoda in privatam et publicam quoque rem dimanent; sed numquid funestiora non sunt, quae a pauperibus et ignavis hominibus invite coelibatui adscriptis in privatam ac publicam quoque rem incommoda redundant? nonne corruptio morum foedissima, quam coelibatus non sponte, ut ab ecclesiasticis fit, sed vi et metu poenarum extortus ingenerare plerumque solet, longe detestabilior est, et domesticis communibusque fortunis quavis paupertate aut ignavia perniciosior? Habes, ven. frater, quae memoratis literis tuis respondenda a nobis erant; superest,

ut bened. apost. tibi gregique tuo peramanter, ut facimus, impertiamur. Datum Romae die 6 Febr. 1828. — *Wiener Diöcesanblatt.* 1867. p. 214.

Mon. 260.

Reflexiones Eppi Csanádiensis Iosephi Lonovits quoad elaboratum Commissionis Aulicae de scopo reformandi iuris matrimonialis Austriaci exmissae, erga provocationem altiorem a. 1845. propositae.

I. Bezüglich der von den *Minderjährigen eingegangenen Ehen* ist das verehrte staatsräthliche Comitè der Meinung, dass die hierüber annoch bestehenden Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches auch fernerhin aufrecht erhalten werden sollen. Diese Bestimmungen stehen in direktem Widerspruche mit den Satzungen der kathol. Kirche. a) Nach jenen werden die von den Minorennen ohne Einwilligung der betreffenden Eltern und Vormünder geschlossenen Ehen für ungiltig erklärt; hingegen das Trienter Concilium betrachtet sie als giltig und sagt ausdrücklich Sess. 24. de ref. matr. cap. 1: Sacra Synodus anathemate damnat eos, qui falso affirmant, matrimonia a filiisfamilias sine consensu parentum contracta irrita esse, et parentes ea rata vel irrita facere posse; nihilominus sancta Dei Ecclesia ex iustissimis causis illa semper detestata est atque prohibuit. b) Das bürgerliche Gesetzbuch bestimmt für die Volljährigkeit ohne Geschlechtsunterschied das zurückgelegte 24. Jahr; nach dem Beschlusse der Trienter Synode aber wird zur Giltigkeit der Ehe in dieser Hinsicht nur das gefordert, dass der Jüngling mindestens 14. das Mädchen aber 12. Jahre alt sei. Jeder Konflikt zwischen der bürgerlichen und kirchlichen Gesetzgebung ist wegen den vielfältigen Nachtheilen, die er nach sich zieht, tief zu beklagen. Diess ist es ganz besonders, wenn die Staatsgewalt neue, der Kirche unbekannte trennende Ehehindernisse aufstellt, indem hiedurch die Staatsgewalt, deren unmittelbarer Beruf und eigentliche Aufgabe ist nur das zeitliche Wohl ihrer Un-

tergebenen zu fördern, auf das Gebiet der ihr koordinirten kirchlichen Gewalt hinübergreift, und da sie auf die Gewissen keinen Einfluss und überhaupt keine Macht, keine Mittel hat ihren Verordnungen auch in diesem Bereiche Giltigkeit und Anerkennung zu erzwingen, so setzt sie sich auch der Gefahr aus, dass sie zum nicht geringen Nachtheil ihres Ansehens nicht überall den nöthigen Gehorsam findet. Es ist immer misslich, wenn die Kirche die vom Staate getroffenen Verfügungen verwerfen zu müssen glaubt, und wenn Handlungen, welche der Staat erlaubt, im Beichtstuhle als schwere Sünden betrachtet werden. Hiebei muss auch das noch in Betracht kommen, dass die bezüglich der Ehen der Minorennen in den Erbländern bestehende Gesetzgebung in Ungarn und Siebenbürgen keine Geltung mehr hat, somit wenn Jemand, dessen Ehe in Österreich aus dem Grunde der Minderjährigkeit getrennt worden ist, mit Zustimmung der Eltern oder der Vormünder zu einer anderen Ehe geschritten wäre oder in Ungarn dazu schreiten wollte, im ersten Falle würde seine zweite Verbindung in Ungarn für Bigamie und seine Frau nur als Konkubine betrachtet, im zweiten Falle aber er ob impedimentum ligaminis, das heisst, wegen dem unauflöslichen Bande seiner ersten Ehe, so lange seine von ihm getrennte Gattin lebt, zur neuen Ehe nie zugelassen werden. Es kann nicht in Zweifel gezogen werden, dass dem Staate das Recht zustehe gewisse Handlungen gemischter Natur, wie die Ehen sind, wenn es sein Interesse und das öffentliche Wohl erheischt, zu verbieten. Nachdem aber der Staat seinen Zweck auch durch Strafbestimmungen erreichen kann, so ist es bei den Ehen der Minderjährigen ein rein unnützer, überflüssiger Akt der Willkür, wenn er sie auch für ungiltig erklärt und somit sich mit etwas befasst, was Sache des Gewissens ist, folglich rein in den Bereich der kirchlichen Macht gehört.

Der dem verehrten staatsräthlichen Comité allergnädigst zugetheilte sel. Bischof Wagner hat, um bezüglich der Ehe der Minorennen dem Konflikte zwischen Kirche und Staat zu begegnen, in seiner dem zweiten Protocolle beiliegender Ausarbeitung zweierlei Auswege in Antrag gebracht, nämlich a) dass der Staat die Giltigkeit dieser Ehen nach

dem Wortlaute des Kirchenrathes von Trient ‚vera et rata‛ anerkenne, daher seinerseits die Unfähigkeit der Minderjährigen ohne vorgeschriebenen Consens eine giltige Ehe zn schliessen, anfgebe, nnd dieses Statut lediglich in ein Verbot mit der Sanktion nmwandle, dass einer gegen dieses Verbot geschlossenen Ehe alle bürgerlichen Wirkungen entzogen werden; oder b) dass der Römische Stnhl anf geeignetem Wege ersncht werde, das durch die bürgerlichen Gesetze hierüber anfgestellte trennende Ehehinderniss auch von seiner Seite anznerkennen. Ad a) bemerkt das verehrte Comité ganz richtig Folgendes: Die bürgerlichen Wirkungen der Ehe hestehen in den Rechten, welche das bürgerliche Gesetzhuch den Ehegatten nnd deren ehelichen Kindern gewährt. Entzöge der Staat den als giltig anerkannten Ehen der Minderjährigen im gegebenen Falle diese Rechte, entzöge er also zum Beispiel der Gattin das Recht den Namen des Mannes zu tragen und die Rechte seines Standes zu geniessen; den Kindern das Recht den Namen ihres Vaters, sein Wappen zu führen und aller nicht hlos persönlichen Rechte seiner Familie nnd seines Standes theilhaftig zu werden; entzöge er den Gatten das Recht sich und ihre Kinder, entzöge er diesen das Recht ihre Eltern in der Weise wie es im Gesetze für eheliche Verhältnisse normirt ist, zn heerben: so würden diese Ehen in ihren Wirknngen einem vom Staate gesetzlich geduldeten Konkubinate und die in diesen Ehen erzeugten Kinder unehelichen Kindern gleichgestellt. Einer solchen Anomalie erachtet das Comité das Wort nicht reden zu dürfen. Ad b) Herr Staatsrath v. ··· glauht mit Recht, dass die Verwendung beim Römischen Stnhle, nm von demselben eine vom Wortlaute der Trienter Synode abweichende Concession zu Gnnsten der österreichischen Gesetzgebnng zu erwirken, ganz fruchtlos wäre; was aber der verehrte Herr Staatsrath weiter hiebei als Grnnd anführt, dass nämlich alle geistlichen Autoritäten in Österreich das in Rede stehende Statut dieser Gesetzgebnng seit 60. Jahren als giltig anerkannt und behandelt hätten, dürfte in seiner Allgemeinheit kanm entscheidend sein, da es hier weniger auf die Meinnngen der österreichi-

schen geistlichen Autoritäten, als vielmehr auf die unwandelbaren und auch für Österreich geltenden Satznngen der kath. Kirche ankömmt; und obschon die österreichische Geistlichkeit auch die Gesetzgebung in Betreff der Militär-Ehen seit 60. Jahren als giltig anerkannt hat, trägt doch der verehrte Staatsrath kein Bedenken dafür sich zu erklären, dass dieses Statut mit den kirchlichen Satzungen in Einklang gesetzt werde. Auch die unbedingte Einsegnnng der Mischehen war über ein halbes Jahrhundert hier zn Lande im Gebranch, und doch konnte der österreichische Klerus, und zwar mit Gutheissnng der Staatsregierung, in jüngster Zeit davon abstehen. Herr Statsrath v. ** erklärt, dass er nicht darauf anrathen könne, dass das trennende Ehehinderniss der Minderjährigkeit, so wie es das allg. bürg. Gesetzbuch statuirt, aufgegeben werde; zugleich aber auf den vom sel. Bischof Wagner vorgeschlagenen Ausweg, dass nämlich einer solchen Ehe die Rechtswirkungen einer bürgerlich giltigen Ehe zu entziehen wären, so zwar, dass sie kirchlich giltig und bindend, bürgerlich aber wirkungslos bleibe, bemerkt er wörtlich Folgendes: Der Begriff einer Ehe, welche kirchlich giltig und bürgerlich ungiltig ist, wäre ein legislatives Ungeheuer. Die Kirche könnte eine solche Ehe nicht wünschen und würde nur mit Abscheu zusehen, dass die Kinder einer Ehe, welche sie zum Sacramente erhoben hat, im Staate als Bastarde angesehen und behandelt werden; sie würde mit Schmerzen erfahren, dass eine solche Disposition nicht nur den Schuldigen, sondern auch den Betrogenen trifft. In die Civilgesetzgebung würde die eheliche Verbindung, welche zugleich kirchlich giltig und bürgerlich ungiltig wäre, eine heillose Verwirrung bringen, oder vielmehr eine solche Distinction könnte gar nicht festgehalten werden. Nun bin ich zwar keineswegs der Meinnng, dass den ohne den geforderten Konsens eingegangenen Ehen der Minderjährigen die Rechtswirkungen einer bürgerlichen Ehe zu entziehen seien, so zwar, dass sie kirchlich giltig und bindend, bürgerlich aber wirkungslos bleiben; doch kann ich nicht umhin zu bemerken, dass die obige so schön und bündig geführte Argumentation des verehrten Herrn Staatsrathes auf den jetzigen Stand

der bestehenden Gesetzgebung vollkommen passe. Nach dieser nämlich sind die Ehen der Minderjährigen völlig ungiltig, nach den kanonischen Satzungen aber giltig; der Staat nöthigt zugleich den Klerus diese Ehen auch für kirchlich ungiltig zu erkennen, indem er gezwungen wird Ehen einzusegnen, welche von Minderjährigen nach erfolgter Trennung ihrer ersten Ehe mit dem erforderlichen Konsens geschlossen werden. Wohl sieht es die Kirche mit Schmerz, dass die Kinder einer Ehe, welche sie als Sacrament betrachtet, im Staate als Bastarde angesehen und behandelt werden.

Wie mangelhaft das in Frage stehende Statut des bürg. Gesetzbuches ist, diess kann eben aus denselben Bestimmungen bewiesen werden, welche daraus der verehrte Herr Staatsrath zu dessen Vertheidigung anführt; nämlich a) nach §. 95. des allg. bürg. Gesetzb. kann der Minderjährige selbst die Giltigkeit seiner Ehe nicht bestreiten, wenn er die Minderjährigkeit verschwiegen oder die ihm erforderliche Einwilligung fälschlich vorgewendet hat. Sobald die ohne Konsens eingegangenen Ehen der Minorennen überhaupt für ungiltig erklärt sind, so muss auch jene Ehe es seyn, welche ein Minderjähriger mit Verschweigung seiner Minorennität oder mit fälschlicher Vorschützung der erforderlichen Einwilligung eingegangen hat. List und Betrug soll bestraft werden, aber nicht durch die Giltigkeitserklärung einer Ehe, welche nach dem Geist des bürgerlichen Gesetzes null und nichtig sein sollte, indem der Grund, worauf das ganze Statut sich basirt, dass nämlich Ehen durch die Jugend zu ihrem Unheil und zum Nachtheil des Staates nicht unbesonnen und nicht mit Hintansetzung des elterlichen Ansehens geschlossen werden, auch für die in Rede stehenden Ehen der Minorennen gilt. Die Unauflöslichkeit des Ehebandes soll als Grundsatz dastehen und als heilig und unantastbar betrachtet, nicht aber in einzelnen Fällen als Strafe für begangenen Betrug erkannt werden. Was ein wesentlicher Vorzug der christlichen Ehen ist, kann ohne eine grosse Inconsequenz nie zur Strafe werden. Wenn eine mit einem verbotenen aber betrügerischerweise verschwiegenen Verwandtschaftsgrade geschlossene Ehe von den kompetenten

Gerichten ohne Zweifel für ungiltig erklärt wird, so sieht man es nicht ein, warum eben ein von den Minderjährigen bei ihrer Verehelichung begangener Betrug mit der Giltigkeitserklärung ihrer Ehe bestraft werden sollte. b) Nach §. 96. verliert der schuldlose Gatte das Recht auf die Ungiltigkeit der Ehe zu dringen, wenn er nach erlangter Kenntniss des Minderjährigkeitshindernisses die Ehe fortgesetzt hat, und jene Klage steht selbst dem Vater und der Vormundschaft nur so lange zu, als die väterliche Gewalt oder Vormundschaft dauert. Es ist überhaupt misslich, die Giltigkeit einer sacramentalischen Ehe von irgend eines Menschen Willkür oder von irgend einem zufälligen Umstand abhängig zu machen. Die hier berührte Ehe der Minderjährigen, wobei ein Theil als schuldlos vorausgesetzt wird, war entweder seit Anbeginn ungiltig oder giltig. Im ersten Falle bleibt sie für immer ungiltig, denn eine mit einem entkräftenden Hindernisse geschlossene Ehe kann unmöglich durch die von dem schuldlosen Gatten nach erlangter Kenntniss des obwaltenden Hindernisses unterlassene Reklamation und fortgesetztes Zusammenleben zur vollen Giltigkeit erhoben werden, nach jenem kanonischen Rechtsprincip: Non firmatur tractu temporis, quod ab initio non subsistit. Bei der Indissolubilität des Ehebandes kann in der kath. Kirche eine Ehe, welche, wie sie geschlossen ward, folglich in ihrem ersten Anfange giltig war, später nie annullirt werden. Daher pflegen die geistlichen Gerichte in Ungarn, wenn sie zur Annullirung einer Ehe schreiten, in ihrem Endurtheile immer ausdrücklich zu bemerken, dass die fragliche Ehe aus dem obwaltenden Hindernisse vom Anbeginn null und nichtig gewesen sei und sonach auch gerichtlich für eine solche erklärt werde. Solchergestalt könnte die oben besprochene Ehe nur so revalidirt werden, wenn die betreffenden Eheleute, wie es sowohl das kirchliche wie auch das bürgerliche Gesetz vorschreibt, ihren ehelichen Konsens vor ihrem Pfarrer und vor zwei Zeugen erneuern würden. Im zweiten Falle aber hängt die Validität einer solchen Ehe nicht von dem fortgesetzten Zusammenleben der Eheleute, sondern davon ab, dass sie in radice giltig war. Diess Alles findet seine Anwendung auch

auf jene weitere Verfügung des in Rede stehenden Statutes, nach welcher das Recht zur Klage gegen die Ehe eines Minderjährigen dem Vater und der Vormundschaft nur so lange zusteht, als die väterliche Gewalt oder die Vormundschaft dauert. Auf solche Art ist die ohne Konsens eingegangene Ehe eines Minorennen giltig, wenn der Vater oder Vormund dazu schweigen; sie wird aber ungiltig, wenn sie sich entschliessen dagegen einzuschreiten. Ferner sie haben das Recht, die ohne ihre Einwilligung geschlossene Ehe eines Minderjährigen bis zum Vorabende seines 25. Geburtstages für null und nichtig erklären zu lassen, am folgenden Morgen aber verlieren sie dieses Recht und die Ehe bleibt giltig, welche sonst ungiltig geworden wäre, wenn sie in Anfechtung derselben nicht nachsichtig oder saumselig gewesen wären. c) Nach §. 98. ist das Gericht verpflichtet bei einem wegen der Minorennität anhängig gemachten Processe dahin zu wirken, dass das Hinderniss der Minderjährigkeit durch das Einverständniss der Parteien gehoben werde; erst wenn dieses unmöglich ist, darf es über die Giltigkeit der Ehe erkennen. Das oben Gesagte passt ganz auch auf diesen Satz. Auffallend ist es, dass, nachdem die Giltigkeit einer bestimmten Ehe wegen Minderjährigkeit von dem schuldlosen Theile oder von dem Vater und respective Vormund bestritten wird, das Gericht gehalten ist vor dem finalen Spruche um die Einwilligung der betreffenden Parteien sich zu verwenden. Somit hängt in letzter Analyse die Giltigkeit einer solchen Ehe immer vom Vater oder Vormunde ab. Will er selbe aus Gründen, welche auch das Gericht achten zu müssen glaubt, z. B. weil der Minderjährige ein Schuldenmacher oder ein lasterhafter Mann ist, verweigern, so wird die Ehe auf dem gerichtlichen Wege irritirt; entschliesst sich aber der Eine oder der Andere nach langer Bestürmung vielleicht mit Widerwillen zur Einwilligung, so wird die angefochtene Ehe ipso facto giltig; da doch, wenn sie in der That ungiltig war, nach der obigen Bemerkung sie nur durch eine neue förmliche Kopulation giltig werden könnte. Es kann nie ausser Acht gelassen werden, dass eine giltige Ehe zugleich ein Sacrament ist, und dass diese hehre Eigenschaft

mit solchen Schwankungen und Zufälligkeiten sich unmöglich vertragen könne. Derselbe verehrte Herr Staatsrath führt weiter an: dass jenes Hinderniss zur Wahrung des elterlichen Ansehens nothwendig sey und dass überhaupt nach der dem Protocolle beiliegenden Tabelle in einem Zeitraume von 10. Jahren wegen Minderjährigkeit nur vier Ehen annullirt worden seien. Was das Erstere anbetrifft, Liebe, Achtung und Gehorsam gegen die Eltern ist die Grundlage des häuslichen Glückes und der gesellschaftlichen Ordnung, und nur entartete Kinder werden sich gegen den Willen ihrer Eltern vermählen; es scheint aber, dass hierin die bürgerl. Gesetzgebung zu weit gegangen sei, wenn sie dem Vater und der respectiven Justizbehörde die Macht ertheilt eine ohne den gehörigen Konsens geschlossene Ehe eines Minorennen, dem vielleicht zur Volljährigkeit nur einige Wochen fehlen werden, auf dem vorgeschriebenen Wege zu annulliren. Ein Mädchen im 24. Jahre ist zur Ehe in jeder Hinsicht eben so reif als im 25. und doch aus zu weit getriebener Achtung für das elterliche Ansehen verordnet das obige Statut, dass wenn eine mit Einwilligung ihrer Eltern verehelichte Frau Wittwe wird, und noch ihr 24. Jahr nicht zurückgelegt hatte, sie zu einer neuen Ehe nur mit Einverständniss ihres Vaters oder Vormundes schreiten könne. Das väterliche Ansehen dürfte auch ohne diese Befugniss füglich ungefährdet aufrecht erhalten werden. Was die zweite Bemerkung anbetrifft, wenn die Zahl der auf dem Grunde der Minderjährigkeit erhobenen Processe in einem Zeitraume von 10. Jahren so gering war, so könnte dasselbe Resultat auch beim geänderten Gesetze durch geeignete Massregeln erzielt werden. Übrigens wo es sich um Grundsätze handelt, da kann die bemerkte geringe Zahl bei der Entscheidung der obwaltenden Frage kaum den Ausschlag geben.

Herr Staatsrath v. ***. bemerkt: a) dass der Staat das Recht habe auch auf dem Gebiete der Kirche geltende trennende Ehehindernisse zu setzen, und dass der Staat von diesem Rechte bezüglich der Ehen der Minderjährigen einen Gebrauch gemacht habe; und b) dass das Aufgeben dieses Gebrauchs um so weniger nöthig zu seyn scheine, als es für

die Verlobten hierbei keine Collision der Pflichten gibt; denn wenn die Kirche an den Minorennen bloss duldet, dass sie ohne weitern Konsens giltige Ehen schliessen, der Staat aber ihnen die Schliessung solcher Ehen sub poena nullitatis verbietet, so sei es offenbar, dass die Verlobten durch die Unterlassung der Schliessung solcher Ehen den beiderseitigen Obliegenheiten gegen Kirche und Staat Genüge leisten. Ad a). Nachdem das obberührte Recht in Betreff der Aufstellung entkräftender Ehehindernisse auch der Kirche iure proprio zukömmt, so wie man es der Kirche kaum anders als übel nehmen würde, wenn sie ein vom Staate aufgestelltes und auch von ihr lange Zeit anerkanntes Ehehinderniss abschaffen wollte, so kann auch die Kirche mit Recht darüber sich beschweren, dass der Staat durch seine spätere Verordnung etwas irritirend verbietet, was die Kirche nur missbilligen zu müssen glaubte. Das Trienter Concilium ist in Oesterreich angenommen, und namentlich seine die Ehe betreffenden Satzungen in demselben Jahre, in welchem es beendigt worden ist, in allen erbländischen Pfarrkirchen von der Kanzel publicirt worden. Die kirchliche Entscheidung hat demnach schon mehr als zwei Jahrhunderte bestanden, als im Widerspruche mit derselben vom Staate die Minorennität als impedimentum dirimens aufgestellt worden ist. Zwei sich koordinirte, für ihre Zwecke von einander unabhängige Gewalten können der Collision nur so entgehen, wenn sich jede innerhalb ihres Gebietes hält, und wenn bei der Gesetzgebung die eine die Massregeln der andern möglichst schont. Bei dem in Rede stehenden Falle wäre die Reihe an dem Staate gewesen, die schon bestehende kirchliche Entscheidung zu achten und in seinen Bestimmungen nicht darüber hinauszugehen. Ad b). Zwar kommen die beiderseitigen Gesetzgebungen insoweit überein, dass, was der Staat irritirt, das auch die Kirche missbilligt, aber dabei ist für die Verlobten doch nicht jede Pflichten-Collision beseitigt: weil wenn ein Minderjähriger ohne Konsens sich verehelігt, so erklärt das bürgerliche Gesetz seine Ehe für null und nichtig, die Kirche sagt aber, dass sie zwar unerlaubt aber doch giltig sei. Ein Katholik hat Pflichten sowohl

gegen die Kirche, wie gegen den Staat, und indem beide Gewalten von Gott sind, ist er in seinem Gewissen verbunden beiden zu gehorchen. Dass dieses aber bei jenem Widerspruche kaum möglich ist, bedarf keines Beweises. In einem noch stärkeren Maasse findet dieselbe Collision statt, wenn ein solcher Minorenne nach gerichtlicher Annullirung seiner ersten Verbindung zu einer neuen Ehe geschritten ist; weil glaubt er, dass seine erste Ehe trotz dem irritirenden gerichtlichen Spruche kirchlich giltig war, so muss er nothwendig glauben, dass seine zweite Ehe vor der Kirche und in foro conscientiae ungiltig sei, folglich dass er in derselben ohne die Sünde der Bigamie nicht verharren könne.

Meine unmassgebliche Meinung über den besprochenen Gegenstand wage ich in Folgendem darzulegen. Bei den vielfachen Nachtheilen, welche die Ehen der Minderjährigen nach sich ziehen, muss der Staat sich berufen fühlen solche möglichst zu verhindern. Diess kann der Staat durch geschärfte Strafbestimmungen füglich erreichen, ohne dass er genöthigt sei desshalb sich mit der Giltigkeit oder Ungiltigkeit solcher Ehen zu befassen, und somit auf das Gebiet des Gewissens und der Kirche hinüberzugreifen. Der Staat könnte nämlich die Minderjährigkeit für die Ehen als impedimentum impediens, als ein verbietendes Hinderniss aufstellen, hiedurch seine Gesetzgebung mit der kirchlichen in Einklang bringen, zugleich aber verfügen, dass jeder Minorenne, der sich erkühnen wird eine Ehe ohne den vorgeschriebenen Konsens einzugehen, auf eine näher zu bestimmende Art bestraft, ferner über die gesetzliche Zeit noch auf weitere 6. bis 10. Jahre unter Kuratel gesetzt, und indessen zur Bekleidung jeder Staats- oder Gemeindebedienstung für unfähig erklärt, der Pfarrer aber, der einen Minderjährigen ohne Konsens wissentlich kopuliren würde, nach Umständen auch mit Verlust seiner Pfründe bestraft werden soll. Diese und andere ähnliche Bestimmungen dürften hinreichen, um junge Leute, die etwa versucht wären ohne Konsens sich zu verehelichen, von jeder Unbesonnenheit zurückzuschrecken und die Ausführung ihres etwaigen Vorhabens durch die für die kopulirenden Seelsorger zu verhängenden Strafen fast unmöglich zu ma-

chen. Das vorgeschlagene strenge Verfahren gegen die besagten ungehorsamen Seelsorger kann beim Episkopate keine Schwierigkeiten finden: weil, nachdem der Trienter Kirchenrath die ohne die Einwilligung der Eltern eingegangenen Ehen der Minderjährigen höchlich verdammt, so ist es den Absichten der Kirche ganz angemessen nnd mnss in ihrem Wnnsche liegen, dass jene Geistlichen streng bestraft werden, die zum Zustandekommen solcher Ehen ihre Hand zu bieten wagen.

II. Über den §. 54. des bürg. Gesetzbnches, welcher von Ehen der Militärpersonen und der zum militärischen Körper gehörigen Individuen handelt, spricht sich das verehrte staatsräthliche Comité dahin aus, dass, da die von den obbesagten Militär-Individnen ohne Bewilligung eingegangenen Ehen durch die bestehenden allerhöchsten Vorschriften für nichtig erklärt sind, die als Strafe bestimmte Nullität solcher Ehen eines hinreichenden Grundes zu entbehren scheine. Das Comité legt es dem allerhöchsten Ermessen anheim, ob das für jene Ehen aufgestellte trennende Ehehinderniss nnmittelbar vom Throne in ein blosses Eheverbot verwandelt und dem Hofkriegsrathe lediglich aufgetragen werden soll, die Sanktion dieses Verbotes in Vorschlag zu bringen; oder ob die Thesis selbst einer weitern reif erwogenen Begutachtung des Hofkriegsrathes im Einverständnisse mit der Gesetzgebungs-Hofkommission in Justizsachen unterzogen werden soll. Daher werden vom Comité für den allerhöchsten Erlass an den Hofkriegsrath in jenem Sinne zweierlei Entwürfe in Vorschlag gebracht. Ich habe über das obige Gutachten im Grnnde nichts zu bemerken, in Betreff der vorgeschlagenen Alternative aber würde ich für geigneter halten, wenn Se. Maj. über die Hauptsache nnmittelbar Ihre allerh. Entscheidung zu erlassen und dem Hofkriegsrathe nur die Angabe der Mittel aufzutragen geruhen wollten, durch welche dem Verbote Achtung und Folge gesichert werden könnte. Sollte den Offizieren nnd andern Militär-Beamten Degradation, den gemeinen Soldaten Verlust der Kapitulation und

den kopulirenden Feldpredigern eine scharfe Ahndung bevorstehen, so wird sich nicht leicht ein Übertretungsfall je ereignen können.

III. Der §. 58. des bürg. Gesetzb. lautet folgendermassen: Wenn ein Ehemann seine Gattin nach der Ehelichung bereits von einem Andern geschwängert findet, so kann er ausser dem im §. 121. bestimmten Falle fordern, dass die Ehe als ungiltig erklärt werde. Dieses Statut ist dem kanonischen Rechte unbekannt, und das verehrte staatsräthliche Comité trägt aus den im Protocolle angeführten wichtigen Gründen mit Recht auf die Aufhebung desselben an.

IV. Im §. 61. heisst es: Ein zur schwersten oder schweren Kerkerstrafe verurtheilter Verbrecher kann von dem Tage des ihm angekündigten Urtheils und so lange seine Strafzeit dauert, keine giltige Ehe eingehen. Obschon das Comité es bekennt, dass dieses dem Kirchenrechte unbekannte Hinderniss in sich unpraktisch und auch in dem Falle, wenn so ein Verbrecher sich flüchten sollte, aus dem Grunde ganz unwahrscheinlich sei, da es kaum denkbar ist, dass er alle zu seiner Trauung erforderlichen Dokumente herbeischaffen könne: indessen weil die Bestimmung dieses Paragraphen im Einklange steht mit den Anordnungen der österr. Strafgesetzgebung, welche den zum schweren Kerker verurtheilten Verbrecher während der Dauer seiner Strafe für unfähig erklärt ein verbindliches Geschäft zu schliessen, so glaubt das verehrte Comité, dass dieses Statut auch fernerhin umsomehr beibehalten werden dürfte, als es dem Interesse der kath. Kirche nicht entgegen ist. Die für die Abänderung des besagten Statutes angeführten Gründe scheinen wichtiger zu sein als die sind, welche für dessen Beibehaltung aufgestellt werden. Es ist kaum wahrscheinlich, dass ein im schweren Kerker sich befindender Sträfling es dahin bringen könne, um im Gefäng-

nisse kopulirt zu werden. Würde es auch je geschehen können, so wäre es noch für den Staat kein empfindlicher Nachtheil. Möglich ist es, dass ein solcher Verbrecher sich seiner Strafe durch die Flucht entziehen und zum Beispiel in Ungarn, wo aus Mangel an Polizei er leicht bis an sein Ende unentdeckt bleiben könnte, und durch einen sechswöchentlichen Aufenthalt in pfarrlicher Beziehung das ius domicilii überall erwirbt, zu einer Ehe schreiten wird. Nun würde bei dem in Rede stehenden Statute eine solche Ehe in Ungarn für vollkommen giltig, in Österreich aber für ungiltig angesehen werden. Es muss nothwendig dem heiligen Charakter der Ehe schaden, wenn über ihre Unauflöslichkeit nicht in allen Theilen der Monarchie dieselben Grundsätze gelten.

V. Zu den §§. 67. und 68. in denen vom Ehebruch und Gattenmord als trennenden Ehehindernissen gehandelt wird, legt das Comité die Differenzen, welche in dieser Beziehung zwischen der kirchlichen und bürgerlichen Gesetzgebung obwalten, klar und erschöpfend dar, bekennt aber, dass es über ein Mittel bei diesen beiden Ehehindernissen die landesfürstliche mit der kanonischen Gesetzgebung in Übereinstimmung zu bringen mit sich nicht einig werden konnte, und stellt daher die Bitte, dass die Hofkommission in Justizgesetzsachen mit der Ausgleichung jener Differenzen allergnädigst beauftragt und namentlich dahin gewiesen werden möge, dass indem gegen die obigen beiden Paragraphen das Bedenken vorgekommen sei, dass sie wenig praktisch seien, und da der nicht unbedeutende Unterschied zwischen den Bestimmungen dieser Paragraphen und der kanonischen Gesetzgebung über denselben Gegenstand in der Ausführung zu nicht geringen Unzukömmlichkeiten Anlass geben soll, selbe den Inhalt dieser Paragraphen in reife Überlegung nehmen und das Gutachten erstatten solle, ob diese Paragaphen unverändert bleiben, oder ob und wie der Inhalt derselben zweckmässig abgeändert werden sollte. Es ist kaum anzunehmen, dass Jemand, der bei dem einen oder dem andern der obbezeichneten Ver-

brechen betheiligt ist und mit dem mitschuldigen Theile sich zu verehelichen wünschte, oder sich schon mit demselben verehelicht hätte, sich entschliesse wegen Dispens von diesem Ehehindernisse die politische Behörde anzugehen und so sein eigener Ankläger zu werden. Er wird vielleicht diess bei seiner kirchlichen Obrigkeit thun, indessen wird die von derselben erlangte Dispens im Angesichte des in Kraft stehenden irritirenden bürgerlichen Gesetzes ihm höchstens nur pro foro conscientiae dienen und seine Gewissensskrupel darüber, ob er nicht in einem Konkubinate lebe, beschwichtigen können. Obschon demnach jenes bürgerliche Statut in seinen Bestimmungen strenger ist als das Kirchengesetz, so ist es aber in seiner Ausführung völlig unpraktisch. Daher wäre es zu wünschen, wenn dasselbe dem letzteren ohne weitern Verzug angepasst werden möchte: da aber der von dem verehrten Comité gestellte Antrag die Frage selbst noch unentschieden lässt, so habe ich gegen denselben nichts einzuwenden.

VI. Nach dem §. 74. ist zur Giltigkeit des Aufgebotes und der davon abhängenden Giltigkeit der Ehe erforderlich, dass der Name der Brautleute und ihre bevorstehende Ehe wenigstens einmal sowohl in dem Pfarrbezirke des Bräutigams als der Braut verkündiget werde. Das verehrte Comité gibt mit Recht der kanonischen Bestimmung über diesen Punkt den Vorzug und bemerkt ganz richtig, dass das Aufgebot nur den Zweck habe, trennende Ehehindernisse vor der Schliessung der Ehe zu entdecken. Wenn nun in einem besondern Falle keine solche Hindernisse vorhanden sind, folglich, auch durch das Aufgebot keine entdeckt werden können, so leuchte es nicht ein, warum eine Ehe, welcher kein gesetzliches Hinderniss im Wege steht, als ungiltig blos desswegen erklärt werden soll, weil die Anwendung eines in diesem Falle für den Zweck überflüssigen Mittels vernachlässigt worden ist. Auch gibt das Gesetz, wie auch das Comité richtig bemerkt, Anlass zum Betrug, indem ein schlecht-

gesinnter Mann vielleicht absichtlich mit Unterlassung der Aufgebote seine Trauung erschleichen wird, um später, wenn ihm seine Ehe nicht gänzlich behagt, deren Auflösung eben aus jenem Grunde zu betreiben.

VII. Zum §. 79. worin verfügt wird, dass, wenn die Verlobten sich durch die Weigerung der Trauung gekränkt finden, sie ihre Beschwerde der Landesstelle, und in den Orten, wo keine Landesstelle ist, dem Kreisamte vorzulegen haben, bemerkt das Comité, dass es gegen den Inhalt dieses §. nichts einzuwenden habe. Nun hätten nach der im 2. Protocolle vorgeschlagenen zweiten Massregel die Katholiken bei der Schliessung ihrer Ehen nicht blos den landesfürstlichen sondern auch den kirchlichen Vorschriften Genüge zu leisten, und wäre ihr Seelsorger so lange als sie diess nicht gethan haben, nicht gehalten sie zu trauen: so würde von selbst folgen, dass, wenn ihnen die Trauung vom Seelsorger aus einem blos kirchlichen Motive verweigert wird, sie ihre Beschwerde nicht bei der politischen, sondern bei ihrer kirchlichen Oberbehörde anzubringen haben würden. Ein ähnliches Benehmen träte ein nach der Meinung des Comités bei dem §. 83. in welchem gesagt wird, dass aus wichtigen Gründen die Nachsicht von Ehehindernissen bei der Landesstelle angesucht werden kann, welche nach Beschaffenheit der Umstände sich in's weitere Vernehmen zu setzen hat. Nämlich wenn die Brautleute einer Dispens von kirchlich festgesetzten Ehehindernissen bedürften, so hätten sie dieselbe bei ihrer kirchlichen Obrigkeit anzusuchen. Meine unmassgebliche Meinung geht dahin: wenn der Staat seine Ehegesetzgebung mit der kirchlichen in Übereinstimmung bringen wollte, so hätten die durch verweigerte Trauung gekränkten Parteien sich mit ihrer Beschwerde gegen den betreffenden Seelsorger vorerst unmittelbar an die vorgesetzte geistliche Obrigkeit, und erst dann, wenn sie sich bei deren Bescheid nicht beruhigen könnten, weiter zu wenden, zugleich aber, da rücksichtlich der Ehehindernisse dieselben

Bestimmungen beiderseits gelten würden, so wäre auch die Nachsicht derselben sowohl bei den politischen wie auch bei den kirchlichen Behörden nachzusuchen. Kollisionen dürften hierin kaum zu befürchten sein; wenigstens in Ungarn kommen sie nicht vor, wo bei den gemischten Ehen die in den Hindernissen nöthigen Dispensen für die Protestanten von den politischen Behörden, und für die Katholiken von den Ordinariaten ertheilt werden.

VIII. Über die Gerichtsbarkeit in den Eheangelegenheiten stellt das verehrte Comité folgende zwei Fragen auf, nämlich: soll diese Gerichtsbarkeit der Kirche, welche dieselbe vor dem Jahre 1783. ausübte, zurückgegeben, oder soll sie bei dem Staate, bei welchem sie sich seit jenem Jahre befindet, belassen werden? Das Comité trägt darauf an, dass jene Jurisdiction auch fernerhin bei den landesfürstlichen Gerichten bleibe, zugleich aber, um bei den Ehen die Heiligkeit des Ehebandes und sonach das Interesse der kath. Kirche zu wahren, schlägt es vor, dass, wenn die Giltigkeit einer Ehe vor den landesfürstlichen Gerichten bestritten wird, die diessfälligen Verhandlungen, wenn sie bei der ersten Instanz als reif zum Spruche gehalten werden, von dieser Instanz noch vor der Schöpfung des Erkenntnisses dem betreffenden Ordinariate um seine Äusserung mitgetheilt, und dass die allfälligen Bemerkungen des Ordinariates gehörig beachtet werden, und dass, sollte die definitive Sentenz des obersten Gerichtshofes von der Meinung des Ordinariates abweichen, die Entscheidung Sr. Majestät darüber einzuholen sei. Mit Beseitigung aller weitern Gründe glaube ich gegen die obige Ansicht nur folgendes Dekret des Trienter Kirchenrathes Sess. 24. can. 1. de ref. Matr. anführen zu müssen: Si quis dixerit, causas matrimoniales non pertinere ad iudices ecclesiasticos, anathema sit. Die vorgeschlagene Massregel wird dem heil. Stuhle nie genügen, indem dieselbe die Function und Theilnahme der Ordinariate nur auf ein Gutachten und eine einfache Meinungsäusserung beschränkt, hingegen das Concilium

ausdrücklich von ihrem Richteramte spricht. Es wäre zwar zu wünschen, wenn die Gerichtsbarkeit über die Eheangelegenheiten, wie sie vor 1783. bestand, den Ordinariaten, wie es in Ungarn schon im J. 1790. geschah, zurückgegeben werden möchte. Sollte diess noch jetzt einige Schwierigkeiten finden, so würde meiner Meinung nach das folgende Verfahren noch das geeignetste Auskunftsmittel sein, um die beiderseitigen Interessen der Kirche und des Staates vorerst zu vereinbaren. Nämlich die Processe über Eheangelegenheiten sollen einstweilen auch fernerhin bei den bisherigen Justizstellen belassen und anhängig gemacht werden; in allen Fällen aber, in denen de divortio a toro et mensa, oder quoad vinculum die Rede wäre, bevor die Gerichte weiter schritten, müssten die Processacten dem betreffenden Konsistorium mitgetheilt werden, welches den gerichtlichen Gegenstand rein in der kanonischen Frage des Divorzes nach den bestimmten kirchlichen Formen und Gesetzen zu verhandeln, und seinen richterlichen Spruch lediglich darauf zu beschränken hätte. Dieser Spruch wäre mit den übrigen Processacten an dasselbe Gericht erster Instanz zu senden, welches auf dessen Grund sich weiter mit den Accessorien (Alimentation, Mitgift, Paraphernalien, Coacquisition, Heirathscontracts-Bedingungen) zu befassen hätte. Es könnte auch jedem Konsistorium von der Staatsverwaltung noch ein Justizbeamter beigegeben werden, dessen Amt wäre, cum voto consultativo den Consistorialsitzungen, Untersuchungen und andern Gerichtsverhandlungen beizuwohnen, das Consistorium auf die legalen Formen und gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen und seine etwaigen Bemerkungen auch schriftlich den Processacten beizulegen. Solchergestalt würde die über die Jurisdiction der Civilgerichte bestehende Gesetzgebung keine auffallende Veränderung erleiden, die vorgeschlagene Massregel den von des höchstseligen Kaisers Majestät 1811. und 1821. wegen der Eheprocesse getroffenen Bestimmungen ziemlich gleichkommen, und schliesslich durch die in Antrag gebrachte Zutheilung eines erfahrenen Juristen an die Consistorien der Besorgniss, dass derzeit bei den bischöflichen Consistorien in hinreichender Anzahl Männer von solcher kanonisch-

juridischen Bildung kaum gefunden werden dürften, welche zur gehörigen gerichtlichen Behandlung der Eheangelegenheiten erforderlich ist, einigermassen begegnet werden. Wien, den 25. Mai 1845. — *Der Josephinismus und die kais. Verordnungen vom 18 April 1850 in Bezug auf die Kirche.* Wien. 1851. (Auctore *Ios. Lonovits.)*

Mon. 261.

Eiusdem Eppi opinio eodem in merito 1847. ad Cancellarium Status Principem a Metternich directa.

Die mir von Ew. Durchlaucht zugestellten Kommunikate habe ich mit pflichtmässiger Aufmerksamkeit gelesen und erwogen. Ich beeile mich demzufolge Hochdero verehrtem Auftrage gemäss meine Ansichten und mein Votum ehrerbietigst darzulegen. Mein Standpunkt ist dabei ein doppelter. Als Bischof der kathol. Kirche muss die Aufrechthaltung des kath. Glaubens und der kirchlichen Disciplin im Bereiche dieser Monarchie und die richtige Stellung der letztern zum Mittelpunkte der kathol. Einheit vom höchsten Interesse für mich sein. Als treuer Diener und Unterthan des Kaisers, meines allergn. Herrn, muss ich gleichzeitig die Abwendung der Gefahren dringend wünschen, die sich aus einem kirchlichen Konflikte mit dem heiligen Stuhle für das Interesse dieser Monarchie in kürzester Frist unfehlbar ergeben würden. Diese Gefahren erscheinen heute im Angesichte der politischen Verwirrung, welche über den Kirchenstaat hereingebrochen ist, drohender als je, und Ew. Durchlaucht sicher zielende, in der Denkschrift vom 22. Juni 1845. niedergelegte Voraussagungen sind leider! durch die heutigen Ereignisse nur allzusehr gerechtfertigt. Ohne den gegenwärtigen Stand der politischen Verhältnisse in Rom und die Stellung, welche das Kirchenoberhaupt einerseits und das kaiserliche Kabinet andererseits in denselben genommen haben, und ferner nehmen werden, näher zu kennen, wage ich dennoch mit vollster Überzeugung den Ausspruch : dass

Oesterreichs Stellung zu der gegenwärtigen in Italien und namentlich im Kirchenstaate herrschenden Aufregung auf dem politischen Gebiete eine in jeder Beziehung gerechtfertigte, klare, im besten Sinne des Wortes konservative, d. h. Recht, Ordnung und Ruhe schützende und fördernde ist und auch immer sein wird. Allein in demselben Augenblicke, als es den Feinden Oesterreichs gelingt die, wie Ew. Durchlaucht in Ihrer Denkschrift sie richtig bezeichnen, unklare Stellung der bestehenden Gesetzgebung auf dem kirchlichen Felde auszubeuten und einen etwaigen ernsten Konflikt zwischen dem Oberhaupt der Kirche und der k. k. Staatsregierung herbeizuführen, wird unter den heute überall und namentlich in Deutschland obwaltenden Umständen das Zeichen zu einer Verwirrung gegeben, die ohne Mass und Ziel um sich greifend nicht nur auf Italien, sondern auf die gesammte Monarchie, ja auf ganz Europa die verderblichsten Wirkungen äussern würde. Ich sehe in dieser Beziehung eine Gefahr dicht über unsern Häuptern schweben, für deren Beseitigung zu sorgen vielleicht die dringendste Aufgabe der Gegenwart ist. In dieser Hinsicht bleibt mir zu den gutachtlichen Bemerkungen Ew. Durchlaucht vom 22. Juni und 22. Juli 1845. nichts zuzusetzen übrig. Ich kann mich mit denselben nur aus vollster Überzeugung einverstanden erklären. Diesem, wie ich glaube, unvermeidlich drohenden Konflikte durch eine ungesäumt zu veranstaltende Verhandlung mit dem heil. Stuhle zuvorzukommen, ist demnach jetzt die allerhöchste Zeit. Die Abhilfe der gegen die fragliche Gesetzgebung vom päpstlichen Stuhle erhobenen Beschwerden ist an sich keine Neuerung, sondern vielmehr eine wesentlich konservative Massregel, da das weitere Beharren auf dem jetzigen anerkannt unrichtigen Standpunkte zu unübersehbaren Wirren und gefährlichen Spaltungen in Italien führen muss.

Ew. Durchlaucht werden sich erinnern, dass, als ich mich vor fünf Jahren auf meiner Sendung zu Rom befand, der selige Papst Gregor XVI. anfangs sich beharrlich weigerte auf meine ihm vorgelegten Wünsche einzugehen, bevor

die von ihm als schismatisch bezeichneten fraglichen Bestimmungen der österreichischen Gesetzgebung nicht geändert werden. Er berief sich in dieser Hinsicht auf den letzten feierlich ausgesprochenen Wunsch Sr. Maj. des in Gott ruhenden Kaisers, und nur meinen mit ausdrücklicher Ermächtigung Ew. Durchlaucht wiederholt gemachten Versicherungen, dass, wenn Se. Heiligkeit sich beeilen wird in unserer damaligen bedrängten Lage uns zu Hilfe zu kommen, die k. k. Staatsregierung ihrerseits nicht ermangeln wird den billigen Forderungen Sr. Heiligkeit unverweilt nachzukommen, gelang es jenes päpstliche Breve zu erwirken, in Folge dessen die zu jener Zeit in Ungarn auf das Höchste gestiegene Aufregung der Gemüther glücklich beschwichtigt und zugleich die auf dem letzten Landtage in Betreff der Mischehen zu allgemeiner Beruhigung getroffene Gesetzgebung möglich gemacht wurde. Und wie weit ist der Papst in diesen Breven gegangen? Aus dem unverholen ausgesprochenen Grunde, dass Ungarn ein konstitutionelles Land ist, in welchem bei der Gesetzgebung auch die Stände mitwirken müssen, folglich wo die Gesetze und deren Abänderung nicht, wie in den k. k. Erbländern, lediglich der Ausfluss des allerhöchsten Willens sind, bewilligte er die passive Assistenz und zugleich erklärte er die Giltigkeit der vor einem protest. Pastor einzugehenden gemischten Ehen. Für die deutschen Erbländer hatte er nur die passive Assistenz bewilligt, die obige weitere Erklärung aber hatte er standhaft verweigert abzugeben und wird sie so lange verweigern, bis die k. k. Staatsregierung in die Beseitigung der Beschwerden des heil. Stuhles einwilligen wird.

Auch darf ich Ew. Durchlaucht nicht verhehlen, was vor mir der selige Papst wiederholt versichert hat, dass nämlich Pius VII. als er sah, dass alle seine Bemühungen zur Abstellung jener Beschwerden fruchtlos geblieben seien, den festen Entschluss gefasst habe, diese Angelegenheit zum Gegenstand einer öffentlichen Allocution zu machen, wenn nicht die vom höchstseligen Kaiser in dieser Hinsicht ihm gegebenen Hoffnungen ihn einstweilen zum Zuwarten bestimmt hätten. Tief fühle ich die Wahrheit dessen, was Ew. Durchlaucht in Hochdero Denkschrift vom 22. Juli 1845. in

folgenden inhaltsschweren Worten zu bemerken geruht haben: „In den Nullitätsfragen kann das Oberhaupt der Kirche nicht das Feld räumen. Das was der heil. Stuhl konnte, war: den offenen Kampf hintanzuhalten. Und diess haben die mit Inbegriff Pius VII. und Gregor XVI. sich gefolgten Päpste treu gethan. Wird ein anderer Papst unter andern Verhältnissen sich zu einer gleichen Schonung herbeilassen? Die Wahrscheinlichkeit spricht nicht dafür; denn die Richtung, welche die religiösen Wirren täglich offenkundiger einschlagen, muss die Kirche in demselben Masse rücksichtsloser auf das dogmatische Gebiet anweisen." Seitdem Ew. Durchlaucht diese gewichtigen Worte niedergeschrieben, sind mehr als zwei Jahre verflossen, und die Verhältnisse haben sich so gestaltet, als Ew. Durchlaucht in Ihrer Voraussicht es geahnt haben. Dass Pius IX. in dieser Angelegenheit das Feld nicht räumen könne, nicht räumen wolle, hat er jüngst durch das an Se. Maj. den Kaiser gerichtete, mir mitgetheilte eigenhändige Schreiben an den Tag gelegt. Es steht zu befürchten, dass der Papst, wenn sein Flehen und seine Ermahnungen erfolglos blieben, des längern Wartens müde, bei seiner bekannten Entschlossenheit sich leicht zu weitern Schritten wird hinreissen lassen. Dass eine päpstliche Allocution bei den jetzigen Verhältnissen in jeder Hinsicht unberechenbare Folgen haben würde, braucht nicht erst bewiesen zu werden.

Nebst andern von mir ein andersmal herausgehobenen Übelständen ist das Traurigste bei der fraglichen Gesetzgebung, dass bei ihren der kathol. Kirche feindlichen Massregeln und Bestrebungen alle protestantischen Regierungen zu ihrer Entschuldigung sich darauf zu berufen pflegen, und dass, so lange selbe bestehen wird, es der k. k. Staatsregierung unmöglich sei zum Schutze der gefährdeten katholischen Interessen bei den auswärtigen Regierungen mit erwünschtem Erfolge aufzutreten. Es ist bekannt, dass die französische Regierung aus politischer Berechnung nichts unversucht lässt, um die Sympathien der Katholiken für sich zu gewinnen, und hauptsächlich das Wohlwollen und die Gunst des Papstes wo möglich ausschliesslich sich zuzuwenden. Oester-

reich ist die erste, mächtigste katholische Monarchie, und ist durch seine Lage, seine Geschichte und seine grossen Erinnerungen berufen, der Hort und die Hoffnung des Katholicismus zu sein. Dass Oesterreich in Betreff der fraglichen Gesetzgebung den billigen Forderungen des heil. Stuhles ohne die mindeste Aufgebung der unverjährbaren Souverainitätsrechte nachkomme, ist auch in politischer Hinsicht äusserst wichtig. Hat sich Oesterreich hierüber mit dem apostolischen Stuhle verständigt, wird einmal die von Ew. Durchlaucht auf dem kirchlichen Felde als falsch und unklar bezeichnete Stellung der k. k. Staatsregierung auch in dieser Beziehung korrekt, so wird Oesterreich hiedurch bei der Behauptung seines hohen Ranges und unvergänglichen Ruhmes an Einfluss nur gewinnen, und alle auf der ganzen Erdenrunde zerstreuten Katholiken werden auf dessen erlauchten glorreichen Herrscher vertrauensvoll ihre Blicke richten.

Den gegenwärtigen Stand der obschwebenden Fragen bezeichnet das Gutachten des Herrn Staatsrathes v. *** vom 10. März 1847. auf eine so erschöpfende Weise, dass ich auch hiezu nichts zuzusetzen oder daran abzuändern wüsste. Nach den früher gepflogenen Verhandlungen sowohl als in der letztgenannten Pièce ausgesprochenen Ansichten und Grundsätzen, kann ich eine Einigung zwischen der kaiserl. Regierung und dem Kirchenoberhaupte, sobald an deren Herbeiführung ernstlich Hand angelegt wird, nicht einmal für besonders schwierig, geschweige für unmöglich halten. Sie liegt zu sehr im Interesse des römischen Stuhles, als dass sie dort nicht ernstlich gewünscht und erstrebt werden sollte. Dass diesseits in der höchsten Sphäre aber die Nothwendigkeit des Friedens mit der Kirche klar eingesehen und sehnlichst verlangt wird, beweisen, von allen andern Motiven abgesehen, die mir hochgeneigtest mitgetheilten Aktenstücke. Es handelt sich also nur noch um Nebenpunkte und Einzelnheiten, überhaupt nur um das „quomodo?“ und alle dessfallsigen Schwierigkeiten werden sich durch Umsicht und richtigen Takt hoffentlich noch beseitigen lassen. Nur scheint mir, ich wiederhole es, die höchstmöglichste Beschleunigung äusserst nöthig. Über den zweckmässigsten Gang der weitern

Verhandlungen mit Rom erlaube ich mir folgende Bemerkungen. Alle dessfallsigen Tractanden zerfallen in zwei Klassen, nämlich in das, was wir Rom gegenüber zu gewähren, und in das, was wir dort zu verlangen haben. Was die erste Klasse, nämlich die kaiserl. Gesetzgebung betrifft, so kann von einer Verhandlung mit Rom erst dann die Rede sein, wenn diessseits diejenigen Punkte durch allerhöchste Entschliessung erledigt sind, welche das Gutachten des Herrn Staatsrathes v. *** vom 10. März 1847. bezeichnet. Diese sind: 1. Das Verbot der freien Korrespondenz der Bischöfe mit dem päpstlichen Stuhle. 2. Das Verbot der Verbindung inländischer geistlicher Korporationen mit ihren Ordensgeneralen in Rom. 3. Das Verbot des Studiums inländischer Cleriker im Collegium Hungarico-Germanicum in Rom. 4. Die Ausschliessung der Bischöfe von der Leitung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen und der theologischen Studien in den landesfürstlichen hohen Schulen. 5. Der dem kathol. Kurat-Klerus aufgelegte Zwang, alle gemischte Ehen ohne Unterschied einzusegnen. 6. Das österreichische Eherecht. Manchen dieser Beschwerden, bemerkt derselbe Hr. Staatsrath, das dürfte man selbst zu Rom nicht verkennen, ist bereits ganz oder zum Theile abgeholfen, oder es sind bereits Anträge zur Abhilfe gestellt worden. Wie diese Abhilfe und die dazu gestellten Anträge beschaffen seien, wird in jenem Gutachten näher auseinandergesetzt.

Unter den berührten Beschwerden steht die das Eherecht betreffende hierländische Gesetzgebung oben an. Meine Ansichten über die einzelnen Beschwerdepunkte habe ich bereits vor zwei Jahren entwickelt. Die Hauptschwierigkeit betrifft die Ehen der Minorennen und das richterliche Amt über die geschlossenen Ehen. In Betreff der Ehen der Minorennen glaubte ich mich in meinem vor zwei Jahren abgegebenen Gutachten die Abänderung der bezüglichen Gesetzgebung vorschlagen zu müssen. Jetzt nach Erwägung der von Ew. Durchlaucht in Ihren beiden Denkschriften vom 22. Juni und 22. Juli 1845. angeführten Gründe nehme ich keinen Anstand Hochdero Meinung unbedingt beizutreten, nach welcher hier nicht von der Ausstreichung des Art. 49. aus

dem bürgerl. Gesetzbuche, sondern nur von dessen Interpretation im Sinne der Beschränkung der Nullität auf das bürgerliche Feld die Rede sein könne. Der Staat mag die Ehen der Minorennen, wie es in seinem Interesse liegt, streng verpönen: gegen die bürgerlichen Folgen, wie Ew. Durchlaucht in Ihrer Denkschrift vom 22. Juli 1845. richtig bemerken, einer gesetzwidrigen Verehelichung der Minorennen wird die Kirche nichts einzuwenden haben, indem sie im vollen Rechte der Staatsgewalt liegt. Wie die obbesagte bürgerliche Nullität zu verstehen sei, haben Ew. Durchlaucht durch die Worte: bürgerliche Folgen, selbst näher bezeichnet. Die gegen die Ehen der Minorennen zu treffenden Strafbestimmungen, wie z. B. Verlängerung der Kuratel über die illegal geheiratheten Minorennen, Entziehung der bürgerlichen Rechte etc. liegen ganz in den Befugnissen der Staatsgewalt; sie würde aber durch die Erklärung, dass die ohne gesetzliche Erlaubniss eingegangenen Ehen der Minorennen in kirchlicher Beziehung zwar giltig, bürgerlich aber null seien, sich nur in neuen Widerspruch mit der Kirche verwickeln, da doch hier lediglich die Absicht vorwalten kann, die bürgerliche Gesetzgebung mit der kirchlichen in Einklang zu bringen. Meiner geringen Meinung nach sollte die neu zu treffende gesetzliche Bestimmung, oder vielmehr die Interpretation des bestehenden Gesetzes mit der Nullität der fraglichen Ehen sich gar nicht befassen, sondern nur das Verbot solcher Ehen, nur die damit verknüpften Strafen und bürgerlichen Folgen aussprechen. Auf diese Art würde die Validität solcher Ehen stillschweigend anerkannt werden, und das Kirchliche dieser Frage gänzlich unberührt bleiben. Was das richterliche Amt in den Eheprocessen anbetrifft, so muss ich auch jetzt bei meiner früher geäusserten Meinung beharren, nach welcher das Recht über die Hauptsache und das eigentliche Meritum, nämlich Scheidung und Trennung, den Spruch zu fällen den bischöflichen Behörden überlassen, hingegen aber alle bürgerlichen Folgen der Ehe, wie Allatur, Dos, Alimentation etc. den weltlichen Gerichten zugewiesen werden sollten. Bei der klaren Bestimmung des Trienter Concils Sess. 24. can. 12: Si quis dixerit, causas matrimoniales non

spectare ad indices ecclesiasticos, anathema sit — kann und wird Rom in diesem Punkte nie nachgeben. Ohne eine klare und bestimmte Schlussfassung von Seite der kais. Staatsregierung in diesen beiden Punkten wird jedes Auftreten in Rom nicht nur zweckwidrig und gefährlich, sondern geradezu unmöglich.

In die zweite Klasse gehören unsere Anträge in Rom, und was dort vom Papste zu verlangen wäre. Diess beschränkt sich meines Wissens auf den Wunsch: dass die Koncession des heil. Stuhles, dass die Eingehung einer gemischten Ehe vor dem akatholischen Seelsorger dieselbe kanonisch-rechtliche Wirkung haben solle, wie die passive Assistenz des kathol. Pfarrers, auch auf die deutschen und polnischen Provinzen des Kaiserreiches ausgedehnt werde. Zur Vermeidung aller Reibungen und Gehässigkeiten scheint es nothwendig zu sein, dass in religionariis die Gesetzgebung in den k. k. deutschen Erbländern mit jener von Ungarn in Einklang gebracht werde. Dass die Erwirkung jener Concession von Seite des heil. Stuhles durch die Erledigung der der ersten Klasse angehörenden Punkte wesentlich bedingt sei, bedarf keiner Bemerkung. Auch dürfte in diese Klasse gereiht werden die Angelegenheit der Moldauer Mission. Hierüber hatte ich meine durch den Fürst-Primas und das ganze Episcopat von Ungarn getheilten Ansichten in einer Denkschrift vor drei Jahren Ew. Durchlaucht ehrerbietigst dargelegt.

Diess ist im Wesentlichen, was ich in Folge der mir von Ew. Durchl. hochgeneigtest mitgetheilten Aktenstücke bemerken zu müssen glaubte. Ich füge dazu noch die Versicherung, dass ich mich glücklich schätzen würde, Alles, was irgend in meinen Kräften steht, zur glücklichen Beendigung dieser für Staat und Kirche zugleich überaus wichtigen Angelegenheit beizutragen. Wien, den 8. Aug. 1847. — (Opusc. cit.)

M o n. 262.

Conclusum Praesulum Hungariae Pestini congregatorum de dispensationibus matrimonialibus, impedito ad Sedem Aplicam recursu, auctoritate Ordinariorum concedendis, a. 1848. *)

In Conferentiis DD. Archi-et Epporum Pestini commorantium die 12. Dec. 1848. apud AEppum Colocensem celebratis ad propositam in eo quaestionem: quid agendum et qualiter procedendum sit in praesentibus difficilibus adiunctis quoad casus matrimoniales, in quibus petendae a Summo Pontifice apostolicae dispensationis necessitas subversatur? sequens unanimiter adoptata fuit opinio. Cum ob ferventes

*) *Conclusum isthoc eruditus quispiam vir sequentibus comitabatur animadversionibus :* „Conc. Tridentinum Sess. 24. de ref. matr. c. 5. instauravit veterem universae Ecclesiae disciplinam, et nulla facta distinctione inter imped. consangv. et affin. generaliter praescribit : ut in gradibus prohibitis in matrimoniis contrahendis vel nulla omnino detur dispensatio, vel raro, idque ex causa, et gratis concedatur; in secundo gradu nunquam dispensetur, nisi inter magnos principes et ob publicam causam. Quaeritur : ad quem pertineat concessio dispensationis? Per XI prima secula a sacrorum canonum rigore in quaestionibus cons. et affin. non dispensabatur. Primus legitur Alexander III a. 1159. electus admisisse Ioanni filio Henrici 2. Angliae Regis, ut filiam Comitis Glocestrae sangvine iunctam duceret uxorem, sensimque coepit remitti rigor antiquus; verum dispensationes dabantur a solis Pontificibus Romanis, quia ipsa impedimenta statuta sunt vel a Pontificibus, vel a Synodis generalibus, stabat proinde quoad Eppos dispositio iuris communis a) Clement. de elect. c. 2 : ‚Lex superioris per inferiorem tolli non potest, — nec dispensari quomodolibet circa ipsam.' b) Extrav. Ioan. XXII. cap. un. de Rel. : ‚Eppis non licet concedere contra formam Concilii Generalis.' Alioquin : c) si integrum esset Eppis relaxare legem a Concilio Gen. rogatam, in usum deductam, tota everteretur eccles. disciplina, inania essent omnia Conciliorum disciplinaria statuta, velut a cuiusvis Eppi iudicio suspensa. Conc. Tridentinum Sess. 24. cap. 1. de ref. matr. dispensationem a promulgationibus diserte Ordinariis tribuit, verum quoad dispensationes in gradibus prohibitis per quem tribuendas nihil statuens, disciplinam antea vigen-

iamdudum in superioribus praesertim Italiae oris bellicos motus erga recursus pro impetranda in subversantibus dirimentibus matrimonii impedimentis dispensatione apostolica per concernentes locorum Ordinarios ad Suam Sanctitatem Summum Pontificem Romam promotos Rescripta Pontificia ab octo et pluribus etiam mensibus in hanc usque diem pro gravi respectivorum oratorum incommodo, ac, ut metuendum est, etiam cum salutis discrimine exhaereant; cessante vero in praesentibus adiunctis ad exteras etiam vicinas ditiones postarum cursu, interruptoque taliter omni cum iisdem lite-

---

tem non mutavit, adeoque sub exclusivo Summorum Pontificum iure reliquit. Et reipsa Pontifices etiam post C. Tridentinum dispensabant etiam in primo gradu affinitatis lineae transversae, sed rarius usque Clementem XII. Verum alii Eppi contra tam claram Concilii prohibitionem in 2. gradu cons. 2 et 1. affinit. sibi dispensandi potestatem arrogasse nuspiam leguntur, licet etiam post C. Tridentinum accessus ad Sedem Apost. saepius et longiori tempore fuerit impeditus. Non deerant quidem Doctores, qui extraordinariam Eppis tribuerent potestatem dispensandi in impedimentis 1 gradus affinitatis etiam lineae rectae, aliisque gravissima de causa, et difficili accessu ad Pontificem: hoc tamen procedebat in impedimentis occultis, non item in publicis matrimonium dirimentibus, super quibus multo minus dispensare valet Vicarius Generalis Eppi, uti declarat Congregatio Interpr. C. Trid. tit. Leod. 28. Maii 1796. De qua Congregatione enunciat Benedictus XIV l. 3. de SS. Missae Sacr. c. 8. §. 1 : ‚Cuius decretis debetur ab omnibus veneratio, sola enim haec Congregatio potestatem habet Concilii illius mentem interpretandi, eiusque decreta, si generalia sunt, vim legis obtinent, siquidem ad eam pertinet disciplinae praecepta statuere, ut saepissime docuimus in nostris edictis.‘ Vid. Sanchez l. 2. de matr. disp. 40. n. 7. Pontius de matr. l. 8. c. 13. n. 1. Quoad gradus 3 et 4 probatissimorum Canonistarum principium est : si matrimonium sit contrahendum, ad quod omnia sint disposita, nec differri possit sine scandalo, et sponsorum infamia, donec consulatur Pontifex, in huiusmodi casu praesumendum esse, Papam delegare Eppo potestatem, quam requisitus certe non esset denegaturus. Ita Sanchez, Pontius etc. loc. cit. Et reipsa Benedictus XIV de Syn. Dioec. l. 9. c. 1. et 2. tantisper excusat Eppos, qui nixi immemoriali consvetudine, quae censetur originem sumsisse e privilegio apostolico, dispensant in 4 et 3. collaterali cons. gradu, si imminens appareat periculum

rarum commercio, spes, ut recursus Romam dirigendi ad suam destinationem pertingant, eo minor affulgeat, quod, ut pagellae publicae annunciant, ipse Summus Pontifex relicta ob seditiosos tumultus alma urbe in Galliam peregre profectus existat; cumque taliter libera Praesulum Hungariae cum Sede Apostolica communicatio non modo difficilis reddita sit, sed in moderno rerum situ pro prorsus impedita reputari haberique debeat; in hoc vero speciali casu iuxta probatissimorum Canonistarum sententiam, ne salus animarum, ad quam omnis potestas ecclesiastica ex fine suo tendit, periclitetur, neve

defectionis a fide, et partes non habeant medium recurrendi ad urbem. ,Van Espen' plane non Curialista, Iuris univ. P. 2. tit. 14. c. 1. n. 11. simili argumento nititur vindicare potestatem dispensandi in 4 et 3. gradu pro Eppo Leodiensi. Sed hic casus non subversatur quoad Eppos Hungariae, quibus cum aditu dignitatis Pontifices facultates huiusmodi stabiliter solent conferre, pront et alias uberiores pro foro conscientiae ad quinquennium, cum potestate eas communicandi aliis, et quidem priores etiam pro tempore obitus, ut sede vacante sit, qui iisdem utatur, donec Sedes Apost. certior facta alio modo providerit. Ex hac sollicitudine Sedis Apost. apparet a) in Hungaria satis provisum esse saluti animarum fidelium; b) praecaveri effugia, et praesumtiones de mente Sedis Apostolicae; c) tantam liberalitatem et benignitatem Pontificum in Hungaros, quam aliae pure catholicae regiones non sunt consecutae, impensam ideo esse, quia hic impune grassantur haereses; d) tanto minus posse excusari Eppos, si his non contenti talia arrogent, quae C. Tridentinum evidentissime prohibuit; nullus enim Epporum Hungariae versatur in casu, ut ab ipso petatur dispensatio inter magnos principes. Ingens autem discrimen est inter principes magnos, qui in distinctis provinciis habitant, et inter plebeos homines, quorum plures 2 cons. et 2 ac 1 affin. gradu iuncti sub eodem tecto degunt, nec ab arctiore conversatione arceri possunt, quos ab incestu, cuius periculo expositi sunt, solus ferme ecclesiasticae disciplinae rigor retinet. Certe latissima incestibus via aperiretur, si vulgo proditum esset, posse tam arcte coniunctos, praesertim si vesana libidine abrepta sponsa uterum gereret, per solius Eppi dispensationem sine Papalis auctoritatis interventu optati matrimonii scopo potiri. Adest hic casus Cap. 5. de consvetudine, ubi statuitur, nunquam adversus legem praescribi per consvetudinem, qua nervus ecclesiasticae disciplinae disrumpatur. Huc profecto valet decisio S. Congr.

oratores seu spe consequendae dispensationis frustrati, seu longioris in ea adipiscenda morae pertaesi, ipsaque eiusdem apud alterius religionis asseclas facilius obtinendae certitudine illecti infaustum a fide salvifica desciscendi consilium arripiant; per modum interimalis sed necessariae provisionis, ac cum praesumto Sedis Apostolicae consensu Ordinarii locorum ad expediendas in matrimonialibus, dum id gravia pro oratorum precibus militantia, conscientioso trutinio libranda rationum momenta deposcunt, dispensationes, secus Summo Pontifici reservatas, tute et valide procedere queant;;

Inquisitionis 23. April. 1768. §. 14, qua affirmatur : ,Propositionem : posse Eppum dispensare in impedimento consangv. in urgentissima necessitate, falsam, temerariam, scandalosam, perniciosam, seditiosam esse.'

Quantum ad fundamenta opinionis — opinio haec habet : a) ,iuxta probatissimorum Canonistarum sententiam in casu impediti ad Sedem Aplicam recursus, ne salus animarum periclitetur, posse praesumi consensum Sedis Aplicae.' Non produćet magis doctum versatumque in quaestionibus matrimonialibus Canonistam Sanchezio et Pontio, quos sapientissimus et doctissimus Pontifex Benedictus XIV saepissime laudat. Iam vero hi tribuunt Eppis facultatem dispensandi pro foro conscientiae, non pro externo. Et in casibus, dum occultum impedimentum obstat matrimonio proxime contrahendo, nec differri possit, usquedum consulatur Pontifex, sine scandalo et sponsae infamia, asserunt praesumendum esse, Papam delegare Eppo potestatem dispensandi. Hanc opinionem adfert Benedictus XIV de Syn. Dioec. l. 9. c. 2. non reprobando. Sed quis ex occultis impedimentis consequentiam trahat ad impedimenta publica? quis praesumat consensum Papae, cum Papa diserte contradicat tam ipse quam per decisionem Congregationis superius citatam? b) ,Oratores scopo facilius impetrandae apud alterius confessionis asseclas dispensationis a fide catholica deficiendi periculo exponi.' Videtur non reflexisse: dispensationes in 2 cons. gradu, 2 et 1 affin. etiam apud Protestantes nonnisi e iustis causis a suprema potestate civili concedi, incestum vero 2 et 1 gradus lege a. 1723. art. 11. §. 3. sine discrimine religionis poena capitis plecti; protervorum autem et rebellium nutui oblandiri a spiritu Ecclesiae semper alienum fuisse. Exemplum Henrici VIII Angliae Regis et aliorum testatur, Ecclesiam maluisse iacturam tolerare, quam principia prodere. Si metus apostasiae ad infringendos per dispensationem canones illis, qui desti-

ac alioquin dum fel. record. Pius PP. VII in Gallica gemeret captivitate, Episcopi durae necessitati cedentes provisione hac citra ullam subin ex parte eiusdem piissimi Pontificis animad. versionem passim usi fuerint: fundamento horum existimari, Praesules Hungariae ac Vicarios Capitulares in praesenti impeditae cum Sede Apostolica communicationis casu, donec deplorabilis hic status perduraverit, dispensationes in ordine ad contrahenda aut validanda matrimonia in impedimentis alias Sedi Apostolicae reservatis, quoties id pro rationum veritate fidelium salus, maius item bonum aut gra-

---

tuuntur, ius conferret, ergo ex odio implacabili, ob supervenientem impotentiam, ex errore circa virginitatem, et centum alias causas matrimonia valida dispensanda erunt. Recte statuit regula iuris: esse casus, in quibus quis sine culpa, non tamen sine causa patitur in matrimonio. c) Memorat opinio dispensationes ‚Summo Pontifici reservatas.' At vero Eppi ordinaria potestate nec in 3 et 4 gradu possunt dispensare, ut apparet e superius dictis, quia C. Trid. hanc potestatem Eppis non contulit, ante illud autem soli Pontifices dispensabant in lege Generalis Concilii iuxta claram canonum dispositionem. Ideo Benedictus XIV hanc opinionem reprobat, quae Eppis vindicare vult potestatem ordinariam dispensandi in 3 et 4 gradu. Eppi Galli licet satis praeiudiciosi iuribus Pontificiis, tamen agnoscunt, dispensationem in 4 et 3 gradu a solo Papa posse concedi. (Natal. Alex. l. 2. de matr. art. 13. c. 4. reg. 11. 12.) Etiam Eppi Hungariae qua delegati Papae concedunt dispensationem. d) Allegat exemplum dispensationum tempore captivitatis Pii VII concessarum per Eppos Hungariae. At non videtur reflexisse, quod idem Pontifex literis Savona 21. Maii 1809. datis auctorisaverit Nuntios Aplicos: delegandi facultatem dispensandi decies tum in 2 gradu cons. tum in 1 et 2 affin. — dispensandi in irregularitate, et facultates extraordinarias Eppis dari solitas, si forte exspiraverint, vel proxime fuerint exspiraturae, confirmandi: ut habetur inter Circulares Dioec. Agriensis dd. 15 Sept. 1810. N. 992. Certe excutiat quis Archivum Dioec. Agriensis acatholicis refertissimae: non reperiet casum vel unicum concessae citra hanc extraordinariam facultatem in 2 cons. 2 et 1. affin. gradu dispensationis. Si fortasse fuissent Eppi secus facientes, ex errore ius non acquiritur; reclamatio Pontificis intermissa tunc praeberet argumentum, si edoceretur, Pontifici usurpationem iuris huius innotuisse. e) Opinio potestatem dispensandi tribuit etiam Vicariis Capitularibus, ordi-

vis necessitas poposcerit, pro foro tum interno tum externo licite et valide concedere posse, ita tamen, ut 1. dispensationes hae usque primum affinitatis, et secundum tantum consangvinitatis gradum inclusive se exporrigere queuntes, in hoc posteriori casu primum gradum haud attingant. 2. Earum expeditio pro pauperibus et miserabilibus personis fiat gratis, pro aliis erga moderatas taxas fundo Seminarii aut Emeritorum Parochorum inferendas. 3. Dispensationes hae nonnisi e sonticis, quas etiam apud Sedem Apostolicam valituras fuisse

---

ne Eppali destitutis, quos tamen id multo minus posse superius provocata decisio Congr. Concilii declarat. f) Eadem opinio enunciat, dispensationes concedi posse in ordine ‚ad revalidanda et contrahenda matrimonia.' Magnum discrimen est inter contracta bona fide matrimonia cum latentibus impedimentis et servatis de iure servandis, talia enim revalidari possunt, siquidem impedimenta haec non sint iuris divini. (S. Congr. Leod. matr. de 28. Maii 1796.) Vetus quoque Ecclesiae rigor facilius dabat veniam infracti canonis, sed non infringendi. g) Taxas moderatas a non pauperibus desumendas fundo Seminariorum addicendas statuit. Ergo et taxas salus animarum deposcit? contra manifestam C. Tridentini prohibitionem. — Sedes Apostolica ingentibus per orbem gravata sumtibus excusatur, quod titulo compositionis taxas desumat. h) Opinio Eppos provocat ad tenendam in re tam gravi uniformitatem. Dum Anatolius AEppus CPnus flebili ambitione potestatem Romani Pontificis vi Primatus in Oriente vigentem ad se attrahere niteretur, S. Leo Papa scripsit ad Marcianum Imperatorem : ‚Multum Anatolius Eppus proprio detrahit merito, si illicito crescere optat augmento; — nec praeter illam Petram, quam Dominus in fundamento mire posuit, stabilis erit ulla constructio; sed propria perdit, qui indebita concupiscit.' Successores Anatolii vestigiis eius insistentes, Photius, Cerularius, quo tandem deduxerunt Patriarchatum CPnum? Ubi sunt ditissimi et potentissimi Electoratus Imperii Romani, Moguntinus, Trevirensis, Coloniensis, qui ius dispensationum Papae competens sibi vindicare nitebantur, contradicente Pio VI 14. Nov. 1789.? Cabassutius Gallus dudum ante denunciavit mala ipsis Eppis in Gallia imminentia, si, quod nonnulli iam tunc moliebantur, ius dispensandi sibi appropriarent, quae ‚licentia vel nefariam inducit sacramenti nullitatem, aut ad summum tutiore simul et probabiliore opinione reiecta minus probabilem nec tutam in tanti momenti sacramento consectatur opinionem.' (Theor. et praxis Iur Can. l. 3. c. 27. n. 6.) —

fundate praesumi possit, concedantur. 4. Quoties pro gratia apostolicae dispensationis ex causa inhonesta recurretur, quod scilicet oratores carnis commercium ad invicem habuerint, indeque oratrix gravem infamiam, ambo vero e legum civilium dictamine severas poenas praemetuere debeant, praescripta solitaque alias modalitate procedatur; nempe oratores, in quantum sub eodem nefors tecto degentes in proxima versarentur peccandi occasione, ante omnia ab invicem separentur, tum iuramento in scriptum redigendo declarent, se detestabile incestus crimen non scopo facilius impetrandae dispensationis, sed vesana libidine victos commisisse; demum in ipso dispensationali decreto oratoribus in expiationem admissi facinoris, uti incestus, machinationis, certa salubria poenitentiae opera prudenti Ordinarii arbitrio defigenda iniungantur. 5. In decreto dispensationis diserte exponatur : hanc, secus ad reservata ac omni semper tum veneratione tum observantia prosequenda Sedis Apost. iura spectantem, duntaxat ob penitus impeditam in praesentibus adiunctis cum Sua Sanctitate Summo Pontifice Pio IX communicationem ex urgentissima, nec ullam longiorem dilationem admittente, oratorum bono ac saluti consulendi necessitate, cum praesumta in subversante casu ipsius Beatissimi Patris venia et consensu per modum necessariae provisionis ac extraordinariae facultatis, vice item ac auctoritate eiusdem SSmi Patris concedi, quin concessione hac iuribus S. Sedis nunc aut pro futuro vel minimum derogari praeiudicarique intendatur. 6. Extraordinariae huius provisionis usus fiat solum per tempus, donec communicatio cum Sede Aplica, ut nunc est, impedita penitusque interrupta fuerit, cesset autem simulatque cessantibus modernis arduis adiunctis liber, ut prius fuit, ad Sedem Aplicam accessus rursum patuerit, inque casum optatae huius rerum conversionis de extraordinariae huius provisionis facto, ipsa necessitate extorto ac excusato mox Suae Sanctitati relatio praestetur. Qua opinione taliter, ut praemissum est, per praesentes DD. Archi- et Eppos concorditer stabilita et acceptata, in iisdem Conferentiis ultro determinatum est, ut eadem pro statu notitiae cunctis DD. locorum Ordinariis communicetur, pro sua

prudentia in Domino decisuris: num, quod in re tam gravi optandum videtur, scopo tenendae uniformitatis eadem ipsis amplectenda ac in occursuris casibus in usum vertenda, vel anhelis votis exspectatum restituendae liberae cum Sede Aplica communicationis tempus adoperiendum sit? Pestini die 12 Dec. 1848. per Ios. Lonovits, Eppum Csanadiensem, electum AEppum Agriensem.

Mon. 263.

Ex Memorando Epporum Moraviae pro iuribus Ecclesiae, signanter de matrimonio. 1848.

§. 13. *Umstaltung der Gesetzgebung in Ehesachen.* Nach dem kath. Lehrbegriffe ist die Ehe nicht nur ein höchst wichtiger folgenreicher Vertrag, sondern auch ein Sacrament; sonach steht es der Kirche zu, theils jene Bestimmungen des natürlichen und göttlichen Rechtes herauszustellen, von deren Vorhandenseyn die Gültigkeit dieses Sacramentes abhängt, theils positive Vorschriften über die Modalitäten der gültigen und erlaubten Eheschliessung zu erlassen, denen sich die Katholiken zu fügen haben. Dessgleichen folgt aus diesen Voraussetzungen, dass der Kirche die Gerichtsbarkeit in Ehesachen nicht streitig gemacht werden kann. Die diesfällige Berechtigung der Kirche ist klar ausgesprochen im Conc. Trid. Sess. 24. de matr. can. 4. 12. Dagegen kann auch der Staat Gründe haben, über diesen, auf seine Wohlfahrt sehr einflussreichen Gegenstand Gesetze zu geben, nur sollen diese niemals der Art seyn, dass sie das Gewissen der Seelsorger oder der Gläubigen beirren, weil dies gegen die volle Gewissensfreiheit wäre, welche allen Staatsbürgern durch die Verfassungsurkunde gewährleistet ist. Bezüglich dieser Angelegenheit ist in Oesterreich die kanonische Gesetzgebung vielfach supprimirt worden. Man hat von dem der bürgerlichen Gesetzgebung sehr zusagenden, an sich aber äusserst problematischen Principe ausgehend, dass der bürgerliche Ehevertrag die Materie und die priesterliche Einsegnung die Form des Ehesacramentes sey, die Ehe ganz in das Ressort

der Civilgesetzgebung gezogen, und die Kirche oft verunglimpft, wenn sie im Bewusstsein ihrer Berechtigung und Verpflichtung im Hinblicke auf die kanonischen Vorschriften nicht zu Allem und Jedem ihre Zustimmung geben konnte, was der Staat anzuordnen für gut fand. Es hat eine Zeit gegeben, wo die Staatsgewalt, zur offenbaren Kränkung der kirchlichen Gerichtsbarkeit in ihren angestammten Gerechtsamen, an die Bischöfe, den Klerus und das Volk die Aufforderung machte, sich der kirchlichen Gesetzgebung in Ehesachen in trotzigem Ungehorsam entgegenzustellen, welche Aufforderung im Laufe der Zeit durch billigere bürgerliche Vorschriften und eine tolerantere Praxis wohl gemildert, niemals aber ganz ausser Kraft gesetzt worden ist. Den Canon des C. Trid.: „Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad iudices ecclesiasticos, anathema sit" hat man mit dem §. des bürgerlichen Gesetzbuches beantwortet, welcher die Verhandlung über die Ungültigkeit einer Ehe dem Landrechte des Bezirkes zuweiset, worin die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Und so ist es geschehen, dass derselbe Bischof (was in der Ollmützer Erzdiöcese der Fall ist) in einem Theile seiner Diöcese, der in dem Königreiche Preussen liegt, den Kanonen gemäss sein geistliches Ehegericht mit den vorgeschriebenen drei Instanzen hat, in dem andern aber oft nicht einmal in die Kenntniss kommt, wann durch die bürgerlichen Gesetze eine Ehe als ungültig erklärt wurde. Ja es unterliegt keinem Zweifel, dass die österr. bürgerliche Gesetzgebung bei den Vorschriften über die Ehen der Akatholiken und Israeliten die religiösen Principien derselben in einem grössern Umfange wahrgenommen hat, als bei den Bestimmungen über die Ehen der Katholiken. Es möge desshalb in Hinkunft die Kirche nicht ferner beirrt werden, wenn sie in Ehesachen ihren eigenen Normen folgt, und die ihr diesfalls zustehende Gerichtsbarkeit ausübt, wobei die Staatsverwaltung wohl daran thun wird, wenn sie in ihre Gesetzgebung in Ehesachen keine antikirchlichen Grundsätze aufnimmt, sondern es sich angelegen sein lässt, Hand in Hand mit der Kirche zu gehen. Geschieht dieses nicht, so müssen nicht nur die Bischöfe und kathol. Pfarrer, sondern

auch die Eheleute und andere Katholiken mit ihnen in grosse Verlegenheiten kommen, weil sie eine auf Grund der bürgerl. Gesetzgebung in Ehesachen von den weltlichen Gerichtsbehörden ausgesprochene Trennung oder Ungültigkeitserklärung der Ehe in der Kirche nicht anerkennen, ihr keine kirchliche Kraft und Wirkung beilegen können, wenn die bischöfliche Behörde ihre Gerichtsbarkeit in derlei Angelegenheiten nicht ausüben darf. Nach unserem Ermessen soll der Staat einem Katholiken nicht erlauben, was allgemeine Kirchengesetze, denen er durch Ungehorsam öffentlich Hohn spricht, in so wichtiger Sache ihm verbieten; denn auch diese Kirchengesetze stehen unter dem Schutze des Staates, und versagt der Staat diesen Schutz, so hat sein *ius protectionis et advocatiae* keinen Sinn und keine Bedeutung, es müssen Indifferentismus, Religionsverachtung und Zügellosigkeit einreissen, welche die Fundamente des Staates untergraben, Altar und Thron erschüttern, Verderben und Trauer in die Familienkreise bringen. So lange sich Jemand zur kathol. Kirche bekennt, steht er unter ihren Gesetzen, und diese müssen von Jedermann als sein Gewissen bindend angesehen werden. Will er sie nicht mehr befolgen, so verlasse er die kathol. Kirche, man kann und wird ihn daran nicht hindern, er hat hierin volle Gewissensfreiheit. Doch die Kirche selbst wird sich bemüssigt sehen, Jene von ihrer Gemeinschaft förmlich zu trennen, welche ihre Gesetzgebung verachten, sich ihr nicht fügen wollen. Dringend ist es endlich zu wünschen, dass bei Verhandlungen über Ehedispense, jener ermüdende, für die Parteien äusserst drückende Geschäftsgang beseitigt werde, welcher bis nun beobachtet wurde. Eine sehr bedeutende Abkürzung dieses Verfahrens wird schon die Beachtung des oben im §. 10. Gesagten mit sich bringen. Uebrigens kann die ausschliessende Dispensgewalt in Ehesachen, mit Ausnahme jener Fälle, in denen die Bischöfe durch die Kanonen oder durch die vom Papste erlangten Facultäten zu dispensiren ermächtigt sind, dem Oberhaupte der Kirche und dem Mittelpunkte ihrer Einigung nicht abgesprochen werden. Der Papst besitzt, nach dogmatischen Principien die höchste Macht, welche von den positiven kirchlichen Gesetzen Aus-

nahmen gestatten kann. Wäre dies nicht der Fall, so hörte er auf, das sichtbare Oberhaupt zu sein. Könnte er keine Ausnahmen gestatten, so hätte er nicht die unbegrenzte Schlüsselgewalt; ertheilten auch Andere solche Ausnahmen, so wäre die höchste kirchliche Autorität nicht in dem Papste allein concentrirt. Die unbedingte Ueberlassung der Dispensgewalt in Ehesachen an die Bischöfe kann ohne widerrechtliche Verkürzung der Autorität des Oberhauptes der Kirche nicht stattfinden, dessen rechtmässige Gewalt dadurch unwiderruflich in Unthätigkeit versetzt würde. Dieselben Gründe erheischen es, dass, wo es nothwendig oder erspriesslich erscheint, eine Nachsicht von dem Aufgebote eintreten zu lassen, auch die bischöfliche Dispens eingeholt werde, indem das Gebot der feierlichen Eheverkündigung in der Kirche, in dem Conc. Trid. Sess. 24. de ref. matr. c. 1. eingeschärft wird, wesshalb die blos von der weltlichen Behörde ausgehende Erlassung des Aufgebotes weder den Pfarrer ermächtiget, es in der Kirche, wohin die weltliche Jurisdiction nicht reicht, auszusetzen, noch den kath. Christen die Verbindlichkeit abnimmt, die bischöfliche Dispensation nachzusuchen. Nach unseren bürgerlichen Gesetzgebungen wird den Eheversprechungen alle Geltung benommen, und gehören die daraus entstehenden, den Schadenersatz betreffenden Klagen vor die weltlichen Gerichte; da aber die Sponsalien die nächste Vorbereitung zur wirklichen Eheschliessung sind, welche dem Katholiken ein Sacrament ist: da ferner schon bei den Sponsalien auf die Erfordernisse und Bedingungen einer auch nach den Kirchengesetzen rechtmässigen und erlaubten Ehe Rücksicht genommen werden muss, und ihre Gültigkeit grösstentheils von der das Wohl und den Zweck der Kirche in höherem Grade interessirenden Gültigkeit der Ehe selbst abhängt, so waren dieselben und die etwa daraus entstehenden Klagen von jeher ein Gegenstand der kirchlichen Jurisdiction, wie die in *Corpore Iuris Canonici* hierüber enthaltenen Gesetze beweisen, die auch weltlicherseits bis in die neuere Zeit respectirt wurden. Auch hier soll der Kirche gegeben werden, was ihr gebührt. —

Mon. 264.

Ex Memoriali Epporum Provinciae Salisburgensis. 1848.

— Soll die Kirche in Ausübung der ihr als selbstständigen Gesellschaft nach dem Willen ihres Gründers zustehenden Regierungsgewalt frei genannt werden können, so darf das Recht der eigenen Gesetzgebung, der richterlichen und Strafgewalt ihr nicht entzogen, nicht beschränkt werden durch die weltliche Macht. Wohl kann einverständliches Wirken dem Ansehen beider Gewalten nur nützen, wohl kann es den Mitgliedern beider Gesellschaften nur von unberechenbarem Vortheile sein, wenn die Staatsgesetze auf die Grundlage der göttlichen Gebote gebaut werden, wohl wird die Kirche keine diesfälligen Kollisionen hervorrufen, sondern in dem, was sie als unwesentlich erklären darf, wenn es frommt, bis an die äussersten Gränzen sich nachgiebig erweisen, aber nie und nimmer könnte sie in ihrer Gesetzgebung von den Grundsätzen weichen, die von ihrem Wesen, als göttlicher Heilsanstalt, unzertrennlich sind. So ist der Kirche namentlich wohlbekannt, dass Ehebündnisse nicht ausser der Sphäre der Staatsgesetze stehen; aber sie muss es auch als ihr unveräusserliches durch alle christlichen Jahrhunderte herab geübtes Recht erklären, die Bedingungen des sacramentalen Charakters der Ehe zu bestimmen und über deren Vorhandensein zu entscheiden, und sie kann zur Beruhigung der Gläubigen und Hintanhaltung böswilliger Auflösung des Ehebandes unter dem Scheine des Rechts nur wünschen, dass beide Gewalten ihrer Bestimmung und Rechtssphäre wohlbewusst im klaren Einverständnisse die ihnen zustehenden Gesetze über Ehebündnisse geben wollten. —

Mon. 265.

Ex Memoriali Epporum Provinciae Viennensis. 1848.

In den Grundrechten einer jeden Staatsverfassung kann die Ehe, welche die Grundfeste des Glückes der Familien und

des ganzen Staates ist, nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Die unterzeichneten Bischöfe finden es daher in der Ordnung, dass in dem §. 18. der Grundrechte der Ehe erwähnt wird, müssen aber bedauern, dass man die Ehe nur als einen Civilcontract anzusehen, und so wie jeden bürgerlichen Contract ordnen zu wollen scheint. Die Ehe enthält Pflichten, die der Staat weder zu garantiren noch zu exequiren vermag. Wenn die eheliche Treue, wenn die auch im Unglücke und Leiden unermüdliche Theilnahme, wenn die durch Unglück und Treulosigkeit nicht zu tilgende Liebe nur auf einen bürgerlichen Vertrag gegründet und nur durch Strafgesetze gesichert werden soll, so wird sich bald zeigen, wie schwach und locker ein solches Eheband seyn wird. Die Römer, obwohl Heiden, unterschieden genau die *Confarreatio* von dem *Contubernium*, und sahen nur die im Tempel geschlossene Verbindung als eine wirkliche Ehe an. Völker, die wir *Wilde* nennen, schliessen ihre Ehen unter religiösen Gebräuchen, und nicht nur alle christlichen Bekenntnisse, sondern auch die Juden erkennen die Ehe als einen Religionsact, in welchem die Menschen Pflichten gegen Gott übernehmen und Gott zum Garanten ihrer Verbindung machen. Nach dem vorliegenden Entwurfe der Grundrechte wird die Ehe aber nur als Civilvertrag vor der Civilobrigkeit geschlossen. Die unterzeichneten Bischöfe müssen erklären, dass diese Vorschrift gegen die Lehre und die Gesetze der kath. Kirche ist, dass die Heiligkeit der ehelichen Verbindung und die Sicherheit der gewissenhaften Erfüllung der Pflichten dadurch zerstört werden würden. Die traurigsten Folgen dieser Anordnung würden nicht nur die einzelnen Familien, sondern den ganzen Staat treffen. Die Erfahrung lehrt bereits in jenen Ländern, in denen man die religiöse Ansicht der Ehe geschwächt hat, dass die Zahl der Ehescheidungen ausserordentlich ist und dass eine grenzenlose Unsittlichkeit um sich greift. Die unterfertigten Bischöfe halten es nicht für nothwendig, den Nachbarstaat zu nennen, in welchem die Regierung sich seit einigen Jahren fruchtlos bemüht, dem fürchterlichen Übel Schranken zu setzen. Sie wird sich stets fruchtlos bemühen, so lange die Grundursache, nämlich die Ansicht, die

Ehe sey nur ein bürgerlicher Vertrag, vorherrschen wird. Dasselbe Übel wird in Oesterreich eintreten, wenn die im §. 18. aufgestellte Ansicht von der Ehe als einem blos bürgerlichen Gesellschaftsvertrage, sich unter dem Volke verbreiten sollte. Mit dieser Ansicht, nach welcher die Gültigkeit der Ehe nur von der Einwilligung beider Brautleute vor der vom Staate bestellten Behörde abhängt, scheint der nächstfolgende Satz, in welchem die Zeit einer kirchlichen Trauung bestimmt wird, nicht in Harmonie zu stehen. Die unterzeichneten Bischöfe können ihre Verwunderung nicht verbergen, dass man in den Grundrechten der Constitution des österr. Staates einer kirchlichen Trauung erwähnt, indessen doch nur von der Civilehe hier die Rede ist. Will man die Gültigkeit der Civilehe von irgend einer kirchlichen Trauung abhängig machen, so würde dies im Widerspruche mit den andern Grundsätzen seyn. Ist dieses nicht der Fall, so kann und muss es dem Staate ganz gleichgültig seyn, ob wann, wie und von wem sich Jemand kirchlich trauen lassen will. —

Mon. 266. 267.

Conclusum et repraesentatio Conferentiae Epporum Viennensis in negotio matrimoniali. 1849.

I. *Conclusum.* X. *Die Ehe.* §. 149. Die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit über die christliche Ehe ist ein heiliges und unverjährbares Recht der kath. Kirche. Ueber die Giltigkeit der Ehe vor Gott und dem Gewissen kann nur das kirchliche Gesetz Bestimmungen erlassen, und nur das kirchliche Gericht Entscheidungen fällen. Von der Staatsgesetzgebung sind blos die bürgerlichen Wirkungen der Ehe abhängig. §. 150. Die kath. Kirche wünscht, dass der Staat nur einer Verbindung, welche nach Massgabe der Kirchengesetze eine wahre und giltige Ehe ist, die bürgerlichen Rechte einer Ehe gewähre, und wenn der Staat diesem Wunsche entspricht, so sorgt er für seinen eigenen wohlverstandenen Vortheil.

§. 151. Die vers. Bischöfe würden unter den obwaltenden Umständen es für Kirche nnd Staat gleich heilsam erachten, wenn die Staatsgewalt den §. 47. des allg. bürg. G. B. *) in folgender Weise umstalten wollte : „Damit ein Ehevertrag hinsichtlich seiner bürgerlichen Wirkungen giltig sei, wird erfordert, dass ihm weder ein Hinderniss des bürgerl. Rechtes im Wege stehe, noch eine der Bedingungen mangle, an welche nach den Grundsätzen der Religion, zu welcher die Ehewerber sich bekennen, die Giltigkeit der Ehe vor Gott nnd dem Gewissen geknüpft ist.“ §. 152. Sollte dies nnter dem Drange der gegenwärtigen Verhältnisse als unmöglich erscheinen, so möge die Staatsgewalt wenigstens der Erklärung der Einwilligung, welche nach dem Kirchengesetze vor dem Seelsorger abgegeben wird, wie bisher die Wirkung beilegen, dass sie zugleich die bürgerl. Rechte der Ehe begründe. §. 153. Es ist für die Kirche so wie für die sittlichen Grnndlagen des Staates von höchster Wichtigkeit, dass die österr. bürg. Gesetzgebung in Ehesachen so vollkommen als möglich mit der kirchlichen in Einklang gebracht werde. §. 154. Wenn demungeachtet Schwierigkeiten entstehen, so muss die Ausgleichung von Fall zu Fall im Geiste des Friedens und der Billigkeit angestrebt werden. Besteht die Staatsgewalt darauf einer Verbindung, welche die Kirche nicht als Ehe anerkennen kann, die bürgerl. Rechte zu gewähren, so ist der kath. Seelsorger verpflichtet zu erklären : da es ihm nach den Grundsätzen der Kirche unmöglich sei, die Trauung vorzunehmen, so könne er die Erklärung der Einwilligung auch nicht in so weit aufnehmen, als dies zur Begründung der bürg. Rechte nothwendig sei. §. 155. Die Seelsorger haben wie überall, wo es nicht gilt, Gott mehr zu gehorchen, als den Menschen, so auch in Ehesachen den Gesetzen des Staates den schuldigen Gehorsam zu zollen, und insbesondere keine Trauung vorzunehmen, wenn die Verbindnng nicht fähig ist, die bürgerl. Rechte der Ehe zn erlangen. — §. 160. Zu

*) Citatns §. sic sonat in Codice Civili Austriaco : „Einen Ehevertrag kann Jedermann schliessen, in so ferne ihm kein gesetzliches Hinderniss im Wege steht.“

Uebung der geistlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen sollen in jeder Diöcese nach Vorschrift der Kirchengesetze Ehegerichte bestellt werden. Ueber die bürgerlichen aus der Ehe hervorgehenden Rechtsansprüche und Rechtsverbindlichkeiten zu entscheiden bleibt dem weltlichen Gerichte überlassen.

II. *Repraesentatio Epporum Viennae congregatorum in negotio matrimoniali, ad Ministerium C. R. 1849.* Die österreichische Gesetzgebung in Ehesachen hat seit Joseph II. einen Standpunkt eingenommen, auf welchem sie einsam dasteht. Durch mehr als tausend Jahre galt es im ganzen Bereiche der lateinischen Kirche unbestritten, dass die Ehe sammt allen durch sie begründeten Rechtsverhältnissen vor das geistliche Gericht gehöre, und in Ungarn wird die Gerichtsbarkeit in Ehesachen noch gegenwärtig nach diesem Grundsatze geübt. In mehreren Staaten wurde zwar die Verhandlung über die durch die Ehe begründeten Vermögensrechte ganz vor die weltlichen Gerichte gezogen; doch die Entscheidung über die Giltigkeit einer kathol. Ehe blieb, ohne dass man die bürgerlichen Wirkungen ausschied, dem kirchlichen Ehegerichte überlassen. In Folge der sogenannten Civilehe, welche der Revolution überall auf dem Fusse nachfolgt, und ihre Herrschaft genau so weit als die siegreiche Revolution verbreitet, verfügt zwar der Staat über die Ehe, in so weit sie in die äussere Erscheinung tritt, aus eigener Macht, und nimmt von der kirchlichen Gesetzgebung in Ehesachen gar keine Kunde; aber eben weil er von ihr gar keine Kunde nimmt, tritt er ihr wenigstens nicht unmittelbar entgegen, das bürgerliche Gesetz hindert wenigstens den Katholiken nicht, sich überzeugt zu halten, dass die Giltigkeit seiner Ehe vor Gott und dem Gewissen nur nach dem Kirchengesetze zu beurtheilen sey. Ganz eigenthümlich gestalteten die Dinge sich in Österreich. Das Ehepatent vom J. 1783. stellt allerdings die Behauptung vorne, dass es über die Ehe nur in Betreff ihrer bürgerlichen Wirkungen zu verfügen gedenke, allein diess war blos eine höfliche Redensart, mit welcher man das harte Eingreifen zu mildern suchte. Die österr. Gesetzgebung ging seit dem J. 1783. offenbar von der Vor-

aussetzung aus, dass die Giltigkeit der Ehe schlechthin und ohne alle Beschränkung auf die bürgerlichen Wirkungen blos von dem Staatsgesetze abhängig sey. Der Kirche wurde nur das Recht zugestanden, Eheverbote zu erlassen; aber auch dieses Recht entzog man ihr thatsächlich; denn es wurde den Pfarrern unter strenger Strafe verboten, Ehewerbern, welchen ein bürgerliches Ehehinderniss nicht im Wege stand, eine kirchliche Trauung zu versagen. In folgerechter Durchführung des Grundsatzes, dass die Giltigkeit der Ehe in jeder Beziehung ausschliesslich nach dem Staatsgesetze zu beurtheilen sey, legte die österr. Gesetzgebung endlich sogar den Landesstellen das Recht bei, in geheimen Ehehindernissen, also für den blossen Gewissensbereich, zu dispensiren. Diese Verkennung des ganzen Verhältnisses, dieser willkürliche Eingriff in das Gebiet der Kirche und des Gewissens bildete im Laufe von beinahe 70 Jahren einen Gegenstand unablässiger und gerechter Beschwerden. Es ist wahr, seit mehr als 30 Jahren trat eine thatsächliche Milderung ein; wiewohl man sich nicht entschliessen konnte, das Gesetz zu ändern, so suchte man es doch in der Ausführung mit den Rechten der Kirche zu versöhnen, und wenigstens jeden grellen Missklang zu vermeiden. Diess war jedoch ein zweideutiger unsicherer Gewinn. Denn einerseits konnte die Kirche sich mit einer theilweisen und schwankenden Duldung des gesetzlichen Verfahrens nicht zufriedenstellen, und anderseits klagten Alle, welche die Feindseligkeit gegen Religion und Kirche für das Siegel echter Freisinnigkeit ansahen, über die ungemessene Begünstigung der Geistlichkeit.

Das Gesetz vom 4. März (1849) bezeichnet auch in dieser Hinsicht den Beginn einer neuen Zeit. Die kath. Kirche wird fortan nicht gehindert werden, über die Giltigkeit der Ehe vor ihren Gerichten nach ihren Gesetzen zu entscheiden, und der kath. Seelsorger hat fernerhin nicht zu besorgen, dass er unter Drohungen aufgefordert werde, einer Ehe, welche nach seiner Überzeugung und den Gesetzen seiner Kirche ungiltig ist, die Segnungen der Kirche zu spenden. Allein die Ehe bedarf einer gesicherten Stelle im bürgerlichen Leben und begründet Ansprüche, welche in vielen Beziehun-

gen erfolglos bleiben, wenn nicht das Staatsgesetz denselben Anerkennung und Durchsetzung gewährt. Dagegen wird durch Verbindungen, welche zwar die bürgerlichen Rechte der Ehe geniessen, doch vor dem Gewissen keine Ehen sind, die Geringschätzung der Religion, die Gleichgiltigkeit gegen alles Höhere, die Abstumpfung des sittlichen Gefühles gefördert, und während eine zahlreiche erbitterte Partei jedes auch das schändlichste Mittel aufbietet, um die sittlichen Grundlagen der Gesellschaft zu zerstören, ergeht an die Staatsgewalt dringend wie niemals die Aufforderung, dass sie von ihrer Gesetzgebung Alles ferne halte, was zu Entkräftung der sittlichen Überzeugungen und darum zum Siege der Partei des Umsturzes beitragen könnte. Kirche und Staat haben daher ein dringendes Interesse bei ihrer Gesetzgebung über die Ehe Hand in Hand zu gehen. Die Kirche nahm und nimmt die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit über die christliche Ehe als ein heiliges unverjährbares Recht in Anspruch. Über die Giltigkeit der Ehe vor Gott und dem Gewissen kann nur das Kirchengesetz Bestimmungen erlassen, und nur das kirchliche Gericht Entscheidungen fällen. In diesem Sinne hat das Concilium zu Trient feierlich ausgesprochen, dass die Kirche die Macht habe, Hindernisse, welche die Ehe ungiltig machen (*impedimenta matrimonium dirimentia*) festzusetzen, und die Ehesachen vor das geistliche Gericht gehören. Dass die bürgerliche Gesetzgebung demungeachtet auf die Ehe grossen Einfluss übe, liegt am Tage. Die Staatsgewalt schreibt die Bedingungen vor, unter welchen sie eine Verbindung zweier Personen vor ihrem Gerichte für eine Ehe anerkennen, und denselben die aus der Ehe entspringenden Ansprüche, in so weit dieselben erzwingbar sind, beschützen will, und von diesen Bestimmungen sind die bürgerlichen Rechte der Ehe abhängig. Der Staat wird aber durch seinen eigenen wohlverstandenen Vortheil darauf hingewiesen, keiner Verbindung die bürgerlichen Rechte einer Ehe zu gewähren, wenn sie sich nicht nach den Grundsätzen der Religion, zu welcher die Ehewerber sich bekennen, als eine vor dem Gewissen giltige Ehe darstellt. Die Familie ist die Grundlage des Staates; die Ehe ist die sittliche Grundlage der Familie.

Zwar wird die Ehe durch einen Vertrag eingegangen, aber die Verbindlichkeiten, welche man durch die Eingehnng derselben übernimmt, gehören ihrem grössten und wichtigsten Theile nach einem Gebiete an, in welches der Arm der Staatsgewalt nicht hinüberreicht. Liebe und Treue lassen sich nicht erzwingen; erzwingen lässt sich nur ein Stück Geldes und auch diess nur, wenn der pflichtvergessene Gatte Vermögen besitzt. Ferner kommt auch bei der Ehe die Frage in Anschlag, unter welchen Bedingungen die Befriedigung des Geschlechtstriebes sittlich möglich sey; und hierüber selbstständig zu entscheiden, ist doch gewiss nicht Sache des Staates. Daher fühlten die Gesetzgebungen, welche die Trennung der bürgerlichen von der kirchlichen Ehe aussprachen, sich dennoch gedrungen, die religiösen und sittlichen Überzeugungen der Ehewerber zu berücksichtigen. Das französische Gesetz erklärt die Ehe der Katholiken für unauflöslich, und gestattet die Trennung der protestantischen Ehe; es spricht dem kathol. Priester die Fähigkeit ab, eine Ehe zu schliessen und erkennt die Ehe des protest. Predigers für giltig, beschränkt den Christen auf Eine Gattin und erlaubt dem Mahomedaner vier Frauen zu nehmen. Hierin liegt die thatsächliche Anerkennung, dass der Staat die Ehe so gestalten müsse, dass sie von den Ehewerbern zugleich für vor dem Gewissen giltig könne gehalten werden, und es ist nicht abzusehen, warum man nur in einigen und nicht in allen Fällen nach Massgabe dieser Anerkennung handeln solle. Die Ehe kann der Heiligung durch die Gewissenspflicht nicht entbehren, und jene Staaten, welche sich hierüber hinwegsetzen, vergiften zugleich mit der Familie den Keim ihres eigenen Gedeihens. Die kath. Kirche muss daher im Interesse der Religion, der Sittlichkeit und der staatlichen Ordnung wünschen, dass von der österr. Regierung als Grundsatz aufgestellt werde: „Damit ein Ehevertrag hinsichtlich seiner bürgerlichen Wirkungen giltig sey, wird erfordert, dass ihm weder ein Hinderniss des bürgerlichen Rechtes im Wege stehe, noch Eine der Bedingungen mangle, an welche nach den Grundsätzen der Religion, zu der die Ehewerber sich beken-

nen, die Giltigkeit der Ehe vor Gott und dem Gewissen geknüpft ist."

Man könnte einwenden, dass der Staat dadurch allen Einfluss auf die für ihn so wichtige Gesellschaft der Ehe verliere, allein dem ist nicht so. Erscheint es ihm von seinem Standpuncte aus wünschenswerth, das Zustandekommen einer Ehe zu hindern, welcher ein kirchliches Hinderniss nicht im Wege steht, so besitzt er ja die Macht, eine solche Verbindung unter den strengsten Strafen zu verbieten. Alle Staaten des deutschen Bundes mit einziger Ausnahme von Österreich stellten bis zum J. 1848. das kanonische Recht als die Richtschnur auf, nach welcher die Giltigkeit der kathol. Ehe zu beurtheilen sey, und haben durch diese dem Kirchengesetze gezollte Anerkennung sich in Wahrung ihrer Interessen niemals beirrt gefunden. Sollte es unter dem Drange der obwaltenden Verhältnisse als unmöglich erscheinen, dass die bürgerlichen Rechte der Ehe von der kirchlichen Giltigkeit derselben schlechthin abhängig gemacht werden, so möge das hohe Ministerium wenigstens auf Bestimmungen eingehen, durch deren Aufstellung eine Ehe, welcher die Giltigkeit vor Gott und dem Gewissen mangelt, möglichst hintangehalten würde, und nur als seltene Ausnahme eintreten könnte.

I. Es werde der Erklärung der Einwilligung, welche nach dem Kirchengesetze vor dem Seelsorger abgegeben wird, wie bisher die Wirksamkeit beigelegt, dass sie zugleich die bürgerlichen Rechte der Ehe begründe.

II. Die österr. Gesetzgebung in Ehesachen werde mit der kirchlichen so vollkommen als möglich in Einklang gesetzt. Das bürgerliche Gesetzbuch nimmt bei seinen Bestimmungen über die Ehe auf die religiösen Ansichten der nichtkatholischen Christen und der Juden sorgfältig Rücksicht. Mit ausdrücklicher Berufung auf ihre Religionsbegriffe (§. 115.) gestattet es den Ersteren aus erheblichen Gründen die Trennung der Ehe zu fordern; mit ausdrücklicher Berufung auf ihr Religionsverhältniss (§. 133.) lässt es bei den Letztern mehrere und eingreifende Abweichungen von dem allgemein

bestehenden Eherechte eintreten (§. 124—136.) Eben jene Ehehindernisse, welche am öftesten als Schranke gefühlt werden, nämlich Verwandtschaft und Schwägerschaft, werden, um den Einklang mit dem jüdischen Gesetze herzustellen, theils enger beschränkt, theils aber auch weiter ausgedehnt, als diess für Christen der Fall ist. Wenn man die Ehen der Katholiken nach demselben Grundsatze behandelt, so wird nur einer Forderung der Gerechtigkeit Genüge geleistet. Wiewohl das Ehepatent von der kirchlichen Gesetzgebung in Ehehindernissen bedeutend abwich, so hat doch das bürgerliche Gesetzbuch sich von derselben noch weiter entfernt. Vier Hindernisse des bestehenden bürgerlichen Rechtes sind dem Kirchengesetze gänzlich fremd : 1. Die *Minderjährigkeit* oder richtiger die Unfähigkeit für sich allein eine rechtsgiltige Verbindlichkeit einzugehen; denn das bürgerliche Gesetzbuch erstreckte diess durch das Ehepatent eingeführte Hinderniss auf alle Volljährigen, welche aus was immer für Gründen für sich allein keine giltige Verbindlichkeit eingehen können. So eindringlich das Christenthum den Kindern Ehrfurcht und Gehorsam gegen die Eltern predigt, so trug die Kirche doch Bedenken, die Kinder hinsichtlich der Giltigkeit ihrer Ehe von der Einwilligung der Eltern abhängig zu machen, und das Concilium von Trient erklärte sich mit grösster Entschiedenheit wider diese Ausdehnung der väterlichen Gewalt. Offenbar hat seit Einführung dieses Hindernisses die Ehrfurcht der Kinder gegen die Eltern nicht zugenommen, vielmehr schlich sich in dies heilige Verhältniss eine schlaffe Weichlichkeit ein, und der Mangel an kindlichem Gehorsam, welcher sich so häufig in dem Schoosse der Familie zeigt, ist Eines der bedenklichsten Zeichen der Zeit; die der Zucht entwöhnte Familie war eine Vorschule für die Zustände der Auflösung, mit welcher die Staatsgesellschaft bedroht ist. Allerdings lassen sich zur Rechtfertigung des Hindernisses der Minderjährigkeit gewichtige Gründe vorbringen; allein die Vortheile, die es zu gewähren vermag, könnten in den meisten Fällen durch ein strenges Verbot um nichts weniger erreicht werden. 2. *Militärstand.* Man pflegt dafür zu halten, dass dieses Hinderniss der bürgerlichen Geltung für Aufrechthaltung der Mannszucht und des

kriegerischen Geistes unentbehrlich sei; allein die Erfahrung lehret unwidersprechlich, dass es sieggewohnte, der strengsten Zucht unterworfene Heere ohne dies Hinderniss geben könne. Die vers. Bischöfe halten sich überzeugt, dass ein strenges Verbot zu Hintanhaltung von unbefugten Militärehen noch vollständiger hinreichen würde, als zur Vermeidung von Ehen der Minderjährigen ohne Einwilligung der Eltern; denn die Soldaten stehen ja in jedem wohlgeordneten Heere unter dem eingreifendsten Einflusse ihrer Vorgesetzten. 3. Das Hinderniss der *Verurtheilung zur schweren Kerkerstrafe* und zum Tode tritt seiner Natur nach selten in Wirklichkeit. Wenn der Staat einen aus dem Kerker entflohenen Verbrecher nebenbei dadurch strafen will, dass er einer von demselben geschlossenen Ehe die bürgerlichen Rechte versagt, so bedient er sich der ihm zustehenden Strafgewalt; nur möge er anerkennen, dass diese Ehe, wofern sie vor dem Kirchengesetze giltig ist, das Zustandekommen einer neuen Ehe auch dann hindere, wenn der Verurtheilte durch Begnadigung oder Ablauf der Strafzeit die bürgerliche Befähigung sollte zurückerhalten haben. Die Strafmassregel wird dadurch nicht geschwächt, sondern verstärkt, und es lassen sich dagegen nur dann Einwendungen erheben, wenn man das Hinderniss einseitig vom Standpunkte der juridischen Folgerichtigkeit betrachtet. 4. Die *Theilnahme an der Ursache der Ehetrennung* findet auf einen Katholiken zu selten Anwendung, als dass sie grosse Schwierigkeiten sollte bereiten können. — Das Hinderniss des Aufgebotes ist der Kirche so wenig fremd, dass es vielmehr aus dem Kirchengesetze seinen Ursprung herleitet. Allein nach dem Kirchenrechte wird die unberechtigte Unterlassung des Aufgebotes zwar durch strenge Strafen geahndet, doch macht sie an und für sich die Ehe nicht ungiltig; dagegen erklärte das Ehepatent das dreimalige Aufgebot für ein Erforderniss der Giltigkeit der Ehe, und das bürgerliche Gesetzbuch liess nur in so weit eine Milderung eintreten, als es nach demselben zur Giltigkeit der Ehe hinreicht, dass die Namen der Brautleute und ihre bevorstehende Ehe wenigstens einmal sowohl in dem Pfarrbezirke des Bräutigams als der Braut verkündigt werden. Eine Vorsichtsmass-

regel, welche die Verhütung ungiltiger Ehen zum Zwecke hat, geräth mit sich selbst in Widerspruch, wenn man ihr die Wirknng beilegt, nene Gründe für die Ungiltigkeit einer Ehe darznbieten. Die österr. Gesetzgebung dürfte also in der Sache selbst eine Anfforderung finden, sich hinsichtlich des Anfgebotes mit dem Kirchenrechte in Einklang zu setzen, nnd es als Hinderniss der bürgerlichen Geltung fallen zu lassen. Verbot nnd Strafandrohnng werden genügen, der Entkräftung dieser heilsamen nnd nothwendigen Massregel entgegenzuwirken. Übrigens wäre eine Vereinfachung des diesfälligen Verfahrens sehr wünschenswerth; denn nach den bestehenden Gesetzen kann der Fall eintreten, dass zu erlaubter Schliessung einer Ehe 48 Verkündignngen nothwendig seyen. Aber trotz dieser gehäuften Vorsichtsmassregeln sind die bestehenden Anordnungen über das Aufgebot doch in einem wesentlichen Punkte mangelhaft. Anfgeboten kann jeder werden, welcher in dem Pfarrbezirke sechs Wochen lang wohnhaft ist, und bei Fremden kann ein sechswöchentlicher Anfenthalt nicht hinreichen, nm ein dem Zwecke entsprechendes Aufgebot möglich zn machen.

Zehn andere Hindernisse der Giltigkeit werden sowohl von der bürgerlichen als von der kirchlichen Gesetzgebung aufgestellt, doch unter Bedingungen, deren Verschiedenheit eine zum Theile unbedentende, ja nur scheinbare, zum Theile aber eine allerdings eingreifende Abweichung erzeuget. 1. *Unmündigkeit.* Die Verschiedenheit gründet sich darauf, dass nach dem österr. Gesetze sowohl Knaben als Mädchen bis zur Vollendung des 14 Jahres als unmündig gelten; dagegen nach dem kanonischen Rechte die Mädchen nach Vollendung des zwölften Jahres für mündig gehalten werden. In dieser Sache hängt jedoch Alles vom Klima ab, und in keinem Lande des Kaiserthumes kann es für naturgemäss nnd wünschenswerth gelten, dass ein Mädchen vor Vollendung des 14 Jahres heirathe. Jedenfalls wird eine solche Heirath nnr als höchst seltene Ausnahme vorkommen. 2. *Furcht und Zwang.* Da das bürgerliche Gesetzbuch zwischen gerechter und ungerechter Erregung der Furcht nicht ausdrücklich unterscheidet, so behaupten einige Schriftsteller, das österr. Gesetz sehe die

Einwilligung in die Ehe auch dann für ungiltig an, wenn sie mittelst gerechter Erregung von Furcht bewirkt worden sey, und dann würde zwischen dem österr. und dem kirchlichen Hindernisse allerdings eine Verschiedenheit obwalten. Doch wer sich seines Rechtes bedient, fügt Niemanden ein Unrecht zu, und die Absichten, von welchen Jemand zu Ausübung seines Rechtes bestimmt wurde, kann der Staat nicht vor seinen Richterstuhl ziehen. Man darf also unbedenklich behaupten, dass die gerechte Erregung einer Furcht kein Hinderniss der bürgerlichen Geltung sey, und dass somit beide Gesetzgebungen in diesem Hindernisse vollkommen übereinstimmen. 3. *Entführung.* Das Ehepatent schloss bei Aufstellung dieses Hindernisses sich dem kirchlichen Hindernisse des Raubes enge an; doch das bürgerliche Gesetzbuch liess bedeutende Abänderungen eintreten. Nach seinen Anordnungen ist das Hinderniss der Entführung auch dann vorhanden, wenn die Hinwegführung ohne Verübung einer Gewaltthätigkeit und mit Einwilligung der entführten Person geschah. Es ist ferner jede Ehe ungiltig, welche die entführte Person, so lange sie sich in der Gewalt des Entführers befindet, eingeht; also auch die mit einem Dritten geschlossene Ehe. Diese Ausdehnung des Hindernisses beruht einerseits auf dem Bestreben, die durch die Entführung verübte Rechtsverletzung zu bestrafen, anderseits auf der gegründeten Besorgniss, dass jede von der entführten Person geschlossene Ehe, so lange dieselbe sich in der Gewalt des Entführers befindet, unter dem Einflusse der Furcht und Zwang stehe. Doch um Rechtsverletzungen zu bestrafen, bedarf der Staat keiner Erweiterung seiner Ehehindernisse; es stehen ihm dazu viele andere Mittel zu Gebot, und wenn die entführte Person sich mit einem Dritten unter Einfluss von Furcht und Zwang vermählte, so genügt das durch Zwang und Furcht begründete Hinderniss, um die Ehe ungiltig zu machen, ohne dass es nothwendig wäre, dem Hindernisse der Entführung eine erweiterte Geltung zu geben. Die österr. Gesetzgebung dürfte daher ohne Bedenken auf den Standpunkt des Ehepatentes zurückkehren können. 4. *Irrthum.* Nach den österr. Gesetzen macht der Irrthum die Ehe nur dann ungiltig, wenn er ent-

weder in der Person des Ehegatten selbst vorgehet, oder der Ehemann seine Gattin nach der Ehliehung bereits von einem Dritten geschwängert findet. Ob diese letztere Bestimmung mit dem Kirchengesetze könne vereinhart werden, hängt von der Auslegung ab, welche man dem auf die Person zurückfallenden Irrthume (error, qui redundat in personam) gibt. Manche Canonisten dehnen denselben auf jene Eigenschaft aus, welche nach dem allgemeinen Urtheile der Menschen als eine stillschweigende Bedingung der Einwilligung angesehen wird, und dann liesse die Übereinstimmung zwischen der kirchlichen und der österr. Gesetzgebung sich leicht nachweisen. Allein jene Auffassung des auf die Person zurückfallenden Irrthums gewährt der Willkür grossen Spielraum, und könnte nebenbei gebraucht werden, um viele Ehen, welche das österr. Gesetz als giltig anerkennt, als ungiltig darzustellen. Nach dem Urtheile der meisten Canonisten und der bei den Ehegerichten vorherrschenden Übung beschränkt der auf die Person zurückfallende Irrthum sich auf den Irrthum in jener Eigenschaft, welche die einzige Bezeichnung der Person des künftigen Ehegatten ist, und diese Auslegung wird im Allgemeinen durch das Interesse der Sittlichkeit dringend anempfohlen. Aber nach dieser Auslegung lässt sich nicht läugnen, dass der Irrthum, in Folge dessen man von der Schwangerschaft der Braut durch einen Dritten keine Kunde hat, ein kirchliches Hinderniss zu bilden nicht vermöge. Es ist jedoch nicht zu läugnen, dass die österr. Bestimmung sich durch Billigkeit anempfiehlt, und vielleicht liesse sich versuchen, ob der heilige Stuhl eine Auslegung genehmigen würde, kraft welcher der in Rede stehende Fall in das kirchliche Hinderniss des Irrthums einbegriffen wäre. 5. *Bestehendes Eheband.* Diess Hinderniss kann nach der bestehenden Gesetzgebung niemals ein blos kirchliches seyn, und nur in äusserst seltenen Fällen sich zu einem blos bürgerlichen gestalten. Wenn nämlich bei einer giltigen, aber noch nicht physisch vollzogenen Ehe (matrimonium ratum, non consummatum) Einer der Ehegatten in einen Orden tritt, so wird durch die von ihm abgelegten Ordensgelübde das Band der Ehe gelöset, und dem andern Theile steht es frei, zu

einer neuen Ehe zu schreiten. Auch aus andern wichtigen Gründen wird von dem heil. Stuhle manchmal das Band einer zwar giltig eingegangenen, doch nicht physisch vollzogenen Ehe getrennt. Davon bietet eine nicht sehr ferne Vergangenheit auf Oesterreichs Herrscherthrone selbst ein Beispiel dar. Dagegen machen die Staatsgesetze zwischen einer vollzogenen und nicht vollzogenen Ehe keinen Unterschied. Allein der Staat hat durchaus kein Interesse unter den angegebenen Umständen die Eingehung einer neuen Ehe zu hindern. Daher möge die Zusicherung gegeben werden, dass, wenn solch ein ausserordentlicher Fall sich bei einem österr. Staatsbürger ereignen sollte, die Entbindung von dem Hindernisse der bürgerlichen Geltung ohne Schwierigkeit erfolgen würde. 6. *Verwandtschaft.* Bekanntlich erstreckt sich dieses Hinderniss nach dem Kirchengesetz auf vier und nach dem österr. Rechte auf zwei Grade der kanonischen Berechnung; doch lässt es sich allerdings in seiner Ausdehnung auf den dritten und vierten Grad in Mitteleuropa nicht mehr durchführen; es ist in manchen Ländern beinahe aus dem Bewusstseyn des Volkes entschwunden, und fast im ganzen Kaiserthume ist man seit langen Jahren daran gewöhnt, dass die Nachsichtgewährung ohne Schwierigkeit erfolgt. Die Kirche kann ihre Gesetzgebung, welche für die ganze kathol. Welt bestimmt ist, nicht den Bedürfnissen jedes einzelnen kathol. Volkes anpassen; doch bietet die Erleichterung der Nachsichtgewährung ein Mittel der Ausgleichung dar. 7. Dasselbe gilt von der Schwägerschaft und der Forderung der öffentlichen Sittlichkeit (iustitia publicae honestatis) aus einer giltigen aber nicht vollzogenen Ehe. Das letzte Hinderniss ist dem österr. Rechte zwar dem Namen aber nicht der Sache nach unbekannt. Der Begriff der Schwägerschaft wird nämlich im kanonischen Rechte anders bestimmt, als im österreichischen. Daher ist nach dem österr. Gesetze das Hinderniss, welches aus einer giltigen aber nicht vollzogenen Ehe zwischen dem Einen Ehegatten und den Blutsverwandten des andern entsteht, unter dem der Schwägerschaft einbegriffen; nach dem kanonischen Rechte bedurfte es einer besondern Bezeichnung. 8. *Ehebruch.* 9. *Gattenmord.* Der Ehebruch wird durch das

österr. Gesetz auch ohne dass ein erschwerender Umstand hinzukömmt, als Ehehinderniss aufgestellt, aber nur dann, wenn er vor Eingehung der Ehe bewiesen ist. Man behauptet nicht ohne Grund, in einem bürgerlichen Gesetzbuche müsse ‚beweisen' im juridischen Sinne des Wortes genommen seyn, und hieraus folgt, der Ehebruch sey auch dann nicht für bewiesen zu halten, wenn der Ehemann sich vor zwei Zeugen in das Taufbuch als Vater des unehelichen Kindes habe eintragen lassen: denn allerdings ist auch in diesem Falle über die Thatsache des Ehebruches noch kein rechtskräftiger Spruch gefällt worden. Es beleidigt aber das sittliche Gefühl, den Ehebruch einerseits als Ehehinderniss aufzustellen, und anderseits nicht einmal eine so unumstössliche Herstellung der Gewissheit des Vorgehens als hinreichende Bedingung zum Eintreten des Hindernisses anzuerkennen. Desshalb fühlte schon vor 30 Jahren die Gesetzgebungs-Hofcommission die Nothwendigkeit einer Abänderung des §. 67. so lebhaft, dass sie desshalb zwei schnell aufeinander folgende Vorträge (vom 3. Febr. und vom 9. März 1820.) erstattete. Eine Umstaltung des §. 67. wird zur Folge haben, dass auf die den Ehebruch erschwerenden Umstände Rücksicht genommen wird, und dann dürfte auch eine Abänderung im Hindernisse des Gattenmordes sich als unvermeidlich darstellen. Das Hinderniss des Verbrechens, unter dessen Namen das kanonische Recht die Hindernisse des Ehebruches und Gattenmordes zusammenfasst, enthält klare, billige und praktische Bestimmungen; um so mehr darf man sich der Hoffnung hingeben, dass die bürgerlichen Hindernisse des Ehebruches und Gattenmordes nach dem Vorbilde der kirchlichen Gesetzgebung werden umgestaltet werden. 10. *Abgang der feierlichen Erklärung der Einwilligung.* Man hat zwar den Zweifel aufgeworfen, ob die im §. 75. gebrauchte Bezeichnung ‚ordentlicher Seelsorger' auf den Bischof und auf den suspendirten Pfarrer anwendbar, und hiemit ob der Bischof und der suspendirte Pfarrer fähig sey, die Erklärung der Einwilligung, in soweit sie zu Erlangung der bürgerlichen Rechte nothwendig ist, aufzunehmen. Aber das bürgerliche Gesetzbuch spricht es §. 5. selbst aus,

dass seine Bestimmungen nicht allein nach der eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange, sondern auch nach der klaren Absicht des Gesetzgebers zu erklären seyen. Mit Hinblick auf die klare Absicht des Gesetzgebers muss jener Zweifel als durchaus unbegründet zurückgewiesen werden, und somit waltet zwischen dem kirchlichen Hindernisse der Heimlichkeit und der österr. Gesetzgebung keine Verschiedenheit ob.

Dagegen sind folgende kirchliche Hindernisse der österr. Gesetzgebung gänzlich unbekannt: 1. *die unehrbare Schwägerschaft* (affinitas ex copula illicita); 2. die aus einer *ungiltig geschlossenen aber physisch vollzogenen Ehe hervorgehende Schwägerschaft* (das Wort im Sinne des kanonischen Rechtes genommen); 3. die *Forderung der öffentlichen Sittlichkeit*, in wie fern sie aus einem Eheverlöbnisse oder aus einer nicht vollzogenen und wegen Mangel der Fähigkeit ungiltigen Ehe hervorgeht; 4. die *geistliche Verwandtschaft.* Nach Massgabe der Verhältnisse lässt sich allerdings nicht verlangen, dass diese Hindernisse in das bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen werden, und es bleibt nichts übrig, als die Schwierigkeiten, welche sich daraus ergeben könnten, wie bisher so auch fernerhin durch Dispensation zu umgehen. Ob das Hinderniss der bürgerlichen Verwandtschaft in Österreich durchaus unter die blos kirchlichen zu verweisen sey, ist eine streitige Frage; doch die wichtigsten Gründe sowohl der Sittlichkeit als des äussern Anstandes sprechen für jene Auffassung, in Folge derer zwischen den Wahlältern einerseits und dem Wahlkinde und dessen Nachkommenschaft anderseits ein bürgerliches Ehehinderniss angenommen wird.

III. Bis die Bestimmungen über die Hindernisse der bürgerlichen Giltigkeit mit dem Kirchenrechte in Einklang gesetzt sind, oder insofern auch nach geschehener Annäherung eine Verschiedenheit noch übrig bleibt, möge die Staatsgewalt wenigstens durch Dispensation nachhelfen, und als Grundsatz aufstellen, dass, wenn einer Ehe keine Bedingung der Giltigkeit vor Gott und dem Gewissen mangelt, die Nach-

sichtgewährung in Hindernissen des bürgerlichen Rechtes in der Regel nicht werde versagt werden. Hiefür spricht schon eine Rücksicht der Billigkeit: denn auch die Kirche ertheilt in kirchlichen Ehehindernissen, welche dem bürgerlichen Gesetze fremd sind, z. B. im dritten und vierten Grade der Verwandtschaft mit Bereitwilligkeit Dispensation. Je sorgsamer die Staatsgewalt bei ihren Verfügungen in Ehesachen die Rechte der Kirche und die Gewissenspflicht des Katholiken berücksichtiget, desto strenger sind die Katholiken verpflichtet, dem Staatsgesetze hinsichtlich der Ehe Gehorsam zu zollen, und die Bischöfe werden ihr ganzes Ansehen aufbieten, um zu verhindern, dass keine Ehe ohne Geltung im Staate geschlossen werde.

IV. Wenn demungeachtet Schwierigkeiten auftauchen, so muss die Ausgleichung vom Fall zu Fall im Geiste des Friedens und der Billigkeit angestrebt werden. Sollte die Staatsgewalt darauf bestehen, einer Verbindung, welche die Kirche nicht als Ehe anerkennen kann, die bürgerlichen Rechte der Ehe zu gewähren, so müsste der Diener der Kirche erklären: da es ihm unmöglich sei, ohne Verletzung der Kirchengesetze die Trauung vorzunehmen, so könne er die Erklärung der Einwilligung auch nicht in so weit aufnehmen[1], als diess zu Begründung der bürgerlichen Rechte nothwendig sey. Dann müsste es der Staatsgewalt anheimgestellt bleiben, für solch einen ausnahmsweisen Fall von ihrem Standpuncte aus eine ausnahmsweise Massregel anzuordnen. Allein wie die versammelten Bischöfe wünschen und hoffen, werden die Organe des Staates und der Kirche stets von der Überzeugung durchdrungen seyn, dass Ehen, welchen entweder die Heiligung durch die Gewissenspflicht oder die Geltung im Staate fehlt, weder dem Staate noch der Kirche frommen, und unter dieser Voraussetzung geben sie sich der Hoffnung hin, dass solche beklagenswerthe Fälle selten oder gar nicht vorkommen werden.

— Die versamm. Bischöfe haben die Rechte, welchen die Kirche hinsichtlich der Ehe niemals entsagen kann, mit Freimüthigkeit ausgesprochen; doch sie halten sich über-

zeugt, dass, wenn ihre Wünsche erfüllt werden, der Staat sich in Übung seiner Rechte und Erreichung seiner Zwecke nicht beirret, sondern gefördert sehen wird. Die Frage ist eine hochwichtige. Gelingt es der Kirche, auf die Ehe wieder grösseren Einfluss zu gewinnen, und sie allgemeiner mit dem Wehen eines höheren Geistes zu durchdringen, so wird zugleich mit der häuslichen auch die bürgerliche Gesellschaft jener Erneuerung entgegengehen, welche nur die verjüngte Kraft des Pflichtgefühls ihr gewähren kann. Wien, den 30. Mai. 1849. — *Aktenstücke zur Bischöflichen Conferenz.* Wien. 1850.

Mon. 268.

Hungariae Eppi pro iure Ecclesiae in causis matrimonialibus cognoscendis, et iudicandis, item contra licentiam apostatarum sacerdotum ineundi coniugium, prout et contra abusum apostatantium coniugum alias stante priori vinculo contrahendi nuptias, Regi e Conferentiis Strigoniensibus repraesentant. 1850.

Inter praecipua illa obiecta, quae infrasertorum Ecclesiae Hung. Praesulum ad privatas Conferentias Strigonium confluentium, et de efficacius promovendis S. Ecclesiae et Religionis nostrae commodis consultantium attentionem summopere excitarunt, sollicitudinem provocarunt, fuerat etiam sacramentalis Matrimonii dignitas, et legibus divinis non minus ac humanis nixa eius sanctimonia; cuius non e respectu solum aeternae fidelium nostrorum salutis et temporalis eorum felicitatis, sed publicae etiam moralitatis non minus ac operandi per hanc boni publici quoquomodo conservandae, et, si laederetur, vindicandae obligationem intime persentiscimus. Ad quam conscientiose implendam conversus animus noster non potuit non maiorem in modum angi, et consternari: dum sive illa, quae circa matrimoniales causas provisoriae iudiciorum in Hungaria organisationis tabulis constituuntur, sive sacrilegas illas nuptias revolvit, quae ab apostatis Sacerdotibus et Reli-

giosis, coniugibus item vinculo matrimoniali iam nexis, spreta S. Ecclesiae de dirimentibus ordinis, voti solemnis, et ligaminis impedimentis legislatione, attentari vix non promiscue observamus. Quois malis opportunam adlaturi medicinam demissas preces nostras ad Augustum Maj. Vestr. thronum sequentibus homagiali veneratione et fiducia perferimus.

I. §§. 5. et 12. provisoriae iudiciorum organisationis pro Hungaria dd. 3. Nov. 1849. per Maj. Vestr. approbatae et sub 10. e. m. per C. R. Supremam militarem in Hungaria Praefecturam publicatae *accessoria* Matrimonii a iudicatu Sacrarum Sedium, ad quas iuxta disertam patriarum legum dispositionem et vetustam consuetudinem pertinebant, avulsa Civilibus Tribunalibus iudicanda deputantur. Quod nos Praesules Ecclesiae, Clerumve et populum catholicum tanto gravius afficere debuit, quanto firmius est vinculum illud, quod accessoria Matrimonii essentiae eiusdem iungit, quanto certius Ecclesiae ius de essentialibus matrimonii iudicandi competit, quo evidentius denique est, tunc debitam sacramento matrimonii sanctimoniam religiosamve reverentiam, sine qua bona et felicia matrimonia cogitari nec possunt, sine qua publica moralitas vapulat, constituram esse, si cuncta, quae in aliquo nexu cum hoc Sacramento constituuntur, sacro religionis nimbo circumdentur, et iis etiam, quae minus essentialia circa illud sunt, character religiosus concilietur. Hoc ex obtutu non solum Ecclesia Cath. iudicium circa accessoria etiam matrimonii omni tempore sibi vindicavit; sed ipsa etiam legislatio civilis in patria nostra inde a regni huius primordiis iudicatum Sacr. Sedium circa accessoria etiam matrimonii negotia stabilivit omniaque per has disposita et decisa ad effectum deduci religiosissime procuravit. Quare vetustam illam, qua civilis Status erga Ecclesiam Cath. sacrasve eius Sedes semper ferebatur, fiduciam per Maj. Vestr. regimen eidem subtractam, accessoria matrimonii negotia ab his recens avulsa, binasve Principis Regni Primatis hoc in merito sub 26. Ianuar. et 4. April. remonstrationes ad Ministerium Iustitiae directas nullum adusque effectum sortitas esse eo dolentius experimur, quo magis certum est, nullam haec negotia a sacris Sedibus avellendi causam per has praebitam esse, sed

etiam bono tum publico tnm lite contendentinm privato iisdem apud S. Sedes relictis optime consnltnm et adnsque fuisse et deinceps futurum esse. Quivis enim aequus rerum arbiter ultro largiri debebit: 1. non minorem inris et iustitiae promte ac conscientiose administrandae secnritatem penes S. Sedes, ac penes tribunalia civilia esse; quum Indices in illis sedentes ordinarie e dignissimis sufficienti scientia et optima voluntate religiosoque iustitiae amore praeditis viris ecclesiasticis deligantur: quorum indicium experientia in cnra animarnm hausta snbegit, nec iustitiae studium ullis tentationibus est obnoxium; snfficientibus enim vitae mediis provisi a partium qnoque studio alieni esse dignoscuntur; ut adeo ob cnnctas has in bono iudice reqnisitas qnalitates communi aestimio et fiducia partinm omni aevo gavisi sint hucdum, et gavisuri forent deinceps quoque. 2. Rei natura loquitur, quod de accessoriis, quae cnm essentialibus intime nectuntur, optime is iudicare possit, qui de essentialibns iam iudicavit, et cui omnia matrimonii subversantis adiuncta plene iam cognita sunt. 3. Universim agnitum est: nullibi magis expeditam, minoribusve cnm sumtibus iunctam iustitiae administrationem esse, quam id apnd S. Sedes obtineat; 4. Magnasve tum expensas tum molestias litigantibus partibus causatum iri, si accessoriis ab essentialibus avulsis coram duobns tribnnalibus cum notabili temporis etiam dispendio causam snam prosequi, et post relatam coram S. Sede sententiam ad fora civilia convolare debuerint, litem experturi in causa, quae per illam uno sub obtntu iam indicata est, et simul alio quoque respectu decerni potuisset. 5. Denique negari nequit, maiores has molestias et snmtus non raro ad abalienationem animorum inter litigantes coniuges fovendam et augendam multum conferre, reconciliationem ipsornm multis titulis optandam difficiliorem reddere, calamitates provisione indigae partis multiplicare, tristesque pro debita prolium, quarum sortis incertitndo saepe per id protrahitur, educatione effectns habere. His igitur rationum momentis nixi, Sacr. Maj. Vestr. demisse exoramus, nt hanc provisoriae iudiciorum organisationis dispositionem in definitiva negotii huius coordinatione missam facere, ademtumve eadem S. Sedibns iudicatum accessoriorum matrimonii

eo certius restituendum disponere dignetur, quum id ipsa provisoria organisationis huius natura fieri facile patiatur, quumve ea, quae in vindicias huius dispositionis adferri consveverunt, vi probante destituantur. Unitas equidem Imperii in uniformi prorsus legislatione, politica item et iustitiae administratione procuranda non turbatur, si Maj. Vestr. regimen vetusta potestatis civilis erga Ecclesiam fiducia latum potestatem super negotiis matrimonii accessoriis iudicandi per S. Sedes exactissime iustissimeque exercitam fundatis e rationibus apud has porro quoque reliquerit. Nec §, 100. Constit. Imper. repugnat, si in negotiis illis, quae certo sub respectu ad iurisdictionem tum Ecclesiae tum Civitatis pertinent, et in quibus vix devitari potest, ut vel ex una vel altera parte concessioni locus non sit, potestas civilis ob subversantem Sacramenti rationem per ecclesiasticos potius quam civiles iudices ius et iustitiam administret. Nec aequalitas cunctorum civium coram Iure aliud deposcit, quam ut omnibus et singulis pari mensura ius et iustitia administretur: quod utique iudicatu accessoriorum apud S. Sedes relicto plene assequetur Status Civilis. Nec unquam demonstrari poterit, pridem foto totius Nationis desiderio per dispositionem hanc, ut praetenditur, responsum iri; sola enim Tabula Statuum fuit, quae votum hoc in Comitiis a. 1790. et 1827. manifestavit, Tabula Magnatum constanter repugnante; benigne autem largietur nobis Sacr. Maj. Vestra, postulatum Tabulae Statuum pro votis totius Nationis haberi non posse, secus enim plurima alia quoque eiusdem Tabulae de a. 1790. et 1827. item a $184^7/_8$ postulata et vota ceu totius Nationis desideria considerari deberent, quod tamen vix unus aequus rerum arbiter concesserit. Quare cum demissum nostrum petitum tam gravibus argumentis fultum nullis in contrarium adferri queuntibus rationibus enervari possit: Sacr. Maj. Vestr. clementiam denuo homagiali cum subiectione et fiducia exoramus, ut iudicatu accessoriorum matrimonii negotiorum apud S. Sedes relicto, veteranam Aug. suorum Antenatorum fiduciam erga Ecclesiam Cath. Ipsa quoque demonstrare, et maxime congruae negotii huius tractationi consulere dignetur.

II. Sicut vero per praeviam dispositionem causas plures,

cum essentialibus matrimonii rationibus plus minus nexas, religioso suo charactere exutas esse indolemus: ita parte ex alia non possumus non ingemiscere, dum ipsum augustum hoc Novae Legis Sacramentum effroeni quorumdam ecclesiasticorum et religiosorum licentia concultatum esse cernimus. Utpote qui miserando ausu doctrinam veritatis abiicientes et nefando apostasiae crimine e sinu S. Matris Ecclesiae excedentes ad sacrilega coniugia convolare non perhorrescunt. Cuius impiae temeritatis plura iam exempla cum summa fidelium offensione, totius Status eccles. prostitutione, publicaeque moralitatis et religiositatis praeiudicio adusque etiam data videmus, et, si nulla tantae audaciae e parte Potestatis Civilis repagula ponantur, porro quoque datum iri gementes praevidemus. Quare ut pessima pravi exempli vis enervetur, ulterioribusque similis sacrilegae temeritatis casibus occurratur, Sacr. Maj. Vestr. ceu supremum et piissimum publicae moralitatis vindicem exoramus: ut contra sacerdotes et religiosos illos, qui post defectionem a salutifera fide sacrilega connubia iuiverunt, ceu contra concubinarios in sensu legum patriarum procedere, deincepsve iniri intenta similia coniugia ceu concubinarium convictum legis civilis vi configere et prohibere dignetur. Deposcit id servandi in subditis Sacr. Maj. Vestr. religiosi sensus ratio, quem viso simili sanctissimarum Ecclesiae legum, Ordinem et Votum solemne impedimentis matr. dirimentibus accensentium, contemtu debilitari et tepescere, imo lapsu temporis in multis extingvi oportebit; praesertim cum a talibus hic sacrarum Ecclesiae sanctionum contemtus procedat, a quibus praeceptorum Ecclesiae strictissimam observantiam fidelis populus exigit, cumve palam et publice id fieri cernatur, quin vindex civilis potestatis manus irreligiosos hos ausus poenalibus, poenam iufligendo, accenseat. Deposcit id porro publicae moralitatis custodiendae obligatio Civitati incumbens. Populus enim connubia talia in sensu tum patriarum tum ecclesiasticarum legum pro concubinatibus habet; quae si impune tolerentur, imo speciem verorum et legalium matr. praesceferre permittantur, sensum moralem quoque manifestissimis his et per publicam potestatem quasi auctorisatis scandalis confundi, imo convelli, et

illegalia connubia, immorales concubinarios convictus multiplicari oportebit. Sed et legum patriae civilium canonicas circa impedimenta matr. leges sanctione sua munientium auctoritati praeiudicatur, dum similes scandalosae earum transgressiones non coercentur, efficacibus mediis mature adhibitis pro futuro non impediuntur, imo periculosissima indulgentia nova quasi via aperitur cunctis indisciplinatis et discolis ecclesiasticis et religiosis, conculcata omni divina et humana auctoritate, iurataeque fidei suae religione, unice pravam suam concupiscentiam sectandi, et sanctissimas suas obligationes missas faciendi. Debilitatis vero sensus in populo religiosi et moralitatis publicae principiis, conculcata legum ecclesiasticarum non minus ac civilium auctoritate, Statum Civilem quoque in ultimi sui finis prosecutione multum impeditum iri, dubio caret. Accedit, quod concessa vel saltem non impedita nec prohibita ecclesiasticis et religiosis apostatis ad sacrilega connubia transeundi facultate, licentiosae sacerdotum et religiosorum discolorum conversationi, et sic novis gravibusque scandalis campus amplissimus aperiendus sit; facultate enim matrimonium in casum apostasiae ineundi iisdem opitulante, nil, quod ipsos a simili peccaminosa conversatione efficaciter retinere possit, supererit; sed et casus defectionis multiplicari oportebit: quod denuo sicut ingens scandalum populo fideli dabit, ita ad reverentiam Cleri et cum hoc repraesentatae per eum religionis debilitandam non parum conferet: Status vero Ecclesiasticus despectui et contemtui multorum ob indigna quaedam Ordinis sui membra expositus minus efficaciter Ecclesiae et societatis civilis bono subservire poterit. Quod vero nil tale precibus demisse propositis per nos postuletur, quod Status liberalioribus principiis insistens praestare non possit, praeter adducta exinde etiam patet: quod matrimonia ecclesiasticorum in maioribus ordinibus constitutorum post revolutionem a. 1789. in Gallia invalescentia ordinatione imperiali de a. 1806. prohibita, a. 1832. inhabilitas sacerdotum ad ineunda matr. per suprema eiusdem Regni tribunalia enunciata fuerit.

III. Tertium, quod ad sustentandam sacramentalis matrimonii sanctimoniam nos Ecclesiae Hung. Praesules a Sacr.

Maj. Vestr. clementia exoramus, est: ut coniugii tali, qui, dum catholicam adhuc profitebatur religionem, matrimonii vinculo alligatus fuit, post suam a fide salvifica apostasiam *vivente priori coniuge* ad nova vota matrimonii transeundi non sit facultas; ii vero, qui adusque coningia talia contraxerunt, in sensu legum canonicarum vim legis patriae habentium et impedimentum ligaminis pro dirimente agnoscentium, ceu in bigamiae concubinatu degentes, ad deserendam huius consuetudinem ex obtntu etiam publicae religiositatis et moralitatis adigantur. Quod ni fiat, a) sanctimonia matrimonii sacramentalis impune certatimve conculcabitur; nam cuivis ob futiles quasvis rationes patebit consummata praevie apostasia ad alia vota transeundi facultas, cuins spectata naturae humanae fragilitate, affectuum vi et impetu, frequentibus item initorum iam matrimoniorum molestiis saepe saepius usum factum iri non difficulter coniicitur. b) Facilitate ad novum connubium transeundi introducta maior etiam in contrahendis matrimoniis levitas locum habebit,, quum vinculo, cui quis semel implexus est, vix non ad lubitum se enodare possit; exhinc vero plurima pessima connubia enasci, vitam domesticam et felicitatem familiarum, beatitatemve matrimonialem praesentissimo discrimini obiici est necesse. c) Sed et recta educatio religioso-moralis prolium summis semper periculis exponetur, imo parentibus misere divulsis vix possibilis evadet; d) ut non memoretur calamitas illa, in quam saepe deserta pars et liberi levitate aut inconstantia coniugis ad nova vota inconscientiose transeuntis conspiciuntur. e) Saepe invita una parte pars altera ad nova connubia per patulam apostasiae portam ruit, iuraque coniugis e matrimonio catholice, proin in perpetuum inito procedentia gravissime laedit. Sed et si pars altera consentiret, f) Indulgentia per Statum Civilem hoc in obiecto exercita, iura Ecclesiae Cath. laederentur: quae postulare potest, ut matrimonia per fideles suos inita in sensu legislationis suae manuteneantur, et ne indulgentia simili latissima pro defectionibus a fide via aperiatur; quod si fieret, ipse Status Civilis proselytismi argui posset. Potest id Ecclesia Cath. eo magis postulare, quum coniugia a fidelibus eius valide inita semper pro catholicis,

proin e mente Ecclesiae iudicandis matrimoniis consideranda esse legibus etiam patriis, signanter art. 26: 1791. manifeste disponatur. g) Apostasiae casus frequentiores erunt, pluribus, ut a coniuge, cuius taedio affecti sunt, liberari, vel sensualitatem suam sequi possint, ad defectionem prone ruituris. h) Convulsa vero familiarum, quae fundamentum societatis civilis constituunt, stabilitate, tranquillitate, fortunis; multiplicatis apostasiae casibus et cum his invalescente indifferentismo, imo libertinismo religioso, Statui Civili non minus quam Ecclesiae pernicioso; impedita debita prolium educatione, variisque quoad bona partium a se invicem avulsarum et successionem confusionibus et perplexitatibus necessario exorituris: finem quoque Civitatis promotum haud iri suapte patet. Hinc est, quod contra facilitatem in amplectendis vivo coniuge novis votis in regnis protestanticis invalescentem, tristesque eius sequelas boni omnes recentiori aevo conclamaverint, medelamque malo tanto adferri sollicitaverint. — Strigonii e Conferentiis die 25. et ss. Augusti 1850 celebratis. — *Protocollum Conferentiarum.*

M o n. 269.

Eppus Lincensis (Gregorius Thomas Ziegler) de Matrimonio Christianorum doctrinam catholicam proponit, ad concordiam sacerdotium inter et imperium restituendam. 1851.

§. 1. Concilium Tridentinum Sess. 24 traditionem Ecclesiae normalem numquam non propositam populis fidelibus nova quadam sollicitudine observandam sumsit, id quod legenti facile patet. Memorat idem sacrum Concilium, *contractum matrimonialem statim ab initio creationis humanae tamquam indissolubilem esse, necnon ad Sacramenti dignitatem denique ab ipso Salvatore elevatum.* Ecclesia Christi regnum Dei dicitur ab ipso Christo et Apostolis. Regnum Dei Evangelii Christiani fundamentum et perpetuum principium ceu praeceptum est numquam infringendum. *Ecclesia Catholica iure*

divino nititur, atque idcirco irrefragabili ac suprema potestate soli Deo atque Magisterio Apostolico subdita est, quae clarissima ratio sole clarius indigitat, potestatem ecclesiasticam independentem quoad exercitium sui fori, legum suarum, summam et inviolabilem esse. Quantumvis S. Catholica Ecclesia hanc sibi dignitatem Christo monente tribuere teneatur, non ea tamen est, quae humanarum societatum et imperiorum auctoritatem civili in foro libentissime non agnoscat, iuvet, tueaturque pro suis viribus. Eadem autem ipsa catholica religio pro sua indole forum habet non solum externum sed et internum. Idem conscientiam maximopere stringit cunctorum suorum fidelium, ut id, quod in foro externo liceat valeatque, in foro quoque conscientiae obliget, et vicissim. *Interna* itaque *simul ac externa iurisdictionis potestas Ecclesiae Cath. agnoscenda est, iure divino obligans, ut dictum est supra, duplici respectu, et sacramenti divinitus instituti, et contractus ab Evangelio Christi ordinati.* Quisquis igitur hanc legem infringere moliatur, idem ipse adversus Christi fidem insurgit. *Iure profecto nativo suo ac inviolabili procedit ad statuendos canones, eidem cap. C. Trid. Sess. 24 adnexos.*

§. 2. Hisce praemissis priori in § argumentis indubitatis christianae religionis ad tuendam sacrae fidei de contractu matrimoniali doctrinam, item ad defendendam sacramenti matrimonialis dignitatem plures canones C. Tridentinum contra novatores sec. XVI statuit, quorum primus sic sonat: ‚Si quis dixerit, matrimonium non esse vere et proprie unum ex septem legis evangelicae sacramentis, a Christo Domino institutum, sed ab hominibus in Ecclesia inventum, neque gratiam conferre, anathema sit.‘ Non tantum novum sed absurdum inventum fuit scholae protestanticae, matrimonium novae legis non esse sacramentum, quod utique creditum observatumque fuit ab origine christianae religionis ab universali Ecclesia. Novum, inquimus, commentum omne id, quod in Ecclesia semper et ubique et ab omnibus creditum est, dici nullatenus potest. Imo vero et absurdum et impium, quod Christ. Religionis dignitati quodemumcunque modo detrahit, atque ipsius Salvatoris eloquiis, sacris Literis quoque consignatis, quemadmodum recitant vet. ac novi test. sanctissima

testimonia. Gen. 2. Eph. 5, 32. *Scholasticorum, qui cath. doctrinae nuncium dederunt, ab initio inventum est, potestatem statuendi matrimonium dirimentia et impedientia ex concessione civilium principum promanare.* Ecclesia primigenia immobilem supra petram innixa, nihil circa fidem, circa Christi sacramenta statuit, et statuere potest, quam quod praecipiente ipso divino Servatore traditum accepit. Quae itaque ex scholis protestanticis in unum alterumve catholicorum subsellium subintroducta sunt, eadem censura removenda studeamus, quam irrefragabilis doctrina statuit in C. Tridentino. An divinum regnum, an doctrina apostolica, quam servandam promisit unam eandemque perpetuo, an tanta, quanta potest maxima, ecclesiae potestas ex concessione secularium principum statuere quidpiam in doctrina christiana voluit potuitque? quae utique impia est piis auribus opinio, falsa, erronea. Veneramur sacras Levitici libri literas populo Israëlitico praescriptas, non autem populo christiano, cuius legifer solus et unus est Dominus noster, qui id abrogandum duxit, quod olim propter duritiam Iudaeorum toleratum fuerat. Observandum a quovis candido animo est, societatem matrimonialem, quemadmodum ab initio a Deo instituta est, Christo monente revocatam esse atque honoratam sacramentali signaculo.

§. 3. Canon IV eiusdem Sessionis 24, idem ille, quem vellicant, dilacerant, obscurare nituntur neoterici, sic sonat: ‚Si quis dixerit, Ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matrimonium dirimentia, vel in iis constituendis errasse, anathema sit.' Quemadmodum canon primus, contractum fidelium N. T. matrimonialem iure divino sacramentum esse statuit, (quod item creditum est antea et postea, semper, ubique et ab omnibus catholicis, ita etiam respectu contractus matrimonialis atque respectu sacramenti statuere impedimenta potuit et S. Ecclesia. De ministro huius sacramenti nominando theologi non omnino conveniunt. Seniores sacerdotem ministrum huius sacramenti ordinarium vocant, sunt enim hi tales dispensatores mysteriorum Dei Apostolo scribente I ad Cor. In regionibus autem dissitis, ubi nulla omnino copia presbyteri habetur, contrahentes quoque ministri huius sacramenti a non paucis habentur. Odimus profecto et arce-

mus non homines quidem, sed opinionem quorumdam hominum, canonem hunc ex concessione principum secularium ab Ecclesia mutuatum esse. Nihil unquam catholica fides admisit, sancivit, pro divina doctrina promulgavit, quam quod revera divinum est. Quodsi huius generis opiniones invalescerent, actum penitus esset de iure divino, quo gaudet Christi Ecclesia, de fide divina, de infallibilitate Ecclesiae Catholicae. Opiniones huius generis portam aperirent abortivis quibusque contra sanctam fidem opinionibus. An autem etiam Principes seculares potestatem habent statuendi impedimenta matrimonium dirimentia? an ius nullum erit Principi in id, quod sollicitudinem eius et curam quam maxime postulat, cum nihil ad reipublicae conservationem magis pertineat quam matrimonium? Nos certe ii non sumus, qui vellemus ex Principum potestate aliquid detrahere; procul dubio penes ipsos ius est, irritare ac invalidum declarare contractum civilem, nam quod civile est, potestati civili subiacet. Huc pertinet illud S. Thomae Doctoris Angelici: ‚Matrimonium, in quantum est in officium naturae, statuitur iure naturae; in quantum est in officium communitatis, statuitur iure civili; in quantum est Sacramentum, statuitur iure divino', ideoque ex qualibet dictarum legum potest persona effici ad matrimonium illegitima. Si ergo Ecclesia sacramentum daret personis, quas lex civilis inhabiles declarat, verum quidem et legitimum matrimonium in foro Dei et Ecclesiae, at nullum quoad effectus civiles. (*Duo sequentes §§. concernunt indissolub. matr. et coelibatum.*)

§. 6. ‚Canon XII: Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad iudices Ecclesiasticos, anathema sit.' *Causae matrimoniales duplici ex ratione ad iudicium Christianae Ecclesiae spectant, primo, ut contractus matrimonialis, ut supra dictum est, legibus Christi apprime consentanee stabiliatur; secundo, ut dignitas sacramenti qua par est reverentia respiciatur,* quod ex natura huius considerationis sponte fluit. Leges evangelicae, leges catholicae Ecclesiae inviolabiles debent esse, atque omni ex parte bene observandae, quem in finem obligantur apostolici praedicatores seu iudicium ecclesiasticum causas tam sanctas instituti a Deo matrimonii qua par est

diligentia examinare et curare reverenter. Quidquid proinde ab Evangelii christiani Pastoribus sancitur, tamquam praeceptum divinum suscipiendum est. Id semper in Ecclesia Catholica observatum est ac observandum erit. *Iudicium Ecclesiae Cath. conscientiam fidelium tantopere ligat, constringitque, ut nihil non, imo vero sangvinem atque vitam citius parata sit dare anima christiana, quam contra istud iudicium coniugium contrahat vel servet.* Maluerunt fideles christiani mortis supplicium pati, quam adorare idolum. Eodem modo leges omnes ecclesiasticae rite promulgatae semper observatae sunt. Poenas adversus contravenientes Ecclesia statuit omnibus physicis legibus fortiores; non enim hi tales sacris coetibus interesse, absolutionem sacramentalem percipere, et a poenis huiusmodi absolvi potuerunt, priusquam se se Ecclesiae ritui humiliter subiecissent. Mulctas etiam physicas in regnis christianis aliquando intulerunt iudices ecclesiastici, quia hoc non solum permisit sed et svasit tribunal, et poenitentiae in facie Ecclesiae praestandae moralis obligatio. Verum enimvero qui affirmant, has et reliquas leges ecclesiasticas ex fonte regni civilis fluxisse, toto coelo aberrant. Ubiubi officium praecedit, adesse simul debet ius, officium istud promulgandi et exequendi in foro interno et externo. Iure equidem suo non omnes teneutur, uti in negotiis secularibus; at vero ubi praeceptum divinum obligat, obtemperandum est absque omni distinctione et excusatione. Titulus iuris canonici seu ecclesiastici originarius est, sensu proprio suffultus et immobilis. *(§. 7—9. de necessitate fovendae concordiae sacerdotium inter et imperium generales observationes.)*

— — §. 10. 11. — *Decisio firma nusquam laedenda* recitatur in canone ultimo Sess. 24. C. Trid. ‚Si quis dixerit, causas etc. *ut supra.‘ Quidquid spectat ad digne ineundum Christianorum matrimonium, id omne ad causas matrimoniales referendum, atque ideo iudicium desuper repetendum a iudicio ecclesiastico, et decidendum est. Statuta ab Ecclesia impedimenta eapropter impedientia et dirimentia observanda sunt conscientia summa.* Impedimenta huiusmodi non eadem semper et ubique fuerunt, sed ut salus et conditio fidelium id svaserunt. Ecclesiae sollicita vigilantia numquam non invigilat, ut

fideles suos praemnniat et retrahat ab omni via, quae saluti animarum noxia esse possit. — Primis Ecclesiae temporibns impedimenta matr. a Moseos regula ad Christianorum coetus ab Apostolis translata esse videntur; Apostolorum snccessores ad statum tam sanctum, tam necessarium, ad vocationem tam arctam servandam in regionibus diversis divisi pro sna qnisqne sententia ineundi matrimonii fidelibus regulas praescripserunt. Quidam eousqne progressi snnt, nt septem gradus cons. et affin. statnerent, id quod observari diu non potuit. Snccessit periodns altera, in qua Eppi alicuins provinciae, Patriarchatus, Primatus, AEppatns propriam sibi observandam normam, leges proprias circa fidelium matrimonium observandas praescripserant non vero ita procul ab invicem distinctas. Nam S. Ecclesiae unitatis principinm praecipne cunctis cordi fuit. Ex eo tempore, quo Sedes S. Petri apostolica ad servandam unitatem leges matrimoniales in Occidente Eppis et fidelibus instantibus suae iurisdictionis fecerat, leges matrimoniales ubique eaedem constitutae snnt. Tali modo in S. Concilio Tridentino matrimonia vagorum, et clandestina, et per raptnm inita non solum illicita sed etiam invalida declarata sunt. (*§. 12. de dispensationibus agit.*) —

§. 13. Aevo recentiore cnm in Gallia tum etiam in Anstria impedimenta matrimonii civilia introducta sunt a doctoribus, qni civilis nihilominus et canonici iuris exploratores nominantur. Nostrarum partium non est indicare de forensi foro eiusqne indole et iuribns; contenti enim sumus, modo leges ecclesiasticas observemus quoad christiannm contractum et sacramentnm fidelium. Sentimus vero amore pacis simnl et veritatis, leges matrimonii etiam civiles contemni non debere; quantum enim potest, catholica Ecclesia statum civilem tueri, invare pro suis viribus numquam non adlaboravit. Aequum videtur esse, iustumque, ut statui militari qnaedam leges non nubendi, leges in genere sno gravissimae statuantur; leges, inquimus, tales, sine quarum observantia militiae disciplinae ordo et rigor plnrimum turbarentnr, quod prohibere possit imo vero et debeat exercitns bene ordinatus. Sanctionem nullo pacto in suo foro Ecclesia hisce impedi-

mentis praestare potest, sed neque reprobare vult, ut arbitror; unde accidit, ut suo in foro Civitas eadem impedimenta statuat, quae ecclesiasticis impedimentis dirimentibus simillima sunt. Dicunt auctoritati civili competere, facere quod iuri naturae et legibus christianis contrarium non est, quodque facile concedendum esse existimant. Fatemur quod verum est, foro ecclesiastico mandata civilia saepius opem tulisse, ne nimia secularium hominum molestia premeretur ad petendam a S. Sede matrimonium contrahendi petitionem supplicem. (*Enumeratis impedimentis lege civili Austriaca stabilitis et cum impedimentis iuris canonici combinatis, concludit:*)

Quotusquisque hanc de matrimonio christianorum dissertationem pacato animo legerit, haud difficulter observabit, legem eccles. matrimonialem a lege eiusdem generis civili apud Austriacos non ita procul dissonam esse, ut primo aspectu videri possit, et ut concordia hoc in capite inter sacerdotium et imperium componi non valeat. Fuerunt equidem, Febronianos dicebant asseclas, doctores privati, partium studio ducti, qui affirmarunt, S. Ecclesiam sua auctoritate una et sola non potuisse fidelibus suis iure proprio impedimenta matr. dirimentia sancire, hanc praerogativam dedisse Ecclesiae Summos Imperantes. Diu multumque theologos inter et nominatos mox doctores iuris canonici disputatum est, recentiori aevo crisi succedente saniori sine ulteriori contradictione. Ius et auctoritas Ecclesiae circa leges matrimoniales ulterius inficiari et negari non potuit. Primus iste gradus est, ut laudata saepe concordia sacerdotium inter et imperium stabiliri queat. Gradus alter ex parte maternae sensionis S. Ecclesiae, ut quidam voluerunt, expectandus est, ut pari modo ab iudicio ecclesiastico leges civiles impedimentis ecclesiasticis dirimentibus simillimáe agnoscantur. Verum enimvero in rebus politicis terrestribus ex lege Christi non manantibus Ecclesia iudicium suum suspendit; non vult nec velle potest probare id, et quodammodo sancire, quod ad forum Christus et Apostoli nequaquam destinavere. Benigna mater autem civitatis semper auctoritatem venerabitur, et imo vero iuvabit pro suis viribus, quae et quotquot leges civiles sacris morum legibus et divinis mysteriis non adversantur. Speran-

dum est, et ut feliciter fiat, Deum precamur, ut etiam in his linea amica concordiae sacerdotium inter et imperium ducatur. Nil desperandum, indice utrinque benigno. — Lincii, Calendis Augusti 1851. — *Theologisch-praktische Monatschrift.* Linz. 1851. II. 577.

Mon. 270.

Epporum Hungariae repraesentatio ad Regem de matrimonio. 1852.

— II. Connubia partium a rel. cath. deficientium, quae utpote origine catholica indubitato iure ad forum Eccl. Cath. pertinere deberent, post consummatum transitum ad iurisdictionem acatholicam, respective civilem referuntur. Hinc fit, ut lex, quae debebat esse libertas pro conscientiis, evaserit emancipatio carnis, cui conscientia cum peccaminosa levitate immolatur, et quae, nisi mature remedium paretur, omnes successive nervos familiarum imo ipsius Status incidet, et ordinem moralitatis ab auctore Deo constitutum et numquam impune violatum evertet. Enimvero malum ex transitus libertate in hac extensione sumta et applicita proveniens, universam oeconomiam legislationis matrimonialis catholicae eludit, imo ipsam rem familiarem ac consequenter Status quoque, cuius illa basis est, pedetentim dissolvit. Quod enim quis foedus scit esse necessarium, indissolubile, aeternum: ei semet tota cogitandi sentiendi et agendi ratione ut tali accomodare studet; at ubi possibilitas semet ab invito foedere quacunque demum modalitate liberandi phantasiae praecluserit, iam concupiscentia caput levat, et coniugalem castitatem facillime in tentationem abducit. Et revera inspicienti casus transituum, qui a rel. cath. ad protestantismum in Hungaria fiunt, luce meridiana clarius patebit, tales vi convictionis internae nequaquam determinari, sed apostatas esse utplurimum coniuges, qui novas iuxta instinctum carnis nuptias expetunt, et, ut his potiantur et antiquis solvantur, religionem velut ve-

stem mutare non exhorrent. Exemplum malesani huius furoris primum, proh dolor! a classibus societatis altioribus venit. Si non primi, inter primos fere fuere Com. Casim. Batthián et Baro Nicol. Jósika; quod sicut in omni alia, ita inprimis in re libidinis libertati favente instar scintillae electricae egit in massam civium, ut passim in urbibus luxu emollitam, moribus laxiorem, conquirendis undique deliciis sensualibus toto animo intentam. E relationibus pastorum animarum in minoribus inprimis civitatibus intelligimus, continuo et quidem maxima ex parte coniugatos religioni cath. ut in protestantismo etiam cum matrimonio suo hoc ipsum facere possint, nuncium mittere, verendumque esse, ne libidinosa licentia mutuis exemplis excitata, et, cum ex parte Status nullatenus impediatur, etiam pro moraliter licita vel saltem indifferente habita sensim in torrentem excrescat, cui serius pro utriusque Reipublicae ruina occurri amplius vix poterit. Sane matrimonia fidelium esse Sacramenta, rationemque contractus a ratione Sacramenti separari non posse, universalis est apud Catholicos doctrina: quam recentissime SSmus Pater Pius 9. P. Max. in Consistorio anni curr. 27. Sept. habito in ea Allocutione, qua afflictum Ecclesiae in republica Neogranatensi statum orbi catholico detexit, sequentibus expressit: „Nemo ex Catholicis ignorat, matrimonium esse vere et proprie unum e septem Novae Legis Sacramentis, et propterea inter fideles matrimonium dari non posse, quin uno eodemque tempore sit sacramentum; atque idcirco quamlibet aliam inter christianos viri et mulieris praeter sacramentum coniunctionem nihil aliud esse, nisi exitialem concubinatum, ab Ecclesia tantopere damnatum; ac proinde a coniugali foedere Sacramentum separari numquam posse, et omnino spectare ad Ecclesiae potestatem ea decernere, quae ad idem matrimonium quovis modo possunt pertinere." Hanc potestatem Ecclesiae, qua in matrimonia fidelium cen etiam Sacramenta iure divino positivo pollet, minime impedit apostasia partium matrimonio iunctarum; Sacramentum enim non obstante transitu Sacramentum manet, de cuius valore iudicare unice et exclusive iuris est Ecclesiae Catholicae; alioquin fraus et dolus iuxta commune iuris axioma nemini patrocinantur; fraudem vero et

manifestum dolum committunt, qui, ut contracti semel vin culi sacramentalis indissolubilitatem eludant, a religione cath. ad protestantismum non ex motivo alteratae convictionis sed acquirendae alterius coniugis confugiunt. Ecclesia porro catholica numquam elargitur, neque elargiri potest consensum in matrimonium, nisi sub conditione contrahendi indissolubile vinculum, et agnoscendi legitimam Ecclesiae quoad hoc vinculum in omnibus emergentibus casibus iudiciariam auctoritatem; singulus igitur, qui in Ecclesia Cath. contrahit matrimonium, una se obligat, quod eandem Ecclesiam etiam ratione matrimonii sui pro indice habere velit. Qua obligatione quidem nec per apostasiam solvitur; alioquin ad implementum promissi iure naturali obligatur, et ut ad illud implendum etiam civiliter cogatur, nihil congruentius est: postquam ad id catholicus manens coactus fuisset; essetque omnino triste, ut infidelis idmodi favoribus civilibus gaudeat, quibus perseverans fidelis non potitur. Ita sane, qui iuxta leges Eccl. Cath. contraxit matrimonium, eum secundum easdem iudicari oportet, etiamsi cum tempore protestans factus quoad futura semet iurisdictioni huius Ecclesiae subtraxisset. Secus enim haud raro eveniet, quod recenter in AD. Agriensi cum coniugibus F. A. et N. G. accidit, qui mediante apostasia dissilierunt et divortiati sunt, viro aliud matr. ineunte, muliere vero facti poenitudine tacta et ad sinum Ecclesiae reversa. Ita B. S. e Dioecesi Csanadiensi in cath. religione permanens cum maritata ast deficiente et divortiata muliere Vratislaviae copulatus est. Non secus, ut de pluribus aliis sileamus, coniuges in AD. Strigoniensi O. — K. postquam illis matr. sui invaliditatem coram Consistorio evincere non successisset, ambo defecerunt, ut novas nuptias celebrare possint; mulier dicitur non multo post poenitens ad sinum Ecclesiae rediisse. Quanta exhinc in Familiis confusio, quanta strages pro prolibus innocentibus tam legitime quam illegitime generatis, quantum periculum animarum! Profecto talis legum Ecclesiae contemtus ab ipsa Civitate haud potest impunis relinqui, quia teste experientia constat, eos, qui legem Ecclesiae conculcant, ad convellendas etiam civiles leges paratos esse. Dignetur itaque, obsecramus Maj. Vestr.

Sacr. clementer decernere, ut matrimonia omnia, quae a Catholicis contrahuntur, fuerint illa seu pura seu mixta, celebrata cum vel sine benedictione ecclesiastica, ratione vinculi et separationis quoad thorum et mensam ad Forum Catholicum ordinarium respective dioecesanum pertineant etiam tunc, si coniugum una vel utraque pars apostatasset. Cum complice vero catholico, etiamsi apostataverit, matrimonium parti protestanticae inire per insertam sententiae divortiali clausulam plene prohibeatur; proles demum e manifesto adulterio, id est, vivente neque legitime divortiato alterutro coniuge susceptae pro illegitimis neque per subsequum matr. legitimari queuntibus declarentur. Haec eo fidentius sperat devotissimus Sacr. Maj. Vestr. Eppatus Hung. semet impetraturum, siquidem decreto tali, quin ulla praeexistens lex religionaria laedatur, dogma catholicum de contractu matr. a Sacramento inseparabili salvabitur, causa frequentiorum a fide cath. defectionum gravissime seducens tolletur, moralitati disciplinaeque domesticae prospicietur, seductionibus et libidini froena ponentur, confusioni in familiis obviabitur, iam iam nutanti sanctitati vitae coniugalis novum aestimium procurabitur, ac denique ex bene custodita fide coniugali etiam publica tam erga Imperantem quam etiam illa subditorum erga se invicem fidelitas incrementum captura est. —

Mon. 271.

Concordati Austriaci articulus de causis matrim. 1855.

Art. 10. Quum causae ecclesiasticae omnes, et in specie quae fidem, sacramenta, sacras functiones, necnon officia et iura ministerio sacro annexa respiciunt, ad Ecclesiae forum unice pertineant, easdem cognoscet Iudex Ecclesiasticus, qui perinde de causis quoque matrimonialibus iuxta sacros canones et Tridentina cumprimis decreta iudicium feret, civilibus tantum matrimonii effectibus ad iudicem secularem remissis. Sponsalia quod attinet, auctoritas ecclesiastica iudicabit de eorum existentia et quoad matrimonium im-

pediendum effectibus, servatis quae idem C. Tridentinum et apost. literae, quarum initium ‚Auctorem fidei' constituunt.

Mon. 272.

Pius IX Papa Praesulibus Imperii Austriaci tribuit facultatem sanandi in radice matrimonia, ante Concordatum nulliter contracta. 1856.

Quisquis Vestrum optime noscit, quomodo in amplissimo isto Austriaco Imperio canonicae sanctiones circa matrimonia ad suam observantiam fuerint revocatae ex Conventione inter nos et carissimum in Christo Filium nostrum Franciscum Iosephum Imperatorem et Regem Apostolicum inita. Cum autem praeteritis temporibus ob eiusdem Imperii adiuncta, et leges Vobis notissimas evenerit, ut nonnullis praesertim canonicis impedimentis plane posthabitis, matrimonia sine necessaria apostolica dispensatione in aliquibus potissimum eiusdem Imperii dioecesibus fuerint contracta, quae idcirco nulla et irrita sunt, tum nos pro Pontificia paterna nostra de omnium fidelium bono sollicitudine eiusmodi malo occurrere, atque opportunum remedium adhibere statuimus. Itaque hisce literis necessariam et opportunam Vobis singulis concedimus ac tribuimus facultatem, ut usque ad diem, quo hae nostrae literae ad unumquemque vestrum pervenerint, in vestris dioecesibus auctoritate nostra apostolica confirmare et in radice sanare possitis matrimonia, ac proinde legitimam declarare prolem exinde susceptam vel suscipiendam, quae contracta fuere sine huius Apost. Sedis dispensatione, obstante impedimento cognationis spiritualis et civilis, affinitatis ex copula illicita, iustitiae publicae honestatis ex matrimonio rato non consummato sive ex sponsalibus proveniente, itemque impedimento cons. seu affin. in gradu tertio et quarto etiam tangente secundum, etsi matrimonia obnoxia ultimo impedimento fuerint inita cum dispensatione non debito vero modo obtenta, dummodo tamen matrimonia ipsa iuxta formam ex C. Trid. praescriptam fuerint celebrata, nec

iisdem matrimoniis aliud canonicum obstet dirimens impedimentum. Volumus autem, ut authenticum harum nostrarum literarum exemplar in secreto vestro Tabulario asservandum diligentissime curetis ad omnes difficultates penitus amovendas, quae futuris temporibus oriri unquam possent. Dum autem hoc novum singularis nostrae erga vos et fideles istos populos curae vestrae commissos sollicitudinis et caritatis testimonium dare gaudemus, hac etiam occasione libentissime utimur, ut iterum testemur et confirmemus praecipuam, qua Vos omnes prosequimur, benevolentiam. Cuius quoque pignus esse volumus apostolicam benedictionem, quam coelestium omnium munerum auspicem, et ex intimo corde profectam Vobis singulis cunctisque istarum Ecclesiarum Clericis laicisque fidelibus peramanter impertimur. Datum Romae, die 17 Mart. 1856.

Mon. 273—280.

Lex matrimonialis Austriaca post Concordatum edita. 1856.

273. *Declaratio Imperatoris de edenda nova lege matrimoniali, occasione publicati Concordati facta.* 1855. — II. *Es ist unser Wille, dass die bischöflichen Ehegerichte auch in jenen Ländern, wo dieselben nicht bestehen, sobald als möglich in Wirksamkeit treten, um über die Eheangelegenheiten unserer kath. Unterthanen gemäss Art. X des Concordates zu erkennen.* Die Zeit, zu welcher sie ihre Wirksamkeit zu beginnen haben, werden wir nach Einvernehmung der Bischöfe bekannt geben lassen. Inzwischen werden auch die nöthigen Änderungen der bürgerlichen Gesetze über Eheangelegenheiten kundgemacht werden. Bis dahin bleiben die bestehenden Gesetze für die Ehen unserer kath. Unterthanen in Kraft, und unsere Gerichte haben nach denselben über die bürgerliche Geltung dieser Ehen und die daraus hervorgehenden Rechtswirkungen zu entscheiden. — Wien, den 5 Nov. 1855.

---

274. *Declaratio Praesulum Imperii ex Conferentiis C. R. Ministerio facta.* 1856. — Das Wort, durch welches Se. Majestät im ganzen Bereiche des Kaiserthumes die Ehe der kirchlichen Entscheidung zurückgaben, war ein grosses und folgenreiches. Der Staat, wie die Revolution ihn will und braucht; der Staat ohne Gott und Pflichtgefühl, kann seinen segenlosen Bau nur auf dem Grunde der verweltlichten Familie errichten, und der Boden ist ihm entzogen, wenn das Bewusstsein der höheren Weihe, welche die Ehe an den Himmel knüpft, die häusliche Gesellschaft belebend durchdringt. Allein in der grösseren Hälfte des Reiches konnte die weltliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen einem gewöhnlichen Beobachter als etwas Unantastbares erscheinen. Durch eine ruhige Übung von mehr als 70 Jahren war sie befestigt und gleichsam verjährt, sie war mit den Einrichtungen des bürgerlichen Lebens vielfach verschlungen und selbst in die Gewohnheiten der Völker eingedrungen. Demungeachtet haben Se. Majestät mit richtigem Blicke erkannt, wie sehr auch in dieser Beziehung die innersten Bedürfnisse der Gesellschaft mit den Rechten der Kirche Hand in Hand gehen. Das Concordat hat die Ehesachen so weit als Oesterreichs Grenzen reichen, der Kirche zurückgegeben, und das Gesetz über die bürgerlichen Beziehungen der Ehe wird sich auf Grundsätze stützen, durch welche die Heiligkeit der Ehe auch in jenen Theilen des Kaiserthumes, wo die kirchliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen niemals aufhörte, an wirksamen Schutz gewinnen muss. Bei dieser Sachlage erkennen die versammelten Bischöfe, wie nützlich ja nothwendig es sei, bei Behandlung der Ehefragen eine gemeinsame Richtschnur zu Grunde zu legen, und haben daher beschlossen, den Erwartungen Sr. Majestät gemäss, die von Sr. Eminenz dem Herrn Cardinal Fürsterzbischof von Wien verfasste Anweisung für die geistlichen Gerichte in Ehesachen ihren Ehegerichten zur genauen Beobachtung vorzuschreiben. — Wien, den 16 Jun. 1856.

---

275. *Lex civilis matrimonialis.* 1856. Wir Franz Joseph etc. *Um die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über die Ehen der Katholiken mit den Anordnungen der kath. Kirche in Einklang zu setzen,* haben wir in Folge unseres Patentes vom 5 Nov. 1855, und in Ausführung des Artikels X unserer mit dem heiligen Stuhle getroffenen Vereinbarung, nach Vernehmung unserer Minister und Anhörung unseres Reichsrathes, beschlossen, über die Eheangelegenheiten unserer katholischer Unterthanen, in so weit sie dem Bereiche der bürgerlichen Gesetzgebung angehören, das nachstehende Gesetz für den ganzen Umfang unseres Reiches zu erlassen, und verordnen zur allgemeinen Darnachachtung, wie folgt: (*solum illos legis articulos commemoramus, qui ad ius Ecclesiae relationem habent, seu e quibus clare patet, vim omnem quoad valorem et legislationem matrimonii ab Ecclesiae iudicio pendere.*) — **Art. I.** Mit dem *1 Jänner 1857, an welchem Tage die geistlichen Ehegerichte da, wo sie bis jetzt nicht bestanden, ihre Wirksamkeit beginnen werden,* tritt auch dieses Gesetz seinem vollen Inhalte nach in Wirksamkeit. — **Art. II.** *Die weltlichen* (Civil- und Militär-)*Gerichte haben vom Tage der beginnenden Wirksamkeit dieses Gesetzes an, die Vorschriften desselben* bei den ihnen dadurch zugewiesenen Verhandlungen *zur Richtschnur zu nehmen.* — **Art. V.** Hinsichtlich der Ehen, welche von dem weltlichen Gerichte ungiltig erklärt worden sind, dauern zwar die Rechtsfolgen fort, welche nach dem bisherigen Gesetze aus einem solchen Urtheile hervorgehen; *wenn* aber *das Hinderniss, auf dessen Grund die Ungiltigkeit ausgesprochen wurde, dem Kirchengesetze fremd ist, so darf vor Ableben des anderen Theiles ein Katholik gar nicht, und ein nichtkatholischer Christ nur mit einer nichtkath. Person eine neue Ehe schliessen.* — **Art. VI.** *Ehegatten, deren vor der Kirche giltige Ehe von dem weltlichen Gerichte für ungiltig erklärt worden ist, bedürfen zu ihrer gesetzmässigen Wiedervereinigung keiner neuen Eheschliessung.* — **Art. VII.** Auf jene Verbindungen, welche nach den in einigen Theilen des Kaiserthumes über die sogenannte *Civilehe* früher bestandenen Gesetzen in einer Form eingegangen wurden, welche den Bedingungen der kirchlichen Giltigkeit nicht entspricht, findet das

nachstehende Gesetz keine Anwendung. Diess hat auch für jene Ehen zu gelten, welche von unseren kath. Unterthanen vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes im Auslande unter solchen Formen geschlossen wurden, welche zwar den Gesetzen des Landes, wo die Ehe zu Stande kam, nicht aber den Vorschriften der Kirche gemäss sind. Diese Ehen bleiben noch ferner unter der Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte. Ein Urtheil des geistlichen Gerichtes, welches solche Ehen für ungiltig erklärt, ist für die bürgerlichen Rechtswirkungen nicht massgebend. — **Art. XI.** Die weltlichen Gerichte haben sich bis zum Tage, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, bei den sich ergebenden Verhandlungen an die Bestimmungen unseres Patentes vom 5 Nov. 1855 zu halten. *Alle jene Verhandlungen* aber, *welche sich auf die Giltigkeit der Ehe beziehen, und worüber bis zum 1 Jänner 1857 kein rechtskräftiges Urtheil erflossen ist, sind dem zuständigen geistlichen Ehegerichte zur Entscheidung abzutreten.* — **Art. XIII.** Mit dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, werden die Anordnungen, welche das allg. bürg. Gesetzbuch in Beziehung auf die Ehen der Katholiken enthält, und die mit unseren Jurisdictionsnormen vom 22 Dec. 1851, 30 Nov. 1852, 16 Febr. 1853, und 3 Juli 1853 über die Competenz der weltlichen Gerichte in Eheangelegenheiten erlassenen Vorschriften, in so weit dieselben mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehen, ausser Kraft gesetzt. — Ischl, am 8 Oct. 1856. — **Anhang I.** *Gesetz über die Ehen der Katholiken.* — §. 2. Über das Vorhandensein der *Eheverlöbnisse* und deren Einfluss auf die Begründung von Ehehindernissen *entscheidet das geistliche Gericht.* — §. 3. *Es ist keinem Katholiken erlaubt, sich im Kaiserthume Österreich anders zu verehelichen, als mit Beobachtung aller Vorschriften, welche das Kirchengesetz über die Giltigkeit der Ehe aufstellt.* — §. 18. *Die Erklärung der Einwilligung muss vor dem Pfarrer Eines der Brautleute, dem Stellvertreter desselben, oder einem von dem Bischofe ermächtigten Priester und in Gegenwart von zwei Zeugen abgegeben werden.* — §. 23—27. (Die *Todeserklärung* betreffend :) — Das Erkenntniss (der ersten Instanz) ist dem *Obergerichte* vorzulegen, *welches die Acten dem Bischofe der*

Diöcese, wo der Bittsteller seinen Wohnsitz hat, *mittheilen wird*. Wenn sowohl die erste Instanz als das Obergericht wider die Todeserklärung entscheidet, *und der Bischof sich damit einverstanden erklärt, so ist das Gesuch abzuweisen*. — In allen übrigen Fällen sind die Entscheidungen der ersten und zweiten Instanz sammt den Akten dem Obersten Gerichtshofe vorzulegen. *Hat der Bischof sich für die Todeserklärung ausgesprochen, so hat der Oberste Gerichtshof eine endgiltige Entscheidung zu fällen. Ist der Ausspruch des Bischofes im Widerspruche mit den Erkenntnissen der unteren Instanzen gegen die Todeserklärung ausgefallen, so hat der Oberste Gerichtshof, wenn er der Erklärung des Bischofes beitritt, auf die Abweisung des Gesuches zu erkennen; falls dieser Gerichtshof aber dem Bischofe nicht beistimmen könnte, hat er die Verhandlung dem Metropolitangerichte mitzutheilen. Ist dieses Gericht mit der Meinung des Bischofes einverstanden, so soll das Gesuch um Todeserklärung vom Obersten Gerichtshofe abgewiesen werden. Im entgegengesetzten Falle ist der Gegenstand vom Metropolitangerichte der dritten kirchlichen Instanz in Ehesachen vorzulegen, deren Ausspruch dann für die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes massgebend zu sein hat.* — §. 36. Die *Nachsicht von Ehehindernissen*, welche durch das Kirchengesetz festgesetzt werden, ist bei der Kirchengewalt anzusuchen. *Ob eine Convalidation der Ehe nothwendig sei, beurtheilen die kirchlichen Behörden.* — §. 42. *Über die Giltigkeit der Ehe von Katholiken entscheidet jenes geistliche Gericht, welches nach den Gesetzen der kath. Kirche das zuständige ist.* — §. 51. *Das von dem zuständigen kirchlichen Gerichte über die Giltigkeit der Ehe gefällte Endurtheil ist hinsichtlich derselben für die bürgerlichen Rechtswirkungen massgebend.* — §. 54. Wenn Jemand, sei es auch zur Begründung von blos bürgerlichen Rechtsansprüchen, die Nichtigkeit eines Urtheils behauptet, welches bei Lebzeiten beider Gatten, oder doch in Folge einer Untersuchung, die bei Lebzeiten beider Gatten anhängig wurde, über die Giltigkeit der Ehe von dem kathol. Ehegerichte gefällt worden ist, so hat er sich desshalb an das geistliche Gericht zu wenden. — §. 59. Bei allen Ehen zwischen Katholiken, dann bei Ehen zwischen einer kath. und einer nicht-

kath. Person, wofern zur Zeit der Verehelichung wenigstens Eine von beiden katholisch war, muss der Gatte, welcher rechtmässige Gründe zur Scheidung von Tisch und Bett zu haben glaubt, seine Klage bei dem kath. Ehegerichte anbringen. — §. 60. Auf Einschreiten des Ehegerichts hat die Personal-Instanz des geklagten Gatten der Gattin und den Kindern bis zur Entscheidung der Sache den anständigen Unterhalt anzuweisen. — §. 62. Die ausgesprochene Scheidung ist von dem geistlichen Gerichte der Personal- Instanz der Gatten mitzutheilen, und bringt alle Rechtswirkungen hervor, welche nach den bestehenden Gesetzen durch die gerichtliche Scheidung begründet werden. — §. 74. Ein kath. Österreicher kann bei einer Verehelichung im Auslande jene Form der Eheschliessung, welche die Landesgesetze vorschreiben oder gestatten, in so weit zur Richtschnur nehmen, als dieselbe den Bedingungen entspricht, an welche das katholische Kirchengesetz in dem Lande, wo die Ehe geschlossen wird, die Giltigkeit der Ehe knüpft. In Allem, was nicht blos die Form der Eheschliessung betrifft, bleibt er an die Vorschriften dieses Gesetzes gebunden. — §. 75. Wenn ein österr. Staatsbürger, welcher sich im Auslande verehelicht hat, in das Kaiserthum zurückkehrt, so ist er verbunden, die Vormerkung seiner Ehe in dem Trauungsbuche der Pfarre, wo er seinen Wohnsitz nimmt, zu erwirken. — **Anhang II.** *Die Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthums Oesterreich in Betreff der Ehesachen.* (Cum Instructio haec primum in lingva latina prodierit, eius paragraphos huc spectantes in originali lingva adnectimus.) *Instructio pro iudiciis ecclesiasticis Imperii Austriaci quoad causas matrimoniales, legi civili de 8 Oct. 1856 editae adnexa, quatenus potestatem Ecclesiae solenniter enunciat. Tit. I. De Matrimonio. §. 1.* Matrimonium est coniunctio maris et foeminae ad propagationem humani generis et mutuum adiutorium Dei voluntate ordinata: quod cum in ipsis eius primordiis indissolubile esset institutum et eam accepisset legem, ut coniuges duo essent in carne una, a Christo Domino ad pristinam dignitatem reductum et in Sacramentum novae legis evectum est. — *§. 12. Ad coniunctionem, quae vere matrimonium sit, ineundum inha-*

biles sunt omnes et ii tantum, quos lex divina et ecclesiastica inhabiles pronunciat. — §. 22. Quodsi christiani noncatholici autument, matrimonii vinculum solvi posse, Ecclesia errantes luget, verum pati nequit, ut error legis suae sanctitatem contaminet. *Inter catholicum et christianum noncatholicum, qui coniugem superstitem habet, matrimonium consistere nequit, licet tribunal, apud quod causae matrimoniales christianorum noncatholicorum tractari solent, separationem quoad vinculum pronunciaverit.* — §. 56. Ecclesia matrimoniorum et decori et puritati omni ex parte provisura, nec tamen consultum ducens, ut impedimentorum dirimentium numerus nimis augeatur, de matrimonio constitutiones edidit, pro quibus obedientiam postulat, quarum tamen transgressio matrimonii nullitatem minime involvit. — §. 69. Sanctum est Christiano, potestati civili praestare obedientiam, ad quam Dominus ipse nos per Apostolum suum instituit. Eo districtius eas observet necesse est constitutiones civiles, quae ad ordinem moralem conservandum accurate concurrunt. *Quamvis* igitur *potestas civilis, quin validum inter Christianos matrimonium contrahatur, sanctionibus suis impedire minime possit,* civi tamen Austriaco haud licet negligere praescriptiones, quas lex Austriaca de civilibus matrimonii effectibus statuit. *Tit. II. De Processu matrimoniali. §. 95. Causae matrimoniales ad iudicem ecclesiasticum spectant, cui soli competit de validitate matrimonii et obligationibus ex eodem derivantibus sententiam ferre. De effectibus matrimonii mere civilibus potestas civilis iudicat.* —

---

276. **Declaratio officiosa Gubernii Civilis de nova legislatione matrimoniali in officiosis ephemeridibus proposita.** 1856. *Die neue Ehegesetzgebung in Oesterreich.* **I.** Es ist gut, wenn man auf dem Wege zu einem grossen Ziele von Zeit zu Zeit versucht, sich über den Standpunct und Fortschritt zu orientiren. *Das Ziel der Staaten ist Gerechtigkeit* und eine auf allseitiger Gerechtigkeit beruhende Wohlfahrt der Völker. *Ein Fundamentalsatz der Gerechtigkeit, wie ihn die christlichen Staaten aus dem reichen Schatze der göttlichen Of-*

fenbarung schöpften, lautet : ‚Gebet Gott', was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist.' Auf diesem Grundsatz begann in *Oesterreich*, nachdem schlimme Zeiten sehr ernstlich an die Unhaltbarkeit und Kraftlosigkeit der früheren theilweise faulen oder morschen Zustände gemahnt hatten, der neue Aufbau einer besseren Zeit. *Der Grundstein dieses neuen Baues ward gelegt durch das* **Concordat**, *in dem die Principien einer neuen Ordnung mit einer Weisheit und Gerechtigkeit festgestellt wurden*, wie sie nur der tiefsten Einsicht in die wahren Bedürfnisse der Europäischen Gesellschaft und dem besten redlichsten Willen der beiden kontrahirenden Theile zu entstammen vermag. *Die bekannten Feinde der kath. Kirche und des österr. Kaiserthums erhoben damals* (es ist seitdem gerade ein Jahr verflossen) *einen grossen wüsten Lärm über das Concordat*, in welchem sie eine Stärkung der Kirche und des Staates mit Recht erkannten; desshalb suchten sie es auf alle Weise zu verdächtigen und in Verruf zu bringen, *und bedienten sich für diesen ihren Zweck der niedrigsten schändlichsten Mittel : der Entstellung und Verdrehung, der Lüge und Verläumdung.* Doch wie solche Mittel nicht leicht in die Länge sich bewähren, so geschah est auch diessmal. Bald war der erste Lärm vorbei, der aufgewühlte Staub zur Verdüsterung und Irreleitung der öffentlichen Meinung legte sich allmälig; die Stimme der Wahrheit wusste sich Bahn zu brechen, und gewann bald die Oberhand. Das Concordat hörte auf der Popanz zu sein, wozu Bosheit und Unverstand dasselbe zu verzerren gesucht hatten. Der gesunde Sinn der öst. Völker hat jene fremde, uns von Aussen oktroyrte und mit bitterer Leidenschaft aufdisputirte Ansicht von der Verwerflichkeit, Schädlichkeit und Gefährlichkeit des Concordats ausgestossen, wie sie es verdiente. Aber mit dem Concordat war erst der Grundstein gelegt, der Boden gewonnen, auf dem der Neubau aufzuführen ist. Die ernstliche, redliche Durchführung konnte indessen von dem Augenblicke an, als das kaiserliche Wort durch die Unterzeichnung und Verkündung des Concordates feierlich vor aller Welt gegeben war, für Niemand mehr zweifelhaft sein, der den Kaiser kennt. Nicht die Ausführung selbst, nur die Ordnung, die Art und der Zeitpunct dieser

Ausführung konnten noch in Frage kommen. Zur Berathung hierüber versammelten sich im Laufe dieses Jahres abermals die Bischöfe des weiten Kaiserreiches, auf dass auch in den genannten die Ausführung der einzelnen Artikel des Concordates betreffenden Puncten die Kirchengewalt und Staatsgewalt sich freundschaftlich verständigen und hierdurch die sonst möglicherweise bei der Ausführung nach einseitigen Ansichten sich ergebenden Differenzen und Collisionen hintangehalten werden. Unter den Gegenständen der Ausführung des Concordates nimmt eine sehr hervorragende, ja vielleicht der socialen Bedeutung nach die wichtigste Stelle ein: *die Ordnung des ehelichen Verhältnisses.* Es ist daher mit gutem Grund der Durchführung der einzelnen Bestimmungen des Concordates dieser Gegenstand zuerst in eben so umfassender als gründlicher Weise neu geordnet worden, und zwar um so eher, als die Regierung schon längere Zeit vorher die Nothwendigkeit einer baldigen Reform in der Ehegesetzgebung erkannt und desshalb die einleitenden Schritte hiezu gethan hatte. Zum richtigen Verständnisse wird es aber hiebei vor Allem nöthig sein, einen Blick auf die frühere Zeit zurück zu werfen.

Nach der beständigen Lehre der kath. Kirche hat der göttliche Heiland die schon im Paradiese von Gott eingesetzte Ehe zur Würde eines *Sacramentes* erhoben; es ist kath. Glaubenslehre, dass die Ehe eines der sieben Sacramente und als solches von Christus selbst eingesetzt sei. Da die Kirche in ihrer Glaubenslehre unwandelbar, diesen Satz von jeher festhielt, und da die heiligen Sacramente ihr eigenstes Gebiet bilden, so liegt hierin auch die nothwendige Folgerung, dass die Kirche von jeher für die Ehe, wie für die anderen Sacramente, Taufe, Firmung, Sacrament des Altars etc. alle von Christus dem Herrn unmittelbar oder mittelbar empfangenen Anordnungen vorschrieb, dass sie namentlich bestimmen konnte, worin das Wesen des Sacramentes bestehe, wer das Sacrament ausspenden oder empfangen könne, mochte sie nun diese Bestimmung in Wort oder That ausdrücken. Demgemäss *hat die kath. Kirche seit der ältesten Zeit über die Ehe ihre Bestimmungen getroffen,* und je nach Um-

ständen das Nöthige verfügt. *Je mehr das christliche Bewusstsein die Völker durchdrang, die Staaten erfüllte, desto vollständiger kam dieser Grundsatz zur Geltung und Anwendung. Dabei hat jedoch der Staat niemals unterlassen, in Betreff der bürgerlichen Wirkungen der Ehe jene Verfügungen zu treffen, die ihm auf dem Standpunct seiner Zeit nothwendig schienen.* So blieb im Allgemeinen der Zustand unangefochten bis zum XVI Jahrhundert. Als nun damals unter dem Namen der *Reformation* der grosse Kampf gegen die Glaubenslehre der kath. Kirche anhob, wurde gleich so vielen anderen Lehren auch die Lehre von den heil. Sacramenten feindlich angegriffen. Nebst anderen wurde auch das Sacrament der Ehe verworfen und mit dem sacramentalen Charakter zugleich ihre Unauflöslichkeit aufgehoben. *Luther* erklärte ausdrücklich, ‚dass die Ehe ein leiblich Ding sei, wie andere weltliche Handthierung.' Er erklärte es für zulässig, dass in gewissen Fällen die Ehe geschieden werde, ‚aber wie öffentlich sich scheiden, also dass sich eines verändern (d. i. zu einer neuen Ehe schreiten) mag, das muss durch weltliche Erkundung und Gewalt zugehen.' *Diese Auffassung musste nothwendig der weltlichen Gesetzgebung über die Ehe eine neue Richtung geben.* Die Ehe ist die Grundlage der menschlichen Gesellschaft und somit auch des Staates. Indem sie den Charakter des Sacramentes und damit ihre Heiligkeit und Unauflöslichkeit verlöre, ginge eben die Grundlage der Familie und so mittelbar des Staates selbst unaufhaltsam einer höchst gefährlichen Auflösung entgegen. *Wird die Ehe nicht als Sacrament aufgefasst, so bleibt nur noch übrig, sie als ein Vertragsverhältniss aufzufassen,* damit ihr doch eine verbindende Kraft innewohne. Diese Anschauung hat sich zwar nur allmälig entwickelt und erst in der *Französischen Revolution* ihren vollen gesetzlichen Ausdruck gefunden. Allein der Keim dazu lag schon in der Verwerfung der kirchlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit über die Ehe. Jedenfalls war hiedurch der Staat direkt und indirekt gedrängt, ihr innerstes Wesen in den Bereich seiner Gesetzgebung zu ziehen; denn Rücksichten auf seinen eigenen Bestand machten es ihm unerlässlich,

darüber zu wachen, dass das Band der Ehe nicht allzusehr gelockert werde. So begann seit dem XVI Jahrhundert eine neue Staatsgesetzgebung in Ehesachen. Diese Anschauungsweise hatte zwar auf die kath. Ehe keine Anwendung, da sie als Sacrament fortbestand. Allein *in Folge stäter Berührung gewannen protestantische Grundsätze und Beispiele in diesen wie in anderen Angelegenheiten auch auf katholische Verhältnisse bedeutenden Einfluss.* Bald wurde hie und da der Anfang gemacht, von Seite der Staatsgewalt auch über die kath. Ehe Gesetze zu erlassen, welche nicht mehr wie vormals nur einen Theil des rechtlichen Gebietes derselben zum Gegenstande hatten, sondern **wenigstens** praktisch das ganze Gebiet der Ehegesetzgebung in Anspruch nahmen. Dabei liess sich nun freilich nicht verkennen, dass doch das Sacrament der Ehe nicht durch Gesetze der Staatsgewalt geregelt werden könne. Um diesem Widerspruche zu entgehen, *wurde eine Theorie über die kath. Ehe erfunden, welche in ihr den Vertrag vom Sacramente trennte, jenen ganz der Staatsgewalt unterwarf, und nur das auf den giltigen Vertrag basirte Sacrament der Kirche überliess.* Dabei wurde der Vertrag als die Hauptsache, das Sacrament nur als eine vom rechtlichen Standpuncte aus betrachtete unwesentliche Nebensache angesehen; die Bedingungen festzusetzen, von welchen die Giltigkeit des Vertrages und somit der Ehe abhängen sollte, blieb daher der Staatsgewalt vorbehalten. Auf Grund dieser neuen Theorie bildete sich nun auch in *Oesterreich* eine neue Ehegesetzgebung, deren schärfster Ausdruck in dem sogenannten *Ehepatent* vom J. 1783 vorliegt, womit nicht lange darnach die bestimmte Weisung verbunden wurde, ‚dass sämmtlichen Herren Ordinariis der Irrthum, als ob die durch das Ehepatent aufgehobenen Disciplinarsatzungen des geistlichen Rechtes blos mit Rücksicht auf die Giltigkeit des Kontraktes aufgehoben, dahingegen selbe in Beziehung auf das Sacrament noch immer bestünden und von kath. Parteien zu beobachten seien, benommen werden soll.‘ (Decr. dd. 4 Sept. 1783.) Daher ist denn auch in diesem Patent immer nur vom Ehevertrag die Rede, und das Patent selbst heisst in den spätern Verordnungen gewöhnlich das ‚Ehevertrag-Patent‘ oder

auch ‚Ehekontrakts-Gesetz'; die aus demselben entstandenen Streitigkeiten wurden sämmtlich vor den Civilrichter gewiesen. Damit fielen dann die geistlichen Gerichte von selbst weg, und die bisher allgemein anerkannten kirchlichen Ehehindernisse verloren in den Ländern, wo das Ehepatent kundgemacht wurde, ihre äussere Geltung.

Durch diese Gesetzgebung hatte sich das kath. Oesterreich in einen sehr bedenklichen Widerspruch mit der Lehre der kath. Kirche gesetzt; denn in dieser stand es unbedingt fest und war auf dem Concilium von Trient feierlich erklärt worden, dass der Kirche (nicht dem Staate) das Recht zustehe, entkräftende Ehehindernisse aufzustellen, und dass die Ehestreitigkeiten vor das kirchliche Gericht gehören. Der Römische Stuhl hörte daher nicht auf, ernstliche Beschwerde zu erheben, und bald ergaben sich, wie vorauszusehen war, auch in der Ausführung Schwierigkeiten und Konflikte, welche zeigten, *dass mit der theoretischen Trennung des Ehevertrages vom Sacramente eine falsche Bahn betreten war*, die mit Consequenz verfolgt nothwendig dazu führen müsste, nach dem Beispiele der Französischen Revolution von dem Sacramente völlig abzusehen. Man erkannte, dass, wenn man die Würde und Heiligkeit des Ehebandes wahren und das religiöse Gefühl des Volkes nicht auf's Tiefste verletzen wollte, *auf den kathol. Standpunct wieder eingelenkt werden müsse.* Man fing an, zuerst in der Praxis auch äusserlich wieder Rücksicht zu nehmen auf die kirchlichen Ehehindernisse; *im neuen bürgerlichen Gesetzbuche von 1811 war schon manches allzu Grelle der frühern Ehegesetzgebung verschwunden;* bald folgten auch Verordnungen, in denen die Staatsgewalt ihre Unterthanen eindringlich an die Pflichten der Religion und des Gewissens mahnte und ihren Organen die Beachtung nicht blos der bürgerlichen sondern auch der geistlichen Gesetze in Ehesachen vorschrieb, so wie die Vermeidung von Collisionen in dieser Beziehung auftrug. Allein diese Collisionen fallen in eine Zeit, in welcher in ganz Deutschland das kirchliche Leben darniederlag, sie wurden in dem Maasse unvermeidlicher, als der religiöse Sinn wieder allenthalben lebendiger hervortrat und es nicht länger möglich machte, die Vorschriften der

Kirche einfach zu ignoriren. Und was war in solchen Collisionen zu thun? Betrachten wir ein Beispiel. Ein Mann hat ein minderjähriges Mädchen ohne Zustimmung des Vaters derselben geheirathet, die Ehe wird nach oest. Gesetze für ungiltig erklärt, vor der Kirche ist sie giltig. Er will zu einer zweiten Ehe schreiten; die Trauung wird ihm verweigert. Soll der Pfarrer gezwungen werden ihn zu trauen? soll er gestraft werden, der nur seinem Gewissen folgt, und den Bischof und Papst unterstützen müssten? Und wie erst, wenn sich ein Pfarrer gefunden hat, der die zweite Ehe einsegnet? Der Staat hält sie für giltig, die Kirche muss sie als ungiltig und sündhaft verdammen. Sie muss es dem Manne zur Pflicht machen, zu seiner ersten Frau zurückzukehren, und doch gestattet es ihm das bürgerliche Gesetz nicht. Sie muss durch alle ihr zu Gebote stehenden Mittel in der Frau die Überzeugung erwecken, dass sie in einem verbrecherischen Verhältnisse lebe, und doch zwingt sie das bürgerliche Gesetz, in diesem Verhältnisse zu verbleiben. Welche Lage für das Gewissen der Parteien? *So war das Österr. Eherecht in eine völlig unhaltbare Stellung gerathen.* Oesterreich hatte ein ganz eigenthümliches Eherecht, das aber in Beziehung auf kath. Ehen auf einer falschen Theorie beruhend mit den unwandelbaren Principien der Kirche immer häufiger in Collision gerathen musste; und so oft ein solcher Collisionsfall sich praktisch herausstellte, musste er die Wirkung haben, entweder die Religiosität der Bevölkerung zu untergraben, oder die Ohnmacht der Staatsgewalt anschaulich zu machen. *Auf diesem Puncte konnte die Sache nicht bleiben. Das hatte die Regierung auch längst gefühlt.* Seit Jahrzehnten waren wiederholte Verhandlungen gepflogen worden, um den Widerspruch des österr. Gesetzes mit dem der kath. Kirche zu beseitigen. Dieser Widerspruch trat jetzt um so greller hervor, seit die Beziehungen Ungarns und seiner Nebenländer zu den übrigen Theilen der Monarchie inniger geworden waren; denn in jenen Ländern war das österr. Eherecht nicht zur Geltung gelangt, sondern es galt einfach für die Katholiken das kanonische Recht. *Als im J. 1852 das allg. bürg. Gesetzbuch in Ungarn, Croatien, der Serbischen Woiwodschaft, und dem Te-*

meser Banate, und im J. 1853 in Siebenbürgen eingeführt wurde, hatte die Regierung erkannt und anerkannt, dass den Katholiken das Hauptstück von der Ehe nicht auferlegt werden könne; ja sie hatte selbst alle andern Religionsgenossenschaften, die sich bis dahin im Besitze kirchlicher Ehegerichte befanden, darin belassen. Wie hätte länger in den übrigen Theilen der Monarchie eine Gesetzgebung aufrecht erhalten werden können, die den Katholiken verweigerte, was ihr Glaube verlangte und was ihnen wie in Ungarn, so auch in den meisten Nachbarländern Oesterreichs von jeher gewährt war? *Die österr. Gesetzgebung in Ehesachen der Katholiken musste demnach umgestaltet werden,* vor Allem und hauptsächlich zu dem Zwecke, um den Widerspruch mit dem Kirchengesetze zu beseitigen und die Katholiken von den Collisionen zu befreien, welchen ihre Gewissen durch diesen Widerspruch ausgesetzt waren. Zugleich musste aber die neue Gesetzgebung jene Bestimmungen, durch welche das allg. bürg. Gesetzbuch begründeten Forderungen des gemeinen Wohles entsprach, in solcher Form in sich aufnehmen, in welcher sie auch für jene Länder erlassen werden konnten, in denen es bisher beinahe an jeder weltlichen Gesetzgebung in Eheangelegenheiten fehlte. Es mussten endlich die Fragen eine billige Lösung finden, die aus der Berührung verschiedener Glaubensverwandten auf dem Gebiete des Eherechts entspringen, sobald die religiösen Eigenthümlichkeiten nicht von dem nivellirenden Machtspruch eines einseitigen Staatsgesetzes unterdrückt werden. Dies war die Aufgabe des neuen Ehegesetzes: sehen wir nun, wie sie gelöst wurde.

II. Die neue Ehegesetzgebung in Oesterreich hat drei enge unter sich zusammenhängende und sich gegenseitig ergänzende Hauptbestandtheile: die *Anweisung für die geistlichen Gerichte* des Kaiserthums Oesterreich in Betreff der Ehesachen; das neue *Staatsgesetz über die Ehen der Katholiken* im Kaiserthum Oesterreich, und das *kaiserliche Patent vom 8 Oct. 1856,* womit dieses neue Staatsgesetz für das ganze Reich publicirt wird und zugleich die Übergangsbestimmungen von dem früheren in den neuen Zustand getroffen werden.

Alle diese rechtlichen Normen treten mit dem 1 Jänner 1857 in Kraft. Diese neue Gesetzgebung hat bis jetzt mehr in eigenen Schriften, als in öffentlichen Blättern eine tiefer eingehende Würdigung gefunden. — Die kurze Darstellung dieser Artikel muss sich darauf beschränken, den Zusammenhang und die Bedeutung der neuen Ehegesetzgebung zu bezeichnen, und nur einige Puncte von allgemeinerem Interesse, in denen sie von der bisherigen sich unterscheidet, näher zu erläutern. Die Grundlage der neuen Ehegesetzgebung bildet die *Anweisung für die geistlichen Gerichte* des Kaiserthums Österreich in Betreff der Ehesachen, weil diese die Bestimmungen über die Giltigkeit der Ehe enthält. Diese Anweisung ist mit der vollständigsten Kenntniss und Berücksichtigung aller bestehenden kirchlichen Satzungen abgefasst und zwar in der Weise, dass, wo etwa im kirchlichen Rechtsleben streitige oder zweifelhafte Ansichten einander entgegenstehen, immer diejenige ausgewählt und aufgenommen wurde, die mit der fortgeschrittenen Entwicklung der Rechtswissenschaft und mit den Bedürfnissen unserer Zeit am meisten im Einklange stand, ohne dabei von der Grundlage der kirchlichen Principien sich zu entfernen. Diese Anweisung erfreut sich gleichmässig der vollen Billigung der angesehensten Repräsentanten dogmatischer und kanonischer Wissenschaft, welche dieses ihr Urtheil darüber öffentlich zu bezeugen keinen Anstand nahmen, wie der förmlichen Annahme des österr. Episcopates, welcher im richtigen Bewusstsein der Nothwendigkeit des gleichförmigen Vorgehens in einer so hochwichtigen Angelegenheit die Garantie für den guten Gebrauch des der Kirche zurückerstatteten Rechtes gab durch den gemeinsam erklärten Beschluss, ihren geistlichen Ehegerichten dieselbe als Norm vorzuschreiben. Desshalb wird dieselbe im kais. Patente vom 8 Oct. 1856. sowie in dem neuen bürg. Ehegesetze mit vollem Grund als die Quelle bezeichnet, aus der die Bestimmungen des Kirchengesetzes hinsichtlich der Ehe oder des kirchlichen Ehegesetzes in Oesterreich zu entnehmen sind. Hiemit steht es ganz im Einklange, wenn am Ende der Anweisung subsidiarisch auf das gemeine Recht verwiesen wird, da es im §. 251 heisst:

‚Ergibt sich ein Fall, welcher in dieser Anweisung nicht vorgesehen ist, so muss derselbe nach Vorschrift des gemeinen Rechts behandelt und entschieden werden.‘ Die Anweisung zerfällt in zwei Theile, *deren Grundlage die beiden Lehrsätze des Conc. v. Trient* (Sess. 24. can. 4. und can. 12.) *bilden, welche hinsichtlich der Katholiken von jetzt an wieder für den ganzen Umfang des Kaiserstaates in volle Geltung treten.* Die beiden Sätze lauten: *dass es der Kirche zustehe, die trennenden Ehehindernisse festzusetzen*, und *dass die Ehesachen vor den kirchlichen Richter gehören.* — In der ganzen Anweisung leuchtet jener milde Geist hervor, welcher der kirchlichen Gesetzgebung überhaupt eigen ist. Gleich im Anfang (§. 1.) *wird die Ehe in ihrer erhabenen Würde und Bestimmung hingestellt, wonach sie nicht als blosses Vertragsverhältniss erscheint, sondern in ihrer tieferen Grundlage als ein wahrhaft religiöses Verhältniss, in ihrem Ursprunge auf göttlicher Anordnung beruhend, und durch Christus zum Sacrament des neuen Bundes erhoben, daher heilig und unauflöslich.* Hiermit ist der Standpunct des kirchlichen Ehegesetzes klar ausgesprochen und zwar genau nach der in der kath. Kirche stets vorhandenen Lehre, wie sie im Conc. v. Trient vorliegt. *Eine wichtige Änderung des bisherigen österr. Eherechtes* folgt unmittelbar nach dieser Grundlage. Sie betrifft die *Eheverlöbnisse* oder *Sponsalien.* (§. 2—10.) — Die Kirche hat in ihrer Gesetzgebung die rechtlich verbindende Kraft der Sponsalien aufrechterhalten, aber durch eine Reihe sehr umsichtig getroffener Bestimmungen die möglichen Missbräuche und schädlichen Folgen hintanzuhalten gesucht; dagegen hat die frühere bürgerl. Gesetzgebung in Österreich den Eheverlöbnissen kurzweg alle rechtliche Wirkung abgesprochen. Derselbe Zweck wird auf beiden Wegen erreicht; denn wer mit unbefangenem Blicke die einzelnen Bestimmungen der ‚Anweisung‘ sorgfältig prüfend durchgeht, wird sich leicht überzeugen, dass die Eheverlöbnisse nur so weit von der Kirche als giltig angesehen und aufrechterhalten werden, als es dem Wohle der Gesellschaft förderlich ist und dem Leichtsinne heilsame Schranken setzt. — Indem die kirchliche Gesetzgebung denselben Zweck erreicht, welchen die bürgerliche

Gesetzgebung beabsichtigte, verbindet sie damit den Vortheil, dass sie nicht ein förmlich gegebenes und angenommenes wechselseitiges Versprechen als unverbindlich und ohne Rechtskraft erklärt, was immer eine sehr bedenkliche und gefährliche Sache ist, ganz geeignet, Treu und Glauben unter den Menschen zu schwächen.

Dann folgt in der ‚Anweisung' die Darstellung der *trennenden Ehehindernisse* nach der Lehre der Kirche, wobei allerdings einzelne Abweichungen gefunden werden von dem, was über diesen Gegenstand die frühere bürgerliche Gesetzgebung bestimmte. Als Grundsatz gilt hier: *Zur Schliessung einer Verbindung, welche wahrhaft eine Ehe ist, sind Alle und nur Jene unfähig, welche das Gesetz Gottes und der Kirche hiezu unfähig erklärt.* (§ 12.) Ganz im Einklange hiermit bestimmt das neue bürgerliche Ehegesetz §. 3: *Es ist keinem Katholiken erlaubt, sich im Kaiserthume Österreich anders zu verehelichen, als mit Beobachtung aller Vorschriften, welche das Kirchengesetz über die Giltigkeit der Ehe aufstellt.* Das ist *der katholische Standpunct, über den weiter zu rechten in einem Gesetz, welches ausdrücklich für Katholiken und von einem kathol. Regenten gegeben ist, ganz und gar überflüssig erscheint.* Die Abweichungen des kirchlichen Gesetzes über die trennenden Ehehindernisse von dem frühern bürgerlichen Gesetze sind dreierlei Art. Das Kirchengesetz hat nämlich einige Bestimmungen, die dem bürgerlichen Gesetze unbekannt waren, die jedoch practisch von geringem Belange sind; z. B. die Ehe sei ungiltig, wenn eine freie Person mit einem Sklaven oder einer Sklavin sich verehelicht, ohne diesen Umstand zu kennen. (§. 15.) In Österreich gibt es aber keine Sklaverei, da die Betretung des österr. Bodens oder Schiffes jeden Sklaven zum Freien macht vor dem österr. Gericht. Andere hieher gehörige Beispiele wären die Verwandtschaft oder Schwägerschaft im dritten und vierten Grade nach kirchlicher Berechnung, (§. 26.) die geistliche Verwandtschaft (§. 27.), die Schwägerschaft aus unerlaubtem Umgange (§. 31.). — Die neue Ehegesetzgebung enthält allerdings die Wiederanerkennung dieser trennenden Hindernisse, von welchen das allg. bürg. Gesetzbuch abgesehen hatte. Allein

es ist in der ‚Anweisung‘ §. 80 dafür ausdrücklich Sorge getragen, dass dadurch Ehen, welchen nur diese Hindernisse entgegenstehen, nicht unmöglich gemacht werden, dass vielmehr von denselben, wo Gründe vorhanden sind, ohne Schwierigkeit dispensirt werde, und eben so, dass, wenn Ehen mit Verschweigung solcher Hindernisse geschlossen wurden, dieser Umstand nicht zur Lösung des Ehebandes muthwillig geltend gemacht werden könne. Die Wiederanerkennung dieser Hindernisse ist demnach mehr von theoretischer Wichtigkeit, als von praktischer Bedeutung, oder mit andern Worten: *was in dieser Beziehung die Kirchengesetze anordnen, die Geltung haben für die ganze kath. Welt und eben desshalb nicht für einzelne Länder und Zeiten leichthin geändert werden können, wird auch von den Katholiken Österreichs als ehrwürdiges, in sich wohl gegründetes Gesetz geachtet werden;* die Kirche selbst wird aber bei Handhabung dieser Gesetze mit jener Schonung und Weisheit vorgehen, welche erforderlich ist, um mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Landes und der Zeit nicht die Gewissen ohne Noth zu beunruhigen oder das Band der Ehe zu lockern, statt es zu festigen. Die zweite Abweichung der beiden Gesetzgebungen findet statt, wo die bürgerliche Gesetzgebung bisher trennende Ehehindernisse aufstellte, die dem Kirchengesetze fremd waren, z. B. Minderjährigkeit, Militärstand etc. In der neuen Ehegesetzgebung können schon ihrem Principe nach solche Ehehindernisse gar nicht vorkommen, *da die bürgerliche Gesetzgebung keine trennenden Hindernisse mehr aufstellt.* — Endlich sind hinsichtlich einiger von jenen Ehehindernissen, welche das Kirchengesetz mit dem frühern bürgerlichen Ehegesetz gemein hat, da letzteres sie aus ersterem schöpfte, gewisse Abweichungen bemerkbar, die indessen für das practische Leben von sehr geringer Bedeutung sind, weil sie sich auf Fälle beziehen, die zu den seltensten gehören. — An diese längst bekannten Hindernisse schliessen sich folgende zwei sehr wichtige Bestimmungen: — *Ehen, welchen die Eltern ihre Zustimmung aus gerechten Gründen verweigern, sind unerlaubt* (§. 68.), und: ‚Es ist dem Christen eine heilige Pflicht, der Staatsgewalt den Gehorsam zu zollen, zu welchem der

Herr selbst uns durch seinen Apostel anweiset. Um so genauer soll er jene Staatsgesetze beobachten, welche den Bedingungen der sittlichen Ordnung sorgsame Beachtung schenken. *Wiewohl also die Staatsgewalt durch ihre Anordnungen nicht verhindern kann, dass zwischen Christen eine giltige Ehe geschlossen werde, so ist es doch dem österr. Staatsbürger nicht erlaubt, die Vorschriften zu vernachlässigen, welche das österr. Gesetz über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe aufstellt.*' (§. 69.) — Ausserdem behandelt der 1 Theil der ‚Anweisung' noch die besondern Erfordernisse zur Trauung, — die verschiedenen Dispensen etc. — In den ebengenannten Beziehungen tritt keine bedeutende Verschiedenheit hervor zwischen der frühern bürgerlichen Gesetzgebung und dem durch die ‚Instruction' formulirten Kirchengesetz. In Betreff der Dispensen hatte schon das Hofdecret vom 6 Febr. 1823 auf dieselbe Bahn eingelenkt, welche auch in der Instruction festgestellt ist. Das besagte Hofdecret ertheilte dem Gubernium die Weisung, in dem Falle, wenn die bürgerlichen Ehehindernisse zugleich kanonische sind, die Dispense nur dann zu ertheilen, wenn auch das betreffende Ordinariat sich hierzu bereit erkläre. Sonst gilt hierin natürlich der Grundsatz: *wer Ehehindernisse aufstellen kann, der hat auch das Recht, in den von ihm aufgestellten Hindernissen zu dispensiren*, soll aber dieses Recht in jedem einzelnen Falle nur aus zureichenden Gründen üben. Auf diesem einfachen Grundsatze beruht das ganze kirchliche Dispensations-System.

III. Der zweite Abschnitt der ‚Anweisung' — handelt von dem *Verfahren in Ehesachen*. Hier wird vor Allem der Grundsatz aufgestellt, *dass über die Giltigkeit der Ehe und die aus derselben entspringenden Pflichten nur der kirchliche Richter zu urtheilen habe, über die blos bürgerlichen Wirkungen der Ehe aber die Staatsgewalt entscheide.* (§. 95.) — Bei dem ganzen Verfahren waltet durchaus der auch für den Staat hochwichtige Grundsatz, dass sowohl die Ehe selbst, als das eheliche Zusammenleben möglichst erhalten werde. In dieser Beziehung darf man wohl sagen, *dass die kirchliche Gesetzgebung noch grössere Garantien biete, als die frühere bürgerliche,*

welche übrigens den gleichen Grundsatz befolgte. Wo es sich um Ungiltigerklärung einer Ehe handelt, ist das Beweisverfahren mit Sorgfalt und Umsicht vorgezeichnet, so dass es bei gewissenhafter Einhaltung der vorgeschriebenen Normen unmöglich scheint, eine wirklich giltige Ehe je für ungiltig zu erklären. Dazu kömmt noch die im Kirchengesetz längst vorhandene strenge Anordnung, dass in solchen Fällen ein eigens aufgestellter Vertheidiger des Ehebandes (defensor matrimonii) beigezogen werde. (§. 124. 125.) Das Wohlthätige dieser kirchlichen Einrichtung hat auch unsere frühere bürgerliche Gesetzgebung anerkannt, indem sie ebenfalls eine ganz entsprechende Verfügung traf. Die kirchliche Gesetzgebung hat aber nicht bloss die Aufstellung eines solchen Vertheidigers der Ehe angeordnet, sondern auch für denselben sehr genaue, ins Detail eingehende Bestimmungen über Alles, was er zur erfolgreichen Vertheidigung des Ehebandes zu thun habe, erlassen, wie solche in der berühmten Constitution Benedict XIV ‚Dei miseratione' vom 3 Nov. 1741 enthalten sind und allenthalben zur Richtschnur dienen müssen. — Aus diesen einzeln hervorgehobenen Bestimmungen der Anweisung für die geistlichen Gerichte in Ehesachen erhellt es gewiss für jeden Unbefangenen, *dass die neue Ehegesetzgebung denselben Zweck anstrebe, wie die frühere, ihn aber vollkommener realisire.* Die Ehe ist durch das Kirchengesetz zu höherer Würde und Heiligkeit erhoben, als ihr das bürgerliche Gesetz je zu geben vermag. Die Bestimmungen über die Giltigkeit der Ehe beziehen sich im Wesentlichen auf dieselben Hauptpuncte nach der kirchlichen wie nach der früheren bürgerlichen Gesetzgebung: Einwilligung, physische und moralische Fähigkeit zur Ehe, nothwendige Solemnität. Wenn in den genannten Beziehungen eine Abweichung der beiden Gesetzgebungen stattfindet, hat die Kirche gesorgt, dass, wo ihre eigene Gesetzgebung weiter geht als die gemeinsamen Bestimmungen, dadurch die Eingehung der Ehen nicht ohne Noth erschwert werde, dort aber, wo die Gesetzgebung des Staates weiter geht, sein Interesse auch durch ihre Mitwirkung geschützt werde. Wie hätte Sie, indem sie pflichtgemäss ihre unabänderlichen Principien festhält, besser ihren guten Willen, ihre Nachgiebig-

sen der Zeit und des Ortes erforderlich sind, damit die Ehe der bürgerlichen Gesellschaft Vortheil, nicht Schaden bringe, und alle mit ihr zusammenhängenden Rechtsverhältnisse des bürgerlichen Lebens wohl geordnet werden. Die Kirche hält in ihrer Ehegesetzgebung hauptsächlich den universellen Standpunct fest, und trifft ihre Bestimmungen über die Gültigkeit der Ehe nach dem göttlichen allgemein verbindlichen Gesetze, dann nach dem inneren Wesen der Ehe und nach den allgemein menschlichen Verhältnissen. Ihre Ehegesetzgebung hat daher theilweise einen geradezu unveränderlichen Charakter. Die kathol. Staaten haben von jeher an diese feste Grundlage sich angeschlossen, daran aber ihre besondern Bestimmungen über die Ehe in engerem oder weiterem Umfange, wie es eben nothwendig schien, angeknüpft. Auch die bisherige österr. Gesetzgebung hat diesen Weg eingehalten. Denn *die im allgem. bürg. Gesetzbuche aufgestellten trennenden Ehehindernisse sind* ja doch, wie schon früher bemerkt wurde, *zum grossen Theile unmittelbar dem Kirchengesetze entlehnt*, was besonders deutlich hervortritt bei dem specifisch katholischen Ehehindernisse der höheren Weihen oder der feierlichen Gelübde. (§. 63.) Bei allen Hindernissen dieser Art diente das bürgerliche Gesetz dem Kirchengesetze zur Verstärkung, weil nämlich in solchen Fällen die weltlichen Gerichte mit äusserer Gewalt gegen derlei Ehen einschritten. Aber das österr. Gesetz hatte überdies eine Anzahl eigener Ehehindernisse aufgestellt, welche gleichfalls als trennende oder entkräftende dadurch bezeichnet waren, dass bei ihrem Vorhandensein die Ehe als ungiltig erklärt wurde; dasselbe hatte ferner einigen trennenden Hindernissen des Kirchengesetzes eine theilweise erweiterte Bedeutung gegeben, und andererseits einige ganz fallen lassen. Es konnte demnach geschehen, dass Verhältnisse, welche der Katholik als eine giltige sein Gewissen für die Lebenszeit unlöslich bindende Ehe ansehen musste, in Oesterreich nicht als Ehe anerkannt wurden, und dass umgekehrt Verhältnisse für Ehen galten, welche die Kirche als solche nicht anerkennen kann, und in welchen daher dem Katholiken die eheliche Gemeinschaft durch sein Gewissen verboten ist. Dieser doppelte Zwiespalt ist nun be-

seitigt, indem das neue Ehegesetz im §. 3. einfach erklärt: *Es ist keinem Katholiken erlaubt, sich anders zu verehelichen, als mit Beobachtung aller Vorschriften, welche das Kirchengesetz über die Giltigkeit der Ehe aufstellt*, und indem es im § 42 *die Gesetze der kath. Kirche als allein entscheidende Norm über die Frage der Giltigkeit* anerkennt. Diese Bestimmungen haben es möglich gemacht, von jenen Ehehindernissen des allg. bürg. Gesetzbuches, welche das Kirchengesetz übereinstimmend enthält, in dem bürgerlichen Ehegesetze für Katholiken keine Erwähnung mehr zu machen. Das Kirchengesetz bürgt dafür, dass solche Ehen nicht rechtsgiltig eingegangen werden können. Was aber die übrigen Ehehindernisse des allg. bürg. Gesetzbuches anbelangt, so konnten sie nicht einfach fallen gelassen werden. Ehen, denen solche Hindernisse entgegenstehen würden, sollen auch in Zukunft nicht geschlossen werden; das neue Ehegesetz hat sie also als *Verbote* aufgeführt. — Sind nun aber bürgerliche Eheverbote aufgestellt, so fragt es sich, wodurch ist ihre Beachtung gesichert? Wird das Verbot, wie im allg. bürg. Gesetzbuche, zugleich für ein trennendes Ehehinderniss erklärt, so entfällt beinahe die Nothwendigkeit jeder weiteren Sanktion. Ist aber die Ehe giltig, die gegen das Verbot geschlossen wurde, so hängt die Bedeutung des Verbotes durchaus von den Nachtheilen ab, die trotz dieser Giltigkeit aus der Übertretung des Verbotes erwachsen. (*Enumerantur sanctiones poenales Cod. civ.*) — Aus Allem diesem ist wohl zur Genüge zu ersehen, dass auch bei dem Standpuncte, den die neue Gesetzgebung eingenommen hat, es ihr nicht an Mitteln fehlt, alle Rücksichten zu wahren, die das Interesse des Staates erheischen. Wir haben übrigens schon in dem II Artikel auf den Umstand aufmerksam gemacht, dass die Kirche auch ihrerseits die Hand dazu bietet, die Staatsverbote aufrechtzuhalten. Sollten gleichwohl einzelne Seelsorger gewissenlos genug sein, sich in dieser Beziehung auch an die Weisungen der Kirche nicht zu halten und den Parteien zur Gesetzübertretung behilflich zu sein, so würden sie den erwähnten allgemeinen Strafbestimmungen unterliegen.

Was die aus der Ehe entspringenden *bürgerlichen Rechtswirkungen* anbelangt, so verweiset das neue Gesetz (§. 31.) lediglich auf das allgem. bürg. Gesetzbuch, insoweit hierüber nicht besondere Bestimmungen getroffen sind. Nebst dem, was in dieser Beziehung aus Anlass einzelner Eheverbote bemerkt worden ist, verdient noch ein Punct Beachtung. *Das kanonische Recht betrachtet die in einer ungiltigen Ehe erzeugten Kinder, wofern wenigstens einem der Eltern die schuldlose Unwissenheit des Ehehindernisses zu statten kommt, und bei der Schliessung der Ehe von der Kirche behufs der Giltigkeit vorgeschriebene Form beobachtet wurde, als eheliche*, auf was immer für Gründen sonst die Ungiltigkeit beruhen mag. Das allg. bürg. Gesetzbuch hat diese sehr billige Bestimmung insofern beschränkt, dass sie auf den Fall einiger Ehehindernisse, z. B. auf den eines früher bestandenen Ehebandes keine Anwendung finde. Wenn z. B. Jemand zu einer zweiten Ehe schreitet, nachdem der frühere Gatte für todt erklärt worden, später aber der Verschollene wieder zum Vorschein kommt und desshalb die zweite Ehe für ungiltig erklärt werden müsste, so wären die in derselben erzeugten Kinder als unehelich anzusehen. Das neue Ehegesetz hat (§. 50.) in dieser Beziehung die mildere und consequentere Bestimmung des kanonischen Rechtes mit einer kleinen Modification wieder zur Geltung gebracht, was wohl unbestritten als eine Verbesserung der Gesetzgebung bezeichnet werden darf. Was die *Gerichtsbarkeit in Ehesachen* anbelangt, so wurde schon erwähnt, dass über die Giltigkeit der Ehe das geistliche Gericht entscheidet. *Das von dem zuständigen geistlichen Gerichte gefällte Endurtheil ist* daher *auch für die bürgerlichen Rechtswirkungen massgebend*. (§. 52.) Die Entscheidung aller weiteren Rechtsfragen über die Entschädigung, — die Versorgung der Kinder, und überhaupt alle sich dabei ergebenden Vermögensfragen, so wie über die Thatsache der schuldlosen Unwissenheit, insoweit davon bürgerliche Rechte abhängen, ist aber der Entscheidung des weltlichen Gerichtes vorbehalten. (§. 53.) Ja selbst von der allgemeinen Regel, dass die Entscheidung des geistlichen Gerichtes über die Giltigkeit der Ehe die Grundlage des

Verfahrens des weltlichen Richters in Beziehung auf die bürgerlichen Rechtswirkungen der Ehe zu bilden hat, findet eine Ausnahme in dem Falle statt, wenn die Giltigkeit einer Ehe erst angefochten wird, nachdem sie durch den Tod eines oder beider Ehegatten bereits aufgelöst ist. In solchem Falle ist ein Hauptgrund nicht mehr vorhanden, auf welchem überhaupt die Anerkennung der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen beruht, nämlich die Gewissensangelegenheit der Ehegatten; eben desshalb liegt auch die Möglichkeit sehr nahe, dass eine solche nachträgliche Bestreitung der Ehe von den kirchlichen Gerichten gar nicht mehr in Verhandlung genommen würde. Es handelt sich bei einem solchen Streite über die Giltigkeit der Ehe von den kirchlichen Gerichten gar nicht mehr um ihre Rechtsfolgen für dritte Personen, um den Einfluss, den die Frage: ob die Ehe giltig oder nicht giltig war, auf Erbrechte, auf die Legitimität der Kinder etc. zu üben geeignet ist. Es muss daher im hohen Grade gebilligt werden, dass man darauf bedacht war, für solche Fälle auch die Vorfrage der Giltigkeit der Ehe vor den weltlichen Richter zu weisen, zumal auch die Formen des kirchlichen Eheprocesses, welcher eben vor allem die Gewissensfrage und die Aufrechthaltung des Ehebandes vor Augen hat, und das persönliche Erscheinen der Parteien vor Gericht voraussetzt, für Processe der bezeichneten Art weit weniger Bürgschaft gewähren, als der weltliche Civilprocess. Eine gleich vorsichtige und sorgfältige Behandlung hat die Frage gefunden, *welchen Einfluss das neue Gesetz auf die bereits auf Grundlage der bisherigen Gesetzgebung geschlossenen Ehen üben soll?* Den allgemeinen Grundsatz, dass Gesetze nicht zurückwirken, auf diese Ehen unbedingt anzuwenden, war offenbar nicht möglich; denn die Gewissenspflicht der Katholiken verlangt, dass sie auch hinsichtlich der bereits geschlossenen Ehen das Gesetz und die Gerichtsbarkeit ihrer Kirche anerkennen, und daher lässt auch der Art. X des Concordates eine Unterscheidung in dieser Beziehung nicht zu. Insofern also solche Ehen noch bestehen, fallen sie unter die Bestimmungen des neuen Gesetzes. Was aber, wenn sie bereits vor dem Zeitpuncte des Eintrittes seiner Wirksamkeit

durch rechtskräftige Entscheidungen des weltlichen Gerichtes für ungiltig erklärt worden sind? Für diesen Fall ordnet das Kundmachungspatent an, dass die Rechtswirkungen des gefällten Spruches fortbestehen, nur wird dabei ausdrücklich bemerklich gemacht, was sich übrigens von selbst versteht, dass insofern die Ehe aus einem Grunde für ungiltig erklärt worden sein sollte, welcher von dem Kirchengesetze nicht anerkannt wird, den katholischen Parteien, so lange beide am Leben sind, nicht gestattet ist, eine neue Ehe einzugehen. Es liegt am Tage, wie nothwendig eine solche Bestimmung war, um nicht bestehende Rechtsverhältnisse einer verderblichen Ungewissheit Preis zu geben. Zugleich wurde aber auch auf den Fall Bedacht genommen, dass unter den zuletzt berührten Umständen die Parteien es nunmehr als eine Gewissenspflicht erkennen sollten, ihre Ehe wieder aufleben zu lassen. Durch eine neuerliche Trauung kann das nicht geschehen, weil die erste Eheschliessung von der Kirche als giltig betrachtet wird, und die Trauung nicht wiederholt werden kann. Um also den Ehegatten die Wiedervereinigung möglich zu machen, welche gleichwohl ihrem freien Entschlusse anheimgestellt bleibt, ist angeordnet worden, dass über ihr Begehren das Urtheil des weltlichen Gerichtes, welches ihre Ehe für ungiltig erklärte, von dem Obersten Gerichtshofe aufgehoben werde. Aus dem Allen ist zu ersehen, wie sehr man bestrebt war, den Anforderungen der Gerechtigkeit wie jenen des Gewissens der Parteien in all den schwierigen Fragen, welche aus der veränderten Gesetzgebung entstehen können, in gleichem Masse Genüge zu leisten.

V. Das neue Ehegesetz ist erflossen für die Ehen der Katholiken. *Es war unvermeidlich dabei auch solche Ehen zu berücksichtigen, in welchen nur ein Theil der kath. Kirche angehört.* Die Gegenseitigkeit des ehelichen Verhältnisses bringt es mit sich, dass das Gesetz, unter welchem eine Ehe geschlossen wird, *für beide Theile gelte*, und dass folglich, wenn die religiöse Anschauung der Parteien der Gesetzgebung zur Grundlage dient, *in dem Falle einer Ehe zwischen Personen*

verschiedenen Religionsbekenntnisses das strengere Bekenntnis für die Regelung ihres Verhältnisses zu einander massgebend sei. Auf diesem Grundsatze beruht es, dass in dem neuen Ehegesetze auch solche Ehen, welche zwischen einer kath. und einer nichtkath. Person geschlossen werden, eben so behandelt sind wie reinkatholische. Dieser Grundsatz ist übrigens in der österr. Gesetzgebung nicht neu. Auch das allg. bürg. Gesetzbuch hat ihn anerkannt und daher verordnet, dass das Band der Ehe auch dann unauflöslich sei, wenn nur ein Theil zur Zeit der Eheschliessung katholisch war. Dagegen kann vom rechtlichen Standpuncte um so weniger eine Einwendung erhoben werden, als die akatholische Person, welche eine Ehe mit einer katholischen eingeht, weiss, dass diese nicht anders als nach den Gesetzen ihrer Kirche sich verehelichen kann und sich daher durch die Eheschliessung diesem Gesetze freiwillig unterwirft. Nicht ist aber das der Fall, wenn von Eheleuten, die sich als Akatholiken verehelicht haben, nachträglich nur ein Theil in die kath. Kirche eintritt. Die Gerechtigkeit fordert, dass desshalb dem anderen Theile nicht schwerere Pflichten, als er zu übernehmen beabsichtigte, auferlegt, und dass er in den bürgerlichen Rechtsansprüchen, die er durch Eingehung der Ehe erworben hat, nicht benachtheiligt werde. Das allg. bürg. G. B. hat dieses Falles nur im §. 116. gedacht, in welchem angeordnet wird, dass dem nichtkatholisch gebliebenen Gatten das Recht verbleibe, die Trennung des Ehebandes, in so weit es überhaupt gesetzlich zulässig ist, zu verlangen. Diese Bestimmung konnte ausreichen, so lange es sich um ein Gesetz handelte, dem alle Bewohner des Ländergebietes, auf welches seine Wirksamkeit sich erstreckte, was immer ihr Glaubensbekenntniss sein mochte, unterworfen waren, und so lange über die Eheangelegenheiten allein die weltlichen Gerichte entschieden. Diese Voraussetzung findet nun durchaus nicht mehr statt. Das neue Ehegesetz gilt für alle Länder Oesterreichs. Überall unterstehen fortan die Katholiken in Beziehung auf die Ehe dem Kirchengesetze und den kirchlichen Gerichten. Das Eherecht des allg. bürg. G. B. und die weltliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen gilt noch für die Anhänger des Augsb. und Helv. Bekenntnis-

ses in den deutsch-slavischen Kronländern, in Ungarn, der Woiwodschaft, Serbien mit dem Temeser Banate, in Croatien und Slavonien. Die nichtunirten Griechen haben in den letztgenannten Ländern und in Siebenbürgen ihre eigenen kirchlichen Ehegerichte, welche sich an ihre Kirchengesetze zu zu halten haben. Eben dasselbe gilt von den Lutheranern, den Kalvinisten, und den Unitariern in Siebenbürgen. In Beziehung auf die bürgerlichen Wirkungen der Ehe sind aber in der ganzen Monarchie die bürgerlichen Gesetze massgebend und die weltlichen Gerichte zu entscheiden berufen. Dieses Nebeneinanderstehen verschiedener Gesetze und Gerichtsbarkeiten in Ehesachen begründet die Möglichkeit einer grossen Menge verwickelter Rechtsfragen, welche zur Vermeidung von Konflikten einer legislativen Regelung bedürftig sind. An solchen Konflikten hat es auch bisher in Ungarn und Siebenbürgen sowohl zwischen Katholiken und Akatholiken, wie zwischen nichtunirten Griechen und Protestanten nicht gefehlt und bei dem Mangel ausreichender gesetzlicher Bestimmungen mussten sie von Fall zu Fall durch allerhöchste Entscheidungen beigelegt werden. Die vollständige Regelung wird erst dann möglich sein, wenn, so wie es jetzt hinsichtlich der Katholiken durch die Anweisung für die geistlichen Gerichte der Fall ist, klar festgestellt ist, nach welchen Normen die Ehegerichte aller Confessionen vorgehen. Nur auf dieser Grundlage kann die weltliche Gesetzgebung die gegenseitigen Berührungen ordnen. In Betreff der Beziehungen zwischen Katholiken und Akatholiken ist die Regelung durch das neue Ehegesetz erfolgt.

Um eine Übersicht davon zu geben, müssen wir die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Umfang der Jurisdiction der kirchlichen Ehegerichte voranschicken. *Der ausschliesslichen Gerichtsbarkeit der kath. Kirche unterstehen nebst den Ehen, welche von zwei Katholiken geschlossen worden sind, jene, welche zwischen kath. und nichtkath. Christen eingegangen wurden, ferner jene, welche von zwei nichtkatholischen Personen geschlossen wurden, wenn nachträglich beide in die kath. Kirche eingetreten sind, immer in so lange als wenigstens ein Ehetheil der kath. Kirche angehört.* Ist diess nicht mehr der

Fall, so werden sie nicht mehr als unter der Jurisdiction der Kirche stehend betrachtet, jedoch *können Gründe, welche dem Kirchengesetze, unter dem die Ehe geschlossen worden war, oder unter welches sich die Ehegatten durch den gemeinsamen Eintritt in die kath. Kirche gefügt hatten, fremd sind, nicht geltend gemacht werden, um die Ehe aufzulösen.* Auch dieser Grundsatz ist nicht neu, sondern galt schon in der bisherigen österr. Gesetzgebung, und er muss gelten, wenn nicht der leichtfertigste Glaubenswechsel zum Mittel gestempelt werden soll, das Band der Ehe zu zerreissen. In analoger Weise ist dafür gesorgt, dass in dem Falle, wenn eine Ehe zwischen nichtkath. Christen geschlossen worden war und nachträglich durch den Eintritt beider Theile in die kath. Kirche ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen wird, die Rechte der Kinder nicht beeinträchtigt und dem bedürftigen Theile der anständige Unterhalt gesichert bleibe, wenn die Ehe aus Gründen für ungiltig erklärt werden sollte, die dem Gesetze fremd sind, unter dessen Herrschaft sie geschlossen worden war. *Ist von zwei Personen, welche sich als Akatholiken verehelicht haben, nur eine in die kath. Kirche eingetreten, so wird zwar für die Gewissenspflichten dieses Ehetheiles das Kirchengesetz massgebend und das kirchliche Gericht competent sein; allein der andere Theil kann weder diesem Gesetze noch diesem Gerichte unterworfen werden.* Das neue Ehegesetz ordnet für diesen Fall an: 1. bezüglich der Frage der Giltigkeit der Ehe: der nichtkath. Theil bleibt berechtigt, die Ehe nach dem Gesetze und vor dem Gerichte, welchem er in Folge seines Religionsbekenntnisses untersteht, zu bestreiten. Eben so kann von diesem Gerichte die Giltigkeit der Ehe nach wie vor von Amtswegen untersucht werden. Dasselbe kann von dem kirchlichen Gerichte des katholisch gewordenen Theiles geschehen, und eben so steht es dem letztern frei, die Giltigkeit der Ehe vor diesem Gerichte zu bestreiten. Erkennt das Ehegericht des einen oder des anderen Theiles auf Ungiltigkeit der Ehe, so ist das Erkenntniss durch Vermittlung der Landesstelle dem Ehegerichte des andern Theiles mitzutheilen. Stimmen sie in ihrem Ausspruche überein, so entfällt jede Schwierigkeit. Stimmen sie nicht überein, so ist nur das von

dem Ehegerichte des nichtkath. Theiles gefällte Urtheil für die bürgerlichen Rechtswirkungen entscheidend. Erkennt es die Ehe für giltig, während das kath. Ehegericht sie für ungiltig erklärt, also z. B. weil der katholisch gewordene Theil früher in einer anderen giltigen Ehe gelebt hat, welche nur durch Trennung aufgelöst ist und daher nach kath. Grundsätzen noch immer unter dem unlöslichen Bande des Sacramentes steht, so wird dem nichtkath. Ehetheile das Recht zuerkannt, wegen dieses Ausspruches des kath. Gerichtes die Trennung seiner zweiten Ehe zu verlangen. Verlangt er sie nicht, so kann gleichwohl der kath. Theil nicht gezwungen werden, die eheliche Gemeinschaft fortzusetzen, weil sie für ihn eine sittlich unerlaubte geworden ist. Desshalb soll dann über sein Einschreiten das weltliche Gericht die bürgerlichen Verhältnisse so ordnen, als habe eine Trennung des Ehebandes stattgefunden. Dabei hat das Gesetz mit grosser Sorgfalt Bestimmungen getroffen, damit in allen Fällen, welche sich aus dieser Verwicklung ergeben können, den nichtkathol. Ehetheil kein unverschuldeter Nachtheil in Beziehung auf seine erworbenen Vermögensrechte treffen könne. 2. In Beziehung auf Scheidung der Eheleute: jedem Theile steht es frei, auf Scheidung, und dem nichtkath. Theile auch auf Trennung der Ehe bei seinem Ehegerichte zu klagen. Es kann nämlich auch in diesem Falle die gewöhnliche Rechtsregel ‚actor sequitur forum rei' keine Anwendung finden, weil es sich um die Aufhebung der sittlich-religiösen Pflicht des Zusammenlebens handelt und nur der Ausspruch der eigenen kirchlichen Behörde das Gewissen der Katholiken von dieser Pflicht entbinden kann. Kann aber ein Theil geschieden leben, so hört nothwendig die eheliche Gemeinschaft für beide Theile auf. Das Erkenntniss des Ehegerichtes eines Theiles ist daher für beide Theile entscheidend, mit der in der Natur der Sache gegründeten Beschränkung, dass ein Erkenntniss auf Trennung des Ehebandes den katholisch gewordenen Theil nicht berechtigen kann, bei Lebzeiten des andern Theiles eine neue Ehe einzugehen, für ihn — den kath. Theil — daher nur die Wirkung einer lebenslänglichen Scheidung von Tisch und Bett hat. Erkennt hingegen das kath. Ehegericht

auf lebenslängliche Scheidung von Tisch und Bett, so ist dem nichtkath. Theile das Recht eingeräumt, auf Grund dieser Thatsache bei seinem Ehegerichte die Trennung des Ehebandes zu verlangen. Ja dieses Recht ist ihm selbst dann gewährt, wenn das kath. Ehegericht über Einschreiten des kath. Theiles zwar nur die Scheidung auf unbestimmte Zeit ausgesprochen hat, nach Ablauf von drei Jahren aber noch keine Aussicht vorhanden ist, dass der kath. Gatte in die Wiedervereinigung einwilligen werde. Nachdem übrigens jedes Scheidungsurtheil sich darüber auszusprechen hat, welcher Theil an der Scheidung schuld sei, und nicht angenommen werden kann, dass der Ehegatte, welcher von dem kirchlichen Ehegerichte des anderen als der schuldige bezeichnet worden ist, diesen Ausspruch immer als unparteiisch ansehen werde, so ist ausdrücklich angeordnet, dass über sein Ansuchen die Frage der Schuld, sofern davon Vermögensansprüche abhängen, von dem weltlichen Richter entschieden werde. Hinsichtlich der näheren Bestimmungen, durch welche auch in allen hier berührten Fällen die grösste Billigkeit verbürgt ist, müssen wir — wieder auf das Gesetz selbst verweisen. Schon aus dem Gesagten geht zur Genüge hervor, in welchem Geiste das Gesetz die berührten Verhältnisse aufgefasst und behandelt hat. Mit grösster Consequenz ist der Grundsatz durchgeführt, dass in dem zarten Verhältnisse der ehelichen Gemeinschaft für jeden nur die Grundsätze seines religiösen Bekenntnisses entscheidend sein sollen, und Jedermann nur von jenem Ehegerichte abhängen soll, dem er nach diesen Grundsätzen untersteht. Nur dadurch, nicht durch objective Parität, d. i. durch Unterwerfung des konfessionell verschiedenen unter äusserlich gleichartige Bestimmungen, kann in der That die Gewissensfreiheit gewahrt werden. Mit gleicher Consequenz ist aber auch der andere Grundsatz durchgeführt: eine sachverständige und unparteiische Entscheidung materieller Rechtsansprüche durch Verweisung vor den weltlichen Richter möglichst sicherzustellen.

Ohne Gefahr eines Widerspruches darf man behaupten, dass noch keine Gesetzgebung die Versöhnung dieser beiden Grundsätze und die Lösung der legislativen Fragen, welche

sich ergeben, wenn man die Ehe in ihrer sittlich religiösen ebensowohl wie in ihrer rechtlichen Bedeutung aufrechterhalten will, mit gleicher Sorgfalt und gleicher Gewissenhaftigkeit versucht hat. In dieser Beziehung begründet das österr. Ehegesetz einen wahren Fortschritt in der Gesetzgebung. Fassen wir zum Schlusse auch ihre *praktische Bedeutung* in wenige Worte zusammen. Für jene Länder, in welchen bisher das kanonische Recht in Ehesachen der Katholiken gegolten hat, besteht sie, abgesehen von den Änderungen, die in einzelnen Puncten die ‚Anweisung für die Ehegerichte' in der bisherigen Praxis derselben bewirken wird, im Wesentlichen darin, dass die Beziehungen zu den Ehegerichten anderer Glaubensverwandten geregelt, ebenso die Grenzen der Gerichtsbarkeit der kirchlichen Ehegerichte gegenüber denen der weltlichen Gerichte in Beziehung auf Vermögensfragen genauer festgestellt worden sind, und hauptsächlich, dass durch Aufstellung staatlicher Eheverbote und ihrer Sanction wichtigen Anforderungen des öffentlichen Wohles entsprochen worden ist. Für jene Länder hingegen, in welchen bisher das Eherecht des allg. bürg. G. B. auch für die Katholiken ausschliesslich gegolten hat, ist über das wesentliche Ergebniss der neuen Gesetzgebung Folgendes zu bemerken: In Beziehung auf das materielle Recht sind die Widersprüche beseitigt, welche zwischen dem österr. und Kirchengesetze bestanden. Diese Widersprüche konnten in einzelnen Fällen sehr schroff hervortreten, und, wie bereits in dem ersten dieser Artikel angedeutet wurde, unlösliche Konflikte für das Gewissen der Betheiligten wie für die Regierung selbst herbeiführen. Sie konnten aber nur selten sein. Darum ist diese Wirkung des neuen Gesetzes, nämlich die Wiederherstellung des Friedens zwischen Staat und Kirche auf diesem Gebiete zwar von grosser principieller, aber weniger von praktischer Bedeutung; denn im Allgemeinen stand doch das österr. Eherecht dem kirchlichen so nahe, dass die eingetretene Veränderung sich in Beziehung auf das materielle Recht nur wenig bemerkbar machen wird. Hervortretender ist die Thatsache der Wiederherstellung der geistlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen. Nachdem auch der österr. Eheprocess die Aufrecht-

haltung des Ehebandes mit dem eindringlichsten Ernste gewahrt hat, so wird auch sie nicht durch die unmittelbaren Erfolge auffallende Wirkungen hervorbringen, mit der Ausnahme allenfalls, dass sie dazu beitragen wird, die Scheidungen von Tisch und Bett seltener zu machen. Ihre wichtigste Wirkung wird aber die sein, in der kath. Gemeinde das kirchliche Bewusstsein wieder lebendiger zu machen, das geistige Band zwischen den Gläubigen und der Kirche wieder zu stärken. Auf das Bewusstsein der grossen Menge lässt sich nicht sowohl durch Worte, als durch Thatsachen wirken. Eben desshalb *waren die kirchenfeindlichen Bestrebungen, die zu Ende des 18 Jahrhunderts ihre Triumphe feierten, vorzugsweise darauf gerichtet, die Kirche aus ihrer praktischen Thätigkeit zu verdrängen.* Sie sollte nur lehren, aber so wenig als möglich handelnd auftreten und in die Handlungen der Gläubigen eingreifen dürfen. Und doch ist es eben das charakteristische Merkmal des Christenthums, dass es nicht nur eine Lehre, sondern eine alle Lebensbeziehungen durchdringende Kirche gegründet hat. Nur dadurch hat es die Welt umgestaltet. *Jene kirchenfeindlichen Richtungen, wenn auch durch den Geist der Zeit zum Rückzuge genöthigt, haben aber noch nicht die Waffen gestreckt. Darum sehen wir die Gegner des neuen Ehegesetzes eben gegen die Wiedereinführung der geistlichen Ehegerichte am heftigsten ankämpfen.* Es kann nicht unsere Absicht sein, uns in weitläufigere Erörterungen einzulassen, um den principiellen Streit auf diesem Felde durchzufechten. Nur eine Bemerkung sei uns noch gestattet. In Siebenbürgen haben nicht nur Katholiken und nichtunirte Griechen, sondern auch Protestanten und Unitarier ihre kirchlichen Ehegerichte. Wenn die österr. Regierung es unternommen hätte, ihnen diese einzustellen und ihre Ehestreitigkeiten vor die Civilgerichte zu verweisen, welches Geschrei wäre darüber erhoben, wie sehr wäre sie des Gewissensdruckes beschuldigt worden! Der österr. Regierung ist das nicht eingefallen. Sie achtet die der kath. Kirche entlehnte, auf vieljähriger Übung beruhende und von den Landesgesetzen sanktionirte Einrichtung, obwohl, wie wir in dem Eingange dieser Artikel erwähnt haben, Luther ge-

radezu die Eheprocesse vor das weltliche Gericht gewiesen hat, und die bestehende Übung, die sich auch in andern protest. Ländern nicht findet, keineswegs auf protestantische Glaubenssatzungen gegründet ist. Mit welchem Rechte kann das gleiche Geschrei desshalb erhoben werden, weil dieselbe Einrichtung den Katholiken gewährt wird, deren Dogma sie fordert! — *Oesterr. Kais. Wiener Zeitung. 1856. Abendblatt.* Nr. 287. 290. 291. 293. 296.

277—280. **Pastorales literae nonnullorum Imperii Praesulum.** 1856. 1857. 1. *Card. AEppi Viennensis ad Clerum.* 1856. Am 1 Jänner 1857 werden die Bestimmungen, welche der X Artikel der von Sr. Majestät mit dem heil. Stuhle geschlossenen Vereinbarung über die Ehesachen enthält, in Vollziehung kommen, und hiemit in allen Ländern des Kaiserthumes, wo diess bisher nicht der Fall war, die geistlichen Gerichte nach Vorschrift des heil. Conciliums von Trient die Entscheidung in Ehesachen übernehmen. Vom selben Tage angefangen hat auch die *Anweisung für die Ehegerichte des Kaiserthumes,* welche der chrw. Pfarrgeistlichkeit schon vor geraumer Zeit kundgemacht worden und auch dem bürgerlichen Ehegesetze beigefügt ist, als Richtschnur für das kirchliche Verfahren in Ehesachen zu gelten. Der Entwurf dieser Anweisung wurde schon im J. 1853 auf Befehl Sr. Majestät des Kaisers dem Ausschusse der bischöflichen im J. 1849 gehaltenen Versammlung, dann Sr. Eminenz dem Herrn Card. Scitovszky, und den hochw. Herren Erzbischöfen von Colocza und Agram, wie auch dem hochw. Herrn Patriarchen von Venedig und dem hochw. Herrn Erzbischofe von Mailand zu dem Zwecke mitgetheilt, damit dieselben ihre Ansichten und Wünsche aussprechen möchten. Nachdem diess geschehen war, wurde die Sache dem heil. Stuhle vorgelegt. Fünf Männer, welche durch ihre Stellung und ihre Kenntniss des canonischen Rechtes in gleicher Weise ausgezeichnet sind, gaben über die Anweisung das derselben beigefügte Gutachten, und sie wurde hierauf von Sr. Eminenz

dem Herrn Card. Viale, damaligen Pronuntius des heil. Stuhles, sämmtlichen Bischöfen des Kaiserthums mit der Bemerkung zugesandt, es sey höchst wünschenswerth, ja durchaus nothwendig, dass bei allen geistlichen Gerichten des Reiches in Behandlung der Ehesachen eine vollkommene Gleichförmigkeit obwalte. Als daher die hochw. Bischöfe des Kaiserthums zu Wien sich versammelten, um über die Durchführung des Concordates Berathungen zu pflegen, fassten dieselben den Beschluss, die gedachte Anweisung ihren Ehegerichten zu genauer Beobachtung vorzuschreiben. Ich habe darüber an das von mir ernannte Ehegericht bereits das Nöthige erlassen, und zweifle nicht, dass auch die ehrw. Pfarrgeistlichkeit bei ihrer die Ehe betreffenden Amtsthätigkeit die Vorschriften der Anweisung sich stets gegenwärtig halten werde. Allein dadurch wird manche Abänderung des bisherigen Geschäftsganges herbeigeführt, und es ist wünschenswerth, dass allen Zweifeln und Missverständnissen so viel als möglich vorgebeugt werde. Ich habe daher die im vorigen Monate gehaltene Versammlung, zu welcher nebst dem hochw. Metropolitankapitel sämmtliche Herren Dechante und Pfarrer von Wien berufen waren, grossentheils dazu gewidmet, um den Einfluss, welchen die Vorschriften der ‚Anweisung' auf die Pflichten des Pfarramtes nehmen, im Einzelnen zu besprechen. Doch halte ich es für zweckmässig, hiemit der gesammten ehrw. Pfarrgeistlichkeit mehrere Erläuterungen zu geben, welche zum Verständnisse des kirchlichen Ehegesetzes beitragen können, und erlasse zugleich einige die Ausführung betreffende Anordnungen. (*Sequitur uberior expositio Instructionis pro iudiciis eccl. cum peculiari reflexione ad obligationes Parochorum in obiecto matrimoniali, dein sic concluditur epistola pastoralis:*) — Die Ehe steht zu dem *Staate* in vielfachen und wichtigen Beziehungen. Sie kann für ihre äussere Stellung seines Schutzes nicht entbehren, und wünscht, dass er auch ihre höheren Güter in seinem Bereiche ehre und fördere. Die Verträge, welche von den Eheschliessenden über Vermögensrechte eingegangen werden, verhalten sich zu der Staatsgewalt wie alle anderen Verträge, welche der Staatsbürger hinsichtlich der Übertra-

gung des Eigenthumes schliesst. Aber auch die Ansprüche, welche ohne alle besondere Vereinbarung durch die Thatsache der Ehe selbst gegeben sind, bedürfen in mehrfacher Hinsicht der Anerkennung, der Näherbestimmung und Unterstützung von Seite des Staates. Die Theilnahme der Gattin und der Kinder an den Standesrechten des Vaters, das Recht auf den Pflichttheil und die Intestaterbfolge findet zwar in dem Verhältnisse zwischen den Gatten und zwischen Eltern und Kindern seine Begründung, kann aber ohne das Staatsgesetz nicht verwirklicht werden. Auch für die Erziehungsgewalt ist manchmal, freilich nur als kleineres Übel, eine Mitwirkung des Staates wünschenswerth. Wenn Pflichtgefühl und Zuneigung in den Gatten erloschen sind, und der Anspruch auf den nöthigen Unterhalt nur durch Zwang kann durchgesetzt werden, so ist es wieder der Staat, an welchen man sich wenden muss. Dass die Ehe ihre bürgerliche Ehre habe und die Verletzung ihrer Rechte auch vor dem Staate als Verschuldung gelte, ist für die Bewahrung des sittlichen Bewusstseins, aus welcher der Ehe aller Segen stammt, von hoher Wichtigkeit und hängt eben so gewiss von dem Staatsgesetze ab, welches dabei freilich von der Gesinnung des Volkes und namentlich der tonangebenden Stände getragen werden muss, doch hinwieder auf die Entschiedenheit dieser Gesinnung grossen Einfluss nimmt. Ohne Zweifel *gibt die christliche Ehe dem Staate weit mehr, als sie von ihm empfängt*: denn sie ist die sicherste Grundlage der Gesellschaft. Hieraus folgt aber nur, dass die Ehe des Zusammenwirkens von Kirche und Staat bedarf, damit sie vollkommen sei, was sie nach Gottes Willen und zum Heile des Menschengeschlechtes sein soll. *Seine Majestät hat vor Europa's Augen ein grosses Beispiel gegeben und das Gesetz über die Ehe der Katholiken, welches durch das allerhöchste Patent vom 8 Oct. d. J. kundgemacht wurde, gewährt der Heiligkeit der Ehe wirksamen Schutz: denn es geht folgerecht von dem Grundsatze aus, dass über die Giltigkeit der Ehe und die durch sie begründete Pflicht der Lebensgemeinschaft die Kirche zu entscheiden habe, und eine Verbindung, welche vor dem Kirchengesetze keine Ehe sei, die bürgerlichen Rechte der Ehe nicht begründen könne.* Um so

mehr sind die Katholiken Österreichs verpflichtet, den Anordnungen des bürgerlichen Ehe-Gesetzes Gehorsam zu zollen, und die ehrw. Pfarrgeistlichkeit wird hiemit angewiesen, diese Anordnungen sowohl selbst zu beobachten, als auch in ihrem Amtsbereiche dahin zu wirken, dass dieselben von Anderen beobachtet werden. — Wien, den 21 Dec. 1856.

2. *AEppi Salisburgensis.* 1856. Das zwischen Sr. Heil. Papst Pius IX und Sr. k. k. apost. Maj. Franz Joseph I für sämmtliche Länder des österr. Kaiserstaates abgeschlossene Concordat bringt in seinem X Artikel den Grundsatz der kath. Kirche wieder zur Geltung, dass, wie alle kirchlichen Rechtsfälle, so insbesondere die Ehesachen der Katholiken vor das kirchliche Gericht gehören, und sofort über dieselben der kirchliche Richter nach Vorschrift der heiligen Kirchengesetze und namentlich der Verordnungen des Kirchenrathes von Trient zu erkennen, und nur die bürgerlichen Wirkungen der Ehe an den weltlichen Richter zu verweisen habe. Die Durchführung dieses allerhöchst vereinbarten Grundsatzes bedurfte jedoch nach einer vieljährigen, auf anderer Grundlage beruhenden Übung einer mehrseitigen und gründlichen Vorbereitung. War es einerseits von höchster Wichtigkeit, dass von den einzusetzenden kirchlichen Ehegerichten aller österr. Diöcesen ein durchweg einheitliches Verfahren eingehalten werde, so war es zugleich andererseits unerlässlich geworden, dass auch die bürgerliche Gesetzgebung in Ehesachen der Katholiken jene Umgestaltung erhalte, wodurch jeder Widerspruch mit den kirchlichen Ehegerichten beseitigt, und die kathol. Gläubigen von den Collisionen befreit würden, welchen dieses mehrfachen Widerspruches wegen ihre Gewissen ausgesetzt waren. In beiden Beziehungen ist nunmehr den Wünschen und Bedürfnissen in entsprechendster Weise genügt. Was nämlich die Sicherstellung eines der umfangreichen kanonischen Ehegesetzgebung durchweg gemässen einheitlichen Verfahrens der kirchlichen Ehegerichte betrifft, so hatten sich schon zum voraus Se. Eminenz der hochw. Herr Cardinal und Fürsterzbischof von Wien der Aufgabe unterzogen, eine derartige umfassende ‚Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthums Oesterreich in

Betreff der Ehesachen' zu entwerfen. Die in Rom unter den Augen des heil. Vaters durch die vorzüglichsten kanonistischen Notabilitäten vorgenommene Prüfung dieser Anweisung stellte ihren durchgängigen Einklang mit den Vorschriften der heil. Canonen, den Verordnungen der Apost. Constitutionen und den Ansichten der bewährtesten Kirchenrechtslehrer ausser allen Zweifel, und das hohe Organ des heil. Vaters, der damalige Pronuntius des Apost. Stuhles in Wien, nahm keinen Anstand, auch seinerseits die Erklärung abzugeben: ‚*Eppos Imperii Austriaci omnia, quaecunque in praefata Instructione continentur, tuta conscientia sequi posse.*' Gestützt auf diese zuverlässigen Gewährschaften hat das in diesem Jahre zu Wien versammelte österr. Episcopat die bezeichnete Anweisung als feste und als giltige Norm des Verfahrens in Ehesachen angenommen, und hat sohin dieselbe vom 1 Jänner 1857 angefangen, als an welchem Tage der getroffenen Übereinkunft zufolge die Ehegerichte ihre Wirksamkeit zu beginnen haben, als kirchliches Ehegesetz in Oesterreich zu gelten. Inzwischen haben aber auch, um die Civilgesetzgebung in Ehesachen der Katholiken in Oesterreich mit dem Kirchengesetze in Einklang zu bringen, Se. k. k. apost. Maj. geruht, mit allerh. Patente vom 8 Oct. l. J. über die Eheangelegenheiten der Katholiken im Kaiserthume Österreich, in so weit sie dem Bereiche der bürgerlichen Gesetzgebung angehören, ein neues Gesetz zu erlassen und anzuordnen, dass dasselbe gleichfalls mit dem 1 Jänner 1857 seinem vollen Inhalte nach in Wirksamkeit trete, und von diesem Tage an von den weltlichen (Civil- und Militär-)Gerichten bei den ihnen dadurch zugewiesenen Verhandlungen zur Richtschnur genommen werde. Ein treues Abbild der segenverkündenden Eintracht zwischen Kirche und Staat, welche die so lang ersehnte Reform der Ehegesetzgebung in Oesterreich glücklich zu Stande gebracht, stehen die vorerwähnte Anweisung für die geistlichen Gerichte und dieses Civilgesetz über die Ehen der Katholiken in harmonischem Einklange und innigster Wechselbeziehung, und gleichwie das letztere im §. 3. keinem Katholiken erlaubt, sich im Kaiserthume Oesterreich anders zu verehelichen, als mit Beobachtung

aller Vorschriften, welche das Kirchengesetz über die Giltigkeit der Ehe aufstellt, und die aus der bezeichneten Anweisung zu entnehmen sind; eben so erklärt hinwieder diese Anweisung §. 69: ‚Es ist dem Christen eine heilige Pflicht, der Staatsgewalt den Gehorsam zu zollen, zu welchem der Herr selbst uns durch seine Apostel anweiset. Um so genauer soll er jene Staatsgesetze beobachten, welche den Bedingungen der sittlichen Ordnung sorgsame Beachtung schenken. Wiewohl also die Staatsgewalt durch ihre Anordnungen nicht verhindern kann, dass zwischen Christen eine giltige Ehe geschlossen werde, so ist es doch dem österr. Staatsbürger nicht erlaubt, die Vorschriften zu vernachlässigen, welche das österr. Gesetz über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe aufstellt.‘ Indem wir daher diese beiden Gesetze, die in Hinkunft bei Behandlung der Ehesachen den betreffenden Organen als Richtschnur zu dienen haben, nachstehend bekannt geben, glauben wir nicht erst den wohlehrw. Diöcesanklerus auf die heilige Verpflichtung aufmerksam machen zu müssen, dieselben in ihrem ganzen Umfange mit der gewissenhaftesten Treue zu beobachten, und nach Massgabe des zustehenden Wirkungskreises auch auf ihre genaueste Befolgung von Seite der Gläubigen zu dringen. — — Wir hegen die Zuversicht, ein Jeder werde in richtiger Erfassung des hochwichtigen Zweckes die ihm daraus nach Massgabe seiner Stellung zufallende Aufgabe mit gewissenhaftester Treue zu lösen stets beflissen sein. *Die Ehe, diess unantastbare Heiligthum der Menschheit, ist ein von Gott begründetes, durch sacramentale Eigenschaft gnadenvoll ausgezeichnetes Institut, darum aber auch vom Herrn die Kirche zu seiner Wächterin bestellt.* Möge die Wiederherstellung dieses einzigrichtigen Verhältnisses unter dem canonisch geregelten Zusammenwirken der kirchlichen Organe dem ehelichen Institute eine vollgiltige Bürgschaft unwandelbarer Festigkeit und glücklichen Gedeihens sein, und so dasselbe mehr und mehr der Menschheit zum Heile, Gott zur Verherrlichung gereichen. — Salzburg, den 12 Dec. 1856.

3. *Eppi Vratislaviensis.* 1857. Von allen Verbindungen unter Menschen ist die Ehe die älteste. Gott selbst hat sie zu

Anfange unseres Geschlechtes gegründet. Indem er über Adam und Eva den ersten Segen aussprach, welcher vom Himmel auf die Erde herabkam, drückte er ihr das Siegel der Unsterblichkeit auf. Und Gott segnete sie, lesen wir in dem Buche der Genesis, und sprach: Wachset und mehret euch und erfüllet die Erde. Unveränderlich wie der, welcher es gesprochen, ist dieses Wort und dieses Wortes Segen. Auch als die Sünde das Verhältniss des Menschen zu Gott störte, auch als unsere Stammeltern aus ihrem glückseligen Aufenthalte hinausgewiesen wurden in die fremde unbebaute Erde, auch als die strafende Wasserfluth das verkommene Geschlecht in ihren Wogen begrub, dauerte die Familie fort. Und die Ehe ist die wichtigste Verbindung unter Menschen. Aus ihrem Schoosse empfangen wir das zweifache Leben des Leibes und der Seele. Unter ihrem Schutze wachsen wir auf. Ihrer Sorgfalt danken wir unsere erste Bildung. Ja sie ist die Grundlage aller anderen Verbindungen, die Grundlage des Staates und der Kirche. Denn was ist der Staat anders, als die Vereinigung vieler Familien unter einem gemeinsamen Haupte zur Entwicklung und Erhaltung des zeitlichen Wohles. Und was ist die Kirche anders, als die Vereinigung aller christlichen Familien unter einem gemeinsamen Vater zur Vollendung und Sicherung ihres ewigen Heiles. Und die Ehe ist die heiligste Verbindung unter Menschen, denn ihr Stifter ist der Heiligste, ihre Bedeutung, die ihren Ausdruck in der Vereinigung Christi mit seiner Kirche findet, ist heilig, und ihr Zweck ist Heiligung der Gatten in wechselseitigem Streben nach Würdigung für den Himmel und Heiligung der Erzeugten zu lebendigen Ebenbildern eines dreimal heiligen Gottes. Darum hat Christus die Ehe zur Würde eines Sacramentes erhoben, darum hat er mit ihr so zahlreiche den Bedürfnissen und Pflichten der Gatten entsprechende Gnaden verbunden, darum hat er uns in der heiligen Familie ein Vorbild aufgestellt, in welchem Alles die Erhabenheit des Bundes, die Pflichten, welche er auferlegt, und das letzte und höchste Ziel des Menschen verkündet: ihr sollt vollkommen sein, wie euer Vater im Himmel vollkommen ist. Aus diesem erhabenen Charakter der Ehe würden Einheit und Unauflösbarkeit des Bundes schon als

natürliche Folgen hervorgehen, wenn sie nicht in der Schrift so klar und entschieden gesetzt wären. Nur so wird das, was sinnlich ist, in diesem Bunde vergeistiget, die Familie nimmt ihren ursprünglichen Höhepunct wieder ein, und von dem häuslichen Heerde ergiesst der Quell wahrer Moralität und Gottesfurcht seine erfrischenden Wasser in die Gemeinden und Völker. Über tausend Jahre hinaus, wie ihr wisst, meine Brüder, hat dieser Charakter des ehelichen Bundes sich erhalten, bis allgemach das reine Gold seinen Glanz verlor und die Schönheit der Tochter Sions verwelkte. Als Hauptursache dieser verhängnissvollen und in ihren Folgen so furchtbaren Umwandlung müssen wir vorerst die Erschlaffung des alten Glaubens betrachten. Das grosse Schisma des Occidents hatte Unsicherheit in Sachen der Religion unter den Völkern erzeugt, Keime der Zweifelsucht und des Unglaubens in das Gebiet der Wissenschaft geworfen, und Gedanken des Ehrgeizes in die Herzen der Herrschenden ausgesäet. Die wohlthätige Leuchte der Kirche wurde verdunkelt, die heiligen Rechte der Braut Christi dem Streite Preis gegeben. Eine gefährliche Wolke von Sektirern verhüllte den bis dahin einfachen und klaren Pfad, und ob auch das Concil zu Constanz die Wunde zu heilen bemüht war, eine schwankende Unruhe, die Verkünderin gewaltiger Erscheinungen, gab sich in der Gesellschaft kund und erfüllte selbst das Heiligthum der Familien. Vergrössert wurden diese Zerstörungen durch das Eindringen heidnischer Bildung, welche griechische Gelehrte nach dem Falle von Constantinopel über ganz Europa verbreiteten. Zahlreiche unruhige Geister, die der Kirche längst abhold waren, kamen jenen Fremden bereitwillig entgegen und warfen sich mit aller Kraft in die neue Bewegung. Aristoteles und Plato wurden die Beherrscher der philosophischen Schulen; Homer und Demosthenes, Cicero und Horaz die alleinigen Muster der Beredsamkeit und Poësie. Das geistige Leben des Christenthums wurde verschrieen und verachtet, die heidnische Sinnlichkeit brach aus den Werken der Gelehrten, aus den Schöpfungen der Dichter, aus den Kunstgebilden der Maler und Bildhauer in vollen Strömen herein, und statt dem Evangelium, dem Leben der

Heiligen, den grossen und erhabenen Werken der Väter, welche den christlichen Familien jene Glaubensstärke nnd Sittenreinheit gegeben, die ihren Ruhm ausmachten und ihren Frieden sicherten, verschwand aus ihrer Mitte ein christliches Zeichen nach dem andern nnd das Kind ward mit den Fabeln der Mythologie genährt. Vollendet endlich wurde das Unheil durch die Lehren jener Männer, die sich offen gegen die Autorität der Kirche erhoben, den Ehen ihre sacramentalische Würde raubten, die Scheidung derselben nnd die Wiederverheirathung der Geschiedenen für zulässig erklärten, und den heiligen Bund somit zum bürgerlichen Vertrage erniedrigten.

Die Folgen aller dieser Erscheinnngen sind in fortgesetzter Steigerung durch die Jahrhunderte bis zur Negation alles positiven Christenthums zu Tage getreten, und haben eine Zeit des Hochmuthes, der Selbstsucht und des Materialismus erzeugt, wie die gegenwärtige; nnd das Jahr 1848 ist uns zum Zeichen dessen worden, was wir zn erwarten haben, wenn die Menschen fortfahren mit sehenden Augen nicht zu sehen, nnd hörenden Ohren nicht zu hören, nnd nicht endlich anfangen, ihr Heil dort zn suchen, wo es allein zu finden ist, bei Christus und seiner Kirche. Das hat Niemand tiefer gefühlt nnd klarer erkannt als nnser geliebter Kaiser nnd Herr, darum ist er vom Anfange seines schweren und gewaltigen Regimentes, das er mit Gott begonnen und auf Gott gebaut hat, von der heilvollen Überzeugung geleitet worden, dass die ewige Wahrheit, die nns Christus vom Himmel gebracht und seiner Kirche znr Pflege nnd Wahrung übergeben hat, die sichere Grnndlage alles wahren Völkerheiles sei; und darum hat er zur segenvollen Entwicklung dieses Heiles die Kirche nicht nur von unwürdigen Fesseln befreit, sondern dieser Freiheit auch Ordnung nnd Bestand gegeben durch seine hochwichtige Vereinbarnng mit dem heiligen Stuhle, deren Abschluss wir mit so vieler Freude begrüsst haben. Als erste Folge dieses Abschlusses sehen wir nun mit dem Beginne des J. 1857 die Kirche wieder in ihre alten nnveräusserlichen Rechte über die Ehe eintreten, und ihr jene Ge-

walt nicht weiter verkümmert und verschränkt, durch welche der von Gott gestiftete, von Christus geheiligte Verein zwischen Mann und Weib seine hohe sittliche Grundlage und seine heiligende Weihe empfängt. Zwar windet sich die alte Schlange mit ihren tausendfältigen Ringen dagegen, und es erhebt sich in Wort und Schrift der Tross jener ungezählten Schaaren, die in dieser wissensstolzen Zeit durch ihre religiöse Unwissenheit sich auszeichnen, denen Christus ein unbekannter Gott und seine Kirche eine veraltete von den Fortschritten des menschlichen Geistes überflügelte Anstalt ist. Kann uns das etwa befremden oder überraschen, meine Brüder? Müssten wir uns nicht wundern, wenn es anders wäre, und dem frommen und segenvollen Werke das Kennzeichen der Verfolgung und Verunglimpfung fehlte, welches die Sache des Gottmenschen begleitet hat vom Anfange? Eine Aufforderung sollen wir vielmehr darin finden zum Preise Gottes, der uns hier einen neuen Beweis gegeben hat, dass Wahrheit und Recht auf Erden eine Zeitlang verdunkelt, nie aber dauernd überwunden werden können; zum Danke gegen unsern erhabenen Kaiser, der es mit so viel Weisheit verstanden, die Anordnungen der Kirche mit den Rechten des Staates in Einklang zu bringen; zum frommen Eifer in der Wiederherstellung der kirchlichen Haushaltung und Ordnung, und zum Wirken im Geiste jener Weisheit und Liebe, die mit Ernst und Treue dahin strebt, dass Gott gegeben werde, was Gottes, und dem Kaiser, was des Kaisers ist. —

4. *Card. AEppi Viennensis altera ad fideles epistola pastoralis.* 1857. Die Vergnügungen, in deren bunte Wirbel während der letzten Tage und Wochen sich wieder so Viele geworfen haben, sind zwar nicht nothwendig durch die Sünde befleckt; aber Jedermann weiss es, wie nahe die Gefahr sinnlicher Verirrungen herantritt und wie häufig die Versuchung überwindet. Niemanden ist es verborgen, wie oft die heiligsten Bedürfnisse der Familie hintangesetzt, Schulden auf Schulden gemacht, Veruntreuungen und Diebstähle begangen werden, damit man einige Stunden lärmender Lust gewinne. Dass unter die Opfer, welche der Fasching erhält, auch die Gesundheit, ja das Leben gehöre, ist den Ärzten wohl bekannt, und nicht

ohne Grund hat man gesagt, dass auf dem glatten Boden des Tanzsaales der Tod eine reichere Ernte halte, als auf den blutigen Schlachtfeldern, wo über das Schicksal von Reichen die Würfel fallen. Solch' eine Zeit des Taumels ist also nach allen Seiten hin ein Übel; allein noch schlimmer ist es, wenn die Begierde nach Lustbarkeit niemals rastet und man zu keiner Zeit etwas Wichtigeres kennt, als sich zu unterhalten so gut man kann und weiss: denn dadurch wird die Seele gänzlich verödet und der Same besserer Regungen völlig erstickt. Heute Morgen hat der Priester auf das Haupt des Christen Asche gestreut und gesprochen: du bist Staub, und in den Staub wirst du zurückkehren. Ohne unser Zuthun sind wir in diese Welt gekommen, und wie und wann der Herr des Lebens will, werden wir abgerufen werden, um von unserer Haushaltung Rechnung zu legen. Diess ist Eine von jenen Wahrheiten, deren nur der Unverständige vergessen kann: denn der Verständige wird eben, wenn er den Tod für einen Feind hält, sich um so mehr hüten, von demselben unvorbereitet überrascht zu werden. Doch während der Tage, welche heute begonnen haben, ermahnt die Kirche uns dringender als jemals, dasjenige, dessen wir immer gedenken sollten, lebhaft vor Augen zu haben: denn sie schreibt für die Fastenzeit nicht blos äussere Werke der Selbstverleugnung vor, sondern verlangt auch innere Sammlung und ernstliche Betrachtung dessen, was ewig bleibt. Diese Zeit der Ruhe im Herrn will ich benützen, geliebte Christen, um eine Sache von hoher weithin reichender Bedeutung euch an's Herz zu legen, und denjenigen, welcher dessen bedürfen sollte, auf den richtigen Standpunct hinzuleiten. Es ist *die Ehe, und die Veränderung, welche die Gesetzgebung in Ehesachen erfahren hat,* worüber ich zu euch, Miterben der Verheissungen, sprechen will.

Die Ehe ist von dem Herrn zur Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes eingesetzt. Allein der Mensch hat nicht nur den Leib, welcher gleich dem Steine dem Gesetze der Schwere gehorcht und ähnlich wie die Pflanze aufblüht und verwelkt; die Hauptsache an ihm ist der unsterbliche Geist, durch welchen er einer höheren Ordnung der Dinge

angehört. Darum hat die ewige Weisheit die Ehe nicht blos zu dem Zwecke eingesetzt, dass die räumliche Vermittelung der menschlichen Geistesthätigkeit in's Dasein trete und der sinnliche Vorgang soll sich in ein höheres Ganzes fügen. ‚Der Mensch wird Vater und Mutter verlassen und seinem Weibe anhängen und sie werden Zwei in Einem Fleische sein.' Diess ist die Ehe, wie der Herr sie will. Die Gatten sind an einander gewiesen, um die Liebe, welche den Menschen an den Menschen knüpft, in ihrer ganzen Kraft und Reinheit darzustellen; sie sollen Eines sein durch den unauflöslichen Bund der Herzen, doch Eines in Gott. Die Vereinigung ihres Lebens ist aber zugleich bestimmt, den jungen Keimen der Menschheit schirmende Obhut zu bereiten und sie mit Vatersorge und Muttertreue zu umringen. Dadurch verbreitet die wahre Ehe ihren Segen auf die kommenden Geschlechter und vom Himmel herab blicken die Engel auf sie: denn das Kind, an dessen Wiege sie wacht, soll ein Bürger des Himmels und ein Genosse der Engel sein. Die Ehe ist also kein Verein, welchen die Menschen nach ihren wandelbaren Meinungen sich zurechtrichten und nach dem Zuge ihrer Lüste gründen und lösen können; der Wille Gottes ist ihr Vorbild und Gesetzbuch. Die Menschen irrten von der Erkenntniss Gottes und seines Gesetzes ab, sie schufen sich Wahngebilde, welche sie Götter nannten, sie liehen falschen Propheten ihr Ohr: aber das Bewusstsein, dass die Ehe unter einem höheren Gesetze stehe, wurde doch nicht gänzlich erstickt. Der Feueranbeter, der Bramine, der Diener des Fo, der Mohamedaner hat ein durch seine Religion ihm vorgeschriebenes Ehegesetz. Es vergönnt seinen Lüsten weiten Spielraum, aber dennoch setzt es seiner Willkür und Laune gewisse Schranken, und was diese Schranken überschreitet, das gilt ihm nicht als Ehe. Als der Sohn Gottes vom Himmel herabstieg, um der Erde Licht und Heil zu bringen, stellte er die Ehe in jener Reinheit her, in welcher der allmächtige Vater sie eingesetzt hatte. Diess genügte dem gnadenreichen Heilande nicht. *Er erhob die Ehe zu einem Sacramente des neuen Bundes;* wenn Mann und Weib eine Verbindung schliesst welche vor Gott eine Ehe ist, so übernehmen sie dadurch

nicht nur alle Pflichten der christlichen Ehe, sondern sie erhalten auch eine besondere Gnadenhilfe des Trösters, ohne welcher wir nichts Gottgefälliges zu vollbringen vermögen. Desshalb *hat die Kirche an die Ehe ein doppeltes Recht: denn kraft der ihr von Gott verliehenen Vollmacht wacht sie über dem Gesetze der Heiligkeit, welches der Ehe ihre Richtschnur gibt, wacht sie über den Sacramenten des neuen Bundes, in deren Kreis die Ehe eingeführt ist. Ihr kömmt es zu, die Bedingungen aufzustellen, unter welchen die Verbindung von Mann und Weib zur Ehe wird; ihr kömmt es zu, die Frage zu entscheiden, ob unter gegebenen Umständen eine Ehe vorhanden sey, eine Entbindung von der Pflicht der ehelichen Lebensgemeinschaft eintreten könne? Darauf beruht die kirchliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen.*

Die durch die Ehe begründeten Ansprüche greifen in den Rechtsbereich hinüber: denn sie erstrecken sich auf Vermögen und Standesrechte, und in allen diesen Dingen sind die Gatten an den Staat als den Schutzherrn des Rechtes gewiesen. *Die Träger der Staatsgewalt haben die Macht, nach eigenem Ermessen die Richtschnur aufzustellen, nach welcher das weltliche Gericht einer Verbindung die bürgerlichen Rechte der Ehe zuerkennt oder abspricht.* Diess ist eine unläugbare Thatsache, es ist aber nicht mehr als eine Thatsache. *Die Ehe ist keine Einrichtung, sondern eine Vorbedingung des Staates* und indem er sie beschützt, waltet er seines Amtes. Er kann, ohne seiner Aufgabe untreu zu werden, ihr Anerkennung und Unterstützung nur dann verweigern, wenn sie von ihrem sittlichen Vorbilde abgewichen ist; ja auch dann kann er es nicht unbedingt. Wenn eine Religionsgesellschaft Grundsätze aufstellt, welche der sittlichen Bedeutung der Ehe widerstreiten, so ist diess ein vollgiltiger Grund, um ihr die Anerkennung im Staate zu verweigern. Wofern aber der Staat die Übung einer Religion, welche ihren Bekennern ein Ehegesetz gibt, anerkennt oder doch duldet, so bleibt ihm nichts übrig, als die Ehen derselben nach diesem ihren Gesetze zu behandeln. Das Ehegesetz des Islams steht auf der sittlichen Stufenleiter sehr tief; es ist aber unzertrennbar von einem Religionsgesetze, welches, wo es über die Gemüther Mach

übt, einen festen Glauben an Gott und Unsterblichkeit begründet und ein menschliches Leben möglich macht. Wollten in einem christlichen Staate ein paar hundert Fortgeschrittene umwillen der Vielweiberei erklären, dass sie zum Islam überträten, so würde die Staatsgewalt diese angebliche Religionsgesellschaft mit vollem Rechte für einen Unfug erklären und als einen Unfug behandeln. Erwirbt aber ein christlicher Staat ein von Mohamedanern bevölkertes Land, so kann er nichts thun als die Leute ihrer Religion gemäss leben lassen und eben darum für die Geltung ihrer Ehen das Ehegesetz des Islams zu Grunde legen. So verfahren die Franzosen in Algier und die Engländer hüten in Ostindien sich sehr wohl, das Eherecht des Korans oder der Braminenlehre anzutasten. Dagegen ist es selbst den Türken niemals eingefallen, ihren christlichen Unterthanen ein anderes als das christliche Ehegesetz aufzudringen. *Durch die sogenannte Civilehe hat man sich allerdings von diesen leitenden Grundsätzen losgesagt. Das Staatsgesetz schreibt die Bedingungen vor, unter welchen eine Verbindung die bürgerlichen Rechte der Ehe erwirbt, und überlässt es dem Gewissen des Einzelnen, ob er die ihm gebotene Möglichkeit im Widerspruche mit den Vorschriften seiner Religion gebrauchen wolle oder nicht? Diess ist aber nichts als Einer von den Ausläufern jener verfälschten und verworrenen Weltanschauung, welche sich als Aufklärung brüstet. Es ist dabei nicht darauf abgesehen, die Macht des Staates zu erhöhen, sondern die Macht des Glaubens und des Gewissens zu brechen.* Wenn das weltliche Gesetz die Ehen der Protestanten und Israeliten für unauflöslich erklären wollte, so würde sich ein gewaltiger Klageschrei erheben, und mit den Protestanten und Israeliten würde sich die ganze Partei vereinen, welche die Gesetzgebung in Ehesachen als das heiligste Recht der Staatsgewalt verkündet. Vergebens wäre es, wenn der Gesetzgeber versicherte, dass er dabei blos die Wohlfahrt des Staates im Auge habe, dass die Auflöslichkeit der Ehe ein Übel sey, welches sich leichter ganz ausschliessen als in gewisse Gränzen weisen lasse, dass sogar die Heiden die Wichtigkeit der Sache gefühlt hätten und in den besten Zeiten Roms die vollberechtigte, durch das Opfer geheiligte Ehe

so gut als unauflöslich gewesen sey. Er bekäme auf alle seine Gründe zur Antwort: dem Protestanten und Israeliten erlaubt sein Religionsbekenntniss die Trennung des Ehebandes, darum sei es eine schreiende Intoleranz, sie ihm unmöglich machen zu wollen. *Die Lobpreiser der Civilehe stellen also an die Staatsgewalt die Aufforderung, den Leuten die Möglichkeit zu sichern, sich über ihre Gewissenspflichten ohne äussere Nachtheile hinauszusetzen; wollen ihr aber durchaus nicht gestatten, dem Staatsbürger eine Beschränkung aufzulegen, von welcher er behaupten kann, dass seine Religion sie ihm nicht auferlege. Wirklich hat jedes Staatsgesetz, welches über die Ehe verfügte, sich gedrungen gefühlt, dabei auf die Religion der Ehewerber Rücksicht zu nehmen.* Der Grund war kein anderer, als weil man sich doch nicht verhehlen konnte, dass es sich dabei um Gewissenspflichten handle. *Allein mit dem Gewissen lässt sich nicht markten und das göttliche Wort* ‚Wer das Gesetz in Einem Stücke übertritt, der hat es in allen übertreten‘ *gilt auch von dem christlichen Ehegesetze; wenn der Staat fühlt, dass er einer durch das Gewissen geheiligten Ehe bedürfe, so soll er auch seine gesetzgebende Gewalt nicht dazu gebrauchen, um den Katholiken zu einer Verbindung zu verleiten, welche vor Gott und dem Gewissen keine Ehe ist.*

Das österreichische Gesetz hat die Einführung der Civilehe niemals beabsichtigt; mit richtigem Gefühle schrack man vor den Verwüstungen zurück, welche die von der Religion losgerissene Ehe im Bereiche des sittlichen Lebens anrichtet. Um so weniger folgerecht war es, die Entscheidung über die Gültigkeit der Ehe für das weltliche Gericht in Anspruch zu nehmen. Man fühlte diess und 30 Jahre lang ward über die Ausgleichung des Missverhältnisses berathen und verhandelt. Man wollte als Grundsatz festhalten, dass die Giltigkeit der Ehe von den Gesetzen und Urtheilen der Staatsgewalt abhänge und doch wieder zu Heiligung der ehelichen Pflichten die Macht der katholischen Überzeugungen als Bundesgenossin haben. Diess war eine der Lösung unfähige Aufgabe: desshalb blieb alle angewandte Mühe verloren. Seine Majestät der Kaiser hat sich auf einen höheren Standpunct gestellt und zwar nicht nur als Sohn der kathol. Kirche, sondern auch als Gesetz-

geber. Alles, was äusserlich hervortritt, erhält Kraft und Zukunft durch den Geist, welcher es belebt. Die Richtschnur, welche der äusseren Thätigkeit vorgezeichnet wird, mag an sich betrachtet noch so zweckmässig sein, wenn die Gemüthsbestimmungen und Willensrichtungen ihr nicht entsprechen, so kann sie nur theilweise und kurze Erfolge erringen, ja nicht selten ruft sie einen Gegenstoss hervor, welcher mehr zerstört als ihr zu bauen gelang. Die grossen Thaten der Gesetzgebung sind daher jene, welche auf die Gesinnung wirken. Eine solche hat Se. Maj. der Kaiser vollbracht, als er der Ehe ihre von Gott gewollte Stellung wiedergab. Sowohl Staat als Kirche müssen sich an die Familie wenden: denn haben die sittlichen Gewalten am häuslichen Herde ihre Macht verloren, so ist der Mensch weder so, wie es dem Staate, noch so, wie es der Kirche frommt, und wenn die häuslichen Tugenden blühen, so ist zwar viel für den Himmel, es ist aber auch viel für die Erde geschehen. Doch die Familie erhält durch die christliche Ehe nicht nur ihre höhere Weihe, sondern auch jene sittliche Kraft, durch welche allein die Reinheit und Treue der Gattenliebe und die ausharrende Erfüllung der Elternpflichten verbürgt wird. — Dies bewährt sich am deutlichsten bei jenen Verhältnissen, wo die Hauptsache ganz von der Gesinnung abhängt, und eben darum die Zwangsgewalt, welche nur die äussere Thätigkeit zu erreichen vermag, rathlos dasteht. *Es ist daher wahre gesetzgebende Weisheit, alles so zu ordnen, dass die Kinder der Kirche die häusliche Gesellschaft nicht begründen können, ohne dem Gesetze der christlichen Ehe sich zu unterwerfen. Diess geschieht, indem jeder Verbindung eines Katholiken, welche nicht vor Gott und der Kirche eine Ehe ist, aller Anspruch auf die bürgerlichen Rechte der Ehe versagt wird.* Aber auch das Verfahren, welches nun in dem traurigen Falle von Ehestreitigkeiten eintritt, wird dazu beitragen, die wahre Natur und die volle Pflicht der Ehe dem Herzen einzuprägen. Die Gesetze, nach welchen man dabei vorgeht, sind dem Buchstaben nach von den früheren nicht sehr verschieden: denn die Gründer des österr. Eherechtes hatten die Bestimmungen des Kirchengesetzes vor Augen und folgten ihnen in den meisten Stücken.

Die grosse Veränderung betrifft den Geist. Muss man in Ehesachen sich an den weltlichen Richter wenden und wird an dieselben ein Massstab gelegt, welcher mit dem göttlichen Gesetze nur in so weit und so lange übereinstimmt, als die weltliche Gesetzgebung es für angemessen hält, so kann es nicht anders geschehen, als dass die höhere Bedeutung der Ehe zurücktritt. Allein fortan haben, wenn die Giltigkeit der Verehelichung oder die Fortdauer der Lebensgemeinschaft in Frage kömmt, die Gatten sich an Diejenigen zu wenden, welche der heil. Geist gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren, und die Gesetze Gottes und seiner heil. Kirche werden als die einzige Richtschnur des zu fällenden Spruches gelten. Diess wird eine wirksame Hindeutung auf Gott den Gründer und Gesetzgeber der Ehe sein, und auf ihn soll sie zurückgeführt werden; das ist es, worauf Alles ankommt. — Wien, den 25 Febr. 1857.

Mon. 281.

Reflexiones AEpporum Hungariae quoad Instructionem pro iudiciis eccl. matrim. ab AEppo Viennensi elaboratam. 1853.

Ad §. 16. Scopo prorsus consentaneum est, ut Summis Auctoritatibus stabiliatur, ne praematura matrimonia fiant; ideoque cuperent (AEppi) requisitam ad matr. incundum aetatem pro masculis quidem in 18. pro foemellis autem in 16. annis stabiliri, atque aetatem hanc expresse inter impedimenta prohibentia referri.

Ad §. 21. Verba §. huius „inter catholicum etc. quamvis matr. quoad vinculum separatio etc." non videntur in illa generalitate, quae iisdem tribuitur, sumi posse; siquidem etiam per christianos noncatholicos possint ex iisdem causis irritari matrimonia, ex quibus apud catholicos ad exigentiam ss. canonum ab initio pro nullis et irritis reputantur.

Ad. §. 104. In Hungaria et provinciis eidem olim adnexis interventio iudicis secularis in Iudicio Consistoriali non viguit.

Ad §. 250. Infrascripti etiam dispositionem circa educationem prolium divortiatorum coniugum ad accessoria sententiae divortialis referendam esse existimant. — Viennae die 1. Mart. 1853. Ioannes Scitovszky, AEp. Strig. et Primas. — Iosephus Kunszt, AEp. Coloceusis. — Georgius Haulik, AEp. Zagrabiensis.

Mon. 282—284.

Pastorales AEpporum Zagrabiensis et Strigoniensis de lege matrimoniali Austriaca. 1856.

282. *AEppus Zagrabiensis in epistola pastorali de Concordato explicat art. X de iudicio causarum matrimonialium.* 1856. — Articulo X causae ecclesiasticae omnes, — per Iudicem Ecclesiasticum cognoscendae declarantur, una cum causis matrimonialibus, civilibus tantum matrimonii effectibus ad iudicem secularem remissis. Constitutio haec, quantum quidem ad causas stricte ecclesiasticas pertinet, nulli videtur subsumtioni obnoxia, utpote in ipsa rei natura fundata: sed vero quantum causas etiam matrimoniales in se complectitur, non modicum apud homines liberioris aevi nostri principiis infascinatos excitavit resensum. Nos e contra et indubie cuncti rem profundius penetrantes, beneque humano generi cupientes, in hoc recte insignem agnoscimus auctorum Concordati sapientiam. Matrimonii auctor est ipse Deus, qui primo ad suam faciem condito homini unam vitae sociam inseparabili vinculo copulavit. Deflectente sensim ab agnitione cultuque veri Dei humano genere, haec quoque primitiva matrimonii sanctitas imminuta est, usque adeo, ut in turpissimam apud omnes pene nationes polygamiam degeneraret, nec solum arbitrariorum divortiorum usus invalesceret, sed et mulier, quae indivisa esse debebat viri socia vitae, ad turpem deprimeretur servitutem, sicque institutum, quod propagando generi nostro salubriter a Creatore fuerat ordinatum, in abominandum descisceret lasciviae lenocinium. Salvator noster et reparator generis humani idem matrimonii institutum

pristinae suae restituit puritati, atque adeo illud ad sacramenti novae suae legis dignitatem sublimavit. Matrimonium non tantum antiqnissimum, sed et latissime diffusum est societatis genus, imo absolutae necessitatis, omniumqne ceterarum societatum radix et fundamentum. Sicnbi proinde altiori divini luminis beneficio opus est, tali minime carere potest humana legislatio in condendis matrimonii legibns. Hnmana ratio sibi soli relicta hac in parte eo minns tutam praebere potest cynosuram, quod de re agatur, quae variis sub respectibus sensuum obnoxia est illecebris, quaeque ex his progenerari solent deviationibus. Perquam sapienter observat Cardinalis AEppus Viennensis in suis literis pastoralibus: Ex matrimonio, si idem froenis solntae sensualitatis subsit impetibus, tamquam e palude pestilentiali peccata provenire, quae de fronte hominis sigillum pene detergant divinae similitudinis. Quid itaque potest esse generi humano salnbrius, quam si matrimonii rationes ex praescripto legum divinarum regantur; quid vero magis est naturale, quam ut haec cura iis credatur, qui vi sui muneris earnmdem legum custodes snnt et interpretes? Nec omnino maius Imperio nostro praestari poterat beneficium, quam quod decreti huius auctoritate periculum ab eo depnlsum sit perniciosae istius ideae, qnae de constituendis sic dictis civilibus matrimoniis tot hominum totque nationum etiam catholicarum mentes occupavit his temporibus nostris. Certe infelix haec idea si in realem effectum deducatur, non potest non pervertere genninos de matrimonio conceptus; non potest non laxare conscientias, perimere aut saltem tristem in modum labefactare religionis sensum, fontemque aperire insignis immoralitatis, ac tristissimarum pro privatis aeque familiis ac ipso statu pnblico sequelarum. — Zagrabiae, die 20 Ianuar. 1856.

---

283. *Eiusdem Card. AEppi Zagrabiensis altera past. litera.* 1856. Inter effectus salutares Conventionis, nuper admodum Sanctam inter Sedem Apostolicam et Aug. Imp. et Regem nostrum Apostolicum prospere initae, haud postremo

certe loco reputari debet, *quod res matrimonialis per totum Monarchiae Austriacae ambitum ad genuina Ecclesiae Catholicae principia exacta, inque toto suo complexu determinata sit*; *eo quidem successu, ut et ss. fidei catholicae placitis, et Ecclesiae a divino suo auctore attributae auctoritati, et civili potestati, inter iustos cuiusque limites, sua constet integritas.* Momentum rei et amplitudinem beneficii nihil opus habemus Vobis demonstrare: cum omnibus vobis perspectum sit, matrimonium fundamentum esse humanae consociationis; esse plantarium, e quo Ecclesia aeque ac Civitas perpetua membrorum successione suam nanciscitur stabilitatem, propagationem. Et sane boni omnes vereque sapientes dudum agnoverunt, *humanam legislationem in nulla pene re magis indigere salutari divinae revelationis lumine, quam in hoc societatis genere regulando;* quae si solis relinquatur humani ingenii axiomatibus, in praedam cedit illecebrae sensuum, atque adeo in horribilia excrescit monstra, subruentia dignitatem aeque ac prosperitatem mortalium. Quod quidem amplissima omnium temporum omniumque populorum demonstrat experientia. Scimus quippe ex historia, et videmus hodiedum eo tristiores e familiarum constitutione provenire sequelas, quo magis in determinandis matrimoniorum rationibus a praestitutis per sapientiam divinam principiis receditur; ut adeo hoc quoque documento discamus quam manifestissime, *in hoc tam vario tamque tempestuoso humanarum opinionum exaestuantiumque passionum pelago unicam tutam salutis tabulam esse doctrinam Salvatoris, et eius, quam is fidelem huius depositariam constituit, Ecclesiae sanctae catholicae auctoritatem.* Verum quidem est, nobis, qui communi antehac cum Hungaria inngebamur constitutione, ex nova hac rei matrimonialis coordinatione nihil pro Ecclesia provenisse novae iurium acquisitionis; cum Sedes spirituales apud nos et antehac negotia matrimonium concernentia, nec solum quoad quaestiones essentiam rei ferientes, sed quoad eas etiam, quae accessoriae dicuntur, et quarum determinatio ad propria Civitatis iura indubie refertur, pertractaverint. Sed tamen qua pars qualiscunque diffusae per orbem terrarum Ecclesiae Catholicae non possumus non sincero repleri gaudii sensu, dum in tam notabili

eiusdem Ecclesiae, communis nostrae matris, portione, ut sunt ceterae cunctae Imperii Austriaci provinciae, ius divinum in gravi hoc obiecto agnitum, remque matrimoniorum ad perfectam cum principiis catholicis harmoniam deductam intelligimus. Et sane iactura exercitii iurium, quibus antehac ex permissione civilis potestatis hoc in obiecto perfruebamur, nullo modo vel in comparationem venire potest cum ingenti illo, quod ex hac relate ad universam monarchiam facta concessione in Imperium totum, ipsamque Ecclesiam Catholicam manat, emolumento. Imo vero solatium hoc nostrum, et suapte natura ex eo dimanans grati erga Aug. Principem nostrum animi sensus eo debet esse abundantior, quo generosiore opus erat sacrificio ad cedendum illis, quae Civitas sat longi temporis tractu exercebat, iuribus; quove res gravioris difficiliorisque fuit relate ad praevigentes etiam civiles leges et consvetudines indaginis. Quod iam ad rem ipsam attinet, non potestis ignorare, corpori legum Imperii Austriaci insertas haberi patentes Aug. Domini nostri literas die 8 Oct. a. l. 1856 editas, quae XIV articulis altissimam eiusdem hoc in genere mentem manifestant, et quibus duplex subnexum est additamentum: alterum quidem complectens leges civiles intuitu matrimoniorum Catholicorum pro Imperio Austriaco, alterum autem continens Instructionem pro iudiciis ecclesiasticis Imperii Austriaci quoad causas matrimoniales. Hae leges instructioque recentissime per altum quoque Ministerium Cultus cum Praesulibus sunt communicatae. Eaedem potissimum quidem ad tribunalia civilia et ecclesiastica referuntur, sed una continent non pauca, quae Clero curam animarum exercenti pro inviolabili debent agendorum regula deservire, quorum proinde cognitio eidem Clero absolute est necessaria, tum ut tuta in executione sui muneris possit procedere conscientia, tum ne qualicunque eorum violatione gravi semet responsionis oneri imo animadversioni reddat obnoxium. — Singula in his contenta, aut vel ea, quae cum munere parochiali nexa sunt, indicare aut plane commentando elucubrare, non exiguae esset opus indaginis, longiusque temporis spatium deposcens. Sed id nec necessarium arbitramur, cum clarus sit sensus ipsius textus verborum. — Ne tamen in re

tam momentosa nil prorsus fecisse videremur, aliqua tantum praedictarum legum instructionisque puncta, ea nimirum, quae veluti a vigente hucdum apud nos norma abludentia facilius nonnullorum fugere possent attentionem, aut dubiis vel difficultatibus ansam suppeditare, hisce vobis in specie censuimus indicanda. — — Cetera non dubitamus, vos grave rei momentum perspecturos, nec quidquam, quod seu ad procurandam adaequatam legum harum notitiam, seu ad promtum accuratumque iis praestandum obsequium pertinent, quidquam a vobis desiderari passuros. Signanter ea quoque, quae civilis potestatis auctoritate in rem constituta sunt, pari conscientiae teneritudine observaturos, quemadmodum observaturi estis ea, quae ab ecclesiastica proveniunt potestate. Qua quidem in re eo accuratius nobis est enitendum, quo tenerior in his quoque enitet Aug. Principis nostri erga Ecclesiam pietas, et conscientiae teneritudo: utpote qui cuncta, quae Ecclesiae propria sunt, iura huic restituere voluit, nec nonnisi quae ad suam, divinae pariter auctoritati superstructam, summam civilem potestatem suapte natura pertinent, sibi reservavit. — Datum Zagrabiae, die 18 Dec. 1856.

---

284. *AEppus Strigoniensis de causarum matrimonialium iudicatu ad Ecclesiam spectante, a. 1856. Doctrina Ecclesiae Catholicae est, causas matrimoniales ad forum suum pertinere.* Christum Dominum, dum matrimonium ad dignitatem Sacramenti evexit, potestatem quoque de valore et conditionibus eiusdem iudicandi non alteri quam Ecclesiae suae addixisse pro certo tenemus. Hinc factum est, quod Ecclesia Catholica quoad res matrimonii sicut in plerisque aliis Catholicis Statibus, ita in patria quoque nostra constanter in reali potestatis suae iudiciariae exercitio fuerit, actuque permaneat. Sed vero in ita dictis haereditariis provinciis Austriae facto Regiminis potestas haec causas matrimoniales diiudicandi ad iudicia civilia ante septem decennia devoluta est. Magni nominis Imperator Franciscus I meditabatur quidem iam nativum hoc ius Ecclesiae reddere, gloria tamen hoc salutare consilium

in effectum deducendi nunc gloriose regnanti Aug. Imp. et Regi Apostolico Francisco Iosepho I reservata est, qui faustissimo sane eventu cum S. Sede Apostolica solemnem Conventionem ineundo Ecclesiae proprium suum ius reddere decrevit, ac per publicatam vigore altissimi C. R. Decreti dd. 8. Oct. 1856. novam legem matrimonialem magna cum nominis sui gloria et ingenti omnium bonorum gratulatione ètiam de facto restituit. In horum sequelam in toto latepatente Imperio Austriaco causae matrimoniales Catholicorum ab Ecclesiasticis Iudicibus cognoscentur, qui ad sacrorum Canonum normam et cumprimis C. Tridentini praescripta de iis sententiam ferent, remissis ad secularia iudicia iis tantum rebus, quae civiles duntaxat matrimonii effectus attingunt, nisi forsan causantes etiam relate ad harum coordinationem in Iudicium Sacrum compromitterent. Non absimiliter de Sponsalium existentia deque effectibus quoad matrimonium impediendum ab eadem ecclesiastica auctoritate erit in posterum iudicium proferendum. Dum itaque Ecclesia Catholica rursum in exercitium nativi sui iuris per totam Monarchiam Austriacam reposita est, uberrima nobis suppetit occasio, sicut Ecclesiae universae, ita in specie fratribus nostris, qui iure hoc a 70 circiter annis destituebantur, sincere congaudendi, piissimumque Suae Maiestatis SS. consilium dignis laudibus celebrandi. Sicut interim praelaudata nova lex matrimonialis civilis, quae cum 1 Ianuarii proxime ingruentis 1857 anni die vim obligantem naneiscetur, avitarum Ecclesiae de matrimonio sanctionum vigorem restabilit: ita e parte alia Constitutiones civiles in se continet, quae equidem relationem ad ipsum matrimonii vinculum ceu ad Sacramentum non habent, ad ordinem nihilominus moralem conservandum, bonumque societatis promovendum apprime conducunt, ac tum ideo, tum etiam ex eo, quod ipse Dominus nos per suum Apostolum ad obedientiam omni potestati praestandam instituat, ab omnibus civibus Imperii Austriaci sancte observari debent, eo strictius, quod nisi sic coniunctiones eorum matrimoniales civiliter quoque licitae efficiantur, effectusque civiles sortiantur. — Strigonii, festo S. Luciae V. et M. 1856.

Mon. 285.

Concilium Provinciale Pragense de Sacramento Matrimonii. 1860.

Quemadmodum matrimonium ut naturalis coniunctio ad propagandum genus humanum ab initio a Deo institutum est: ita deinde, ut populus ad veri Dei et Salvatoris nostri cultum et religionem procrearetur atque educaretur, Sacramenti dignitas illi tributa est. Quum enim Christus Dominus vellet arctissimae illius necessitudinis, quae ei cum Ecclesia intercedit, suaeque erga nos immensae caritatis certum aliquod signum dare: tanti mysterii dignitatem hac potissimum maris et feminae sancta coniunctione declaravit. [1]) Foedus hoc, cuius indissolubile vinculum restituit, gratiae suae donis adeo liberaliter auxit, ut illis, quos iungit, mutuae esset sanctificationis adminiculum et ex eo genus electum, gens sancta et populus acquisitionis exsurgeret. Propter quam sacramentalem foederis coniugalis dignitatem, ab Ecclesia catholica perpetuo custoditam, matrimonium in ea numquam ceu merus contractus civilis considerari potest, a Sacramento aliquo modo separandus, cum ex verbis Sanctissimi Patris Pii IX. „inter fideles matrimonium dari non possit, quin uno eodemque tempore sit Sacramentum, atque idcirco quaelibet alia inter Christianos viri et mulieris praeter Sacramentum coniunctio cuiuscunque etiam civilis legis vi facta nil aliud sit, nisi turpis atque exitialis concubinatus ab Ecclesia tantopere damnatus.“ [2]) Quapropter Ecclesia matrimonium quoad essentiam et vinculum suis legibus perpetuo direxit, causasque matrimoniales ad forum ecclesiasticum pertinere docet. [3]) — *Acta et Decreta C. Pragensis a. 1860 celebrati.* p. 156.

---

[1]) Cat. Rom. p. 2. cap. 8. quaest. 15.
[2]) Allocut. in causa Reipubl. Neogranat. „Acerbissimum“ de die 27. Sept. 1852.
[3]) Conc. Trid. Sess. XXIV. de Sacram. Matrim. can. 12.

Mon. 286.

Ex repraesentatione Praesulum Imperii Austriaci ad Caes. Maiestatem de matrimonio. 1861.

— — Nach der Lehre der kath. Kirche ist die Ehe ein Sacrament, und das Band derselben kann, wenn sie vollzogen ist, nur durch den Tod gelöst werden. Der Katholik kann also keine, auch keine gemischte Ehe schliessen, ohne dass sie dem Gesetze der Unauflöslichkeit unterworfen wird. Gestattet das Staatsgesetz, dass der protestantische Theil sich der Erlaubniss bediene, welche das protest. Eherecht ihm gewährt, und die Trennung der Ehe verlange, so waltet zwischen den in gemischter Ehe lebenden Gatten eine grelle Rechtsungleichheit ob. ‚In re communi potior est conditio prohibentis.' Diess ist ein Grundsatz, dessen Billigkeit offenbar und seit der Römerzeit von allen Schulen der Rechtsgelehrten anerkannt ist. Dem Katholiken macht seine Religion die Ehetrennung unmöglich, dem Protestanten ist sie durch die Vorschriften seines Bekenntnisses nicht geboten, sondern nur erlaubt. Er verzichte darauf sich dieser Erlaubniss zu bedienen, oder er lenke seine Wahl auf eine protestantische Person. — — Das Staatsgesetz hindert keinen Katholiken, von seinem Glauben abzufallen; — allein der Katholik kann dadurch, dass er das protest. Bekenntniss ablegt, sich nicht von bereits übernommenen Verbindlichkeiten befreien. Er hat aus freiem Entschlusse eine Ehe eingegangen, von welcher er wusste, dass sie unauflöslich sei, und die Gerechtigkeit verlangt, dass er durch diess Gesetz gebunden bleibe. Die Auflösung einer lästig gewordenen Ehe und die Befriedigung sinnlicher Begierden darf nicht als Prämie für den Abfall vom kath. Glauben angesetzt werden. Auch ein zartfühlender Protestant kann diess nicht wünschen. Übrigens steht die Staatsgewalt zu der Ehe des Protestanten in einem ganz anderen Verhältnisse als zu der des Katholiken. *Nach der Lehre der kath. Kirche hängt die Giltigkeit der Ehe nur von dem Gesetze Gottes und der Kirche ab. Der Staat kann Ehever-*

bote festsetzen, und die Pflicht des bürgerlichen Gehorsames erstreckt sich auf die Beobachtung derselben, aber Hindernisse der Giltigkeit kann er für die kath. Ehe nicht aufstellen, ohne in das Gewissen des Katholiken einzugreifen. Dagegen stellen die Protestanten die Gesetzgebung über die Giltigkeit der Ehe dem Staate anheim. Auch in England, wo die Anglikanischen Bischöfe noch die Gerichtsbarkeit in Ehesachen üben, ist es das Parlament, welches über die Bedingungen der Giltigkeit Gesetze gibt, und erst im vorigen Monate verhandelte es wieder über den Antrag, die Ehe zwischen Schwager und Schwägerin für giltig zu erklären. Desswegen konnte das österreichische Gesetz, ohne den Religionsgrundsätzen des Protestantismus zu nahe zu treten, jene Verfügungen treffen, welche nothwendig sind, damit das wohlbegründete Recht der kath. Kirche gewahrt bleibe und den dringendsten Forderungen der Klugheit und Billigkeit entsprochen werde. — — Wien, am 6 Mai 1861. (*Subscripti 10 AEppi, 9 Eppi, ceu totidem membra Imperialis Consilii.*)

Mon. 287. 288.

Quaestio de sic dicto matrimonio civili Galliae per Card. AEppum Viennensem apud Card. AEppum Parisiensem posita, cum huius responso. 1861. *)

287. *Epistola Card. AEppi Viennensis.* Mein Diöcesan-Ehegericht meldet mir einen Fall, über den ich mir von Ew. Eminenz einen Aufschluss erbitte. *E. N. aus Wien in Oesterreich gebürtig, hat im J. 1847 in Paris mit der aus Versailles gebürtigen C. N. nach französischem Gesetze einen Civil-Ehevertrag eingegangen, die kirchliche Eheschliessung jedoch unterlassen.* Später kam E. N. wieder nach Wien, wo er seinen

*) Cum originalem textum huius correspondentiae nullibi vulgatum invenerimus, unice germanicam versionem ex publicis ephemeridibus exhibemus.

wahren Aufenthalt (verum domicilium) nahm, während er die C. N. in Paris zurückliess. Als nun die Frau ihm hieher nachfolgte, so weigerte er sich, mit ihr zu leben, und erhob gegen die Klage, die sie bei dem kirchlichen Gerichte einbrachte, den Einwand, er habe eine wahre Ehe mit ihr nicht geschlossen. Das Concil von Trient ist in Frankreich ohne Zweifel promulgirt, und das Ehehinderniss der Clandestinität bestand auch nach jener unheilvollen allgemeinen Umwälzung dort unverändert fort. Da es nun im Laufe der Zeit geschehen sein könnte, dass durch Dispens des heil. Stuhles etwas sich hierin geändert hat, ohne dass die Kunde davon in's Ausland kam, so bitte ich Ew. Eminenz, mir mittheilen zu wollen, *ob auch jetzt die Ehen, die von Katholiken mit Hintansetzung der Tridentinischen Form eingegangen werden, in Frankreich als vor Gott und der Kirche ungiltig angesehen werden?* — Wien, den 12 Juli 1861. Card. Rauscher.

288. *Responsum Card. AEppi Parisiensis.* Ew. Eminenz beehren mich mit einem Schreiben, datirt vom 12 d. M. das eine reine Civilehe, eingegangen zu Paris zwischen E. N. aus Wien und C. N. aus Versailles, betrifft. Aus diesem Anlasse wünschen Ew. Eminenz zu wissen, ob nicht im Laufe der Zeit und auf Grund besonderer Entscheidungen des heil. Stuhles das in Frankreich rechtmässig und giltig publicirte Concil von Trient aufgehört habe wirksam zu sein, was die Frage der Clandestinität bezüglich der Ehe betrifft, oder *ob auch jetzt noch wie vor den grossen Bewegungen, deren Schauplatz Frankreich war, die nicht vor dem rechtmässigen Pfarrer eingegangenen Ehen als null und nichtig betrachtet würden?* Ich beeile mich, Ew. Eminenz zu erwiedern, *dass Letzteres immer der Fall war, trotz der mehr oder minder lebhaften Einsprache, welche die Jansenistische Schule dagegen erhob,* ohne je damit durchdringen zu können; *gegenwärtig wird dieselbe Lehre festgehalten, und werden dieselben Grundsätze beobachtet,* ohne dass in der Praxis irgend eine Ausnahme oder Abweichung statt hätte. — Paris, den 19 Juli 1861. Card. Morlot. — (*Ex publicis Ephemeridibus.*)

Mon. 289.

Card. AEppus Zagrabiensis de matr. civili in Encyclica sua de Auctoritate, dd. 17 Febr. 1867. edita.

— — Nec mira cuiquam videri potest haec in dies invalescens paternae maternaeque auctoritatis imminutio, qui novit, quantopere *vinculi matrimonialis sanctimonia* vapulet ex impiis hominum aevi nostri moribus, et quantopere ea positivis etiam incredulorum oppugnetur assultibus. Permulta quippe matrimonia non ex sublimi iis per Creatorem praestituto fine et ex puro castoque ineuntur amore, sed ex stimulo impurae sensualitatis, aut, quod non minus turpe est, ex acquirendarum opum, vel aliorum secundariorum finium contentione. Hinc tot ista infausta coniugia, tanta ista inter coniuges dissidia, tanta odia, tantaque scandalorum feracissima divortia; in quorum medio nec familiarum prosperitas nec paterna consistere potest auctoritas. Quae mala ex magis in dies invalescente, iamque apud plures etiam catholicas nationes adoptata *civilis matrimonii* idea supremum quodammodo sunt culmen assecuta. *Quod* enim *impio hoc christianae fidei repugnante principio matrimonii, quod Doctor gentium magnum Sacramentum compellat, sanctimonia, et sublimis, quae ei per Salvatorem indita fuit, dignitas ex asse subruatur, latissimusque corruptelae omnis generis campus aperiatur,* inficiari nemo poterit, qui necdum omnem abiecit fidei christianae sensum. Sed nec negare quisquam, veras rerum rationes expendere sciens, ausit, impiis idgenus moribus et dogmatibus feralia incuti vulnera paternae maternaeque auctoritati, quae per Iesum Christum suae restituta puritati, unus e praecipuis esse deberet humanae prosperitatis fontibus. — — Zagrabiae, die 17 Febr. 1867.

Mon. 290.

Idem Card. APraesul de matrimonio civili in sua Encyclica dd. 20 Sept. 1867. quoad systema politicum edita.

— — Tertium manifestum pariter infensi erga fidem et Ecclesiam animi argumentum, in nostra quoque Monarchia praebet infrunita ista ac pene iam universalis pro inducendo *civili matrimonio* agitatio. Nemo prudens potest dubitare, humanae societatis fundamentum constituere familiam domesticam, et signanter rite constitutum matrimonii vinculum. Sed quivis etiam veras rerum rationes expendere valens, perspicere potest debetque, *matrimonium, si sacramentali sua exutum fuerit dignitate, in vile quodpiam et profanum societatis genus, imo in concubinatum civilis legalitatis speciem praeferens, degeneraturum.* Quod tristissima exhinc intuitu domesticae pacis et prosperitatis familiae, intuitu educationis prolium, et, siquidem ab his magna in parte dependeat publica prosperitas regni, intuitu huius quoque promanare debeant consectaria, nemo inficiari aut vel dubitare potest, qui vel aliquo adhuc gaudet sani iudicii criterio, et cuius mentem necdum spuriae philosophiae principia aut irrefrenatae vitae licentiae cupiditates excoecarunt. Cum itaque pessimarum pro humana societate ex re promanantium sequelarum pericula tam patula sint ac manifesta, hic adeo vehemens pro ea agitationum ardor haud ex alio, quam ex incredulitatis et perniciosi erga religionem odii fonte potest derivari. — Zagrabiae, die 20 Sept. 1867. Georgius (Haulik) Card. AEppus.

Mon. 291.

Idem in altera Encyclica dd. 7 Nov. 1867. de eodem argumento.

— Volunt sic dicti liberales legislatores *christiani matrimonii vinculum altiori suo charactere*, quem ei Salvator

noster ad dignitatem sacramenti illud elevando indidit, *exuere, idemque ad vilem de quocunque miserabili obiecto stipulati civilis contractus sortem deprimere.* Iam in praesentia penes invalescentem fidei christianae deminutionem omniaque inundantem morum corruptelam fides coniugalis in dies rarescit magis, dissensiones in multis familiis tristem in modum invalescunt, arbitrariorum divortiorum numerus crescit, nec in civitatibus solum sed et apud ruricolas, illegitimarum prolium catalogi in geometrica, ut ita dicam, progressione capiunt molis suae incrementa. Putantne boni hi viri, matrimonii vinculo religioso suo charactere spoliato haec mala, quae perniciosi instar cancri subrodunt humanae societatis prosperitatem, imminutum, et non potius ad horrorem omnium bene humano generi cupientium in immensum multiplicatum iri? Quot adhuc rogata impia idgenus lege vel post aliquot annos erunt familiae, in quibus coniuges mutuo obstrictam fidem in sua custodiant puritate? in quibus vera regnet pax et harmonia? quarum filii in timore Dei et morum innocentia adolescant? quarum facultates non manifesto obnoxiae sint dissipationis periculo? quot denique erunt honoris sensu praeditae vereque christianae virgines, quae in propudiosum idgenus commercium suum tribuere velint annutum? Certe si impia haec hominum unice sensualitatis stimulis actorum molimina in realem, quod omen Deus Omnipotens ab omni christiano populo avertat, deducerentur effectum, tunc nihil opus foret Gubernii auctoritate propria prostitutioni constituere delubra, quemadmodum actu fieri videmus in infelici tam catholico antehac Italiae regno; vix enim amplius aliquod inter idgenus domos et privatas familias intercederet discrimen. — Zagrabiae, die 7 Nov. 1867.

Mon. 292.

Ex repraesentatione Praesulum Imperii Austriaci ad Caesarem pro manutenendo Concordato a. 1867 dimissa, in quantum rem matrimonii concernit.

— — Die Verhandlungen über Umstaltung der die Kirche berührenden Gesetze und Vorschriften begannen bald,

nachdem Se. Majestät Kaiser Franz I von Rom zurückgekehrt war, also vor nahezu 50 Jahren. Ihren Mittelpunct bildete die *Ehefrage: denn sie war es, wodurch die Gesetzgebung Joseph II mit der kathol. Glaubenslehre in unausgleichbaren Widerspruch gerieth.* — — Hiezu kam die hochwichtige Ehefrage. (1849.) Wenn man der Kirche das Recht zuerkannte, ihre eigenen Angelegenheiten selbstständig zu regeln, wie durfte man sie hindern die Beschlüsse des Conciliums von Trient als das sie bindende Gesetz anzuerkennen? Allein *das Conc. v. Trient hatte ausgesprochen, dass die Ehesachen vor den geistlichen Richter gehören. Es that dies im Einklange mit den Grundsätzen, zu welchen schon die älteste christliche Zeit sich bekannte,* es wahrte dadurch die Stellung, welche der ehelichen Gesellschaft durch ihre Erhebung zum Sacramente des Neuen Bundes gegeben ist. Überdiess ergibt für jeden Staat, welcher die Rechte des Gewissens redlich und ernstlich beachtet, sich ein folgenschwerer Unterschied zwischen den Christen, welchen die Ehe ein Sacrament ist, und denen, welchen sie es nicht ist. *Man fühlte* also *die Nothwendigkeit, in Betreff der Ehe die österreichische Gesetzgebung umzustalten,* und sah darin zugleich eine Besiegelung der engeren Verbindung, in welche Ungarn und seine Nebenländer mit den übrigen Theilen des Kaiserthumes getreten waren; denn in Ungarn und seinen Nebenländern wurde die Wirksamkeit der kirchlichen Ehegerichte niemals beirrt. Allein die eheliche Gesellschaft ist für den Staat von hoher Bedeutung und es stehen ihm gegen sie wichtige Rechte zu. Er sichert der Ehe ihren Ort im bürgerlichen Rechtsverbande, denn er verordnet und entscheidet über die bürgerlichen Wirkungen derselben. Doch *eine Regelung der Ehesachen, bei welcher dem Gewissen und dem Kirchengesetze genug gethan und doch auch der rechtmässige Einfluss des Staates gewahrt wurde, war ohne Vereinbarung mit dem heil. Stuhle schlechthin unmöglich. — Das Concordat hat der Kirche zugestanden, über die Giltigkeit der Ehe vor Gott und dem Gewissen zu entscheiden,* dagegen blieb das Recht des Staates über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe zu verfügen, und Verbindungen, die seinen Interessen wider-

streiten, durch Eheverbote und Strafen hintanzuhalten, vollkommen gewahrt. —

— Warum tobt man also wider das Concordat? — Man will die Ehe dem Spiele der Laune preisgeben, die Auflöslichkeit derselben soll decretirt werden. — *In gewisser Beziehung sind die Anordnungen, welche gegenwärtig über die Eheschliessung bestehen, nicht viel jünger als das Christenthum. Schon in der ältesten Zeit forderte man, dass die Ehe vor der christlichen Gemeinde eingegangen werde*, sie empfing die Einsegnung und wurde durch das heilige Messopfer besiegelt. Die Öffentlichkeit und die kirchliche Weihe der Ehe wurde durch eine lange Reihe von zum Theil sehr strengen Verfügungen eingeschärft. Es war aber unmöglich diese Anordnungen zu einem allgemein und unbedingt lautenden Kirchengesetze zu erheben, ja noch jetzt ist dies der Fall. Auch jetzt gibt es noch Hunderttausende von Katholiken, welche unter Andersgläubigen zerstreut wohnen und bei dem besten Willen ihre Ehen nicht immer vor einem Priester schliessen können, und bevor das Christenthum in ganz Europa zur vollen Herrschaft gelangte, fanden solche Zustände sich auch in Gegenden vor, welche dem Mittelpuncte des kirchlichen Lebens nicht ferne waren. Daraus erklärt es sich, warum bis in das 16 Jahrhundert die Verordnungen über die Öffentlichkeit und kirchliche Weihe der Ehe nur die Geltung von Verboten hatten, und eine unter vier Augen gegebene Willenserklärung, wofern kein Hinderniss der Giltigkeit im Wege stand, eine wahrhafte, kirchlich giltige Ehe und somit alle mit derselben verbundenen Pflichten begründete. Allein diese Ordnung der Dinge war nicht ohne beklagenswerthe Übelstände. Hatte Jemand weder Ehre noch Gewissen, so konnte er mit einer Frauensperson heimlich eine vollkommen giltige Ehe eingehen; dann aber die gegebene Willenserklärung abläugnen und mit einem anderen Weibe sich trauen lassen. Diese zweite Verbindung mochte aber noch so feierlich geschlossen und gesegnet werden, sie war ungiltig und der Treulose lebte im Ehebruche. Daher *entschlossen die Väter von Trient sich nach langen Berathungen das Hinderniss der Heimlichkeit festzusetzen* und zu erklären, dass die Ehe ungiltig sey, wenn

sie nicht vor dem Pfarrer Eines der beiden Brautleute oder einem von dem Bischofe ermächtigten Priester und zwei Zeugen geschlossen werde. Das Concilium zog jedoch dem Hindernisse so enge Schranken als mit dem Zwecke verträglich war. Es versteht sich von selbst, dass die Brautleute, welche vor dem Priester ihre Willenserklärung abgehen, die Einsegnung andächtig zu empfangen verpflichtet sind, auch wurde die Ertheilung Derselben ausdrücklich vorgeschrieben. Doch aus welchem Grunde immer sie unterbleiben möge, dieser Mangel ist für sich allein unzureichend die Giltigkeit der Ehe zu hindern. Ferner behielt das Concilium die Möglichkeit im Auge, dass die Beobachtung der vorgeschriebenen Form der Eheschliessung Schwierigkeiten finden könne, die von dem guten Willen der Ehewerber unabhängig seien. Daher wurde verordnet, dass das Hinderniss der Heimlichkeit in jeder Pfarre erst 30 Tage nach Verkündigung der diessfälligen Anordnung in Kraft trete. —

Aus dem Rechte seine Religion frei und öffentlich zu bekennen, ergibt sich ohne Zweifel der Anspruch in den die Religion betreffenden Angelegenheiten nach den Grundsätzen derselben behandelt zu werden; doch über die Gränze des Möglichen reicht er nicht hinaus. *Der Staat hat die Macht einer Verbindung die bürgerlichen Wirkungen der Ehe zu gewähren oder nicht zu gewähren; allein die Macht sie zugleich zu gewähren und nicht zu gewähren besitzt er nicht.* Der *Katholik* ist überzeugt, dass kraft göttlicher Anordnung das Band einer vollzogenen Ehe *unauflöslich* sei und vor Gott und dem Gewissen auch dann in Kraft verbleibe, wenn ein menschlicher Richter es für getrennt erkläre; der *Protestant* hält aber die Ehe für *auflöslich.* Der nichtkatholische Grieche glaubt, sie könne wegen des Ehebruches getrennt werden: nach der Strenge des Gesetzes sollte nur dem unschuldigen Theile die Eingehung einer neuen Ehe gestattet werden, doch ist die Unterscheidung längst aufgegeben. Für Ehen zwischen einer kath. und nichtkath. Person muss also die Gesetzgebung den Fall im Auge behalten, dass der nichtkath. Theil die Trennung wünscht und durch die Grundsätze seiner Religion sie zu verlangen nicht gehindert ist, und sie muss entweder fest-

setzen, dass die bürgerlichen Wirkungen einer gemischten Ehe nur durch den Tod können aufgehoben werden oder die Fortdauer derselben von dem Spruche eines Gerichtes, das nach den Grundsätzen des nichtkath. Theiles urtheilet, abhängig machen. *Die österr. Gesetzgebung hat sich für Ersteres entschieden, sie hat die gemischten Ehen für unauflöslich erklärt, und dadurch entsprach sie sowohl den Forderungen des Rechtes als der Rücksicht, welche den Grundlagen des sittlichen Lebens gebührt.* Dem Katholiken ist die Ehe eine Verbindnng, welche nur der Tod lösen kann;. behält der nichtkath. Gatte sich vor den Bund zu brechen, wenn der Zng der Neigung wechselt, so ergibt sich eine grelle Ungleichheit des Rechtes zwischen zwei Personen, von welchen schon das heidnische Rom voraussetzte, alles Göttliche und Menschliche soll ihnen gemeinsam sein. Träfe hiebei Pflicht auf Pflicht, so wäre die Schwierigkeit freilich gross, diess ist aber nicht der Fall. Dem nichtkath. Griechen gebietet seine Religion keineswegs, wenn sein Gatte einen Ehebruch begeht, zu einer neuen Ehe zu schreiten, sie erlaubt ihm nur es zu thun. Macht er selbst sich des Ehebruches schuldig, so ist die Freiheit bei Lebzeiten des gekränkten Gatten sich zu verehelichen, ihm nur durch die Erschlaffung seiner eigenen Kirchendisciplin möglich geworden, und es wäre wahrhaft empörend, wenn er durch einen Ehebruch das Recht erwärbe, das Band, welches ihn an eine kath. Person knüpft, zu zerreissen. Zwischen Katholiken und Protestanten ist in Auffassung der Ehe ein tiefgehender Unterschied. Alle Katholiken, aber auch die nichtkath. Griechen, Armenier und Syrier, sowie die Monophysiten und Nestorianer, welche schon im 5 Jahrhunderte aus der Kirche schieden, erkennen die Ehe als ein Sacrament des neuen Bundes. Martin Luther nennt die Ehe ‚ein äusserlich weltlich Ding wie Speise, Kleider, Hans und Hof.' Demungeachtet blieb das christliche Gefühl bei den Gemeinden seines Bekenntnisses, ja auch bei ihm selbst nicht ohne Bezeugung. So läugneten also die Protestanten das Sacrament der Ehe, unterstellten die Ehe dem Staatsgesetze und behaupteten die Trennbarkeit derselben; aber die Heiligkeit der ehelichen Pflichten wurde zugegeben, wurde geehrt, und wo

diess mit nachhaltiger Kraft geschah, behandelten Gesetz und Übung die Ehetrennung mit Ungunst und schränkten sie in enge Gränzen ein. Diess ist nun anders geworden. Schon seit dem Anfange des Jahrhunderts hat in Preussen die protest. Ehe alle Festigkeit verloren: denn der Gatte, welchen nach einer andern Verbindung gelüstet, erlangt den Spruch der Auflösung ohne grosse Schwierigkeit. Die löblichen Versuche dem Unheile zu steuern sind ohne grossen Erfolg geblieben und Preussens Beispiel wirkt auf die übrigen Theile des protest. Deutschlands. Aber die Entkräftung des christlichen Glaubens hält damit gleichen Schritt, und kein Protestant, der es mit dem Christenthume noch ernstlich meint, stellt in Abrede, dass seine Religion zwar in gewissen Fällen die Ehetrennung gestatte, doch es sehr schön und löblich finde, wenn die Gatten einander Treue halten bis in den Tod. Der Protestant, welcher bei der Vermählung mit einer kath. Person sich zur Eingehung einer unauflöslichen Verbindung anheischig macht, erfüllt also eine Pflicht der Gerechtigkeit, an welcher seine Religion ihn keineswegs hindert. Der Staat, welcher an ihn diese Forderung stellt, achtet das Recht des Katholiken ohne dem anderen Theile ein Unrecht zuzufügen, und handelt nach Massgabe eines Grundsatzes, welcher so alt ist als die wissenschaftliche Entwickelung des Rechtsgedankens. Bei dem Gewichte dieser Gründe stehen doch die Wagschalen gewiss nicht gleich und desshalb liegt in der Festsetzung der Auflöslichkeit für den protest. Theil die Bevorzugung des Grundsatzes der Auflöslichkeit vor dem der Unauflöslichkeit. Eine protest. Regierung folgt dabei den durch ihre Religion bedingten Ansichten. Die österreichische hätte eine solche Entschuldigung nicht. Um willen der Unantastbarkeit eines grossen Grundsatzes müssen in Frankreich die Protestanten sich sogar gefallen lassen, unter sich keine anderen als untrennbare Ehen zu schliessen.

Man geht noch weiter. Wenn Einer von zwei kath. Gatten die Kirche verlässt, so soll er dadurch das Recht erwerben, die Trennung seiner Ehe zu verlangen. Die Ehe ist mehr als ein Vertrag, aber sie kann nicht anders als durch einen Vertrag zu Stande kommen. Bei der Ehe kömmt Höhe-

res als die blosse Rechtsverbindlichkeit in Anbetracht; aber die Rechtsverbindlichkeit, welche der Vertrag begründet, wird dadurch weder aufgehoben noch geschwächt. Schliesst der Protestant eine gemischte Ehe unter einer Gesetzgebung, welche die Trennung derselben gestattet, so hat er nicht die Absicht, eine unauflösliche Verbindung einzugehen. Allein jeder Katholik verpflichtet in dem Vertrage, durch welchen er die Ehe schliesst, sich zur Eingehung einer unauflöslichen Verbindung; wenn nun zwei Katholiken sich verheirathen, so übernehmen beide Theile, so wahr sie eine Ehe zu schliessen beabsichtigen, gegen einander die Rechtsverbindlichkeit, einen unauflöslichen Bund zu schliessen und wenn Eines von ihnen mit Berufung auf das protest. Bekenntniss, dem es sich zugewandt habe, zu einer andern Ehe schreitet, so wird dadurch ein rechtmässig eingegangener Vertrag gebrochen. Dass protest. Gesetzgeber solche Ehen erlauben, ist leicht zu erklären. Der Übertritt zum Protestantismus wird dadurch begünstigt. Zudem ist der protest. Christ der Meinung, das göttliche Gesetz erlaube die Auflösung der Ehe. Wer von der Lehre der Unauflöslichkeit sich lossage, gelange zu einer besseren Einsicht und könne seiner christlichen Freiheit sich bedienen. Er ertheilt also dem abgefallenen Katholiken das Recht sich zu verehelichen mit Berufung auf den Willen Gottes, von welchem er in den Lehren seines Bekenntnisses eine gegenständlich begründete Kenntniss zu haben glaubt. Aber ganz anders stellt die Sache sich, wenn Jemand behauptet, weil der Katholik über Gottes Willen anderen Sinnes geworden sei, so sei er berechtigt einen eingegangenen Vertrag als unverbindlich anzusehen. Wenn die Pflichten gegen Andere von den Ansichten abhängen, die man über den sittlichen Grund der Verbindlichkeit hat oder zu haben vorgibt, so bleibt der Communist, indem er das Eigenthum als Diebstahl behandelt, ganz inner dem Bereiche seines Rechtes. Soll etwa der österr. Gesetzgeber die Rechtsverbindlichkeiten, die aus der kath. Ehe hervorgehen, vom Standpuncte der protest. Religion beurtheilen, soll er dabei von der Voraussetzung ausgehen, die Lehre von der Würde und Unauflöslichkeit der Ehe sei Menschenwahn? Behauptet er aber, der protestantisch

gewordene Katholik sei an den Vertrag nicht mehr gebunden weil er ihn nicht mehr für verbindlich erachte, so wird der Grund des Vertragsrechtes und Alles, was darauf gebaut ist, erschüttert. — —

Seit 1859 hat man Alles, was die Künste der Wühlerei vermögen, wider das Concordat und die kath. Kirche aufgeboten; dennoch wurde bis vor Kurzem die Ehefrage selten berührt. Man hält es nun an der Zeit, auch hier den Angriff zu eröffnen, und stellt die Behauptung voran, durch die Gerichtsbarkeit, welche das Concordat der Kirche eingeräumt habe, seien die Rechte des Staates verletzt. Aber das gerade Gegentheil ist wahr: die Rechte das Staates sind unverletzt geblieben und er hat zu Wahrung seiner wohlverstandenen Interessen eine mächtige Hilfe erhalten. *Die Verstümmelung, welche der Rechtsbegriff durch eine verirrte Wissenschaft erfuhr, hat auch die Auffassung der Ehe gefälscht*, und sogar für verständige und kenntnissreiche Männer das richtige Verständniss erschwert; doch jedem Tage ist seine Plage genug. Die Theorie, mit welcher man nun wieder Geschäfte macht, knüpft sich grossentheils an Missgriffe der Forschung, welche hinter uns liegen und auch in dieser Frage hat die Scheidung der Geister begonnen. Macht und Recht fällt nicht zusammen; damit ist die Partei der Bewegung einverstanden, wenn die Macht wider sie gerichtet ist, aber nicht wenn sie der Macht sich sicher glaubt. Nur zu oft kann das Recht ohne Macht nicht durchgeführt werden; aber ohne eine Verpflichtung dessen, an welchen der Anspruch lautet, ist das Recht nicht vorhanden. Die Staatsgewalt kann nur deshalb Rechte verleihen, weil sie inner ihrem Bereiche Pflichten auflegen kann; doch weder alle noch die höchsten Pflichten der im Staate Vereinigten sind von Verfügungen der Staatsgewalt abhängig. Aus der Pflicht des Einen gegen den Anderen kann sich der Anspruch auf eine erzwingbare Leistung ergeben. Die Zwanganwendung steht von Nothfällen abgesehen der Staatsgewalt zu; indem sie aber einem begründeten Anspruche Achtung verschafft, übt sie nicht nur ihr Recht sondern erfüllt auch ihre Pflicht. *Die Ehe ist keine Einrichtung des Staates*, sondern die sittliche Grundlage der häuslichen Gesellschaft, welche der Staat zur

Voraussetzung hat. Die Ehe bringt Ansprüche auf erzwingbare Leistungen mit sich, aber die Pflichten, durch deren Erfüllung sie heilig und segenreich wird, stehen über dem Bereiche der Nöthigung. Diese unbeachtet zu lassen ist der Staatsgewalt nicht erlaubt; der Staat ist ja keine blosse Zwangsanstalt; er bedarf des Einflusses jener Pflichten, zu welchen die harte Hand des Zwanges nicht emporreicht, und wenn die Wirksamkeit derselben abnimmt und schwindet, so verflüchtigen sich seine Kräfte. Daraus ergibt sich die Stellung des Staates zu der christlichen Ehe. Wie alle bürgerlichen Rechte so sind auch die der Ehe von dem Staatsgesetze abhängig; doch sollen bei Festsetzung derselben die Ansprüche und Pflichten, die aus der Natur der Verbindung hervorgehen, sorgfältig beachtet werden. Diess gilt nicht nur von den Pflichten, die sich auf erzwingbare Leistungen beziehen; denn je richtiger der Gesetzgeber die Bedeutung der Ehe würdiget, desto höheren Werth muss er auf die Liebe und Treue legen, über welche sein Befehl und Richterspruch so wenig vermag als über den Zug der Winde, die das Meer bewegen. Zwei Personen, die im Gewissen sich nicht berechtigt fühlen mit einander als Gatten zu leben, können sich unmöglich verpflichtet halten einander zu thun und zu halten, was nur Ehegatten einander schulden. *Ein erleuchteter Gesetzgeber muss* also *durch den Zweck, welchen er anzustreben hat, sich gedrungen fühlen, die bürgerlichen Rechte der Ehe keiner Verbindung zu gewähren, welche nicht nach den Grundsätzen der Religion, zu welcher die Ehewerber sich bekennen, vor Gott und dem Gewissen giltig ist.* Die Protestanten erkennen in Ehesachen die Gerichtsbarkeit des Staates; ihre symbolischen Bücher setzen diess ausdrücklich fest und stellen deshalb keine Ehehindernisse auf; aber man dachte sich dabei einen Staat, der inner den Gränzen des christlichen Gedankens bliebe. Käme man irgendwo kraft des Fortschrittes dahin, die Ehe zwischen Geschwistern zu erlauben, so würde ein protestantischer Christ sie eben so wenig als ein katholischer für giltig erkennen. Man findet es ganz natürlich, dass ein christlicher Regent seinen mohamedanischen Unterthanen vier Weiber gestattet: denn es entspricht den Vorschriften des

Korans. Wollte aber irgend ein mohamedanischer Fürst seinen christlichen Unterthanen die Vielweiberei erlauben, so würden wohl die Christen aller Bekenntnisse sich weigern, solche Verbindungen den Ehen beizuzählen. *Der Katholik ist überzeugt, dass die Gesellschaft, unter deren Obhut die heranreifenden Bürger des Staates und der Kirche gestellt sind, die Weihe des Sacramentes erhalten hat: um so mehr geräth er mit seinem Gewissen in Widerspruch, wenn er die Gesetze missachtet, welche seine Kirche über die Giltigkeit der Ehe erlassen hat und statt dem Bunde, welcher die Geschlechter in Christus einiget, eine sündhafte, segenlose Verbindung wählt. Jede Regierung, welche die sittliche Weihe des Familienlebens zu schätzen weiss, muss sich also gedrungen fühlen in Allem, was die Giltigkeit der Ehe betrifft, der kathol. Überzeugung die sorgsamste Beachtung zu schenken.*

Dadurch wird dem Staate keineswegs zugemuthet auf die ihm zustehenden Rechte zu verzichten. Durch sein Gesetz erhält die Ehe ihre Stelle im bürgerlichen Leben: denn durch sein Gesetz und in der von ihm ausgehenden Näherbestimmung werden die aus der Ehe sich ergebenden Ansprüche zu Rechten, welche unter den Schutz der Staatsgewalt gestellt sind; durch sein Gesetz werden die Bedingungen festgesetzt, unter welchen man die bürgerlichen Rechte der Ehe erwerben kann. Bei dem tiefgehenden Einflusse, welchen die Gestaltung der Ehe auf die Wohlfahrt der Völker nimmt, hat ferner der Staat ohne Zweifel das Recht die Eingehung einer Ehe, die er seinen Interessen widerstreitend glaubt, zu verbieten und die Missachtung des Verbotes durch strenge Strafen zu ahnden. Ja er kann auch einer seinem Gesetze widerstreitenden Verbindung die bürgerlichen Rechte der Ehe verweigern; nur darf er das Zusammenleben von Personen, die eine vor der Kirche giltige Ehe, wenn auch in strafbarer Weise geschlossen haben, nicht den schmutzigen Verbindungen gleichstellen, in welchen jede Übung des durch die Ehe bedingten Rechtes Unzucht ist. Diese Gränze ergibt sich aus der Natur des bürgerlichen Gesetzes. Die Bedingungen, unter welchen die Verbindung der Geschlechter sittlich möglich ist, hat es nicht festzusetzen, sonst wären in den Tagen der

Märtyrer für die Christen hierüber die heidnischen Grundsätze massgebend gewesen; denn die Christen waren damals Unterthanen heidnischer Kaiser und erfüllten ihre Unterthanenpflichten weit besser als die Heiden. Wiewohl also das Recht des Staates den Übertretern seines Gesetzes die bürgerlichen Rechte der Ehe zu versagen unbestreitbar ist, so lehrt doch eine nähere Betrachtung, dass es auf kirchlich giltige Ehen nur unter grossen Beschränkungen angewendet werden könne. In Übung dieser Rechte ist die Regierung Ew. Majestät durch die Gerichtsbarkeit, welche Allerhöchstdieselben der Kirche zurückgegeben haben, nicht im Geringsten beirrt; vielmehr wird sie dabei von der geistlichen Gewalt nachdrücklich unterstützt. Die Anweisung für die Ehegerichte, welche die versammelten Bischöfe des Kaiserthums im J. 1856 als Richtschnur angenommen haben, weist zum Gehorsame gegen die Vorschriften an, welche das österr. Gesetz über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe aufstellt. Die Ehe der Katholiken ist aber, wo das Concilium von Trient verkündet wurde, ungiltig, wenn sie nicht vor dem Pfarrer Eines der Brautleute und zwei Zeugen geschlossen wird. Der Priester, welcher die Eingehung einer vom Staate verbotenen Ehe zuliesse, würde seine Pflicht verletzen, er würde überdiess sowohl kirchlichen als weltlichen Strafen verfallen. Dass hiedurch die Wirksamkeit der bürgerlichen Eheverbote hinlänglich gewahrt wird, beweist die Erfahrung von eilf Jahren. Wenn man die Fälle zählt, in welchen eine Übertretung derselben vorkam, so wird sich zeigen, dass es weder in noch ausser Oesterreich ein Gesetz gibt, welches so genau beobachtet wird, wie die Eheverbote, welche Ew. Maj. durch das Gesetz vom 8 Oct. 1856 aufgestellt haben. Überdiess hat die Anweisung für die Ehegerichte vorgesorgt, dass die kirchlichen Anordnungen mit allen Bedürfnissen und billigen Wünschen der Bevölkerung in Einklang gesetzt werden. Niemand kann sich beklagen, dass die Eingehung der Ehe den Katholiken erschwert worden sei und Niemand beklagt sich darüber. Welchen Grund hat man also zu verlangen, dass das zweite Hauptstück des bürgerlichen Gesetzbuches auch für die Ehen der Katholiken wieder als Richtschnur

betrachtet werde? Aber man ist auch gar nicht gewillt sich damit zu begnügen; das Kirchengesetz soll weichen, damit die *Civilehe* Raum finde.

Die *Civilehe* ist die Läugnung des Zusammenhanges zwischen Zeit und Ewigkeit. Jede Verbindung, welche die bürgerlichen Rechte der Ehe geniesst, kann eine bürgerliche Ehe genannt werden, und die Kirche wünscht, dass jede von ihr anerkannte Ehe eine bürgerliche im bezeichneten Sinne sei. *Das* aber, *was man Civilehe nennt, ist dann vorhanden, wenn die Staatsgewalt bei ihrer Gesetzgebung über die Ehe es als Grundsatz aufstellt, dass bei Festsetzung der bürgerlichen Rechte der Ehe und der Bedingungen, unter welchen sie erlangt werden, auf Religion und Gewissen keine Rücksicht zu nehmen sei.* Den Feinden des Christenthums gilt diess als ein grosser Vorzug der Civilehe; aber die meisten suchen bei derselben noch etwas Anderes; sie erwarten von ihr die Auflöslichkeit des Ehebandes. *Die Fälschungen der Wahrheit, welche den Parteien der Bewegung als Waffe dienen, sind der Sache nach alle aus Frankreich entlehnt,* nur in den Worten und der Gruppirung liegt der Unterschied. Sie sind aber gegenwärtig weit schuldbarer als da sie zuerst gleich Meteoren aufblitzten. Frankreich hat an sich selbst Erfahrungen gemacht, welche der ganzen Welt zu Guten kommen und nur Jener kann sie abweisen, der die Augen schliesst, weil er nicht sehen will. Als der Unglaube in Frankreich offen hervortrat, bekannte er sich ungescheut zu der Liederlichkeit als seiner Gesellschafterin und an ihrer Hand machte er den Weg durch Europa. Der Ehebruch gehörte zum guten Tone und dass die Umwälzung, der man voll Sehnsucht entgegensah, die Ketten der Ehe brechen werde, betrachtete man als selbstverständlich. Die Revolution erfüllte diese Erwartung: denn sie brachte eine Civilehe, deren Bestand von jedem Gelüsten, von jeder eigennützigen Berechnung abhängig war. Die Schranken, welche Napoleon's bürgerliches Gesetzbuch brachte, zeigten sich als unzureichend und die Zerrüttung, der das Familienleben anheimfiel, war furchtbar. Allein die Lehre, welche sich hieraus ergab, wurde verstanden und angewendet. Die Regierung erkannte, dass die Wiedergestaltung

der Gesellschaft unmöglich sei, so lange der Lockerung des Ehebandes nicht gewehrt werde. Als aber diese Überzeugung sich Raum verschaffte, bestand noch ein grosser Theil der Bevölkerung von Paris aus Ungetauften; deshalb trug man Bedenken, bei der kirchlichen Ehe Hilfe zu suchen. Aus dieser Verlegenheit befreite die französische Regierung sich durch einen Schritt, der in der Geschichte der Gesetzgebung bemerkt zu werden verdient; durch vier Worte änderte sie die Stellung, welche die Civilehe zum sittlichen Leben einnahm: ‚Le divorce est aboli‘ verordnete sie. Die gepriesene Civilehe wandte sich nun gegen ihre Verehrer; denn nur vom Standpuncte derselben war es möglich, die Unauflöslichkeit der Ehe für alle Franzosen ohne Unterschied der Religion festzusetzen. Die Zahl derer, welche durch diess Gesetz sich höchst unangenehm berührt fühlten, war überaus gross: aber alle zur Macht gelangenden Parteien würdigten, wenn nicht den sittlichen Zweck, so doch die politische Nothwendigkeit der Massnahme. Es kam die Julinsmonarchie und die Herrschaft der Mehrheit der zweiten Kammer; es kam die Arbeiterrepublik, aber die Unauflöslichkeit der Civilehe blieb aufrecht und wurde mit wandelloser Festigkeit durchgeführt. Übrigens *kann die Kirche die Civilehe niemals billigen;* aber die Unauflöslichkeit derselben ist doch offenbar ein katholischer Gedanke. Ein protest. Gesetzgeber mag die Verfügung über die Ehe noch so entschieden in Anspruch nehmen, die Ehe der Protestanten für unauflöslich zu erklären wird ihm niemals in den Sinn kommen. Solchen Erfahrungen und Beispielen gegenüber wagt man wider die Unauflöslichkeit der Ehe aufzutreten! Denn diess ist es, was der Ruf nach Civilehe bedeutet! von Allen, die ihn erheben, denkt kein Einziger daran sie als untrennbar zu beantragen; sie verlöre dadurch für Jene, welche die Freiheit von den ehelichen Pflichten suchen, allen Werth; die Protestanten aber würden dagegen die lebhafteste Einsprache erheben und der bestehenden Gesetzgebung weithin den Vorzug geben. Man will eine Civilehe, deren Band so leicht gelöst werden kann, wie das der protestantischen nun fast überall. *Man verlangt ein Staatsgesetz, das durch seine Verfügungen über die*

bürgerlichen Rechte der Ehe die Katholiken einlade, wider Gott zu freveln und dem Gatten die gelobte Treue zu brechen. Zeigt es sich nicht möglich diess mit einem Sprunge zu erreichen, so würde man es als einen Gewinn ansehen, das bürgerliche Gesetzbuch als Gesetz für die kath. Ehe anerkannt zu wissen: aber nur weil es als Brücke zur Civilehe hinüber dienen könnte. Sehr Wenige denken wohl daran in der Ehefrage auf den Standpunct, der im J. 1855 aufgegeben wurde, dauernd zurückzukehren: denn er genügt weder dem folgerichtigen Katholiken noch der Gegenseite. Aber *die Rückkehr zum bürgerlichen Gesetzbuche ist eben so unmöglich als die Civilehe, solange das Concordat als zu Recht bestehend erkannt ist. Es beschützt die Ehe und die Familie: desswegen soll es fallen.* —

— Die Kundgebungen des Tages sind durch die Feindschaft gegen die Kirche und das Christenthum beherrscht. — Unter Begünstigung solcher Zustände kündet man der christlichen Ehe — den Krieg an. Was also der Jammergeschrei gegen das Concordat bedeute, kann Niemanden mehr verborgen sein; er bedeutet: wir wollen eine Ehe ohne Festigkeit und Heiligung. — Wien, am 28 Sept. 1867. (*Subscripti: 8 AEppi et 17 Eppi.*)

Mon. 293—306.

Pastorales literae Antistitum Imperii de catholica doctrina circa matrimonium et Ecclesiae iura. 1867. 1868.

293. *Ex epistola pastorali Card. AEppi Viennensis ad Clerum.* 8. Oct. 1867. — Manche Katholiken, denen es nicht an gutem Willen, doch an Einsicht und Muth gebricht, suchten sich zu überreden, mit dem Geschrei gegen das Concordat sei es nicht so übel gemeint, thue man den Leuten ihren Willen, so werde die Kirche nichts dabei verlieren. Nun haben *die Feinde des Concordates* selbst ausgesprochen, was sie wollen. *Sie wollen die Civilehe, und zwar eine Civilehe, deren Trennung ohne grosse Schwierigkeiten erreicht werden könne. — Die christliche Ehe — ist es, worauf man es abgesehen hat, und weil die Kirche auf Gott hinweisend und seinen eingebornen*

Sohn, für die Familie — einsteht, so soll sie für rechtlos erklärt werden. — *Wiener Diöcesanblatt.* 1867. p. 254. s.

294. *Ex epist. pastor. Card. AEppi Pragensis.* 1867. — — Ihr werdet einsehen, *dass es nicht an Verbindungen fehlen würde,* die nicht blos der höheren Weihe und all' des Segens entbehren würden, deren die christliche Ehe sich erfreut, und deren die Gatten wie sie am besten selbes wissen, unter den Verhältnissen dieses Lebens dringend bedürfen, sondern *die vor der Kirche und daher vor Gott und dem Gewissen nicht einmal giltig, sondern nur ein sündhaftes und sündenbeflecktes Zusammenleben wären;* Ihr werdet einsehen, dass dann das weltliche Gericht zuletzt auch trennen könnte, was Gott verbunden, und Scheidungen erlauben, wo die sittlichen Gesetze sie nicht erlauben, die kirchlichen sie nicht erlauben können. Es würde dann bürgerlich giltige und kirchlich ungiltige, staatlich gelöste und kirchlich unlösbare Ehen geben, und Scheidungen ohne kirchliche Gründe und ohne kirchliche Zustimmung: welche Verwirrung der Gemüther und Verhältnisse, welche Uneinigkeiten zwischen den beiden Ehetheilen und ihren Anhängern, welche Zerwürfnisse zwischen Staat und Kirche müssten daraus hervorgehen, da jene Glieder der Kirche, die über ihre Ehegesetze sich hinaussetzen, sich thatsächlich von der Kirche trennen und nach vergeblicher Ermahnung von ihr auch förmlich ausgeschieden werden müssen, wenn auch der Staat ihrem Verhalten nicht entgegenträte oder es geradezu billigte und erlaubte. Und wie stünde es um die Kinder, die schuldlosen Früchte solcher Verbindungen? Wie um die endliche, wenigstens im Angesichte des Todes noch immer anzuhoffende Bekehrung derjenigen, deren eheliche Verhältnisse im Widerspruche mit dem Gesetze Gottes und seiner Kirche gestanden oder noch immer stehen? — —

295. *Ex epist. past. S. Hippolyti.* 1867. — Das *Concordat* sagt, dass in Sachen, welche den kath. Glauben und die heil. Sacramente betreffen, der Papst und die Bischöfe zu richten und zu entscheiden haben. *Da* aber, wie ihr Alle wisst, *die Ehe der Christen ein Sacrament ist, welches Jesus Christus in seiner Kirche eingesetzt hat, so hat über die Ehe als eines der VII Sacramente die Kirche zu richten, jedoch mit der Einschränkung, dass die bürgerlichen Wirkungen der Ehe, so z. B. die Vermögensverhältnisse der Ehegatten vor den weltlichen Richter gehören.* — Aber es gibt doch Leute, die mit dem Concordate nicht zufrieden sind. — Andere sind unzufrieden, weil über das heil. Sacrament der Ehe die kath. Kirche ihre eigenen Gesetze und Gerichte hat; diese Unzufriedenen möchten lieber, dass über dieses Sacrament von weltlichen Richtern nach weltlichen Gesetzen entschieden werde. Ich will nicht weiter davon reden, warum es diesen Unzufriedenen nicht recht ist, — wenn über das heil. Sacrament der Ehe und die daraus entstehenden Pflichten (mit Ausnahme der bürgerlichen Wirkungen) die Gesetze und Gerichte der kath. Kirche entscheiden. Aber das glaube ich von eurem kath. Gewissen sicher erwarten zu dürfen, dass es euch nicht unzufrieden macht, — wenn ihr seht, dass über die heil. Sacramente die kath. Kirche entscheidet, welche hiezu von unserm Herrn Jesus Christus die Gewalt empfangen hat. — St. Pölten, am 13. Oct. 1867.

---

296. *Ex epist. past. Eppi Linciensis.* 1867. — Das *Concordat* hat der Kirche gegeben, was der Kirche ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist. Es hat festgesetzt, — dass, da alle kirchlichen Rechtsfälle und insbesondere jene, welche den Glauben, die Sacramente, die geistlichen Verrichtungen und die mit dem geistlichen Amte verbundenen Pflichten und Rechte betreffen, einzig und allein vor das kirchliche Gericht gehören, über dieselben der kirchliche Richter erkennen werde, und dieser somit auch über die *Ehesachen* nach Vorschrift der heil. Kirchengesetze und namentlich der Verord-

nungen von Trient zu urtheilen, und nur die bürgerlichen Wirkungen der Ehe an den weltlichen Richter zu verweisen habe. — Der Sturm gegen das Concordat ist Sturm gegen die Religion. Um nur einige Puncte besonders hervorzuheben, so heiliget die Religion die Ehe. Die Feinde der Religion suchen sie zu entheiligen, indem sie die eines jeden religiösen Momentes entbehrende *Civilehe*, und zwar die leicht auflösliche Civilehe anstreben, daher ihr Hass gegen das Concordat, das der Ehe ihren religiösen Charakter und mit demselben ihre Unauflöslichkeit sichert. — Linz, den 21 Oct. 1867.

---

297. *Ex epist. past. Eppi Brunnensis.* 1867. — Ob est den kath. Christen frei stehe, von dem sacramentalen Charakter der Ehe abzusehen, und beizupflichten, dass über Ehesachen der Katholiken nicht das kirchliche Gesetz, sondern die jeweiligen Anordnungen des Staates entscheiden? ob der Katholik die Einführung der *Civilehe* bevorworten, ob ihm diese überhaupt als eine wahre und wirkliche Ehe gelten könne? — das sind doch auch *religiöse Fragen*, über deren Lösung weder der Bischof noch die Priester das gläubige Volk in Unklarheit lassen dürfen; und mit derselben Freiheit, mit welcher es den Gegnern der Kirche gestattet ist, das Concordat — tagtäglich anzugreifen, muss es auch euch, ehrwürdige Mitbrüder, gestattet sein, für das Concordat und die durch dasselbe verbürgten kirchlichen Rechte belehrend, erinnernd, zurechtweisend einzutreten, und die Gläubigen von Irrthum und Sünde zu bewahren. — Brünn, am 28 Oct. 1867.

---

298. *Ex epist. past. Eppi Brixinensis.* 1867. — Damit ihr euch, Geliebteste, selbst davon überzeugen könntet, (dass Kaiser Joseph II die Kirche in ihren wesentlichen Rechten gekränkt und das Concordat solche wieder hergestellt hat) will ich die vorzüglichsten Artikel des Concordates kurz durchgehen, und euch auseinandersetzen, welche Rechte jetzt

in Folge des Concordates die Kirche wieder geniesst, und welchen Beschränkungen sie früher nach den bestehenden kais. Verordnungen unterworfen war. — Rücksichtlich der *Ehe* erkennt der Staat *jetzt* an, dass dieselbe ein Sacrament sei, und als solches von den kath. Staatsbürgern empfangen werden soll. Darum überlässt er es der Kirche zu bestimmen, unter welchen Bedingungen das Sacrament der Ehe giltig und würdig empfangen werden könne, und überweist alle Streitigkeiten, die sich über die Giltigkeit einer Ehe oder über die Scheidung von Tisch und Bett ergeben, an die kirchlichen Ehegerichte. Über beides, sowohl über die Bedingungen der giltigen und würdigen Ehe, als über das Verfahren der kirchlichen Ehegerichte bei Ehestreitigkeiten, ist aber eine *Instruktion* erschienen, die von der Staatsregierung einlässlich geprüft und ausdrücklich gutgeheissen worden ist. Was die weltliche Regierung weiterhin noch bei Eingehung der Ehen hintangehalten wissen will, darüber hat Se. Maj. der Kaiser Eheverbote erlassen, die auch von den Seelsorgern unter schwerer Verantwortung und Ahndung befolgt werden müssen. Endlich über alle Wirkungen, welche die Eingehung der Ehe, die Ungiltigkeitserklärung einer Ehe oder die Scheidung von Tisch und Bett, auf das Vermögen der Eheleute, auf den Unterhalt der Kinder und andere weltliche Dinge hat, darüber verfügt einzig und ausschliesslich die weltliche Regierung. So steht es jetzt mit der Ehe der Katholiken in Oesterreich, und wer muss nicht anerkennen, dass in dieser Gesetzgebung Gott gegeben sei was Gottes ist, und dem Kaiser was des Kaisers ist? Wie stand es *früher?* Früher hatten wir über die Ehe *ein bürgerliches Gesetz, das anerkanntermassen an handgreiflichen inneren Widersprüchen litt.* Dennoch soll dieses wieder eingeführt werden, freilich nur vorübergehend. Sobald als möglich soll dann *ein völlig neues Ehegesetz* und zwar *nach dem Grundsatze der Unabhängigkeit desselben von kirchlichen Anordnungen* entworfen werden. Es ist uns somit die s. g. *Civilehe,* diese traurige Frucht der französischen Revolution, in Aussicht gestellt. Ihr Wesen besteht darin, dass die Eingehung der Ehe als ein rein weltlicher Akt angesehen, dass deshalb auch dabei nach den Gesetzen der Kirche gar nicht

gefragt, und dass sie vor dem k. k. Bezirksvorsteher oder dem Bürgermeister eingegangen wird. Es ist wahr, man wird es dem seiner Kirche treuen Katholiken nicht verwehren, auch das Sacrament der Ehe zu empfangen : allein abgesehen von allem anderen, *welch ein Ärgerniss ist und bleibt es für ein christliches Volk, wenn in Beziehung auf die bürgerlichen Folgen die in der Kanzlei vor dem weltlichen Beamten geschlossene Ehe, die doch vom Standpuncte der christlichen Sitte verdammt werden muss, der sacramentalen Ehe, die im Angesichte der Kirche geschlossen wird, gleichgestellt wird!* — Brixen, am 11 Nov. 1867.

---

299. *Ex Instructione pastorali Eppi Lavantini.* 1867. — 5. Wenn die Seelsorger, was ihnen Niemand verwehren kann, über kirchliche Zeitfragen, z. B. dass die *Ehe* ein Sacrament sei, und die kath. Kirche keine andere Verbindung kenne, — auf der Kanzel reden, so muss diess immer mit Würde — geschehen. — Marburg, am 23 Nov. 1867.

---

300. *Ex epist. past. Eppi Seccoviensis* 1868. — Ein anderer Punkt, gegen welchen die Feinde der Kirche seit Lange her in tausend Zeitungsartikeln kämpfen, ist *das heil. Sacrament der Ehe.* Anstatt des heil. sacramentalen Ehestandes wollten sie ein geschlechtliches Zusammenleben einführen, welches sie *Civilehe* heissen. Darunter versteht man in den Ländern, wo die Ehegesetzgebung des heil. Conciliums von Trient gilt, wie bei uns, ein geschlechtliches Verhältniss, welches getaufte Personen verschiedenen Geschlechtes mit einander eingehen, nicht nach den Gesetzen der Kirche, welche allein über das innere Band im Gewissen und über das christliche Sittengesetz der Ehe entscheiden kann, vor dem rechtmässigen Pfarrer und Zeugen, wodurch das heilige Sacrament der Ehe zu Stande kommt, sondern blos vor der weltlichen Obrigkeit und Zeugen. *Dass man diese Geschlechtsverbindung Civilehe nennt, ist ein beklagenswerther Missgriff,*

weil durch den Namen ‚Ehe' bei dem weniger Unterrichteten das Missverständniss entstehen kann, als ob diese Verbindung, diese sogenannte Civilehe dem Wesen nach gleich sei dem heil. Sacramente der Ehe, von dem sie jedoch so weit entfernt ist, als die Unzucht von der Heiligkeit eines Sacramentes entfernt ist. Vor Gott und der Kirche sind die in solcher Geschlechtsverbindung lebenden Katholiken nichts anders als öffentliche Sünder und die sogenannte Civilehe ist nichts anders, als ein schwersündhafter Vertrag, mitsammen in einem schwersündhaften Geschlechtsverkehre zu leben. Also weit davon entfernt, mit einander in unauflöslicher Ehe verbunden zu sein, haben diese Personen im Gegentheile vielmehr die schwerverbindende Gewissenspflicht, ihre Verbindung aufzugeben und auseinanderzugehen, wenn sie dieselbe nicht in das wahre Sacrament der Ehe umwandeln wollen oder nicht können. Diese Civilehe ist eine schlimme Ausgeburt der ersten französischen Revolution am Ende des vorigen Jahrhunderts, jener Revolution, welche die christliche Religion unter Todesstrafe verbot, Kirchen zerstörte, Priester und gute Christen zu Tausenden schlachtete, selbst das Dasein Gottes durch Gesetz abläugnete, und dafür öffentliche Dirnen zur öffentlichen Verehrung auf die Altäre stellte. Sollte man nun unserm Vaterlande die Schmach anthun, zu sagen: Oesterreich ist nun in einem solchen Zustande, dass wir gezwungen sind, eine Geschlechtsverbindung, welche von jenen gottesfeindlichen Blutmenschen erfunden und eingeführt worden ist, auch bei uns einzuführen, oder gar gesetzlich zu befehlen? Wie viele und wo sind denn in Oesterreich die Menschen, welche der Civilehe bedürfen? Wir Katholiken behalten das heil. Sacrament der Ehe; den Protestanten lasse man ihre eigenen Ehegesetze; und die Israëliten mögen sich nach ihren Gesetzen richten. Wie viele und welche Menschen bleiben dann noch übrig, dass man ihnen zu Gefallen alle ehrbaren Christen kränken und in ihren heiligsten Rechten verletzen müsste? — Gratz, 19 Jänner 1868.

---

301. *Ex epist. past. AEppi Salisburgensis.* 1868. — Ich habe Euch in meinem letzten Hirtenschreiben darauf aufmerksam gemacht, dass die Strömung der Zeit unläugbar gegen Religion und Christenthum gerichtet sei, und dass man es von einer gewissen Seite vornehmlich auf zwei Dinge abgesehen habe, die man gerne ihres christlichen Charakters entkleiden möchte, die *Ehe* und die *Schule*. Und in der That, gelänge je dies Unterfangen, es würde das christliche Familienleben in seiner Wurzel getroffen; denn dasselbe beruht auf der christlichen Heiligung der Ehe und der christlichen Einrichtung der Schule. Hoffentlich aber wird dies nicht gelingen, und die weltliche Gesetzgebung zu Anordnungen sich nicht drängen lassen, aus welchen dem christlichen Familienleben wahrhaft Schaden erwachsen, und in Folge davon das ganze Gemeinwesen leiden müsste. Indessen wollen wir thun, was christliche Vorsicht gebietet, und zum Voraus recht in's Auge fassen, was in Bezug auf Ehe und Schule den christlichen Grundsätzen gemäss und darum unter allen Umständen festzuhalten ist. I. Was — die *Ehe* betrifft, *ist dieselbe nichts weniger als eine willkürliche Erfindung oder eine blos menschliche Einrichtung; sie beruht vielmehr*, wie euch ohnehin bekannt ist, *auf göttlicher Einsetzung*. Gott selbst, der in der Schöpfung den Menschen in zwei Geschlechter gesondert, hat im Paradiese das aus der Seite des Mannes geschaffene Weib, die Eva, dem Adam zugeführt, auf dass sie nun fortan einander angehörten und zwei seien in Einem Fleische. Gott selbst hat so den Ehebund zwischen Mann und Weib, und zwar als einen unauflöslichen gestiftet, und ihn zugleich unter seinen schöpferischen Segen gestellt. Das göttliche Wort ‚was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht trennen‘, und der göttliche Segensspruch ‚wachset und mehret euch und erfüllet die Erde‘ haben dem Ehebunde auf immer eine religiöse Weihe verliehen, die wohl in Folge der menschlichen Sündhaftigkeit und Gebrechlichkeit im Verlaufe der Zeit verkannt und verdunkelt werden, jedoch nicht verloren gehen konnte. Nachdem aber in der Fülle der Zeit durch Christus Jesus das Gesetz der Vollkommenheit offenbart worden, und in seiner heil. Kirche das Reich der Erlösungsgnade sich auf-

gethan, da ward auch der Ehebund zu seiner ursprünglichen Reinheit und Würde zurückgeführt. Nach dem Ausspruche des göttlichen Heilandes soll es mit der Christenehe nicht mehr sein wie mit der Ehe bei den Juden, denen ihrer Herzenshärte halber Moses ausnahmsweise einen Scheidebrief zu geben gestattete. — Im Christenthume soll die Ehe wieder in ihrer ganzen Reinheit und untrennbaren Innigkeit bestehen. Die Verderbtheit der menschlichen Natur, die den Gesetzgeber des Alten Bundes annoch zur Nachsicht bewogen hatte, diese soll im Neuen Bunde unter dem Gesetze der Vollkommenheit nicht mehr nachgesehen, sondern vielmehr überwunden und aufgewogen werden durch göttliche Gnadenhilfe. Eine solche hilfreiche Gnade wurde nämlich nach der Versicherung des heil. Paulus mit der Christenehe verbunden und hiedurch dieselbe als wahrhaftes Abbild der geheimnissvollen Gnadenverbindung Christi mit seiner Kirche zu einem Sacramente des Neuen Bundes erhoben, das der Apostel ‚ein grosses' nennt, in Christo und seiner Kirche. *Die Christenehe ist* demnach *eine religiöse Einrichtung, ein gottgeheiligtes Verhältniss, ein Sacrament des Neuen Bundes, und kann sohin eine Geschlechtsverbindung unter Christen, welcher die Eigenschaft eines Sacramentes abgeht, für dieselben auch keine wahre Ehe vor Gott und dem Gewissen sein.* Welche Erfordernisse aber dazu gehören, dass ein solch' sacramentales Bündniss zu Stande komme, *wer Anderer sollte darüber zu urtheilen haben, als die Kirche,* die von Gott eingesetzte Spenderin der heil. Sacramente? *Es ist dies auch ausdrückliche Lehre der Kirche,* die sie von jeher bekannt und geübt hat, und im *heil. Kirchenrathe von Trient* feierlich auszusprechen sich veranlasst fand mit den Worten: ‚Wer da behauptet, die Ehesachen gehörten nicht vor die kirchlichen Richter, der sei im Banne.' Wie aber; hat denn nicht auch der *Staat* seine Rechte in Bezug auf die Ehe? O gewiss! das eheliche Verhältniss steht ja in zu vielen Beziehungen zu dem staatlichen Gemeinwesen, als dass er sich dagegen gleichgiltig verhalten könnte. Darum setzt auch der Staat, soweit es ihn angeht, gewisse Erfordernisse fest, ohne welche er eine Ehe einzugehen nicht gestattet, er wacht über deren Vorhandensein, und entscheidet darüber

nach seinen Gesetzen. Er verbietet die Ehen, die er für das Gemeidewohl als nachtheilig erkennt, und ahndet eine diesfällige Übertretung mit angemessenen Strafen; endlich bestimmt und regelt der Staat die bürgerlichen Wirkungen der zu Recht bestehenden Ehen. Bereitwilligst anerkennt die Kirche diese Gerechtsame des Staates, und wacht auch ihrerseits darüber, dass niemals eine Ehe geschlossen werde, die durch die Staatsgesetze verboten ist. So theilen sich die beiden Gewalten, die weltliche und geistliche, naturgemäss in die Gerichtsbarkeit der Ehe. Die Kirche urtheilt über das sacramentale Wesen der Ehe und was dazu gehört; der Staat wahrt dabei sein Interesse in Ansehung aller bürgerlichen Beziehungen derselben. So gewiss nun die hochwichtige Sache der Ehe für das Gemeinwesen niemals besser bestellt und besorgt ist, als wenn dazu beide Gewalten, die geistliche und weltliche, einträchtig zusammenwirken, so gewiss ist es auch, dass ein Übergreifen der Einen in den Wirkungskreis der Andern, oder ein Verdrängen derselben nicht ohne die verderblichsten Folgen bleiben könnte. Bei uns ist seit den 12 Jahren der abgeschlossenen Vereinbarung mit dem heil. Stuhle zu Rom diese wünschenswerthe Eintracht wieder hergestellt, und wurden der kath. Kirche die ihr durch die frühere Gesetzgebung vorenthaltenen Rechte bezüglich der Ehe zurückgegeben, jene Rechte, die ihr in der andern Hälfte des Reiches, in den Ländern der ungarischen Krone waren niemals entzogen worden. Nun aber droht der losgebrochene Sturm gegen jene Vereinbarung auch hierin die gewonnene Eintracht wieder zu zerstören. Man verlangt sogar nach der Rückkehr zu dem früheren bürgerlichen Ehegesetze, obschon es in vielen Stücken der kathol. Überzeugung widerspricht; man möchte es auch dem Katholiken vorerst wenigstens gestattet wissen, seine Ehe anstatt angesichts der Kirche, einzig vor der weltlichen Behörde zu schliessen, (*Civilehe*) bis es endlich gelänge, diese reinweltliche Form einer Eheschliessung für Alle als nothwendig durchzusetzen, und unbekümmert um die kirchlichen Vorschriften dem Staate die Entscheidung zu überlassen, ob eine Ehe giltig oder ungiltig, eine Scheidung verehelichter Personen sittlich erlaubt oder

unerlaubt sei. Dann wäre man allerdings bei der völligen Verweltlichung der Ehe angelangt; man hätte von Staatswegen aufgeräumt mit ihrer sacramentalen Würde, und alle Bürgschaft für die Unauflösbarkeit des Ehebandes wäre damit entfallen; denn so lange sie nur auf einem menschlichen Gesetze beruht, ist sie abänderlich wie das Gesetz selbst. Zwar wäre mit einer solchen Verfügung über die Ehe von Seite des Staates den Katholiken keineswegs verboten, wie es ihnen auch niemals verboten werden kann, sich auch die kirchliche Anerkennung ihrer Ehe zu erwerben. Allein welche Versuchung für laxe Christen, sich darüber hinwegzusetzen, so lange der Staat auch einer solch' blossen Civilverbindung alle bürgerlichen Wirkungen einer wahren Ehe zuerkennt; welche Versuchung besonders für solche, die obwaltender Hindernisse wegen keine Hoffnung haben, dass ihre Ehe je von der Kirche werde zugelassen werden! Unterjocht von der Leidenschaft odar bestochen durch zeitliche Interessen, werden sie sich am Ende begnügen mit der bürgerlichen Eheaufnahme, und nicht mehr nach der kirchlichen Heiligung ihrer Verbindung fragen, die darum die Kirche auch nie als eine rechtmässige, vor Gott und dem Gewissen giltige Ehe ansehen würde. Die beklagenswerthen Folgen davon liegen auf der Hand: es würde bürgerlich giltige Ehen geben, die doch kirchlich ungiltig wären, staatlich gelöste und kirchlich unauflösbare Ehen, und Scheidungen ohne kirchliche Gründe und ohne kirchliche Zustimmung. Ich brauche nicht erst anzudeuten, welche Verwirrung der Gemüther und der Verhältnisse, welche Uneinigkeiten zwischen den beiden Ehetheilen, welche Zerwürfnisse dann zwischen Staat und Kirche daraus entstehen müssten, und wie misslich es mit den schuldlosen Kindern stünde, die solchen Verbindungen von mangelhafter Anerkennung entstammten. Darum lasset uns, Geliebteste, die Hoffnung nicht aufgeben, dass es einer ernsten Prüfung von Seite Derjenigen, denen es zukömmt, gelingen werde, von dem gottgeheiligten Institute der Ehe Alles hintanzuhalten, was dasselbe irgend entweihen, und so den von Gott damit verbundenen Segen für die Menschheit in sein Gegentheil verkehren würde. —

---

302. *Ex epist. past. Eppi Tridentini.* 1868. — Damit sie (die Kirche) Sorge trage für das Wohl der christlichen Familien, wurde ihr von Christus die Erhaltung des ehelichen Bundes anvertraut. — *Von der Kirche kommt die Giltigkeit der Ehe.* Die Ehe ist in ihrer Wesenheit ein Sacrament; nur dadurch wird sie ein erhabener Akt, welcher die beiden Ehetheile zur Ausübung heiliger Tugenden leitet, die Liebe heiliget, die Familie Gott angenehm macht, und ein rechtschaffenes und tugendhaftes Geschlecht bildet. Christus als Stifter des sacramentalischen Ehebundes konnte ihn keinen andern Händen anvertrauen, als jenen der Kirche, und eben darum nennt der Apostel diesen Bund mit dem erhabenen Titel ‚ein grosses Sacrament.' Aber sich! da erhebt sich eine Schaar von Menschen, die sich Philosophen nennen, straft den Apostel der Lüge, weiset dem Herrn die Thür, und ruft mit lauter Stimme in Mitte der erstaunten Völker: ‚Was hat die Kirche zu thun in einem freien Vertrage zwischen zwei Personen, die unter sich einig werden? höchstens kann sie Einsicht nehmen von dem Ehevertrag, was hätte die Kirche sonst dabei zu thun?' Ja, sie hat da zu thun; denn *sie allein ist die Ausspenderin der Sacramente; der Ehevertrag berücksichtiget mehr die Ewigkeit, als die Zeit; Christus der Stifter der Kirche wollte, dass sie ganz vorzüglich und wesentlich dabei zu thun habe, weil Gott ohne ihre ausdrückliche Dazwischenkunft das Eheband nicht segnet, das Beisammenleben der nicht kirchlich Getrauten als sündhaft verdammt, und die daraus entsprossenen Kinder als Früchte der Unzucht betrachtet.* Das ist die kath. Lehre, und so lange man dem Glauben nicht entsagt hat, bleibt für die Contrahenten die Richtschnur das Wort des Apostels ‚es ist dies ein grosses Sacrament in Christo und in der Kirche.' Und welches sind auf der andern Seite die Vortheile, welche die Feinde der Kirche mit der *Civilehe* bieten, als dass sie, da sie selbst mit Koth besudelt sind, das Individuum, die Familie, die Gesellschaft in den Koth herabziehen, und sie ganz dem Christenthume entrücken wollen. — Trient, am 29 Jänner 1868.

303. *Ex epist. past. Eppi Reginaehradecensis.* 1868. — *Nur der Kirche steht das Recht zu, zu bestimmen, was zur Giltigkeit des ehelichen Bundes gehört*, gleichwie nur die Kirche das Recht hat zu erklären, unter welchen Bedingungen das Sacrament der Taufe oder ein anderes Sacrament giltig gespendet werden darf. Diese Lehre hat der heil. Kirchenrath von Trient feierlich als einen Glaubensartikel aufgestellt. Und, merket es wohl, Geliebte! dieser Glaubensartikel ist für die ganze menschliche Gesellschaft von der grössten Wichtigkeit. Gott selbst hat schon im Paradiese die Ehe als eine unauflösliche Verbindung von Mann und Weib eingesetzt. So wie aber Gott im Anfange die Ehe zur Fortpflanzung des Menschengeschlechtes eingesetzt hat; so hat Christus der Herr die Ehe zum Sacramente erhoben, auf dass durch dieselbe die Kirche Gottes fortgepflanzt, auf dass die eheliche Nachkommenschaft für Gott und für den Himmel erzogen werde. So ist denn die Ehe, wie die Wurzel des Menschengeschlechtes so auch die Wurzel der Kirche; und es ist für beide von der höchsten Bedeutung, damit die Ehe nur nach dem Willen Gottes geschlossen, damit das eheliche Verhältniss nach dem Gesetze Gottes geregelt, und durch die Gnade des Erlösers geheiliget werde. Denn ist die Wurzel heilig, sagt der heil. Paulus, so sind es auch die Zweige. Nur aus einer gesunden Wurzel kann ein gesunder Baum emporwachsen; ist aber die Wurzel verletzt, und von Fäulniss ergriffen, so muss auch der Baum verkümmern und allmälig zu Grunde gehen. Nur unter dem Gesetze der Kirche ist die Würde, ist die Heiligkeit der Ehe vollkommen gesichert. Nur im Schoosse der Kirche kann die Ehe das werden, was sie nach Gottes Anordnung sein soll, ein heiliger unauflöslicher Bund. Doch eben die Unauflösbarkeit der Ehe scheint Vielen ein schweres Joch zu sein, das der zur Ungebundenheit hinneigenden sinnlichen Natur unerträglich ist. Menschen von dieser Gesinnung würden die Einführung der s. g. *Civilehe* mit Freuden begrüssen. Denn diese ist nur ein bürgerlicher Vertrag, der ohne Rücksicht auf Gott, ohne Rücksicht auf Religion, ohne Rücksicht auf die kirchlichen Gesetze blos vor einem bürgerlichen Vorgesetzten geschlossen wird, aber sehr leicht, oft leichter als jeder andere Ver-

trag wieder aufgelöst werden kann. Geliebte in Christo! ich will hier nicht des Weiteren auseinandersetzen, mit welchen Gefahren eine solche leicht auflösliche Civilehe die öffentliche Sittlichkeit, den Frieden und Wohlstand der Familien, und insbesondere das zeitliche und ewige Heil der Kinder bedroht, die in solchen Verbindungen erzeugt worden sind. Eines jedoch muss ich als euer Bischof öffentlich aussprechen: *kein Katholik, der diesen Namen mit Recht führt, kann eine von kath. Brautleuten eingegangene Verbindung für eine wahre, vor Gott und dem Gewissen giltige Ehe halten, wenn sie nicht nach den Vorschriften der Kirche geschlossen wurde: kein Katholik wird eine Ehe für erlaubt halten, wenn ihr die Kirche ihren Segen nicht ertheilen kann.* — Königgrätz, im Jänner 1868.

---

304. *Ex epist. past. Eppi Linciensis.* 1868. — Seit meinem letzten Hirtenschreiben vom 21 Oct. v. J. in welchem ich euch über das Concordat belehret habe, ist im öffentlichen Leben Vieles geschehen, was einem kath. Herzen wehe thut. Unter Andern hat das Abgeordnetenhaus des österr. Reichsrathes einen Gesetzentwurf, wonach die *Ehe* von der Kirche getrennt werden soll, angenommen. — Nach diesem Entwurfe soll die Ehe der kirchlichen Gerichtsbarkeit, welcher sie durch das Concordat wieder unterstellt worden ist, entzogen, und zudem die s. g. *Civilehe*, einstweilen die *Nothcivilehe* eingeführt werden, d. h. die weltliche Gewalt, nicht die kirchliche, soll die Bedingungen einer giltigen Ehe festsetzen, und darüber urtheilen, und es soll eine Ehe giltig eingegangen werden, wenn sie vor der weltlichen Behörde ohne Anwesenheit des Pfarrers geschlossen wird, einstweilen wenigstens dann, wenn der Pfarrer sich weigert die Trauung vorzunehmen. — Die christliche Ehe ist ein *Sacrament.* Ich brauche nicht nachzuweisen, dass die Kirche dieses immer geglaubt, und dass sie es auch feierlich ausgesprochen habe. Wenn aber die Ehe ein Sacrament ist, so hat gewiss die Kirche das Recht, festzusetzen, wann und unter welchen Bedingungen eine wahrhaftige, vor Gott und dem Gewissen giltige Ehe zu

Stande komme, mit einem anderen Worte, ihr muss die Gerichtsbarkeit über die Ehe zustehen, weil ja nur sie von Christo dem Herrn die Verwaltung der Sacramente überkommen hat. Man kann dagegen nicht einwenden, die weltliche Gewalt könne über den Ehevertrag, und die geistliche über das Ehesacrament verfügen: denn die Ehe ist ein Sacrament, Vertrag und Sacrament lassen sich bei der Ehe der Christgläubigen nicht trennen; bei ihnen ist entweder die Ehe Sacrament, oder wo sie nicht Sacrament ist, ist sie auch keine wahre Ehe, sondern nur eine Scheinehe. So hat die Kirche immer gelehrt, und dieses kirchliche Bewusstsein hat erst in jüngster Zeit der heil. Vater neuerdings ausgesprochen. Vergleichet mit dieser kath. Lehre die Verweisung der Gerichtsbarkeit über die Ehe an die weltlichen Gerichte, und vergleichet damit insbesondere die s. g. Civilehe. — Was ist die Civilehe? diese ist eine Ehe, die nicht unter den von der Kirche zur Giltigkeit vorgeschriebenen Bedingungen, insbesondere nicht vor dem Pfarrer eines der beiden Brautleute, sondern nur vor der weltlichen Behörde eingegangen wird. Das Concilium von Trient hat angeordnet, dass die heimlichen Ehen, d. h. diejenigen, welche nicht vor dem Pfarrer und zwei Zeugen eingegangen werden, in Zukunft ungiltig sein sollen, während sie bis dahin nur verboten, aber giltig waren, und hat auf solche Weise das trennende Ehehinderniss der Heimlichkeit aufgestellt. Desswegen schrieb die bischöfliche Versammlung zu Wien in ihrer Adresse an Se. Majestät: ‚Die Ehe der Katholiken ist, wo das Conc. v. Trient verkündet wurde, ungiltig, wenn sie nicht vor dem Pfarrer eines der beiden Brautleute geschlossen wurde.' Sie kann, wenn sie ohne Rücksicht auf das Kirchengesetz eingegangen wird, auch aus andern Gründen ungiltig sein, weil dieses Gesetz viele trennende Ehehindernisse aufstellt, welche dem allg. bürg. Gesetzbuche, nach dem man mit gewissen Ausnahmen die Ehesachen wieder und zwar ausschliesslich behandeln will, vollkommen fremd sind. Ich sage euch, meine Christgläubigen, nichts Neues, wenn ich dergleichen Hindernisse erwähne, und wenn ich insbesondere sage, die Anwesenheit des eige-

nen Pfarrers bei der Erklärung der Einwilligung zur Ehe sei zur Giltigkeit derselben erforderlich, nachdem auch das weltliche Gesetz, wie es vor dem Concordat gegolten hat, diese Anwesenheit zur Giltigkeit erheischt, die Kirche seit dem Concil von Trient sie immer gefordert, und die ununterbrochene Übung dieses Gesetz unauslöschlich in das allgemeine Bewusstsein eingegraben hat. Urtheilet nun selbst, was die *Civilehe* ist; *sie ist keine eigentliche Ehe; sie heisst nur Ehe, ist es aber nicht, gleichwie die wilde Ehe Ehe heisst, aber nicht Ehe ist; ja die Civilehe ist vor Gott und dem Gewissen, daher in der Wahrheit, selbst nur eine wilde Ehe, ein Concubinat, und muss daher so lange mit allem Abscheu verworfen werden, als das Wort des Apostels gilt*: ‚Weder Hurer noch Ehebrecher werden das Reich Gottes besitzen.' Warum will man die weltliche Ehegerichtsbarkeit und die Civilehe, vor der Hand wenigstens die Nothcivilehe? Man sagt, der Staat habe ein zu grosses Interesse an der Ehe, als dass er die Gerichtsbarkeit über dieselbe und das Recht, eine Ehe auch dann zu bewilligen, wenn die Trauung vom Seelsorger verweigert wird, aus den Händen lassen könnte. Allein der Staat hat gewiss keinen Vortheil davon, und kein Recht dazu, dass die kath. Religion verletzt werde; nun ist es aber ein von der Kirche feierlich (C. Trid. Sess. 24.) ausgesprochener Satz, dass die Ehesachen vor das geistliche Gericht gehören, und dass die Eheabschliessung ohne Anwesenheit des Pfarrers ungiltig sei. Sodann hat, weil allerdings die Ehe auch für den Staat von der grössten Wichtigkeit ist, das Concordat die bürg. Wirkungen der Ehe an den weltlichen Richter gewiesen, und hat die Anweisung für die geistlichen Ehegerichte — den Gehorsam gegen die Vorschriften eingeschärft, welche das österr. Gesetz über die bürg. Wirkungen der Ehe aufstellt. — Warum will man denn aber eigentlich die Civilehe, zumal bekannt und anerkannt ist, dass der kath. Geistliche ohne gesetzlichen Grund die Trauung nicht zu verweigern pflege? — Man wagt wider die Unauflöslichkeit der Ehe aufzutreten! Denn dies ist es, was der Ruf nach Civilehe bedeutet. — Man will eine Civilehe, deren Band so leicht gelöst werden kann, wie das der protestantischen und fast

überall. Ich bemerke hier nur noch, dass die Kirche über die Civilehe immer und überall so dachte, und dass Alles, was gegen diese Behauptung vorgebracht wird, unwahr ist. Auch ist es nützlich zu wissen, dass die französische Gesetzgebung jede Ehe als unauflöslich erklärt; würde das österr. Gesetz dasselbe anordnen, so hätte ganz gewiss die Civilehe nicht so viele Lobredner. Bei diesem Sachverhalte werdet ihr euch nicht wundern, Christgläubige, dass schon einzelne Bischöfe Oesterreichs *die Strafe des Kirchenbannes* für jene Christen in Aussicht gestellt haben, die es je wagen würden, eine Civilehe einzugehen. Der Ausdruck ‚Nothcivilehe' hat gerade so viel Berechtigung, als wenn man sagen würde ‚Nothverbrechen.' *Es gibt keine Noth, in der man ein Verbrechen begehen kann, und keine, in der man eine Civilehe eingehen darf. Wenn also Jemand die weltliche Gerichtsbarkeit über das Wesen der Ehe, und wenn Jemand die Civilehe in Schutz nimmt, so werdet ihr mit euerm Urtheile über ihn fertig sein: er ist nicht katholisch.* — Linz, den 9 Febr. 1868.

---

305. *Ex eiusdem Praesulis declaratione ad Praesidem Locumtenentiae Civilis dimissa.* 1868. — Die vorbereitete Agitation (des Clerus) soll sich beziehen auf die bevorstehende verfassungsmässige Gesetzgebung in Betreff der Ehe — und anderer bisher als ausschliesslich kirchlich betrachteter Angelegenheiten. Wenn ich den Satz recht verstehe, werden in demselben Ehe — (et alia) bisher als ausschliesslich kirchlich betrachtete Angelegenheiten genannt. Aber es ist nicht wahr, dass die Ehe bisher als ausschliesslich kirchliche Angelegenheit betrachtet wurde; das Concordat verweiset Art. X. die bürgerlichen Wirkungen der Ehe ausdrücklich und geradezu an den weltlichen Richter, und es haben die im September v. J. zu Wien versammelten Bischöfe diessfalls in ihrer Adresse an Se. Majestät gesagt: ‚Die Anweisung für die Ehegerichte, welche die versammelten Bischöfe des Kaiserthums im J. 1856 als Richtschnur angenommen haben, weist zum Gehorsam gegen die Vorschriften an, welche das

14*

österr. Gesetz über die bürg. Wirkungen der Ehe aufstellt. Dass die Wirksamkeit der bürg. Eheverbote hinlänglich gewahrt wird, beweist die Erfahrung von XI Jahren. Wenn man die Fälle zählt, in welchen eine Übertretung derselben vorkam, so wird sich zeigen, dass es weder in noch ausser Oesterreich ein Gesetz gibt, welches so genau beobachtet wird, wie die Eheverbote, welche Ew. Maj. durch das Gesetz vom 6 Oct. 1856 aufgestellt haben.' Hingegen *muss die Kirche, wenn sie dem Dogma von der Sacramentlichkeit nicht untreu werden will, immer behaupten, dass die Jurisdiction über das Wesen der Ehe ihr zustehe, und kann ausserdem die s. g. Civilehe nie als Ehe anerkennen, und daher geschlechtliche Handlungen, die nur in einer rechtmässigen Ehe zulässig sind, wenn sie in der Civilehe geübt werden, nicht anders denn als Unzucht bezeichnen. — Wenn nun Staatsgesetze kommen sollten hinsichtlich der Ehe, welche mit dem Dogma im Widerspruche sind, — so muss die Kirche kraft ihres von Gott erhaltenen Berufes mit allen Mitteln, welche von der christl. Sittenlehre gebilligt werden, denselben entgegenarbeiten, und darf dieselben nicht beobachten. — Sollte die Staatsregierung ausdrücklich oder stillschweigend das Concordat — in Betreff der Ehe — brechen,* (was Gott verhüten möge) *so ist es eine traurige aber ganz unzweifelhafte Pflicht der Katholiken, es als fortwährend verbindlich zu betrachten.* — Linz, den 9 März 1868.

---

306. *Ex epistola pastorali quadragesimali Card. AEppi Viennensis a. 1868. edita.* — Nicht nur während der drei Tage (intelligitur sacrum triduum devotionis per Summum Pontificem pro Ecclesia pressa defixae), während der ganzen Fastenzeit betet für den heil. Vater, dessen Gefahren noch nicht zu Ende sind; aber auch *für die Kirche unseres eigenen Landes fleht zum Allmächtigen empor: denn auch über ihr zieht trübes Gewölk sich zusammen.* Die Regierung von Florenz (*praecessit succincta adumbratio eorum, quae quoad Statum Pontificium evenerant*) mag dem Papste noch so sehr vorstellen, wie dringend nothwendig ihr der Besitz von Rom und dem Überreste des Kirchenstaates sei, er kann ihr nicht ant-

worten: Nehmt es hin! Er muss sagen: ich kann euch nicht geben, was nicht mein ist; wird euch verstattet euere volle Macht zu brauchen, so geschehe, was der Herr zulässt, doch ich erkläre euch vor Gott, vor Europa und der Nachwelt: Ihr frevelt an der Wahrheit und den heiligsten Menschenrechten. Aber so wichtig die Erhaltung des Kirchenstaates ist, *was den Glauben und das göttliche Gesetz unmittelbar betrifft, ist noch wichtiger. Der heilige Vater kann nicht sagen: ich willige ein, dass die Ehe wie ein bürgerliches vom Staate ganz abhängiges Geschäft behandelt werde, und die Bischöfe können es eben so wenig.* Der Heiland hat den ehelichen Bund zur Würde des *Sacramentes* erhoben, und *ob eine Verbindung von Mann und Weib wahrhaft und wirklich eine Ehe sei, das haben die Nachfolger der Apostel zu entscheiden und nicht die Gebieter dieser Erde. So hat die Kirche von Anbeginn gelehrt, so hat das Concilium von Trient entschieden, das geht den Glauben an.* Das geht aber auch das Glück der Familien an. Auch jetzt ist bei Weitem nicht Alles, wie es sein sollte, es gibt genug Eheleute, die ihre Pflichten schlecht erfüllen: was würde aber erst geschehen, wenn die Weihe von der häuslichen Gesellschaft hinweggenommen, wenn durch die Auflöslichkeit des Ehebandes allen Launen, Lüsten und eigennützigen Berechnungen Thür und Thor geöffnet würde! Und was wäre dann das Loos der Frauen! Die Trennbarkeit des Ehebandes ist aber, worauf die Leiter der Bewegung es abgesehen haben: denn das ist es, worauf die Sehnsucht der angeblich Aufgeklärten gerichtet ist; sie wollen Freiheit von der Pflicht, in der Ehe, wie anderswo, und vorzüglich desshalb, weil die Kirche in dieser Lebensfrage nicht mit sich markten lässt, ist ihnen die kirchliche Gesetzgebung in Ehesachen so verhasst. — Die kathol. Ehe — kann nicht angetastet werden, so lange das Concordat in Kraft besteht, desswegen ist den Feinden der Religion und Allen, die sich von ihnen am Gängelbande führen lassen, das Concordat ein Gräuel. So hängt die Sache zusammen. Das wissen Jene am besten, die den künstlich gemachten Sturm heraufbeschworen haben und im Zug erhalten. — Wien, den 9 Febr. 1868.

Mon. 307—310.

Documenta ad pertractationem novae legis matr. in Super. Parlamento Imp. Consilii pertinentia. 1868.

307. *Opinio partis minoris Commissionis e Parlamento superiore Comitior. Imperialium in obiecto legis matrimonialis exmissae*, 1868. *) Durch den *Gesetzentwurf*, welcher dem hohen Herrenhause zur Berathung vorliegt, *sollen*, wie diess im Eingange sogleich erklärt wird, *die Vorschriften des II Hauptstückes des bürgerl. Gesetzbuches über das Eherecht für Katholiken wieder hergestellt, und die Gerichtsbarkeit in Ehesachen den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen werden.*

---

*) 308. Opportune subnectimus *Votum maioris partis eiusdem Commissionis*: Indem die Commission dem Auftrage des hohen Hauses gemäss den vorliegenden Gesetzentwurf in Berathung nahm, gewann sie die Überzeugung, *dass die Bestimmungen, welchen zufolge die Katholiken in Beziehung auf das Eherecht den Kirchengesetzen und der kirchlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, schon nach der Allerhöchstsanctionirten Verfassung nicht länger fortbestehen können.* Denn nach dem Artikel I des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt darf künftig alle Gerichtsbarkeit nur im Namen des Kaisers, mithin nur von den landesfürstlichen Gerichtsbehörden ausgeübt werden. Hieraus folgt nicht nur, dass die durch das Concordat den kirchlichen Gerichten eingeräumte Gerichtsbarkeit ferner nicht mehr zulässig ist, sondern es folgt daraus, da die Gerichte des Staates die Gesetze, nach welchen sie zu richten haben, nur aus den Händen der Staatsgewalt empfangen können, ebenso unzweifelhaft, dass auch das materielle Eherecht der Katholiken wieder vom Staate geregelt werden muss, wie dieses zur Zeit der Wirksamkeit des allg. bürg. Gesetzbuches der Fall war. Dieses Gebot der Staatsgrundgesetze wird aber auch durch die Natur des Gegenstandes und durch das seit der Abschaffung des allg. bürg. Gesetzbuches gefühlte Bedürfniss gerechtfertig. *Die Ehe ist unläugbar ein Vertrag.* Die Erfordernisse und Formen, unter welchen Verträge giltig geschlossen werden können, ist aber *nur der Staat* festzusetzen berechtigt, und der Staat muss auf der selbsteigenen und unabhängigen Ausübung dieses Rechtes rücksichtlich des Ehevertrages um so zuversichtlicher bestehen, je zahlreicher



Diess widerstreitet aber dem 10 Artikel der mit dem heil. Stuhle geschlossenen Vereinbarung, vermöge dessen den weltlichen Gerichtsbehörden nur das Urtheil über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe zusteht, und desshalb auch den Staatsgesetzen, die in Folge der durch den Vertrag übernommenen Verbindlichkeiten erlassen worden sind. — Eine dem 10 Artikel widerstreitende Regelung der Ehesache wäre, wofern sie nicht durch eine neue Vereinbarung rechtlich möglich würde, die thatsächliche Läugnung des Vertragsrechtes, welches Band der menschlichen Gesellschaft ist.

---

und wichtiger die Rechtsfolgen sind, welche sich an diesen Vertrag knüpfen, und je einflussreicher die Art der Normirung des Eherechtes auf das öffentliche wie auf das Privatwohl ist. Diesem steht nicht entgegen, dass der Ehevertrag nach kath. Sinne auch die Weihe des *Sacramentes* erhalten soll. Denn weder entsteht der Ehevertrag erst durch das Sacrament, noch ist das Sacrament auf eine solche Weise mit demselben vereinigt, dass er nicht ohne dasselbe bestehen könnte. Der hohe Stifter der christlichen Religion hat bei Einsetzung des Sacramentes der Ehe den weltlichen Regenten das Recht der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit über den Ehevertrag so wenig als über irgendeinen anderen Vertrag entzogen, das Sacrament der Ehe setzt daher einen nach den Gesetzen des Staates giltigen Ehevertrag schon voraus, und nur einem solchen Vertrage kann dasselbe zu Theil werden. Demnach gehört die Eingehung der Ehe als Vertrag in den Bereich des Staates, und nur die Heiligung derselben durch das Sacrament fällt in den Wirkungskreis der Kirche. Diesem Wirkungskreise gemäss kann die Kirche allerdings Vorschriften über den würdigen Empfang des Sacramentes ertheilen, diese Vorschriften sind aber, da der Kirche überhaupt keine weltliche Macht zukommt, nur Vorschriften für das Gewissen, an deren Beobachtung zwar Niemand gehindert werden, zu welchen aber eben so wenig ein Zwang stattfinden darf und welche daher auch an den Rechtsvorschriften des Staates über den Vertrag nichts ändern können.

Von diesem Gesichtspuncte ausgehend hatte die österr. Regierung schon im J. 1783. die früher der Kirche überlassene Gesetzgebung in Beziehung auf das Eherecht an sich gezogen und anfangs durch das allg. bürg. Gesetzbuch auf eine den Forderungen des Rechtes wie der Sittlichkeit entsprechende Weise geregelt. Durch mehr als 70 Jahre hatte sich diese Gesetzgebung in der Erfahrung bewährt, und dass dieselbe nichts enthielt, was mit

Oder ist die beiderseitig übernommene Verpflichtung etwa weniger heilig, wenn sie Rechte der Religion und des Gewissens als wenn sie Ausfuhr- und Einfuhrzölle betrifft? — — Man wendet ein, durch eine wesentliche Änderung der Verhältnisse könne die Ausführung eines Staatsvertrages unmöglich werden, und dadurch erlösche die in demselben übernommene Verbindlichkeit. — Aber was ist denn in Oesterreich geschehen, wodurch die Erfüllung der durch den X Artikel des Concordates übernommenen Verbindlichkeiten unmöglich gemacht würde? Die öffentlichen Blätter haben

---

den wesentlichen Lehren der kath. Religion über das Sacrament der Ehe im Widerspruche stünde, beweist am klarsten die Thatsache, dass die kath. Geistlichkeit die auf Grundlage des allg. bürg. Gesetzbuches geschlossenen Ehen während dieser ganzen Reihe von Jahren eingesegnet und sich nach den Erkenntnissen der österr. Gerichtshöfe in Ehesachen benommen hat. Die im J. 1856 erfolgte, den Hoheitsrechten des Staates abträgliche Wiederherstellung der kirchlichen Gesetzgebung kann aber auch der Sache nach nur als ein nachtheiliger Rückschritt betrachtet werden. *Mit Bedauern sieht man durch die kirchliche Gesetzgebung zahlreiche Ehehindernisse, welche auf keinem haltbaren Grunde beruhen*, wie z. B. aus höchst entfernten Graden der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft, aus der vermeinten geistlichen Verwandtschaft durch Taufe und Firmung, aus der angenommenen Schwägerschaft durch unerlaubten Umgang, aus dem fictiven Schwägerschaftsverhältnisse durch eine ungiltig geschlossene und noch nicht vollzogene Ehe, ja selbst aus blossen Eheverlöbnissen und in manchen Fällen aus bloss einfachen Ordensgelübden, *wieder hergestellt und die Eingehung von Ehen unter solchen Verhältnissen wieder von der Dispensation der Geistlichkeit abhängig gemacht.* In Anschung anderer Ehehindernisse sind minder zweckmässige, zum Theil *selbst an inneren Widersprüchen leidende Bestimmungen* an die Stelle der Anordnungen des allg. bürg. Gesetzbuches getreten. Aber auch in Fällen, wo keine Hindernisse eintreten, welche nach den Kirchengesetzen die Ungiltigkeit der Ehe zur Folge haben, sondern bloss *kirchliche Verbote* obwalten, hängt es ganz von dem *Gutbefinden der Geistlichkeit* ab, durch Versagung der Dispensation die Abschliessung der Ehe zu vereiteln oder zu erschweren, ohne dass den Parteien ein Rechtsmittel dagegen zusteht, und der Kirche ist sogar im Allgemeinen die Macht eingeräumt, unter der geäusserten Besorgniss, dass eine

bis vorigen Sommer der Ehefrage fast gar nicht erwähnt und auch jetzt noch ist sie kein vorzugsweiser Gegenstand ihrer Auslassungen geworden. Aber sie toben gegen das Concordat? Ohne Zweifel und sie werden auch gegen die kirchliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen so viel und heftig schmähen, als man verlangen kann, sobald sie hiezu einen Wink erhalten. Doch was beweiset diess? Es bringt Aufregung hervor. Nur weil es mit Übersehreitung der von dem Gesetze gezogenen Schranken geschieht; wenn die Wortführer der Gegen partei sich genöthigt sähen anständig zu sprechen und statt

---

Ehe Zwistigkeiten oder anderes Unheil zur Folge haben könne, die Eingehung derselben nach Willkür zu verbieten. *Umgekehrt wurden mehrere von dem Staate aus den triftigsten Gründen aufgestellte Ehehindernisse*, wie jenes der Unmündigkeit, der Minderjährigkeit, des Militärstandes, der Schwangerschaft der Braut von einem Dritten, und andere, *durch die kirchliche Gesetzgebung theils ganz beseitigt, theils ihrer natürlichsten und wirksamsten Sanction durch Festsetzung der Ungiltigkeit des Vertrages beraubt,* zu blossen Eheverboten herabgedrückt und dadurch die Giltigkeit von Ehen zugelassen, welche für die Betheiligten von den verderblichsten Folgen sein können und mit den Grundsätzen der bürgerlichen Gesetzgebung, ja selbst mit den Strafgesetzen des Staates in dem offenbarsten Widerspruche stehen. — Dass es von allen denjenigen, welche sich durch Hindernisse gekränkt halten, die ihrer Ehe aus was immer für einem Grunde von der Geistlichkeit gelegt werden, als eine Ungerechtigkeit empfunden werden muss, wenn sie dagegen nicht Abhülfe bei dem Staate suchen können, zu welchem ihnen als Staatsbürgern in allen ihren Rechtsverhältnissen die Zuflucht offen stehen sollte, dass sie dieses um so drückender empfinden müssen, je wichtigeres, die innersten Interessen des Lebens berührendes Rechtsgeschäft die Ehe ist, leuchtet von selbst ein. Noch drückender ist es aber ohne Zweifel für diejenigen, welche in wirkliche Rechtsstreitigkeiten über Ehesachen verwickelt werden, nicht auf die unbefangene, sachkundige und gründliche Entscheidung landesfürstlicher Gerichtshöfe hoffen zu können, sondern ausgeschlossen von jedem Schutze des Staates Gerichten unterworfen zu sein, deren Stellung, Zusammensetzung und Verfahren ihnen nicht das gleiche Vertrauen einflössen kann. — Aber nicht einmal die Ehegatten in Beziehung auf ihr Gattenverhältniss allein sind an dieser ausser dem Staate stehenden, bloss von dem heil. Stuhle abhängigen Gerichtsbarkeit betheiligt, denn indem die Kirche über den Rechts-

der Unwahrheiten und Beschimpfungen Beweise zu bringen, so würde binnen wenigen Wochen der künstlich gesteigerte Taumel besänftigt und für eine gründliche ruhige Erörterung die Bahn geebnet sein. Aber das Abgeordnetenhaus hat beschlossen, das Eherecht des bürgerlichen Gesetzbuches wieder auf die Katholiken auszudehnen und die Gerichtsbarkeit über die Ehe derselben den weltlichen Behörden zu überweisen? Damit hat es ein Recht geübt, das jedem Hause des Reichsrathes zusteht. Allein was folgt daraus gegen die Möglichkeit den X Artikel des Concordates aufrecht zu erhalten? Dass

---

bestand einer Ehe oder über eine Scheidung von Tisch und Bett erkennt, entscheidet sie mittelbar zugleich auch über alle Vermögensrechte, über die eheliche Abstammung und Rechte der Kinder, über die Erbfolge und über alle anderen auch dritte Personen betreffenden Rechtsfragen, welche in unberechenbarer Consequenz von der Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Ehe oder von der Scheidung und deren Gründen abhängen.

Unter Verhältnissen, wie die hier angedeuteten, *erscheint der Antrag auf Wiedereinführung des allgem. bürg. Gesetzbuches und der bürg. Gerichtsbarkeit als ein vollkommen begründeter.* Nur in einem Puncte ist das Haus der Abgeordneten, um jeden Zwang in kirchlichen Angelegenheiten auszuschliessen, von den Vorschriften des allg. bürg. Gesetzbuches mit Recht abgewichen. Der §. 75 desselben fordert nämlich ausnahmslos, dass die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe vor dem ordentlichen Seelsorger eines der beiden Brautleute oder dessen Stellvertreter abgegeben werden solle. Da es jedoch möglich ist, dass unter den gegenwärtigen Verhältnissen einzelne Geistliche die Entgegennahme der Einwilligung zu einer, obgleich den Bestimmungen des allg. bürg. Gesetzbuches vollkommen entsprechenden Ehe doch nach kirchlichen Ansichten verweigern, und es nicht in der Absicht des Staates gelegen sein kann, sie hierin einem Zwange zu unterwerfen, so ist ein *Auskunftsmittel* nothwendig, um solchen Parteien die Abschliessung des Ehevertrages auf andere Weise in rechtsgiltiger Form möglich zu machen. Dieses Auskunftsmittel ist im Entwurfe durch die Gestattung gegeben, *dass die Parteien in Fällen dieser Art die Einwilligung zur Ehe vor der Bezirksbehörde abgeben und dadurch den bürgerlich giltigen Ehevertrag zum Abschlusse bringen können.* Durch diese Anordnung ist der religiösen Überzeugung nach jeder Seite hin volle Freiheit gelassen. Es bleibt jenen Brautleuten, welche aus Rück-

Diejenigen, von welchen ein Gesetzesvorschlag ausgeht, die Annahme desselben wünschen, versteht sich von selbst; doch es wäre eine den Herren Abgeordneten zugefügte Beschimpfung, wenn man von denselben voraussetzen wollte, sie würden zur Erreichung ihres Wunsches sich anderer als vollkommen rechtmässiger Mittel bedienen. Die Ablehnung ihres Antrages wird sie also nicht bestimmen, über die Angelegenheiten des Vaterlandes anders als nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden. Wenn Eines der beiden Häuser das Recht hätte zu fordern, dass jeder seiner Anträge angenom-

---

sichten des Gewissens allen Anforderungen der Kirche genügen wollen, völlig unbenommen, die Einwilligung zur Ehe vor dem Seelsorger abzugeben, und zugleich die Einsegnung ihrer Ehe zu erwirken. Ja es ist Jedermann gehalten, sich zuerst an den Seelsorger zu wenden. Auf der anderen Seite ist denjenigen Parteien, welchen der Seelsorger die Entgegennahme der Einwilligung zu einer dem allg. bürg. Gesetzbuche entsprechenden Ehe verweigert, weil sie die strengeren kirchlichen Anforderungen nicht erfüllen wollen, der Weg eröffnet, den Ehevertrag vor der weltlichen Behörde abzuschliessen. Selbst solchen Eheleuten ist es aber unverwehrt, auch noch nachträglich die Einsegnung ihrer Ehe durch den Priester zu erwirken. Die Geistlichkeit ist endlich auf keine Weise gezwungen, Einwilligungen zu Ehen aufzunehmen, welche ihren religiösen Ansichten zuwiderlaufen, sie ist aber zugleich in der Lage, dadurch, dass sie den Vorschriften des allg. bürg. Gesetzbuches keine Hindernisse legt, die Zuflucht der Parteien zu den weltlichen Behörden überflüssig zu machen und dadurch völlig zu verhindern. *Die Eingehung der Ehen vor der weltlichen Behörde unter diesen Bestimmungen zu gestatten, kann um so weniger einem Bedenken unterliegen, da die Vorschrift, dass die Abgabe der Einwilligung vor dem Seelsorger zur Giltigkeit der Ehe erforderlich sei, selbst nach den Ansichten der Kirche keinen Glaubenssatz der kath. Religion ausmacht.* Die Kirche hat von jeher selbst die ganz formlose Einwilligung der Parteien unter einander ohne die Gegenwart eines Priesters zur Giltigkeit der Ehe für hinreichend gehalten, und die Vorschrift, dass Ehen ungiltig seien, die nicht vor dem Priester geschlossen werden, erst späterhin bloss zur Verhütung der so schädlichen heimlichen Ehen aufgestellt, von welchen, wenn die Ehe vor der Obrigkeit geschlossen werden muss, ohnehin keine Rede ist. —

men werde, so wäre die Verfassung aufgehoben und wir hätten statt des Reichstages einen Nationalconvent. Aber das Abgeordnetenhaus würde die Anschuldigung, nach einer solchen Stellung zu streben, gewiss eben so entschieden zurückweisen, als das Herrenhaus.

Die Behauptung, dass die Gerichtsbarkeit der Kirche in Ehesachen mit constitutionellen Einrichtungen unverträglich sei, wird oft vernommen, sie kann aber nur von Solchen aufgestellt werden, die nicht einmal von Dem, was hart an der österr. Gränze vorgeht, Kunde nehmen wollen. Abgesehen von den Ländern der Ungarischen Krone, wo Joseph II die Ehefrage unberührt liess, wird ja in Baiern, Sachsen, und St. Gallen über die Ehen der Katholiken von dem geistlichen Gerichte gesprochen. Dem, der nicht an der Gränze stehen bleibt, wird nicht nur in mehreren Schweitzer Kantonen sondern auch in Spanien dasselbe begegnen, und trägt die Spanische Verfassung den Ansprüchen auf politische Freiheit nicht volle Rechnung? Alle diese grösseren und kleineren

---

Das Gesagte über den Gesetzentwurf im Allgemeinen vorausgesetzt, ist über die einzelnen Bestimmungen desselben nur wenig beizufügen. Nach den Bestimmungen des 1 Art. sollen die Vorschriften des a. b. G. nicht nur nach ihrem ursprünglichen Inhalte, sondern mit allen zu demselben erfolgten nachträglichen Gesetzen und Verordnungen wieder eingeführt werden. Es handelt sich daher hier durchaus um keine neuen Anordnungen von unsicherem Erfolge, sondern nur um längst Bekanntes und der Bevölkerung Gewohntes; es erscheint demnach jede mögliche Vorsicht beobachtet, ohne dadurch auszuschliessen, dass Verbesserungen, welche sich in der Folge etwa als nothwendig zeigen, durch besondere Gesetze mit voller Überlegung und Umsicht getroffen werden können. Die Gründe, aus welchen die Schliessung der Ehe vor der weltlichen Behörde zugelassen werden muss, im Falle die kath. Geistlichkeit die Trauung verweigert, sind bereits oben angeführt werden. Aus den gleichen Gründen muss dasselbe Recht aber auch den Mitgliedern aller übrigen Confessionen eingeräumt werden, im Falle die Seelsorger derselben ihre Mitwirkung zu Ehen auf Grundlage des a. b. G. etwa verweigern. Die Abschliessung des Ehevertrages vor der weltlichen Behörde bildet auf diese Weise das zweckmässigste Auskunftsmittel zu Ausgleichung der bürg. Rechtsverhältnisse in Beziehung

Staaten sind auch weit entfernt zu glauben, dass die Thätigkeit der Ehegerichte, welche sie aus langer Erfahrung kennen, sie in ihrer berechtigten Wirksamkeit beeinträchtige. Das Urtheil über die bürgerlichen Rechtsansprüche und Rechtsverbindlichkeiten gebührt allerdings der Staatsgewalt und kann nur in ihrem Auftrage gefällt werden; aber die bürgerlichen Wirkungen der Ehe gehören ja nach dem Concordate vor dem weltlichen Richter; *die Kirchengewalt urtheilt nur über das Vorhandensein des sittlichen zum Sacramente erhobenen Verhältnisses, das auf Glauben und Gewissen beruht und dem Zwange unerreichbar ist; sie urtheilt darüber kraft einer Sendung, die ihr der Staat nicht geben kann,* und die Staatsgewalt erkennt ihr Urtheil für die Vorfrage als entscheidend, weil ihr die Heiligung der Ehe durch die Gewissenspflicht nicht gleichgiltig ist. Wer darf also behaupten, die kaiserliche Regierung stehe unter dem Drucke von Verhältnissen, der ihr schlechthin unmöglich mache, die in Ehesachen vertragsmässig bestehende Ordnung aufrecht zu er-

---

auf die Ehe bei der Verschiedenheit der Confessionen, während die Einsegnung der Ehe den Seelsorgern jeder Confession nach ihren kirchlichen Ansichten überlassen bleibt. — Dass mit der Wiedereinführung der bürgerlichen Gesetzgebung auch das früher bestandene, mit der allgemeinen bürg. Processordnung im Zusammenhange stehende Verfahren wieder eintreten müsse, ist von selbst klar. Die Übergangsbestimmungen sind dem Grundsatze, dass materielle Gesetze auf früher unternommene Handlungen und abgeschlossene Rechtsgeschäfte nicht zurückwirken, Vorschriften über das Verfahren aber nach Möglichkeit auf alle noch in der Verhandlung begriffenen und erst zu entscheidenden Rechtsangelegenheiten angewendet werden sollen, in jeder Beziehung entsprechend. Über den von der *Minorität* in der Anlage gestellten Vertagungsantrag behält sich die Majorität der Commission, welche denselben für ebenso nachtheilig als nutzlos hält, die ausführlichere Behandlung für die Verhandlung vor dem hohen Hause vor. Die Commission erlaubt sich daher mit Stimmenmehrheit den Antrag zu stellen: Das hohe Haus wolle beschliessen, es sei dem vorliegenden, von dem Hause der Abgeordneten mitgetheilten Gesetzentwurfe die Zustimmung zu ertheilen. Wien, 11 März 1868. Schmerling, Obmann. — Freiherr v. Lichtenfels, Berichterstatter der Majorität.

halten? Überdiess ist ja bekannt, dass die sehr grosse Mehrzahl der Bevölkerung die Wahrung der kathol. Ehe und Schule wünscht, und die Regierung in dieser Gesinnung eine starke Stütze finden wird, wenn sie will. Eine ganz andere Frage ist es, ob es der Regierung Sr. Majestät nicht wünschenswerth scheine, die Angelegenheit nach dem Sinne des Abgeordnetenhauses zu regeln? So mag es sein; allein bei Verfassungen, kraft welchen die Stimmenmehrheit politischer Körperschaften von grosser Bedeutung ist, ereignen solche Fälle sich häufig, und wenn jede Regierung ermächtigt wäre, die Staatsverträge zu brechen, so oft ihr diess dienlich schiene, um bei der Stimmenmehrheit ihre Zwecke durchzusetzen oder augenblickliche Hindernisse zu beseitigen, so wäre das Recht der Verträge für constitutionelle Staaten so gut als aufgehoben. Damit wäre aber constitutionellen Einrichtungen keine Ehre angethan, auch fällt es Niemanden ein, es zu behaupten. *Es ist* also *offenbar, dass von einer Unmöglichkeit, die durch das Concordat übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, gar keine Rede sein könne, und dadurch ist schon bewiesen, dass diese Verbindlichkeit in unveränderter Kraft bestehe.* Ganz abgesehen von der Zweckmässigkeit des zu Recht bestehenden Verfahrens in Ehesachen ist es also gegenwärtig für das Herrenhaus rechtlich unmöglich, dem Antrage, die Vorschriften des bürg. Gesetzbuches wieder auf die Ehen der Katholiken auszudehnen, seine Beistimmung zu ertheilen, weil es dadurch einen Vertrag verletzen würde, an den es bei der ihm zustehenden Theilnahme an der Gesetzgebung gebunden ist. Wenn aber das Herrenhaus dafür hielte, dass Abänderungen der in Ehesachen bestehenden gesetzlichen Ordnung wünschenswerth seien, so würden die ihm obliegenden Pflichten nicht gestatten, die Sache kurzweg von der Hand zu weisen. Das Concordat ist ja eben so wenig als ein anderer Staatsvertrag unabänderlich und im 35 Artikel wird ausdrücklich festgesetzt, dass wenn in Zukunft sich Schwierigkeiten heben sollten, Se. Heiligkeit und Se. Majestät sich zu freundschaftlicher Beilegung der Sache in's Einvernehmen setzen werden. Wenn also eine Umstaltung des Verfahrens in Ehesachen sich als nothwendig herausstellt, so hat das

Herrenhaus nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, bei Sr. Majestät den Antrag zu stellen, sich darüber mit dem heil. Stuhle in's Einvernehmen zu setzen.

Die *Ehe*, welche in das sittliche und gesellige Leben so tief eingreift, ist viel zu wichtig, um über dieselbe nach Massgabe augenblicklicher Vortheile zu verfügen; nur Gründe, die in der Natur der Sache liegen, können hiebei entscheidend sein. Bevor also das hohe Haus über die Zweckmässigkeit und den Gegenstand eines solchen Antrages berathen kann, müssen die Vorschriften, nach welchen gegenwärtig in Ehesachen vorgegangen wird, gründlich erwogen werden, und zwar sowohl in ihrem Verhältnisse zu dem früher Bestandenen als zu dem von dem Abgeordnetenhause gewünschten Verfahren: denn diess letztere ist von der im bürgerl. Gesetzbuche vorgeschriebenen Behandlung der Ehesachen wesentlich verschieden. *Das bürg. Gesetzbuch gründete ganz im Sinne des Ehepatentes die landesfürstliche Gewalt über die Ehe auf die Voraussetzung, dass die Ehe ein blos bürgerlicher Vertrag oder richtiger ein blos bürgerliches Rechtsverhältniss sei,* und ganz in Übereinstimmung mit diesem Grundsatze behaupteten die Rechtsgelehrten, die das ämtliche Eherecht vertheidigten: entkräftende Ehehindernisse aufstellen bedeute nichts Anderes als erklären, dass aus einem Ehevertrage, dem ein gesetzliches Erforderniss mangle, keine Rechte und Rechtspflichten entstehen, und somit Jene, die einen solchen Ehevertrag eingehen, das ihnen darin Versprochene nicht durch rechtlichen Zwang sollen durchsetzen und zu dem von ihnen Versprochenen nicht rechtlich sollen gezwungen werden können. Demungeachtet *nimmt das bürgerl. Gesetzbuch im Einklange mit den seit 1791 erflossenen Verordnungen für den Staat das Recht in Anspruch, Dispensen für den Gewissensbereich zu ertheilen,* natürlich mit allen dazu nothwendigen Vorsichten, also mit Verschweigung des Namens der Parteien. Es liegt aber in der Natur solcher Dispensen, dass sie für den Rechtsbereich gar keine Geltung haben und somit auf das Verfahren der Staatsbehörde gar keine Wirkung hervorbringen können. Ganz im selben Sinne *gestattet das bürg. Gesetzbuch für Personen, die in einer vermeintlichen Ehe*

nennt, zur Folge hat. Er soll vor der Hand dadurch bethätigt werden, dass man als Hindernisse der bürgerlichen Geltung alle, aber nur jene Hindernisse bezeichnet, die durch das bürg. Gesetzbuch aufgestellt sind, und sich vorbehält, über die bürgerliche Giltigkeit der Ehe zu urtheilen, ohne zu fragen, ob die betreffende Verbindung vor der Kirche als Ehe gelten könne oder nicht. Es kann nicht anders geschehen, als dass sich Fälle ereignen, in welchen der Diener der Kirche den Ehewerbern erklären muss, sie seien unfähig eine Verbindung zu schliessen, welche die Gewissenspflichten und sittlichen Befugnisse der Ehe mit sich bringe, und deswegen könne er weder ihre Erklärung der Einwilligung aufnehmen noch ihnen die Einsegnung ertheilen. Dann wird denselben gestattet, ihre Einwilligung vor der Bezirksbehörde zu erklären. Aber dann hätte die Civilehe ihren Einzug in Oesterreich gehalten und die weitere Entwicklung des vom Gesetze einmal anerkannten Grundsatzes würde schwerlich auf sich warten lassen. Allein das ist ein Schritt von grosser Tragweite, und wäre auch niemals ein Concordat geschlossen worden, *jeder ernstwägende Freund der sittlichen Ordnung fände Gründe genug, um wider eine solche Massnahme Einsprache zu erheben, und das Gefühl des Widerwillens, womit die sehr grosse Mehrzahl der Bevölkerung sich von der Civilehe abwendet, als vollkommen gerechtfertigt zu erklären.* Das hohe Herrenhaus hat also eine unabweisliche Pflicht dem Gesetzentwurfe gegenüber sich zu fragen: welche Vortheile, die mit der Heiligung der Ehe durch die Gewissenspflicht nur von ferne zu vergleichen wären, erwartet man denn von der beantragten Neugestaltung? Bringt das gegenwärtig zu Recht bestehende Verfahren in Ehesachen dem Staate und der Familie Nachtheile? Welche der Berücksichtigung würdigen Wünsche bleiben bei demselben unerfüllt? Und wenn sich solche herausstellen, gibt es keinen anderen Weg, sie zu befriedigen als die Civilehe? Um diese Fragen gründlich beantworten zu können, ist es unerlässlich, dass vorerst die Anweisung, welche den kirchlichen Ehegerichten zur Richtschnur dient, einer genauen Erörterung unterzogen werde,

und die Unterzeichneten haben diess bereits bei den Commissionsverhandlungen in Antrag gebracht. Es ist nachgewiesen worden, dass durch das Kirchengesetz, wie es vertragsmässig vollstreckt wird, keine der Bevölkerung nachtheilige oder auch nur fühlbare Abänderung der früher geltenden Ehehindernisse herbeigeführt wurde, dass das Staatsgesetz über die Ehe deswegen, weil es den Anspruch, trennende Ehehindernisse festzusetzen, aufgab, an Wirksamkeit nichts verloren hat, und dass die Vorwürfe, die man aus dem Hindernisse der Unmündigkeit gegen die Kirche herleitet, auf Missverständnissen beruhen. Gesetze, die nicht in den unzähligen Fällen, für welche sie massgebend sind, manchmal dem Wunsche Raum geben, sie möchten anders sein, können weder von Menschen noch für Menschen aufgestellt werden. Bei dem Urtheile über die Zweckmässigkeit eines Gesetzes muss man das Grosse und Ganze der Verhältnisse im Auge behalten. Das ist der Standpunct, den der Gesetzgeber zu behaupten hat. Um die Vorfrage gründlich zu würdigen, wird es überdies erforderlich sein, auch das für die Ehen der Katholiken massgebende Gesetz vom 8 Oct. 1856 in den Bereich der Erörterung aufzunehmen. Die Staatsgewalt hat in demselben sich keineswegs des ganzen ihr auf die Ehe zustehenden Rechtes bedient. Die Rücksicht auf jene Länder, wo die Thätigkeit der kirchlichen Ehegerichte niemals unterbrochen wurde, bewog *die damalige Regierung Sr. Majestät*, auf jene Hindernisse des bürgerlichen Rechtes, die mit den kirchlichen ganz oder im Wesentlichen zusammenfielen, völlig zu verzichten: weshalb nun z. B. Geschwisterkinder oder Schwager und Schwägerin einander ohne Nachsicht von Seite der Staatsgewalt ehelichen können. Es steht ihr aber vollkommen frei, das ursprünglich beabsichtigte Verfahren einzuhalten; sie ist überhaupt berechtigt, jede Ehe, die sie ihren Zwecken widerstreitend erachtet, zu verbieten und durch strenge Strafen hintanzuhalten; *sie hat durch das Concordat bloss die Verbindlichkeit übernommen, einer von Katholiken geschlossenen Verbindung, die vor Gott und dem Gewissen keine Ehe ist, die bürgerlichen Rechte der Ehe nicht zu verleihen*, und die unbestreitbare Wichtigkeit, welche die Heiligung der

Ehe durch die Gewissenspflicht für die Gesellschaft hat, bietet dafür Gründe dar, welche von der mit dem heil. Stuhle geschlossenen Vereinbarung ganz unabhängig ist. Erst wenn diese Erhebungen stattgefunden haben, wird das hohe Herrenhaus in der Lage sein, zu beurtheilen, in wiefern Abänderungen der in Ehesachen bestehenden Vorschriften wünschenswerth seien, und ergibt sich die Nothwendigkeit einer Umstaltung, die mit den Bestimmungen des Concordates nicht in Einklang kann gebracht werden, so wird der Antrag zu stellen sein, es möge mit dem heil. Stuhle das zu Durchführung derselben erforderliche Einvernehmen gepflogen werden.

Das hohe Haus wolle also beschliessen: Da durch den vorliegenden Gesetzentwurf beantragt wird, die das Eherecht betreffenden Vorschriften des bürg. Gesetzbuches wieder auf die Katholiken auszudehnen, aber kraft des X Artikels der mit dem heil. Stuhle geschlossenen Vereinbarung von den weltlichen Gerichtsbehörden nur über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe zu verhandeln ist, und da das Herrenhaus bei der ihm verfassungsmässig zustehenden Theilnahme an der Gesetzgebung sich verpflichtet fühlt, die von der Staatsgewalt durch Verträge übernommenen Verbindlichkeiten zu ehren, so ist es gegenwärtig ihm rechtlich unmöglich, auf den vorliegenden Gesetzentwurf einzugehen, und zwar ganz abgesehen von seinem Urtheile über die Zweckmässigkeit desselben. Aber das Concordat ist nicht unabänderlich, und der Weg, auf welchem sich ergebende Schwierigkeiten zu beseitigen sind, ist in dem 35 Artikel angedeutet. Sobald also das Herrenhaus wesentliche Abänderungen der in Ehesachen zu Recht bestehenden Ordnung als nothwendig oder wünschenswerth erkennt, wird es sich verpflichtet halten, zu beantragen, es möge wegen Einführung derselben mit dem heil. Stuhle das erforderliche Einvernehmen gepflogen werden. Da es aber noch nicht in der Lage ist, hierüber ein erschöpfendes Urtheil zu fällen, so wird die Angelegenheit an die Commission zu dem Zwecke zurückgewiesen, damit dieselbe unter Beiziehung von Sachverständigen, die von der Stimmenmehrheit und Minderheit zu wäh-

len sind, die für die Behandlung der Ehesachen zu Recht bestehenden Vorschriften in allen ihren Einzelheiten reiflich erwäge, sie mit den früher bestandenen Gesetzen und Anordnungen Punct für Punct vergleiche, die Nachtheile und Vortheile gegen einander unparteiisch abwäge und hierauf ein Gutachten erstatte, bei welchem im Auge wird zu behalten sein, ob ein hinreichender Grund vorhanden sei, um im Gegensatze zu dem Wunsche der sehr grossen Mehrzahl der Bevölkerung, den das Herrenhaus als berechtigt erkennt, die Civilehe in Oesterreich einzuführen und ob den Rücksichten,die etwa nicht als hinlänglich beachtet erscheinen, nicht in anderer Weise könne genügt werden. Wien, am 11 März 1868. J. O. Card. Rauscher. — Litwinowicz, Erzbischof. — Ladislaus Sanguszko.— Graf Blome. — Graf Alphons Mensdorff-Povilly.

---

309. *Sermo Card. AEppi Viennensis in Camera superiore Imp. Caes. occasione discussionis novae legis matr. dictus.* 1868. Es ist eine ernste, es ist eine grosse Angelegenheit, welche mich heute zu sprechen verpflichtet. Ihre Wichtigkeit reicht über den Tag und seine Fragen weit hinaus, und eben in der Stunde der Entscheidung findet die ruhige Erwägung Schwierigkeiten, deren Darlegung diess hohe Haus mir erlassen wird. Es liegt uns der Antrag vor, es solle für die Ehen der Katholiken das bürgerliche Gesetzbuch wieder hergestellt werden. Allein *der X Artikel der von Seiner Majestät mit dem heil. Stuhle geschlossenen Vereinbarung bestimmt, dass der kirchliche Richter über die Ehesachen nach Vorschrift der heiligen Kirchengesetze und namentlich der Verordnungen von Trient zu urtheilen habe und nur die bürgerlichen Wirkungen an den weltlichen Richter zu verweisen seien. Da nun das bürg. G. B. diese Unterscheidung nicht macht, sondern die Gerichtsbarkeit über die Ehe schlechthin in Anspruch nimmt, so steht der uns vorliegende Antrag mit den Verpflichtungen, die der Staat durch den eingegangenen Vertrag übernommen hat, in unausgleichbarem Widerspruche.* Der Grundsatz, welchen der X Artikel aufstellt, verdient schon an und für sich die vollste Würdigung, und die richtige Auffassung der Gränzen,

welche der Staatsgewalt durch ihre Natur gezogen sind, könnte genügen ihm Anerkennung zu verschaffen. Er gibt der Kirche, was der Kirche, und dem Staate, was dem Staate gebührt; denn während er die Rechte des Gewissens wahrt, überlässt er die Festsetzung der bürgerlichen Rechte der Ehe und die Entscheidung über dieselben der Staatsgewalt, welche zugleich in vollem Besitze der Mittel bleibt, jede Ehe, die sie ihren Zwecken widerstreitend erachtet, hintanzuhalten. Es wird nicht schwer halten hiefür den vollen Beweis herzustellen; allein gegenwärtig stehen wir vor einer Entscheidung, welche über die Ehefrage weit hinausreicht. Es handelt sich um das Band, welches die menschliche Gesellschaft zusammenhält, es handelt sich um die Achtung, die man dem Rechte des Vertrages schuldet. — (*Postquam de Concordato plura proposuisset, sic prosequitur:*) — Dasselbe gilt auch für das Verfahren in Ehesachen, wider welches der Gesetzentwurf gerichtet ist. Ich setze voraus, kein Kundiger werde mir einwenden, das kirchliche Eherecht sei mit einer verfassungsmässig beschränkten Monarchie unvereinbar; denn, dass es sich sogar mit republikanischen Regierungsformen sehr wohl vertrage, wird durch das Beispiel mehrerer *Schweizer Cantone* ausser Zweifel gestellt. Ich nehme ferner als selbstverständlich an, dass der Gesetzgeber im Gebiete des Geistes wie des Stoffes auf die Thatsachen Rücksicht nehmen müsse; ganz abgesehen davon, ob er sie anders wünsche oder nicht und ob er diess mit oder ohne Grund thue, und dass der gegenwärtigen Regierung Sr. Majestät nichts ferner liege, als die Absicht, die Anhänglichkeit des Katholiken an seine Religion erschüttern zu wollen. Besieht man die Frage in diesem Lichte, so nimmt sie sich ganz anders aus als sie im Dienste wandelbarer Partei-Interessen dargestellt zu werden pflegt.

Dass es von der Staatsgewalt abhänge, die bürgerlichen Rechte der Ehe festzusetzen und zu gewähren oder zu versagen, wird von Niemandem angestritten. Allein die Staatsgewalt soll bei Übung der ihr zustehenden Macht der Mahnungen der Gerechtigkeit und Billigkeit folgen und zwar um so mehr, wenn die höhere Klugheit das Nämliche gebietet. *Nach der kath. Lehre bringt nur eine Verbindung, welche den von der*

Kirche aufgestellten Bedingungen der Giltigkeit entspricht, die Gewissenspflichten der Ehe und die sittliche Möglichkeit der leiblichen Gemeinschaft mit sich. Die Regierung kann dem Katholiken nicht zumuthen in Fragen der kath. Glaubens- und Sittenlehre ihr Wort höher zu achten als das der Bischöfe, des Papstes, der allgemeinen Concilien. Missgriffe dieser Art gehören in eine Zeit, die nicht mehr ist. Es gab nnd gibt Staatsbeamte, es kann auch Minister geben, die es vorzögen, wenn Oesterreichs Katholiken sich über die Ehe zu den Grundsätzen bekennen würden, die der Protestantismus aufgestellt hat. Sie können es aber nicht, wenn sie Katholiken bleiben wollen, und *dass die Regierung nicht die Absicht habe, wider die kathol. Überzeugung einen Feldzug zu eröffnen, setze ich als unbestreitbar voraus. Sie wird daher wie in Allem so auch in der Ehe die Thatsache der kathol. Überzeugung so nehmen wie sie ist;* auch jene ihrer Mitglieder werden es, die etwa den Wunsch hegen, die Katholiken möchten die Sache anders auffassen. Dann wird es ihr aber nicht wohl möglich sein, das Gewicht der Gründe zu verkennen, welche für die zu Recht bestehende Regelung der Ehesachen entscheidend waren. Da die Ehe für die Gesellschaft so wichtig und gerade das Wesentliche der mit ihr verbundenen Pflichten für den Zwang unerreichbar ist, so kann es der gegenwärtigen Regierung ebensowenig als der früheren gleichgiltig sein, ob der Katholik die Verbindung, in der er lebt, für eine wahre Ehe halten dürfe oder nicht? Aber *nur um der Ehe die Heiligung durch die Gewissenspflicht zu sichern, hat Oesterreich die Verbindlichkeit übernommen, keiner Verbindung eines Katholiken, die eine vor Gott und dem Gewissen giltige Ehe nicht ist, die bürgerlichen Rechte zu gewähren.* Es geschah nicht, um der Kirche ein Vorrecht zu ertheilen, sondern um der Gesellschaft einen Dienst zu erzeigen. Hieraus ergibt sich aber *die Nothwendigkeit des Urtheils der Kirche über die Giltigkeit der Ehe vor Gott und dem Gewissen als die Beantwortung der Vorfrage, von der die Erwerbung der bürgerlichen Rechte abhängt. Der Staat hat dadurch nicht das Geringste verloren; denn wiewohl es in seiner Macht steht, von dem sittlichen die Ehe begründenden und zum Sacramente erhobenen Verhältnisse keine Kunde*

zu nehmen, so ist er doch offenbar unfähig, über das Vorhandensein desselben zu entscheiden. Wenn man die kathol. Überzeugung auch nur als Thatsache gelten lässt, und welcher Staatsmann darf sie als etwas nicht Bestehendes behandeln, so ist der Ausgleich, der dem X Artikel seinen Inhalt gab, um so zweckmässiger, je entschiedener im westlichen Oesterreich die Zahl der Katholiken überwiegt: denn um so mehr muss jeder einsichtsvolle Staatsmann wünschen, dass an dem häuslichen Herde der Katholiken die Tugenden blühen, für welche Religion und Gewissen ebenso wenig gleichgiltig ist, als diese Tugenden für den Staat es sind. Wie sollte es also nicht der Mühe werth sein, alle Einwendungen, die wider die Zweckmässigkeit einzelner Bestimmungen des kirchlichen Eherechtes erhoben werden, unparteiisch auf die Wage zu legen! Ist etwa die Freiheit des Katholiken in Betreff der Eheschliessung dadurch ungebührlich beschränkt worden? Die Verschiedenheit zwischen den Hindernissen des Kirchenrechtes, wie es vertragsmässig ausgeführt wird, und denen des bürgerlichen Gesetzbuches sind ja ganz unbedeutend. Mehrere stetig wiederholte Vorwürfe beruhen auf Missverständnissen oder auch Missdeutungen. Eine zwölfjährige Erfahrung bestätigt, dass Oesterreich und jeder Staat sich glücklich preisen dürfte, wenn alle seine Anordnungen so genau beobachtet würden, wie die bürgerlichen Verbote seit Wiederherstellung der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen. Wünsche bleiben bei allen menschlichen Einrichtungen übrig; aber die Vortheile, die man von der Verweisung der kath. Ehe an die weltlichen Gerichtsbehörden erwartet, sind doch gewiss nicht von ferne werth, gegen die Heiligung der Ehe durch die Gewissenspflicht in die Wagschale gelegt zu werden.

Dass ich nicht zu viel gesagt habe, wird sich deutlich herausstellen, wenn die von der Minderzahl der Commission beantragten Erhebungen stattfinden. Ist aber hierüber jeder Zweifel gehoben, wer, der sich nicht als Feind des kathol. Lebens bekennen will, darf dann darauf bestehen, dass das Urtheil über die Giltigkeit der Ehe von der Staatsgewalt wieder in Anspruch genommen und unter dem Vorwande das

früher Bestandene herzustellen die *Civilehe* nach Oesterreich verpflanzt werde? Vom Capitale zu leben ist eine schlimme Sache. Man hält damit die Verlegenheiten eine Weile hin; doch plötzlich fehlt es am täglichen Brote. Die höheren Überzeugungen, die in dem Volke leben, und die Gefühle, Gewohnheiten, Anschauungen, durch welche sie sich bethätigen, sind ein unschätzbares Capital; aber ein unerschöpfliches sind sie nicht. Einst glaubte man sie seien es, wenigstens in so weit die Regierung derselben bedürfe; es ist nun genug geschehen um die Lenker der Staaten zu überzeugen, dass diess ein grosser Irrthum war. *Es liesse sich* also *vor Gott und der Zukunft Oesterreichs nicht verantworten, einen unersetzlichen Schatz umwillen augenblicklicher Vortheile zu verschwenden.* Zählt man auch Jene mit, die nicht einmal in einem Taufbuche eingeschrieben sind, so werden sich Tausende finden, welchen das Verhältniss der Ehe zur Religion gleichgiltig oder lästig geworden ist; denn Millionen ist es noch ein heiliges, unantastbares Gut. Wenn ein protestantischer Staat die Giltigkeit der kath. Ehe nach protest. Grundsätzen behandelt, so erinnert diess den Katholiken, dass er unter einer seinem Glauben fremden Regierung stehe. In *Frankreich* begann die *Civilehe* ihre Bahn, während die beweglichen Guillotinen im Lande herumfuhren und man wegen des Kreuzeszeichens, das man öffentlich machte, geköpft werden konnte. Der Landmann nennt sie noch jetzt die *Jakobinerehe.* Einen ganz anderen und weit schlimmeren Eindruck würde es machen, wenn von einer Regierung, die im Namen eines kathol. Monarchen waltet, und ohne dass man die Schuld auf Ereignisse schieben könnte, die mit der blinden Gewalt eines Städte zertrümmernden Erdbebens wirken, die Katholiken eingeladen wurden, sich um die Heiligung der Ehe durch Gewissenspflicht und Sacrament nicht zu kümmern. *Aber blos bürgerliche Ehen werden eine seltene Ausnahme bleiben? Das ist nicht die Absicht der kleinen Schaar, die nach der Civilehe Verlangen trägt. Ihr Sinn ist nach der Auflöslichkeit des Ehebundes gerichtet;* das ist der eigentliche Grund, warum sie die Anerkennung des kirchlichen Ehegesetzes für einen Frevel an der fortschrittlichen Bildung erklärt; sie hat auch

gar keinen Hehl, dass das bürg. Gesetzbuch blos den Übergang zu einem der Freiheit besser zusagenden Eherechte bilden sollte. Aber solchen Plänen mit Entschiedenheit entgegenzutreten, ist durch das Heil der Gesellschaft dringend geboten, wir und sie sollten hinreichen um die Verletzung der Concordate auch nur zu entschuldigen? *Durch eine ruhige Würdigung des zu Recht bestehenden Verfahrens in Ehesachen wird sich herausstellen, dass weder das wirkliche Bedürfniss der Bevölkerung noch das bleibende Interesse das Staates Abänderungen fordere,* die mit dem Concordate unvereinbar wären. Wenn von anderen Bestimmungen desselben im Allgemeinen behauptet wird, sie seien unausführbar und unhaltbar geworden, so lässt sich darauf nur die allgemeine Antwort geben, dass man sich von dem Gegentheile überzeugt halte. Eine auf alle Einzelheiten gründlich eingehende Erörterung haben die Vertreter der Kirche niemals abgelehnt und sind auch jetzt zu derselben bereit. *Der von der Minderzahl der Commission gestellte Antrag hat zum Zwecke, das Recht des Vertrages zu wahren und eine Befleckung abzuweisen, wie Oesterreichs ruhmvoller Wappenschild niemals seit der Urzeit sie erfuhr: er hat zum Zwecke, einer hochwichtigen Frage die allseitige ihr gebührende Erörterung zu sichern, und die Civilehe von der vaterländischen Erde ferne zu halten.* Ich empfehle daher diesen Antrag dem hohen Herrenhause mit Vertrauen zur Berücksichtigung und Annahme.

---

310. *Ex Sermone Cardinalis AEppi Pragensis.* 1868. Es ist mir nicht gegeben, meine Behauptungen mit einer grossen Zahl historischer Thatsachen zu erhärten, — aber auf ein Ihnen längst bekanntes Ereigniss möchte ich Sie doch erinnern. Als es sich vor 1835 Jahren um die Verurtheilung Christi in Jerusalem handelte, da riefen die Schriftgelehrten und Pharisäer: es gibt kein anderes Gesetz als das des Kaisers. Dieses Feldgeschrei ist noch nicht verhallt, es ertönte durch alle Jahrhunderte, und insbesondere ertönte es laut in den letzten 2 Decennien des vorigen Jahrhundertes in der

französischen Revolution. Nur lautete da das Wort etwas anders; es hiess : es gibt nichts Anderes als den Staat, der Staat is Alles, und was nicht Staat ist, das ist Wahn, das ist null! Dieser Gedanke machte sich auch in vielen Philosophemen und philos. Systemen der neueren Zeit geltend. — Dieser Gedanke liegt auch jenem Spruche zu Grunde, der da lautet : die Ehe ist ein Vertrag, und über die Ehe entscheide das Gesetz des Staates. Ich glaube, der Ausgangspunct ist derselbe, das ist aber ein sehr trostloser Ausgangspunct; als Basis für die Ehe sollte etwas Anderes dienen. Natürliche und geistige Sympathien, Gleichheit der Gesinnung, Gleichheit der Überzeugung, das sind Grundlagen für ein Familienleben, für ein eheliches Glück. Diese Grundlagen sind am besten befestigt durch religiöse Ideen, die stehen etwas fester, als ein Vertrag, als ein Gesetz. — Das allg. bürg. Gesetzbuch von 1811, um das es sich eigentlich handelt und das wieder eingeführt werden soll, spricht in einigen Paragraphen von dem Familienleben ausserordentlich schön; ich möchte wünschen, dass Alles befolgt werde, was in dem Gesetze steht. Wenn es aber nicht befolgt wird, was hilft dann das Gesetz, indem es sagt: der Mann ist das Haupt der Familie etc. Wenn aber der Mann das Alles vernachlässigt, was wird die Berufung auf das Gesetz helfen? Vom Staate ist nur das Erzwingbare zu erwarten, über das Erzwingbare hinaus geht die Macht des Staates nicht. — Der Zwang hilft nichts; hier muss mit inneren Gründen, mit Pflichtgründen, aus religiösen Gründen geholfen werden, und darum bin ich für das neue Ehegesetz vom 8 Oct. 1856, welches für Katholiken keine Ehe als giltig anerkennt, als diejenige, welche den kathol. Vorschriften entspricht. — Da ich im Familienleben als die wichtigste Basis die *Religion* erkenne, bin ich *für die Beibehaltung des neuen Ehegesetzes von J. 1856* und *gegen die Wiedereinführung des Gesetzes vom J. 1811, welches überdiess noch einige Inconsequenzen enthält.* Nach dem bürgerlichen Gesetzbuche vom J. 1811 wird das kirchliche Forum herangerufen zur Eingehung der Ehe, und keine Ehe wird als giltig angesehen, die nicht vor dem Seelsorger eines der beiden Brautleute eingegangen ist; und wenn es sich um die Schei-

dung und Trennung handelt, so wird das kirchliche Forum ignorirt; das kann ich doch unmöglich consequent nennen. Darum bin ich gegen das Majoritätsvotum und gegen das Votum des Abgeordnetenhauses. Überdiess bin ich noch dagegen, weil dieses Votum die sogenannte *Nothcivilehe* einführen will. Ich halte eine jede Civilehe für ein Übel, und eigentlich für einen Riss in der christlichen Moral; aber die Nothcivilehe ist dazu eine grosse Inconsequenz. Jede Civilehe ist eigentlich die Bestätigung des Grundsatzes: ‚es gibt nichts als den Staat, es gibt kein anderes Gesetz als das des Staates.' Wenn man behauptet, die Civilehe sei so dringend nothwendig, sie werde von vielen aus der ganzen Bevölkerung so gewünscht, so glaube ich, hiemit thut man der Bevölkerung diess- und jenseits aller Flüsse Oesterreichs grosses Unrecht. Einzelne gibt es leider, die nur wenig Religion haben, die glauben, sich über die Gesetze der kath. Kirche hinaussetzen zu sollen. Nun wegen dieser Einzelnen dem Gesetze eine solche Wunde zu schlagen, das finde ich doch eigentlich für zu viel. Was thut eigentlich der Staat bei der Civilehe? entweder nimmt er sich heraus zu urtheilen, was sittlich oder unsittlich, was Gott gefällig oder Gott missfällig ist, und zum Predigen ist der Staat nicht da, das ist nicht seine Aufgabe; oder er nimmt sich heraus, ein an sich unsittliches Verhältniss mit dem schönen Namen ‚Ehe' zu krönen. Beides will mir nicht zusagen. Wenn man behauptet, in Frankreich sei die Civilehe allgemein, und in Frankreich sei das sittliche Leben und der Einfluss des Clerus, wie ich eben gehört habe, sehr gross, so gebe ich zu, dass dort der Einfluss des Clerus grösser ist, die Gründe will ich später auseinandersetzen. Man irrt aber, wenn man meint, dass in Frankreich alle Ehen, die zuerst bei dem Richter eingegangen sind, dann auch vor dem geistlichen Forum eingegangen würden. Tausende und mehr als Tausende gehen in Paris zum Maire, gehen aber nicht zum Altare. Und wenn wirklich das Sittenverderbniss, abgesehen davon, nicht gar so gross sein sollte und das Familienleben fest begründet, so bitte ich eben jenes Gesetz zu bedenken, welches einer meiner Vorredner erwähnt hat, die Worte: ‚Le divorce est aboli et meme pour les

Protestants et meme pour les Juifs.' Ein so strenges Gesetz, glanbe ich, ist von unseren Repraesentationen dermalen nicht zn erwarten. Auch erwarte ich nicht von einer Regierung, die die Vertragsrechte der Kirche hestreitet und die vertragsmässig verbürgten Rechte der Kirche aboliren will, dass sie der Kirche jene Freiheit gönne nnd bereiten werde, die gestern vom Regierungstische so schön heschrieben wnrde.

Die Folgen der Civilehe, der Nothcivilehe noch näher zu beschreihen, damit will ich Sie nicht ermüden, aber das ist wohl klar, dass es in einer Gemeinde ein grosses Ärgerniss ist, wenn sie eines ihrer Mitglieder, das sich über alle religiösen Gesetze hinanssetzt nnd die Nothcivilehe eingegangen hat, im hürgerlichen Lehen als einen Ehemann ansehen müsste. Erinnern Sie sich nicht auf einen, zwei, drei Fälle, wo Einzelne, welche die Lücken des baierischen, prenssischen, russischen Gesetzes henützt haben, nm Ehen einzugehen, die hier nicht möglich waren, aus jenen Landen wieder zurückkamen, und man dann in grosser Verlegenheit war, ob man diesen Herrn als Gemahl dieser oder jener Fran ansehen sollte und ob man diese als die Frau dessen nnd nicht als die Fran des anderen ansehen sollte. Ich glauhe, das bringt in das Familienlehen, in eine Verwandtschaft, in die Gesellschaft, in den Anstand der Gesellschaft sehr unangenehme Fragen, Spaltnngen, Bedenken und Verwirrungen. Wenn nun die einheimischen Gesetze anch solche Ehen gestatten, welche nach kirchlichem Gesetze nicht zu Stande kommen können; wenn die einheimischen Gesetze das in Schutz nehmen, wozu religiöse Verkommenheit, wozu blinde Leidenschaft führt, so wird es mit der Gesellschaft noch schlechter aussehen. — Ich muss nun auf das Majoritätsvotum znrückkommen. Daselbst heisst es: ,Dnrch mehr als 70 Jahre hatte sich diese Gesetzgebnng in der Erfahrnng hewährt, nnd dass dieselbe nichts enthielt, was mit den wesentlichen Lehren der kath. Religion über das Sacrament der Ehe im Widersprnche stünde, heweiset am klarsten die Thatsache, dass die kath. Geistlichkeit die auf Grundlage des allg. bürg. G. B. geschlossenen Ehen währenil dieser ganzen Reihe von Jahren eingesegnet und sich nach den Erkenntnissen der

österr. Gerichtshöfe in Ehesachen benommen hat.' Ich bin ganz überzeugt, dass diese Worte nicht als Vorwurf gemeint sind. Ich glaube sogar in diesen Worten ein Lob zu erkennen, fühle mich aber bewogen, dieses Lob, das darin dem kath. Clerus dieser 70 Jahren gezollt wird, abzulehnen. Es ist wahr, dass in diesen 70 Jahren selten Weigerungen vorgekommen sind, Ehen einzusegnen, die nach den kath. Gesetzen anzuerkennen wären. Es gibt auch wirklich im Gesetze keinen Zwang für kath. Priester, das ist das Beste am Gesetze. Aber es ruhte, wenn auch nicht der Druck des Zwanges, doch der Druck des Staatsabsolutismus und das sehr knotige Netz der Bureaukratie auf der Kirche. Es war jede freie Bewegung des Clerus gehemmt und verpönt. Kein Wunder, wenn dann keine freie Willensäusserung, kein freies Wort, kein freies Handeln zu Stande kommt. — Es war vielfältig auch die Unkenntniss daran Schuld. Es ist bekannt, als Kaiser Joseph II die Grundsätze der damaligen Zeit zum Gesetze erhob, wurden die s. g. Generalseminarien errichtet, und sowohl im Gen. Seminarium als in den übrigen Schulen wurden von dem Katheder herab nach Schulbüchern Vorlesungen gehalten, die grossentheils der jansenistischen und der febronianischen Schule entnommen waren, und diejenigen Bischöfe, die damals sich den Ansichten des Kaisers Joseph widersetzten, kamen in Ungnade. — Man sagt, die Bischöfe haben in diesen 70 Jahren ihre Stimmen nicht erhoben; nun die Bischöfe wurden zwar von den religiösen Monarchen, von den Nachfolgern Joseph II mit grosser Gewissenhaftigknit und Pietät gewählt, sie waren aber alle in diesen Schulen gewissermassen aufgewachsen, somit ziemlich schwach orientirt und die ferne Orientirung war ungemein erschwert. Die Verbindung mit dem heil. Stuhle war soviel als abgeschnitten; bis zum J. 1840 war es beinahe ganz unerhört, dass ein Bischof Oesterreichs der uralten Pflicht nachgekommen wäre, einmal nach Rom zu reisen, dort die heil. Stellen zu besuchen und dem heil. Vater Rechenschaft über seine Amtsführung abzulegen; die Correspondenz der Bischöfe mit Rom war unterbunden durch die Bureaukratie; man musste durch die Hofkanzlei, durch die Staatskanzlei

die Briefe nach Rom senden etc. Es war wohl ein Apostolischer Nuntius in Wien, es wurde aber beinahe Obacht gegeben, wer ihn besucht und wer nicht. — Wenn auch alle Bischöfe orientirt gewesen wären, — und es gab auch einige orientirte —, so war es ihnen kaum möglich, ihre Gesinnungen kund zu geben. Hirtenbriefe und Erlässe waren nicht nur dem *imprimatur*, sondern auch dem *Placet* der Behörden unterworfen. — In Ausübung des Hirtenamtes waren die Bischöfe gleichfalls gehemmt. Irgend eine mehrtägige öffentliche Andacht zu halten, war nicht statthaft ohne die Zustimmung der politischen Behörden. — Wenn vielleicht der Satz des Majoritätsvotums, wenn auch nicht ausdrücklich, doch implicite sagen will: Rom habe in diesen 70 Jahren geschwiegen, so kann ich das nicht zugeben. Das beweisen die grossen Actenstösse, die bei jenen Verhandlungen angewachsen sind, die von den frommen Monarchen Oesterreichs angeordnet wurden, um mit dem heil. Stuhle Vereinbarungen zu pflegen, und die Correspondenz, die darüber mit dem heil. Stuhle geführt wurde. Es gibt auch andere deutliche Beweise, dass Rom nicht geschwiegen hat. Als im J. 1816 der damalige Hofrath Augustin Gruber Bischof in Laibach werden sollte, so wurde in Rom seine Berufung auf das Bisthum beanständet, weil man ihn an der damaligen Ehegesetzgebung betheiligt glaubte. Der ehrwürdige Mann rechtfertigte sich gründhältig, so dass er für das Bisthum in Laibach confirmirt und 7 Jahre später vom heil. Stuhle auf das Erzbisthum Salzburg berufen wurde. — Wenn an dieser Stelle des Majoritätsvotums behauptet wir, es sei in diesen 70 Jahren nichts Wesentliches, den Lehren der kath. Kirche Widersprechendes vorgekommen, so muss ich es in Abrede stellen. Es sind wiederholt Bigamien vorgekommen. Solche, die nach den Staatsgesetzen ungiltig verheirathet waren, sind zu neuen Ehen geschritten, sie wurden von nichtorientirten Geistlichen getraut; es geschahen kirchliche Bigamien. Wenn dies seltener bekannt wurde, so liegt es eben in der geringen Orientirung der damaligen Geistlichkeit, und wenn in den spätern Jahren sich dergleichen Fälle nicht wiederholten, so lag es in der Pietät unserer Monarchen. Denn wenn die Bischöfe,

um einer solchen Bigamie vorzubeugen, nach Kenntniss der Akten sich an Se. Maj. wendeten, so wurde die Wiederverehelichung entweder ausdrücklich untersagt oder die Erledigung liess so lange auf sich warten, bis einer dieser Ehewerber gestorben war. Wenn bei der Ertheilung der politischen und kirchlichen Dispensen keine Collisionen entstanden sind, so liegt dieses nur darin, weil die frommen Monarchen eben den politischen Behörden die Weisung ertheilt hatten, den politischen Dispens so lange nicht zu ertheilen, als man der canonischen Dispens nicht vergewissert war. Das war nun gerade kein juridisches Gebaren; es war sehr klug und lobenswerth, aber der jetzige Rechtsstaat wird so etwas nicht zugeben. Desshalb schliesse ich mich an das Minoritätsvotum an. Nun zum Schlusse nur eine kurze Erwägung. Wenn das Herrenhaus das vorliegende Gesetz annimmt, und dieses von den beiden Häusern angenommene Gesetz Sr. Maj. zur Sanction vorgelegt wird, welch' inhaltschwere Frage, welche Entscheidung von unendlicher Tragweite für unseren vielgeprüften kaiserlichen Herrn! Ist es nicht an uns, diese schwierige Lage zu erleichtern? und das thun wir, indem wir das Gesetz verwerfen. Laden wir nur alle die Pfeile der Journalistik auf uns, aus den Pfeilen können auch öfter Lorbeern werden. Viele von unseren Ahnen kämpften in Schlachten für die Ehre und für die Macht Oesterreichs, und unter uns ist mehr als Einer, der schon geblutet hat für seinen Herrn und Kaiser, der geblutet hat für Oesterreich. Stellen auch wir uns vor den Thron als eine gottgetreue Mauer, koste es auch unser Leben oder unser Blut.

Mon. 311.

Lex nova matrimonialis, in obversum Concordati causarum matr. cognitionem foris civilibus asserens, ac una sic dictum ‚matrimonium civile' indulgens. 1868.

Franz Joseph etc. Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde ich das folgende Gesetz zu erlassen,

wodurch *die Vorschriften des II Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über das Eherecht für Katholiken wieder hergestellt, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen, und Bestimmungen über die bedingte Zulässigkeit der Eheschliessung vor weltlichen Behörden eingeführt werden:* **Art. I.** Das unter Berufung auf das Patent vom 5 Nov. 1855 erlassene und mit 1 Jänner 1857 zur Wirksamkeit gelangte kais. Patent vom 8 Oct. 1856. mit dem, diesem Patente als erster Anhang beigegebenen, Gesetze über die Eheangelegenheiten der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich, so wie dem weiters beigegebenen und in dem Gesetze selbst bezogenen zweiten Anhange ‚Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthums Oesterreich in Betreff der Ehesachen,' sind für die Königreiche und Länder, für welche das gegenwärtige Gesetz erlassen wird, ausser Kraft gesetzt. An die Stelle dieser aufgehobenen Gesetze treten auch für die Katholiken die Vorschriften des von dem Eherechte handelnden zweiten Hauptstückes des allg. bürg. G. B. vom 1 Juni 1811, und der hiezu nachträglich erflossenen Gesetze und Verordnungen, insoweit dieselben zur Zeit, als das Patent vom 8 Oct. 1856 in Kraft trat, bestanden haben und durch das gegenwärtige Gesetz nicht abgeändert werden. **Art II.** Wenn einer der nach den Vorschriften des allg. bürg. G. B. zum Aufgebote der Ehe berufenen Seelsorger die Vornahme des Aufgebotes, oder einer von den zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung berufenen Seelsorgern, welcher von den Brautleuten deshalb angegangen wurde, die Vornahme des Aufgebotes oder die Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe aus einem durch die Gesetzgebung des Staates nicht anerkannten Hinderungsgrunde verweigert, so steht es den Brautleuten frei, das Aufgebot ihrer Ehe durch die weltliche Behörde zu veranlassen und die feierliche Erklärung der Einwilligung der Ehe vor dieser Behörde abzugeben. (*Sequuntur plures §§ de formalitatibus per Officia civilia sub simili actu observandis.*) — §. 9. — Ein solches Amtszeugniss über den vorgenommenen Act der Eheschliessung hat die politische Behörde den ordentlichen Seelsorgern bei-

der Brautleute von Amtswegen zu übersenden. — **Art III.** Mit dem Tage, an welchem die Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes beginnt, wird in den Königreichen und Ländern, für welche dasselbe gegeben ist, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken wie der übrigen christlichen und nichtchristlichen Confessionen ausschliesslich durch diejenigen weltlichen Gerichte ausgeübt, die vor dem 1 Jänner 1857, mit welchem Tage die geistlichen Ehegerichte in Wirksamkeit traten, nach den Jurisdictionsnormen vom 22 Dec. 1851 und 20 Nov. 1852 hiezu berufen waren. Diese weltlichen Gerichte haben nach denjenigen Gesetzen und Verordnungen, welche zur Zeit, als das Patent vom 8 Oct. 1856 in Wirksamkeit getreten, für Ehestreitigkeiten was immer für einer Art bestanden und insbesondere nach den über Ehestreitigkeiten im II Hauptst. des allg. bürg. G. B. und im Hofdecrete vom 23 Aug. 1819 enthaltenen Bestimmungen zu verfahren, so weit die letzteren nicht durch die Verfügungen des gegenwärtigen Gesetzes eine Änderung erleiden. — Wien, am 25 Mai 1868. Franz Joseph. — Auersperg. — Hasner. — Giskra. — Herbst.

Mon. 312. 313.

Rescripta Ministerialia ad Eppos Imperii de nova lege. 1868.

312. *Ex epistola Ministri Cultus ad Praesules quoad praeviam legem matrimonialem.* 1868. Seine Majestät haben mit allerh. Entschl. vom 25 v. M. dem Gesetze, wodurch die Bestimmungen des II Hauptstückes des a. b. G. B. über das Eherecht der Katholiken wieder hergestellt, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen und Bestimmungen über die bedingte Zulässigkeit der Eheschliessung vor weltlichen Behörden erlassen werden, — die allerh. Sanction zu ertheilen geruht. In Folge dessen wird der Herr Justizminister das Erforderliche wegen Übernahme der Gerichtsbarkeit in Ehesachen

durch die weltlichen Gerichte veranlassen. — Indem ich mich beehre, hievon amtlich in Kenntniss zu setzen, habe ich unter Hinweisung auf die genannten Gesetze selbst nicht nöthig in eine nähere Erörterung ihres Inhaltes einzugehen, und füge nur, um jedem möglichen Zweifel im Vorhinein zu begegnen, bei, *dass, was namentlich die Angelegenheit der Ehen von Katholiken anbelangt, zwar die durch das Patent vom 8 Oct. 1856 anerkannten geistlichen Ehegerichte als solche in Hinkunft nicht mehr fortbestehen können, dass aber andererseits ebenso unzweifelhaft das verfassungsmässige Recht der Kirche, ihre inneren Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten, daher die für den Gewissensbereich erforderlichen und lediglich* ‚pro foro interno' *giltigen Verfügungen auch in Ehesachen zu treffen, hiedurch vollkommen unberührt bleibe.* — Wien, den 1 Juni 1868.

313. *Ex decreto Ministrorum Cultus, Internorum, et Iustitiae quoad executionem novae legis matr.* 1868. Zur Ausführung des Gesetzes vom 25 Mai 1868 werden — folgende Anordnungen getroffen: — §. 13. *Das Aufgebotsbuch ist über die bei der weltlichen Behörde vorkommenden Eheaufgebots ohne Unterscheidung des Religionsbekenntnisses der Brautleute zu führen.* — §. 16. Das *Eheregister* ist über die bei der weltlichen Behörde vorkommenden Eheschliessungen *ohne Unterscheidung des Religionsbekenntnisses der Brautleute* zu führen. — §. 23. *Jener Seelsorger, welcher von den Brautleuten um die Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe angegangen worden war, hat auf Grund des ihm nach Art. II. §. 9. des Gesetzes übersandten Amtszeugnisses in das ihm von der Staatsgewalt zur Führung übertragene Eheregister* (Trauungsbuch, Trauungsmatrike) *die vor der weltlichen Behörde geschlossene Ehe als solche unter fortlaufender Zahl einzutragen, die Rubriken des Registers gehörig auszufüllen, und in der Anmerkung sowohl auf das Amtszeugniss Bezug zu nehmen, als auch jene Amtspersonen, vor welchen die Ehe geschlossen worden ist, mit Namen und Dienstcharakter anzuführen.* — §. 24. *Das weltliche Gericht, welches kraft dieses Gesetzes über eine bei einem geistlichen Gerichte anhängig gewesene Ver-*

handlung zuständig ist, hat die geführte Verhandlung mit den über das Verfahren in Ehesachen vor den weltlichen Gerichten geltenden Gesetzen in Einklang zu bringen, und die von ihm nöthig befundenen Ergänzungen oder auch die Wiederaufnahme der ganzen Verhandlung anzuordnen. — Wien, den 1 Juli 1868. — Herbst. — Hasner. — Giskra.

Mon. 314.

Ex protestatione Nuntii Apostolici Viennensis. 1868.

— Wenn man die Ehefragen der staatlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit unterwerfen, die Ehe secularisiren, ein kirchliches Sacrament zu einem einfachen bürgerlichen Vertrage herabsetzen will, so heisst das nichts Anderes, als bei einem der wichtigsten Lebensgeschäfte den Namen Gottes ausstreichen und das Gewissen opfern. Diese neue antichristliche Gesetzgebung hat man einem Lande entnommen, welches sie dem blutigsten Blatte seiner Geschichte verdankt, und darin stets eines seiner tiefsten chronischen Leiden besessen hat. Nachdem die Ehe durch den göttlichen Stifter des Christenthums zur Würde eines Sacramentes erhoben worden ist, ist sie auch wesentlich eine religiöse Handlung und fällt demzufolge in den Bereich der Kirche, und niemals wird die Kirche davon abgehen. Die Kirche mengt sich nicht in die bürgerlichen Wirkungen des Ehecontractes, aber sie beansprucht eine vollkommene Unabhängigkeit bei der Ausübung ihrer religiösen Gerichtsbarkeit. Immer und ewig wird sie als Gegensatz zu ihrer Lehre das Princip abweisen, welches alle Bestimmungen des neuen österr. Ehegesetzes durchdringt, das Princip, dass der Staat sich seines Rechtes der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Ehesachen nicht entäussern könne. Es ist das nicht nur eine Verletzung des Concordats, sondern auch eine Profanirung des Ehesacramentes, ein göttlichen nicht minder als kirchlichen Gesetzen angethanes Unrecht. — Wien, den 26 Mai 1868.

Mon. 315.

Pius IX Papa Allocutione Consistoriali 22 Iun. 1868 damnat legem matrim. Austriacam.

— Guberninm (Anstriacum) die 25 Maii hnius anni non dubitavit de matrimonio legem promulgare, qua leges ad commemoratae nostrae Conventionis normam editas plane abolevit, et in pristinum vigorem restituit veteres Austriacas leges, Ecclesiae legibus vehementer adversas, et matrimoninm etiam, nti dicunt, civile omnino improbandum asseruit, confirmavit, quando cuiusque cultus auctoritas deneget matrimonii celebrationem ob causam, quae nec valida nec legalis a civili auctoritate recognoscatur. Atque hac lege Guberninm idem omnem Ecclesiae auctoritatem et iurisdictionem circa matrimoniales causas, omniaque tribunalia de medio sustulit. — Videtis profecto, ven. fratres, quam vehementer reprobandae et damnandae sint eiusmodi abominabiles leges ab Austriaco Gubernio latae etc. (ut inter Monumenta T. VIII.) —

Mon. 316—350.

Pastorales et Instructiones Epporum Austriae quoad matrimonium, post novam legem civilem evulgatae, doctrinam et iura Ecclesiae egregie manutenentes. 1868.

316. *Eppi S. Hippolyti.* — Das nene Ehegesetz ist darauf eingerichtet, dass nicht blos die Katholiken, sondern auch die Protestanten, die Juden und andere Religionsgenossen sich darnach halten und solche Verbindungen eingehen können, welchen das Staatsgesetz die bürgerlichen Wirkungen der Ehe zuerkennt. Was die Andern thun, die keine kath. Christen sind, und wie weit sie von diesem neuen Ehegesetze Gebrauch machen, das geht mich nichts an, der ich über die kath. Christen als Bischof gesetzt bin. Was aber ihr als kath. Christen zu thun habet, das will ich euch nun kurz und deutlich erklären, und ich erwarte, dass ihr meinen

väterlich wohlgemeinten Worten Gehör schenken und Folge leisten werdet zum Heile eurer Seelen. Das neue weltliche Ehegesetz vom 25 Mai enthält einige Bestimmungen, wodurch die österr. Unterthanen in Ehesachen *verpflichtet* werden, und es enthält andere Puncte, wodurch den österr. Unterthanen in Ehesachen etwas *erlaubt* wird. Nach der allgemeinen Regel muss man das thun, wozu man vom Gesetze verpflichtet wird; wenn aber etwas vom Gesetze blos erlaubt wird, so kann man von einer solchen Erlaubniss Gebrauch machen oder nicht, wie man es nach wohlerwogenen Gründen für besser findet. Das kann kein vernünftiger Mensch läugnen, und ein Jeder wird das leicht begreifen. Ich will euch nun zuerst sagen, wozu das *neue weltliche Ehegesetz* die österr. Unterthanen verpflichtet. *Dasselbe verpflichtet sie erstens, dass Alle jene, welche eine vor dem Staatsgesetze giltige Ehe eingehen wollen, dasjenige zu befolgen haben, was im alten bürgerlichen Gesetzbuche hiefür vorgeschrieben ist,* d. h. dass sie keine Ehe eingehen, welcher ein bürg. Ehehinderniss im Wege steht, dass insbesondere auch bei der Eheverkündigung Alles gehörig beobachtet werde, wie die bürg. Gesetze es fordern, und alle jene Urkunden und Zeugnisse vorgelegt werden, wie es im alten bürg. Gesetzbuche vorgeschrieben ist. Das könnt und sollt ihr nun nach Anordnung des neuen weltlichen Ehegesetzes thun; denn es war auch bisher in Oesterreich den Katholiken nicht gestattet, die Vorschriften zu vernachlässigen, welche das geltende österr. weltliche Gesetz, im Wesentlichen mit dem bürg. Gesetzbuche übereinstimmend, aufstellte, damit eine Ehe auch von Seite des Staates die bürgerlichen Wirkungen zuerkannt erhalte. *Ob aber eine Ehe, welche etwa doch gegen die Vorschriften des bürg. Gesetzbuches geschlossen würde, ausser dem, dass sie die bürgerlichen Wirkungen der Ehe nicht hervorbringt, oder den betreffenden Personen bürgerliche Strafen zuzieht, im Gewissen und vor Gott giltig sei oder nicht, das werde ich vorkommenden Falles entscheiden;* ich erwarte jedoch, dass solche Fälle gar nicht vorkommen werden. *Das neue weltliche Ehegesetz schreibt zweitens nach dem alten bürg. G. B. vor, welche Rechte und Verbindlichkeiten den Ehegatten im Ehestande nach dem weltlichen*

Gesetze obliegen. Diese Anordnung ist ganz gut, und ihr könnt und sollt sie genau befolgen. *Das neue weltliche Ehegesetz verpflichtet* drittens die Eheleute, welche die *Ehescheidung* verlangen, d. h. welche bei dem Fortbestehen des Ehebandes ihr Zusammenleben als Ehegatten aus einer gesetzlichen Ursache aufgeben und das Vermögen theilen wollen, dass sie sich desshalb an das *weltliche Gericht* wenden müssen. Bisher war das so: Wenn Ehegatten, deren Ehe giltig geschlossen und vollzogen war, nicht mehr mit einander leben wollten, so hatte das kirchliche Ehegericht aus eigener Macht zu urtheilen, ob ein genügender Grund zur Scheidung von Tisch und Bett vorhanden sei, und daraufhin die Scheidung auszusprechen oder zu verweigern. Wenn das kirchliche Ehegericht die Scheidung aussprach, so wurde die Sache beim weltlichen Gericht nicht noch einmal untersucht, sondern die vom kirchlichen Gerichte bewilligte Scheidung von Tisch und Bett genügte, um auf Grund derselben die bürgerlichen Wirkungen der Scheidung, insbesondere die Theilung des Vermögens, ohne weitere Untersuchung eintreten zu lassen. Von nun an aber wird das weltliche Gericht untersuchen, ob solchen Ehegatten, welche die Scheidung von Tisch und Bett verlangen, die angesuchte Scheidung hinsichtlich der bürgerlichen Wirkungen der Ehe, insbesondere der Vermögenstheilung zu bewilligen sei. Ich habe von jeher im Sinne der kath. Kirche gewünscht, dass Ehescheidungen überhaupt nicht vorkommen. Da sie aber leider doch von Zeit zu Zeit vorkommen, so *können zwar die betreffenden Personen hinsichtlich der bürgerlichen Wirkungen der Ehe sich an das weltliche Gericht wenden; aber hinsichtlich der kirchlichen Wirkungen der Ehe, in Betreff der Gewissenspflicht, welche man bei Eingehung der Ehe vor Gott in der Kirche übernommen hat, kann nur der kirchliche Richter entscheiden.* Somit ist es Niemandem verwehrt, in Fällen der Scheidung von Tisch und Bett nach Vorschrift des neuen Ehegesetzes, so weit es sich um die bürgerlichen Wirkungen der Ehe handelt, als österr. Staatsbürger sich an das weltliche Gericht zu wenden. Nur darf ein Solcher nie vergessen, dass er auch kath. Christ sei, und in dieser Eigenschaft bei der Ehescheidung seine Gewis-

senspflichten vor Gott und der Kirche habe, über die der kirchliche Richter zu entscheiden hat. *Mag* daher *über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe im Falle der Scheidung von Tisch und Bett das weltliche Gericht ausschliesslich urtheilen, über die Gewissenspflicht vor Gott und in der Kirche wird der kirchliche Richter entscheiden.* —

Aber das neue Ehegesetz enthält nicht blos Verpflichtungen, sondern es gibt auch den österr. Staatsbürgern ohne Unterschied der Religion hinsichtlich der Ehe allerlei *Erlaubniss.* Aber *nicht Alles, was von den weltlichen Gesetzgebern erlaubt wird, ist auch von Gott erlaubt. Der kath. Christ muss daher, wenn durch ein weltliches Gesetz etwas erlaubt wird, immer auch sein Gewissen befragen und die Stimme der Kirche hören, ob dasselbe auch vor Gott erlaubt und recht sei.* Wenn die Kirche ihm sagt : das ist dir nicht erlaubt, so denkt der gute Katholik in seinem Herzen : das weltliche Gesetz hat mir wohl dieses zu thun erlaubt, aber da es mir vom weltlichen Gesetz nicht befohlen ist, so kann ich es auch unterlassen; ich muss es aber unterlassen, weil es durch das Gesetz der kath. Kirche verboten ist; die Kirche muss ich aber hören, denn *wer die Kirche nicht hört, ist nach dem Ausspruche Jesu Christi wie ein Heide und öffentlicher Sünder anzusehen.* Matth. 18, 17. An diesem ganz sichern Grundsatz will ich euch nun zeigen, ob und wie weit ihr als kath. Christen von der im neuen weltlichen Ehegesetz enthaltenen mehrfachen Erlaubniss Gebrauch machen dürfet. *Das neue weltliche Ehegesetz erlaubt ohne Rücksicht auf die kirchlichen Gesetze dem österr. Staatsbürger eine Ehe zu schliessen, wenn kein im bürg. G. B. oder sonst in den weltlichen Gesetzen vom Staate aufgestelltes Hinderniss derselben entgegensteht.* Aber meine Geliebten, *die Ehe des kath. Christen ist immer zugleich ein heil. Sacrament;* die Bedingungen, unter welchen man ein heil. Sacrament giltig und erlaubt empfangen kann, setzt nach Christi Anordnung die kath. Kirche fest; daher hat die kath. Kirche seit jeher in Kraft der von Gott empfangenen Gewalt und nach Christi Befehl und Beispiel verschiedene *Ehehindernisse* bestimmt. Auch hat die in dem heil. Kirchenrathe zu Trient versammelte ganze kath. Kirche unter dem Beistande des heil.

Geistes den Lehrsatz aufgestellt, *dass die Kirche Ehehindernisse festsetzen könne, welche eine dagegen geschlossene Ehe ungiltig machen.* (Sess. 24. can. 4. de matr.) Das ist ein Lehrsatz, den jeder kath. Christ annehmen und befolgen muss, bei Strafe, dass er, wenn er diesen Lehrsatz längnet, nicht ferner zur kath. Kirche gehöre. Ihr seid kath. Christen und wollt es bleiben; also kann und darf Niemand von euch eine Ehe eingehen, so lange ein kirchliches Ehehinderniss im Wege steht, bevor dieses Ehehinderniss von der rechtmässigen kirchlichen Behörde aufgehoben ist. Wenn auch das weltliche Gesetz eine solche Ehe erlaubt, so ist sie doch vor Gott ungiltig oder unerlaubt und sündhaft, wenn nicht von der kirchlichen Behörde das kirchliche Hinderniss aufgehoben wird. Somit habt ihr, wenn euch der Seelsorger erklärt, dass einer beabsichtigten Ehe ein kirchliches Ehehinderniss im Wege stehe, wie bisher, zuerst die Nachsicht von diesem Hindernisse ordentlich anzusuchen und zu erlangen, bevor ihr nach dem Gesetze Gottes und der heil. Kirche eine solche Ehe eingehen dürfet. Ja es kann auch geschehen, dass gewisse Ehen sowohl durch das weltliche Gesetz, als durch das Kirchengesetz verboten sind, so z. B. dass der Schwager die Schwägerin heirathe, oder dass Geschwisterkinder einander heirathen; in solchen Fällen, von denen es mir und der heil. kath. Kirche am liebsten wäre, wenn sie überhaupt gar nicht vorkämen, muss der kath. Christ fortan ebenso von der kirchlichen Behörde, wie von der weltlichen Behörde die Nachsicht des Ehehindernisses ansuchen und erlangen. Wenn er in einem solchen Falle blos mit der Erlaubniss der weltlichen Behörde die Ehe schliessen würde, so wäre dieselbe vor Gott und im Gewissen ungiltig; das Leben in einer solchen Verbindung wäre eine fortwährende schwere Sünde. — *Das neue weltliche Ehegesetz erlaubt zweitens dem österr. Staatsbürger, im Falle dass der eigene Seelsorger die Vornahme des Aufgebotes oder die Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe aus einem durch die Gesetzgebung des Staates nicht anerkannten Hinderungsgrunde verweigern sollte, die Ehe vor dem Bezirksvorsteher oder nach Umständen vor dem Bürgermeister zu schliessen.* Diese Erlaubniss ist für alle

ohne Unterschied der Religion gegeben. Mögen dahar Andere, wenn sie wollen, davon Gebrauch macheu; aber *ihr*, meine Geliebten, *dürfet und werdet hievon keinen Gebrauch machen.* Ihr verfehlt euch desshalb nicht gegen das neue weltliche Gesetz, da nach dem ausdrücklichen Wortlaute desselben im Falle der Weigerung des Seelsorgers es den Brautleuten nur frei steht, nicht aber befohlen ist, ihre Ehe beim Bezirksvorsteher oder Bürgermeister zu schliessen. Wohl aber würde sich derjenige, welcher von der Leidenschaft verblendet nicht vor dem Seelsorger seine Ehe schliessen würde, gegen das Kirchengesetz schwer verfehlen. Denn die in dem heil. Kirchenrathe von Trient versammelte ganze kath. Kirche hat unter dem Beistande des heil. Geistes angeordnet, dass die Ehen der kath. Christen nur in Gegenwart des eigenen Seelsorgers oder eines andern von ihm oder von dem Bischof bevollmächtigten Priesters und zweier Zeugen giltig geschlossen werden können, und dass jeder nicht so geschlossene Ehevertrag null und nichtig sei, wo immer dieses Gesetz gehörig bekannt gemacht worden ist. (Sess. 24. c. 1. de ref. matr.) In dem Bisthum St. Pölten ist aber dieses Gesetz vorlängst allenthalben bekannt gemacht worden. Ihr seid kath. Christen und wollt es bleiben, also *habt ihr nach wie vor eure Ehen, damit sie vor Gott und dem Gewissen giltig seien, vor eurem Seelsorger einzugehen, nicht aber von dem Bezirksvorsteher oder Bürgermeister.* Der könnte euch ja keinen Segen geben, und ohne Segen von Gott wie könnte Jemand Glück und Wohlergehen erwarten? Eine Verbindung, die Gott nicht segnet, wird nicht gesegnet sein. *Eine solche Verbindung wäre vor Gott, vor der Kirche, und vor dem Gewissen keine wahre und wirkliche Ehe, wenn auch das weltliche Gesetz, welches für Menschen von aller Religion und ohne alle Religion sorgt, sie eine Ehe nennt und ihr die bürgerlichen Wirkungen der Ehe zuerkennt.* Ich erwarte zuversichtlich von Allen, die Gott meiner Obsorge anvertraut hat, und für die ich am Tage des grossen Gerichtes Rechenschaft ablegen muss, dass Jeder und Jede sich als wahre kath. Christen bewähren und ihre Ehen nach dem Gesetze Gottes und seiner heil. Kirche eingehen werden; *ich erwarte, dass Niemand versuchen werde, auf anderem Wege eine Verbin-*

-dung zu schliessen, die nach der kath. Lehre von der Ehe nur den Namen hätte, die der christl. Gemeinde durch den Ungehorsam gegen die Kirche schweres Ärgerniss geben, und mich nöthigen würde, gegen solche öffentliche Sünder mit den geeigneten kirchlichen Strafen kraft meines heil. Amtes nach dem Beispiele des heil. Apostels Paulus vorzugehen. Ich bitte euch um der Liebe Christi willen, erspart mir diesen schweren Kummer. — *Das neue weltliche Ehegesetz erlaubt drittens den Eheleuten, welche beim weltlichen Gericht die Scheidung von Tisch und Bett erlangt haben, einander zu verlassen. Es ist euch aber im Gewissen nicht erlaubt, von einander zu gehen, wenn nicht auch von Seite der Kirche diese Scheidung euch bewilligt ist.* Vor Gott, in der Kirche am Altare Gottes habt ihr feierlich versprochen, einander nicht zu verlassen, bis der Tod euch scheide. Das ist für euch eine strenge Gewissenspflicht, von der euch nur Jene lösen können, denen Jesus Christus, der Sohn Gottes, die Gewalt, in seinem Namen auf Erden zu binden und zu lösen, gegeben hat. Diese sind: der Papst, die Bischöfe, die Priester. Die in dem heil. Kirchenrathe von Trient versammelte ganze kath. Kirche hat deshalb unter dem Beistande des heil. Geistes den Lehrsatz aufgestellt, *dass die Ehestreitigkeiten zur Entscheidung vor den kirchlichen Richter gehören.* Das ist ein Lehrsatz, den jeder kath. Christ annehmen und befolgen muss bei Strafe, dass er, wenn er diesen Lehrsatz läugnet, nicht ferner zur kath. Kirche gehöre. Ihr seid katholische Christen, und wollt es bleiben; also darf Niemand von euch, wenn er unglücklicher Weise in die Lage kommen sollte, eine Scheidung von Tisch und Bett ansuchen zu müssen, glauben, dass er mit einem Spruche des weltlichen Gerichtes auch schon im Gewissen beruhigt sein und den andern Ehegatten verlassen könne. Euer Seelsorger wird euch in einem solchen Falle sagen, was ihr zu thun habet, um ohne Sünde in der Scheidung leben zu können.

Hiermit habe ich euch gezeigt, wie der kath. Christ gegenüber der von dem neuen weltlichen Ehegesetze gewährten mehrfachen Erlaubniss sich zu verhalten hat, wenn er seine Gewissenspflicht erfüllen, wenn er neben dem Staatsgesetze auch Gott und seiner Kirche den schuldigen Gehorsam leisten will, wie es die Pflicht eines jeden kath. Christen ist. Und

nun bitte ich euch um eures eigenen Seelenheiles willen, durch das Blut Jesu Christi, dass ihr diese meine aus väterlicher Liebe und aus dem Bewusstsein meiner Verantwortlichkeit vor Gott hervorgegangenen Belehrungen und Ermahnungen wohl zu Herzen nehmet und treu befolget. Bewähret euren guten Ruf, zeiget dass ihr gute kath. Christen seid. Ich fordere euch nicht auf, dass ihr dem neuen weltlichen Ehegesetze den Gehorsam verweigert. Ihr könnt, ihr sollt ihm vielmehr, wie ich oben auseinandergesetzt habe, Gehorsam leisten, so weit es euch durch seine Vorschriften zu mehreren Dingen verpflichtet. Ich verlange nur von euch, dass ihr von einer Erlaubniss, die das neue Gesetz für Alle ohne Unterschied der Religion gibt, als kath. Christen eurer Gewissenspflicht nachkommend keinen Gebrauch machet, wenn, wie ich euch gleichfalls oben auseinandergesetzt habe, ein solcher Gebrauch dem Katholiken durch das Gesetz seiner Kirche, welches ihn im Gewissen und vor Gott verbindet, nicht gestattet ist. Und dieses muss ich von euch verlangen, damit eure unsterbliche Seelen nicht zu Grunde gehen. *Lasset euch nicht irre machen, wenn Leute, welche die Lehre der kath. Kirche nicht kennen, euch vorsagen, es sei ein Unterschied zwischen Ehevertrag und Ehesacrament, man könne wohl einen Ehevertrag nach dem weltlichen Gesetz eingehen, und brauche nicht auch das Sacrament der Ehe zu empfangen. Ich sage euch, dass der Papst und die Bischöfe, welche besser wissen müssen, was die Lehre der kath. Kirche sei, diese Unterscheidung von Ehevertrag und Ehesacrament bei kathol. Christen als falsch und unwahr erklären.* Bei Juden und Heiden gibt es allerdings einen Ehevertrag, der nicht zugleich ein Sacrament ist. — St. Pölten, 28 Mai. 1868. Joseph Fessler, Bischof.

---

317. *Eppi Vratislaviensis.* a) *Instructio ad Clerum.* A. *Ehegesetz.* Es unterliegt keinem Zweifel, dass die *Staatsgewalt* die Macht hat, einer Verbindung von Mann und Weib die *bürgerlichen Rechte der Ehe* zu gewähren oder zu versagen; wenn sie aber bei dem Gebrauche dieser Macht das Wesen

der Ehe und die Wichtigkeit, welche die Gewissenspflicht für dieselbe hat, in's Auge fasst, so *muss sie sich bewogen finden, einer von Katholiken geschlossenen Verbindung die bürgerlichen Rechte einer Ehe nur dann zu verleihen, wenn sie vor Gott und dem Gewissen eine Ehe ist.* Die k. k. Regierung ist hierzu überdies durch den Vertrag verpflichtet, welchen Se. Majestät mit dem heil. Stuhle geschlossen hat und der den österr. Katholiken gegenüber zugleich eine in der feierlichsten Weise gegebene Verheissung enthält. *Wenn der Staat* aber *Gesetze gibt, durch welche dieser feierliche Vertrag aufgehoben und die Lehre der Kirche und die daraus hervorgehenden Bestimmungen alterirt und die Nichtbeachtung derselben nicht nur möglich gemacht, sondern auch erleichtert wird, so muss das die Kirche zwar tief beklagen, aber weder die Bischöfe noch die Katholiken überhaupt sind darum der Verbindlichkeit enthoben, den Bestimmungen der Kirche Folge zu leisten. Über die Giltigkeit der Ehe vor Gott und dem Gewissen zu urtheilen*, d. h. zu entscheiden, ob eine Verbindung die Gewissenspflichten der Ehe und die durch dieselben bedingte sittliche Möglichkeit der leiblichen Gemeinschaft mit sich bringe, *gebührt einzig und allein der Kirche*, und zwar kraft der ihr von Gott verliehenen Sendung. Darum ist es die Kirche, welche über die Ehehindernisse, über die Form der Eheschliessung und darüber zu entscheiden hat, ob der Katholik nach Massgabe der Umstände von der Gewissenspflicht, die eheliche Gemeinschaft fortzusetzen, entbunden sei. Das Recht des Staates über bürgerliche Folgen der Ehe und ihre vermögensrechtlichen Wirkungen zu bestimmen wird dadurch nicht in Frage gestellt. Freilich werden, so lange der Staat die von ihm genommene Richtung verfolgt, die von der Kirche erlassenen Aussprüche keine bürg. Wirkungen hervorbringen; desswegen bleiben sie aber doch die Richtschnur, welche der Katholik in diesen Fragen zu befolgen hat. Auch ist vorauszusetzen, dass die kais. Regierung dieser der Kirchengewalt obliegenden Pflichterfüllung nicht hemmend in den Weg treten werde; thäte sie es, so müsste man dies als eine Verfolgung der Katholiken bezeichnen, welche dadurch gehindert würden, ihrem Glauben und ihrer Gewissenspflicht gemäss zu handeln.

Mit Emanation des neuen Ehegesetzes vom 25 Mai d. J. hat der Kaiserstaat das Patent vom 8 Oct. 1856 über die Eheangelegenheit der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich aufgehoben, und sollen an dessen Stelle wieder die Vorschriften des Allg. B. G. B. vom 1 Juni 1811 nebst den später erlassenen Gesetzen und Verordnungen treten, welche bis zum 8 Oct. 1856 in Kraft waren. Im Art. 3. des neuen Gesetzes wird die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken ausschliesslich denjenigen weltlichen Gerichten überwiesen, die vor dem 1 Jänner 1857 hierzu berufen waren; auch sollen diese alle am Tage der Rechtskraft des neuen Gesetzes bei einem geistlichen Gerichte in erster oder höherer Instanz schwebende Eheprocesse fortführen. Durch Artikel II wird die s. g. *Nothcivilehe* eingeführt; darnach werden Katholiken, welche nach den Gesetzen der Kirche nicht ohne Dispense eine Ehe mit einander schliessen können, ermächtigt, das Aufgebot ihrer Ehe durch die weltliche Behörde zu veranlassen und die feierliche Erklärung, sich gegenseitig zu Ehegatten zu nehmen, vor der weltlichen Behörde mit der Wirkung einer bürgerlich giltigen Ehe abzugeben, sofern das entgegenstehende kirchliche Hinderniss von der Staatsgesetzgebung nicht anerkannt, resp. in dieselbe nicht aufgenommen ist. Wir bestimmen nun in Betreff des Verhaltens diesem Gesetze gegenüber: I. 1. *Die kirchliche Ehegesetzgebung bleibt in allen Stücken unverändert.* Insbesondere sind die kirchlichen Eheverbote nach wie vor in Kraft, und haben Eheleute und Ehewerber sich in allen Puncten darnach zu richten. Der ehrw. Klerus hat das Volk hierüber in geeigneter Weise mit Umsicht, Klugheit und liebevoller Entschiedenheit zu belehren. 2. In Betreff der Dispensen ist der Geschäftsgang möglichst zu beschleunigen, die nöthigen Belegstücke sind ‚ex officio‘ auszustellen, und werden wir um Verleihung und Erweiterung der etwa noch nothwendigen Facultäten beim heil. Stuhle einkommen. 3. Wenn kein kirchliches Ehehinderniss vorliegt oder dasselbe gehoben ist, mag der Seelsorger den Ehewerbern für Beseitigung der bürgerlichen Ehehindernisse möglichst behilflich sein. 4. Die Herren Erzpriester ermächtigen wir vom ersten, unser Generalvicariatsamt vom zweiten

Aufgebote in dringenden Fällen zu dispensiren. 5. Eben so ermächtigen wir die Herren Seelsorger, bei Fällen wirklicher Todesgefahr von allen drei Aufgeboten die kirchliche Dispens zu ertheilen. Der von den Ehewerbern zu leistende Eid über das Nichtvorhandensein kirchlicher Ehehindernisse ist in die Hände des trauenden Priesters abzulegen, welcher nach Bewandtniss der Umstände die nöthigen Fragen an sie zu richten hat. Damit aber die Brautleute die bürgerlichen Rechte der Ehe erwerben, ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Trauung erst dann vorgenommen werde, wenn der Nachweis über die erlangte bürgerliche Dispens vom Aufgebote erbracht ist, welche auf Grund des von den Ehewerbern geleisteten Eides ertheilt wird, mit dessen Abnahme das bürg. Gesetz eigene Organe beauftragt. Dass die Eidesleistung der Brautleute vor dem Diener der Kirche stattgefunden, ist im Trauungsbuche anzuführen; die Urkunde über die bürg. Dispens vom Aufgebote ist zu allegiren. II. 1. *Die Gerichtsbarkeit der Kirche in Ehesachen dauert fort, die geistlichen Gerichte bleiben nach wie vor in Thätigkeit. Die Gläubigen sind zu belehren, dass die Anrufung des weltlichen Gerichtes in Fragen über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einer Ehe oder eines Verlöbnisses, und über die Scheidung von Tisch und Bett ein schweres Vergehen gegen das Kirchengesetz ist, und dass der Gewissenspflicht nur durch Anrufung des geistlichen Gerichtes und Befolgung des von diesem gefällten Urtheiles genügt wird.* 2. Das Verfahren in Ehesachen ist, so weit die Genauigkeit der Arbeiten nicht darunter leidet, möglichst zu beschleunigen, die Stempel fallen fort, die Taxen sind mit Schonung einzuziehen. 3. Die weltlichen Gerichte sind um ihren Beistand zur Vernehmung von Zeugen, Vollstreckung der Urtheile etc. nicht zu ersuchen, vielmehr sind alle nothwendigen Acte durch kirchliche Organe zu bewirken. 4. Wenn die weltlichen Behörden die Acten des geistlichen Gerichtes einfordern sollten, so ist dagegen zu protestiren; wenn jedoch zur Einholung derselben Seitens der weltlichen Macht mit Gewalt vorgegangen werden sollte, so ist dagegen kein Widerstand zu leisten, sondern nur der feierliche Protest zu wiederholen. Dasselbe ist zu beobachten, so

oft Verhandlungsacten der geistlichen Ehegerichte von weltlichen Behörden zu dem Zwecke verlangt werden, um über das Band der Ehe und über die Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft zu entscheiden. Den Parteien dagegen sind Schriftstücke, die ihre persönlichen Verhältnisse betreffen, auf ihr Verlangen zurückzugeben. 5. *Bei Sühneverhandlungen*, welche zum Zwecke eines vor den Staatsgerichten geführten Processes nachgesucht werden, *sind die Eheleute* unter Zugrundelegung der Glaubens- und Sittenlehre zur Fortführung ihrer Ehe anzuhalten und *von Beschreitung des weltlichen Processes abzumahnen. Ein Attest über den vorgenommenen Sühneversuch darf der Seelsorger jedoch nicht ausstellen, weil er sich dadurch an der sündhaften Handlung, welche in der Anrufung des weltlichen und Übergehung des geistlichen Gerichtes besteht, betheiligen würde.* 6. Um zu verhindern, dass Schwache im Glauben nicht ihr Gewissen beflecken und der christlichen Gemeinde zum Ärgernisse seien, werden Klagen wegen Ehegelöbnissen mit doppelter Vorsicht zu behandeln sein. Auch bei der Nachsichtsgewährung lasse man alle Willfährigkeit obwalten, die nach Beschaffenheit des Falles mit gutem Gewissen geübt werden darf. Es wird desshalb unsere Sorge sein, uns wegen Erweiterung der Vollmachten und Ermässigung der Taxen an den heil. Stuhl zu wenden. 7. Ein Ansuchen um Nachsicht zur Ehe zwischen *Stiefvater und Stieftochter* ist schlechthin abzuweisen. *Sollte die Staatsgewalt so weit gehen, Verbindungen dieser Art zu begünstigen, so könnte die Kirche sich nur Glück wünschen, daran keinen Theil zu haben.* 8. Auch *sind die streitenden Theile zu belehren, dass die sogenannte einverständliche Scheidung unzulässig und sündhaft ist.* III. 1. In den Ländern, in welchen das ‚Cap. Tametsi' des C. Trid. promulgirt ist, wie in Schlesien, gibt es nur eine kirchlich giltige Form der Eheschliessung, nämlich die bekannte Erklärung des Consenses vor dem Pfarrer und zwei Zeugen. Daher *sind die in diesen Ländern geschlossenen s. g. Civilehen, abgesehen von den sonstigen kirchlichen Ehehindernissen, kirchlich nicht als Ehen zu betrachten.* Hierauf sind Ehewerber, welche in Aussicht stellen, eine Civilehe eingehen zu wollen, falls ihren Wünschen nicht oder nicht rasch genug gewillfahrt würde, mit Milde, aber mit

Ernst hinzuweisen und auch auf die daraus entstehenden Folgen aufmerksam zu machen. 2. Aus dem Gesagten folgt, dass: a) Civileheleute ‚publici peccatores' und als solche zu behandeln sind; b) dass ihre Kinder kirchlich illegitim sind, zum Eintritt in den geistlichen Stand also der Dispense bedürfen; c) dass die Civilehefrau der ‚benedictio post partum' nicht theilhaftig werden kann; d) dass Civileheleute nicht Pathen sein können; e) dass den Civileheleuten, so lange sie das sündhafte Verhältniss nicht aufgeben oder nicht eine kirchliche Ehe mit einander schliessen, die Lossprechung im heil. Sacramente der Busse nicht ertheilt werden kann, und f) dass sie, wenn sie nicht reumüthig sterben, das kirchliche Begräbniss nicht erhalten können. 3. In Betreff der *Kirchenbuchführung* ist zu bemerken: a) zufolge §. 9. art. 2. des bürg. Ehegesetzes ist die vorgekommene Civilehe den Seelsorgern beider Brautleute amtlich bekannt zu machen; dieselbe darf aber, da keine wirkliche Ehe vorliegt, nicht in das Copulationsbuch eingetragen werden, sondern kommt in ein eigens dazu bestimmtes Buch, welches erst und zwar in geringem Umfange anzulegen ist, wenn sich der erste derartige Fall ereignet. Dasselbe heisst: Vormerkbuch über Civilehen; und können dazu die gedruckten Trauungs-Matrikel-Blanquets, wenn solche vorhanden sind, verwendet werden; die Rubrik ‚trauender Priester' ist mit O auszufüllen; In die Rubrik ‚Anmerkungen' kommt die Notiz: ‚Die als Bräutigam und Braut Angeführten haben laut Zuschrift der — Behörde vom — die Civilehe geschlossen.' Die behördliche Zuschrift kommt ins Gestionsprotocoll und ist in der Pfarr-Registratur aufzubewahren. *Die Bescheinigung über eine geschlossene Civilehe ist lediglich von den Behörden auszustellen.* b) Ein in der Civilehe gebornes Kind ist in die Geburts- und Taufmatrik nachstehend einzutragen: die Rubriken ‚ehelich' und ‚unehelich' werden nicht ausgefüllt, in der Rubrik ‚Anmerkungen' ist anzuführen, dass die Ältern des Kindes laut Vormerkbuch über Civilehen — oder laut Zeugniss der — Behörde vom — die Civilehe geschlossen haben. Hiernach sind auch die Taufatteste auszustellen. c) Wenn bei einem unehelichen Kinde auf Grund der nachgefolgten Civilehe sei-

ner Erzeuger die politisch-behördliche Bewilligung zur Ehelichkeits-Legitimation erfolgt, so ist in der Taufmatrik bei dem betreffenden Akte die Legitimation mit Hinweisung auf das Dekret der weltlichen Behörde mit dem Beifügen einzutragen, dass die Legitimation lediglich ‚pro foro civili' Geltung habe. d) Haben die Eltern eines vor oder in der Civilehe gebornen Kindes später eine kirchliche Ehe geschlossen, so ist bei dem betreffenden Acte der Taufmatrik die Bemerkung beizusetzen: ‚Wurde durch die laut — der Trauungsmatrik oder laut Trauscheines vom — nachgefolgte Ehe der Eltern ‚pro foro ecclesiastico' legitimirt. Da die nachträgliche kirchliche Eheschliessung vor den kirchlichen Behörden verhandelt werden muss, so müssen auch Ausnahmen, in denen trotz der nachherigen kirchlichen Ehe der Eltern die Legitimation der Kinder unstatthaft wäre, von Fall zu Fall bekannt gemacht werden. e) Bei Todesfällen von Civileheleuten oder deren Kinder kommt in die Todtenmatrik: ‚Sohn (Tochter) aus der Civilehe der N. N. und N. N.' oder ‚Civilehefrau des N. N. Handelsmannes' etc. Die Rubrik ‚verehelicht' wird bei Civilehegatten mit einem Querstrich ausgefüllt. Die Todtenscheine sind in gleicher Weise auszustellen; ist das kirchliche Begräbniss versagt worden, so fällt die Bemerkung darüber, dass der Gestorbene kirchlich beerdigt worden sei, weg. 4. Zu III 2. f. bemerken wir: a) dass, wenn Civileheleute reumüthig sterben, zu ihrer Widerrufserklärung Zeugen zuzuziehen sind, und der geschehene Widerruf mit Rücksicht auf das erhaltene kirchliche Begräbniss bei diesem oder bald darauf zur Vermeidung von Ärgerniss bekannt zu machen ist. Die reumüthige Gesinnung kann auch bei denen mit Grund angenommen werden, welche nicht mehr beichten können, aber schon früher durch Erklärungen ausser der Beicht oder durch concludente Handlungen ihren ernsten Willen, das Verhältniss aufzugeben, oder in eine echte Ehe zu verwandeln, kundgegeben haben. b) Wenn Civileheleuten das kirchliche Begräbniss versagt wird, so kann die Leiche zwar auf dem Kirchhofe beigesetzt werden, der Geistliche hat aber in keiner Weise mitzuwirken oder zugegen zu sein, und darf

auch das heil. Messopfer für den Verstorbenen nicht darbringen: ebenso hat das Glockengeläute aus Anlass eines solchen Sterbefalles zu unterbleiben, und dürfen sich bei einem solchen Begräbniss auch weder der Glöckner, noch auch die Ministranten oder sonstige Kirchenofficianten betheiligen, und darf an kirchlichen Geräthschaften ausser der Bahre oder dem Leichenwagen nichts verabfolgt werden. Der Todtengräber tritt selbstverständlich in Function, auch müssen die übrigen Grabstellengelder entrichtet werden, jede andere Stolaforderung aber hat unbedingt zu unterbleiben. 5. Das neue Ehegesetz verordnet, dass zu dem Civilaufgebot erst geschritten werden darf, wenn durch ein Attest des Seelsorgers oder zwei Zeugen festgestellt ist, dass das kirchliche Aufgebot und die kirchliche Trauung nicht erfolgen können. *Wir müssen* hierdurch *die Ausstellung eines solchen Attestes als eine Hilfeleistung bei der Vornahme der Civilehe untersagen.* 6. Sind Civileheleute (ausser dem Todesfalle) bereit, sich mit der Kirche auszusöhnen, und eine kirchliche Ehe zu schliessen, so haben sie ihr Ansuchen dem Seelsorger vorzutragen, und dieser hat an unser hochw. Generalvicariat unter genauer Vortragung aller Umstände und Beifügung der erforderlichen Belege zu berichten. Überhaupt haben bei allen in Behandlung dieses Gesetzes sich ereignenden schwierigen Fällen die Seelsorger im geordneten Instanzenwege bei dem hochw. General-Vicariat anzufragen: dabei wird allen Behörden nochmals grösste Beschleunigung in Verbindung mit vollständiger Präcision der Arbeiten zur Pflicht gemacht. — Breslau, den 28 Mai 1868.

---

318. b) *Ex epist. pastor. eiusdem Eppi Vratisl.* — Was die *Ehesachen* betrifft, so hebt das bürgerliche Gesetz die Vorschriften und Bedingungen der Kirche über die Ehen der Katholiken, über welche man in dem Concordate übereingekommen war, wieder auf und setzt an ihre Stelle die Anordnungen des allg. bürg. Gesetzbuches vom 1 Juni 1811 mit den späteren gesetzlichen Nachträgen als bürgerliche Norm

ein. *Es ist* darnach, und das wollet nicht ausser Acht lassen, *der Katholik nicht gehindert, seine Ehe nach den Vorschriften der kath. Kirche zu schliessen; es wird aber denen, welche die kirchlichen Gebote nicht innehalten und ungehorsame Kinder ihrer heil. Mutter werden wollen, ein unkirchlicher Ausweg zum Abschluss einer bürgerlichen Verbindung vor der weltlichen Obrigkeit eröffnet, welche man Nothehe nennt.* In gleicher Weise wird die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken an das weltliche Gericht übertragen nnd geboten, wegen Ungiltigkeit der Ehe oder wegen Scheidung von Tisch nnd Bett, unbekümmert um das für die Katholiken bestehende kirchliche Recht und Gesetz, nur nach bürgerlicher Vorschrift zu entscheiden. Das für die bürgerliche Geltung in dieser Weise bestimmte Eherecht weicht aber von dem kirchlichen wesentlich ab, denn das bürgerliche Gesetzbuch enthält Vorschriften, welche die Kirche nach ihrer Lehre anzuerkennen nicht vermag. Wahr ist freilich, dass das bürgerliche Gesetzbuch vor dem Abschlusse des Concordates durch lange Zeit in Ausübung war; aber wahr ist auch, dass die Kirche das Recht dieser Ausübung nie anerkannt hat, sondern als eine Bedrängniss äusserer Verhältnisse zu ertragen genöthiget war. Und eben diese Missstände zu beseitigen und ein einmüthiges geordnetes Verhältniss zwischen Kirche und Staat herzustellen, war der Zweck des Concordates. Der kath. Christ wird also wohl zu bedenken haben, dass *zwischen einer kirchlich-katholischen Ehe und einer nur bürgerlichen Ehe ein wesentlicher Unterschied* obwaltet. Die Grundlage der bürg. Ehe ist nach dem bürg. Gesetzbuche ein äusserlicher Vertrag in civilgesetzlicher Form von zwei Personen verschiedenen Geschlechtes mit dem Willen abgeschlossen, in unzertrennter Gemeinschaft zu leben, das Menschengeschlecht fortzupflanzen und sich gegenseitig Beistand zu leisten. Dieser Grundlage, nach welcher sich der Bestand der Ehe richtet, fehlt das religiöse kirchliche Wesen und Ziel der Ehe. Die katholische und kirchliche Ehe ist für den Gläubigen nicht nur das älteste und darum ehrwürdigste Bündniss unter Menschen, denn der Schöpfer selbst hat sie zum Anfange des Menschengeschlechtes eingesetzt und den ersten Segen, der

von dem Himmel auf die Erde herabkam, auf dasselbe gelegt, sie ist ihm auch das innigste Bündniss unter Menschen, denn die Gatten machen ihr Schicksal zu ein und demselben, und Hoheit und Niedrigkeit, Reichthum und Armuth, Freude und Schmerz, sie haben Alles mit einander, geniessen Alles mit einander, und tragen Alles mit einander. Ja, was mehr ist, sie ist das heiligste Bündniss unter den Menschen, denn die Gatten verbinden sich nicht nur, selber den Weg der Heiligung zu wandeln, sondern Wesen zu erzeugen und zu erziehen, welche die Ebenbilder eines dreimal heiligen Gottes werden sollen. Darum hat Christus die Ehe zur Würde eines Sacramentes erhoben und darum spricht der Apostel: Die Ehe ist ein Geheimniss, ich sage aber in Christo und seiner Kirche. Wie Christus die Herrlichkeit seines Vaters verliess, um sich mit seiner Kirche zu verbinden, so verlässt der Mann Vater und Mutter, um sich mit dem erwählten Weibe seines Herzens zu vereinen. Wie Christus das Haupt und der Schutz seiner Kirche ist, so ist der Mann das Haupt und der Schutz seiner Familie. Wie aus der Verbindung Christi mit seiner Kirche die Kinder des Reiches Gottes hervorgehen, so will die christliche Ehe die Zahl der guten Menschen in der Welt und einst der Auserwählten im Himmel vermehren. Wie die Verbindung Christi mit seiner Kirche untrennbar ist, so kann auch die christliche Ehe nicht getrennt werden. Ihre Einheit und ihre Unauflösbarkeit sind die schützenden Mauern, mit welchen der Heiland die Ehe in seiner Kirche umgegeben, um sie gegen Entweihung zu sichern. Denn Gott hat nur einen Mann und ein Weib geschaffen, und Adam im Hochgefühle dieser Einheit ausgerufen: Das ist Bein von meinem Bein und Fleisch von meinem Fleische, darum wird der Mensch Vater und Mutter verlassen und seinem Weibe anhangen, und sie werden zwei in einem Fleische sein. Und Christus hat hinzugesetzt: So sind nun nicht mehr zwei, sondern ein Fleisch; was aber Gott verbunden hat, das soll der Mensch nicht trennen.

Was ist aus der Ehe geworden, als die Menschen von der Erkenntniss Gottes und seinen Wegen sich entfernten, und in Wahn und Abgötterei verfielen. Der Mann wurde

Tyrann des Weibes, das Weib Sclavin und willenloses Werkzeug des Mannes, die Kinder bedauernswerthe Geschöpfe, der Willkür ihrer Erzeuger preisgegeben. Durch Christus ist die Ehe nicht nur in ihrer ursprünglichen Würde wiederhergestellt, sondern zu einem Sacramente erhoben worden. Von dem an war der Mann wieder Gatte, wieder das väterliche Haupt seiner Familie, der Bruder und vertraute Freund seiner Gattin; von dem an war die Frau wieder zu der ihr gebührenden Stellung neben den Mann, zu seiner Gefährtin, zu seiner Vertrauten, zur Mutter seiner Kinder erhoben. Von dem an waren die Kinder wieder theure Pfänder, die Gott den Eltern vertraut und die er einst von ihnen wiederfordern wird. Von dem an war die Familie, wie der heil. Augustin sagt, eine Privatkirche, deren Priester die Eltern, deren Gläubige die Kinder sind. Ach! wie anders stünde es um die Welt, wie anders um uns, wenn die Ehe in dieser Würde und Reinheit erhalten worden, wenn sie überall wäre, was sie nach dem Willen Gottes, was sie nach der Lehre der Kirche sein soll. In dem Grade aber, als sie von dem christlichen Boden verdrängt und als das Licht des Evangeliums in der Zeit verdunkelt wird, sinkt sie auch von ihrer Höhe wieder hinab, und erhebt sich das wüste Geschrei nach Ehescheidung, nach Befreiung von den lästigen Pflichten der Treue, der Selbstbeherrschung, der Geduld und der Frömmigkeit. Lasset mich schweigen über die Folgen, welche sich da offenbaren, wo dieses Geschrei den Sieg davonträgt, für den Staat und für die Kirche, für die Familie und das arme Weib, das sich aus der Familie verbannt sieht, deren Mittelpunct sie war; die aufhört Mutter zu sein, weil sie aufhört Gattin zu zein, die sich ihre Kinder vom Herzen gerissen sieht. Aber bitten lasset mich euch und beschwören, dass ihr die Kirche hört und ihre Gebote achtet und haltet und ihre Wege wandelt; dass ihr keine eheliche Verbindung schliesset, die nicht als Sacrament ihren giltigen Bestand hat, dass ihr den Segen der Kirche nicht verwirkt, dessen das eheliche Leben mit seinen grossen Pflichten und vielfachen Beschwerden so sehr bedarf, dass ihr die Trauung am Altare nicht als eine nur äussere Förmlichkeit,

sondern als ein Unterpfand des Beistandes von Oben betrachtet, den der Herr keinem versagt, der in würdiger Weise das heilige Bündniss schliesst. *Achtet ihr die Mahnungen nicht, setzt ihr euch leichtsinnig über die Gebote der Kirche hinweg, glaubt ihr genug gethan zu haben, wenn ihr nur die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzes erfüllt, und geht ihr Verbindungen ein, welche die Kirche nicht als giltige und wahre Ehen anerkennt und anerkennen kann, so sagt ihr euch selbst von ihr los, und sondert euch ab von der Gemeinschaft ihrer Gläubigen, und habt euch nicht zu beklagen, wenn sie euch nicht mehr als die Ihrigen betrachtet.* Nicht sie hat sich von euch gewendet, sie tranert vielmehr darum, dass ihr euch von ihr gewendet nnd euch selber den Quell ihrer Segnnngen und Gnadenmittel verschlossen habt. Da nun die katholisch-kirchliche Ehe ein Sacrament ist, die Verwaltung eines Sacramentes aber nicht in den Umfang weltlicher Gerichtsbarkeit fällt, so *ergibt es sich von selbst, dass nach göttlicher Anordnung auch die Gerichtsbarkeit über kathol. Ehen dem kirchlichen Gerichte anheimfallen muss, auch dann, wenn wie gegenwärtig die Ehesachen im bürgerlichen Betracht der weltlichen Gerichtsbarkeit zu übertragen sind. Denn die weltliche Obrigkeit kann nicht entscheiden, und will auch nicht entscheiden, ob die Ehe ein Sacrament ist oder nicht. Solches ist unabweisbar Sache der Kirche.* Fragen, Zweifel, Streitigkeiten darüber liegen ihr nnd ihren Organen ob, und können nnd müssen nach kirchlichem Rechte erörtert, nntersucht und entschieden werden. Dasselbe gilt in Betreff der Sonderung der Eheleute von Tisch und Bett, wenn in einzelnen Fällen, um deren Verminderung und Abwendung wir Gott bitten sollen, menschliche Schwächen und Verirrungen eine solche Sonderung nach Znlassnng der Kirche erlanben oder des Seelenheiles wegen nothwendig machen. Die Gerichtsbarkeit darüber kann und darf die Kirche nicht aufgeben, sie ist erforderlich in Betreff der Entscheidung über das Sacrament und kann nach Beschaffenheit der Sache, bei welcher zwei Parteien betheiligt sind, nicht durch den Beichtstuhl allein, wie man gemeint hat, erledigt werden. Getrene Kinder der Kirche, die das heil. Sacrament ehren, wie sie sollen, müssen daher ihre Ehestreitigkeiten vor die

geordnete geistliche Obrigkeit zur Entscheidung bringen, was nicht ausschliesst, dass sie sich, so weit es sich um die bürgerlichen Wirkungen der Ehe handelt, an das weltliche Gericht wenden. Möget ihr aus diesen Weisungen erkennen und beherzigen, was euch in Betreff der Ehe unter den obwaltenden Verhältnissen obliegt. — Breslau, am Tage der Oktave des Festes der Apostel Petrus und Paulus, 1868.

---

319. *Epporum Bohemiae.* a) *Instructio ad Clerum.* Die Ehe ist ein *sittliches Verhältniss*, wie die Natur und das Wesen derselben darthut. Soll die Würde des Menschen gewahrt bleiben, kann die zur Fortpflanzung des Menschengeschlechtes eingesetzte Vereinigung nur als Verbindung Eines Mannes und Eines Weibes zur völligen ungetheilten und ausschliesslichen Gemeinschaftlichkeit der beiderseitigen Individualität aufgefasst werden. Auch die Auffassung, welche die Ehe bei allen Völkern erfuhr, legt für den sittlichen Charakter derselben Zeugniss ab. Kein Volk ist so tief gesunken, dass es nicht einen Unterschied zwischen der Verbindung kennen möchte, auf welcher die Familie beruht, und zwischen der Vereinigung von Mann und Weib, welche lediglich die Befriedigung der sinnlichen Neigungen anstrebt. Es hängt zwar von der freien Einwilligung eines Mannes und eines Weibes ab, eine Ehe zu schliessen, aber der Inhalt und die Wirkungen der Ehe beruhen nicht auf ihrem Vertrags-Willen, sind vielmehr ihrer Willkür entrückt; denn sie gehen unmittelbar aus der Natur und dem Wesen des Instituts hervor. Ob sie mit einander die Ehe schliessen oder nicht, steht ihnen frei; aber die ethische Natur der Ehe gestattet es weder dem Willen des Einzelnen noch dem Übereinkommen Beider bei Eingehung der Ehe einen anderen Zweck derselben zu wollen, als welcher durch deren Bestimmung gegeben ist; ebenso wenig die beiderseitigen Pflichten nach ihrem Ermessen zu bestimmen, und der Dauer des ehelichen Bundes beliebige Gränzen anzuweisen. Über die Vermögensrechte, welche die Ehewerber einander einräumen, können sie Verträge schliessen, die von ihrem Willen ausgehen; aber über die Gatten-

pflichten, deren Umfang und Dauer entscheidet ein höheres Gesetz, dem sie ihren Willen unterwerfen müssen. Die Ehe wird durch Übereinkunft eines Mannes und eines Weibes, die einander ehelichen wollen, geschlossen; aber *es widerspricht dem innersten Wesen der Ehe, sie für ein bloss rechtliches, namentlich ein blosses Vertrags-Verhältniss zu erklären und als solches zu behandeln. Schon die Natur der Ehe als eines sittlichen Verhältnisses weiset die Kirche an, ihr die ernstlichste Sorgfalt zuzuwenden.* Ist die Kirche bestimmt allen Menschen das von Gott geoffenbarte Sittengesetz zu verkünden und sie zur Befolgung desselben anzuleiten, so muss sie ihnen auch bedeuten: das Gesetz Gottes erlaube die körperliche Vereinigung der Geschlechter nur in der Ehe, das eheliche Verhältniss könne nur zwischen Einem Manne und Einem Weibe bestehen, das durch die Ehe geknüpfte Band sei unauflöslich; die Kirche muss auch den Gatten und Eltern die Pflichten vorhalten, welche ihnen das Gesetz Gottes vorschreibt. Sie muss aber auch darauf hinweisen, dass es Pflichten gibt, welche einmal freiwillig übernommen, die Eingehung der Ehe unzulässig machen, und die Erhaltung der sittlichen Ordnung und somit das Heil der christlichen Gesellschaft wahrnehmend, muss sie auch erklären, welche Beziehungen zwischen Mann und Weib fordern oder sehr rathsam machen, dass zwischen den in solchen Beziehungen Stehenden die Ehe nicht zu Stande komme. *Der Beruf der Kirche,* das von Gott geoffenbarte Sittengesetz zu verkündigen und zu erklären; *ihre Pflicht,* durch kirchliche Gebote die Gläubigen zur Erfüllung des göttlichen Gesetzes anzuleiten und die Übertretung desselben nach Möglichkeit fernzuhalten, und *der höhere Beistand,* welchen ihr der göttliche Stifter zur Vollziehung der ihr gegebenen Sendung zugesichert hat, *gestatten der Kirche nicht, die Richtschnur darüber, zwischen welchen Personen die Eingehung der Ehe sittlich zulässig sei oder nicht, von dem wandelbaren und dem Irrthume unterworfenen Gesetze der Menschen zu entlehnen, und die Bedingungen, unter welchen sie die Ehe für sittlich erlaubt halte, der Meinung menschlicher Verfügungen anzubequemen.* Christus der Herr hat aber auch der Ehe im Reiche der Gnade

eine höhere Stellung angewiesen, indem er sie zur Würde eines *Sacraments* erhob. *Die Kirche* hat als treue Bewahrerin der ihr anvertrauten Gnadenmittel dafür zu sorgen, dass die Gläubigen die Sacramente würdig empfangen und nach Gottes Willen gebrauchen; darum *muss* sie *die Pflicht und das Recht in Anspruch nehmen, die Bedingungen zu bestimmen, unter welchen die Gläubigen eine Ehe schliessen dürfen.* Diese ihre Verpflichtung und Berechtigung wie auch die mit derselben gegebene Gerichtsbarkeit über die Ehe hat sie sowohl im heidnischen als auch im christlichen Staate stets geübt, aber auch gegenüber den Angriffen von Irrlehren vertheidigt und festgehalten, und im *Concil von Trient* selbst *dogmatisch* fixirt. Unter den bezüglichen Bestimmungen müssen nachstehende besonders hervorgehoben werden: *Si quis dixerit, eos tantum consangvinitatis et affinitatis gradus, qui Levitico exprimuntur, posse impedire matrimonium contrahendum et dirimere contractum; nec posse Ecclesiam in nonnullis illorum dispensare, aut constituere, ut plures impediant et dirimant, anathema sit. — Si quis dixerit, Ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matrimonium dirimentia, vel in iis constituendis errasse, anathema sit. — Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad iudices ecclesiasticos, anathema sit.* (Can. 3. 4. 12. Sess. 24. de Sacr. Matr.)

Auch in *Oesterreich* wurde die Kirche in Ausübung ihrer Pflichten und Rechte betreffs der Ehe nicht beirrt, bis das *Ehepatent* vom J. 1783 die Ehe lediglich als Vertrag, bloss als bürgerliches Rechtsverhältniss auffasste, und darum der Staatsgewalt das Recht trennende Ehehindernisse aufzustellen und die Gerichtsbarkeit in Ehesachen ausschliesslich dem Civilgerichte einräumte. Zur Zeit, als das Ehepatent erschien, war es nicht ausführbar davon abzusehen, dass die Ehe ein Sacrament sei, und dass dieses nur von der Kirche gespendet werden könne. Um nun die Ehe zwischen Christen als Sacrament festzuhalten, und doch dem Staate die ausschliessliche Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Ehesachen zusprechen zu dürfen, *wurde der durch das bürgerliche Gesetz normirte Ehevertrag als Materie des Sacraments aufgefasst, ohne welche das Sacrament nicht gespendet werden könne, von der Kirche*

aber auch gespendet werden solle, wenn der bürgerliche Ehevertrag vorhanden ist. Das Ehepatent verletzte die Kirche insbesondere dadurch, dass man sie zur factischen Anerkennung des mit den Dogmen unvereinbarlichen Gesetzes zwang, indem deren Mitwirkung zu Verbindungen vorgeschrieben wurde, welche nach dem Rechte der Kirche als sacrilegische Verbindungen angesehen werden mussten; denn für das Zustandekommen der Ehe wurde die Erklärung der gegenseitigen Einwilligung der Ehewerber vor dem kath. Pfarrer und zwei Zeugen nach erfolgtem Aufgebote in der Pfarrkirche als unerlässlich gefordert. Aus dem Widerspruche mit dem eben angeführten IV Canon des Trienter Concils haben die Vertheidiger des Ehepatentes sich damit zu helfen gesucht, dass sie behaupteten, die Kirche habe nur kraft der ihr vom Staate verliehenen Vollmacht trennende Ehehindernisse aufgestellt, wenn aber der Staat diese Vollmacht zurückziehe und sein Recht wieder selbst übe, verlören die von der Kirche aufgestellten Hindernisse ihre verbindende Kraft, und sich über dieselben hinwegzusetzen, begründe keine Unwürdigkeit der Empfänger des Sacramentes, und dürfen sie dieselben mit gutem Gewissen als nicht vorhanden betrachten. Es liegt am Tage, dass man durch diese Deutung der Berechtigung der Kirche mit der Geschichte des kirchlichen Eherechtes in argen Widerspruch gerieth. Aber auch mit dem Wesen der Ehe und deren religiösem Charakter. *Der Staat kann einer geschlechtlichen Verbindung bürgerliche Rechte der Ehe gewähren oder versagen; aber dass zwischen Mann und Weib die Pflichten und sittlichen Befugnisse der Ehe zu Stande kommen, kann er durch Verweigerung der bürg. Rechte nicht hindern und durch Verleihung derselben nicht bewirken. Der Heiland hat nicht zum bürgerlichen Ehevertrage das Sacrament hinzugefügt, sondern die nach dem Gesetze Gottes und der Weisung seiner von ihm geleiteten Kirche geordnete Ehe zum Sacrament erhoben.* Die göttliche Gnade, die das Sacrament der ehelichen Verbindung verleiht, wird nicht dazu gegeben, damit die Eheleute das, was der Staat gestatten oder vorenthalten kann, nach Gottes Willen gebrauchen, nämlich die Standes- und Vermögensrechte und die richterliche Hilfe zur Unterstützung

der ehelichen Rechtsbefugnisse, sondern dazu, damit die Eheleute die schweren sittlichen Pflichten der Ehe erfüllen, wie auch an ihrer gegenseitigen Heiligung und der ihrer Kinder eifrig und unverdrossen mitwirken. Durch spätere Verordnungen, welche die Grundsätze des Ehepatents hervorriefen, hat sich die staatliche Ehegesetzgebung mit der Auffassung der Ehe als eines blos bürgerlichen Rechtsverhältnisses selbst in Widerspruch gesetzt, indem sie Dispensen von geheimen Ehehindernissen für den Gewissensbereich unter Verschweigung der Namen der betreffenden Personen ertheilte. Das Grundprincip der späteren Ehegesetzgebung, welche das allgemeine bürg. Gesetzbuch enthält, ist dasselbe wie jene des Ehepatents. Die Ehe wird blos als bürgerlicher Vertrag aufgefasst, aber zur Eingehung einer ehelichen Verbindung, die mit dem Kirchengesetze in Widerspruch stehen kann, wird dennoch die Mitwirkung der Kirche verlangt. Das allg. bürg. Gesetzbuch erklärt Ehen für nichtig, welche die Kirche für zulässig hält; (§. 49, 54, 58, 61, 69.) aber auch Ehen für zulässig, welche die Kirche für nichtig erklärt. (Ehen zwischen Verwandten und Verschwägerten im 3 und 4 Grade kanonischer Berechnung; Ehen, denen das Hinderniss der unehrbaren Schwägerschaft entgegensteht, oder das Hinderniss der Schwägerschaft aus einer ungiltig geschlossenen doch vollzogenen Ehe; der Forderung der öffentlichen Sittlichkeit, in wiefern sie aus einem Eheverlöbnisse oder aus einer nicht vollzogenen und wegen Mangel der Fähigkeit ungiltigen Ehe hervorgeht; der geistlichen Verwandtschaft.) Das allg. bürg. Gesetzbuch gestattet die einverständliche Scheidung von Tisch und Bett, und stellt hiedurch die Entscheidung, ob die Eheleute nach dem Sittengesetze verpflichtet sind, die Obliegenheiten, welche ihnen die Ehe auflegt, zu befolgen oder zu suspendiren, ihrem Ermessen anheim. *Es spricht der kath. Kirche die ihr nach dem Dogma zustehende Gerichtsbarkeit ab.* Die Ehen der Protestanten und Israeliten behandelt es nach deren religiösen Grundsätzen, indem es im §. 115 für protest. Eheleute Grundsätze der Trennung aufstellt, bei Festsetzung des Ehehindernisses der Verwandtschaft und Schwägerschaft für Israeliten im §. 125 von ihren

religiösen Begriffen ausgeht, und im §. 133 den Israeliten die Aufhebung der Ehe mittelst Scheidebrief erlaubt. Der religiösen Überzeugung der Protestanten und Israeliten wurde volle Anerkennung gezollt, jene der Katholiken aber nicht nach Gebühr berücksichtiget.

Dass dieser Zustand nicht fortdauern könne, hat die Staatsgewalt seit Jahren erkannt, und es wurden wiederholt Anstalten getroffen, um das bürgerliche Ehegesetz mit den Dogmen der Kirche in Einklang zu bringen. Der X Artikel der mit dem heil. apost. Stuhle geschlossenen Vereinbarung vom 18 Aug. 1855 hat die Gerichtsbarkeit der Kirche in Ehesachen nach den kanonischen Satzungen insbesondere jener des Trienter Concils wieder in Übung gebracht, und blos die bürg. Wirkungen der Ehe dem Erkenntnisse des Civilrichters überwiesen. Hiemit war aber auch die Nothwendigkeit der Regelung des bürg. Ehegesetzes ausgesprochen. *Das kais. Patent vom 8 Oct. 1856 hat den Widerspruch, in welchem das Ehegesetz des allg. bürg. G. B. mit den Satzungen der Kirche über die Ehe sich befand, selbst anerkannt, indem es den Zweck des mit demselben erlassenen Ehegesetzes ausdrücklich dahin bezeichnete, die Vorschriften des bürg. Rechtes über die Ehen der Katholiken sollen durch dasselbe mit den Anordnungen der kath. Kirche in Einklang gesetzt werden.* In diesem Gesetze anerkennt der Staat die Pflicht der Katholiken, bei Eingehung der Ehe die Vorschriften der Kirche über die Giltigkeit der Ehe zur Richtschnur zu nehmen; die von der früheren Gesetzgebung aufgestellten Ehehindernisse erklärt er für blosse Verbote, welche die Giltigkeit der Ehe nicht berühren; er beseitiget die Hindernisse, welche der Gerichtsbarkeit der Kirche über den Bestand eines Eheverlöbnisses, den Bestand und die Giltigkeit der Ehe und die Fortdauer der ehelichen Lebensgemeinschaft entgegenstanden. Dadurch hat er den Widerspruch zwischen den kirchlichen Satzungen über die Ehe und den Vorschriften des früheren bürg. Ehegesetzes behoben, und ein confessionelles Ehegesetz geschaffen, welches die religiöse Überzeugung der Katholiken eben so achtete, wie das für Protestanten erlassene ihrem religiösen Bekenntnisse nicht nur vollkommen entsprach, sondern dem-

selben eine Berücksichtigung zollte, welche sie in solchem Masse anzusprechen nicht berechtiget waren. Dadurch, dass der Staat den Anspruch über die Giltigkeit der Ehe Bestimmungen zu erlassen aufgegeben und die Ehehindernisse des allg. bürg. G. B. in blosse Eheverbote umgewandelt hat, hat er von den Garantien über die Fernhaltung von verbotenen Ehen nichts verloren. Dafür zeugen die Strafen, welche auf Nichtbeachtung der Verbote gesetzt sind, und die Erfahrung während der Zeit des Bestandes der mit den Vorschriften der Kirche in Einklang gebrachten bürgerlichen Ehegesetze.

Durch das *neue Ehegesetz vom 25 Mai 1868* wird das Patent vom 8 Oct. 1856 über die Eheangelegenheiten der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich aufgehoben, und an dessen Stelle sollen auch für Katholiken in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern die Vorschriften des von dem Eherechte handelnden 2 Hauptstückes des allg. bürg. G. B. vom 1 Juni 1811 und der hiezu nachträglich erlassenen Gesetze und Verordnungen treten, insoweit dieselben zur Zeit, als das Patent vom 8 Oct. 1856 in Kraft trat, bestanden haben, und durch das neue Gesetz nicht abgeändert werden. Im Art. III dieses Gesetzes wird die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken ausschliesslich denjenigen weltlichen Gerichten überwiesen, die vor dem 1 Jänner 1857 hiezu berufen waren, welche auch nach Art. IV. §. 4. alle am Tage der beginnenden Wirksamkeit des neuen Gesetzes auf Grund des Patents vom 8 Oct. 1856 bei einem geistlichen Gerichte in erster oder höherer Instanz anhängigen Verhandlungen fortzuführen haben, wohin sie daher zu übertragen sind. Im Art. II werden auch die Katholiken ermächtiget, das Aufgebot ihrer Ehe durch die weltliche Behörde zu veranlassen, und die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe vor dieser Behörde abzugeben, wenn der Seelsorger die Vornahme des Aufgebots oder die Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe aus einem durch die Gesetzgebung des Staates nicht anerkannten Hindernngsgrunde verweigert. *Durch dieses Gesetz wird der Widerspruch, in welchen sich das Ehepatent vom J. 1783 und das 2 Hauptstück des A. B. G. B. mit den Dogmen der Kirche gesetzt hat,*

erneuert. Zwar wird auf die Mitwirkung der Kirche bei ehelichen Verbindungen, welche den kirchlichen Ehegesetzen widersprechen, nicht gedrungen, aber durch die Einführung der s. g. Nothcivilehe gibt das Gesetz mit dem Anerbieten bürgerlicher Rechte, die es der Nothcivilehe verleiht, den Katholiken Veranlassung, sich um die Gesetze der Kirche nicht zu kümmern, und somit Verbindungen zu schliessen, welche die Kirche schon wegen des Mangels der Tridentinischen Form für giltige Ehen nicht wird anerkennen können. (Alloc. in causa Reip. Neogr. ‚Acerbissimum' de 27 Sept. 1852. — Alloc. ‚Multis gravibusque' de 17 Dec. 1860.) *Indem die Staatsgewalt durch dieses Gesetz den kathol. Staatsbürgern Anlass gibt, sich über die religiöse Überzeugung und die Forderung des Gewissens hinwegzusetzen, schwächt sie die sittliche Scheu und die Macht des Gewissens ab, deren sie für die Beobachtung der Gesetze ihres Rechtsbereiches benöthiget.* Das Gesetz legt der Staatsgewalt Befugnisse bei, die deren Rechtsbereich überschreiten, indem es die Gerichtsbarkeit der Kirche in Ehesachen, welche es ausschliesslich den weltlichen Gerichten überweiset, anfhebt. Fasst der Staat die Ehe nur als bürgerliches Vertragsverhältniss auf, so muss die Kirche das Recht in Anspruch nehmen, dass die von ihr aufgestellten Vorschriften über die Ehe auf ihrem Gebiete, für ihr Forum volle Geltung haben, und dass sie nicht behindert werde, nach diesen Gesetzen zu erkennen. Denn *die Berechtigung über die Ehe Gesetze zu geben und nach diesen Gesetzen Recht zu sprechen, hat die Kirche nicht vom Staate zu Lehen erhalten, sondern mit ihrer Sendung von Gott überkommen; der Staat hat der Kirche diese Berechtigung nicht verliehen, kann sie ihr daher auch nicht entziehen, mag er auch den kirchlichen Urtheilen* ‚pro foro civili' *Geltung beilegen und deren Ausführung bewirken oder nicht.* Das neue Ehegesetz setzt ferner die ‚Anweisung für die geistlichen Ehegerichte' ausser Kraft. *Ein Staatsgesetz kann nur ein Staatsgesetz aufheben, aber Kirchengesetze aufzuheben liegt nicht im Rechtsbereiche der Staatsgewalt.* Sie hat wohl die Macht, die Anweisung für die geistlichen Ehegerichte, insofern diese auch ein Staatsgesetz ist, für die Civilgerichte zu beseitigen. Allein diese Anweisung

ist auch ein kirchliches Gesetz, das die Bischöfe mit Vorwissen und Gestattung des Apost. Stuhles sowohl sogleich mit der Organisirung der geistlichen Ehegerichte für die betreffenden Diöcesen, als auch später auf Synoden feierlich promulgirt haben. Insofern sie Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Ehe enthält, bleibt sie in Kraft, wenn sie die kirchliche Autorität nicht aufhebt; der Staat hat nicht das Recht, deren kirchliche Normen aufzuheben, ohne die Selbstständigkeit der Kirche auf ihrem Gebiete zu läugnen. Dadurch, dass das neue Ehegesetz auch für Ehen der Katholiken die Vorschriften des A. B. G. B. mit den nachträglich erflossenen Bestimmungen wieder einführt, stellt es sich auf den Standpunct, als habe nur der Staat das Recht, für Katholiken Ehegesetze zu geben, ein Standpunct, der ohne Widerspruch mit sich selbst nicht eingenommen werden kann. Wird die Ehe vom Staate blos als civiler Contract aufgefasst, so sieht er von der religiösen Stellung der Ehe ab. Allein die religiöse Stellung der Ehe ist nicht eine allgemeine unbestimmte Beziehung der Ehe zur Religion, sondern sie gestaltet sich nach einem bestimmten Religionsbekenntnisse auch verschieden, und mit Hinblick auf die christliche Religion nimmt sie nach den einzelnen Glaubensbekenntnissen eine specifisch kirchliche Stellung ein, wie schon eine oberflächliche Vergleichung der Stellung der Ehe nach dem kath. Glaubensbekenntnisse und jenen der protest. Religionsgesellschaften darthut. *Ein Civilgesetz über die Ehe als blos civilen Contract für Katholiken als solche zu erlassen, ist ohne inneren Widerspruch nicht ausführbar.*

Das neue Ehegesetz verstösst überdiess gegen den X Artikel der mit dem heil. apost. Stuhle geschlossenen Vereinbarung, der nur eine solche Gesetzgebung des Staates in Ehesachen zulässt, welche die kirchlichen Ehegesetze unverkümmert anerkennt, und fügt zu den früheren Differenzpuncten zwischen der Gesetzgebung der Kirche und des Staates über die Ehe, welche durch diese Vereinbarung beseitigt wurden, noch einen neuen hinzu. Aber auch mit der Anerkennung der Kirche von Seite des Staates und mit dem derselben garantirten Rechte, ihre inneren Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten, lässt sich das neue

Ehegesetz nicht vereinigen. *Die Kirche muss die Regelung der Ehe durch ihre Gesetze zu ihren Angelegenheiten zählen, und kraft der ihr gewordenen Sendung die Bedingungen feststellen, unter welchen eine geschlechtliche Verbindung ihrer Gläubigen sittlich zulässig ist, demnach eine giltige, daher sacramentale Ehe zu Stande kommt.* Folgerichtig erwartet daher die Kirche von dem sie anerkennenden Staate, dass er nicht nur den Bestimmungen, welche sie über die Eheangelegenheiten ihrer Mitglieder vorschreibt, nicht entgegentrete, sondern ihr auch in entsprechender Weise behilflich sei, damit die Gläubigen dieselben bei der Eheschliessung zur Richtschnur nehmen. *Sie erwartet mit Recht, dass der Staat geschlechtliche Verbindungen derjenigen Kirchenglieder, die sich über die kirchlichen Vorschriften hinwegsetzen, nicht als giltige Ehe behandle und schütze, sondern sie als sündhafte Verhältnisse hintanhalte.* Mag aber auch der Staat die Anerkennung der Kirche und des Rechtes, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen, in diesem Umfange auffassen und bethätigen oder nicht, so *muss doch als nothwendige Folge der Anerkennung der Kirche von Seite des Staates das festgehalten werden, dass er der Kirche niemals verbieten kann, für ihr Forum auch nur ihr Recht anzuerkennen.* Das kirchliche Forum ist aber nicht bloss ein inneres, sondern auch ein äusseres. *Die gesetzgeberische und richterliche Gewalt der Kirche lediglich auf das innere Forum* (forum internum, forum conscientiae,) *beschränken, hiesse diese Gewalt selbst für das innere Forum illusorisch machen und die Selbstständigkeit der Kirche läugnen.* Soll die Kirche durch Handhabung der legislativen und executiven Gewalt das innere Leben der Kirchenglieder regeln und leiten, so ist diess ohne Anordnungen für deren auch äusseres Leben, ohne in's äussere Leben eingreifende Handlungen der Kirchengewalt gar nicht ausführbar, der Einfluss der Kirche auf das innere Leben der Gläubigen wäre ohne kirchliche Selbstständigkeit im äusseren Leben haltlos. Die Kirche ist die von Gott gestiftete äussere sichtbare Anstalt zur Entsündigung und Heiligung der Menschheit auf Erden, welche er mit der ganzen zur Verwirklichung ihrer Bestimmung erforderlichen Machtfülle versehen hat. *Die mit ihrer Sendung der Kirche noth-*

wendig gegebene Gewalt Gesetze zu erlassen, dieselben auszuführen, und nach ihnen zu richten, blos auf den Gewissensbereich beschränken, aber nicht auf das äussere und kirchlich-gesellschaftliche Leben der Menschen ausdehnen, hiese die Selbstständigkeit der Kirche vernichten.

Mit Beziehung auf das Ehegesetz vom 25 Mai 1868 ertheilen wir dem unterstehenden hochw. Diöcesan-Klerus des Säcular- und Regular-Standes über das Verhalten nachstehende für das innere und äussere kirchliche Forum geltende Weisungen : 1. Die kirchliche Gesetzgebung in Ehesachen bleibt ungeachtet der Änderungen, welche das bürgerliche Ehegesetz aufstellt, in Kraft. 2. Dispensen von kanonischen Ehebindernissen und Eheverboten, die nur im Wege der Nachsichtsgewährung behoben werden können, sind in derselben Weise wie bisher nachzusuchen. In dieser Hinsicht sind die Gläubigen zu belehren, ihr Religionsbekenntniss und ihre Angehörigkeit zur Kirche verpflichte sie unter schwerer Sünde zur Beobachtung der von der Kirche über die Ehe aufgestellten Vorschriften, und sei es ihnen nicht erlaubt, sich über dieselben hinwegzusetzen. Ohne Berücksichtigung derselben könnte ihrem Vorhaben, eine eheliche Verbindung einzugehen, von der Kirche nicht Folge gegeben werden; die mit einem kirchlichen Hindernisse von der weltlichen Behörde geschlossene Verbindung wäre kirchlich ungiltig, und die Brautleute erhielten vor Gott und dem Gewissen die Berechtigung nicht, sich als Ehegatten zu betrachten. 3. Die kirchliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen wird aufrecht erhalten, daher werden die kirchlichen Ehegerichte, so wie die bisherigen vom heil. apost. Stuhle delegirten höheren Instanzen der Gerichtsbarkeit fortbestehen. Für das kirchliche Forum bleibt die Competenz der kirchlichen Gerichte in Eheangelegenheiten dieselbe wie bisher, und haben sich die Gläubigen in angezeigten Fällen auch künftighin an sie zu wenden. Auch darüber sind die Gläubigen zu belehren, dass über die Giltigkeit eines Eheverlöbnisses, einer Ehe, und über die Fortdauer der ehelichen Lebensgemeinschaft vor dem Gewissen und vor der Kirche die Entscheidungen der kirchlichen Gerichte allein massgebend sind, und dass die

Erkenntnisse der weltlichen Gerichte in diesen Fragen keine andere Wirknng als nnr für das bürgerliche Fornm beanspruchen können. Übrigens versteht es sich von selbst, dass die Competenz des Civilrichters über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe, die Vermögens- und Standesrechte zu erkennen, dadnrch keine Änderung erleide. Diese nnd die früher angedenteten Belehrnngen sind nach Massgabe der Umstände beim Brautexamen, im Beichtstuhle, in Standes-Unterweisnngen, in Christenlehren für Erwachsene, bei Vornahme der Versöhnungsversuche, aber auch in Predigten und bei sonst sich ergebender passender Gelegenheit zn ertheilen. 4. Dem hochw. Curatklerus wird dringend an's Herz gelegt, dem Brautnnterrichte ganz besonderen Eifer und Fleiss zn widmen, und bei der Behandlnng von Ehesachen mit aller Umsicht vorzngehen. Der Seelsorger lasse sich dnrch übereilte Änsserungen der Ehewerber, eine Civilehe eingehen zu wollen, wenn den Ansprüchen anf Behandlung ihrer Eheangelegenheit nach ihrem Sinne nicht willfahrt werden sollte, nicht beirren, sondern weise mit aller Liebe und Geduld anf die Pflichten hin, welche das Gewissen binden und von deren Befolgung die Giltigkeit oder Erlanbtheit der Ehe vor Gott und seiner Kirche abhängt. Er mache sie nöthigenfalls auf die beklagenswerthen Folgen eines solchen Schrittes und insbesondere auf den fortdauernden Sündenzustand aufmerksam, der eine solche Verbindnng begleitet, welche Gattenrechte in Anspruch nimmt, die das Sittengesetz nicht zngesteht, und die ihr der Staat nicht einräumen kann, weil er weder Gewissenspflichten auflegen noch von ihnen zu entbinden vermag. Nach Massgabe der Umstände weise er daranf hin, dass mit den kirchlichen Ehehindernissen anch Hindernisse, welche das bürgerliche Gesetz aufstellt, znsammentreffen, nnd dass sie ihr Vorhaben, eine Civilehe einzugehen, nicht so leicht auszuführen im Stande seien. Besonders im Anfange der durch das bürg. Ehegesetz eingetretenen Änderung in Auffassnng der Eheangelegenheiten gegen die bisherige ermüde der Seelsorger nicht in Belehrnng nnd Warnung, in Gedнld nnd Ausdauer, nnd schreibe die Ungelehrigkeit und Unlenksamkeit von Ehewerbern mehr Missverständnissen, welche der nene Znstand nnd insbeson-

dere zweckwidrige Rathschläge unbesonnener Rathgeber erzeugen dürften, als der bewussten Nichtachtung von Gewissenspflichten und der Hartnäckigkeit des Willens zu. Er nehme unter Umständen die Einflussnahme der Eltern, Angehörigen und Anderer in Anspruch, welche bei den Ehewerbern in Achtung stehen. 5. Die Herren Seelsorger und Bezirksvikäre werden darauf Bedacht nehmen, dass der Geschäftsgang in Ehesachen beschleunigt werde. Beim Einschreiten der Ehewerber um Nachsichtsgewährung von kirchlichen Ehehindernissen oder Verboten sind die etwa nothwendigen Belege, als Matriken-Extracte, vom Seelsorger auszufertigende Zeugnisse etc. ‚ex officio‘ auszustellen. 6. Das bürg. Ehegesetz spricht dem Eheverlöbnisse keine rechtlichen Wirkungen zu, ohne desshalb die daraus entstehende moralische Verpflichtung auszuschliessen. Diese moralische Verpflichtung besteht nach dem Kirchenrechte darin, dass die Verlobten gehalten sind, die Ehe mit einander abzuschliessen, es sei denn, dass auf eine der im Kirchengesetze anerkannten Arten diese Verpflichtung aufgehört hätte. Das Verlöbniss kommt auch in der Hinsicht in Betracht, dass es ein aufschiebendes und nach Umständen ein trennendes Hinderniss ist. In dieser Beziehung hat der Seelsorger die Eheschliessung nur dann zuzulassen, wenn bei Behauptung eines entgegenstehenden Eheverlöbnisses unzweifelhaft feststeht, dass ein Eheverlöbniss nicht vorliegt. Ist es mit Rücksicht auf ein rege gemachtes Eheverlöbniss nothwendig, die Parteien an das Ehegericht zu weisen, so hat der Seelsorger demjenigen Theile, gegen dessen anderweitige Eheschliessung Einsprache erhoben wird, auseinanderzusetzen, dass er, bevor nicht die ehegerichtliche Entscheidung erfolgt ist, zur Eheschliessung mit einer dritten Person nicht zugelassen werden könne. Sollte der Betreffende auf den Ausweg, den ihm das bürgerliche Gesetz durch Gestattung der Civilehe öffnet, hinweisen, so ist ihm zu bedeuten, dass er zu der Schuld, sich über die sittliche Verpflichtung eigenmächtig hinweggesetzt zu haben, auch die der Nichtbeobachtung eines kirchlichen Eheverbotes oder Ehehindernisses und überdiess auch die, eine kirchlich ungiltige geschlechtliche Verbindung (Civilehe) geschlossen zu

haben, hinzufügen würde. 7. Wo die Herren Bezirksvikäre bisher ermächtigt waren, vom 2 und 3 kirchlichen Eheaufgebote ‚modo delegato‘ zu dispensiren, dürfen sie auch weiterhin von dieser Ermächtigung Gebrauch machen; die Delegation der Ehegerichts-Commissäre zur Vornahme von Amtshandlungen bei Ingerenz der kirchlichen Gerichte in Ehesachen dauert fort. 8. Ebenso bleiben die Herren Seelsorger ermächtigt, bei wirklicher Todesgefahr von allen drei Aufgeboten die kirchliche Dispens zu ertheilen. In einem solchen Falle ist der von Ehewerbern zu leistende Eid in die Hände des trauenden Priesters schon darum abzulegen, weil die Brautleute eidlich zu bestätigen haben, dass ihnen kein Hinderniss bekannt sei, welches ihrer Eheschliessung nach dem Kirchengesetze entgegenstünde. Der trauende Priester hat nach Beschaffenheit der Umstände über die etwaigen Hindernisse des Kirchengesetzes die erforderlichen Fragen an sie zu richten. Damit aber die Brautleute die bürgerlichen Rechte der Ehe erwerben, ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Trauung erst dann vorgenommen werde, wenn der Nachweis über die erlangte bürg. Dispens vom Aufgebote erbracht ist, welche auf Grund des von den Ehewerbern geleisteten Eides ertheilt wird, mit dessen Abnahme das bürg. Gesetz eigene Organe beauftragt. Dass die Eidesleistung der Ehewerber vor dem Diener der Kirche stattgefunden hat, ist im Trauungsbuche anzuführen; die Urkunde über die bürg. Dispens vom Aufgebote ist zu allegiren. — 9. Ehewerbern, welche die Dispens von kirchlichen Ehehindernissen oder Verboten angesucht und erhalten haben, wird der Seelsorger zur Erlangung der Nachsicht von bürg. Hindernissen oder Verboten behilflich sein, weil durch dieselbe die für sie so wichtige Erwerbung der bürg. Rechte erzielt wird. Die Belege, welche die Parteien zum Einschreiten um die bürg. Nachsichtsgewährung benöthigen, sind jedoch nicht stempelfrei auszustellen. 10. Bei Klagen auf Scheidung von Tisch und Bett handelt es sich zunächst um Entscheidung der Frage, ob Gründe vorliegen, welche von der Gewissenspflicht entbinden, die eheliche Lebensgemeinschaft fortzusetzen. Darum können Klagen in dieser Richtung nur bei den kirchlichen Ehege-

richten angebracht und verhandelt werden. 11. Da die eheliche Lebensgemeinschaft die Vorbedingung zur Erfüllung der durch die Ehe übernommenen Pflichten ist, wesshalb sie nur in den von dem Kirchengesetze bestimmten Fällen und beziehungsweise in der von dem Kirchengesetze vorgeschriebenen Form aufgehoben werden darf, steht es den Gatten nicht zu, darüber eigenmächtig zu entscheiden. Desshalb ist die einverständliche Scheidung von Tisch und Bett sittlich unzulässig, und hat der Seelsorger dahin zu wirken, dass die Gatten, entweder die eheliche Lebensgemeinschaft fortsetzen, oder die Klage auf Scheidung von Tisch und Bett bei dem kirchlichen Gerichte anbringen. 12. Sollte sich ein oder beide Ehegatten an das weltliche Gericht zu dem Ende wenden, dass es ihm oder ihnen die Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft bewillige, oder sollten Ehegatten bei demselben die Genehmigung der einverständlichen Scheidung von Tisch und Bett nachsuchen, und werden die Ehegatten in solchen Fällen von der weltlichen Gewalt an den Seelsorger gewiesen, damit er nach Vorschrift des bürg. Gesetzbuches den dreimaligen Versuch, sie zu versöhnen, vornehme: so hat er sich darauf zu beschränken, wozu ihn seine Seelsorgepflicht anweiset. Er hat ihnen das Gelöbniss, das sie einander vor Gott gegeben haben, in Erinnerung zu bringen, er wende alle Mühe an, welche ihm der Seeleneifer eingibt, die aufgeregten Gemüther zu besänftigen, die Streitigkeiten zu schlichten, den Schuldigen zur Anerkennung des Unrechtes, den Verletzten zur Vergebung der Unbilden zu bewegen, er benütze alle Motive, welche ihm die Verhältnisse der uneinigen Ehegatten bieten, um sie zur Erfüllung der mit der Ehe übernommenen Pflichten zu stimmen. Bleiben seine Bemühungen fruchtlos, so hat er die Streitenden anzuweisen, ihr Anliegen bei dem kirchlichen Ehegerichte in der Richtung anzubringen, dass es über die sittliche Zulässigkeit der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft entscheide; wegen Austragung der das Vermögen und sonstige bürgerlichen Rechte betreffenden Ansprüche und Streitigkeiten haben sie an das weltliche Gericht sich zu wenden. Doch er stelle ihnen über die vorgenommenen Sühnungsversuche kein Zeugniss aus, weil es der

weltlichen Behörde nicht zusteht, über die Gewissenspflicht der ehelichen Lebensgemeinschaft zu entscheiden. Im Falle der Seelsorger vom weltlichen Gerichte zur schriftlichen oder mündlichen Erklärung über die Vornahme der Sühnversuche aufgefordert wird, hat derselbe unter ausdrücklicher Berufung auf die ihm vom Ordinariate ertheilte Weisung zu erklären: wozu ihn sein Beruf als Seelsorger verpflichtet, werde er erfüllen, es stehe ihm aber nicht zu, weitere Auskünfte darüber zu erstatten. 13. Haben Ehegatten mit Umgehung des kirchlichen Gerichtes, welches über die Gewissenspflicht der ehelichen Lebensgemeinschaft zu entscheiden allein berufen ist, bei dem weltlichen Gerichte die Scheidung von Tisch und Bett erwirkt, so ist derjenige Ehegatte, welcher die Aufhebung der Lebensgemeinschaft begehrt und erwirkt hat, und nach Umständen sind beide Ehegatten vom Seelsorger anzuweisen, das bezügliche Ansuchen bei dem kirchlichen Gerichte anzubringen und dem rechtskräftigen Erkenntnisse desselben sich zu fügen. Wer sich ungeachtet aller diesfalls erhaltenen Belehrungen standhaft und entschieden weigert, der ihm obliegenden Pflicht nachzukommen, kann der sacramentalen Lossprechung nicht theilhaft werden. 14. Will Jemand, der schon verehelicht war, auf Grund der gerichtlichen Todeserklärung des anderen Ehetheiles, oder auf Grund der vom weltlichen Gerichte ausgesprochenen Ungiltigkeit der früheren Ehe zu einer zweiten Ehe schreiten, so hat der diesfalls angegangene Seelsorger die Angelegenheit unter Beilegung der von den Ehewerbern beigebrachten und nöthigenfalls zu ergänzenden Documente dem kirchlichen Ehegerichte vorzulegen und dessen Weisungen abzuwarten. 15. Die *Civilehe* ist nach Massgabe der Bestimmungen des Trienter Concils (Sess. 24. c. 1. de ref. matr.) wegen des Mangels der Eheschliessung vor dem zuständigen Seelsorger an und für sich kirchlich ungiltig, wenn ihr auch kein anderes kanonisches Hinderniss entgegensteht. 16. Desgleichen sind auch jene gemischten Ehen für kirchlich ungiltig anzusehen, welche vor einem nichtkath. Seelsorger und zwei Zeugen in jenen Ländern geschlossen werden, für welche die Instructio ‚Cum Romanus Pontifex' vom 22 Mai 1841 vom apost. Stuhle

erlassen wurde, der zufolge gemischte Ehen vor dem zuständigen kath. Pfarrer, sei es auch unter passiver Assistenzleistung, zu schliessen sind. 17. Dagegen sind Ehen, die nach dem Kirchengesetze sowohl nach Materie als Form giltig geschlossen wurden, ,pro foro Ecclesiae' als giltig und unauflöslich zu betrachten, wenn ihnen auch ein bürgerliches Hinderniss entgegenstehen würde; daher sind solche Ehegatten zu einer anderweitigen Eheschliessung kirchlicherseits nicht zuzulassen. 18. Selbstverständlich ist auch die Ehe derjenigen als kirchlich giltig zu behandeln, welche sie in jenen Gegenden geschlossen haben, wo die betreffende Vorschrift des Trienter Concils über die Form der Eheschliessung nicht promulgirt ist, oder wo sie zwar promulgirt ist, jedoch von der Beobachtung derselben ein apostolisches Indult Nachsicht gewährt hat, falls nur ihrer Eheschliessung kein kirchliches Hinderniss entgegenstand. Da solche Ehewerber zur Einhaltung der Tridentinischen Form der Eheschliessung nicht verpflichtet waren, darf ihre Ehe nicht als Civilehe betrachtet werden. 19. Diejenigen, welche in der Civilehe leben, sind als öffentliche Sünder anzusehen und nach den für die Behandlung solcher Sünder angezeigten Regeln zu behandeln. Ihr Sündenzustand wird auch dadurch erschwert, dass sie durch Eingehung der Civilehe und durch Beharren in derselben die Missachtung der kirchlichen Ehevorschriften und der Autorität der Kirche selbst formell kundgeben, und der kirchlichen Gemeinde zum grösseren Ärgernisse dienen. Es leuchtet von selbst ein, dass den in einer Civilehe Lebenden die Lossprechung nur dann könne ertheilt werden, wenn sie sich bereit zeigen, das sündhafte Verhältniss aufzugeben, oder in eine echte Ehe umzuwandeln, insofern ihnen kein Hinderniss entgegensteht, das sich nicht beheben lässt. 20. Da die Civilehe keine kirchlich giltige Ehe ist, darf eine derartige Vereinigung nicht eingesegnet werden; auch ist es nicht gestattet, mit derselben die Darbringung des heil. Messopfers irgendwie in Verbindung zu setzen. 21. Desgleichen ist die Vorsegnung der Wöchnerin in einer Civilehe unzulässig, und ist eine solche Wöchnerin nach der bei unehelichen Wöchnerinnen im Prager Provincial-

concil vom J. 1860 Tit. IV. c 3. einzuhaltenden Regel zu behandeln. 22. Bei Civileheleuten walten dieselben Gründe ob, welche zufolge Vorschrift desselben Prov. Concils Tit. IV. cap. 2. von der Zulassung zur Pathenschaft bei Täuflingen und Firmlingen ausschliessen, daher sind Civileheleute weder als Tauf- noch als Firmpathen zuzulassen. 23. Des kirchlichen Begräbnisses können Civileheleute nur dann theilhaft werden, wenn sie reumüthig verscheiden. Um sie auch ‚pro foro externo' als mit der Kirche ausgesöhnt behandeln und ihnen das kirchliche Begräbniss gestatten zu können, haben sie ihre reumüthige Gesinnung nach Zulass der Umstände vor Zeugen kundzugeben und das gegebene Ärgerniss nach Thunlichkeit zu sühnen. Die reumüthige Gesinnung kann auch bei jenen als vorhanden angenommen werden, welche nicht mehr beichten können, jedoch schon früher das ernstliche Vorhaben, ihre Verbindung in eine kirchlich giltige Ehe umzuwandeln, entweder dem Seelsorger ausserhalb der Beichte eröffnet, oder durch nachweisbare concludente Handlungen, oder aber sonst auf vollkommen glaubwürdige Weise kundgegeben und nicht widerrufen haben. Wenn in den angegebenen Fällen das kirchliche Begräbniss zugestanden wird, und wenn aus diesem Zugeständnisse Ärgerniss enstehen würde, oder zu besorgen wäre, hat der Seelsorger in geeigneter Weise vorzukehren, dass die Gründe der Zulässigkeit des kirchlichen Begräbnisses bekannt werden, nöthigenfalls hat er dieselben entweder an dem der Beerdigung vorangehenden Sonn- oder Feiertage von der Kanzel, oder bei der Hebung der Leiche aus dem Sterbehause oder aber am Grabe in Kürze bekannt zu geben. 24. Wenn denen, welche in einer Civilehe gelebt haben, das kirchliche Begräbniss nicht gestattet werden darf, ist zwar zu dulden, dass sie auf dem Friedhofe beigesetzt werden, aber kein Priester darf die Leiche begleiten oder irgend eine rituelle Handlung vornehmen, daher auch das heil. Messopfer weder für den Verstorbenen darbringen, noch dasselbe unter was immer für einem Titel mit der Beerdigung in Verbindung setzen. Selbstverständlich hat auch die Mitwirkung des Chorpersonals, der Kirchendiener und Ministranten zu entfallen. Überdies hat jedes Geläute aus An-

lass des Sterbefalles zu unterbleiben. In solchen Fällen ist eine Stolaforderung von Seite des Geistlichen sowohl als auch der übrigen bei der Kirche angestellten und sonst zum Stolabezuge berechtigten Personen unzulässig, da eine Betheiligung bei der Beerdigung nicht stattgefunden hat, noch stattfinden durfte. — 25. Sind Civilehelente bereit, mit der Kirche sich auszusöhnen, oder auch nach Umständen zur kirchlichen Eheschliessung zu schreiten, haben sie ihr Anliegen bei dem Seelsorger anzubringen. Dieser hat, den Fall einer nahen Todesgefahr ausgenommen, die Angelegenheit der kirchlichen Behörde zur Entscheidung vorzulegen. Die bezügliche Eingabe hat auf alle Umstände genaue Rücksicht zu nehmen und dieselben gehörig auseinander zu setzen. Die erforderlichen Belege sind ‚ex officio' beizuschliessen. (*Punctis 26—34. agitur de illatione civilium conivgiorum, item prolium in matricam, prout etiam de extractibus matr. qualiter extradandis etc. et congruunt puncta iis, quae in Instructione Eppi Vratislaviensis de 28 Maii continentur.)* — 35. Bei Zweifeln, wie in schwierigeren Fällen mit Beziehung auf das Ehegesetz vom 25 Mai 1868 vorzugehen sei, hat sich der Seelsorger unter genauer Darlegung des Falles an die kirchliche Behörde zu wenden. — Gegeben am 3 Juni 1868. (Subscripti : *Card. AEp. Pragensis, et Eppi: Reginaehradecensis, Budvicensis, Litomericensis.)*

---

320. b) *Epistola pastoralis Epporum Bohemiae.* Es gehört zu den Obliegenheiten des bischöflichen Amtes, aus besonderen Anlässen Worte der Belehrung und Ermahnung an die Gläubigen zu richten. Solch einen Anlass bieten den Bischöfen die Bestimmungen, welche in den jüngst veröffentlichten Staatsgesetzen über die ehelichen Verbindungen der Katholiken enthalten sind. Da diese Bestimmungen das bisherige Verhalten des Staates den Ehen der Katholiken gegenüber ändern und mit der kirchlichen Ehegesetzgebung nicht mehr in jenem Einklange stehen, der auf einem so wichtigen Gebiete höchst wünschenswerth ist; erheben wir unsere Hir-

tenstimme, eure Gewissen vor möglicher Beirrung zu bewahren, und euch darzuthun, wie ihr als Glieder der Kirche unter diesen Umständen euch zu verhalten habt. Es ist diess um so nothwendiger, eine je hervorragendere Stelle die Ehe in der menschlichen Gesellschaft, wie in der Ordnung des Heiles einnimmt, und je inniger die Geschicke der Menschheit mit ihr verknüpft sind. Gott, der in dem Menschen als dem Schlussstein der Schöpfung die Körper- und die Geisterwelt vereinigen wollte, und desshalb in ihm mit dem unsterblichen Geiste einen der Erde entnommenen Leib zur Einheit der Person verband, hat das Dasein der Menschheit auf die leibliche Fortpflanzung gegründet, damit sie ein Geschlecht auf Erden bilde, das Einer Wurzel entsprossen, sich desto leichter auch zu einer geistigen Einheit zusammenschliesse. Aber eben weil der Mensch nicht blos Leib ist, sondern zugleich ein nach dem Ebenbilde Gottes geschaffener, mit Vernunft und Freiheit begabter Geist, konnte seine Fortpflanzung nicht jenen Gesetzen überlassen bleiben, die in der vernunftlosen und unfreien Thierwelt herrschen. Sie musste unter ein höheres Gesetz gestellt werden, welches die Würde des unsterblichen Geistes wahrte, und menschlicher Willkür gegenüber den Bestand und das Heil des Geschlechtes sicherte. Darum hat Gott, der den Menschen als Mann und Weib geschaffen, sie zur Ehe verbunden, einem Bündniss, das vor Allem die Herzen und die Seelen einigte, Einen Mann mit einer Frau unauflöslich bis zum Tode verband, und als Wurzel und Grundlage der Menschheit durch Gottes besonderen Segen geheiligt ward. Nur zu den so Verbundenen sprach der Herr: Wachset und mehret euch und erfüllet die Erde; jede Fortpflanzung hingegen ausserhalb der von ihm eingesetzten und nach seinem Willen eingerichteten Ehe hat sein heiliges Gesetz als schwere Versündigung gegen ihn und an der Menschheit erklärt. Und in der That, wer sähe nicht ein, dass nur unter diesen Bedingungen die Fortpflanzung des Geschlechtes eine menschenwürdige sei, nur an diese Grenzen gebunden die allseitig gedeihliche Entwickelung des Menschengeschlechtes gewährleiste? Die Einigung der Herzen und der Seelen zu einem wahren Lebensbündniss ist die unerlässliche

Vorbedingung der Berechtigung zu leiblicher Gemeinschaft, die ohne jene zn einer reinthierischen sich gestalten müsste. Die Ansschliesslichkeit nnd Untrennharkeit des Bandes ermöglicht erst jene volle nnd rückhaltslose Hingabe des Einen an den Einen, wie sie in der Ehe stattfindet, entrückt die Fortpflanzung der Menschheit augenblicklicher Begierde, vorübergehender Leidenschaft nnd wechselnder Neigung, nnd sichert dem werdenden Geschlechte, der Frucht der ehelichen Verbindung, die nöthige gemeinsame nnd nnunterbrochene elterliche Fürsorge, Pflege nnd Erziehung. Nnr im Anfblick zu Gott, vor seinen Augen, nach seinem Gesetz, unter seinem Segen geschlossen, mit ihren Rechten anch ihrer Pflichten sich bewusst, ist die Ehe eine Verbindnng, der Kinder Gottes, der Erben des Himmels würdig, bietet sie ausreichende Bürgschaft für das Glück und das Heil der Gatten, für die leibliche und geistige Wohlfahrt der Kinder, nnd wird sie die segenspendende Wurzel des menschlichen Geschlechts, die geheiligte nnd heiligende Grundlage der Gesellschaft. So hat der Schöpfer der Menschen im Paradiese sie gestiftet, nnd welches Heil, welcher Segen wäre ihr entqnollen, hätte sie die ursprüngliche Einrichtung bewahrt!

Doch die erste von den Menschen begangene Sünde hat in ihren Folgen anch die erste von Gott gegründete nnd gesegnete Verbindung der Menschen entheiligt, nnd im Verlanf der Zeiten sie ihrer nrsprünglichen Einrichtnng mehr nnd mehr entfremdet. Unter den Nachkommen nnserer Stammeltern von ihrem Sohne Kain verlor sich zunächst die Einheit der Ehe, nnd war Lamech der erste, der zwei Frauen nahm: ans den Mischehen zwischen den Kindern Gottes nnd den Kindern der Menschen, wie die Schrift die Nachkommen Seth's nnd die Nachkommen Kain's nach ihrer Gesinnung nnd Lebensrichtnng nennt, ging jenes himmelstürmende Geschlecht hervor, das anf Erden aller Lust des Fleisches folgend, seine Wege bald so arg verkehrte, dass Gott der Herr nnr mehr in der Sündfluth das Mittel zur Ernenerung und Rettnng der Menschheit fand. Aher anch nnter den Nachkommen Noach's wirkte die Sünde fort nnd machte die Begierlichkeit des Fleisches sich allmählich wieder geltend. Selbst die Väter und Fürsten

des Volkes Israel wahrten die Einheit der Ehe nicht; es fiel die Unauflöslichkeit derselben, so dass sogar Moses bei der Herzenshärte seines Volkes sich veranlasst sah, die Trennung der Ehe nur durch die Nothwendigkeit der Ausstellung eines Scheidebriefes zu beschränken, den wohl der Mann dem Weibe, nie aber das Weib dem Manne geben konnte, und der bald nicht einmal mehr aus wichtigen, sondern aus den nichtigsten Gründen, nicht nach Entscheidung der Obrigkeit, sondern nach Willkür und Laune des Mannes gegeben ward. Hatte selbst die Gesetzgebung des Alten Bundes bei dessen Unvollkommenheit den Übeln nicht zu steuern vermocht, welche die Ehe der alten Zeit zerrüttet, wie stand es erst unter den Heidenvölkern um die Ehe! Die Ausschweifungen, denen das in Üppigkeit zerflossene Morgenland sich hingegeben, mit Stillschweigen zu übergehen, und nur der gepriesensten Völker des Alterthums zu gedenken, war in Sparta eheliche Treue vollkommen unbekannt, da es dort dem Staate nur darum zu thun war, auf welche Weise immer gesunde und kräftige Kinder zu erhalten; war zu Athen die Gewalt des Mannes, die Frau zu verstossen, fast unbeschränkt und galt in ganz Griechenland das Weib vorherrschend nur als Mittel zum Zwecke, als geringer geachtetes Geschöpf, als nothwendiges Übel, von dessen tiefer Verachtung die Laster der Griechen schauerliches Zeugniss geben. Eine würdigere und geachtetere Stellung nahm die Frau bei den Römern an der Seite des Mannes ein: doch stand sie auch da ganz unter der Gewalt des Mannes; er hatte das Recht über ihr Leben und ihren Tod, und durfte die im Ehebruch Ertappte sofort tödten. Überdies kannte das heidnische Rom eine minder strenge Form der Ehe, welche durch den Willen des Mannes und des Vaters der Frau trennbar war und immer allgemeiner üblich ward, so dass auch da die Ehe tiefer und tiefer verfiel, bis endlich in der Imperatorenzeit die Zerrüttung zu jener riesenhaften Höhe gediehen war, der zu wehren die höchst merkwürdigen Gesetze eines Augustus vergeblich sich bemühten. Wie traurig sich unter solchen Umständen das Loos des Kindes gestalten musste, ist unschwer zu errathen. Galt es zu Sparta als Eigenthum des Staates, der damit nach seinem

Wohlgefallen verfuhr, so galt es anderwärts als Eigenthum des Vaters, der es aufnehmen und behalten oder aber zurückweisen, verkaufen und tödten konnte. Missgestaltete Kinder wurden nicht selten erdrosselt, und nur zu häufig die Neugebornen ausgesetzt und dem elendsten Schicksale preisgegeben. So war es der Quelle und dem Ursprunge des menschlichen Geschlechtes wie diesem selbst ergangen: unter der Herrschaft der Sünde waren beide in immer rascherem und immer tieferem Verfall dem Gesetze des Todes anheimgefallen. Da trat in der Fülle der Zeiten der Erlöser in die zerrüttete, sehnsuchtsvoll nach der einzig möglichen Hilfe von Oben verlangende Welt, sie vom Untergange zu retten und aus ihrer Versunkenheit wieder emporzuheben. Sollte es aber die Menschheit, so musste vor Allem die Ehe erneuert werden. War schon die heilige Familie, die in ihrem Schoosse den Erlöser barg, der gerade Gegensatz der heidnischen, das hehre Urbild der wiedergeborenen Familie: so sehen wir den Heiland, kaum dass er seine öffentliche Wirksamkeit begonnen, damit sich beschäftigen, der Ehe ihre ursprüngliche Würde zurückzugeben. Nicht ohne tiefe Bedeutung erscheint er, ehe er sein Lehramt antritt, auf der Hochzeit zu Kana, sie durch seine Gegenwart zu heiligen und durch das erste seiner Wunder, die sinnvolle Wandlung des Wassers in Wein, zu verherrlichen. Klar und nachdrucksvoll verkündigt er im Verlaufe der Mittheilung seiner Lehre das ursprüngliche göttliche Gesetz der Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe: Habt ihr nicht gelesen, sagt er zu den Pharisäern, dass der im Anfang die Menschen geschaffen, als Mann und Weib sie geschaffen und gesagt: desshalb wird der Mensch Vater und Mutter verlassen und seinem Weibe anhangen und es werden zwei in einem Fleische sein? so sind sie denn nicht mehr zwei sondern ein Fleisch. Was sonach Gott verbunden, das soll der Mensch nicht trennen. (Matth. 19, 4. 7. s. — I Cor. 7, 10. 11. — Rom. 7, 2.) Noch mehr. Die geheimnissvolle Verbindung von Mann und Frau zur Fortpflanzung der Menschheit in ganz besonderer Weise unter seinen erlösenden und heiligenden Einfluss zu stellen, erhebt er die Ehe zur Würde eines Sacraments, zum irdischen Nachbild seiner eigenen gnadenvol-

len Verbindung mit der Kirche, welcher geistiger Weise die Kinder der Gnade, wie der Ehe die Kinder der Erlösung dem Leibe nach entspriessen, und stattet so die Ehe mit seiner besonderen Gnade aus, dass sie desto sicherer nicht mehr verfalle, sondern auf der Höhe sich behaupte, zu welcher Christus sie wieder emporgehoben, und der Menschheit eine Quelle neuen Segens werde. (Eph. 5, 22—32.) So ward durch Christus den Heiland der Baum der Menschheit, der seine Äste und Zweige über die ganze Erde breitet, in seiner Wurzel erneuert, auf dass von daher schon neues Leben in alle seine Theile ströme; so die durch der Einfluss der Sünde so tief entwürdigte Ehe mit einer Hoheit umkleidet und mit einem Segen ausgestattet, durch welche sie selbst die paradiesische Ehe überbietet.

Was aber der Heiland der Welt geordnet hat, das pflegt und hütet mit treuer Sorgfalt seine *Kirche*. Unter ihrer Obhut gedieh die christliche Ehe schon in den ältesten Zeiten zu jenem heiligen und heilvollen Bündniss, das Tertullian (ad uxor. l. 2. c. 9.) so schön beschreibt und das ihm den Ausruf entlockt: ‚Woher sollen wir genügen, das Glück einer Ehe zu beschreiben, welche die Kirche zu Stande bringt und das Opfer bestätigt und der Segen besiegelt, die Engel verkünden, der Vater genehm hält.' Unter ihrer Obhut ist die Ehe geblieben, was sie durch Christus geworden. Sehen wir in Ländern und unter Völkern, denen die Sonne des Christenthums noch nicht aufgegangen, oder denen sie wieder erloschen ist, die Ehe zur Stunde noch im Zustande trostlosester Entwürdigung; hat sie unter denen, die durch die Irrlehre verführt, im Laufe der Zeiten von der Kirche sich getrennt, wo nicht ihre Einheit, doch ihren sacramentalen Character und ihre Unauflöslichkeit eingebüsst, so hat die Kirche, die treue Bewahrerin der ihr anvertrauten Hinterlage, ihr die Eigenschaften gewahrt, welche ihr der Herr verliehen und die ebenso eine Forderung ihrer sittlichen Hoheit, als eine Bedingung ihrer segensreichen Früchte für die Menschheit sind. *Müsste daher schon der Vortheil die Ehe an die Kirche schliessen, so schliesst sie an dieselbe überdiess Gottes heilige Ordnung.* Wo der Weltapostel die Ehe als jenes grosse Geheimniss bezeichnet, das

er so herrlich schildert, fügt er nachdrucksvoll die bedeutungsreichen Worte bei: ich sage aber, in Christo und in der Kirche. (Eph. 5, 32.) Dass die Ehe dem Gesetze Gottes entsprechen muss, soll sie eine sittlich erlaubte, wahre und rechtmässige Ehe sein und der Segen des Himmels auf ihr ruhen, ist zu einleuchtend, als dass es Jemand läugnen könnte. Das Gesetz Gottes aber verkündigt hienieden die Kirche, welche der Weltheiland mit dieser Aufgabe betraut, die er zu ihrer Lösung befähigt und mit der Gabe der Unfehlbarkeit ausgerüstet hat, auf dass Gottes Gesetz dem Einflusse menschlicher Beschränktheit und Leidenschaft entrückt, der Welt in seiner Reinheit und Vollständigkeit erhalten bliebe, und die Menschen zu vollkommen verlässlicher, über alle Unklarheit und Unsicherheit erhabener Erkenntniss desselben gelangen könnten. *Die Ehe des neuen Bundes ist* ferner *ein Sacrament, und zwar ist das Sacrament nicht etwas zu der geschlossenen Ehe erst Hinzutretendes und von ihr Trennbares: die eheliche Verbindung der Gläubigen wird nicht erst unter Umständen zum Sacrament, sondern sie ist es nach dem Willen und durch die ihr sich verbindende Gnade Christi in sich selber schon, so dass innerhalb der Kirche das Bündniss von Mann und Frau zu den Zwecken der Ehe entweder Sacrament oder auch keine Ehe ist.* Das Gut der Ehe, sagt der heil. Augustin, besteht unter allen Völkern und Menschen in dem Rechte der Kindererzeugung und in der ehelichen Treue; was aber das Volk Gottes anbelangt, zugleich in der Heiligkeit des Sacramentes; (de bono conjugii c. 24.) und in seinem Buche von dem Glauben und den Werken c. 7. sagt er: In der Stadt des Herrn, auf seinem heiligen Berge, d. i. in der Kirche empfiehlt sich die Ehe nicht blos als Bund, sondern auch als Sacrament. Die Ehe, schreibt der heil. Chrysostomus, ist eines der wunderbarsten Geheimnisse wegen des ihr eigenen Merkmales, dass sie den Bund Christi mit der Kirche darstellt; wehe dem, der diesen Bund zu einem Handelsvertrag erniedrigt. Ist die Ehe schon darum nicht, als was man sie auch in neuester Zeit gerne wieder bezeichnen möchte, ein blosser Vertrag, weil sie eine Verbindung der Seelen, eine Hingabe der ganzen Persönlichkeit ist, sondern ein Bündniss, als

welches sie schon die Väter der Kirche bezeichnet haben, und das zu seiner Festigung selbst unter Heiden die Religion geheiligt: so kann die christliche Ehe um so weniger als ein blosser Vertrag betrachtet werden, da ihr der Heiland die Würde eines Sacramentes verliehen hat. Wenn Jemand sagt, die Ehe sei nicht wahrhaft und eigentlich eines aus den sieben Sacramenten des evangelischen Gesetzes, von Christus dem Herrn eingesetzt, sondern von den Menschen erfunden, und verleihe auch keine Gnade, der sei ausgeschlossen, lehrt der Kirchenrath von Trient. (Sess. 24. can. 1.) Die Bedingungen aber festzustellen, unter denen ein Sacrament zu Stande kommt und erlaubter und würdiger Weise empfangen wird, ist offenbar Sache der Kirche, als der von Christus bestellten Verwalterin der Geheimnisse Gottes. Endlich hat der Heiland, dem alle Macht gegeben ist im Himmel und auf Erden, die Kirche auch mit seinem königlichen Amt betraut, und ihr den Auftrag und die Gewalt gegeben, die aus dem Wasser und dem heil. Geiste wiedergeborne Menschheit auf den Wegen des Heiles durch Gesetze zu leiten, denen die Gläubigen um so gewisser zu gehorchen verpflichtet sind, als sie in seinem Namen erlassen werden und keinen andern Zweck haben, als das göttliche Gesetz zu allseitiger Geltung zu bringen und seinen Vollzug zu sichern, anderseits die geistige Wohlfahrt der Menschen zu fördern. Was ihr auf Erden binden werdet, sagt der Herr zu seinen Aposteln, das wird auch im Himmel gebunden sein, und was ihr auf Erden lösen werdet, das wird auch im Himmel gelöset sein. (Matth. 18, 18.) Von dieser ihr von dem Herrn verliehenen Gewalt hat die Kirche auch auf dem so wichtigen Gebiete der Ehe Gebrauch gemacht; durch ihre Gesetze, welche gewisse Verbindungen für unzulässig, andere nur unter Bedingungen für zulässig erklären, hat sie die Ehe wie mit einem schützenden Walle umgeben, dass sie bewahrt vor dem Einfluss rücksichtsloser Leidenschaft, desto gewisser den geistigen und leiblichen Segen schaffe, den zu schaffen sie berufen ist.

Ob nun die Kirche das unmittelbare Gesetz Gottes bezüglich der Ehe verkündigt, oder ob sie dieses kraft der ihr verliehenen Macht durch ihre eigenen Anordnungen ergänzt

und stützt, *tragen die Ehegesetze der Kirche ihre verbindende Kraft in sich selber, und ist diese offenbar nicht davon abhängig, ob der Staat sie auch zu den seinigen macht oder nicht.* Wohl ist auch der Staat an der Ehe betheiligt, und kann ihm dieselbe nicht gleichgiltig sein, da sie auch seine Grundlage ist und seine Bürger wie die Glieder der Kirche ihr entstammen. Da hängt es denn allerdings letztlich von der eigenen Entscheidung des Staates ab, ob er die Ehegesetzgebung ausschliesslich der Kirche überlassen, ob mit ihr eine gemeinsame Ehegesetzgebung vereinbaren, ob auf seinem Gebiete eigene Ehegesetze aufstellen will oder nicht, und soll hier nicht weiter erörtert werden, was seine Pflicht und sein Vortheil wäre. So viel aber ist unläugbar gewiss, dass die Gesetze der Kirche für deren Glieder ihre Geltung nicht erst dann erlangen, wenn auch der Staat sie anerkennt, und ihre Geltung nicht verlieren, wenn der Staat sie nicht auch seinerseits anfrecht hält. Denn nicht vom Staate, sondern von Gott hat die Kirche den Auftrag und die Macht, die Ehe durch ihre Gesetze zu regeln; und was Gott geordnet, das bleibt aufrecht, wie immer die Gesetzgeber der Erde sich dagegen verhalten mögen. *Vor Gott und dem Gewissen ist nur jene geschlechtliche Verbindung eine wahre, giltige und rechtmässige Ehe, nur jene ein Sacrament, nur jene mit den Eigenschaften ausgestattet, die sie nach Gottes Willen haben soll, welche unter den von der Kirche gesetzten Bedingungen zu Stande kommt.* Der Staat kann einer geschlechtlichen Verbindung offenbar keine andere Geltung verleihen, als die staatliche, die Geltung vor seinen Richterstühlen: mag der Staat welche Geschlechtsverbindung immer seinerseits als Ehe ansehen, als Ehe behandeln und die staatlichen oder bürgerlichen Rechte der Ehe ihr verleihen, — kirchliche Giltigkeit und was mit dieser untrennbar zusammenhängt, kann ihr nur die Kirche verleihen, und auch diese nur dann, wenn sie dem göttlichen und kirchlichen Gesetz entspricht, das für die Glieder der Kirche unter allen Umständen verbindlich bleibt. Ebenso mag der Staat diese oder jene Geschlechtsverbindung für eine nichtige erklären, oder seine Erlaubniss zur Scheidung von Tisch

und Bett ertheilen: das Urtheil des Staates gilt nur vor dem Richterstuhle des Staates; die sittliche Berechtigung zur Trennung oder Scheidung, die Berechtigung vor Gott und dem Gewissen kann der Katholik nur aus dem Urtheil der Kirche schöpfen, deren Gerichtsbarkeit nach kath. Überzeugung die Ehe kraft göttlicher Anordnung untersteht. Wenn Jemand sagt, heisst es in den Entscheidungen des Trienter Kirchenrathes, Ehesachen gehörten nicht vor die kirchlichen Richter, der sei im Banne. (Sess. 24. can. 12.)

Wiewohl also die weltliche Gesetzgebung durch das neueste Staatsgesetz eine andere geworden, als es die im J. 1855 mit dem heil. Stuhle vereinbarte gewesen, so hat sich dadurch in Betreff der den Gliedern der Kirche obliegenden Pflichten doch nichts geändert. Es haben diese als Bürger des Staates dem Kaiser gebend was des Kaisers ist, die staatlichen Bedingungen der Eheschliessung zu erfüllen, ihren Verbindungen die staatlichen oder bürgerlichen Rechte zu gewinnen: sie haben aber auch nach wie vor sich an die Kirche und die kirchlichen Gerichte zu halten, um zugleich dem göttlichen Gesetze und dem Gewissen zu genügen. *Wo aber bei der gegenwärtig nicht mehr vorhandenen Übereinstimmung der kirchlichen und der staatlichen Ehegesetzgebung der Staat die Erlaubniss zur Eheschliessung, zur Trennung oder Scheidung gibt, während die Kirche sie nicht ertheilt hat oder sie verweigern muss, haben sie von der blos von der weltlichen Behörde ertheilten Ermächtigung einfach keinen Gebrauch zu machen, sondern sich an das Gesetz der Kirche und das Urtheil der geistlichen Obrigkeit zu halten. Wer anders handelt, wer, wenn seine Ehe kirchlich giltig, mit dem auf Trennung oder Scheidung lautenden Urtheil der weltlichen Richter sich begnügt; oder wer, wo eine kirchlich giltige Ehe nicht möglich, mit der sogenannten Civilehe sich zufriedenstellt, die vor Gott und dem Gewissen keine Ehe ist, der macht sich schwerer Sünde schuldig; wenn er die Sünde fortsetzt, und von ihr nicht lassen will, ist er der Lossprechung in der heil. Beicht nicht fähig und darum auch vom Tische des Herrn ausgeschlossen; wenn er endlich trotz der Ermahnungen der Kirche in seinem verkehrten Sinn beharrt, trennt er sich selbst von der Kirche, deren Lehren*

er nicht folgen, deren Gesetzen er sich nicht fügen will, und müsste von ihr schliesslich auch förmlich ausgeschieden werden nach dem Worte des Herrn: Wer die Kirche nicht hört, der sei dir wie ein Heide und öffentlicher Sünder. Weil dies alles klar ist, und euch, die ihr im Lichte des heil. kath. Glaubens wandelt, ohne Zweifel einleuchtet, hegen wir die volle Zuversicht, dass die jüngsten staatlichen Erlässe über die Ehe euer Urtheil nicht heirren, eure Treue nicht wankend machen werden. *Dem, was fortan vor dem Staate gilt, werdet ihr nicht sofort auch Geltung zuschreiben auf dem kirchlichen Gebiete und die Tragweite bürgerlicher Gesetze nicht überschätzen.* Ihr werdet den kirchlichen Vorschriften auch dort nachkommen, wo der Staat es nicht verlangt oder auch ohne deren Befolgung bürgerliche Rechte verleiht, andere aber und höhere nicht verleihen kann. Desshalb werdet ihr es gewiss nicht unterlassen, für beabsichtigte eheliche Verbindungen, die von so hoher Bedeutung sind, den Segen der Religion zu suchen, welchen zu erlangen selbst die Heiden nicht unterlassen haben, wo es ihnen um ernstere und festere Bande zu thun gewesen. Den aber kann die Kirche nur jenen Bündnissen spenden, die ihren Gesetzen gemäss geschlossen werden. Lasst euch durch die Behauptung nicht berücken, dass durch die jüngste staatliche Gesetzgebung nur die frühere, vor dem Jahre 1855 bestandene Ehegesetzgebung wieder hergestellt worden sei. Es ist dies erstlich nicht zur Gänze wahr, da jene frühere Zeit von einer Nothcivilehe nichts wusste, die zu einem Verhältniss äusserlich berechtigen soll, das nach katholischer Anschauung sündhaft ist. Ferner schreibt jene Gesetzgebung nicht aus alter, gut katholischer Zeit sich her, sondern erst aus dem Ende des vorigen Jahrhundertes, das unter dem Einflusse des mit dem Namen der Aufklärung prunkenden Unglaubens eine entschieden gegenkirchliche Richtung eingeschlagen, die zur Vergewaltigung der Kirche durch den sich allmächtig dünkenden Staat geführt. Und auch damals galt, was heute gilt: die nicht nach den Bestimmungen der Kirche geschlossenen Ehen der Katholiken waren keine wahren und wirklichen Ehen; und wo sie doch zu Stande gekommen, mussten sie, wenn es möglich war, erst

nachträglich in rechtmässige Ehen umgewandelt werden. Übrigens wurde der Widerspruch, in welchem jene Gesetzgebung mit der Kirche stand, damals schon mehr und mehr gefühlt, und namentlich in Folge der Frömmigkeit der Beherrscher Oesterreichs so Manches gethan, den Widerspruch in der Wirklichkeit und im Leben abzuschwächen und zu mildern. Gerade das Unerquickliche und Peinliche der durch jene Gesetzgebung geschaffenen Lage war ein Hauptgrund, dass zur gänzlichen Beseitigung dieses Widerspruchs schon lange vor 1855 an eine Vereinbarung mit der Kirche gedacht wurde, welche nach vieljähriger Vorbereitung in der so viel verkannten Übereinkunft mit dem heil. apost. Stuhle endlich zum Abschluss kam. *Das Zurückgreifen auf jene Gesetzgebung stellt sich demnach als ein Rückschritt dar, welcher den vielbelobten Fortschritt der Zeit verläugnet, und von dem nicht ohne Grund zu fürchten ist, dass er ähnliche Übelstände im Gefolge haben werde, wie jene waren, denen man durch die geschlossene Übereinkunft zu entgehen suchte.* Durch diese wurde übrigens in Bezug auf die Ehe nur das unveräusserliche Recht der Kirche auch in Oesterreich von Seite des Staates wieder anerkannt, ein Recht, das ihr als der Verkündigerin des göttlichen Gesetzes, als der Ausspenderin der Sacramente, als der Gesetzgeberin der Gläubigen eignet und Grundlage und Quell des heilsamen Einflusses ist, den sie auf die Ehe genommen und noch immer nimmt, ein Recht, mit dem die begründeten Forderungen des Staates gar wohl vereinbar sind, und thatsächlich auch vereinigt wurden. Dieses Rechtes, welches ihr nicht erst durch jene Übereinkunft, sondern von Christus dem Herrn ist verliehen worden, kann die Kirche sich gar nicht begeben, sondern muss es immer und überall für sich in Anspruch nehmen. Es bleibt ihr auch dann, wenn der Staat es nicht anerkennt, weil er, der es ihr nicht gegeben, es ihr auch nicht nehmen kann, und verbindet die Gläubigen, wenn auch der Staat für seinen Bereich eigene Gesetze erlässt, durch welche er die Angelegenheiten der Ehe, soweit sie ihn berührt, in seiner Weise zu ordnen sucht.

So haltet denn, im Herrn Geliebte, die Überzeugung fest, *dass die Geschlechtsverbindung der Gläubigen nur durch*

die Mitwirkung der Kirche zu einer dem Willen Gottes entsprechenden, durch Christi Gnade geheiligten, unauflöslichen, wahren und echten Ehe werde, ohne diese aber vor Gott und dem Gewissen nur ein folgenschweres sündhaftes Verhältniss wäre, und es auch dann bliebe, wenn die Staatsgewalt sie ihrerseits gestattet. Haltet die Überzeugung fest, *dass eine Ehe dem Bande nach nur dann gelöst werd , wenn die Kirche sie für nichtig erklärt, und eine Scheidung nur dann erlaubt sei, wenn die Kirche dazu ermächtigt,* da nur sie ihren Gliedern die innere vor Gott und dem Gewissen giltige Berechtigung hiezu verleihen kann. Vergesst nicht, dass der Apostel des Herrn von der Ehe sagt: Es ist diess ein grosses Geheimniss, ich sage aber in Christo und in der Kirche. Nur auf Verbindungen, die nach den Bestimmungen der Kirche Christi geschlossen und gehalten werden, kann der Segen Gottes ruhen, dessen die Ehe so sehr bedarf. Dieser allen Katholiken gemeinsamen Überzeugung gebt durch euer Verhalten Zeugniss und bekennet auch in diesem Puncte standhaft und treu, wie im Worte so im Werke, eueren heiligen Glauben, dessen Urheber und Vollender Jesus Christus ist. Diesem Glauben gemäss haben die Christen der ersten Jahrhunderte ihre Ehen geschlossen und gehalten: so haben sie in Mitte der sittlichen Fäulniss des Heidenthums die christliche Ehe zur Geltung gebracht und durch die Wiedergeburt der Familie die Wiedergeburt der Menschheit eingeleitet und auf feste Grundlagen gestellt. Ihr sind die Katholiken der späteren Zeiten unwandelbar treu geblieben und durch ihre Treue haben sie die Heiligkeit der Ehe gerettet aus all den Stürmen, die sie im Laufe der Jahrhunderte zu entweihen drohten. So werdet auch ihr, festhaltend an dem Gesetz der Kirche den Segen christlicher Ehen nicht blos euch selber sichern, sondern in einer Zeit, die wieder so vielfach an der geheiligten Grundlage der Menschheit rüttelt, diesen durch eure Glaubenstreue auch auf die kommenden Geschlechter hinüberleiten. Gegeben am Festtage des heil. Johann des Täufers, den 24 Juni 1868. Friedrich, Kardinal und Fürsterzbischof von Prag. — Carl Borromäus, Bischof von Königgrätz. — Johann Valerian, Bischof von Budweis. — Augustin Paul, Bischof von Leitmeritz.

321. *Sententia Iudicii civilis Pragensis contra pastoralem epistolam et instructionem Epporum Bohemiae.* 1868. Im Namen Sr. Maj. des Kaisers. Das k. k. Landes- als Pressgericht zu Prag hat über Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft vom 28 Sept. 1868, nachstehend zu Recht erkannt: 1. Der Inhalt des *Hirtenbriefes* der hochw. Herren Bischöfe der böhmischen Kirchenprovinz vom 24 Juni 1868, herausgegeben in böhmischer und deutscher Sprache im Verlag des fürsterzb. Consistoriums, gedruckt bei Carl Bellmann in Prag, begründet das *Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe* nach §. 65. h. des St. GB. 2. Der Inhalt der *Instruction* der hochw. Herren Bischöfe von Böhmen vom 3 Juni 1868 mit Bezug auf das Gesetz vom 25 Mai 1868, veröffentlicht in Nr. 26 XVIII Jahrganges der in Prag erscheinenden Zeitschrift ‚Blahovest', katholische Stimmen, begründet das *Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe* nach §. 65 d. St. GB. Die Verbreitung dieser Druckstücke wird nach §. 36 St. GB. verboten. *Gründe*: In dem *Hirtenbriefe* der hochw. Herren Bischöfe von Böhmen vom 24 Juni 1868 wird angeführt, *dass die kirchlichen Ehegesetze ihre Giltigkeit in sich selbst besitzen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie vom Staate anerkannt werden oder nicht.* Es wird zwar den Gläubigen befohlen, die staatlicherseits festgesetzten Bedingungen zur Eheschliessung zu erfüllen; gleichzeitig aber wird behauptet, *dass die bürgerlichen Gesetze, soferne sie mit den kirchlichen nicht übereinstimmen, vor Gott und dem Gewissen ungiltig und sündhaft sind;* und werden die Gläubigen aufgefordert, *das Urtheil des weltlichen Richters nicht anzunehmen*, sondern sich nach dem Urtheile der geistlichen Behörde zu benehmen, da doch dieser letzteren nach dem Gesetze vom 25 Mai 1868 Nr. 47 die Gerichtsbarkeit nicht mehr zukömmt. Es wird des Weiteren auf die Institution der *Civilehe* angespielt, welche das neue Gesetz einführt, und wird dieselbe für *sündhaft* erklärt; es wird behauptet, dass durch das Zurückgreifen zu den früheren Gesetzen, wie sie vor dem Jahre 1855 bestanden, ein *Rückschritt* begangen wird; es wird schliesslich behauptet, *der Staat könne der Kirche das Recht, die ehelichen Verhältnisse durch ihre Gesetze zu regeln, nicht entziehen, weil er es ihr*

nicht gegeben. Die Tendenz des Hirtenbriefes ist offenbar die, das Gesetz vom 25 Mai 1868 Nr. 47, durch welches die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allg. bürg. GB. bezüglich des Eherechtes für Katholiken wieder Gesetzeskraft erhielten, so darzustellen, als ob es der Religion und der Sittlichkeit widerstritte; seine Ungiltigkeit vor Gott und im Gewissen nachzuweisen und auf diese Art *aufzureizen zum Ungehorsam und zur Renitenz gegen dieses Gesetz;* es liegt somit der Thatbestand des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe vor nach §. 65 b. des Str. G. In der *Instruction* der hochw. Herren Bischöfe von Böhmen für die hochw. Geistlichkeit, veröffentlicht in der Zeitschrift ‚Blahovest' vom vom 15 Sept. 1868, Nr. 26, wird der Regierung vorgeworfen, sie biete durch das Gesetz vom 25 Mai 1868 den katholischen Staatsbürgern die Veranlassung zur Vernachlässigung ihrer religiösen Überzeugung und der Stimme ihres Gewissens, sie schwäche dadurch die sittliche Kraft und ertödte die Macht des Gewissens, deren sie doch selbst zur Beobachtung der in ihre eigene Rechtssphäre einschlagenden Gesetze bedürfe. Hiedurch wird offenbar zur *Verachtung der Regierung* aufgereizt, so wie zum Hasse gegen dieselbe, und es liegt vor das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe nach §. 65 a. St. G. In dieser Instruction wird angeführt, dass durch dieses Gesetz der Staatsgewalt Rechte zuerkennt werden, welche ihre Rechtssphäre überschreiten, *dass durch ein Staatsgesetz wieder nur ein Staatsgesetz aufgehoben werden könne, dass aber keineswegs in dem Bereiche der Staatsgewalt die Befugniss liege, kirchliche Gesetze aufzuheben.* Die Grundidee der Instruction ist diese: dass die kirchliche Ehegesetzgebung ungeachtet der durch das bürgerliche Ehegesetz bewirkten Veränderungen in ihrer Rechtskraft fortbestehe. Der Clerus wird beauftragt, die Gläubigen zu belehren, *dass das über die Ehe erlassene Staatsgesetz ungiltig und die kirchliche Vorschrift verpflichtend sei.* Der Clerus wird beauftragt, ohne Rücksicht auf das neue Gesetz sich nach den kirchlichen Vorschriften zu benehmen, und *jene Katholiken, die etwa eine Civilehe schliessen sollten, als Scheineheleute und wie öffentliche Sünder zu behandeln.* Auch rücksichtlich der Nachsichtsgewährung

in Ehehindernissen, der Scheidnng von Tisch und Bett und der Ehetrennung wird die Geistlichkeit beauftragt, *die Massregeln der Gerichte und weltlichen Behörden als nicht giltig anzusehen,* sondern sich nach den Entscheidungen kirchlicher Organe zu verhalten. Im §. 12 der Instruction wird der Geistlichkeit nntersagt, schriftliche Zengnisse über vorgenommene Versöhnnngsversuche in Betreff jener Eheleute auszustellen, die eine Scheidnng von Tisch nnd Bett anstrengen. Um die Ungiltigkeit der dnrch das nene Gesetz eingeführten *Civilehe* nm so deutlicher darzuthun, werden bezüglich der Beerdigung und der Eintragnng in die Matriken solche Vorkehrungen getroffen, dass sie zur öffentlichen Beschämnng jener Personen führen, die in einem solchen Verhältnisse sich befinden. *Diese Instruction wiegelt also offenbar zum organisirten Widerstande auf gegen das Gesetz vom 25 Mai 1868* und es liegt vor der Thatbestand des Verbrechens nach §. 65 b. des St. G. Man sieht sich daher über Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft genöthigt, nach §. 16 des Gesetzes vom 17 Dec. 1862 und nach §. 36 St. G. zu amtshandeln. Gegeben den 28 Sept. 1868.

---

322. *Recursus Card. AEppi Pragensis ad Superius Iudicium Provinciale adversus praeviam sententiam.* Durch das Urtheil vom 28 Sept. l. J. — fühle ich mich beschwert, melde dagegen in offener Frist nach §. 16 des Pressgesetzes vom 17 Dec. 1862 die Berufung an, und erstatte in Folgendem meine Recursbeschwerde, welche dem hohen k. k. Oberlandesgerichte vorgelegt werden wolle. Die kath. Kirche ist eine in den k. k. österr. Staaten gesetzlich anerkannte Religionsgenossenschaft, es ist derselben schon im J. 1849 das Recht zugesprochen worden, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten; diese Freiheit der kath. Kirche ist seitdem nicht genommen, sondern neuerdings feierlich ausgesprochen und garantirt worden. Diese Freiheit muss sich nun auf Alles beziehen, was zur Glaubens- und Sittenlehre, zur Disciplin und zum Organismus der kath. Kirche gehört. Daher hat die kath. Kirche auch in Oesterreich die Freiheit und das Recht, die Katholiken zu belehren, was

sie nach der kath. Lehre, insbesondere mit Rücksicht auf die heil. Sacramente zu glauben und zu beobachten haben, wenn sie wahre Katholiken sein und bleiben wollen. Es hat die kath. Kirche auch das Recht, den Seelsorgern die Bestimmungen vorzuschreiben, nach welchen sie die heil. Sacramente zu spenden, die kirchliche Disciplin zu verwalten und die Seelsorge zu führen haben. Eine jede Beschränkung dieses Rechtes von Seite der Staatsregierung ist dem Grundsatze, dass die kath. Kirche, somit Alles, was zu ihrem Wesen gehört, gesetzlich anerkannt ist, und ihre Angelegenheiten selbstständig ordnet, zuwider. In den oberwähnten Druckschriften, und besonders in den laut Begründung des citirten Urtheiles beanständeten Stellen derselben ist aber nur davon die Rede, was nach der Glaubens- und Sittenlehre der kath. Kirche die Katholiken rücksichtlich des Sacramentes der Ehe zu glauben und zu beobachten haben, und was nach den Satzungen der Kirche der Seelsorger in der Führung der Seelsorge und Verwaltung der kirchlichen Disciplin zu befolgen hat. Was im Nachstehenden erwiesen wird. 1. In der Begründung des erwähnten Urtheils wird zunächst angeführt, „es werde im Hirtenbriefe vom 24 Juni l. J. gesagt, dass die Ehegesetze der Kirche ihre bindende Kraft in sich selber tragen, und dass diese Kraft offenbar nicht davon abhängig ist, ob der Staat sie auch zu den seinigen macht oder nicht; dass die Gläubigen nach wie vor sich an die Kirche und die kirchlichen Gerichte zu halten haben, um zugleich dem göttlichen Gesetze und dem Gewissen zu genügen; dass die bürgerlichen Gesetze, insofern sie den kirchlichen entgegen sind, vor Gott und dem Gewissen ungiltig und sündhaft sind; dass die Gläubigen aufgefordert werden, das Urtheil des weltlichen Richters nicht anzunehmen, sondern sich nach dem Urtheile des kirchlichen Obern zu richten, dem doch nach dem Gesetz vom 25 Mai l. J. keine Gerichtsbarkeit mehr zustebe." Darauf antworte ich: Dass die Ehegesetze der Kirche, insofern sie sich auf die Ehe als sacramentale Verbindung des Mannes und des Weibes beziehen, ihre verbindende Kraft in sich selber tragen, ist kath. Glaubenslehre; Christus hat die heil. Sacramente eingesetzt und die Ehe zum Sacramente erhoben,

zugleich aber der Kirche die Gewalt gegeben, Alles anzuordnen, was sich auf die würdige Spendung derselben von Seite des Priesters, und den würdigen Empfang derselben von Seite der Gläubigen, sowie auch auf die mit dem Empfange derselben übernommenen Pflichten bezieht. Es ist hiernach klar, dass der Katholik, will er ein aufrichtiges Glied der Kirche bleiben, in Allem, was sich auf das Band der Ehe und den sacramentalen Character derselben, sowie auf die mit der Ehe übernommenen Gewissenspflichten bezieht, Christo und seiner Kirche zu folgen hat, nicht aber sich mit der ihm vom bürgerlichen Gesetze oder vom weltlichen Richter gegebenen Ermächtigung begnügen kann. Diese von Christo gegebene Gerichtsbarkeit kann ihr vom Staate nicht genommen werden. Es ist dieses auch in Oesterreich ausdrücklich anerkannt; Se. Exc. der Herr Minister des Cultus und Unterrichts sagt in einem an mich gerichteten Schreiben vom 1 Juni l. J. welches in copia beigelegt wird, dass ebenso unzweifelhaft das verfassungsmässige Recht der Kirche, ihre inneren Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten, daher die für den Gewissensbereich erforderlichen und lediglich ‚pro foro interno‘ giltigen Verfügungen auch in Ehesachen zu treffen, vollkommen unberührt bleibe. Übrigens wird in dem Hirtenbriefe nicht gesagt, dass die bürgerlichen Gesetze, inwiefern sie sich mit den kirchlichen nicht vereinigen lassen, ungiltig und sündhaft sind, wie das Urtheil sich ausdrückt; sondern dass der Katholik, welcher sich mit dem auf Trennung oder Scheidung lautenden Urtheil der weltlichen Richter begnügt, oder mit der sogenannten Civilehe sich zufrieden stellt, die vor Gott und dem Gewissen keine Ehe ist, sich einer schweren Sünde schuldig macht. Das zu sagen, ist doch eine innere Angelegenheit der Kirche, und gehört unzweifelhaft dem ‚forum internum‘ an; es kommt daher der Kirche das Recht zu, dieses zu erklären, weil es ein durch das Concil von Trient festgestellter Grundsatz der kath. Kirche ist. Dass in dem Hirtenbriefe das Zurückgreifen auf die vor dem Jahre 1855 bestandene Gesetzgebung ein Rückschritt genannt wird, kann nur mit Unrecht beanständet werden; denn die Kirche hat die im J. 1855 getroffene Be-

seitigung des bis dahin bestandenen Widerspruches zwischen den kirchlichen und bürgerlichen Ehegesetzen mit Freuden als einen Fortschritt begrüsst, und kann es nur als Rückschritt beklagen, wenn der alte Widerspruch wieder in's Leben tritt. Über diese kirchliche Anschauung müssen die Gläubigen belehrt werden; was die weltlichen Rechtslehrer über das Zurückgreifen auf die alte Gesetzgebung vom Standpuncte der Rechtswissenschaft sagen, kümmert die Kirche nicht. Ich bemerke noch zweierlei: Wo sagt denn das Gesetz vom 25 Mai 1868, dass der Katholik eine Civilehe schliessen müsse? Es gestattet sie ja nur offenbar als Ausnahme, sieht sie als zu bedauerndes Anomalum an. Und nun soll es ein Verbrechen sein, wenn der Bischof von dem Acte, den das Staatsgesetz nicht wünscht, das Kirchengesetz für sündhaft erklärt, abräth, und ihn als das bezeichnet, was es nach dem kath. Dogma ist? Wenn das Gesetz ein Rückschritt genannt wird, so kann diese Meinung, selbst wenn sie irrig wäre, doch nur als eine unrichtige Kritik, niemals aber als eine verbrecherische bezeichnet werden. Welches Gericht würde eine kanonistische Schrift, die das Gesetz als Rückschritt bezeichnete, verurtheilen?

2. Es wird an der Instruction vom 3 Juni l. J. beanständet, dass sie der Regierung den Vorwurf macht, es werde durch das Gesetz vom 25 Mai den Katholiken Veranlassung gegeben, sich über die religiöse Überzeugung und Forderung des Gewissens hinwegzusetzen, die sittliche Scheu und die Macht des Gewissens abzuschwächen, deren die Staatsgewalt für die Beobachtung der Gesetze ihres Rechtsbereiches benöthiget. Hierauf zur Antwort: Ein Vorwurf wird in den Worten der Instruction der Regierung nicht gemacht, sondern es werden die Gläubigen nur belehrt und ihnen gesagt, dass, sollten sie gegen die Kirchengesetze, um der Kirche Trotz zu bieten, eine von der Kirche verbotene eheliche Verbindung schliessen, dieses ein Übertreten der religiösen Überzeugung und Forderung des Gewissens wäre, wenn auch diese von der Kirche verworfene Verbindung nach den Gesetzen vom 25 Mai bürgerliche Giltigkeit hätte. Dass übrigens die Nothcivilehe zu Gunsten derjenigen, welchen von der Kirche die Eingehung der Ehe nach bloss kirchlichen Gesetzen verboten

wird, eingeführt wurde, wird in den Gesetzen von 25 Mai ausdrücklich gesagt; dass dadurch der Gehorsam gegen das kirchliche Gesetz nicht befördert wird, ist klar. Ebenso klar ist, dass durch die Gesetze des Staates diejenige Macht, welche Christus seiner Kirche gegeben hat, nicht aufgehoben werden kann; so hat die Kirche immer gelehrt und wird so immer lehren, es gehört dieses zu ihrem Wesen; hat ein Staat die Kirche gesetzlich anerkannt, so kann er auch aus dem Vortrage dieser Glaubenslehre kein Verbrechen machen. 3. Weiter wird beanständet, dass in der Instruction den Seelsorgern aufgetragen wird, die Gläubigen zur Befolgung der Kirchengesetze ohne Rücksicht auf die neuen bürgerlichen Gesetze aufzufordern, diejenigen, welche eine Civilehe schliessen, als öffentliche Sünder zu behandeln, in den Matriken diese Civilehe in einer die Civilehegatten beschämenden Weise einzutragen, und den Civilehegatten das kirchliche Begräbniss zu versagen, streitenden Ehegatten kein Zeugniss über vorgenommene Versöhnungsversuche auszustellen, und selbe anzuweisen, die Urtheile der weltlichen Richter nicht anzuerkennen, sondern sich an die kirchlichen Gerichte zu wenden. Alle diese Vorschriften der Instruction beziehen sich auf das kirchliche Forum und die Seelsorge im strengen Sinne, somit auf Angelegenheiten, welche selbstständig zu ordnen und zu verwalten die Kirche ein gesetzlich anerkanntes Recht hat. Hat die Kirche das Recht von Gott erhalten, über die Heiligkeit der Ehe zu wachen, hat sie ferner als Glaubenslehre von Christus übernommen, dass nur eine sacramentale Verbindung eine wahre Ehe ist, jede andere Verbindung aber, die den Character des Sacramentes entbehrt, keine katholische Ehe ist: so muss auch die Kirche folgerecht den gläubigen Katholiken darauf aufmerksam machen, dass, wenn er Katholik bleiben will, er die Ehe nach der Lehre und den Gesetzen der Kirche zu schliessen und darnach zu leben habe. Es ist Sache der kirchlichen Disciplin, diejenigen Katholiken, welche die Kirchengesetze mit Füssen treten, mit kirchlichen Strafen zu belegen; die Verwaltung dieser Disciplin ist so sehr eine reine Angelegenheit der Kirche, und gehört also zum Wesen und Leben der Kirche, dass ohne dieselbe die

kath. Kirche gar nicht bestehen könnte. 4. Wenn jedoch die Bischöfe ihrer Pflicht, die Gläubigen über die heil. Sacramente, über Glaubens- und Sittenlehren, über die Pflichten, die jeder Katholik, will er ein solcher bleiben, zu erfüllen hat, zu belehren, nachkommen; wenn sie nach den Kirchengesetzen die Seelsorger anweisen, wie sie sich in Sachen der Seelsorge, also in reinkirchlichen Angelegenheiten zu benehmen haben: so kann daraus keineswegs gefolgert werden, wie es im oberwähnten Urtheil geschieht, dass es Tendenz des Hirtenbriefes und der Instruction ist, zum Ungehorsam, zur Auflehnung oder zum Widerstande gegen die Gesetze vom 25 Mai aufzufordern, oder gar eine solche Widersetzlichkeit zu organisiren; es kann also auch nicht gesagt werden, dass der Thatbestand des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe nach §. 65 b. des Strafgesetzes vorliege. Die Bischöfe beabsichtigen durch die obgenannten Druckschriften keineswegs die Staatsbürger zum Ungehorsam gegen die Gesetze vom 25 Mai aufzufordern oder zu verleiten; es wird von Seite der Bischöfe und der kath. Seelsorger Niemandem verwehrt, sich nach diesen Gesetzen zu richten, in wiefern er Staatsbürger ist; ist jemand aber Katholik, und will er ein wahrer und aufrichtiger Katholik sein und bleiben, so wird ihm nur gesagt, was er als Katholik zu thun und zu unterlassen hat, und hiezu hat die Kirche in Oesterreich ein gesetzlich anerkanntes Recht. Hat ja doch ein jeder gesetzlich anerkannter autonomer Verein oder Corporation das Recht, seine Mitglieder über ihre speciellen Vereinspflichten zu belehren und darauf zu dringen, dass jedes Mitglied entweder diese Pflichten erfülle, auch wenn sie nicht schon im Staatsgesetze enthalten sind, oder aus dem Verein ausgestossen werde; warum sollte der kath. Kirche dieses Recht nicht zustehen? Die Bischöfe wollen nichts anderes in den Druckschriften den Katholiken sagen, als: wir können nicht hindern, wenn du als Staatsbürger dich nach dem bürgerlichen Gesetzbuch und den Gesetzen vom 25. Mai richtest; willst du aber Katholik sein, und die Segnungen der Kirche beanspruchen, dann darfst du dich mit einer nur nach den bürgerlichen Gesetzen geschlossenen Ehe nicht zufriedenstellen,

oder mit einem blos weltlichen Urtheil über die Pflicht der ehelichen Lebensgemeinschaft begnügen; du hast für deine Verbindung die höhere Weihe der Kirche nach ihren Gesetzen zu suchen, und dich nach dem Urtheil der kirchlichen Obern, was die katholische Pflicht der ehelichen Lebensgemeinschaft betrifft, zu richten. Nochmals hebe ich hervor, das Staatsgesetz gebietet nicht im Entferntesten eine Übertretung der Kirchengesetze, sondern gestattet nur, was letztere zum Theil verbieten; wenn nun der Bischof verbietet, so räth er blos von dem bürgerlich Gestatteten ab. Hierin liegt nun durchaus keine Aufreizung zum Widerstande gegen die Gesetze vom 25 Mai, also auch kein Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe; was auch schon daraus erhellt, dass der Hirtenbrief und die Instruction bereits im Juni l. J. veröffentlicht wurden, und noch kein Fall vorgekommen ist, dass desswegen die öffentliche Ruhe gestört worden wäre. Wie kommt es, dass erst jetzt den 28 Sept. hierin ein Verbrechen gesehen wird? Mit Beziehung auf das Gesagte protestire ich gegen das angezogene Urtheil vom 28 Sept. welches in den erwähnten Druckschriften den Thatbestand eines Verbrechens nach §. 65 b. des Strafgesetzes findet, und ersuche, das hohe k. k. Oberlandesgericht zu Prag wolle dieses Urtheil seinem ganzen Inhalte nach aufheben. Prag, den 6 Oct. 1868. Friedrich, Kardinal und Erzbischof.

---

323. *Sententia Fori Appellatorii Pragensis, ope cuius sententia fori primae instantiae approbatur.* Im Namen Sr. Maj. des Kaisers, das k. k. Oberlandesgericht im K. Böhmen hat das Urtheil des k. k. Landes- als Strafgerichtes in Prag vom 28 Sept. 1868 — über die dagegen von Sr. Eminenz Friedrich Kard. Schwarzenberg Fürsterzbischof in Prag eingebrachte Berufung bestätiget. *Gründe.* I. Der von den Bischöfen der Kirchenprovinz Böhmen am 24 Juni 1868 erlassene Hirtenbrief ist zwiefellos gegen das Gesetz vom 25 Mai, durch welches die Vorschriften des bürg. Gesetzbuches über das Eherecht für Katholiken wieder hergestellt, die Gerichts-

barkeit in Ehesachen der Katholiken den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen, und Bestimmungen über die Zulässigkeit der Eheschliessung vor weltlichen Behörden erlassen wurden, gerichtet. Denn er spricht gleich am Anfange von der Ehe, und sucht in den weiteren Ausführungen nachzuweisen, dass die Ehe kein bürgerlicher Vertrag, sondern ein Sacrament ist, dass es offenbar Sache der Kirche ist, die Bedingungen festzustellen, unter denen ein Sacrament zu Stande kommt; diesem Ausspruche wird beigefügt, dass die Ehegesetze der Kirche ihre verbindende Kraft in sich selber tragen, und dass diese offenbar nicht davon abhängt, ob der Staat sie auch zu den seinigen macht, dass die Gesetze der Kirche für ihre Glieder ihre Geltung nicht erst dann erlangen, wenn auch der Staat sie anerkennt und ihre Geltung nicht verlieren, wenn der Staat sie nicht auch seinerseits aufrecht hält. Der Hirtenbrief gelanget weiters auch zu den Entscheidungen in Eheangelegenheiten, und spricht in dieser Beziehung die Behauptung aus, dass das Urtheil des Staates nur vor dem Richterstuhle des Staates gilt, dass die sittliche Berechtigung zur Trennung oder Scheidung, die Berechtigung vor Gott und dem Gewissen, der Katholik nur aus dem Urtheile der Kirche schöpfen kann, dass hiernach die Glieder der Kirche als Bürger des Staates die staatlichen Bedingungen der Eheschliessung zwar zu erfüllen haben, dass sie jedoch auch nach wie vor sich an die Kirche und die kirchlichen Gerichte zu halten haben. Der Hirtenbrief gebietet den Katholiken weiters in jenen Fällen, in welchen der Staat die Erlaubniss zur Eheschliessung, zur Trennung oder Scheidung gibt, während die Kirche sie nicht ertheilt hat, oder sie verweigern muss, von der blos von der weltlichen Behörde ertheilten Ermächtigung keinen Gebrauch zu machen, sondern sich an das Gesetz der Kirche und an das Urtheil der geistlichen Obrigkeit zu halten. Wer anders handelt, heisst es in diesem Hirtenbriefe weiter, wer, wenn seine Ehe kirchlich giltig, mit dem auf Trennung oder Scheidung lautenden Urtheile der weltlichen Richter sich begnügt, oder wer, wo eine kirchlich giltige Ehe nicht möglich, mit der sogenannten Civilehe sich zufriedenstellt, die vor Gott und dem Gewissen

keine Ehe ist, der macht sich schwerer Sünde schuldig und wird der in dieser Sünde beharrende mit der Ausscheidung von der Kirche bedroht. Es wird dann die Zuversicht ausgesprochen, dass die jüngsten staatlichen Erlässe über die Ehe das Urtheil der Katholiken nicht beirren, ihre Treue nicht wankend machen, und dass sie dem, was fortan von dem Staate gilt, nicht sofort auch Geltung zuschreiben auf dem kirchlichen Gebiete, und die Tragweite bürgerlicher Gesetze nicht überschätzen werden. Zum Schlusse werden die Katholiken noch aufmerksam gemacht, sich durch die zum Theile unwahre Behauptung, dass durch die jüngste staatliche Gesetzgebung nur die frühere vor dem J. 1855 bestandene Ehegesetzgebung wieder hergestellt worden ist, nicht berücken zu lassen, weil die frühere Zeit von einer Nothcivilehe, die nach katholischer Anschauung sündhaft ist, nichts wusste, wobei das Zurückgreifen auf jene Gesetzgebung als ein von Übelständen begleiteter Rückschritt genannt wird; auch werden die Katholiken aufgefordert, an der Überzeugung festzuhalten, dass die Geschlechtsverbindungen nur durch die Mitwirkung der Kirche zu einer wahren und echten Ehe werden, ohne diese aber vor Gott und dem Gewissen nur ein folgenschweres, sündhaftes Verhältniss wären und es auch bleiben, wenn sie die Staatsgewalt ihrerseits gestattet. Es bedarf wohl keiner umständlichen Ausführung, dass dieser Hirtenbrief die eben bezeichneten Gesetze als ganz verwerflich darzustellen sucht, und dass mit demselben die Katholiken aufgefordert werden, sich durch diese Gesetze nicht beirren zu lassen, nach wie vor sich nur an das zu halten, was die Kirchengesetze vorschreiben, und die in Eheangelegenheiten nach diesen neuen Gesetzen geschöpften Erkenntnisse nicht für ausreichend anzusehen, sondern auch fernerhin die Entscheidung der Ehegerichte einzuholen, obwohl der Art. 3. des Gesetzes vom 25 Mai die geistlichen Ehegerichte als aufgehoben erklärt. Der Hirtenbrief sucht damit die Katholiken zum Ungehorsam gegen diese Gesetze zu verleiten, ja er fordert zum Ungehorsam gegen dieselben geradezu auf. Der Inhalt dieses Hirtenbriefes begründet somit das

im §. 65 ad h. St. G. bezeichnete Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe.

II. Auch die Instruction der böhmischen Bischöfe — spricht von der Ehe, und es wird vor Allem zu beweisen gesucht, dass der Kirche das Recht zusteht, in Angelegenheiten der Ehe Gesetze zu geben; es wird darin die Behauptung ausgesprochen, dass ihr in dieser Beziehung auch in Oesterreich keine Hindernisse in den Weg gelegt worden sind, bis das Ehepatent vom J. 1783 die Ehe für einen Vertrag erklärte und dem Staate das Recht zugesprochen hatte, Ehehindernisse festzustellen, und die Gerichtsbarkeit in Ehesachen den weltlichen Gerichten zugewiesen hatte; die Instruction übergeht, nachdem sie das Patent vom J. 1783 einer Kritik unterzogen hatte, auf die Vorschriften des bürg. Gesetzbuches bezüglich der Ehe, bemerkt hiebei, dass dieses Gesetz Ehen für ungiltig erklärt, welche die Kirche als giltige Ehen ansieht, und umgekehrt, dass dieses Gesetz der Kirche die Gerichtsbarkeit in Ehesachen abspricht, welche ihr von Rechtswegen zusteht; und dass das bürg. Gesetzbuch der religiösen Überzeugung der Israeliten und Akatholiken volle Rechnung getragen, dagegen aber auf jene der Katholiken keine Rücksicht genommen hatte, dass die Staatsgewalt selbst eingesehen habe, dass dieser Zustand unhaltbar ist und desshalb wiederholt versuchte, diesen Widerspruch auszugleichen. Es wird dann weiters angeführt, dass der Art. X des Concordates vom 18 Aug. 1855 die geistliche Ehegerichtsbarkeit wieder einführte. Dann wird das kais. Patent vom 8 Oct. 1856 mit dem erwähnt, dass durch dieses Gesetz der Widerspruch zwischen den kirchlichen Bestimmungen bezüglich der Ehe mit den Bestimmungen des bürg. Gesetzbuches behoben und hiedurch dem religiösen Bewusstsein der Katholiken ebenso Rechnung getragen worden ist, wie es das für die Nichtkatholiken bestehende Gesetz gethan hat; dass jedoch das Gesetz vom 25 Mai 1868 das kais. Patent vom 8 Oct. 1856 aufgehoben und bestimmt hat, dass für die Katholiken in Ehesachen wieder die Vorschriften des bürg. Gesetzbuches gelten sollen, dass mit diesem Gesetze die Nichtübereinstimmung des Gesetzes vom J. 1783 mit den Vorschriften



des bürg. Gesetzbuches erneuert worden ist, und dass, obwohl das Gesetz auf die Mitwirkung der Kirche bei solchen Ehen nicht andringt, welche den Gesetzen der Kirche nicht entsprechen, durch die Einführung der sogenannten Nothcivilche und dadurch, dass einer solchen Ehe nach diesem Gesetze rechtliche Wirkung zugesprochen wird, den Katholiken Anlass, Gelegenheit geboten wird, die Gesetze der Kirche nicht zu beachten und Ehen zu schliessen, welche die Kirche als giltige Ehen nicht ansehen kann; es wird weiters gesagt, dass, indem die Staatsgewalt mit diesem Gesetze den kath. Staatsbürgern Anlass gibt, auf ihre religiöse Überzeugung und auf die Stimme des Gewissens nicht zu achten, sie die sittliche Scheu schwächt und die Macht des Gewissens, deren die Staatsgewalt für die Beobachtung der Staatsgesetze benöthiget, tödtet. In dieser Instruction wird weiter behauptet, dass dieses Gesetz der Staatsgewalt ein Recht einräumt, welches ihren Wirkungskreis überschreitet, indem es die Rechtssphäre der Kirche in Eheangelegenheiten aufhebt, dass das Gesetz vom 25 Mai die Instruction für die geistlichen Ehegerichte für ungiltig erklärt, dass aber ein Staatsgesetz ein Kirchengesetz nicht aufheben kann, und dass der Staat nicht das Recht hat, Kirchengesetze aufzuheben, in so lange er die Autonomie der Kirche anerkennt. Die Hinausgabe eines Ehegesetzes über die Ehe als eines blossen bürgerlichen Vertrages für die Katholiken als solche wird als eine grosse Inconsequenz bezeichnet und weiters ausgesprochen, dass das neue Ehegesetz gegen den Art. X des Concordates verstosse; dass es sich nicht mit den von Seite des Staates der Kirche verbürgten Rechten, ihre inneren Angelegenheiten selbstständig zu ordnen, vereinbare. Unter ausdrücklicher Hinweisung auf das Gesetz vom 25 Mai wird dem Klerus in dieser Instruction zur Befolgung bekannt gegeben, dass die kirchliche Gesetzgebung in Eheangelegenheiten ungeachtet der Änderungen, welche das bürgerliche Ehegesetz aufstellt, in Kraft bleiben, dass die Dispensen in Eheangelegenheiten auf die bisherige Art zu erwirken und die Gläubigen zu belehren sind, dass die kirchlichen Vorschriften in Ehesachen für sie bei schwerer Sünde verbindlich sind, und dass es

ihnen nicht erlaubt ist, sie unbeachtet zu lassen; dass eine vor der weltlichen Behörde mit einem kirchlichen Hindernisse geschlossene Ehe kirchlich ungiltig ist und dass die so Verehelichten sich vor Gott und dem Gewissen als Eheleute nicht ansehen können, dass die geistliche Ehegerichtsbarkeit in Ehesachen aufrecht bleibt, und dass sich die Gläubigen an diese zu wenden haben; ein besonderes Gewicht wird in dieser Instruction auf den Unterricht der Brautleute gelegt, und den Seelsorgern zur Pflicht gemacht, die Brautleute aufmerksam zu machen, dass, wenn dieselben etwa auf die Schliessung einer Civilehe hinweisen sollen, diess ein sündhaftes Verhältniss wäre und dass sie als verehelicht nicht angesehen werden, den Seelsorgern Weisungen gegeben, wie sie sich bei den vorhabenden Scheidungen von Tisch und Bett zu benehmen haben, und wird denselben ausdrücklich zur Pflicht gemacht, ein schriftliches Zeugniss über die bei einer vorhabenden Ehescheidung vorgenommenen Ausgleichsversuche nicht auszufertigen, weil den weltlichen Behörden hierüber ein Entscheidungsrecht nicht zusteht; die in einer Civilehe lebenden Personen werden öffentliche Sünder genannt, und werden die Seelsorger auf die kirchlichen Gesetze aufmerksam gemacht, welche auf sie Anwendung finden; endlich enthält diese Instruction noch besondere Vorschriften für kirchliche Begräbnisse von in einer Civilehe lebenden Personen und besondere Bestimmungen über die Führung von Matriken, die von den bisherigen Vorschriften so auffallend abweichen, dass die in einer solchen Ehe lebenden Personen sammt ihren Angehörigen auf immer gekennzeichnet erscheinen sollen. Die schon in der Aufschrift enthaltene Anführung, dass diese Instruction dem Klerus rücksichtlich des Gesetzes vom 25 Mai gegeben wird, und die darin wiederholter Male vorkommende ausdrückliche Hinweisung auf dieses Gesetz beweiset, dass dieselbe auch nur gegen dieses Gesetz erlassen worden ist; und da dem Klerus gesagt wird, dass mit diesem Gesetze die Bestimmungen des Art. X des Concordates behoben worden sind, dass jedoch der Staat hiezu kein Recht hat, da dem Klerus zu wiederholtem Male bedeutet wird, dass durch dieses Gesetz die kirchlichen

Vorschriften über die Ehe nicht behoben sind, dass dieselben fortan ungeachtet dieses neuen Gesetzes zu beobachten sind; nachdem weiters mit dieser Instruction dem Klerus bedeutet wird, dass die geistlichen Ehegerichte noch fortbestehen werden, obwohl sie dieses neue Gesetz als aufgehoben erklärt, und den Katholiken zur Pflicht gemacht wird, sich auch fernerhin in Eheangelegenheiten an die geistlichen Ehegerichte zu wenden, und sich mit den Entscheidungen der weltlichen Gerichte nicht zufrieden zu stellen, nachdem weiters diese Instruction die Civilehe, welche mit diesem Gesetze eingeführt wird, als eine Ehe nicht anerkennt, und sie als ein sündhaftes Verhältniss darstellt; und den Seelsorgern bezüglich der Führung von Matriken in Betreff der in einer Civilehe lebenden Personen Weisungen gegeben werden, die mit den bestehenden Gesetzen nicht übereinstimmen, und den Seelsorgern bei vorhabenden Ehescheidungen befohlen wird, die durch das Gesetz vorgeschriebenen Zeugnisse über die vorgenommenen Ausgleichsversuche nicht zu ertheilen: so ergibt sich hieraus, dass auch mit dieser Instruction zum Ungehorsam gegen Gesetze aufgefordert und zu verleiten versucht wird. Der Inhalt derselben begründet somit das im §. 65 ad b. St. G. bezeichnete Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe. In dieser Instruction wird aber auch die Behauptung ausgesprochen, dass die Staatsgewalt mit dem Gesetze vom 25 Mai die kath. Staatsbürger bestimmt, die religiöse Überzeugung und die Stimme des Gewissens nicht zu beachten, und dass sie mit diesem die sittliche Scheu und die Macht des Gewissens ersterben macht, deren sie für die Befolgung der Gesetze ihres Bereiches benöthiget. Diess ist ein so schwerer Vorwurf, mit dieser Behauptung wird eine so gewichtige Beschuldigung ausgesprochen, dass sie geeignet ist, zur Verachtung und zum Hasse gegen die die Staatsgewalt repraesentirende Staatsverwaltung aufzureizen. Es begründet somit der Inhalt dieser Instruction auch das im §. 65 ad a. St. G. bezeichnete Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe.

In der Berufung wird zwar geltend gemacht, dass die kath. Kirche eine in den österr. Staaten gesetzlich anerkannte Religionsgenossenschaft ist, dass derselben schon im J. 1849

das Recht zugesprochen wurde, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten, und dass diese Freiheit seitdem nicht genommen, sondern neuerdings feierlich ausgesprochen und garantirt wurde; dass sich diese Freiheit auf Alles beziehen muss, was zur Glaubens- und Sittenlehre, und zur Disciplin oder zum Organismus der kath. Kirche gehört; dass hiernach die Kirche die Freiheit und das Recht hat, die Katholiken zu belehren, was sie nach der kath. Lehre, insbesondere mit Rücksicht auf die heil. Sacramente zu glauben und zu beobachten haben; dass sie das Recht hat, den Seelsorgern Bestimmungen zu geben, nach welchen sie die heil. Sacramente zu spenden, die kirchliche Disciplin zu verwalten und die Seelsorge zu führen haben; dass in den bezeichneten Druckschriften nur davon die Rede ist, was nach der Glaubens- und Sittenlehre der kath. Kirche die Katholiken rücksichtlich des Sacramentes der Ehe zu glauben und zu beobachten haben und was nach den Satzungen der Kirche der Seelsorger in der Führung der Seelsorge und Verwaltung der kirchlichen Disciplin zu befolgen hat, und dass dies eine durch das Strafgesetz verbotene Handlung nicht begründen könne. Allerdings ist der kath. Kirche das Recht zugesprochen worden, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten. Allein dieses Recht kann nicht in dem Sinne aufgefasst werden, von Sr. Maj. dem Kaiser sanctionirte, für alle Staatsbürger geltende Gesetze nicht zu beachten, sie als nicht bestehend anzusehen, dieselben herabzuwürdigen, und die Staatsbürger mittelbar oder unmittelbar zur Nichtbefolgung derselben aufzufordern. Diess erwägend muss das Erkenntniss des k. k. Landes- als Strafgerichtes über die dagegen eingebrachte Berufung bestätigt werden. — Prag, den 2 Nov. 1868.

---

324. *Nova appellatio Card. AEppi Pragensis ad Supremum Forum Cassatorium, iura et obligationes Eppi, in praesente rei matrimonialis Austriacae situ, insigniter evolvens.* Mit dem Urtheile des k. k. Oberlandesgerichts im K. Böhmen vom 2 Nov. 1868, mitgetheilt durch die am 16 Nov. zugestellte

Kundmachung des k. k. Landes- als Strafgerichts zu Prag vom 11 Nov. wird das Urtheil des k. k. Landes- als Strafgerichts vom 28 Sept. — bestätiget. Dadurch fühle ich mich so sehr beschwert, dass ich um die ausserordentliche Revision ergebenst bitte, welche ich begründe durch folgende Beschwerde. Das Urtheil erster Instanz begnügt sich damit auf Grund eines nicht immer mit den eigenen Worten des Hirtenbriefes und der Instruction des böhmischen Episcopates vom 24 und 3 Juni 1868 gemachten Auszuges die Folgerung auszusprechen: es sei in diesen beiden Schriftstücken das Verbrechen des §. 65 ad a. und b. des St. G. enthalten. Ich habe bereits in meiner Recursbeschwerde vom 6 Oct. 1868 gezeigt, dass die genannten Amtsschreiben keineswegs unter die Sanction des §. 65. Str. G. gebracht werden dürfen, und beziehe mich auf das dort Ausgeführte nochmals. Das k. k. Oberlandesgericht im K. Böhmen macht nun eine Analyse des Hirtenbriefes und der Instruction, und gelangt zur selben Schlussfolgerung. Auf die in der Recursbeschwerde entwickelten Gründe wird nur in soferne eingegangen, als sie zum Theile kurz rekapitulirt und sodann durch die Worte zu entkräften gesucht werden: Allerdings ist der kath. Kirche etc. (ut supra.) Meine Absicht, indem ich um eine ausserordentliche Revision ergebenst bitte und diese Bitte durch den Nachweis begründe, dass die beiden Urtheile auf offenbar unrichtiger Auslegung und Anwendung der Gesetze beruhen, ist dahin gerichtet: auf dem von den österr. Staatsgesetzen selbst gegebenen Wege die Ausübung meines bischöflichen Amtes gegen Urtheile zu sichern, deren Aussprüche durch ihre Tragweite mir die Ausübung meines Bischofsamtes unmöglich machen, jedenfalls in den wichtigsten Dingen so erschweren würden, dass ich faktisch von der Anschauung zweier Gerichte abhängig erscheinen müsste. Ich suche und wünsche wahrhaftig keinen Conflikt bei Ausübung meines Hirtenamtes. Je aufrichtiger ich dieses ausspreche, desto mehr darf ich mich der Hoffnung hingeben, der hohe k. k. Oberste Gerichtshof werde meine Ausführung der eingehendsten Würdigung unterziehen, und sicherlich einen anderen Maassstab anlegen, als den: dass ein Verbrechen jeder Akt

bilde, der zur Nichtanwendung einer durch Staatsgesetze gegebenen Erlaubniss auffordert, oder welcher neben Staatsgesetzen noch andere Normen befolgt wissen will. Ich werde zeigen müssen, dass, wenn die Anschauungen jener beiden Instanzen richtig wären, in Oesterreich die Ausübung des bischöflichen Amtes, ja die Übung der kath. Religion nach Ansicht der Gerichte nur vom Staatsgesetze abhängig sein würde und jeden Augenblick von einem Staatsgerichte eingestellt werden könnte. Bevor ich in diese Begründung eingehe, muss ich auf einen Punct hinweisen, welcher schon allein das Verfahren der beiden Instanzen als verletzend erscheinen lässt. Meine Instruction vom 3 Juni 1868 ist nur in deutscher Sprache gemacht und von mir publicirt worden. Die böhmische Übersetzung im ‚Blahovest' ist eine reine Privatarbeit, diese Zeitschrift keine officielle, nicht einmal mit dem ‚Imprimatur' von kirchlicher Seite versehen. Gleichwohl ist man nicht dabei stehen geblieben, jenes Blatt zu verurtheilen, sondern hat die bischöflichen Schreiben als solche verurtheilt. Aber man hat sich nicht einmal die Mühe gemacht, zu prüfen, ob die Übersetzung der Instruction im ‚Blahovest' mit dem deutschen Originale stimmt. Das ist nun in einem besonders hervorgehobenen Ausdrucke nicht der Fall. Im Originale der Instruction steht: ‚Indem die Staatsgewalt durch dieses Gesetz den kath. Staatsbürgern Anlass gibt, sich über die religiöse Überzeugung und die Forderung des Gewissens hinwegzusetzen, schwächt sie die sittliche Scheu und die Macht des Gewissens ab, deren sie für die Beobachtung der Gesetze ihres Rechtsbereiches benöthiget.' Das k. k. Oberlandesgericht aus der privaten böhmischen Übersetzung rückübersetzend imputirt mir die Äusserung: ‚dass sie die sittliche Scheu und die Macht des Gewissens ersterben macht.' Ist es recht und billig, in einer solchen Sache also zu verfahren? Ist es ein objectives Verfahren, zu condemniren, ohne auch nur zu fragen und festzustellen, ob das Condemnirte authentisch ist?

Das Recht mein bischöfliches Amt auszuüben, wie es das gegenwärtig geltende Kirchenrecht fordert, gründet sich, ganz abgesehen von der Convention vom 18 Aug. 1855, wel-

che durch das kais. Patent vom 5 Nov. 1855 zu einem noch nicht aufgehobenen Staatsgesetze erhoben wurde, auf 1. das k. Patent vom 4 März 1849; 2. die k. Verordnung vom 18 April 1850; 3. das k. Patent vom 31 Dec. 1851; 4. das Gesetz vom 21 Dec. 1867 über die allg. Rechte der Staatsbürger Art. 15; 5. meinen Sr. k. k. ap. Majestät als Bischof geleisteten Eid, worin ich gelobt habe Treue und Gehorsam als Bischof. Ich habe demnach auch kraft der Staatsgesetze das Recht, Alles zu thun, was nach den Lehren und Gesetzen der kath. Kirche der ‚vigens Ecclesiae disciplina' gemäss zum bischöflichen Amte gehört. Aber ich habe dazu auch die unbedingte Pflicht, weil ich nicht befugt bin, mich über Vorschriften der allgemeinen Kirchengesetze hinwegzusetzen. Diese Pflicht gründet sich darauf, dass mein Amt nach der kirchlichen Glaubenslehre (can. 6. 7. Sess. XXIII de sacr. Ord. C. Trid.) auf göttlicher Einsetzung ruhet. Zu den heiligsten Pflichten des bischöflichen Amtes gehört die Unterweisung in den Lehren der Kirche, die Warnung der Gläubigen vor Handlungen, welche nach den Kirchengesetzen unerlaubt sind, ja nöthigenfalls die Verhängung von Kirchenstrafen. Es ist wohl unnöthig, diese unbestreitbaren, aus dem Katechismus bekannten Sätze zu belegen. Ohne das Recht der Bischöfe, in Wort und Schrift das Volk zu belehren, ist die Ausübung der kath. Religion, vollends die selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, geradezu unmöglich. Wenn nun die feierlichsten Gesetze des Staates dieses Recht anerkennen, wenn die kais. Verordnung vom 18 April 1850 §. 3. die Verordnungen, wodurch die Bischöfe gehindert waren, Kirchenstrafen zu verhängen, ausser Kraft setzt: so folgt doch mit logischer Nothwendigkeit, dass ein Bischof, welcher in Hirtenbriefen und Instructionen an seinen Klerus darlegt, was kath. Lehre, was Pflicht der Katholiken sei, inwiefern ein Staatsgesetz mit dem Kirchenrechte nicht harmonire; welche kirchlichen Folgen eintreten, wenn Jemand eine durch ein Staatsgesetz erlaubte, durch ein Kirchengesetz verbotene Handlung begeht; wie die Kirche einen durch ein Staatsgesetz erlaubten, durch das ihrige verbotenen Akt auffasst etc. dass ein Bischof dadurch nichts thut, als

was ihm nach den Kirchengesetzen als Pflicht obliegt, dass er in vollster Übereinstimmung mit seinem dem Kaiser geschworenen Eide handelt, dass er endlich nichts vornimmt, als was das Staatsgesetz selbst anerkennt. Wenn also irgendwo, dann gilt hier der uralte Satz: ,qui suo iure utitur, neminem laedit.' Kann überhaupt der Bischof in seinen Amtshandlungen als Unterthan aufgefasst werden? Nein. Denn wozu leistete er sonst einen besonderen Eid? Staatsbeamter oder Staatsdiener ist der Bischof als solcher nie und nimmermehr. Sein Amt ist nicht vom Staate geschaffen oder übertragen, sondern von Gott. Wie es einem Bischofe geziemt, soll er treu und gehorsam sein. Mithin ist ein nach den Kirchengesetzen pflichtmässiges Handeln des Bischofs in vollster Übereinstimmung mit der eidlich bestärkten und dadurch staatsgesetzlich anerkannten Stellung des Bischofs zum Staate.

Der Standpunct, welchen bis zum 25 Mai 1868 der österreichische Staat hinsichtlich der Ehe annahm, war, wie das kais. Patent vom 8 Oct. 1856 lehrt, der, dass die Giltigkeit der Ehe, die Scheidung von Tisch und Bett, der Einfluss des Verlöbnisses auf die Eheschliessung von der kirchlichen Gesetzgebung bestimmt wurden und deshalb die sich darauf beziehenden Streitigkeiten von den kirchlichen Gerichten mit Wirkung ,pro foro civili' zu entscheiden waren. Mithin war jener Standpunct der des gemeinsamen Handelns, die Befolgung der Staatsgesetze wurde darum auch von der Kirche direct geboten. Aber die kirchliche Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Ehesachen ist für Oesterreich nicht erst durch jenes Staatsgesetz geschaffen, sondern in allen österr. Landen älter, als der Staat Oesterreich oder irgend eines der geltenden Staatsgesetze. Auch das Patent vom 8 Oct. 1856 hat nicht daran gedacht, die kirchliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen zu schaffen, oder deren Wirksamkeit von dem Staate abhängig zu halten, wie dessen Art. 1. 4—8. ff. auf das evidenteste lehren, da fast in jedem Bestimmungen getroffen werden für jene Fälle, wo Ehen nach dem Civilrechte giltig, nach dem kirchlichen ungiltig waren, Fälle, welche, seitdem die kirchlichen Urtheile auch ,pro foro civili' anerkannt wurden, besonders normirt werden mussten. So wenig nun dem Ge-

setzgeber 1856 eingefallen ist, zu denken, er habe ‚pro foro ecclesiastico‘ geistliche Gerichte geschaffen, ebensowenig kann das Gesetz vom 25 Mai 1868 daran gedacht haben, die geistliche Gerichtsbarkeit ‚pro foro ecclesiastico‘ aufheben zu wollen. Dieses wäre geradezu unbegreiflich. Es ist dem Gesetze vom 25 Mai 1868 nicht eingefallen, der Kirche auf ihrem Gebiete die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit abzusprechen. Dies beweist schon der einzige Umstand, dass es die Civilehe einführt für den Fall, dass die kirchliche Eingebung verweigert wird. Hierdurch schon allein ist das Recht der Kirche für ihr Gebiet evident anerkannt. Schon in meiner Recursbeschwerde sagte ich, dass der Herr Kultusminister dasselbe in seinem amtlichen Schreiben an mich ausspricht. Wie kann nun ein Schriftstück ein Verbrechen enthalten, dadurch, dass der Bischof darin pflichtgemäss sagt, was das Kirchengesetz erlaube, was es verbiete, dass er die Pfarrer anweist, wie sie sich zu benehmen haben, um dem Kirchengebote zu entsprechen?

Es ist evident, dass das Gesetz vom 25 Mai 1868 den Standpunct des Patentes vom 8 Oct. 1856, welches nach den Eingangsworten erlassen war, „um die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Ehen der Katholiken in Einklang zu setzen mit den Anordnungen der kath. Kirche“ aufgebend, das Eherecht für die staatlichen Wirkungen selbstständig ohne Rücksicht auf das kirchliche Recht geordnet hat, dass es hierbei durch Wiederinkraftsetzung der Bestimmungen des allg. bürg. G. B. und durch Einführung der sogenannten Nothcivilehe zwischen den Vorschriften des bürgerlichen Rechts und den Anordnungen der Kirche eine Anzahl kaum zu behebender Missklänge herbeigeführt hat. Ist nun Harmonie oder Dissonanz das Bessere? Wie kann es ein Verbrechen sein, wenn ein Bischof in der Dissonanz einen Rückschritt erblickt, dem doch selbstverständlich die Religion und Kirche weder eine Sache der Convenienz ist, noch etwa blos geeignet, um das Volk Gehorsam zu lehren auch gegen Anordnungen, welche kirchlichen Dogmen widerstreiten? Gibt nicht das kaiserliche Wort im Eingange des Patentes vom 8 Oct. 1856 (sich darauf trotz der Abrogation als auf eine historische

Thatsache zu berufen ist wohl unbedingt gestattet) Grund genug, einen Rückschritt zu finden? Und ist es denn nicht buchstäblich wahr, dass das allg. bürg. G. B. sich über kirchliche Sätze der Katholiken hinwegsetzt, dagegen denen der Protestanten und Juden Rechnung trägt? Soll die Kirche etwa für Fortschritt halten, dass die practische Auflösung der Ehe blos vom Belieben der Ehegatten abhängt? Wenn das Gesetz vom 25 Mai nur für den Fall, dass die Kirche ihre Hand zur Schliessung einer Ehe versagen muss, eine civile Ehe schafft: so wird doch Niemand behaupten können, dass man kirchlicherseits darin, in dieser Civilehe, etwas Anderes sehen könne, als: gegenüber der bisherigen Gesetzgebung einen Rückschritt, und die Gewährung einer staatlichen Form für die civilrechtlich wirksame Übertretung der Kirchengesetze.

Mit dem Gesetze vom 25 Mai 1868 ist bezüglich des Eherechtes die Trennung zwischen Kirche und Staat durch das Staatsgesetz vollzogen. Diese bedauert die Kirche. Soll sie das nicht sagen dürfen? Der Staat hat jetzt seine Gesetze, die in seinem Forum gelten, die Kirche wendet in dem ihrigen ihre an. Wenn es nun ein Verbrechen wäre, dass die Kirche sagt: mein Gesetz schreibt dies und jenes vor, wer es übertritt, macht sich dessen und dessen schuldig; wenn es ein Verbrechen wäre, auf die Übertretung kirchlicher Vorschriften kirchliche Strafen anzudrohen: dann wäre es ein Verbrechen, dass die kath. Kirche in Oesterreich die katholische zu sein, der österreichische Katholik als Katholik leben zu wollen erklärte. Die beiden ersten Richter haben aber mit Recht die Behauptung nicht einmal gewagt, dass das, was ich und meine Suffraganbischöfe in den condemnirten Amtsschreiben lehren, nicht Lehre der kath. Kirche sei. Was wir gelehrt und angeordnet haben, stützt sich auf Dogmen, und auf geltende Gesetze der Concilien und Päpste. Somit ist durch jene beiden Urtheile ausser Zweifel gestellt: dass österreichische Gerichte als Verbrechen erklärt haben, dass Bischöfe die kath. Lehre verkündigen, die Befolgung der Kirchengesetze fordern, die Nichtbefolgung der Kirchengesetze für sündhaft erklären. Folglich ist es mit logischer Consequenz

als Verbrechen erklärt: dass kath. Bischöfe die Befolgung der Gesetze der kath. Kirche fordern. Folglich ist die Ausübung absolut wesentlicher, fundamentaler Rechte der kath. Kirche, damit die volle Ausübung der kath. Religion und die Bethätigung der kath. Kirche als solcher für ein Verbrechen erklärt worden. Wo bliebe da die Freiheit der Kirche? wie könnte da noch die Rede sein von Selbstständigkeit der Kirche? Ich darf kühn behaupten, dass solche Urtheile in anderen Staaten nicht einmal denkbar sind. Noch nie ist es in Frankreich, England, Nordamerica, Preussen einem Gerichte beigefallen, eine nicht völlig berechtigte Handlung darin zu sehen, dass z. B. Personen, welche eine staatlich erlaubte, kirchlich ungiltige Ehe abschlossen, öffentlich excommunicirt wurden. Im Gegentheile: ich bin in der Lage nachzuweisen, (Preuss. Justiz-Minist. Blatt 1857; auch abgedr. in: Moy, Archiv f. kath. Kirchenrecht. Innsbruck. 1857. II. 710.) dass der preussische Staatsgerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflikte mit Urtheil vom 30 Mai 1857 erkannte: eine Lehrerin, welche den Schulkindern verbot, bei einem wegen Eingehung einer kirchlich nichtigen, blossen Civilehe öffentlich excommunicirten Kaufmann zu kaufen, habe recht gehandelt. In den französischen Katechismen wird allenthalben die blosse Civilehe als sündhafte Verbindung erklärt. Das hat noch Niemand beanstandet. In Preussen, wo durch das Gesetz vom 2 Jan. 1849 die Wirkung geistlicher Urtheile ‚pro foro civili' fortgefallen ist, haben die Justiz- und Cultusminister wiederholt durch allgemeine Rescripte die Gerichte und andere Behörden angewiesen, den Requisitionen der kirchlichen Gerichte Folge zu geben. Man sehe die Citate in: Schulte, Lehrb. d. kath. Kirchenrechts. 2. Aufl. Giessen. 1868. p. 340. Niemand wird dem Juristen, dem Rechtslehrer das Recht bestreiten, ein Gesetz zu kritisiren, dasselbe als einen Rückschritt zu bezeichnen etc. Die Giltigkeit wird dadurch nicht beeinträchtigt. Wenn die Erklärung: dies oder jenes Gesetz ist nicht gut, die Ermahnung, von einem im Gesetze gegebenen Rechte keinen Gebrauch zu machen, ein Verbrechen wäre, dann bliebe nichts übrig, als jedes Gesetz für eine vollendete Schöpfung zu erklären. Damit wäre Jeder,

der nur eine Änderung proponirte, es deckte ihn denn die Immunität eines Abgeordneten, der Verurtheilung nach §. 65 St. G. ausgesetzt.

Diese Auffassung, welche in den ersten Urtheilen liegt, würde noch ganz andere Consequenzen nach sich ziehen. Es ist unzweifelhaft, dass ein Katholik, der eines kirchlichen Vergehens sich schuldig gemacht, nach den Kirchengesetzen und in deren Form mit öffentlicher Kirchenstrafe belegt werden darf. Ebenso ist unzweifelhaft, dass der Bischof nach den oben angeführten Gesetzen, namentlich der kais. Verordnung vom 18 April 1850 auch staatsgesetzlich nicht gehindert ist, solche Strafen zu verhängen. Gesetzt nun, der Bischof verhängt eine Excommunication, lässt sie öffentlich in der Kirche publiciren über einen Katholiken, der, nachdem seine Ehe wegen eines dem Kirchenrechte unbekannten Hindernisses getrennt wurde, zu einer andern (Civil) Ehe schreitet, oder der Bischof verfährt also, weil eine nach dem Kirchenrechte nichtige Ehe geschlossen wurde, oder weil ein Katholik Gebrauch machend von den Bestimmungen des Gesetzes vom 25 Mai 1868 zum Judenthume abfiel, oder er verweigert das kirchliche Begräbniss, wo dies nach dem Kirchengesetze zu geschehen hat, oder er excommunicirt einen Katholiken (trotz Art. 14. G. vom 21 Dec. 1867), der sich hartnäckig weigert, kirchlichen Geboten zu gehorchen (z. B. der Vorladung vor ein geistliches Ehegericht): würde da nicht in allen diesen Fällen mit der Logik der beiden angefochtenen Urtheile erkannt werden, der Bischof habe sich gegen Staatsgesetze aufgelehnt, sie übertreten, zur Nichtbefolgung aufgereizt etc. ? ein Verbrechen nach §. 65 ad a. und b. St. G. verübt? Wäre bei einer solchen Logik die kath. Kirche noch in der Lage, in Oesterreich zu existiren? Wäre nicht ihr Zustand gleich demjenigen in Zeiten und Reichen, wo sie verboten und verfolgt war? Welcher Abgrund öffnet sich da? Gebietet das Gesetz vom 25 Mai 1868 auch nur einen Punct, den der Hirtenbrief verbietet? Nein. Wenn die obligatorische Civilehe vorgeschrieben wäre und ein Bischof sie verböte, dann könnte man von Widerstand reden. Abmahnen steht Jedem frei, wo es sich um Rechte handelt, die man ausüben

darf, aber nicht muss, zumal das österreichische Civilrecht das Heirathen in keinem Falle gebietet. Ich glaube somit zur Evidenz erwiesen zu haben, dass ich in meinem Hirtenbriefe nichts sage, wozu ich nicht als Bischof die unbestreitbare, durch göttliches und menschliches Recht anerkannte Befugniss und die heilige Pflicht habe. Nichts andres ist in der für den Clerus bestimmten Instruction geschehen. Die kurze Darlegung der kirchlichen Sätze, die historische Schilderung, die Skizzirung des Inhaltes des 2 Hauptst. des A. B. G. B. die Erörterung über den Inhalt des Gesetzes vom 25 Mai 1868, der Nachweis der Widersprüche mit dem Kirchengesetze: diese Dinge können kein Verbrechen sein, weil sonst jede theoretische Arbeit verbrecherisch sein würde, die nicht einfach sagte, das Gesetz vom 25 Mai 1868 ist vollkommen. Die Instructionen im engern Sinne sind ebensowenig ein Verbrechen, weil sie, was zum Überflusse fast in jedem Abschnitte steht, nur von Gewissenspflicht, von kirchlichem Forum reden.

Die Vorschriften über die Eintragung in die Kirchenbücher sind einfach Ausfluss meiner Competenz als Bischof. Die Kirche hat diese Bücher eingeführt, wie allgemein bekannt ist. Vgl. z. B. Conc. Trid. Sess. 24 decr. de ref. matr. c. 1: ‚Habeat parochus librum, in quo coniugum et testium nomina, diemque et locum contracti matrimonii describat.' Dass seit der Kaiserin Maria Theresia glorr. Andenkens der Staat sich deren bediente, deshalb auch Vorschriften gab, die Kirche damit zufrieden war, ist ganz gut gewesen. Aber darum hörten sie nicht auf kirchliche Bücher zu sein. Mit keinem Worte ist das Gegentheil in den Pat. vom 20 Febr. 1784, und Hofdecr. vom 19 Juli 1784 gesagt, sondern in letzterem sogar die Controlle in geistlicher Amtsverwaltung dem Consistorium ausdrücklich zugestanden. Nur damit die Art der Führung den politischen Zwecken entspreche und die Glaubwürdigkeit gesichert werde, hat man staatliche Anordnungen getroffen. Bis zur Stunde ist deshalb die Revision kirchliche Angelegenheit geblieben. Wenn jetzt eine Civilehe in Kirchenbücher eingetragen werden sollte, so musste vorgeschrieben werden, wie das zu geschehen habe·

Die Verordnung des Ministers des Innern vom 1 Juli 1868 ist erst nach meiner Instruction erschienen. Da nun das Gesetz vom 25 Mai 1868 nichts enthielt, so kann schon deshalb unmöglich meine Instruction gegen ein Staatsgesetz gerichtet gewesen sein. Doch hievon abgesehen ist sie an sich auch nicht über meine Competenz hinausgehend. Für die Civilehen hat in der ganzen Welt, wo solche vorkommen (England, America, Frankreich etc.) der Staat eigene Bücher eingeführt, welche er durch von ihm dazu beauftragte Personen führen lässt. Die Eintragung eines nicht vor dem Pfarrer geschlossenen Aktes durch den Pfarrer in das Kirchenbuch, das zunächst für das Sacrament bestimmt wurde, ist gegen den Geist der bisher geltenden Vorschriften über die Matriken. Zu verlangen, die Kirche solle eine Civilehe als kirchliche anerkennen, deshalb jenen Character nicht kenntlich machen, ist gegen das Gesetz vom 25 Mai 1868, das eine Civilehe schafft, und heisst, die Kirche und ihre Organe zwingen, reine civile unkirchliche Akte äusserlich als kirchliche anzuerkennen. Mit der Civilehe ist das gemeinsame Gebiet einfach zerrissen worden. Als Verbrechen nun zu erklären, dass ein Bischof, abgesehen davon, dass er die Lücke ausfüllen musste, da er ja nicht wusste, ob und wann eine Instruction erscheinen werde, befiehlt, dass die Civilehe als Civilehe erkennbar gemacht werde, das ist identisch mit der Erklärung: der Bischof darf nicht nach den Kirchengesetzen handeln. Alle andren Weisungen der Instruction sind einfach Aussprüche der in den Kirchengesetzen normirten Folgen.

Ich habe bisher bewiesen, dass die beiden auf Grund des §. 65 ad a. und b. St. G. verurtheilten Amtsschreiben des böhmischen Episcopates nichts enthalten, als die Ausübung reinamtlicher bischöflicher Befugnisse, dass sie nicht im Entferntesten Übergriffe auf das weltliche Gebiet involviren, wie sie ausdrücklich und wiederholt nur für das kirchliche Gebiet Bestimmungen treffen zu wollen erklären. Enthalten sie nun aber etwa in Ausdrücken eine Verhöhnung der Civilgesetze? ist auch nur ein Wort in denselben, das zum Hasse wider die Person des Kaisers, wider den einheitlichen Staats-Verband des Kaiserthums, wider die Regie-

rungsform oder Staatsverwaltung aufzureizen sucht? oder zum Ungehorsam, zur Auflehnung oder zum Widerstande gegen Gesetze, Verordnungen, Erkenntnisse oder Verfügungen der Gerichte und anderer öffentlichen Behörden auffordert, aneifert, verleitet? Doch wohl nur dann, wenn man den Standpunct hat: was ein Civilgesetz gestattet, das muss auf kirchlichem Gebiete befolgt werden; wenn man annimmt, die Kirche dürfe nicht mehr durch den Mund ihrer Bischöfe lehren, was sie als Pflicht des Katholiken ansehe; wenn man annimmt, der Bischof habe kein Recht, die zur Ausübung seiner Amtspflichten unerlässlichen Mittel und Wege einzuschlagen. Dann aber hätte man einfach die Sache auf jenen Punct gebracht, wo es sich darum handelt, ob die Kirche oder der Staat zu lehren habe, was Satz des Glaubens sei, dann träte der Moment ein, dass man sich in einer Collision zwischen göttlichem und menschlichem Gesetze befinden würde, für welche bereits die Apostel die Richtschnur des Handelns bethätigt haben. Ist es endlich denkbar, in der Instruction vom 3 Juni 1868 ein Verbrechen zu sehen, deren 9 Absatz wörtlich lautet: ‚Ehewerbern, welche die Dispens von kirchlichen Ehehindernissen oder Verboten angesucht und erhalten haben, wird der Seelsorger zur Erlangung der Nachsicht von bürgerlichen Hindernissen oder Verboten behülflich sein, weil durch dieselbe die für sie so wichtige Erwerbung der bürgerlichen Rechte erzielt wird. Die Belege, welche die Parteien zum Einschreiten um die bürgerliche Nachsichtsgewährung benöthigen, sind jedoch nicht stempelfrei auszustellen.‘ Es wird also hier geradezu das bürgerliche Recht als solches anerkannt, es wird den Pfarrern aufgetragen, die Parteien zu unterstützen, von Amtswegen zu unterstützen, damit die Ehe den bürg. Gesetzen entsprechend zu Stande komme. Und diese Instruction soll zum Ungehorsam gegen das staatliche Ehegesetz auffordern!

Was in den beiden incriminirten Schriftstücken geschrieben steht, das hat nicht der Fürst Friedrich Schwarzenberg, sondern der Erzbischof von Prag und dessen Suffragane gesprochen, das habe ich gesprochen in einer reinkirchlichen bischöflichen Amtssache, als Repräsentant der kath. Kirche

meiner Erzdiöcese. Als solcher bin ich nicht Unterthan; als solcher habe ich deshalb und zwar nur zufolge des historischen Verhältnisses zwischen Kirche und Staat einen Treneid geleistet, der mich verpflichtet und berechtigt, als Bischof zu handeln. Kein österreichisches Staatsgericht, keine staatliche Macht ist competent, über die bischöflichen Amtshandlungen eines Bischofs zu urtheilen. Das steht nach göttlichem Rechte, nach der steten Lehre der Kirche nur der Kirche, nach der ‚vigens ecclesiae disciplina' nur dem Papste zu. Habe ich aber meine Competenz als Bischof überschritten? Das ist nicht einmal behauptet worden. Nun, es ist staatsrechtlich ausser Zweifel, dass der Bischof als solcher nicht Staatsdiener oder Staatsunterthan ist. Das haben selbst in protestantischen Staaten Gesetze und Urtheile anerkannt, wie eingehend nachgewiesen ist in : Schulte, Lehrb. d. k. K. R. 2. Aufl. 1868. p. 292. Lag aber etwa ein anonymes Schriftstück vor? Es lagen vor Schriftstücke, gefertigt von den böhmischen Bischöfen als Bischöfen und nur mit ihrem bischöflichen Namen und Titel. Diese Schriftstücke haben sie als Bischöfe sofort amtlich der hohen Regierung mitgetheilt. Nach mehr als drei beziehungsweise vier Monaten findet man auf einmal ein Verbrechen darin, aber nicht den amtlichen Text benützend, sondern einen privaten Abdruck! Lägen Verbrechen vor, dann hätte sie nicht der Erzbischof von Prag, sondern ich, der Fürst Friedrich Schwarzenberg, begangen. Weshalb erhebt man denn nicht gegen diesen die Anklage? Wie kommt man dazu, den Erzbischof von Prag, über den als solchen kein Landes- und Oberlandesgericht Competenz hat, zu verurtheilen? Kann man sagen : es ist ein Blatt verurtheilt? Ein Papier kann kein Verbrechen begehen. Es ist doch sonnenklar, dass in Jedermanns Augen das Verbrechen dem Erzbischofe von Prag imputirt erscheint, dem Repräsentanten der kath. Kirche. Glaubt man aber durch ein Verfahren, welches zur Schonung von Journalisten geeignet sein mag, die heil. kath. Kirche zum Stillschweigen, zur Impotenz, den Widerspruch von Staatsgesetzen mit den kirchlichen offen darzulegen, die Bischöfe zur Vernachlässigung ihrer heiligen

Pflichten verurtheilen zu können? Mir scheint, man sollte von Behörden in solcher Stellung erwarten dürfen, dass sie den Begriff von Selbstständigkeit und Unabhängigheit der Kirche, welche aus der Natur der letztern folgt und im österr. Rechte, wie gezeigt, mehr als einmal garantirt wird, beachten. Es ist ein trauriges Gefühl für mich, den Erzbischof, um nicht mehr zu sagen, zu sehen, wie Gerichte amtliche Schreiben, abgefasst in Worten, wie sie der Würde des Gegenstandes, meiner kirchlichen Stellung entsprechen, zu verbrecherischen Handlungen stempeln, ja wie sie nicht einmal für nöthig finden, ausser durch apodictische Behauptungen und Resumès der Schriften, es weiter zu begründen, dass Verbrechen angesonnen werden Männern, denen die Absicht, Hass gegen die weltliche Rechtsordnung einzuflössen, als entsetzlich erscheinen muss in einem Momente, wo sie in tiefster Trauer über die für nöthig befundene Zerreissung der Harmonie zwischen den beiden von Gott gesetzten Mächten auf einem der wichtigsten Gebiete, sich an das kath. Volk wenden, damit man nicht dereinst, wie dies für die Vergangenheit bereits geschehen ist, aus ihrem Schweigen eine Waffe schmiedend sage: die Bischöfe haben stillschweigend die Neuerungen als kirchlich gebilligt; damit es nicht heisse, wir Bischöfe hätten unsere heilige Pflicht, das Volk zu belehren, ihm das göttliche Gebot vorzuhalten, auf dass durch dessen Befolgung die weltliche Ordnung ihr sicherstes Fundament behalte, schnöde und feig missachtet in einer Zeit, welche leider schon allzusehr daran gewöhnt ist, sich über göttliches und menschliches Gebot hinwegzusetzen. Und wie verhält sich endlich zu jenen Urtheilen, ganz abgesehen von dem noch nicht aufgehobenen Concordate, (Art. 3. 14.) §. 2 der kais. Verordnung vom 18 April 1850, der lautet: ‚Den kath. Bischöfen steht es frei, über Gegenstände ihrer Amtsgewalt, und innerhalb der Grenzen derselben, an ihren Clerus und ihre Gemeinden Ermahnungen und Anordnungen zu erlassen‘? Erklärt nicht jedes der beiden Urtheile das buchstäblich unter dies Gesetz fallende Schriftstück für ein Verbrechen?

Hoher k. k. Oberster Gerichtshof! Ich habe gesprochen mit jenem Freimuthe, der dem Nachfolger der Apostel ziemt,

ich wahre mein Recht als Bischof, als welcher ich mein Amt von Gott und der Kirche habe, wofür ich Gott und der Kirche Rechenschaft schulde. In der reinen Absicht und in dem festen Bewusstsein, nur die Rechte meiner heil. Kirche zu schützen, nicht in das Staatsgebiet übergreifen zu wollen, habe ich mich an den höchsten staatlichen Gerichtshof gewendet, fest darauf vertrauend, bei dieser hohen Stelle eine unbefangene Würdigung zu finden, von deren Einsicht der Anerkennung gewiss sein zu dürfen, dass ich als Bischof gethan, wozu ich nach Kirchen- und Staatsgesetz berechtigt war, zuversichtlich hoffend, dass die offenbare Rechtsverletzung, deren sich die beiden ersten Urtheile schuldig machen, behoben werde. In dieser Hoffnung und indem ich nochmals meinen Zweck hervorhebe: durch die hohe Staatsbehörde selbst anerkannt zu wünschen, dass ich als Bischof in Gegenständen meiner Amtsgewalt und in deren Grenzen handelnd gegen das österreichische Staatsgesetz mich nicht verfehlt habe, stelle ich die ergebenste Bitte: der hohe k. k. Oberste Gerichtshof geruhe das Urtheil des k. k. Landes- als Strafgerichts in Prag vom 28 Sept. 1868, und das Urtheil des k. k. Oberlandesgerichts im Königreiche Böhmen vom 2 Nov. 1868. aufzuheben und zu erkennen, dass der Hirtenbrief und die Instruction des böhmischen Episcopates vom 24 Juni beziehungsweise 3 Juni 1868 das im §. 65 ad a. und b. normirte Verbrechen nicht enthalten. Prag, den 23 Nov. 1868.

---

325. *Sententia supremi Fori Cassatorii.* Über die ausserordentliche Berufung des Kardinals und Fürst-Erzbischofs zu Prag wider die gleichlautenden Erkenntnisse des k. k. Prager Landes- als Strafgerichtes vom 28 Sept. 1868 und des k. k. böhmischen Oberlandesgerichtes vom 2 Nov. 1868, — hat das hochlöbliche k. k. Oberlandesgericht unterm 11 Jänner 1869 dem k. k. Landes- als Strafgerichte in Folge Erlasses des hohen k. k. Obersten Gerichtshofes vom 30 Dec. 1868 zur weiteren Verfügung eröffnet, dass der k. k. Oberste Gerichtshof die gleichlautenden objectiven Straferkenntnisse — im

Gesetze vollkommen gegründet, und daher der gegen selbe von dem Kardinal Fürsten-Erzbischof von Prag überreichten ausserordentlichen Berufung keine Folge zu geben befunden habe. Prag, am 13 Jänner 1869. K. k. Landes- als Strafgericht. — *(Der Episcopat von Böhmen und Oesterreichs Justiz.* Regensburg. 1869.*)*

---

326. *Card. AEppus cum suis Suffraganeis Praesidio Ministerii C. R. energicis declarat verbis: Eppos adversus proceduram C. R. Tribunalium protestari, atque non obstante Civilis iudicii sententia, et quidcunque etiam ex parte Ministerii agatur, doctrinam Ecclesiae quoad rem matrimonialem porro quoque intrepide professuros, et fidelibus suis annunciaturos.* Hohes Praesidium des k. k. Ministeriums! Das k. k. Landesgericht zu Prag hat mit Erkenntniss vom 28 Sept. 1868 den Hirtenbrief, welchen die unterzeichneten Bischöfe der Kirchenprovinz Böhmen am 24 Juni 1868 über die Ehe rücksichtlich der neuesten staatlichen Ehegesetzgebung an die Priester und Gläubigen ihrer Diöcesen erlassen haben, ferner die Instruction vom 3 Juni 1868, in welcher sie ihrem Klerus die diesfalls erforderlichen Weisungen ertheilten, in den Bereich seiner Strafgewalt gezogen, und in beiden nach §. 65 ad a. und b. des bürg. Strafgesetzbuches das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe gefunden. Gegen dieses Erkenntniss hat der unterz. Cardinal und Erzbischof das gesetzlich zulässige Mittel der Berufung ergriffen, um den höheren Gerichtsbehörden die Gelegenheit zur Berichtigung eines folgenschweren Irrthumes im Erkenntnisse der Unterbehörde zu bieten. Indess hat sowohl das k. k. Oberlandesgericht für Böhmen unter dem 11 Nov. 1868, als der Oberste k. k. Gerichtshof unter dem 30 Dec. 1868 das Urtheil der ersten Instanz dem vollen Inhalte nach bestätigt. Die unterzeichneten Bischöfe tragen das Bewusstsein, dass sie, welche ihren Gläubigen die Treue gegen den Kaiser und den Gehorsam gegen die Gesetze als religiöse Pflicht verkünden, dieser Pflicht auch in ihrem Leben stets treu geblieben sind. In dem

vorliegenden Falle aber sehen sie nicht ihre Personen, sondern ihre bischöfliche Amtsthätigkeit als solche vor den weltlichen Richter gestellt, und zwar, wie aus der Begründung des Urtheils erhellt, jene Amtsthätigkeit, welche nichts Anderes ist, als eine Verkündigung der kath. Glaubens- und Sittenlehre, sowie eine Ausübung ihrer oberhirtlichen Pflicht, den unterstehenden Klerus über die Beobachtung der Kirchengesetze zu belehren. Sie können daher in dem erflossenen Urtheile der k. k. Gerichtsbehörden nur einen schweren und unberechtigten Eingriff in die Freiheit ihres apostolischen Hirtenamtes erblicken, und nicht minder in die Gewissensfreiheit aller ihrer Priester und Gläubigen, welchen dadurch verwehrt wird, die Lehre der christlichen Wahrheit von ihren Bischöfen öffentlich zu vernehmen und von ihnen auf dem Wege des ewigen Heiles ihrer Seelen geleitet zu werden. Aus diesem Grunde sehen sich die Unterzeichneten durch ihr bischöfliches Amt verpflichtet, gegen diesen Eingriff vor Gott und dem Angesichte der ganzen kath. Christenheit Einsprache zu erheben, und indem sie ihren feierlichen Protest Einem hohen k. k. Ministerium hiemit vorlegen, dasselbe dringend um die Ergreifung jener Mittel zu ersuchen, welche geeignet scheinen, die hier vorliegende irrige Auslegung der Gesetze zu beseitigen und in Zukunft hintanzuhalten.

Zur Klarstellung der behaupteten Thatsache bedarf es keines umfassenden Nachweises, indem die Begründung des in Abschrift beiliegenden Strafurtheiles Seitens des k. k. Landesgerichtes zu Prag seine eigene Verurtheilung in sich trägt. Denn darin wird als Grund des Verbrechens ausdrücklich angegeben, die Bischöfe hätten gelehrt: dass 1. die kirchlichen Ehegesetze ihre Giltigkeit in sich selbst besitzen, ohne Rücksicht darauf, ob sie vom Staate anerkannt seien oder nicht; dass 2. die Gläubigen verpflichtet seien, sich auch in Ehesachen an das Gesetz der Kirche und das Urtheil der geistlichen Behörde zu halten; und dass 3. die blosse Civilehe sündhaft, und vor Gott und dem Gewissen eine ungiltige sei, auch wenn sie staatlich als giltig anerkannt werde. In der Instruction werde die Grundidee durchgeführt, dass die kirchliche Ehegesetzgebung ungeachtet der durch das bür-

gerliche Ehegesetz bewirkten Veränderungen in ihrer Rechtskraft fortbestehe und der Clerus werde beauftragt, sich in Zukunft nach den kirchlichen Vorschriften zu benehmen, und jene Katholiken, die etwa eine Civilehe schliessen sollten, als Scheineheleute und wie öffentliche Sünder zu behandeln. Schliesslich werden die entsprechenden Weisungen in Betreff der Sühnversuche bei Ehescheidungsklagen und für die Führung der Matriken als solche dargestellt, in welchen eine Aufwiegelung zum organischen Widerstande gegen das Gesetz vom 25 Mai 1868 enthalten sei.

Nun sind die angeführten Lehren, wie jedem gläubigen Katholiken bekannt sein muss, sämmtlich und ausdrücklich Glaubens- und Sittenlehren der kathol. Kirche, und die hierauf gestützten Weisungen an den Clerus solche, welche einzig und allein der Glaubenslehre entsprechen, und sonach in der Praxis der gesammten Kirche unveränderlich festgehalten werden. Es ist Glaubenslehre 1. dass die Kirche aus eigener Machtvollkommenheit, die sie von Christus dem Herrn erhalten, in Ehesachen Gesetze zu geben und Recht zu sprechen hat. Ausdruck der durch alle Jahrhunderte konstanten kath. Lehre sind unter andern die Glaubensbestimmungen des Concils von Trient Sess. XXIV can. 5: ‚Si quis dixerit, Ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matrimonium dirimentia, vel in iis constituendis errasse, anathema sit.‘ Can. 8: ‚Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad Iudices Ecclesiasticos, anathema sit.‘ Daraus folgt nothwendig 2. die allgemeine kath. Sittenlehre, dass die Gläubigen verpflichtet sind, sich in Fragen der Ehe ohne Schädigung der berechtigten Anordnungen jeder weltlichen Gesetzgebung an das Gesetz der Kirche, und an das Urtheil der geistlichen Behörde zu halten, so wie es andererseits heilige Pflicht der Bischöfe und Priester ist, den Gläubigen dieses Gesetz der Kirche zu verkünden, dieses Urtheil der Kirche zu sprechen. Nicht minder ergibt sich 3. die nothwendige Anwendung dieser kath. Glaubens- und Sittenlehre auf die blosse Civilehe der kathol. Christen, welche gegen die Tridentinische Norm, ohne Beisein des Pfarrers eingegangen werden, und welche das Concil vor Gott und dem

Gewissen für ungiltig erklärt hat. Es ist Gewissenspflicht des Katholiken, solche Ehen für ungiltig zu halten, es ist Pflicht der Bischöfe und Priester, diese ihre Ungiltigkeit zu lehren, was auch immer ein weltliches Gesetz darüber zu bestimmen für gut findet. Und da nach den Worten des Herrn Jeder, welcher die Kirche nicht hört, als öffentlicher Sünder zu erachten und zu behandeln ist, so ist es Pflicht der Bischöfe wie der Gläubigen, die Übertretung dieses Tridentinischen Gesetzes als schwere Sünde anzusehen, und als solche zu behandeln. So verfährt die kath. Kirche in allen Ländern des christlichen Erdkreises, in denen das diesbezügliche Dekret des Concils von Trient Sess. 24. cap. 1. de ref. matr. publicirt wurde, und kirchlich Geltung besitzt; und sie kann und darf nicht anders verfahren, möge in einem Staate die facultative oder die obligatorische Civilehe eingeführt sein. So wird die blosse Civilehe als kirchlich ungiltig behandelt in Frankreich und Italien, in Spanien und Portugal nicht minder als in Polen, und den meisten Gegenden Deutschlands, in Mexico und anderen Diöcesen Amerikas, kurz in allen Pfarreien, in welchen jenes Dekret verkündigt worden ist. Eben so ist konstante und allgemeine Lehre der Kirche, dass in allen andern Ländern und Diöcesen, wo die blosse Civilehe für giltig zu erachten ist, diese Giltigkeit für das Gewissen nicht aus einer Norm des bürgerlichen Gesetzes, sondern aus dem Gesetze der Kirche entspringt, weil das Tridentinische Dekret in diesen Ländern noch nicht publicirt worden ist, oder durch ein besonderes päpstliches Dekret als in seiner Geltung für gewisse Fälle, nämlich die gemischten Ehen suspendirt erklärt wurde. Zeuge dessen sind die Katechismen verschiedener Länder, z. B. jene der französischen Kirche, sowie sämmtliche Lehrbücher der Moral und des kanonischen Rechtes, welche diese Fragen nach dem Geiste und der Lehre der Kirche behandeln, Zeuge dessen die wiederholten bekannten Erklärungen des heil. apost. Stuhles, welche hierin nur der übereinstimmenden Lehre der kath. Kirche Ausdruck geben.

Das sind Thatsachen, welchen auch die hohe k. k. Regierung sich nicht verschliessen kann. Während jedoch den

freiesten Staaten der Erde, der Nordamerikanischen Union, und Grossbritannien nicht in den Sinn kommt, auf die Lehre der Kirche Einfluss zu nehmen, während Frankreich, welches die obligatorische Civilehe besitzt, Preussen, in dessen Landrecht ein besonderes Ehegesetz enthalten ist, der kath. Kirche die volle Befugniss einräumen, auf ihrem Gebiete nach ihrer Lehre ihres Amtes zu walten, haben sich die Gerichte des Kaiserstaates Oesterreich auf die Seite Russlands und Italiens gestellt, jener beiden unglücklichen Monarchien, in denen die Verkündigung der kath. Lehre und die bischöfliche Leitung der Gläubigen behindert, verfolgt und als Verbrechen behandelt wird. Die unterzeichneten Bischöfe haben kaum nöthig dieser tief zu beklagenden Thatsache die Erklärung hinzuzufügen, dass ein solcher Richterspruch, wenn er massgebend werden sollte, die freie Religionsübung der in Oesterreich anerkannten kath. Kirche zur Unmöglichkeit machen, und die Kirche nothwendig in den Zustand der Bedrückung und Verfolgung rücksichtlich ihres innersten Lebens versetzen würde. Auch sollte es nicht Aufgabe der Unterzeichneten sein, die Missverständnisse und schweren Irrthümer hervor zu heben, unter deren Einflusse die Gerichte ihre bedauerliche Entscheidung gefällt haben. Vielmehr liegt dieses Einem hohen k. k. Ministerium selbst ob, welches berufen ist, die gewährleistete Freiheit der Kirche zu schützen. Geleitet von der Überzeugung, wie sehr es dem göttlichen Willen entspreche, dass die beiden Ordnungen des Staates und der Kirche in gegenseitiger Übereinstimmung das Leben der Völker leiten, und beseelt von dem innigen Wunsche, dem drohenden Zwiespalte zwischen der k. k. Regierung und dem bischöflichen Amte zu begegnen, erlauben sich die Unterzeichneten, Einem hohen k. k. Ministerium ihre Anschauungen über die Ursachen darzulegen, aus denen die irrthümliche Auffassung der Gerichte hervorgegangen sein mag.

Das k. k. Landesgericht zu Prag scheint anzunehmen, in der Verkündigung der kath. Glaubens- und Sittenlehre, welche die blosse Civilehe für unerlaubt, vor Gott und dem Gewissen für ungiltig erklärt, sei von selbst eine Herabsetzung oder Verachtung des bürgerlichen Gesetzes enthalten; es be-

hauptet ausdrücklich, die Bischöfe haben das bürgerliche Ehegesetz, welches mit dem kirchlichen nicht übereinstimme, überhaupt als ungiltig und sündhaft erklärt. Ersteres ist unrichtig, letzteres ein Missverständniss. Ein flüchtiger Blick in den Hirtenbrief der Bischöfe muss genügen, um die Überzeugung zu gewinnen, wie sorgfältig sie sich auf das eigene Gebiet der kath. Lehre und Disciplin beschränkt, wie schonend und rücksichtsvoll sie sich gegenüber der entgegengesetzten staatlichen Gesetzgebung ausgesprochen haben. Ihrem Clerus konnten und durften sie in der an ihn erlassenen Instruction die schweren Nachtheile nicht verschweigen, welche aus einer widerstreitenden Gesetzgebung über die Ehe, die Grundlage der gesammten Gesellschaft, bei welcher der natürliche Vertrag von dem Sacramente sich nicht scheiden lässt, erwachsen müssen; die Bischöfe haben auch der Regierung ihre wohlbegründete Überzeugung nicht verhehlet, wie verderblich und unmöglich das Gesetz über fakultative oder obligatorische Civilehe in Oesterreich sei. Allein vergebens wird man in dem an das Volk gerichteten Hirtenschreiben ein Anderes finden, als die Auseinandersetzung der kath. Wahrheit über die Heiligkeit der Ehe, und die den Gläubigen diesfalls obliegenden Pflichten. Die Ungiltigkeit des bürgerlichen Gesetzes über die Civilehe ist darin nirgends ausgesprochen. Das k. k. Gericht hat aber die Gesetzgebung oder das Gesetz als solches mit dem Gegenstande des Gesetzes verwechselt. So sehr die Kirche die Einführung der Nothcivilehe bedauert, so liegt es doch ausser ihrer Macht, sie zu verhindern; sie wird die gesetzliche Thatsache anerkennend der Civilehe jene bürgerlichen Wirkungen nicht absprechen, welche der Staat ihr zuerkennt. Und auch dann, wenn die obligatorische Civilehe eingeführt werden sollte, wird dem Gesetze in diesem Sinne die bürgerliche Geltung nicht bestritten werden. Die Gläubigen werden von der Kirche nicht gehindert werden, sich dieser vom Staate verlangten Form zur bürgerlichen Anerkennung ihrer beabsichtigten Eheschliessung zu unterwerfen. Allein diesen Formen Geltung vor Gott und dem Gewissen zu geben, in so weit als das kirchliche Gesetz dieses verhindert, vermag keine irdische

Gewalt: vielmehr würde der kath. Christ die bürgerliche Form mit dem Bewusstsein zu vollziehen haben, dass die Schliessung der Ehe vor Gott und dem Gewissen erst dann giltig erfolgt, wenn das nach dem kirchlichen Gesetze Wesentliche beachtet wird. Die Kirche anerkennt das Recht der bürgerlichen Lebenssphäre in der Gesetzgebung des Staates, wahrt hingegen ebenso ihr eigenes Recht in dem Gebiete des Gewissens und der kirchlichen Gemeinschaft. Sollte das k. k. Landesgericht zur Verkennung dieses Unterschiedes durch die frühere Einheit der österr. Gesetzgebung auf diesem Gebiete veranlasst sein? Nicht die Kirche kann der Vorwurf treffen, die so wünschenswerthe Übereinstimmung auf diesem Gebiete gelöst zu haben. Hat aber irgend ein Staat den Entschluss gefasst, die bürgerlichen Beziehungen ohne Rücksicht auf das kirchliche Gesetz zu regeln, will er Staat und Kirche getrennt wissen: kann er dann mit irgend einem Schatten von Fug und Recht verlangen, dass die Kirche seinen Anschauungen und Festsetzungen folge, und dasjenige, dem er Geltung verleiht, als giltig auch auf ihr Gebiet übertrage? und dies sogar dort, wo die ihr anvertraute göttliche Lehre oder das allgemeine kirchliche Gesetz es ihr untersagt?

Ein bedauerlicher Irrthum gibt sich bei dem k. k. Landesgerichte ferner kund in der Nichtunterscheidung des kirchlichen und des stattlichen Forums. In seiner Begründung des Urtheils legt es den Bischöfen zur Last, den Fortbestand der geistlichen Ehegerichte zu erklären, welche durch das Gesetz vom 25 Mai 1868 aufgehoben seien, und erkennt nicht, dass die Unterzeichneten in ihrem Hirtenschreiben und in ihrer Instruction diese Aufhebung der Wirksamkeit der geistlichen Gerichtsurtheile ‚pro foro civili' ausdrücklich hervorheben, um zugleich deren Fortdauer und die Gewissensverbindlichkeit ihrer Urtheile im Bereiche der Religion und der Kirche den Gläubigen einzuschärfen. Die Bischöfe beklagen es, wenn die k. k. Regierung der bischöflichen Gerichtsbarkeit jenen Rechtsschutz entziehen sollte, welchen sie selbst in heidnischen Ländern genossen hat, und in vielen Ländern, z. B. dem vorwiegend protestantischen Preussen noch fortwährend geniesst; allein aus dieser Schutzlosigkeit

die Nichtexistenz der bischöflichen Regierungsgewalt im kirchlichen Bereiche folgern, und das Behaupten der letzteren zur Begründung eines Verbrechens gegen den Staat verwenden wollen, heisst überhaupt den Unterschied zwischen Staat und Kirche verkennen, heisst den Staat zum Herrn in Sachen der Religion und des Gewissens machen, und die kath. Kirche als ein unsichtbares Luftgebilde behandeln, welche nicht das Recht besitze, den Inhalt der Glaubens- und Sittenlehre im wirklichen Leben zur Erscheinung zu bringen. Man möge doch nicht vergessen, dass die kath. Kirche den Erfolg ihrer Regierungsthätigkeit zwar auf das Gewissen und die Überzeugung ihrer Gläubigen baut, somit auch des staatlichen Schutzes entbehren kann, wenn sie ihn nicht erhält, dass es aber zu ihrem Wesen, als einer sichtbaren sittlichen Gesellschaft gehört, ihre religiösen Gebote stets und überall, und selbst unter den härtesten Verfolgungen, in dem äusseren Leben der Gläubigen zum Ausdruck gelangen zu lassen. Sollte endlich das k. k. Landesgericht durch den Artikel 15 des Gesetzes vom 21 Dec. 1867 beeinflusst worden sein, nach welchem jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft ihre inneren Angelegenheiten selbstständig ordnet und verwaltet, aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen bleibt: so hätte es auch jene Auslegung desselben sich aneignen sollen, welche allein vernünftig ist, weil sie allein keinen Widerspruch enthält. Denn wäre die Unterwerfung unter die allgemeinen Staatsgesetze dahin zu verstehen, dass es keiner Kirche gestattet sei, etwas Anderes für erlaubt oder sündhaft, für Recht oder Unrecht zu erklären, als was die Staatsgesetze als solches bezeichnen, oder dahin, dass jede Kirche gehalten sei, die staatlichen Normen für ihr kirchliches inneres und äusseres Leben als massgebend anzuwenden, so würde durch diese Interpretation nicht nur die Selbstständigkeit, sondern auch die Existenz der Religionsgenossenschaften und Kirchen als solcher vernichtet, das Gewissen und die Religion von der Gesetzgebung des Staates konfiscirt. Wenn aber eine vernünftige und widerspruchsfreie Auslegung des genannten Artikels nur die Unterwerfung in staatlicher, bürgerlicher Beziehung

verstehen kann, so haben die Unterzeichneten sowohl in ihrem Hirtenbriefe als in ihrer Instruction der bürgerlichen Sphäre und der bürgerlichen Geltung der Gesetze nirgends Abbruch gethan. Aus der Wahrheit der gegebenen Nachweisungen glauben die Bischöfe der Kirchenprovinz Böhmen die Hoffnung schöpfen zu dürfen, das hohe k. k. Ministerium werde in Würdigung derselben jene Schritte einleiten, welche geeignet sind, den begangenen Eingriff in die Sphäre des Gewissens und in die Religionsfreiheit, die vorgefallene Verletzung des bischöflichen Rechtes auf freie Lehre des kath. Glaubens und Handhabung der kirchlichen Disciplin zu beseitigen und für die Zukunft hintanzuhalten.

Die unterzeichneten Bischöfe können am Schlusse nur die Erklärung wiederholen, dass sie, was auch das hohe k. k. Ministerium thun wird, und ungeachtet jedes gerichtlichen Erkenntnisses, ihrer von Gott und dem Herrn Jesus Christus erhaltenen Vollmacht und Pflicht getreu die Lehre des Glaubens und der religiösen katholischen Sitte nach wie vor unverändert verkünden, die ihnen anvertrauten Priester und Gläubigen nach den Gesetzen der Kirche zu ihrem ewigen Heile leiten und daher auch das Recht, ihnen die entsprechenden Weisungen unabhängig von dem Staatsgesetze zu ertheilen, ausüben werden. Sie werden auch in Zukunft nicht unterlassen, wie sie bisher gethan, zu lehren, dass die kirchlichen Ehegesetze ihre Giltigkeit in sich besitzen, ohne Rücksicht, ob sie vom Staate anerkannt sind oder nicht; dass die Gläubigen verpflichtet sind, sich auch in der Ehe an das Gesetz der Kirche und an das Urtheil der geistlichen Behörde zu halten; dass die blosse Civilehe vor Gott und dem Gewissen ungiltig, und Jene, welche eine solche gegen das Gesetz der Kirche schliessen, von ihr als Scheinehelente und Sünder zu behandeln sind, welche als solche der kirchlichen Gnadenmittel unwürdig erscheinen. In dieser Erfüllung ihres bischöflichen Amtes werden die Unterzeichneten zugleich bemüht bleiben, ihren Gläubigen die bürgerlichen Pflichten, deren Erfüllung auf dem Grunde der religiösen Treue die festeste Bürgschaft findet, einzuschärfen, sowie sie diesen Anlass benützen gegenüber der hohen k. k. Regierung den Ausdruck

der Bereitwilligkeit zu wiederholen, mit welcher sie gemäss ihrer eigenen Überzeugung von dem Segen des friedlichen Verhältnisses zwischen Kirche und Staat den berechtigten Wünschen der Staatsgewalt auf dem Gebiete des öffentlichen Wirkens entgegenkommen werden. Prag, den 2 April 1869. Friedrich, Kard. und Erzbischof. — Leitmeritz, den 10 April 1869. Augustin Paulus, Bischof. — Königgrätz, den 18 April 1869. Karl, Bischof. — Budweis, am 21 April 1869. Johann Valerian, Bischof. — (*Als Manuscript gedruckt.* Regensburg. 1869.)

---

327. *Eppi Brunnensis.* Instruktion für den Klerus, in Folge der unterm 25 Mai 1868 sanktionirten Gesetze. A) **Über die Ehe.** 1. *Das neue bürgerliche Ehegesetz kann der kanonischen Gesetzgebung über die Ehe nicht derogiren. Es bleiben daher die von der Kirche gegebenen Gesetze und erlassenen Vorschriften fortan die Richtschnur, welche der Katholik in dieser Frage zu befolgen hat.* 2. *Nur die* ,in forma ss. C. Tridentini' (Sess. 24. c. 1. de ref. matr.) '*geschlossene Ehe ist somit kirchlich giltig und ein Sacrament, und es ist daher jede Ehe, auch wenn ihr kein kanonisches Hinderniss oder Verbot entgegenstünde,* ,in foro Ecclesiae' *null und nichtig, wenn sie nicht vor dem eigenen Pfarrer und vor zwei Zeugen geschlossen wird.* 3. Alle kanonischen Hindernisse und Eheverbote müssen auch in Hinkunft im kanonischen Wege beseitigt und die Gläubigen über diese im Gewissen ,sub gravi' bindende, beziehungsweise den Bestand des Ehebandes ,in foro Ecclesiae' bedingende Nothwendigkeit genau belehrt werden. 4. *Die kirchliche Matrimonial-Jurisdiction bleibt aufrecht, und sind die Gläubigen verpflichtet, ihre Eheangelegenheiten dort anzubringen.* 5. *Ebenso bleiben die Matrimonial-Gerichte fortbestehend und sind die Gläubigen über deren Competenz zu belehren;* sonach ist denselben an's Herz zu legen, dass, wenn auch die weltlichen Gerichte in Ehesachen Recht sprechen, doch eines jeden Katholiken Pflicht aufrecht bleibt, mit Streitigkeiten, es mag sich um Lösung des Bandes, oder um Scheidung von Tisch

Bett handeln, an das geistliche Gericht sich zu wenden, was auch für Sponsalien-Angelegenheiten gilt. (Gelegenheit hiezu: Beichtstuhl, Predigt, Aussöhnungsversuche.) 6. *Jede in was immer für eines bürg. Gesetzes Kraft unter den Christen ausserhalb des Sacramentes eingegangene Verbindung zwischen Mann und Frau ist kirchlich ungiltig; daher auch ungiltig die Civilehe in unseren Ländern* ‚ob defectum formae Tridentinae', wenn auch kein anderes kanonisches Hinderniss entgegenstünde. (Lit. Apost. ad Regem Vict. Em. dd. 9. Sept. 1852; — Alloc. ‚Acerbissimum' dd. 27 Sept. 1852; — Alloc. ‚Multis gravibusque' dd. 17 Dec. 1860.) 7. Ungiltig ‚in foro Ecclesiae' sind daher auch jene gemischten Ehen, die eventuel blos vor dem ‚minister acatholicus' und zwei Zeugen geschlossen werden. 8. Dagegen ist giltig und unauflöslich ‚in foro Ecclesiae' jede nach kanonischen Gesetzen ‚quoad formam et materiam' rechtmässig eingegangene Ehe, wenn ihr auch ein bürgerliches Hinderniss entgegenstünde, und es sind solche Eheleute zur anderweitigen Eheschliessung ‚durante ligamine' nicht zuzulassen. 9. Das sub 8 Gesagte gilt auch bezüglich der Ehen, geschlossen in jenen Ländern, wo das Tridentinum nicht promulgirt oder von der Tridentinischen Form mittelst Apostolischen Indultes dispensirt ist, die also ohne dieser Form zu Stande kommen, falls nur kein anderes kanonisches Hinderniss vorhanden war. 10. Der Geschäftszug in kirchlichen Ehesachen ist möglichst zu vereinfachen und zu beschleunigen. Etwa nothwendige Beilagen (als: Matriksextracte, seelsorgliche Zeugnisse etc.) sind vom Klerus ‚ex officio' auszustellen. 11. *Wenn die weltliche Gewalt Gatten, die bei ihr die Scheidung von Tisch und Bett nachsuchen, an den Pfarrer zu dem Ende verweiset, dass er nach Vorschrift des bürg. Gesetzes den dreimaligen Versuch sie zu versöhnen mache, so hat sich dieser auf das zu beschränken, wozu sein Seelsorgsamt ihn verpflichtet.* Er weise die Hadernden auf Gott hin und auf das Gelöbniss, das sie einander vor dem Altare gemacht haben, er suche die Gemüther zu beruhigen, die Misshelligkeiten auszugleichen, die eheliche Liebe vom Schlummer zu wecken. *Doch stelle er ihnen über die vorgenommenen Ermahnungen kein Zeugniss aus, weil es der weltlichen*

Behörde nicht zusteht, über die Gewissenspflicht der ehelichen Gemeinschaft zu entscheiden. Sollte die Behörde selbst um Bericht über die Aussöhnungsversuche den Pfarrer angehen, so erwiedere er einfach, dass er seiner Pflicht als Seelsorger Genüge geleistet hat. 12. Ehewerbern, welche die kirchliche Nachsichtsgewährung in kanonischen Hindernissen nachgesucht und erhalten haben, kann der Pfarrer zur Erlangung der bürgerlichen behilflich sein, weil durch dieselbe das Hinderniss entfernt wird, welches der für sie wichtigen Erwerbung der bürg. Rechte im Wege steht. Eben so kann der Seelsorger zur Wegräumung reinbürgerlicher Prohibitionen solchen Personen, die behufs der kirchlichen Eheschliessung bei ihm sich melden, Beistand leisten. 13. *Die in der Civilehe Lebenden sind öffentliche Sünder,* und denselben in jeder Hinsicht gleich zu stellen. Eben desswegen sind aber gegen sie alle Rücksichten zu beobachten, die nach Beschaffenheit der Verhältnisse bei der Behandlung öffentlicher Sünder zu nehmen sind. Es versteht sich von selbst, dass den in der Civilehe Lebenden bei fortwährender Renitenz und fortgesetztem sündhaften Zusammenleben *die Absolution nicht ertheilt werden kann.* Dieser könnten sie nur dann theilhaftig werden, wenn sie bereit sind, sich von dem Verhältnisse loszumachen, oder es, wofern kein nicht zu beseitigendes Hinderniss obwaltet, in eine echte Ehe umzuwandeln. Des kirchlichen Begräbnisses können sie nur dann theilhaftig werden, wenn sie mit Gott ausgesöhnt reumüthig sterben. 14. Selbstverständlich kann auch, wenn mit Umgehung der tridentinischen Form eine blosse Civilehe eingegangen worden ist, weder die ‚benedictio nuptiarum' noch die ‚introductio mulieris post nuptias' stattfinden. Ebenso sind Mütter, die in der Civilehe geboren haben, nicht gleich Ehefrauen vorzusegnen. 15. *Kömmt dem Kuraten über die Schliessung einer Civilehe nach Art. 2. §. 9. des neuen bürg. Ehegesetzes die ämtliche Anzeige zu, so hat derselbe die geschlossene Civilehe nicht in die pfarrliche Trauungsmatrik, sondern in ein eigenes hiezu zu verlegendes Vormerkbuch zu dem Ende einzutragen, um derartige Verbindungen als Seelsorger in Evidenz zu halten, und auf die betreffenden Personen behufs Herstellung kirchlich giltiger Ehen einzuwir-*

ken. Dieses Vormerkbuch hat dieselben Rubriken wie das Trauungsbuch zu enthalten. Die Rubrik ‚trauender Priester' bleibt unausgefüllt; in der Rubrik ‚Anmerkung' kommt einzutragen: ‚Die als Bräutigam und Braut Angeführten haben laut Zuschrift — eine Civilehe geschlossen.' — *Bescheinigungen über geschlossene Civilehen hat der Curat nicht auszustellen.* 16. Bei Eintragung eines in der Civilehe gebornen Kindes ist in der Rubrik ‚ehelich, unehelich' ein Querstrich zu machen, und bei dem Akte anzumerken, dass die Eltern dieses Kindes laut Vormerkbuch in der Civilehe leben. 17. Wenn ein als unehelich in der Taufmatrik eingetragenes Kind durch die nachgefolgte Civilehe seiner Erzeuger die bürg. Rechte eines ehelichen Kindes erlangt hat, und die politisch-behördliche Bewilligung zur Legitimations-Vormerkung erfolgt ist, so wird bei dem betreffenden Taufakte unter gehöriger Ausfüllung der Rubriken ‚Vater, Mutter' mit Berufung auf die behördliche Zuschrift einzutragen sein, dass dieses Kind in Folge der von seinen Eltern geschlossenen Civilehe auf Grund des bürg. Gesetzes ‚quoad effectus civiles' legitimirt sei, nicht aber nach dem Kirchengesetze ‚quoad effectus canonicos.' *Zur Erwirkung der behördlichen Bewilligung dieser Legitimations-Vormerkung hat jedoch der Seelsorger nicht mitzuwirken.* 18. Tritt der Fall ein, dass die Eltern eines vor der geschlossenen Civilehe oder in derselben geborenen Kindes eine kirchlich giltige Ehe eingehen, so ist bei dem Taufakte die Bemerkung beizusetzen: ‚wurde durch die nachgefolgte kirchliche Ehe der Eltern ‚pro foro ecclesiastico' legitimirt. 19. Stirbt eine Frauensperson, die in der Civilehe gelebt, so kann die Eintragung in das Sterbregister so geschehen: ‚A. L. geborne G. welche mit dem noch lebenden J. L. eine Civilehe geschlossen hatte.' 20. Diese Andeutungen werden auch bei Ausstellung von Tauf- oder Todtenscheinen zu beachten sein. 21. Es wird nicht ausser Acht zu lassen sein, dass durch die Civilehe zwischen dem einen Theile und den Blutsverwandten des anderen Theiles eine *unehrbare Schwägerschaft* begründet wird, und eventuell daher ein Theil mit den Blutsverwandten des anderen bis einschliessig den zweiten Grad eine kirchlich giltige Ehe ohne Dispens der

kompetenten kirchlichen Behörde nicht schliessen könnte. 22. Falls Personen, welche eine Civilehe geschlossen haben, zur Reconciliation mit der heil. Kirche, und nach Umständen zur kirchlich giltigen Eheschliessung bei ihrem Seelsorger sich melden, hat dieser die Angelegenheit jedesmal gehörig detaillirt und documentirt seinen kirchlichen Oberen zur Entscheidung vorzulegen; und ist überhaupt in allen zweifelhaften Fällen dieser Art bei der kirchlichen Behörde sich anzufragen. 23. Schliesslich wird dem Diöcesan-Klerus ernstlich an das Herz gelegt, dem Brautunterrichte einen ganz besonderen Eifer und Fleiss zuzuwenden, und bei Ertheilung desselben mit aller Umsicht, Klugheit und Genauigkeit vorzugehen. — Brünn, den 4 Juni 1868. Anton Ernst Graf Schaffgotsche, Bischof.

---

328. *AEppi Olomucensis.* Fridericus etc. Leges civiles die 25 Maii h. a. respectu matrimonii, necnon quoad rem scholasticam et interconfessionales relationes subditorum emanatae nos inducunt, ut dilectum nobis in Christo Clerum quamprimum edoceamus, quomodo ei pro futuro tum in causis matrimonialibus, tum relate ad legem sic dictam interconfessionalem procedendum erit. Quare, dum quoad rem scholasticam omnia in praesenti statu esse conservanda, ordinamus, quousque desuper aliter disposuerimus, ven. Clero nostro infrapositas Instructiones communicamus, sperantes, fore, ut dilectus nobis Clerus, cuius sensus vere catholicus et filialis erga S. Matrem Ecclesiam pietas nobis hucusque magno solatio et adiutorio erat, iura S. Ecclesiae intrepide tueri atque defendere, necnon indefesso aeque ac prudenti zelo omnibus officiis sibi incumbentibus ad fidelium salutem et maiorem Dei gloriam satisfacere studeat, votis nostris atque mandatis in infrapositis Instructionibus conscientiose obtemperans. *Instructio in causis matrimonialibus.* 1. Legislatio canonica in causis matrimonialibus nullatenus afficitur vel immutatur phasibus legislationis civilis profanae circa causas matrimoniales, neque huiusmodi phasibus pro foro Ecclesiae constringitur vel limitatur. 2. Perinde animarum pastoribus incumbet, etiam pro futuro sollicito intendere ad omnia iuris cano-

nici impedimenta tum dirimentia tum prohibentia, neque ullo modo licebit ad matrimoniorum solemnisationem procedere, nisi omnia talia impedimenta canonica praevie fuerint rite, id est, a competente auctoritate Ecclesiastica complanata. 3. Iurisdictio ecclesiastica in matrimonialibus pro foro Ecclesiae igitur etiam in futuro salva et intacta manebit, atque fideles in conscientia sub peccato mortali tenentur, suas causas matrimoniales tum ratione validitatis, tum ratione legitimitatis iudicio Ecclesiae submittere; perinde etiam in specie, quando agitur a) de sponsalibus, b) de separatione consortii coniugalis, et praeprimis c) quando de valore agitur matrimonii iam contracti. 4. Quapropter existentia tribunalia iudicialia Eppalia etiam quoad causas matrimoniales pro futuro quoque conservabuntur, et fideles casu emergente a suis pastoribus interposita gravissima obedientiae obligatione ad tribunalia matrimonialia Ecclesiae erunt remittendi; circa quam obligationem omni data occasione tum medio instructionis publicae atque privatae, tum in confessionali opportune edoceantur. Occasio huiusmodi instructionis applicandae tunc quoque congrue praestolabitur, quando coniuges pro subeundis sic dictis reconciliationum experimentis Parochis se praesentabunt. 5. Ut tamen fideles pro viribus subleventur, causae matrimoniales et dispensationum matrimonialium quam expeditissime tractentur, omnibusque expensis, in talibus causis tractandis non absolute necessariis, parcatur; unde etiam necessitas in his causis chartam signatam adhibendi penitus cessabit; siquidem in tali iurisdictione exercenda relate ad rempublicam civilem de causis mere conscientiam afficientibus et in foro civili nullum effectum sortientibus agetur. 6. In quantum legislatio civilis coniuges separationem thori et mensae petentes pro faciendo trino reconciliationis experimento ad Parochum remiserit, Parochus in eo subsistet, cui vi officii pastoralis alioqnin obligatur, nimirum huiusmodi discordibus coniugibus salutaria concordiae monita applicare, illis memoriam Dei Omnipotentis et Omniscii, in cuius praesentia mutua sibi vota nuncupaverunt, ingerere, turbatas mentes sedare, dissensiones componere, atque frigescentem amorem coniugalem refocillare. Nequaquam vero circa talia reconciliationis expe-

rimenta ad finem litis matrimonialis coram iudice civili gerendae testimonium exarabit, quia iudici civili, spectato iure divino atque ecclesiastico, non competit pronunciare sententiam circa obligationem religiosam atque moralem consortii coniugalis exercendi sive abrumpendi; quare parochus tali testimonio in hunc finem exarato partibusque tradito, omnino iniquae cooperationis reatum incurreret. Si vero coniuges causam suam coram iudice ecclesiastico agere vellent et hunc in finem testimonium tale expeterent, in conformitate Instructionis pro iudiciis ecclesiasticis testimonia non ipsis partibus extradentur, sed una cum relatione praescripta ex parte concernentis Curati directe ad iudicium ecclesiasticum dirigantur. 7. Si contingeret, sponsos, quibus vel nullum obstat impedimentum canonicum, vel qui dispensationem super tali a legitima auctoritate Ecclesiastica iam expetierant et obtinuerant, dispensatione civili in foro super quadam prohibitione iuris civilis indigere, poterit Parochus eosdem in tali casu consilio et actione invare, quia eo modo solummodo removebitur impedimentum, quod acquirendis iuribus civilibus matrimonio adhaerentibus obstaret. 8. Sic dictum *matrimonium civile*, i. e. illa matrimonii contrahendi forma, qua mutuus consensus coram magistratu civili (cum vel sine testibus) declaratur, in nostris regionibus Conc lii Tridentini promulgati, etsi tali matrimonio nullum aliud obstaret impedimentum dirimens canonicum, in foro Ecclesiae semper erit invalidum seu nullum propter defectum formae Tridentinae (impedimentum clandestinitatis), vi cuius mutuus consensus coram proprio Ordinario sive Parocho duobusque testibus, et sub sanctione nullitatis est declarandus. Poterit tamen tale matrimonium non obstantibus vel certe remotis eventualibus aliis impedimentis canonicis omissam formam Tridentinam supplendo et eventualiter dato scandalo congrue satisfaciendo quolibet tempore convalidari. 9. Idem valet circa sic dicta matrimonia mixta (disparitas cultus) coram ministro acatholico (cum vel sine testibus) contracta in terris Concilii Tridentini promulgati et speciali privilegio Apostolico quoad hoc non munitis, quia etiam in tali casu matrimonium respectu partis catholicae proprio, i. e. Ordinario sive parocho catho-

lico absente, invalidatur. 10. E contra dubio caret, matrimonia, quae alio impedimento canonico non obstante iuxta formam Tridentinam in illis fors etiam extraneis regionibus, ubi Conc. Tridentinum fuit promulgatum, mutuo consensu coram proprio Ordinario sive Parocho expresso (etiam absque ulla benedictione sive solemnitate nuptiali) contrahuntur, in foro Ecclesiae esse valida, quamvis eisdem fors aliquod in foro civili moveretur impedimentum, eaque de causa etiam indissolubilia, atque perinde personas, quae tale matrimonium contraxissent, etiamsi in foro civili fuisset vel pro invalido reputatum, vel posthac ex toto quoad vinculum solutum ad aliud matrimonium in foro Ecclesiae nullo modo esse admittendas, siquidem in casu contrario omnino bigamiae crimen quoad forum Ecclesiae subintraret. (Impedimentum ligaminis, et respectu partis catholicae, quae cum parte acatholica, cuius antecedens matrimonium quoad vinculum solutum putatur, contrahere attentaret, impedimentum catholicitatis.) 11. Idem dicendum quoad matrimonia in regionibus Concilii Trid. non promulgati vel speciale indultum quoad formam Tridentinam habentibus contracta, etiamsi ibi forma Tridentina in tali loco non stringens non fuisset observata, dummodo certe et legitime constet de mutuo consensu, aliudque impedimentum canonicum matrimonio quaestionis non obsit. 12. Catholici, qui sic dictum matrimonium civile contraxerint, et in eo statu contumaciter perseveraverint, qua peccatores publici atque manifesti in materia gravi erunt considerandi, et specialiter in foro sacramentali per modum concubinariorum tractandi. Perinde nisi poenituerint et congrue satisfecerint, nec ad Sacramentorum participationem admittendi, nec, nisi ante obitum certa poenitentiae signa ediderint, sepultura ecclesiastica eisdem concedenda erit. Ut autem tales coniuges Ecclesiae concilientur, oportebit: a) ut quando aliud non obstat impedimentum, illorum connubium, in facie Ecclesiae usquedum nullum, mutuo consensu coram proprio Ordinario sive Parocho et duobus testibus declarato ad dignitatem veri matrimonii in facie Ecclesiae validi convalidetur; b) ut, quando aliud obstat impedimentum canonicum, medio legitimae dispensationis amovibile, tale impedi-

mentum praevie medio indigitato tollatur; c) ,ut, quando impedimentum via dispensationis omnino tolli non posset, utpote in iure divino fundatum, iniqui coniugii separatio ante omnia procuretur, quia secus tales personae permanerent in statu peccati mortalis, illicitam sexto decalogi praecepto repugnantem conversationem carnalem ad invicem foventes: in quali statu absolutionis sacramentalis sunt absolute incapaces. Qualis igitur separatio ad effectum salutis aeternae sperandae indispensabiliter tunc erit necessaria, idque etiam spretis qualibuscunque incommodis atque damnis secularibus; siquidem nil prodest homini, si mundum universum lucretur, animae vero suae detrimentum patiatur. 13. Mulieribus, quae in statu matrimonii civilis proles progenuerint, non concedatur introductio sive benedictio neque post nuptias, neque post partum; quia in tali casu absque eo nulla iustarum nuptiarum solemnitas intercedit ecclesiastica, et proles in foro Ecclesiae legitima non consideratur. 14. Sicubi Curato ex officio innotuerit de contracto sic dicto matrimonio civili, huiusmodi connubium non inferatur libro parochiali copulatorum, sed compagini peculiari separate asservandae eum in finem, ut de talibus connubiis semper notitia habeatur, et influxui pastorali in personas tali vinculo sibi obstrictas via sternatur. Qualis compago eisdem, quibus matricula copulatorum, rubricis componatur, et in huiusmodi connubiis inscribendis ita procedatur, ut rubrica ,Sacerdos copulans' non impleatur scriptura, adnotationum vero seu allegatorum rubricis inferatur sequens notatiuncula: ,personae sub titulo sponsi et sponsae inscriptae tenore intimationis dd. — et nro — civile matrimonium inierunt.' Quod attinet inscriptionem matricalem infantium ex matrimonio civili progenitorum, statuitur, ut rubrica legitimitatem seu illegitimitatem concernens non inscribatur, sed in adnotationum rubrica exprimatur: parentes in statu matrimonii civilis versari. Eventualis extractus matricalis in huius inscriptionis conformitate erit exarandus. 15. In quantum accideret, infantes illegitimos subsequo fors parentum matrimonio mere civili in foro seculari legitimari, huiusmodi legitimatio libro parochiali inferatur eo modo, quo circa legitimationem per rescriptum Prin-

cipis secularis proceditur, vi cuius talibus infantibus solummodo civiles legitimationis effectus attribuuntur, quin proinde effectus quoque ecclesiasticae legitimationis obtineantur; unde etiam in tali casu inscriptioni addatur clausula: ‚quoad effectus civiles.' Legitimationem in foro ecclesiastico, dummodo de paternitate constet, ipso actu matrimonii subsequentis in foro Ecclesiae validi procurari, per se notum est, et eapropter in hoc capite nihil immutandum. 16. In quantum contingeret, in statu matrimonii civilis viventes coniuges posthac Ecclesiae reconciliari velle, causa ad Superiores ecclesiasticos praevie semper deferatur, ut ab illis decidatur, an in tali casu forte ratione insignis scandali causati adiunctis causae bene ponderatis specialis quaedam poenitentia, eventualiter etiam publica, sit imponenda. 17. In genere ven. Clerus in huiusmodi matrimonialibus causis dubiis numquam omittat, quando agitur de dispensatione, ad nostrum Consistorium, quando vero de sponsalibus agitur, de causa coniugalis consortii separationis, vel de matrimonii contracti valore, ad nostrum forum iudiciale pro informatione recurrere. 18. Per se denique liquet, rebus sic stantibus non modo instructioni sponsorum religiosae maximam sollicitudinem fore attribuendam, sed etiam in examine sponsorum quoad scientiam religionis cum magna cautela et districtione fore procedendum, atque concernentia testimonia nonnisi personis probe eruditis exhibenda, quali solertia et vigilantia matrimonia civilia saepe sane aggravari vel impediri poterunt. — Olomucii, die 10 Iun. 1868.

---

329. *Eppi Seccoviensis.* In meinem Hirtenschreiben, welches ich vor Beginn der heil. Fastenzeit an euch erlassen, habe ich euch aufmerksam gemacht auf die Gefahren, welche der christlichen Schule, der christlichen Ehe, und überhaupt den Rechten der heil. Kirche drohen, wie sie im Koncordate verbürgt sind. Was dort noch in unbestimmter Form in der Schwebe hing, hat indessen deutlichere Gestalt angenommen. Am 25 Mai sind 3 neue Gesetze erschienen, worin der Staat

ausspricht, wie er es in Bezug auf die Ehe, auf die Schule und in einigen andern kirchlichen Dingen in Zukunft halten wolle. — (*Pars prior epistolae pastoralis agit de Concordato in genere, et suo loco a nobis iam inserta est; pars altera de matrimonio, quam tamen praetermittimus, cum Eppus ipse asserat, se id ipsum, quod suus antehac Magister, nunc Eppus S. Hippolyti tradidit, proponere; et reipsa quae de matrimonio proponit praesens pastoralis litera, plene coincidunt cum pastorali epistola San-Hippolytana, primo loco a nobis iam exhibita.*) — Gratz, 11 Juni 1868.

---

330. *Eppi Lincitnsis.* — Der heil. Vater hat in seinem Schreiben an mich vom 30 April d. J. als ihm die Beschlüsse der beiden Häuser unseres Reichsrathes über die Ehe und Schule schon bekannt sein mussten, seine Gesinnung — deutlich genug ausgesprochen : ,Cum acerrimi nostrae augustae religionis inimici velint Conventionem a nobis cum Austriae Imperatore initam omnino destruere, — ac ecclesiasticam iurisdictionem circa matrimoniales causas delere, et *civile*, ut dicunt, *matrimonium, omnino abominandum*, inducere, — idcirco tui Dioecesani contra tam nefarios, impios et sacrilegos prorsus ausus vehementer protestati sunt.' — Die *göttlichen Wahrheiten, beziehungsweise Gesetze,* die hier in Betracht kommen, *(praecessit propositio de Concordato : divinas veritates et leges in suo firmo vigore persistere etiam post sanctionatas leges civiles,)* sind : 1. *Die Ehe ist ein Sacrament :* ,Si quis dixerit, matrimonium non esse vere et proprie unum ex septem legis Evangelicae Sacramentis, anathema sit.' C. Trid. Sess. 24. can. 1. — 2. *Die Kirche kann trennende Ehehindernisse setzen:* ,Si quis dixerit, Ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matr. dirimentia, vel in iis constituendis errasse, anathema sit.' Ibid. can. 4. — 3. *Die Ehestreitigkeiten gehören vor das Forum der Kirche:* ,Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad iudices ecclesiasticos, anathema sit.' Ibid. can. 12. Zur Feststellung des Sinnes dieser Canones dient die ,Propositio damnata' in dem *Syllabus* 68 : ,Ecclesia non habet

potestatem impedimenta matr. dirimentia inducendi, sed ea potestas civili auctoritati competit, a qua impedimenta existentia tollenda sunt; 69 : Ecclesia sequioribus seculis dirimentia impedimenta inducere coepit, non iure proprio, sed illo iure usa, quod a civili potestate mutuata erat; 70 : Tridentini canones, qui anathematis censuram illis inferunt, qui facultatem impedimenta dirimentia inducendi Ecclesiae negare audeant, vel non sunt dogmatici, vel de hac mutuata potestate intelligendi sunt; 74 : Causae matrimoniales et sponsalia suapte natura ad forum civile pertinent.' — Zu den Wahrheiten der genannten Art (Lehren und Gesetze der Kirche) gehört der Satz, *dass in der Ehe der Christen das Sacrament und der Vertrag nicht geschieden werden können.* Im Schreiben vom 19 Sept. 1852 an König Victor Emmanuel sagt Papst Pius IX : ,Est fidei dogma, Christum evexisse matrimonium ad dignitatem sacramenti; et est doctrina ecclesiae catholicae, quod sacramentum non sit qualitas accidentalis contractui coniugali adiecta, sed spectet ad matrimonii ipsius essentiam, ita, ut coniugalis unio legitima non sit inter christianos, nisi in matrimonio sacramento, extra quod non habetur nisi purus concubinatus.' Hieher gehört auch die im *Syllabus* verworfene ,Propositio 66 : Matrimonii sacramentum non est nisi quid contractui accessorium, ab eodem separabile, ipsumque sacramentum in una tantum nuptiali benedictione situm est;' und mehrere sonstige Aussprüche des heil. Stuhles. Zu den hieher einschlägigen Gesetzen ist vor allem jene Bestimmung des Concils von Trient zu zählen, auf welcher das s. g. Ehehinderniss der Heimlichkeit beruht : ,Qui aliter, quam praesente parocho etc.' C. Trid. Sess. 24. decr. de ref. matr. c. 1. Dass in unsern Ländern, z. B. in Oberösterreich, dieses Decret verkündet wurde, und somit in Rechtskraft besteht, obwaltet nicht der geringste Zweifel. Nur in jenen Theilen des Reiches, für welche der heil. Stuhl die Anweisung vom 30 April 1841 erlassen hat, (Ungarn) kann die Abwesenheit des kath. Pfarrers bei Ehen zwischen Katholiken und nichtkatholischen Christen nicht hinreichen, um ein Hinderniss der Giltigkeit zu bewirken. *Keine weltliche Gewalt, somit auch kein confessionelles Gesetz, vermag dieses kirchliche Hinderniss der*

Heimlichkeit aufzuheben. Desswegen haben auch die Bischöfe in ihrer Adresse an den Kaiser vom 28 Sept. v. J. unbedingt ausgesprochen : ‚Die Ehe der Katholiken ist, wo das Concil von Trient verkündet wurde, ungiltig, wenn sie nicht vor dem Pfarrer eines der Brautleute und zwei Zeugen geschlossen wird.' Die ‚Propositio damnata' im *Syllabus* lautet : ‚71 : Tridentini forma sub infirmitatis poena obligat, ubi lex civilis aliam formam non praestituat, et velit hac nova forma interveniente matrimonium valere; 73 : Vi contractus mere civilis potest inter christianos constare veri nominis matrimonium; falsumque est, contractum matrimonii inter christianos semper esse Sacramentum, aut nullum esse contractum, si sacramentum excludatur.' Aus dem bisher Gesagten erhellt, dass, wenn auch gar kein Concordat bestünde, oder wenn es rechtmässig aufgehoben worden wäre, der Kirche dennoch die Jurisdiction über die Ehe zukäme, somit das kirchliche Ehegericht fortbestehen müsste, *dass alle im canonischen Rechte enthaltenen Ehehindernisse ihre Geltung fortan bewahren, und die Civilehe schon wegen des Hindernisses der Heimlichkeit vor Gott und dem Gewissen ungiltig und somit ein purer Concubinat, und daher etwas,* wie der heil. Vater im obigen Schreiben an mich sagt, *ganz Abscheuliches sein würde,* dass sohin das Concordat in Betreff der Ehe das Recht der Kirche nur anerkannt, nicht aber ihr ein solches verliehen habe. Gerade hinsichtlich der Ehe gilt in vorzüglicher Weise das Wort des Kaisers, dass er durch das Concordat die Beziehungen des Reiches zur kath. Kirche mit dem Gesetze Gottes in Einklang gebracht habe. *Die Civilehe ist zumal sie obwohl nur Concubinat, den ehrwürdigen Namen der Ehe usurpirt, etwas so Abscheuliches, dass ihrer Einführung mit dem ganzen Ernste der kirchlichen Gewalt entgegen gezogen werden muss.* Sollte, wass ich bei der guten Gesinnung von Oberösterreichs Bewohnern nicht hoffe, eine solche in der Diöcese Linz eingegangen werden, so hielte ich mich nach dem Beispiele anderer Bischöfe für verpflichtet, gegen die Schuldigen als öffentliche Sünder der schlimmsten Art mit Kirchenstrafen einzuschreiten. — —

Aus den vorstehenden Erklärungen ergeben sich die

nachfolgenden *Weisungen* wie von selbst. Bei Formulirung derselben benütze ich besonders in Betreff des Ehegesetzes vorzüglich die Instruction des hochw. Herrn Bischofes von Brünn dd. 4 Juni. (*Sequitur Instructio Brunnensi conformis.*) — Linz, den 12 Juni 1868.

---

331. *Eiusdem Eppi altera pastoralis litera de 7 Sept.* 1868. Der Apostel schrieb einst an die Korinther: Ich fürchte, dass sowie die Schlange Eva verführt hat, so auch euer Sinn verderbt und entfremdet werden möchte der Einfalt, welche ist in Christo. 2 Cor. 11. Die gleiche Furcht habe ich; noch nie hat die Schlange, d. i. der böse Geist, der Lügner von Anbeginn und der Vater der Lüge, eine solche Schlauheit entwickelt, wie in unsern Tagen, um die Gläubigen der christlichen Wahrheit zu entfremden und sie zu den verderblichsten Irrthümern zu verleiten. Desswegen um euch tief besorgt, schreibe ich an euch zu ungewöhnlicher Zeit dieses Hirtenwort, ich will euch belehren, und warnen, ich will euch mit Gottes Gnade in der Wahrheit befestigen. Der Bischof hat, wo es sich um Fragen der Religion handelt, das Recht und die Pflicht, zu seiner Heerde zu reden; und die Heerde hat das Recht und die Pflicht, ihren Bischof zu hören. Vorzüglich sind es seit Monaten die österr. Staatsgesetze vom 25 Mai d. J. an welchen die Lüge ihre ganze Kraft erprobt. Es ist nicht auszusprechen, wie viel Irriges in dieser Hinsicht bereits von Einzelnen und von Versammlungen in Wort und Schrift, namentlich in den Tagesblättern behauptet, und wie vieler Menschen Sinn durch solche Behauptungen bereits jämmerlich verderbt wurde. So will ich euch denn über diese Gesetze die Wahrheit sagen. Schon vor geraumer Zeit habe ich mich über dieselben an eure ehrwürdigen Seelsorger ausgesprochen, und diese haben ohne Zweifel euch dasjenige mitgetheilt, was nach Verschiedenheit der Ortsverhältnisse nothwendig und nützlich schien; bei der wachsenden Gefahr aber findet mein Herz keine Ruhe, bis ich nicht auch selbst zu euch gesprochen habe. Ich will zu diesem Ende die folgenden zwei Fragen beantworten: 1. Welches ist der Inhalt dieser Gesetze? 2. Wie haben kath. Christen in Betreff derselben zu

denken und zu handeln? I. Welches ist der Inhalt dieser Gesetze? — Die Gesetze vom 25 Mai betreffen die Ehe etc. — Was die Ehe betrifft, so ist durch das erste dieser Gesetze das unter Berufung auf das Concordat erlassene und mit dem 1 Jänner 1857 zur Wirksamkeit gelangte kaiserliche Patent vom 8 Oct. 1856 mit dem, diesem Patente als erster Anhang beigegebenen, Gesetze über die Eheangelegenheiten der Katholiken im Kaiserthum Oesterreich, so wie dem weiters beigegebenen zweiten Anhange, Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthums Oesterreich in Betreff der Ehesachen, für die westliche Hälfte der Monarchie, also namentlich für Oberösterreich ausser Kraft gesetzt worden. An die Stelle dieser Gesetze treten auch für Katholiken die Vorschriften des von dem Eherechte handelnden II Hauptstückes des allg. bürg. Gesetzbuches, und der hiezu nachträglich erflossenen Gesetze und Verordnungen, so weit dieselben zur Zeit, als das Patent vom 8 Oct. 1856. in Kraft trat, bestanden haben und durch dieses neue Gesetz nicht abgeändert werden. In diesem neuen Gesetze wird unter gewissen Bedingungen auch die sogenannte *Civilehe* erlaubt. Die Worte des Gesetzes lauten: ‚Wenn einer der nach den Vorschriften des allg. bürg. GB. zum Aufgebote der Ehe berufenen Seelsorger die Vornahme des Aufgebots oder einer von den zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung berufenen Seelsorgern, welche von den Brautleuten desshalb angegangen wurden, die Vornahme des Aufgebotes oder die Entgegennahme der feierlichen Einwilligung zur Ehe aus einem durch die Gesetzgebung des Staates nicht anerkannten Hinderungsgrunde verweigert, so steht es den Brautleuten frei, das Aufgebot ihrer Ehe durch die weltliche Behörde zu veranlassen und die feierliche Erklärung zur Ehe vor dieser Behörde abzugeben.‘ Die Civilehe ist eine Ehe, welche ohne alle Rücksicht auf die Gesetze der Kirche vor der weltlichen Behörde, nicht vor dem Pfarrer, eingegangen wird, und diese wird also durch das Gesetz vom 25 Mai für den Fall, als der Pfarrer die Trauung aus einem Grunde verweigert, den das weltliche Gesetz nicht anerkennt, als zulässig erklärt. Endlich verordnet das gedachte Gesetz vom 25 Mai, dass mit

dem Tage, an welchem seine Wirksamkeit beginnt, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen auch der Katholiken ausschliesslich durch die weltlichen Gerichte ausgeübt werde, d. h. dass die weltlichen Gerichte bei vorkommenden Ehestreitigkeiten nicht nur, wie sich's gebührt, über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe, sondern auch über die Fragen, ob eine Ehe giltig sei oder nicht, dann ob die Scheidung der giltig Verehelichten von Tisch und Bett zu bewilligen sei oder nicht, zu entscheiden habe. Der Eheversprechen erwähnt das Gesetz vom 25 Mai nicht; aber durch die Wiedereinführung des im bürg. Gesetzbuche enthaltenen Ehegesetzes benimmt es den Eheversprechen überhaupt die rechtliche Verpflichtung zur Schliessung einer Ehe. Der Unterschied zwischen dem Gesetz vom 25 Mai und demjenigen, was bisher zu Recht bestand, ist gross. In den Gesetzen vom J. 1856 wurde anerkannt, dass die Kirche und nur sie das Recht habe, über die Ehe, soweit es sich um Giltigkeit derselben handelt, Gesetze zu geben; und wurde anerkannt, dass die Kirche und nur sie das Recht habe, bei vorkommenden Ehestreitigkeiten über die Giltigkeit der Ehe, dann über die Scheidung von Tisch und Bett zu erkennen; ebenso wurde anerkannt, dass das Eheversprechen gehörig gegeben die Verbindlichkeit zur Schliessung der Ehe nach sich ziehe, und dass die Kirche und nur sie das Recht habe, über die Giltigkeit eines Eheversprechens zu urtheilen. Der Staatsgewalt war das ihr zukommende Recht über die Ehe vollkommen gewahrt; die Kirche hat die von der Staatsgewalt aufgestellten Eheverbote mit ihrem Ansehen unterstützt und die Beobachtung derselben den Gewissen eingeschärft, und es wurden dieselben auch wirklich so genau befolgt, dass die 25 Bischöfe vor nunmehr beinahe einem Jahre in ihrer Adresse an Se. Majestät sagen konnten : ‚es gebe weder in noch ausser Oesterreich ein Gesetz, welches so genau beobachtet werde, wie die von Sr. Majestät aufgestellten Eheverbote.‘ Ebenso waren die bürgerlichen Wirkungen der Ehe bei Eheprocessen an den weltlichen Richter verwiesen. — Diess ist in Kürze die Antwort auf die erste Frage, die Frage nemlich, welches der Inhalt der Gesetze vom 25 Mai sei. —

II. Gehen wir nun zur zweiten Frage: wie kath. Christen in Betreff derselben zu denken und zu handeln haben. — Ich gebe euch, meine theuren Christgläubigen, einige *Grundsätze* an, nach denen ihr euer Denken und Handeln in Betreff dieser Gesetze einrichten sollet. Der *erste* Grundsatz lautet: Das Concordat bleibt vor Gott und dem Gewissen in allen seinen Theilen in voller Kraft. — *Zweiter* Grundsatz: Die göttlichen Wahrheiten und Gesetze bleiben ohne Ausnahme in Kraft. — Die göttlichen Wahrheiten, beziehungsweise Gesetze, die hier in Betracht kommen, sind: 1. die Ehe ist ein Sacrament; 2. die Kirche konnte trennende Ehehindernisse setzen; 3. die Ehestreitigkeiten, so weit sie nemlich die Giltigkeit der Ehe und die eheliche Lebensgemeinschaft betreffen, gehören vor den Richterstuhl der Kirche; diese Wahrheiten sind von der Kirche im allgemeinen Concil von Trient (24 Sitzung) als Glaubenslehren ausgesprochen worden und werden daher nicht vergehen; 4. die kath. Kirche ist die alleinseligmachende; sie ist es so gewiss, als sie die wahre Kirche Jesu Christi ist, und gäbe sich selbst auf, wenn sie das nicht von sich aussagen würde. Es gibt nur eine wahre Kirche, ausser welcher kein Heil zu hoffen ist, sagt desswegen der Katechismus im Einklang mit der heil. Schrift, den heiligen Vätern und der Vernunft: wer aus eigener Schuld ausser der kath. Kirche ist, hat kein Heil zu hoffen. Aus diesen Lehren ist zu entnehmen, dass die Ehe in ihrem Wesen kein weltlich Ding ist; dass die Ehe ungiltig ist, wenn sie mit einem von der Kirche gesetzten trennenden Ehehindernisse eingegangen wurde; dass kein kath. Christ, wenn er unglücklicherweise die Lebensgemeinschaft mit seinem Ehetheile aufgeben zu müssen glaubt, sich mit der von dem weltlichen Gerichte ausgesprochenen Scheidung von Tisch und Bett begnügen kann, sondern ein solches Urtheil auch bei dem kirchlichen Ehegerichte, das fortwährend in Thätigkeit bleibt, erwirken muss; — und dass endlich überhaupt jeder sein ewiges Heil verwirkt, wenn er entweder selbst die Kirche verlässt, oder Andern Ursache wird, dass sie dieselbe verlassen oder in dieselbe nicht eintreten. Man hört oft genug sagen, vor dem Concordat seien Papst und Bischöfe

einverstanden gewesen, dass ausschliesslich der Staat das Recht der Gesetzgebung und der Gerichtsbarkeit in Ehesachen ausübe. Das Gegentheil ist wahr: Papst und Bischöfe waren nicht einverstanden, sie machten insbesondere Anfangs, als Kaiser Joseph die unglückselige Neuerung in den Ehesachen einführte, die vorher in Oesterreich, so lange es ein Oesterreich gab, immer nach den angeführten Bestimmungen der Kirche behandelt worden waren, so wie sie auch unter Kaiser Joseph und seither in der östlichen Hälfte der Monarchie nach diesen Bestimmungen behandelt wurden, vielfältige und ernste Vorstellungen; namentlich that dieses auch der damalige Metropolit unserer Wiener Kirchenprovinz, Cardinal Migazzy Erzbischof von Wien. Besonders drang der päpstliche Stuhl, der oberste Wächter der kirchlichen Ordnung in der Welt, fortwährend auf Beseitigung der unkirchlichen Ehegesetze in Oesterreich; wenn die Bischöfe in den letzten Jahrzehnten diese Vorstellungen nicht so oft und nicht so laut erhoben, so ist das theils aus andern Ursachen, hauptsächlich aber daraus zu erklären, dass die baldige Herstellung der kirchlichen Ordnung überhaupt, insbesondere auf dem Gebiete der Ehe von einem Concordate erwartet wurde, an dem man wohl schon vor einem halben Jahrhundert zu arbeiten angefangen hat, und dass unter unsern guten kath. Kaisern die Praxis immer viel kirchlicher war, als der Buchstabe des Gesetzes; eine Bemerkung, die auch schon bei Kaiser Joseph zutrifft. — *Dritter* Grundsatz: Auch die Lehren der Kirche, die nicht geradezu Glaubenslehren sind, und die Gesetze der Kirche bleiben in voller Kraft. — Zu diesen Wahrheiten gehört der Satz, dass in der Ehe der Christen der Vertrag und das Sacrament nicht geschieden werden können. Ein giltiger Ehevertrag von Christen ist zugleich Sacrament, und wo kein Ehesacrament ist, ist auch kein giltiger Ehevertrag. Es ist eben, wie der Katechismus sagt, *die* Ehe ein Sacrament, nicht *bei* der Ehe. Unser heil. Vater Pius IX bezeichnet den erwähnten Satz in seinem Briefe an König Victor Emmanuel vom 19 Sept. 1852 ausdrücklich als Lehre der Kirche. Daraus folgt, dass man nicht sagen kann, der Staat verfüge über den Ehevertrag, die Kirche über das

Ehesacrament, und dass es ganz unzulässig ist, den weltlich giltigen Vertrag als Materie des Sacramentes anzunehmen. Zu den hieher einschlägigen Gesetzen ist vor Allem jene Bestimmung des Concils von Trient zu zählen, auf welcher das s. g. Ehehinderniss der Heimlichkeit beruht. Das Concil hat festgesetzt, dass eine Ehe ungiltig sein soll, wenn sie nicht vor dem Pfarrer, oder mit Erlaubniss des Pfarrers vor einem andern Priester und wenigstens zwei Zeugen eingegangen werde. Dieses Gesetz sollte nach Anordnung des Concils 30 Tage nach seiner Kundmachung in jeder Pfarre in Wirksamkeit treten. Wo also, wie in unsern Ländern, dieses Gesetz des Concils verkündet wurde, ist eine Ehe von Katholiken ungiltig, wenn sie nicht vor dem eigenen Pfarrer eines der Brautleute eingegangen wurde. — Kein weltliches Gesetz vermag dieses kirchliche Hinderniss der Heimlichkeit aufzuheben. Desswegen haben auch die Bischöfe in ihrer Adresse an den Kaiser vom 28 Sept. v. J. unbedingt ausgesprochen : die Ehe der Katholiken ist, wo das Concil von Trient verkündet wurde, ungiltig, wenn sie nicht vor dem Pfarrer eines der Brautleute und zwei Zeugen geschlossen wird. Hieraus folgt, dass die sogenannte Civilehe schon wegen des Hindernisses der Heimlichkeit, weil sie nämlich nicht vor dem Pfarrer eingegangen wird, ungiltig, also keine Ehe und ein pures Concubinat (wilde Ehe), daher ein ganz unsittliches Verhältniss, und, wie der heil. Vater in der gedachten Allocution sagt, etwas ganz Verwerfliches sei. Ein solches Concubinat ist um so verwerflicher, als es sich mit dem ehrwürdigen Namen der Ehe zu brüsten wagt. Möge daher kein Christgläubiger je eine Civilehe eingehen! Wie würde mein Herz bluten, wenn eine von den meiner Obhut anvertrauten Seelen einen solchen entsetzlichen Schritt thäte! Ich hoffe zuversichtlich, keine werde ihn thun. Die Civilehe, eine Erfindung der wüthigsten Revolutionszeit in Frankreich, in welcher die ganze christliche Religion abgeschafft war, ist etwas so Abscheuliches, und die in ihr Lebenden sind öffentliche Sünder in einem solchen Grade, dass ihr, wenn sie vorkommen sollte, mit kirchlichen Strafen entgegengetreten werden müsste. Die Kirche hat immer und überall über die

Civilehe so geurtheilt. Wenn die Gegner behaupten, in Frankreich werde sie von der Kirche nicht missbilliget, so ist das vollständig unwahr. Unter Andern sagt der von dem gegenwärtigen Erzbischof von Paris herausgegebene Katechismus für die Diöcese Paris auf die Frage, was zu halten sei von Personen, die nur bürgerlich getraut sind (also in der Civilehe leben): ‚Die Verbindung von Personen, die nur bürgerlich getraut sind, ist nicht giltig vor Gott, weil sie nicht eingegangen wurde nach den Gesetzen der Kirche, und die so verbundenen Personen sind im Zustande der schweren Sünde.' In gleicher Weise drücken sich die Katechismen der anderen französischen Bisthümer aus. Die wahren französischen Katholiken gehen nie eine Verbindung ein, bei der die kirchliche Trauung versagt wird, und betrachten die durch das Gesetz dort noch allgemein vorgeschriebene Erklärung der Einwilligung zur Ehe vor der weltlichen Obrigkeit nicht als eine Eheschliessung, sondern als eine in Beziehung auf die wirkliche Ehe gleichgiltige Ceremonie, der sie die kirchliche wahre Trauung sogleich folgen lassen, während die nach unserm Gesetze vom 25 Mai zulässige Civilehe eine Verbindung ist, bei der die kirchliche Trauung verweigert wird, also eine schon nach ihrem Begriffe antikirchliche Verbindung. — Linz, den 7 Sept. 1868.

---

332. *Eiusdem Eppi declaratio ad forum civile, in quo causa praecedentis pastoralis epistolae tractabatur.* — Ich kann nie zugeben, dass ein weltliches Gericht, und wäre es auch das beste, ein Urtheil über einen dergleichen kirchlichen Lehrvortrag (über den sacramentlichen Character der Ehe, über den Werth oder Unwerth der Civilehe vom christlichen Standpuncte) ausspreche. ‚Cuique suum.' — In ganz vorzüglicher Weise gehört in diese Kategorie (Anklagen, in denen als Verbrechen bezeichnet wird, was gut und wahr ist) die Anklage, dass ich erkläre, die Civilehe sei ein ganz unsittliches Verhältniss. In dem Augenblicke, als ich erkläre, die Civilehe sei ein sittliches Verhältniss, höre ich auf, ein

katholischer Bischof, oder anch nur ein kath. Christ zu sein. So wahr und so wichtig ist die angefochtene Behauptung. Ich erlaube mir auf die Begründung derselben hinzudeuten, die im Hirtenbriefe selbst enthalten ist, wohl auch auf das allgemeine kath. Bewusstsein, insbesondere aber auf die oft wiederholten Aussprüche des heil. Vaters, des obersten Lehrers in der Kirche, dessen Wort für den kath. Christen, vom Schulkinde an bis zum Bischofe hinauf, massgebend ist. Der heil. Vater bezeichnete bekannter Massen die Civilehe als ein ganz unsittliches Verhältniss in der Allocution vom 22 Juni gegen die bedauerlichen Maigesetze; hatte sie aber immer so, nämlich als Concubinat, meistens mit einem sehr scharfen Epitheton, bezeichnet, z. B. in den Allocutionen vom 17 Dec. 1860, vom 27 Sept. 1852, und vom 29 Oct. 1866, sowie im Schreiben vom 19 Sept. 1852 an König Victor Emmanuel, und unter Andern in einem öffentlich bekannt gewordenen Schreiben, dessen er unter dem 30 April d. J. meine Person gewürdigt hat. Nicht nur in der oben erwähnten Adresse an Se. Maj. haben die Bischöfe Oesterreichs die Civilehe als Concubinat gebrandmarkt, sondern auch in ihren Hirtenbriefen an den Clerus und an das Volk, so viele ihrer solche wegen der erwarteten, beziehungsweise im Mai erschienenen Gesetze erliessen, und erlassen haben solche fast oder gar alle. Und sie konnten es ungeahndet vor und nach dem 25 Mai thun, wie auch ich es noch unter dem 12 Juni d. J. in einem Erlasse an den Clerus ungeahndet that, und nun ist es auf einmal Verbrechen, wenn man sie als ein unsittliches Verhältniss bezeichnet! Es ist dieses Vorgehen des Landesgerichtes um so auffallender, als das Staatsgesetz die Civilehe weder ein sittliches Verhältniss nennt, noch implicite durch Gestattung als solches erklärt. Man kann eine Sache als geringeres Übel gestatten, wenn sie auch ein Übel in unseren Augen bleibt; es gibt Fürsten, welche das Bordell gestatten, obwohl sie die Akte der Fleischeslust, die dort geübt werden, mit Abscheu verwerfen, weil sie es für ein geringeres Übel ansehen, als den Zustand, der ohne solches zu befürchten wäre. — Das scheint auch in der That der Stand-

punct zu sein, von welchem wenigstens dermalen in Frankreich, dem Mutterlande der Civilehe, diese betrachtet wird. Ich habe in meinem Hirtenbriefe eine Stelle aus dem vom gegenwärtigen Erzbischof von Paris herausgegebenen Volkskatechismus für die Pariser Diöcese angeführt, in welcher die Civilehe als vor Gott ungiltig, und der Zustand der Personen, die in ihr leben, als Zustand der schweren Sünde bezeichnet wird. Dem Pariser Katechismus sind die der anderen französ. Diöcesen in diesem Puncte ganz gleich. Es hindert gar nichts, dem österr. Gesetze die Anschauung beizumessen, dass die Civilehe nur ein ‚malum minus' sei, zumal von einer Förderung derselben, wie das landesgerichtliche Urtheil meint, nirgends, sondern immer nur von Gestattung derselben durch das Gesetz die Rede ist. — In die zweite Kategorie gehört die Anklage, ich hätte gesagt, dass diese Gesetze dem göttlichen Willen widersprechen, dass sie daher aller verbindenden Kraft entbehren etc. — Ich habe nur allgemeine Grundsätze aufgestellt und die in Frage kommenden Verhältnisse damit verglichen. — Man wird in der That wenig oder nichts eigentlich Böses finden, was darin den Gläubigen geboten, und wenig oder nichts Gutes, was darin den Gläubigen mindestens in erster Linie verboten wäre. — Ich sage: in erster Linie oder unmittelbar; denn wenn z. B. einmal eine Civilehe eingegangen ist, so befiehlt das Gesetz das Böse und verbietet das Gute; es befiehlt den so Verbundenen das Zusammenleben und verbietet ihnen das Auseinandergehen, während das christliche Sittengesetz ihnen, die vor Gott nicht Ehegatten sind, das Beisammenleben verbietet, und das Auseinandergehen gebietet. — Kurz dieses einzige Gesetz über die Civilehe ist, wenn einmal von der Gestattung Gebrauch gemacht wurde, geeignet, die furchtbarsten Verheerungen in das sittliche Leben der Gesellschaft zu bringen. Eben so sage ich, man finde in diesen Gesetzen nichts oder fast nichts eigentlich Böses, was den Gläubigen geboten wäre; hingegen wenn den Gerichtsbehörden aufgetragen wird, die Jurisdiction in Ehesachen auszuüben, die nach der Lehre der kath. Kirche nur dem kirchlichen Rich-

ter zusteht, so verhält sich die Sache in dieser Beziehung allerdings anders. — Linz, den 2 Oct. 1868.

---

333. *Card. AEppi Viennensis.* — Der älteste Bund des Menschen mit dem Menschen ist die Ehe. Keine Liebe zu Menschen soll über der stehen, welche die Gatten an einander knüpft; denn der Herr spricht: ‚Der Mensch wird Vater und Mutter verlassen und seinem Weibe anhängen.' Aber die Liebe zu Gott soll über ihr sein und sie dadurch befestigen und verklären. Die Ehe ist zugleich mit dem Menschen gesunken, doch mit ihm hat sie sich wieder erhoben und gleich ihm empfing sie von dem Heilande eine Würde, welche die ursprünglich ihr verliehene überragt. Jesus Christus gab den Gatten seine Liebe zu der Kirche, für die er sich aufopferte, zu dem Vorbilde ihrer Herzensreinigung und damit sie der ihnen gestellten Aufgabe gewachsen seien, liess er sie durch ihre Verbindung zu dem heil. Geiste in ein besonderes Verhältniss treten; er gab der Ehe unter den Sacramenten des neuen Bundes einen Platz. Nicht wegen der Gatten allein ist diess geschehen, es geschah um *durch die christliche Ehe die christliche Familie zu gründen.* Die Gatten haben eine Sendung vom Herrn an ihre Kinder und Hausgenossen; die christliche Ehe bringt der Welt die *christliche Kindererziehung* und die *christliche Hausordnung*, und durch sie wird die häusliche Gesellschaft zur *Gehilfin der Kirche und zur Schule aller Tugenden,* welche das Staatsleben adeln und seinen Einrichtungen nachhaltige Kraft einhauchen. Das Vorbild ist ein hohes und stets sind Viele tief unter demselben geblieben; aber so geht es mit Allem, was sittlich gross, was rein und des Menschen würdig ist, und *so lange das Bewusstsein der christlichen Gattenpflicht im Grossen und Ganzen lebendig bleibt, übt es auf die Ehe und die Gesellschaft einen Einfluss, dessen Wohlthaten man nicht unterschätzen sollte: denn beginnt er zu weichen, so macht sich eine Lücke fühlbar, die weder Strafgesetze noch Polizeivorschriften auszufüllen vermögen.* Ob eine Verbindung zwischen Mann und Weib so beschaffen sei, dass sie das sittliche in der

Ehe gegebene Verhältniss begründe, und somit auch die Gnadenhilfe des Sacramentes mit sich bringe, *ist lediglich nach dem Gesetze Gottes und seiner Kirche zu beurtheilen*, Zu den Pflichten einer Lebensgemeinschaft, welche die Liebe des Heilandes zu seiner Kirche nachbilden soll, steht nichts im grelleren Widerspruche als die *Auflöslichkeit des Bandes;* wenn aber die Giltigkeit der Ehe von dem Staatsgesetze abhinge, so hätte ein römischer Christ drei oder vier Weiber entlassen, und während sie noch sämmtlich lebten, mit der fünften eine vor Gott und dem Gewissen giltige Ehe schliessen können, wofern er nur den Vorschriften des weltlichen Gesetzes nachgekommen wäre. Die Folgerung, welche sich daraus ergäbe, würde über die Ehefrage hinausreichen. *Wenn das Staatsgesetz den Christen der Verpflichtung entbinden könnte, in Ehesachen seine Freithätigkeit nach der von dem Herrn ihm vorgezeichneten Richtschnur zu bestimmen, so vermöchte sie dies auch in anderen Angelegenheiten und wir hätten ein neues Heidenthum*, das weit schlimmer wäre als das alte : denn es gebräche ihm jene dunkle Ahnung überirdischer Mächte, die in Rom's und Griechenland's besseren Tagen tief in's Leben eingriff, und die Gesellschaft in Fänlniss zu versinken hinderte. Dagegen hat die Staatsgewalt ohne Zweifel die Macht, einer Verbindung die bürgerlichen Rechte der Ehe zu gewähren oder zu versagen; diess geht aus der Natur eines bürgerlichen Rechtes hervor. Ferner ist es ganz richtig, dass die Ehe eine für den Staat höchst wichtige Gesellschaft sei; allein je getreuer die Gatten ihre Pflichten erfüllen, deren reinsten Ausdruck das christliche Sittengesetz enthält, desto vollkommener leistet die Familie dem Staate jeden Dienst, den er von ihr erwarten darf. Überdiess sagt man mit Recht: lieben und beten lässt sich nicht nöthen, und für das Wesentliche der Gattenpflicht ist die dem Zwange unerreichbare Gesinnung das Entscheidende. Alles, was die richtige Auffassung, und treue Einhaltung der ehelichen Pflichten fördert ist also eine dem Staate dargebotene Hilfe, und wenn man Verbindungen von Katholiken, die nach der kath. Lehre keine Ehen sind, die bürgerlichen Rechte der Ehe verweigert, so ist diess nicht nur ein Zoll, welchen die höheren Überzeugungen

des Staatsbürgers fordern können, sondern auch eine Handlung der Klugheit.

Die *kirchliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen* kam nach *Oesterreich* zugleich mit dem Kreuze und bis zum J. 1783 blieb sie unangetastet. Im J. 1783 erschien das *Ehepatent*. Wiewol es sich als ein Gesetz ankündete, das nur den bürgerlichen Ehevertrag betreffe, so *schrieb doch in Wirklichkeit die Staatsgewalt sich das Recht zu, auch über die Giltigkeit der Ehe vor dem Gewissen ausschliesslich zu verfügen*, und einige Jahre darauf wurden die weltlichen Behörden förmlich ermächtigt, Dispensen für den Gewissensbereich zu ertheilen. Diess Verkennen der Gränzen, die der weltlichen Gewalt durch ihre Natur gezogen sind, müsste Lächeln erregen, wenn es keine so zarte und heilige Sache gälte; *es ergab sich aber ganz folgerecht aus den ewig sinnreichen Trugschlüssen, durch welche man die Gesetzgebung über die Ehe dem Staate zueignen und dennoch dem Volke verhehlen wollte, dass eine wesentliche Änderung vorgegangen sei.* Indessen fühlte schon Joseph II, dass man dem kath. Gefühle Rücksichten zollen müsse, wenn die Schwierigkeiten nicht unübersteiglich werden sollten. *Bei der Rechtfertigung des Ehepatentes fiel der Schwerpunkt darauf, dass in Folge des erlassenen Staatsgesetzes die Verbindlichkeit der Katholiken die kirchlichen Ehehindernisse zu beobachten erloschen sei, und geraume Zeit hindurch suchte man die Geistlichkeit durch Geldstrafen zu zwingen, jene Eheweber, denen ein bürgerliches Ehehinderniss nicht im Wege stand oder welchen die Regierung Nachsicht ertheilt hatte, auf ihr Verlangen ohne Weiteres zu trauen.* Allein diese Gewaltmassregeln hatten nicht den Erfolg, welchen die Verehrer der Staatsallmacht erwarteten. Ihr eifriger Vorkämpfer ‚Dolliner‘ macht hierüber ein merkwürdiges Geständniss: ‚Alle die Vorschriften, sagt er, waren nicht hinreichend den befürchteten Folgen auszuweichen. Dass Brautpersonen, denen ein vom Ehepatente bestätigtes canonisches Ehehinderniss im Wege stand, seit dieser Zeit (1783) blos mit landesfürstlicher Dispens ohne zugleich die geistliche erhalten zu haben, zur Trauung gekommen wären, wird sich vielleicht kein einziges Beispiel nachweisen lassen.‘ In Joseph II bürgerlichem Gesetzbuche

§. 20 ward eine Weisung eingeschaltet, die auf gänzliche Unterdrückung der geistlichen Dispensen abzielte; doch sie blieb wirkungslos und *zwölf Tage vor des Kaisers Tode erging ein Hofbefehl, welcher der Sache eine neue Wendung gab. Die Regierung wurde nämlich angewiesen, bei Hindernissen der Verwandtschaft und Verschwägerung die landesfürstliche Erlaubniss zu Schliessung des bürgerlichen Ehevertrages ausdrücklich an die Bedingung zu knüpfen, ‚wenn der Herr Ordinarius die kirchliche Dispens zur priesterlicher Einsegnung aus eigener Ordinariats-Vollmacht verleiht.‘* Auf den ersten Blick möchte man glauben, die Vorschrift sei gegen die päpstlichen Dispensen gerichtet; allein die Absicht war unmöglich zu machen, dass wenn das obwaltende Hinderniss zugleich ein kirchliches und bürgerliches sei, die Trauung ohne kirchliche Nachsicht gefordert werde. Mit der jansenistischen Verwahrung gegen den Papst war es nicht so ernstlich gemeint und den Bischöfen blieb es gestattet sich an den heil. Stuhl um Dispensen zu wenden, natürlich nur mit Beobachtung der ängstlich gehäuften Vorschriften, die den Verkehr mit Rom unter die Aufsicht der Regierung stellten. Aber *schon dadurch, dass eine kirchliche Nachsicht als Bedingung der bürgerlichen bezeichnet wurde, war mit der Lehre gebrochen, nach welcher es Wahn und Aberglaube war den kirchlichen Hindernissen noch eine verpflichtende Kraft beizumessen.* Die Verordnung sprach zwar nur von den Hindernissen der Verwandtschaft und Verschwägerung, aber lediglich darum weil es sich fast immer nur um diese handelte: deswegen wurde das Verfahren auf alle Hindernisse ausgedehnt, in welchen die Gesetze des Staates und der Kirche zusammentrafen. Von einer Nachsicht in den Hindernissen der Schwägerschaft in gerader Linie, der Religionsverschiedenheit zwischen Christen und Nichtchristen, der höheren Weihen und der feierlichen Ordensgelübde konnte also keine Rede sein. Im Laufe der Jahre stellte sich überdiess die Übung fest, dass, wenn der Papst Nachsicht gewährte, die Regierung sich begnügte dem Breve das ‚Placitum Regium‘ nach Vorschrift beizusetzen, und eine bürgerliche Dispense nicht ertheilte. Vergebens rief eine Anzahl Rechtsgelehrter, das kostbarste Majestätsrecht schwebe in

Gefahr, ja die also geschlossenen Ehen seien nicht einmal giltig, weil der Papst nur von dem kirchlichen Eheverbote, nicht aber von dem trennenden Hindernisse entbinden könne; es blieb dabei, bis das Jahr 1856 dem Verfahren in Ehesachen eine neue Bahn erschloss. Überdies *wurde der Grundsatz, dass der Staat trennende Ehehindernisse aufstellen könne, in der Ausführung erschüttert,* während noch keine ihn anstreitende Schrift in Oesterreich auf Druckbewilligung hoffen durfte. *Das Kaiserhaus hielt sich bei Verehelichungen an die Kirchengesetze mit grösster Genauigkeit, und es widerstrebte dem verständigen gewissenhaften Kaiser Franz, Vorschriften, die er selbst befolgte, als unverbindlich zu behandeln, wenn die berufenen Vertreter des Kirchengesetzes, die Bischöfe, dieselben geltend machten.* Der Missklang zwischen Gewissen und bürgerlichem Rechte trat dann am grellsten hervor, wenn eine giltig geschlossene Ehe wegen eines blos bürgerlichen Hindernisses ungiltig erklärt und auf Grund dieses Spruches die Trauung mit einer dritten Person beansprucht wurde. Doch wandte man sich an den Kaiser, so blieb die Hinweisung auf das für das Gewissen noch bestehende Eheband nicht ohne Beachtung. Indessen kamen solche Fälle sehr selten vor. Da die österr. Gerichte den Versuch, die Unanflöslichkeit des Ehebandes zu umgehen durchaus nicht begünstigten, so waren Ungiltigkeitserklärungen nichts weniger als häufig, natürlich begab es sich noch viel seltener, dass sie wegen eines blos bürgerlichen Hindernisses erfolgten, und selbst wenn es geschah, dachten die Betheiligten nicht jedesmal an eine neue Ehe. *Seit dem J. 1820 regte das Bewusstsein des Verhältnisses der Ehe zur Kirche sich kraftvoller und allgemeiner,* und die Nothwendigkeit der Herstellung des Einklanges zwischen dem Staatsgesetze und der kath. Lehre ward als unerlässlich anerkannt. *Verhandlungen mit dem heil. Stuhle wurden vorbereitet und gepflogen, und lange bevor etwas Endgiltiges zu Stande kam, gab die oberste Staatsgewalt unzweideutig kund, dass sie ihre Stellung gegen die Kirche geändert habe: denn im J. 1834 wurde die Verordnung zurückgenommen, durch welche* ‚Rechbergers' *Kirchenrecht als Lehrbuch vorgeschrieben war.*

Durch den X Artikel *der mit dem heil. Stuhle geschlossenen Vereinbarung* wurde das Recht des Staates mit dem der Kirche, das Gewissen mit der äusseren Ordnung in Übereinstimmung gebracht. Die *Anweisung für die kirchlichen Ehegerichte* nahm auf die Rechte der Staatsgewalt wie auf die Wünsche und Bedürfnisse der Bevölkerung die sorgsamste Rücksicht, und die Wiederkehr zu dem kirchlichen Verfahren traf nirgends auf Schwierigkeiten. Dennoch wurden durch das am 26 Mai kundgemachte Gesetz die das Eherecht betreffenden Vorschriften des bürg. G. B. auf die Katholiken ausgedehnt, die Gerichtsbarkeit über die Ehen derselben den weltlichen Gerichtsbehörden zugewiesen, und Bestimmungen erlassen, vermöge derer Solche, denen die Kirche die Trauung zu gewähren nicht vermag, vor der weltlichen Behörde sich verbinden können. Wiewohl also das bürg. G. B. wieder als Richtschnur für die bürgerlichen Rechte der Ehe aufgestellt wird, so sind doch die leitenden Grundsätze ganz andere als die früher befolgten. Es wird der Kirche nicht wie vor dem zugemuthet, jeder Verbindung, welche die bürgerlichen Rechte der Ehe begründet, die Einsegnung zu gewähren und sie dadurch als eine Ehe anzuerkennen. Dagegen wird die bürgerliche Geltung der Ehe ausschliesslich in's Auge gefasst, und davon, dass sie vor dem Gewissen giltig oder ungiltig sein könne, gar keine Kunde genommen; die Heiligung der Ehe durch die Pflicht, deren Bewusstsein als Theil im Ganzen der kath. Überzeugung wirkt, und ihre Weihe durch das Sacrament wird als etwas für den Staat Gleichgiltiges behandelt. Hierdurch wird es jedoch unmöglich gemacht von dem Ministerium oder der Statthalterei Dispensen ertheilen zu lassen, die auf die bürgerlichen Rechtsverhältnisse gar keinen Einfluss nehmen, und welchen somit eine auf den Gewissensbereich beschränkte Wirkung beigelegt wird; die das Eherecht betreffenden Vorschriften des bürg. G. B. sind also keineswegs sämmtlich wiederhergestellt: denn unstreitig denkt die Regierung nicht daran, die Bestimmungen von §§. 84 und 87 über die von dem Seelsorger mit Verschweigung des Namens nachzusuchenden Dispensen wieder in Kraft treten zu lassen. *Das neue Gesetz bekennt sich zu dem Grundsatze, auf welchem die*

sogenannte Civilehe beruht. Frankreich hat sie der Welt gebracht, doch in den Tagen des Schreckens als der Hass gegen Christenthum und Thron-unbeschränkt herrschte, aber zugleich mit furchtbarer Deutlichkeit bewies, was die menschliche Gesellschaft von seinem Siege zu erwarten habe. Die franz. Regierung hat sich bis jetzt noch nicht stark genug gefühlt, den Nachwirkungen der Vergangenheit gegenüber das Verhältniss der Ehe zur Religion wieder gesetzlich anzuerkennen, sie verstand es aber den schärfsten Stachel der Civilehe abzustumpfen, indem sie dieselbe als unauflöslich erklärte, und zwar für den Protestanten und Juden nicht minder als für den Katholiken. Auf Frankreich darf also ein Verehrer der Ehe ohne Gott sich nur dann berufen, wenn er bereit ist sie so zu nehmen, wie sie in Frankreich seit mehr als 53 Jahren ohne Ausnahme und Schwankung gehandhabt wird. Hierauf pflegt man zu vergessen; sonst würde die französische Civilehe bei uns seltener genannt werden. *Italiens Civilehe* gehört zu dem Preise, den die piemontesische Regierung für die Eroberung von Italien ausbezahlte: denn sie ist Eines von den Zugeständnissen, durch welche die Lenker der Verschwörung, deren vierzigjährige Thätigkeit die Throne der Halbinsel unterwühlt hatte, für den Hof von Turin gewonnen wurden, und wiewol diese im Finstern schleichenden Gewalten für sich allein unfähig waren, den Umsturz zu vollbringen, so machte das Zusammentreffen eigenthümlicher Umstände sie doch zu unentbehrlichen Helfershelfern. Ein Handel, bei welchem das Heiligste als Waare dient, ist ohne Zweifel sehr verwerflich und es wird sich bewähren, dass auf morschem Grunde ruht, was auf die Verhöhnung der Religion und Sittlichkeit gebaut ist. Aber Macht und Herrschaft hat doch wenigstens etwas Blendendes. Die Partei, welche von der österr. Regierung den Staat und die Ehe ohne Gott gebieterisch fordert, bietet keine blendende Gabe, sie will Oesterreich nach Baden's Vorbilde umstalten, mög' es darüber auch in Trümmer gehen, und Männer, die sie als die ihrigen anerkennt, geben unzweideutig kund, dass sie für das, was vom Kaiserthume übrig bleibt, nicht Höheres wünschen, als einen Platz neben Baiern und Würtemberg. Zudem lebt

Oesterreich, seit es eine Grossmacht ist, von Grundsätzen und *die Verletzung eines feierlichen und heiligen Vertrages hat seine Stellung in Europa tiefer erschüttert, als die beklagenswerthesten äusseren Unfälle es zu thun vermochten.* Ideen sind Mächte; das ist eine Wahrheit, die Niemand anstreitet, man begnügt sich, sie falsch in Rechnung zu bringen.

Diess Alles ist nicht gemacht, die veränderte Stellung, welche die Staatsgewalt zur kath. Ehe nimmt, dem österr. Katholiken in milderem Lichte erscheinen zu lassen; allein *was sich auch im Staatsgesetze geändert habe, die Pflichten, welche das Gesetz Gottes und der Kirche den Katholiken auflegt, werden dadurch nicht berührt. Über die Giltigkeit der Ehe vor Gott und dem Gewissen zu urtheilen, das heisst, zu entscheiden, ob eine Verbindung die Gewissenspflichten der Ehe und mit ihnen die sittliche Möglichkeit der leiblichen Gemeinschaft begründe, gebührt einzig und allein der Kirche und zwar kraft der von Gott ihr verliehenen Sendung. In gleicher Weise ist es die Kirche, welche zu entscheiden hat, ob der Katholik nach Massgabe der Umstände von der Gewissenspflicht die eheliche Gemeinschaft fortzusetzen entbunden sei.* Dass die kirchlichen Gerichte eine einverständliche Scheidung nicht zulassen, ist wenigstens in grossen Städten von Manchen bedauert worden; es war die einzige Beschwerde, die gegen das Kirchengesetz in Ehesachen vorgebracht wurde. Allein die Lebensgemeinschaft gehört zu den Pflichten, welche in dem göttlichen Gesetze und dem Zwecke der ehelichen Gesellschaft ihren Grund haben, und einen Vertrag, durch welchen sie einander von der Erfüllung dieser Pflichten entbinden, können die Gatten ebenso wenig während der Ehe als vor Eingehung derselben schliessen; zudem ist durch §. 243 der Anweisung für die Ehegerichte allen billigen Wünschen entsprochen. *In dem I Artikel des neuen Gesetzes ist zwar erklärt, die Anweisung für die geistlichen Ehegerichte sei ausser Kraft gesetzt.* Diess kann aber nichts Anderes bedeuten, als dass sie *für die weltlichen Gerichte* nicht mehr die Geltung eines Gesetzes habe. *Keine Macht der Erde kann bewirken, dass die Gesetze Gottes und seiner Kirche für das Gewissen ihre Kraft verlieren* und ohne Zweifel ist die Regierung Seiner Majestät weit

entfernt, diess zu verkennen. Gilt aber das kirchliche Ehegesetz für das Gewissen, so bleiben die Bischöfe verpflichtet, es wie bisher auf die einzelnen Fälle anzuwenden, und die Staatsgewalt hat kein Interesse zu hindern, dass sie hiebei die Anweisung für die Ehegerichte des Kaiserthumes zu Grunde legen. Ja sie muss es sogar wünschen. Kann denn irgend ein ruhiger Beurtheiler verkennen, dass die Übereinstimmung zwischen dem Bewusstsein der Gewissenspflicht und der Forderung des bürgerlichen Rechtes für den Staat von Werth sei? *Die Anweisung ist aber mit sorgsamer Beachtung der Zustände und Gesetze Oesterreichs entworfen und betont die Pflicht den Vorschriften zu gehorchen, welche die Staatsgewalt über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe aufstellt; nur die Macht zu hindern, dass zwischen Christen eine giltige Ehe geschlossen werde, ist dem weltlichen Gesetze abgesprochen, und Anderes darf man von keinem kath. Bischof erwarten:* denn dass es sich hiebei um nichts Geringeres als um eine Lehre der kath. Kirche handle, wird gegenwärtig kein Unterrichteter läugnen, auch nicht wenn er das Kirchenrecht zu Berlin oder Göttingen gehört hat; jene bekannten Umdeutungen der Aussprüche von Trient konnten nur unter längst entkräfteten Einflüssen auf Beifall zählen. Wenn also der ehrw. Pfarrgeistlichkeit über ein *kirchliches Hinderniss*, das einer vom Staate anerkannten Ehe im Wege stehe, von glaubwürdigen Personen berichtet wird, so ist darüber meinem General-Vicariate Anzeige zu machen. Die Vermuthung streitet stets für die Giltigkeit. Sollte für die Thatsache des Hindernisses ein voller Beweis hergestellt werden, so wird man wie bisher so auch künftighin Alles aufbieten um die Convalidation der Ehe herbeizuführen. Dass diess ausser den Gränzen des Möglichen liege, wird sehr selten vorkommen; wenn es dennoch einträte, so müsste den ungiltig Verbundenen bedeutet werden, dass sie ohne schwere Befleckung ihres Gewissens das eheliche Verhältniss nicht fortsetzen könnten. *Wird eine Ehe von dem weltlichen Gerichte für ungiltig erklärt, so haben die Gatten sich an das kirchliche Gericht zu dem Zwecke zu wenden, damit untersucht werde, ob ihre Verbindung vor Gott die Pflichten und Rechte der Ehe mit sich bringe oder nicht.* Sollte

ihre Verbindung sich als eine giltige Ehe herausstellen, so können sie dieselbe mit gutem Gewissen fortsetzen und es ist zu hoffen, dass die Staatsgewalt ihr Zusammenleben als ein ehrbares behandeln werde. So viele Verhältnisse, welche offenkundige Unlauterkeit oder sogar Ehebruch sind, nehmen unbeirrt ihren Fortgang; wie sollte eine Verbindung, die nach dem Zeugnisse der rechtmässigen Kirchengewalt eine vor dem Gewissen giltige Ehe ist, von den Staatsbehörden als eine Verletzung der Sittlichkeit behandelt werden? Dagegen sind solche Gatten dringend abzumahnen die Ungiltigerklärung der bürgerlichen Rechte ihrer Ehe zu benützen, um eine neue Verbindung einzugehen: denn vor Gott würde sie Ehebruch sein und die von der Staatsgewalt zugestandenen Gerechtsame könnten hierin keine Änderung machen. *Wird auf Grund einer Todeserklärung die Zulassung zu einer neuen Ehe verlangt, so kann sie nicht gewährt werden, bevor das kirchliche Ehegericht sich in den Stand gesetzt hat, über die Wahrscheinlichkeit des erfolgten Ablebens ein selbstständiges Urtheil zu fällen;* wiewol es, da die diessfälligen Bestimmungen des bürg. G. B. mit lobenswerther Vorsicht abgefasst sind, sich ohne wichtigen Grund von dem Spruche des weltlichen Gerichtes nicht entfernen wird. Hat also ein zurückgelassener Ehegatte die gerichtliche Erklärung erwirkt, dass der abwesende für todt zu halten und die Ehe getrennt sei, so liegt es ihm ob, die Sache dem kirchlichen Ehegerichte vorzulegen.

Die ehrw. Pfarrgeistlichkeit hat ganz im Sinne der Anweisung die *Eheverbote des Staatsgesetzes* auf das gewissenhafteste beobachtet und der Gegenpartei jeden Vorwand entzogen zu behaupten, durch die Anerkennung des Rechtes der Kirche und des Gewissens seien die bürgerlichen Ehegesetze wirkungslos geworden. Diese Treue der Pflichterfüllung wird von nun an noch verdienstlicher sein, weil von nun an der Übertreter des Staatsgesetzes Schlimmeres zu befahren hat als zeitliche Nachtheile. Nach der neuen Ordnung der Dinge wird man der Ehe, die ein *Minderjähriger* oder eine *Militärperson* ohne die vorgeschriebene Erlaubniss eingeht, nicht nur die bürgerlichen Rechte entziehen, sondern überdiess den Ehegatten für eine Verbindung, die sie bei Lebzeiten des

anderen Theiles eingehen, die bürgerlichen Rechte der Ehe gewähren. Unterliegen sie der Versuchung, so verwickeln sie sich in ein Verhältniss, das ein steter Bruch ihrer giltig geschlossenen Ehe ist, und die Sünde, welche die Erinnerung an Gott und die Ewigkeit ihnen peinlich macht, kann zum Anlasse werden, dass sie das Bewusstsein der höheren Welt absichtlich in den Hintergrund drängen. Die Verletzung des bürgerlichen Ehegesetzes kann also für ihr inneres Leben ein Wendepunct werden, der über das Grab hinaus nachwirket. *Je grösser die Nachtheile und Gefahren sind, die eine der bürgerlichen Rechte entbehrende Ehe begleiten, desto entschiedener wird die ehrw. Pfarrgeistlichkeit bei Hindernissen, in welchen das Gesetz der Kirche mit dem des Staates zusammentrifft, die Ehewerber anweisen, nicht nur die kirchliche sondern auch die bürgerliche Nachsicht zu erwirken*, und nach Gewährung der ersteren sei der Seelsorger ihnen zur Erlangung der letzteren, so viel er vermag, behilflich. Übrigens wird sich zeigen, ob man bei Behandlung der Ehesachen die Grenzen überschreiten werde, welche die weltliche Gewalt sich lange vor Erscheinen des bürg. G. B. gezogen hat. Die Staatsgewalt wird künftig die bürg. Rechte der Ehe der Katholiken zutheilen, ohne die sittliche Möglichkeit des Verhältnisses als eine von der Kirche zu entscheidende Vorfrage zu erkennen: um so mehr sollte sie sich gedrungen fühlen, wieder das Verfahren eintreten zu lassen, das vom Jänner 1790 bis zum October 1856 ohne Unterbrechung beobachtet wurde. Gewiss hat es den Zusammenstoss zwischen dem Gewissen und dem äusseren Rechtsverhältnisse in unzähligen Fällen hintangehalten; andererseits hätte man aber ohne diese und andere durch die Ausführung gebrachte Milderung die Grundsätze des Ehepatentes weit früher als im J. 1855 aufgeben müssen. Wenn also Brautleuten, die sich zur Trauung melden, ein Hinderniss im Wege steht, so hat die ehrw. Pfarrgeistlichkeit in folgender Weise vorzugehen: Ist das Hinderniss dem bürg. Gesetze fremd, jedoch so beschaffen, dass eine Entbindung von demselben möglich ist, so belehre der Seelsorger sie darüber und wenn sie es wünschen schreite er selbst um Nachsicht für sie ein. Bei ganz verkommenen Menschen oder in Folge von Verhetzun-

gen, an denen es nicht fehlen wird, kann es vorzüglich im Anfange vorkommen, dass die Ehewerber erklären, wegen eines blos kirchlichen Hindernisses könnten sie sich keinen Aufschub gefallen lassen; dann ist ihnen um jeder Entstellung des Thatbestandes vorzubeugen, darüber ein schriftlicher Bescheid zu geben, und in demselben hervorzuheben, dass man die Trauung nicht verweigert sondern und zwar aus einem sehr wichtigen Grunde aufgeschoben hat. Wofern aber das Hinderniss eine Nachsichtgewährung nicht zuliesse, wenn z. B. eine vor Gott und dem Gewissen giltige Ehe die Knüpfung eines neuen Bandes ausschlösse, so ist ihnen eindringlich darzulegen, wie schwer sie durch eine solche Verbindung ihre Seele beflecken würden. Sollten sie auf ihrem Sinne beharren, so wäre denselben kein schriftlicher Bescheid zu ertheilen, weil die Kirche in keinem Falle mitwirken könnte; doch würde der politischen Behörde auf ihre Anfrage hierüber Auskunft zu geben sein. Wenn die Ehewerber nach dem Kirchengesetze fähig wären, sich zu verbinden, ihnen aber Eine der Bedingungen mangelt, an welche das bürg. G. B. bürg. Rechte knüpft, so ist ihnen vorzustellen, dass, obschon die Ehe nur dann ungiltig sei, wenn sie dem Gesetze Gottes und der Kirche widerstreite, der Katholik doch auch dem Staate in Ehesachen Gehorsam schulde und daher die von demselben aufgestellten Hindernisse als ihn verpflichtende Verbote zu betrachten habe. So sie es verlangen, kann ihnen darüber ein schriftlicher Bescheid ertheilt werden. Wenn der beabsichtigten Verbindung ein sowohl kirchliches als bürgerliches Hinderniss im Wege steht, so sind die Ehewerber darüber zu belehren. Beharren sie auf ihrem Entschlusse und lässt die Natur des Hindernisses eine Nachsichtgewährung zu, so sind ihnen die Gründe darzulegen, aus welchen sie nicht getraut werden können, ohne sowohl die kirchliche als die bürgerliche Dispense erhalten zu haben. Nur im Falle, dass sie sich damit nicht zufrieden stellen würden, wäre ihnen ein schriftlicher Bescheid zu geben.

Die Klage auf *Scheidung von Tisch und Bett* ist bei dem kirchlichen Ehegerichte zu dem Zwecke zu stellen, um über die sittliche Möglichheit derselben eine das Gewissen bin-

dende Erklärung zu erhalten. Die Entscheidung wird sich darauf beschränken, mit Anführung der Gründe auszusprechen, ob der Kläger die eheliche Gemeinschaft mit gutem Gewissen aufheben könne oder nicht. Dem Staate können häufige Scheidungen von Tisch und Bett unmöglich willkommen sein, doch sie hintanzuhalten vermag er nicht; er wird also auch bei dieser Frage auf die Bedeutsamkeit, welche die sittlichen Gewalten für die Ehe haben, deutlich genug hingewiesen, und desshalb *sollte der weltliche Richter nicht verkennen, dass er der Gesellschaft einen Dienst erzeigt, wenn er bei seinem Urtheile auf den kirchlichen Spruch Rücksicht nimmt.* Wendet der Kläger sich mit Umgehung des geistlichen Gerichtes an das weltliche, so ist dies zwar sehr tadelnswerth, doch der Beklagte kann ihm dort mit gutem Gewissen Rede stehen. *Wenn das Urtheil des weltlichen Gerichtes in Betreff der Zulässigkeit der Scheidung dem des geistlichen widerstreitet, so ist durch dasselbe die Aufhebung der Lebensgemeinschaft vor dem Gewissen nicht gerechtfertigt;* doch versteht es sich von selbst, dass der, welchen der andere Theil verlässt, ausser aller Schuld ist. *Die Gerichtsbehörde* hat bei Scheidung von Tisch und Bett einen Kreis berechtigten Einschreitens, welchen Niemand in Frage stellt; doch *über die Gewissenspflicht der ehelichen Lebensgemeinschaft hat* sie *das massgebende Wort nicht zu sprechen, und in so weit sie hierüber zu entscheiden beabsichtigt, können die Diener der Kirche ihr keine Mitwirkung leihen* Andererseits hat der Pfarrer die Pflichten seines Amtes bei jedem sich darbietenden Anlasse getreu und eifrig zu erfüllen. Wenn also die weltliche Gewalt Gatten, die bei ihr um Scheidung von Tisch und Bett nachsuchen, an den Pfarrer verweist, damit er nach Vorschrift des bürg. G. B. den dreimaligen Versuch sie auszusöhnen mache, so nehme dieser die Hadernden freundlich auf, lege ihnen die Wichtigkeit der ehelichen Pflichten an's Herz, und gebe sich alle Mühe ihre Streitigkeiten zu schlichten und allfällige Missverständnisse zu beseitigen. Er suche die aufgeregten Leidenschaften zu beschwichtigen und den Schuldigen zu reniger Anerkennung seines Unrechtes, den Gekränkten zur Vergebung zu stimmen. Nach Umständen ermahne er sie, wie dringend

ihre Kinder der vereinten Obsorge von Vater und Mutter bedürfen; mit Hinweisung auf den Heiland, an dessen Altar sie einander Treue bis in den Tod gelobt, suche er das Bewusstsein der übernommenen Pflichten und das Gefühl der Gattenliebe zu beleben. Entbehren seine Bemühungen des Erfolges, so ermahne er sie über die Frage, ob unter den gegebenen Umständen die Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft erlaubt sei, die Entscheidung des geistlichen Gerichtes einzuholen: worauf es ihnen unbenommen bleibe, die Schlichtung ihrer bürg. Rechte und Rechtsverbindlichkeiten bei dem weltlichen Richter nachzusuchen. Über den Vorgang ist an mein General-Vicariat zu berichten.

Die in der Civilehe Lebenden sind öffentliche Sünder und zwar im strengsten Sinne des Wortes: denn sie selbst künden ja öffentlich an, dass sie zu einander in einem Verhältnisse stehen, welches nur in der Ehe ohne schwere Sünde stattfinden kann. Die Kirche hat sie von Anbeginn für solche erklärt und wird es, bis der Kampf zwischen dem Guten und Bösen endgiltig geschlichtet ist: denn ihre Glaubens- und Sittenlehre ist wandellos wie Der, welcher den Menschen erschaffen und erlöset hat. Wer ihr nicht einmal gestatten will, über die Sünde zu entscheiden, spricht ihr sogar die nothdürftigste Duldung ab und versucht zugleich eine Knechtung der Geister, welche den Grund des sittlichen Lebens erschüttern würde. Das sittlich Gute läugnen und behaupten, dass es mit den Wappenfarben der Länder und den Beschlüssen politischer Versammlungen wechsle, ist Eines und Dasselbe. Bei der Anwendung des Grundsatzes müssen jedoch die Rücksichten genommen werden, welche durch den Zweck der Disciplinarvorschriften geboten sind. Die Macht des guten Beispieles ist gross, die des bösen noch grösser. Die Kirche wünscht, dass ihre Kinder einander durch das gute Beispiel zum Guten aneifern, nicht aber durch das böse zum Bösen verleiten und sie hat es nicht bei blossem Wünschen gelassen sondern Einrichtungen getroffen, die darauf einzuwirken geeignet sind. Aber nicht unter allen Verhältnissen dienen sie dem Zwecke in gleicher Weise. Diess muss bei der Behandlung öffentlicher Sünder im Auge behalten werden: nicht

nur die Klugheit, auch die Liebe gebietet es. Allein die Klugheit soll kein Vorwand der Schwäche sein und noch weniger darf der schöne Name der Liebe missbraucht werden, um für die Gleichgiltigkeit gegen die Tugend einen Schein der Rechtfertigung zu erkünsteln. *Bei der Civilehe tritt der Widerstreit des Lebens mit dem Gesetze Gottes so offenkundig und unzweideutig hervor, dass es nicht gestattet ist bei kirchlichen Handlungen von demselben keine Kunde zu nehmen. Mütter, die in der Civilehe geboren haben, sind nicht gleich Ehefrauen vorzusegnen.* Die Gründe der Weigerung sind ihnen im Geiste des Mitleides und der Milde, doch klar und ohne Rückhalt darzulegen, und der Anlass ist zu benützen, um in ihnen mit Gottes Hilfe den Entschluss zu wecken, ein neues Leben anzufangen und kein Opfer, das zum Frieden mit dem Himmel und dem Gewissen führt, für allzu gross zu halten. Bei Eintragung von Kindern aus solchen Verbindungen sind im Taufbuche die Rubriken ‚ehelich' und ‚unehelich' unausgefüllt zu lassen, und in der Rubrik ‚Anmerkungen' ersichtlich zu machen, dass die Eltern in einer blos bürgerlichen Ehe leben. Geschieht es, dass Kinder durch die von ihren Eltern eingegangene Civilehe die bürg. Rechte der ehelichen Geburt erlangen, so ist diess in das Taufbuch ohne Anstand einzutragen. Über bürg. Rechte hat die Staatsgewalt zu verfügen. Desswegen erfolgt schon gegenwärtig bei Kindern, welche durch landesfürstliche Gnade die Rechte der ehelichen Geburt erhalten haben, die Eintragung auch in Fällen, in welchen sie vor der Kirche nicht als legitimirt gelten können. *Über die blos bürgerlichen Ehen ist ein besonderes Verzeichniss zu führen.* Es bedarf kaum der Bemerkung, *dass den in der Civilehe Lebenden die Lossprechung nur dann könne ertheilt werden, wenn sie bereit sind, sich von dem traurigen Verhältnisse loszumachen oder es in eine ächte Ehe umzuwandeln. Hievon kann eine Ausnahme nicht eintreten, auch nicht bei Schwerkranken, auch nicht auf dem Todtenbette.* Die Sterbesacramente werden ausgespendet, um die Seele des Scheidenden zu retten, nicht um sie in falschen Frieden einzuwiegen oder die Verwandten zu trösten. Die göttliche Barmher-

zigkeit neigt sich noch einmal zu dem Sünder nieder, und bietet ihm Verzeihung an, aber gegen den Preis inniger Reue: denn Gott ist heilig wie er barmherzig ist, und wer sich von der Sünde nicht lossagt, da es noch Zeit ist, verfällt durch seine eigene Schuld der ewigen Gerechtigkeit. Darüber darf man den Sterbenden nicht in Zweifel lassen; es zu thun wäre nicht Liebe sondern Grausamkeit. *Wenn es nicht möglich wäre, den Kranken zur Sinnesänderung zu bestimmen, und er in diesem Seelenzustande hinüberginge, so würde die Nothwendigkeit] eintreten, ihn ohne kirchliche Feierlichkeiten und priesterliche Einsegnung zu bestatten.* — Wien, den 19 Juni 1868.

---

334. *AEppi Salisburgensis.* Die ernsten Besorgnisse, denen ich bezüglich der bevorstehenden Civilgesetzgebung in Ehe- und Schulsachen bereits wiederholt in meinen früheren Hirtenschreiben Ausdruck gegeben, haben sich, wie euch bereits bekannt ist, verwirklichet. Die Entscheidung ist erfolgt, die betreffenden Gesetzentwürfe, nachdem sie von den Majoritäten der beiden Häuser des Reichsrathes angenommen worden, haben die allerh. Sanctionirung erlangt, und wurden unterm 26 Mai — ämtlich kundgemacht. — Was die Ehegesetzgebung betrifft, theilen sich bekanntlich in dieselbe Kirche und Staat, mit deren Beiden vitalsten Interessen das Institut der Ehe innigst verschlungen ist. Da jedoch bei der Einheitlichkeit der Ehe die Wirkungen der beiderseitigen Gesetze häufig nicht trennbar sind, Divergenzen aber bedauerliche Verwicklungen zur Folge haben können, war schon seit Langem von beiden Gewalten das Bedürfniss der Verständigung gefühlt worden, was endlich nach mehrjährigen Verhandlungen zur Festsetzung des Art. X des Concordates geführt hat. In Folge dessen war seit 12 Jahren das Eherecht für Katholiken in Oesterreich in einer Weise geordnet und geregelt, dass einerseits der kath. Überzeugung vollkommen Genüge geleistet, andererseits aber nicht minder den Anforderungen des Staates in Betreff aller bürgerlichen Beziehungen der Ehe volle Rechnung getragen und für unverletzliche

Wahrnng der staatlichen Interessen jede erwünschliche Garantie von Seite der Kirche geboten war. Diess vereinbarte Verhältniss soll nun wieder ein Ende haben. Wir wissen, wie diess so gekommen, und es ist weder an der Zeit noch am Platze, hier über diese Wendung des weiteren mich auszusprechen. Etwas anderes ist es, bei Zustandebringung eines Gesetzes zu verfassungsmässiger Mitwirkung berufen zu sein, und etwas anderes, einem in Kraft erwachsenen Gesetze gegenüber seine pflichtmässige Stellung zu nehmen. Der Staat ändert sein mit dem kais. Patente vom 8 Oct. 1856 kundgemachtes Gesetz über die Ehen der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich, das in Ausführung des bezogenen Art. X des Concordates der kath. Überzeugung die gebührende Rechnung trug. Es ist diess ohne Zweifel in hohem Grade bedauerlich, nicht blos vom Standpuncte der Kirche aus, sondern weil man auch glauben sollte, es wäre der Staat durch seinen eigenen wohlverstandenen Vortheil darauf hingewiesen, keiner Verbindung die bürg. Rechte einer Ehe zu gewähren, wenn sie nicht nach den Grundsätzen der Religion, zu welcher die Ehewerber sich bekennen, als eine vor dem Gewissen giltige Ehe sich darstellt. Es ist diese Änderung um so beklagenswerther, als sie einseitig nicht ohne Verletzung der vertragsmässigen Stipulation mit dem heil. Stuhle verfügt werden konnte. Doch darüber wird sich die k. k. Regierung mit dem andern allerh. Paciscenten anseinanderzusetzen haben. Unsere Aufgabe ist hier, uns die Situation klar zu machen, in die wir in Folge dieses legislatorischen Actes der Staatsgewalt eingetreten sind, um ihr gegenüber ohne Verletzung unserer Pflicht und unseres Gewissens zum Heile der uns anvertrauten Seelen unseres hochverantwortlichen Amtes zu walten. Hiezu mögen zuvörderst die nachstehenden Bemerkungen dienen:

1. *Dadurch, dass der Staat, wie vor dem Abschlusse des Concordates, die Gesetzgebung in Ehesachen auch der Katholiken neuerdings an sich nimmt, und seinerseits nach den eherechtlichen Bestimmungen des allg. B. G. B. vorzugehen erklärt, wird selbstverständlich die diessbezügliche kirchliche Gesetzgebung, weil auf dem eigenen Grunde der Kirchenautorität ruhend,*

weder aufgehoben, noch in ihren wesentlichen Bestandtheilen abgeändert, nur werden in Folge der veränderten Stellung zum Staate zur Regelung des praktischen Verfahrens der Seelsorger gewisse neue Weisungen nothwendig. *Es bleiben demnach für alle Katholiken des Kaiserstaates die Satzungen des Concordates, das uns von dem Oberhaupte der kath. Kirche als kirchliches Gesetz vorgeschrieben ist, und auf das wir im Gewissen verpflichtet sind, bis zu allfälliger kirchlicher Änderung fortan in Kraft,* und heischen unsern Gehorsam, auch wenn uns bei Erfüllung unserer kirchlichen Pflicht die Beihilfe und Unterstützung von Seite des Staates nicht weiter mehr zu Gute kömmt. Um so mehr wird sich dafür die wahrhaft kath. Gesinnung und unwandelbare Treue der Gläubigen gegen die Kirche zu bewähren haben. *Wie die kirchlichen Gesetze, so verbleibt auch die Gerichtsbarkeit für ihren Bereich in Wirksamkeit,* denn die Jurisdictionsgewalt, mit der die Kirche von ihrem göttlichen Stifter ausgestattet wurde, inhärirt ihrem Wesen, und kann eine staatliche Verfügung wohl verhindern, dass die Ausübung derselben der Anerkennung von Seite des Staates und der bürgerlichen Wirkungen entbehre, nicht aber kann sie dieselbe für das kirchliche Gebiet ausser Kraft setzen. *Dieses kirchliche Jurisdictionsgebiet ist jedoch nicht blos ein inneres,* d. i. der nicht wahrnehmbare Gewissensbereich, (iurisdictio interna oder pro foro interno) *sondern auch ein äusseres* (iurisdictio externa, pro foro externo), in welchem Sinne z. B. von einem ‚Primatus iurisdictionis' in der Kirche die Rede ist. Die äussere kirchliche Gerichtsbarkeit übt in seinem Sprengel der Bischof, der sich seit dem Concordate in Ehesachen eines eigens dazu eingesetzten geistlichen Gerichtes bediente. Es geschah dieses in Gemässheit des §. 97 der Anweisung für die geistlichen Ehegerichte im Kaiserthum Oesterreich, welche von Sr. k. k. ap. Maj. mit kirchlicher Zustimmung den bischöflichen Tribunalen in Ehesachen zur Richtschnur vorgeschrieben war. Ist nun durch das neue staatliche Ehegesetz diese Anweisung ausser Kraft gesetzt, so sind hiemit die geistlichen Gerichte überhaupt keineswegs aufgehoben, wohl aber entfällt für den Bischof die bisherige gesetzliche Nothwendigkeit dieser Ein-

richtung, und es wird ihm fürderhin anheimgestellt sein, nach Umständen durch sein geistliches Gericht oder unmittelbar den kirchlichen Gesetzen gemäss in Ehesachen zu erkennen.

2. Die Bestimmungen des neuen bürg. Ehegesetzes legen denen, die sie angehen, entweder Verpflichtungen auf, oder räumen denselben gewisse Befugnisse oder Freiheiten an. Insoweit sie Verpflichtungen auferlegen, ist man denselben wie jedem Staatsgesetze Gehorsam schuldig nicht allein der Strafe wegen, sondern auch um des Gewissens willen, (Rom. 13, 5.) und haben demnach auch die kath. Ehewerber alle Bedingungen gewissenhaft zu erfüllen, welche das bürg. Gesetz zur Eingehung einer Ehe vorschreibt. Es war diess auch bisher und immer der Fall, und ändert sich dadurch nicht, dass der Staat seine Ehegesetzgebung von der kirchlichen trennt, da man der rechtmässigen Obrigkeit Gehorsam zu leisten hat, und denselben keine engeren Grenzen gesteckt werden dürfen, als welche ohnehin durch die unveräusserlichen Principien unserer heil. Religion gezogen sind. Diess allein ist die Schranke, vor welcher das Gewissen Halt gebietet, indem es das Wort der Schrift in die Seele ruft: Man muss Gott mehr gehorchen, als den Menschen. Act. 5, 29. Möge niemals ein so beklagenswerther Fall eintreten, und nie Jemand mit Hintansetzung seiner religiösen Pflicht sich in eine Lage versetzen, wo ihm das weltliche Gesetz gebieten könnte, was sein Gewissen verdammen müsste. Ihr, geliebteste Mitarbeiter, — ich bin dessen überzeugt — werdet durch seelsorgliche Einwirkung nach Kräften bestrebt sein, in den eurer Hirtensorgfalt anvertrauten Gemeinden derlei betrübenden Vorkommnissen rechtzeitig vorzubeugen, und denen, die da etwa Gefahr laufen, die gewissenhafte Einhaltung ihrer religiösen Verbindlichkeiten, die das weltliche Gesetz keineswegs verhindern will, an's Herz zu legen, um sie so zum Voraus vor solch' peinlichem Conflikte mit ihrem Gewissen zu bewahren. Demnach ist dem weltlichen Gesetze — den alleinigen Fall ausgenommen, dass es je etwas befehlen würde, was gegen Gott und das Gewissen wäre — von allen Unterthanen desselben Folge zu leisten, und ändert an dieser

Verbindlichkeit bei dem Ehegesetze auch der Umstand nichts, dass in Bezug auf die Beurtheilung der Giltigkeit einer Ehe Staat und Kirche fürderhin nicht mehr wie bisher von denselben Grundsätzen ausgehen. *Da* nämlich *die Kirche das Recht, über das Wesen und die Giltigkeit der christlichen Ehe zu erkennen, als ein dogmatisch unveräusserliches für sich in Anspruch nimmt, kann sie zwar die reinstaatlichen Ehehindernisse nicht, wofür sie der Staat ausgibt, als wirklich* ‚trennende,' *sondern gleichwohl nur als* ‚Eheverbote' *ansehen.* Nichtsdestoweniger wird sie dieselben eben als strenge Verbote nicht minder respectiren und von ihren Gläubigen respectiren machen, als stünden sie der Giltigkeit der Ehe selbst entgegen, da ja ihrer Lehre gemäss die Verbote der rechtmässigen Obrigkeit ebenso wie deren Gebote unter der einzigen oben erwähnten Cautel, dass sie nicht gegen Gott und das Gewissen seien, unverbrüchlich zu halten sind. In diesem Sinne haben schon die Bischöfe auf der Versammlung zu Wien im J. 1849 an das hohe Ministerium des Innern erklärt, dass keine Ehe ohne Geltung im Staate, d. h. ohne Zuerkennung der bürgerlichen Rechte, geschlossen werde.

3. Ausser den Anforderungen, die das in Rede stehende Gesetz an die Betreffenden macht, gibt es ihnen hinwieder Anderes frei, und überstellt es ihrer eigenen Wahl, von dem eingeräumten Rechte Gebrauch zu machen oder nicht. Der Katholik, der ausserdem, dass er Staatsbürger, auch Glied der kathol. Kirche ist, und somit unter zweifachem Gesetze steht, wird sich demnach zu fragen haben, ob, was durch das eine Gesetz ihm erlaubt, nicht etwa durch das andere verboten ist, in welchem Falle er in seinem Gewissen verpflichtet wäre, von der einseitigen Erlaubniss keinen Gebrauch zu machen. Diess aber ist in der That der Fall, wenn z. B. das A. B. G. §. 47 Jedermann eine Ehe zu schliessen gestattet, sofern ihm staatlicherseits ein gesetzliches Hinderniss nicht entgegensteht; oder wenn es §. 103 auch kath. Ehegatten erlaubt, einverständlich unter Genehmigung der weltlichen Behörde von einander zu scheiden. *Der Katholik* aber *weiss* in ersterer Beziehung, *dass die Ehe ihrem wahren Wesen nach vorzugsweise ein religiöses Institut ist, welches im Christenthum*

zur Würde eines heil. Sacramentes erhoben ward, und dass die Kirche es ist, die über die wesentlichen Erfordernisse zum giltigen Empfange desselben entscheidet. Er weiss demnach auch, dass das Nichtvorhandensein staatlich festgestellter Ehehindernisse noch keineswegs genüge, eine vor Gott und dem Gewissen giltige Ehe schliessen zu können, dass hiezu die Beobachtung des kirchlichen Ehegesetzes unerlässlich sei, und daher der Katholik von jener Gestattung des §. 47 nicht eher Gebrauch machen dürfe, bevor er der kirchlichen Genehmhaltung seiner beabsichtigten Verbindung versichert ist. In der anderen Beziehung ist es dem Katholiken nicht minder klar, dass eine auch nur zeitweilige Aufhebung der im Angesichte Gottes und der Kirche feierlich gelobten, durch das Sacrament besiegelten Lebensgemeinschaft christlicher Ehegatten nicht einfach auf den Ausspruch einer weltlichen wandelbaren Behörde hin statthaft sein könne, sondern dass nur die kirchliche Autorität dazu berufen sei, von der theilweisen Erfüllung einer religiösen kirchlich-sanctionirten Pflicht aus sittlich-statthaften Beweggründen zu entbinden.

Noch erübriget einer Gestattung zu erwähnen, die von dem neuen Ehegesetze weit über die Gränzen des reactivirten A. B. G. hinaus den kath. Staatsbürgern gemacht wird, indem der Art. 2. des Gesetzes für den Fall, dass der dazu berufene Seelsorger die Vornahme des Aufgebotes und die Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung den Ehebewerbern verweigert, denselben freistellt, Beides durch die weltliche Behörde zu veranlassen. Mit dieser Gestattung ist nun gleichwohl auch in unserm lieben Oesterreich die Bahn für die der französischen Umwälzung entstammende *Civilehe* eröffnet, so genannt, weil eine Verbindung, die auf solchem Wege zu Stande kömmt, selbstverständlich jedes religiösen Charakters entbehrt. Vorerst ist diess die sogenannte fakultative Civilehe, insoferne sie eben nicht geboten, sondern nur bedingnissweise freigestellt ist, aber eben darum mit Unrecht auch ‚Nothcivilehe' genannt wird, da schlechterdings nicht abzusehen ist, was ausser einem unberechtigten Drange nach Ungebundenheit zur Eingehung einer solchen Verbindung nöthigen könnte. Auch da ist est gegen-

über dem kundgemachten Gesetze nicht mehr an der Zeit und am Platze, den Werth und das Gewicht der Gründe zu prüfen, die ohngeachtet der vielseitigen abmahnenden Stimmen endlich doch zur Annahme desselben geführt haben. Wir wollen dafür anerkennen, dass es zunächst doch nur eine Gestattung sei, die, so gross auch die Versuchung sein mag, in welche sie Schwache oder Irreligiöse zu führen geeignet ist, um sie zur Umgehung des kirchlichen Gesetzes zu verleiten, dennoch Niemanden dazu nöthiget, und es daher jederzeit Sache der Katholiken selbst ist und bleibt, sich dieser Versuchung gegenüber standhaft und pflichtgetreu zu bewähren. Darum rufe ich aber auch, geliebteste Mitarbeiter, euere seelsorgliche Thätigkeit auf, in den euch anvertrauten Seelen das religiöse Pflichtgefühl sorgsam zu pflegen und zu schärfen; und es wird dann nicht schwer sein, sie über das Unheilvolle einer solchen religionswidrigen Geschlechtsverbindung, wie es die sogenannte Civilehe ist, zu orientiren. *Mag man diese Institution einer gottlosen Zeit betrachten, von welcher Seite man will, sie kann einem verdammlichen Urtheil nicht entgehen. Vom dogmatischen Standpuncte angesehen, ist sie nichts weniger als eine wahre Ehe; est fehlt ihr eben das Wesentliche der christlichen Ehe, der sacramentale Charakter.* Nicht der Act der Trauung, sondern die Ehe selbst, das eheliche Verhältniss, die Geschlechtsverbindung, wofern sie die kirchliche Anerkennung der Legitimität für sich hat (das ‚duos esse in carne una — in Christo et in Ecclesia.' Eph. 5, 31. s.) ist das Sacrament der Ehe, und kann demnach eine Geschlechtsverbindung unter Christen, welcher die Eigenschaft eines Sacramentes abgeht, für dieselben auch keine wahre Ehe vor Gott und dem Gewissen sein. Diess ist die unverrückbare Anschauung der Kirche, an der sie unwandelbar festhält, der Boden, von dem sie sich, wenn von der christlichen Ehe die Rede ist, nimmermehr verdrängen lassen kann und wird. Die sogenannte Civilehe ist aber eine solche Geschlechtsverbindung, welche der Anerkennung von Seite der Kirche ermangelt, indem sie lediglich nach den Staatsgesetzen ohne Rücksicht auf die Forderungen der Religion und des Gewissens und ohne Einhaltung der kirchlicherseits zur Giltigkeit vorgeschriebenen Form,

nämlich vor dem ordentlichen Seelsorger und zwei Zeugen ‚forma Tridentina' zu Stande kömmt. Mag sie demnach immerhin Civilehe genannt werden, so ist sie für den Katholiken dennoch keine wahre Ehe vor Gott und dem Gewissen, ist kein gottgeheiligtes Geschlechtsverhältniss, weil entbehrend des sacramentalen Charakters und der damit verbundenen göttlichen Gnade. *Nicht minder verwerflich erscheint das Institut der Civilehe vom Standpuncte der Moral, als an sich unsittlich und zur Entsittlichung führend. Nach den Grundsätzen der christlichen Moral ist eine Geschlechtsgemeinschaft zwischen Mann und Weib einzig in der Ehe sittlich möglich; ausser derselben unbedingt unsittlich, Unzucht.* Die Anwendung auf die s. g. Civilehe ergibt sich aus dem oben Gesagten von selbst, und keinem unbefangenen Gewissen wird das Sündhafte einer solch' profanen Geschlechtsverbindung auch nur einen Augenblick zweifelhaft sein. Dieselbe kann aber auch nicht anders als entsittlichend wie auf die Gatten selbst und das Familienwesen, so nach aussen wirken. *Ist ja die Religion ohne Frage die Grundlage und Hauptstütze der wahren Sittlichkeit, zu ihrem Gegentheile, zur Entsittlichung muss die Religionslosigkeit führen, die gleichwohl als Ideal des modernen Staates gilt. Wie dieser einer jeden seiner Institutionen diess sein Gepräge aufdrückt, so entkleidet er auch die Ehe, sobald er sie völlig in seine Hand nimmt, ihres religiösen Charakters; raubt ihr aber auch damit ihre sittliche Würde.* Ohne religiöse Weihe was ist die Ehe? ist sie noch ein des Menschen würdiges Verhältniss, oder nicht vielmehr, um mit einem berühmten Philosophen zu sprechen, ein blosser Miethvertrag zur gegenseitigen Überlassung? wo ist da Platz für die wechselseitige Achtung und vernünftige Liebe der Gatten? wo die Bürgschaft für eine religiös-moralische Erziehung der Kinder und christliche Hauszucht, in einer Familie, die schon ihre Gründung mit der Hintansetzung der Vorschriften der Religion inaugurirt? Nach aussen aber wie verderblich müsste nicht das Beispiel solcher Religionsverachtung wirken in einer Sache, die, seit es eine Geschichte gibt, immer als eine gottgeweihte galt? Würde auch anfänglich das religiöse Gefühl des guten christlichen Volkes über einen solchen Fall

sich entrüsten, und die öffentliche Meinung derlei Verhältnisse brandmarken, wie sie denn auch dort, wo sie vorkommen, ein derber deutscher Ausdruck im Munde des Volkes ‚Sünderehen' nennt: so ist doch zu bedenken, dass das Ärgerniss eine korrosiv wirkende Macht ist, die es allmählig dahin bringt, das religiöse Gefühl abzustumpfen, und versuchend und verführend auf Glaubensschwache und Leichtfertige einzuwirken, die ohnehin entweder religiös-indifferent, oder von den Banden der Leidenschaft umstrickt, oder endlich in Schlepptaue anderweitiger Berechnungen sich nur allzugerne von den religiösen Verpflichtungen emancipiren. Dass dieses nicht leere Besorgnisse seien, haben die gemachten Erfahrungen dort, wo dazu Gelegenheit war, zur Genüge gelehrt, und die unverwerflichsten Zeugen berichten von der moralischen Verkommenheit und dem Verderbniss, das eine derartige Freigebung zur Folge zu haben pflegt, wo der Versuchung von derselben Gebrauch zu machen nicht mit der vollen Kraft religiöser Überzeugung und pflichttreuer Gewissenhaftigkeit widerstanden wird. Ich bitte Gott, dass ähnliche Erfahrungen meiner geliebten Diöcese für immer fremd bleiben möchten, und rechne, wie schon gesagt, auf eueren Pflichteifer, theuerste Mitseelsorger, dass ihr es weder an Wachsamkeit noch an Mühewaltung werdet fehlen lassen, die euerer geistlichen Obhut Anvertrauten in allen Richtungen, zumal in Betreff des überaus wichtigen ehelichen Verhältnisses, vor den Verlockungen falscher Freiheit zu bewahren, und als gewissenhafte Katholiken in dem Geleise ihrer religiösen Pflicht zu erhalten und zu befestigen. Haben sie so von euch gelernt, den Forderungen des Gesetzes nachzukommen, ohne im geringsten ihrer religiösen Obliegenheit Abbruch zu thun; haben sie gelernt, von den Gestattungen des Gesetzes nur dann und insoweit Gebrauch zu machen, in wieferne es mit der kathol. Pflichttreue vereinbar ist: dann geben sie in Wahrheit dem Gesetze was des Gesetzes ist, und Gott was Gottes ist. Und diess ist der einzig richtige von dem Herrn selbst bezeichnete Weg, den so leicht entzündbaren Widerstreit zwischen göttlicher Autorität und irdischer Macht, zwischen Staat und Kirche, zwischen Gesetz und Gewissen zu vermeiden. Auf diesem

Boden wollen und werden wir gerne Frieden halten, und soviel an uns ist, in unsern Wirkungskreisen den Frieden pflegen und nähren; nur, wenn uns je, was Gott verhüten möge, dieser Boden entzogen werden wollte, würden wir uns vor Gott und unserm Gewissen verpflichtet fühlen, mit allen gesetzlichen Mitteln einzustehen, für die Wahrung dieses ersten Grundrechtes des Christenthums, und zwar mit jener Siegesgewissheit, welche das Wort der göttlichen Verheissung gibt: ‚Die Pforten der Hölle werden die Kirche nicht überwältigen', und ‚Himmel und Erde werden vergehen, aber meine Worte werden nicht vergehen.' (*Sequitur Instructio conformis Brunnensi.*) — Salzburg, den 20 Juni 1868.

---

335. *Vicarii Apostolici Cracoviensis.* — Kein wahrer Katholik kann in Abrede stellen, *dass nur die römisch-kath. Kirche Bedingungen zu erklären oder aufzustellen vermag, unter welchen die Ehe vor Gott Giltigkeit haben, und dem zu Folge von gewissen Personen ohne Verletzung der Gewissensruhe eingegangen werden kann.* Es ist euch das Dekret des *Trid. Conciliums* hinsichtlich des Ehe-Sacramentes bekannt, das also lautet: Wenn Jemand sagen wird, die Kirche könne nicht die Ehe nicht zum Vollzug bringende Ehehindernisse einsetzen oder in der Einsetzung derselben irren, der sei verflucht. Sess. 24. can. 4. Daher ist es keinem Zweifel unterworfen, dass die Kirche entscheiden könne, ob gewisse durch die Ehe verbundene Personen vor dem Gewissen berechtiget sind, die eheliche Gemeinschaft fortzuführen oder nicht. In dieser Hinsicht rufen wir euch in's Gedächtniss das Dekret des Tridentiner Conciliums c. 8. Sess. 24. hinsichtlich des Ehesacramentes: ‚Wenn Jemand sagt, die Kirche irre, wenn sie aus mannigfachen Gründen die Scheidung zwischen Eheleuten für Tisch und Bett auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit verfügen könne, der sei verflucht.' Auch dürfte hier zur Sache gehören, euch den Canon 12 des genannten Concils Sess. 24 in's Gedächtniss zu rufen, der also lautet: ‚Wenn Jemand sagt, Ehesachen gehören nicht vor geistliche Richter, der sei verflucht.' Aus dem Gesagten geht deutlich hervor, dass geist-

liche Ehegerichte, obgleich sie durch das neueste Civilgesetz ‚pro foro externo' nicht anerkannt werden, doch ihre Functionen ‚pro foro interno' oder das Forum des Gewissens zur Sanctionirung der geistlichen Vorschriften fortsetzen müssen. Es kann geschehen, dass eine Ehe vom weltlichen Richter als rechtskräftig erklärt wird, dieselbe aber vor Gott keine Giltigkeit hat, weil sie wegen irgend eines Hindernisses, das die Ehe unmöglich macht, und das durch ein göttliches oder geistliches Gesetz als Gebot erklärt ist, für den Katholiken keine Rechtskraft besitzt. Wenn dies der Seelsorger oder Beichtiger in Erfahrung bringt, so liegt es ihm ob, die Parteien zu überreden, dass sie ihre Sache, um ihr Gewissen zu beruhigen, unserem Ehegerichte unterbreiten, zu dem Ende einer genauen Untersuchung und Prüfung derselben sich unterziehen, damit dasselbe in Stand gesetzt wird, einen Rath zu ertheilen und christkath. Recht zu sprechen. Es kann auch geschehen, *dass irgend eine Ehe von dem weltlichen Richter nicht rechtskräftig erklärt wird. In einem solchen Falle ist es den Seelsorgern nicht gestattet, der Entscheidung des weltlichen Richters sich einfach zu fügen* und dieselbe ruhig hinzunehmen, sowie die Parteien, falls sie auf Grund der vorhergegangenen Entscheidung des weltlichen Richters zu einer neuen Ehe schreiten wollten, sogleich zu copuliren, denn es ist leicht möglich, dass die Ehe, welche vom weltlichen Richter, der sich in seinen respectiven Entscheidungen an die reinbürgerlichen Gesetze als Basis hielt, als nicht rechtskräftig erklärt wurde, nichtsdestoweniger vor Gott im Angesichte der Kirche vollkommen giltig sein könne, *in welchem Falle der Priester, der die Parteien, die im Falle der Nichtigkeits-Erklärung ihrer Ehe durch den weltlichen Richter zu einer neuen Ehe schreiten wollen, in dieser neuen Ehe copuliren würde, einzig und allein sich auf den respectiven Ausspruch des weltlichen Richters stützend, als Beförderer der Bigamie anzusehen wäre.* Wenn daher irgend eine Ehe vom weltlichen Richter als nicht rechtskräftig erklärt wird, so werden die Seelsorger stets Sorge tragen, die Parteien zu überreden, dass, um ihrem Gewissen Ruhe zu schaffen, sie die ganze Sache unserem Ehegerichte unterbreiten und nach dieses Gerichtes Ent-

scheidung ihr weiteres Verhalten in dieser Angelegenheit einrichten. Den Parteien aber, deren Ehe vom weltlichen Richter ungiltig, vom geistlichen Richter aber giltig erklärt wurde, ist, sobald sie zu einer neuen Ehe schreiten wollen, die durch das Trid. Concil vorgeschriebene Copulation absolut zu verweigern, und ihnen einzuschärfen, dass sie mit dem ganzen Aufgebote ihrer Kräfte von der k. k. Regierung die Bewilligung für ihre erste Ehe zu erhalten trachten, damit sie in dieser vom weltlichen Richter ungiltig erklärten, vor Gott aber giltigen Ehe friedlich leben können. Ebenso ist die Person zu ermahnen, welche kraft einer Todeserklärung ihres Gatten vom weltlichen Richter die Erlaubniss zur Eingehung einer zweiten Ehe erlangen will, dass diese Sache zuerst der Berathung unseres Gerichtshofes zu unterziehen und die Entscheidung dieses Gerichtes abzuwarten sei. Wenn indessen das weltliche Gericht gewissen ehelich verbundenen Personen die Scheidung von Tisch und Bett bewilligt, so würden die Seelsorger ihres Amtes nicht gebührend walten, wenn sie jene Personen nicht ermahnen möchten, dass es ihre Pflicht sei, bevor sie sich scheiden, diese Sache unserem Ehegerichte zu unterbreiten, dessen Entscheidung hierin massgebend ist, ob es jenen Personen in dem vorliegenden Falle von Gewissenswegen frei stehe, die eheliche Gemeinschaft fortzusetzen oder nicht. Aus dem Gesagten geht hervor, *dass nur das geistliche Gericht dazu berufen ist, zu entscheiden, ob eine Scheidung Platz greifen könne oder nicht.* Bereits der §. 104. des bürg. G. B. vom 1 Juni 1811 schreibt den die Scheidung von Tisch und Bett wünschenden Eheleuten vor, dass sie diesen ihren Wunsch dem resp. Pfarrer eröffnen; dem Pfarrer aber obliegt, dass er drei Mal den Eheleuten, die dieses Ansinnen an ihn stellen, das beim Copulationsacte geleistete feierliche wechselseitige Eheversprechen in's Gedächtniss zurückrufe und die traurigen Folgen der Scheidung vor Augen stelle, dann aber, wenn diese dreimaligen Ermahnungen des gewünschten Erfolges entbehren, er ein schriftliches Zeugniss ausstelle, dass die Eheleute trotz dreimaliger an sie gerichteter Ermahnung auf dem Verlangen sich zu scheiden beharren. Wir fordern daher die Rectoren der Pfarrkirchen auf,

damit der Conflict mit der Civilbehörde vermieden werde, sie gegebenen Falles dieses in Rede stehende Zeugniss ausstellen, aber um zugleich die Lehre der kath. Kirche von der Competenz des geistlichen Gerichtes intact zu erhalten, demselben den Beisatz zufügen: dass es dem geistlichen Gerichtshofe zur Kenntnissnahme diene. Dieses Zeugniss können die Parteien, wenn sie wollen, auch dem weltlichen Gerichte vorzeigen, und dieses Gericht kann die nöthigen Notizen auch aus einem in solcher Weise ausgestellten Zeugnisse schöpfen.

Aus dem Gesagten geht hervor, *dass nur die röm. kath. Kirche die wahrhaft scheidenden Hindernisse aufstellen kann.* Durch das Civilgesetz des 25 Mai 1868 rücksichtlich der Ehesachen ist das II Cap. des bürg. Gesetzes vom 1 Juni 1811 wieder eingeführt. In diesem Capitel sind ausser verschiedenen Ehehindernissen, die momentan die Ehe verbieten, auch viele von der Civilbehörde als vernichtende Ehehindernisse aufgezählt. Uns, die wir Frieden und Eintracht mit der Civilbehörde so viel als möglich bewahren wollen, zugleich jedoch der Lehre der röm. kath. Kirche, deren Inhalt keine solchen vernichtenden Ehehindernisse festzusetzen und einzuführen für nothwendig findet, fest anhängen, bleibt nichts anderes übrig, als diese von der Civilbehörde als vernichtende Ehehindernisse erklärten Hindernisse als aufschiebende Ehehindernisse anzunehmen, und schärfen daher allen Rectoren der Pfarrkirchen, sowie jedem einzelnen Seelsorger auf das Strengste ein, dass sie Niemanden ehelich zu verbinden wagen, dessen Eheschliessung ein von der Civilbehörde als vernichtendes oder auch nur als aufschiebendes Ehehinderniss erklärtes Hinderniss im Wege steht. Es werden dabei die Rectoren der Pfarrkirchen daran erinnert, dass, wenn sie solche Personen, die nicht früher die Dispens von ihrer respectiven k. k. Behörde von dem fraglichen Ehehindernisse erhalten haben, copuliren sollten, diese Personen, obgleich sie durch eine vollkommen giltige Ehe verbunden wären, doch von der Civilbehörde der bürgerlichen Rechte verlustig erklärt werden könnten, und auf solche Weise grossen Zerrüttungen die Thüre geöffnet würde. — Nach dem Ehegesetze

vom 25 Mai 1868, besonders nach dem 2 Artikel dieses Gesetzes ist es in gewissen Fällen den eine Ehe schliessenden Personen erlaubt, blos vor dem weltlichen Richter ihre wechselseitige Zustimmung zu erklären, oder eine sogenannte *Civilehe* einzugehen. Es ist euch, ehrw. Brüder, der Wortlaut des in Ehesachen vom Trid. Concil Sess. 24. cap. 1. erlassenen Decretes bekannt: ‚Qui aliter quam praesente parocho etc.' Nur in jenen Theilen der k. k. österr. Monarchie, für welche der heil. römische Stuhl die Instruction vom 30 April 1841 herausgab, reicht die Abwesenheit des kath. Pfarrers bei Ehen zwischen Katholiken und nichtkath. Christen zur Ungiltigkeits-Erklärung noch nicht hin. Es geht aber aus dem Vorhergesagten hervor, *dass die sogenannte Civilehe, welche auf Grund des gedachten Civilgesetzes in gewissen Fällen einzugehen erlaubt ist, durchaus nicht von kath. Personen eingegangen werden könne.* Wenn daher kath. Personen in unseren Gegenden, in welchen das Trid. Concilium publicirt ist, eine Civilehe zu schliessen beabsichtigten, so würde diese Ehe vor Gott Angesichts der Kirche ungiltig und nichtig sein, daher den Namen der Ehe nicht verdienen. Den in der Civilehe lebenden Frauen wird die Einsegnung versagt etc. (*Omnia secundum instructionem Brunnensem.*) Krakau, am 20 Juni 1868.

---

336. *Eppi Brixinensis.* a) *Epist. pastor. — Das Ehegesetz vom 25 Mai.* Um für das Gewissen das Richtige zu treffen, kommt Alles darauf an, dass man zwischen den Anordnungen, die das Gesetz trifft, und zwischen den Grundsätzen, aus denen diese Anordnungen hervorgegangen sind, unterscheidet. Über die Grundsätze dieses Ehegesetzes sind fast gleichzeitig mehrere Broschüren und Tractate erschienen, in denen Ansichten über die Ehe ausgesprochen werden, die mit der gesunden kath. Lehre im Widerspruche stehen. Da diese Brochüren auch in meiner Diöcese, und zwar nicht blos in den Städten, sondern selbst auf dem Lande vielfach verbreitet worden sind, so ist es meine Pflicht, euch auf die darin enthaltenen Irrthümer aufmerksam zu machen. Um zu erfah-

ren, was wir als kath. Christen über die Ehe zu glauben haben, wollen wir nicht diesen oder jenen Brochürenschreiber hören, sondern Denjenigen, zu dem in der Person des heil. Petrus unser göttlicher Heiland gesprochen hat: Weide meine Lämmer, weide meine Schafe. Der heil. Vater Papst Pius IX hat als Lehrer der ganzen Kirche in seiner Allocution vom 27 Sept. 1852 dasjenige, was jeder kath. Christ über die Ehe glauben soll, in folgende Worte zusammengefasst: ‚Es kann keinem kath. Christen unbekannt sein, die Ehe sei wahrhaft und eigentlich eines von den 7 Sacramenten des Neuen Bundes, von Christo dem Herrn eingesetzt; unter den Christgläubigen könne es daher keine Ehe geben, die nicht zu gleicher Zeit auch Sacrament ist, jede Verbindung zwischen Mann und Weib unter Christen, die nicht ein Sacrament ist, mag sie auch auf Grund eines bürgerlichen Gesetzes geschlossen worden sein, sei daher nichts als ein schändliches und verderbliches Concubinat, das die Kirche so sehr verdammt; das Sacrament könne darum vom Ehevertrage nie getrennt werden; und endlich der Gewalt der Kirche stehe es zu, Alles das festzusetzen, was sich auf die Ehe bezieht.‘ So der heil. Vater. Das ist die Lehre der Kirche von der Ehe. Durchgehen wir in Kürze die einzelnen Puncte.

1. Der heil. Vater sagt: *Die Ehe ist wahrhaft und eigentlich eines der 7 Sacramente des N. B. von Christo dem Herrn eingesetzt.* Was ist die Ehe im Allgemeinen? Sie ist die rechtmässige Verbindung von Mann und Weib zu gegenseitiger Hilfeleistung und zur Fortpflanzung des Menschengeschlechtes, damit durch dieses Gott fortan verherrlichet und sein Reich gemehrt werde. Diese Verbindung sollte nach der Anordnung Gottes, die er schon im Paradiese getroffen hat, eine unauflösliche sein. Christus der Herr hat diese Unauflöslichkeit den Seinen zum förmlichen Gesetze gemacht. Was Gott verbunden hat, sprach er, darf der Mensch nicht lösen. Christus der Herr hat aber auch zu gleicher Zeit die Ehe der Gläubigen zur Würde eines Sacramentes erhoben. Er wollte, die unauflösliche Verbindung von Mann und Weib solle ein geheimnissvolles Abbild und Sinnbild jener gnadenreichen unauflöslichen Verbindung sein, die zwischen ihm und seiner

Kirche stattfindet. Darum sollen die Weiber ihren Männern in Allem untergeben sein, wie die Kirche Christo untergeben ist: die Männer sollen ihre Weiber lieben, wie Christus seine Kirche geliebt und sich für sie hingegeben hat. (Eph. V. 24. s.) Welche Treue voll Liebe und Selbstverläugnung gehört dazu, um ein solches Abbild im Ehestande darstellen zu können! Es ist daher geradezu undenkbar, dass Christus der Herr mit dem Ehestande nicht auch eine besondere Gnade verbunden habe. Ist dies der Fall, dann ist die Ehe der Christen ein übernatürliches, durch eine besondere Gnade, die auf die Eheleute übergehen und sich ihnen mittheilen soll, geheiligtes Lebensverhältniss: sie ist wahrhaft und wirklich ein Sacrament des N. B. Dies versichert uns der Apostel, wenn er schreibt: Dies (das Eingehen der Ehe) ist ein grosses Sacrament, ich aber sage in Christo und in der Kirche. (Eph. V. 32.) Dies versichern uns auch die Kirchenväter der ersten Jahrhunderte, die den Schatz der wahren Lehre mit solcher Sorgfalt gehütet haben. Sie sagen: Christus sei bei der Hochzeit zu Cana erschienen, um den Ehestand zu heiligen, und auf das Sacrament der Ehe hinzuweisen. (Cyrill. Alex. — August.) Sie lehren, die Ehe sei von Jesu Christo geheiliget worden, sie gründe sich auf die Gnade Gottes, und habe darin ihren unauflöslichen Bestand. (Ambr. — Innoc. I.) Sie warnen vor dem Ehebruch, als einem Sacrilegium, wobei der Ehebrecher sich wider Gott versündigt, nicht blos weil er sein Gesetz übertritt, sondern auch weil er die Gnade, die mit dem Ehestande verbunden ist, entheiliget; (Ambros.) der heil. Augustin behauptet, die Ehe der Christen unterscheide sich von der Ehe, wie sie auch bei den Heiden vorkommt, durch die Heiligkeit des Sacramentes: ja er vergleicht sogar die Ehe mit dem Sacramente der Taufe und der Priesterweihe zum offenbaren Beweise, dass er sie so gut für ein Sacrament betrachte wie die Taufe und die Priesterweihe. Weitere Beweise aufzuführen wäre überflüssig. Denn aus den spätern Jahrhunderten haben wir nicht blos die Zeugnisse einzelner Kirchenväter, deren Werke auf uns gekommen sind, sondern das Zeugniss aller Hochschulen, die im 11 und 12 Jahrhun-

dert entstanden sind, und von Tausenden lernbegieriger Jünglinge aus allen Ländern besucht wurden. An diesen wurde unter den Augen der Päpste und Bischöfe nie etwas Anderes gelehrt, als es gebe 7 Sacramente des N. B. und eines derselben sei die christliche Ehe. Darum hat aber auch die kath. Kirche schon seit den Tagen der Apostel die Ehe immer als etwas Heiliges behandelt. Schon der heil. Ignatius, dieser echte Jünger des heil. Johannes, schreibt: Es geziemt sich, dass Braut und Bräutigam nicht ohne Einwilligung des Bischofs in den Ehestand treten, damit ihre Verehelichung nicht eine nach der Begierlichkeit, sondern nach Gottes Willen geschlossene Verbindung sei. Die eheliche Einwilligung wurde in der Kirche öffentlich abgegeben, und der Ehevertrag vom Bischof unterschrieben. Der Bischof oder Priester gab die Hände der Brautleute zusammen und legte sie so in die Hand Gottes. Die Einsegnung der Ehe fand in Verbindung mit dem heil. Messopfer statt, so dass dieses als die geheimnissvolle Bekräftigung des sacramentalen Ehebundes erschien. (Tertull. — Greg. Naz.) So hat die Kirche die Ehe von Anfang an immer als etwas Heiliges behandelt, und auch dadurch ihren Glauben, dass die Ehe ein Sacrament des N. B. sei, an den Tag gelegt. Es ist wahr, dass die Ehen nicht immer mit solcher Feierlichkeit und Öffentlichkeit geschlossen wurden; aber eben so wahr ist, dass die Kirche gegen solche Ehen von Zeit zu Zeit die strengsten Verbote erlassen hat, und dass sie nie eine Ehe als giltig vor Gott und im Angesichte der Kirche anerkannt hat, wenn ihr ein trennendes Ehehinderniss im Wege stand, oder wenn die Brautleute nicht die Absicht hatten, eine solche Ehe zu schliessen, die vor Gott und dem Gewissen als ein Sacrament angesehen werden konnte.

2. Der heil. Vater lehrt weiter: *Unter den Christgläubigen kann es keine Ehe geben, die nicht zu gleicher Zeit auch Sacrament ist.* Das war von jeher die herrschende Ansicht der Gottesgelehrten, und nachdem der heil. Vater sie für die einzig richtige erklärt hat, darf kein Katholik etwas anderes glauben oder lehren. Es gibt nur Eine Art der christlichen Ehe, und diese ist ein Sacrament des N. B. zu dem sie der

göttliche Heiland erhoben hat. Da der Christ das unauslöschliche Merkmal, das die Taufe seiner Seele eingedrückt hat, nie beiseits lassen kann, so gibt es für ihn auch nur Eine Art, eine giltige Ehe zu schliessen, indem er sie so eingeht, dass er zugleich ein Sacrament empfängt. Darum ist die Ehe oder der Ehebund nur giltig, wenn auch das Sacrament giltig ist, und das Sacrament ist nur dann giltig, wenn auch der Ehebund giltig ist. *Es geht* darum *nicht an zu glauben, die Ehe und zwar auch die der Christgläubigen sei ihrem Wesen nach nichts als ein blosser bürgerlicher Vertrag. Eine solche Vorstellung von der Ehe wäre bei einem kath. Christen ein wahrhaft beklagenswerther, verwerflicher Irrthum.* Es ist nun leider wahr, dass das neue weltliche Ehegesetz die Ehe ihrem Wesen nach nur als einen bürg. Vertrag ansieht, und dass es in Zukunft in Oesterreich eine doppelte Art von Ehen geben kann, von denen die einen wahrhaft und wirklich ein Sacrament des N. B. die anderen aber nichts als ein blosser bürg. Vertrag und ein bürgerliches Rechtsverhältniss sind. Vor dem weltlichen Gesetze sind in Zukunft die Ehen der einen Art eben so giltig, wie die Ehen der anderen Art. Der gläubige Sinn des Volkes wird und muss sich daran freilich stossen; allein ihr dürft es andererseits doch wieder nicht missverstehen. Das Gesetz befiehlt Niemandem, dass er die Ehe bloss für einen bürg. Vertrag anzusehen habe. Es überlässt dies dem Gewissen jedes einzelnen Staatsbürgers. Der gewissenhafte Katholik braucht sich nur an dem, was ihm sein Glaube und die heil. Kirche lehrt, nicht irre machen zu lassen. Haltet darum fest an der Überzeugung, es gebe keine andere giltige Ehe vor Gott und dem Gewissen als diejenige, die zu gleicher Zeit ein heiliges Sacrament ist. Nur so kann die Würde der christlichen Ehe aufrecht erhalten bleiben. Sonst werden die weiteren traurigen Folgen nicht ausbleiben. *Die weltliche Gesetzgebung wird auf dem Puncte, auf dem sie jetzt steht, nicht stehen bleiben können. Finden die Grundsätze, aus denen dieses Ehegesetz hervorgegangen ist, nur einigen Anklang, so wird und muss noch Schlimmeres folgen, was jeden Gutgesinnten noch mehr mit Schmerz und Betrübniss erfüllen muss. Es wäre Thorheit, sich darüber zu täuschen. Denn gilt die Ehe*

wirklich nur für einen bürg. Vertrag, so wird die weltliche Regierung früher oder später zugeben müssen, dass die s. g. Civilehe allgemein eingeführt werde, dass die Ehegatten, wenn sie einander überdrüssig sind, sich trennen und neuerdings verehelichen, und dass auch Christen und Nicht-Christen (Juden, Heiden) *zusammen heiraten dürfen. Das sind die drei Dinge, die uns noch bevorstehen. Sind sie eingetroffen, dann hat die bürgerliche Gesellschaft aufgehört, eine christliche zu sein.*

3. Der heil. Vater fährt fort : *Jede Verbindung zwischen Mann und Weib unter Christen, die nicht ein Sacrament ist, mag sie auch auf Grund eines bürgerlichen Gesetzes geschlossen worden sein, ist nichts als ein schändliches und verderbliches Concubinat, das die Kirche so sehr verdammt.* Diese Worte des Papstes sind gegen die sogenannte *Civilehe* gerichtet. Nur jene Ehe der Christgläubigen ist giltig vor Gott und dem Gewissen, die ein Sacrament ist. *Darum ist die blosse Civilehe, d. h. jene Ehe, die ohne Rücksicht auf die Gesetze der Kirche und auf das heil. Sacrament nur nach dem weltlichen Gesetze vor der weltlichen Obrigkeit geschlossen wird, keine giltige, sondern eine wilde Ehe* (Concubinat). Das neue Ehegesetz gestattet die Civilehe in gewissen Fällen; allein es macht sie in keinem Falle zur Pflicht. Wer von dieser Erlaubniss Gebrauch machen würde, der müsste die ganze Verantwortung dafür vor Gott und seinem Gewissen selbst tragen. Er würde aber in der That eine schwere Sünde auf sich laden, und zwar sowohl durch die Eingehung einer solchen Civilehe als durch das Verharren in ihr. Durch die Eingehung einer Civilehe würde er sich schwer versündigen, weil das neue Ehegesetz dieselbe nur dann gestattet, wenn der Seelsorger erklären muss, er könne und dürfe die Eheverkündigung und die Trauung nicht vornehmen wegen eines vorhandenen kirchlichen Hindernisses, von dem entweder überhaupt nicht oder wenigstens unter den obwaltenden Umständen nicht dispensirt werden kann. Wer dessungeachtet eine Civilehe schliessen würde, der würde dadurch eine grosse Verachtung sowohl der Kirchengewalt als des Sacramentes der Ehe an den Tag legen, und desshalb schon bei der Eingehung der Civilehe sich schwer versündigen. Das Verharren in der Civilehe wäre

ein Verharren in der Sünde, d. i. in einem offenkundigen sündhaften Verhältniss zum öffentlichen Ärgernisse der christlichen Gemeinde. Er müsste darum als ein *öffentlicher Sünder betrachtet und als solcher selbst mit dem Ernste kirchlicher Strafen behandelt werden.* Ich gebe mich darum der zuversichtlichen Hoffnung hin, ich werde nie den Schmerz erleben, dass ein meiniges Diöcesankind zu einer Civilehe schreite.

4. Der heil. Vater sagt ferner : *Das Sacrament kann vom Ehevertrage nie getrennt werden.* Mit diesen Worten bekämpft der heil. Vater einen unter den Rechtsgelehrten heut zu Tage viel verbreiteten Irrthum. Es herrscht nämlich bei diesen nicht selten die Ansicht, der Ehevertrag lasse sich vom Sacramente der Ehe gar wohl trennen, der Ehevertrag gehöre vor das weltliche Gesetz und vor die weltliche Obrigkeit, hingegen die Spendung des Sacramentes stehe der Kirche zu. Man verwechselt dabei die Einsegnung der Ehe, die während oder nach der heil. Messe über den Bräutigam und die Braut gesprochen wird, mit der Eingehung der Ehe oder des Ehebundes, welche in unserer Diöcese dem heil. Messopfer vorausgeht. Jene gehört nur zu den s. g. Sacramentalien, diese hingegen gehört zu den Sacramenten. Zwischen den Sacramentalien und zwischen einem Sacramente ist aber ein himmelweiter Unterschied. Gehörte die Ehe zu den Sacramentalien, d. h. wäre das, was dabei die Kirche zu thun hat, nichts als eine von ihr eingeführte Weihe des Ehebandes, dann könnte man zwischen ihr und dem Ehevertrage den oben erwähnten Unterschied machen, wie das in der That aus Missverständniss der Sache so vielfach geschieht. — Man glaubt, die Eingehung des Ehebundes (der Ehevertrag) sei ein reinweltliches Geschäft, wie wenn es sich um Handel und Wandel, um Mein und Dein, oder um ein Dienstverhältniss handelt. Darum habe dieselbe auch nach dem weltlichen Gesetze und vor der weltlichen Obrigkeit zu erfolgen. Ist aber der Ehebund eingegangen und fertig, dann komme die Kirche und ertheile diesem an sich reinbürgerlichen Vertrage eine höhere religiöse Weihe. Diese Vorstellung könnte, wie gesagt, angehen, wenn es sich blos um eine Gattung von Sacramentalien handeln würde. Allein die christliche Ehe ist ein Sacrament

des N. B. welches Christus der Herr selbst eingesetzt hat. Das sichtbare Zeichen dieses Sacramentes ist die vor dem hiezu verordneten Priester und zwei Zeugen erklärte Einwilligung, sich gegenseitig zur Ehe zu nehmen. In demselben Augenblicke, in welchem die Brautlente vor dem Priester, der sie zusammengibt, und den zwei Zeugen erklären : ‚Ich nehme dich zu meinem ehelichen Weibe', und ‚Ich nehme dich zu meinem ehelichen Manne', schliessen sie nicht blos einen bürgerlichen Vertrag, sondern schliessen einen heiligen, unauflöslichen Ehebund, welcher das Abbild der unauflöslichen Verbindung Christi mit seiner Kirche ist, d. h. sie empfangen, wenn ihnen kein trennendes kirchliches Hinderniss im Wege steht, das Sacrament der Ehe. Daraus folgt aber auch mit Nothwendigkeit, dass die Eingehung des Ehebundes (Ehevertrag) vom Sacramente der Ehe nicht getreunt werden kann, und dass es sinnlos sei zu sagen, über die Eingehung des Ehebundes habe blos der Staat und das weltliche Gesetz zu reden, hingegen der Kirche stehe es zu, der eingegangenen Ehe die Heiligung des Sacramentes zu ertheilen. Durch diese Lehre und Handlungsweise glaubt aber die Kirche dem Staate nicht Unrecht sondern nur einen Dienst zu thun. Denn der Staat muss ja selbst wünschen, dass die Eingehung des Ehebundes nicht für ein blos weltliches Geschäft, sondern für etwas wahrhaft Heiliges angesehen werde. Auch dem einzelnen Katholiken geschähe gewiss kein Unrecht, wenn der Staat dabei bliebe, ihn zu verhalten, den Ehevertrag ganz nach den Gesetzen der Kirche so zu schliessen, dass er dabei zugleich ein Sacrament empfängt. Denn wollte sich wirklich ein Katholik darüber beklagen, so könnte ihm ja der Staat antworten : ‚Mein Freund, ich thue dir kein Unrecht. Denn ich muss annehmen, dass du aus freier Überzeugung Katholik bist, und thue dir desshalb gewiss nicht Unrecht, wenn ich dich in einer so wichtigen Gewissenssache, wie die Eingehung des Ehebundes ist, als gewissenhaften Katholiken behandle.'

5. Endlich lehrt der heil. Vater noch : *Es steht der Kirchengewalt zu, Alles das festzusetzen, was sich auf die Ehe bezieht.* Mit diesen Worten nimmt der Papst für die Kirche das

Recht in Anspruch, trennende und verbietende Ehebindernisse zu setzen, und über die Eheverlöbnisse, über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Ehe, sowie über die Scheidung von Tisch und Bett zu urtheilen. Dass die Kirche hiezu das Recht habe, hat das Concilium von Trient als förmlichen Glaubenssatz ausgesprochen. Es folgt dies auch unzweifelhaft daraus, dass die Ehe ein Sacrament des N. B. ist, und es sich somit um den giltigen und würdigen Empfang eines Sacramentes handelt. Dessungeachtet hat man die Sache so darzustellen gesucht, als habe die Kirche dieses Recht nur im finsteren Mittelalter, wo sich fast alle Bildung nur bei den Geistlichen soll befunden haben, an sich zu reissen gewusst. Nichts ist irriger als dies. Denn wir können ja die schriftlichen Beweise dafür, dass die Kirche das Recht der Gesetzgebung in Ehesachen immer in Anspruch genommen habe, bis auf das Concilium von Elvira (gehalten im J. 305 nach Chr.) ja darüber hinaus bis auf den Apostel Paulus (I Cor. 7, 12—15.) zurückführen. Ganz natürlich hatten diese Gesetze der Kirche, so lange die römischen Kaiser Heiden waren und das Christenthum verfolgten, nur eine kirchliche Giltigkeit. Ja es ist begreiflich, dass selbst, nachdem sich die Kaiser zum Christenthum bekehrt hatten, das weltliche Gesetz nicht sogleich im Sinne des kirchlichen Gesetzes in Ehesachen abgeändert wurde. Solche Umwälzungen verlangen ihre Zeit. Zwar hat es, wie wir z. B. aus dem Concilium von Karthago vom J. 407 und aus dem von Mileve (416) ersehen, nicht an Mahnungen und Bitten von Seite der Bischöfe an die Kaiser gefehlt, es möchte in Ehesachen das, was durch die Kirchengesetze verboten ist, auch durch das weltliche Gesetz verboten werden. Wenn aber solche Bitten unerhört blieben, liess sich die Kirche in ihrer Gesetzgebungsgewalt in Ehesachen nicht irre machen. Später, namentlich seit Carl dem Grossen wurde das weltliche Gesetz mit dem geistlichen in Ehesachen vollkommen in Einklang gebracht. So lange es ein Oesterreich gibt, galt in Ehesachen das Kirchengesetz auch als weltliches, und die geistlichen Ehegerichte urtheilten in allen Ehestreitigkeiten. So blieb es bis auf Kaiser *Josef II.* Selbst dieser hob die geistlichen Ehegerichte nicht sogleich auf, sondern be-

gnügte sich unter dem 26 März 1782 damit, alle **Recurse** von denselben nach Rom zu verbieten. Freilich erschien schon am 16 Jänner 1783 das *Ehepatent*, in welchem die Ehe an sich selbst als ein blos bürgerlicher Vertrag erklärt, alle bürgerlichen Rechte und Verbindlichkeiten einzig und allein aus dem Ehepatente abgeleitet, und die hierüber entstehenden Streitigkeiten den landesfürstlichen Gerichtsstellen zugewiesen wurden. Man hat gesagt, diese Neuerung des Kaisers Joseph II, durch welche nach und nach die geistlichen Ehegerichte eingingen, sei ohne Widerspruch und Beschwerde von Seite der Bischöfe eingeführt worden. Darauf ist zu erwiedern, dass anfänglich die Bischöfe über die Tragweite dieser Neuerung mit sich nicht recht im Klaren waren. Dazu ist es unrichtig, dass diesem Vorgehen des Kaisers Joseph II keine Widersprüche und Beschwerden von Seite der Bischöfe entgegengesetzt worden seien. So überreichte der Fürstbischof Joseph Graf von Spaur unter dem 21 Juni 1790 dem Regierungsnachfolger des Kaisers Joseph eine umfangreiche Beschwerdeschrift, worin sich Punct III ausdrücklich auf die in Ehe- und Trauungssachen erflossenen landesfürstlichen Verordnungen bezieht. Allein bald brachen über Europa jene furchtbaren Kriege herein, welche fast ein Menschenalter dauerten. Als im J. 1815 wieder Friede geworden war, gaben sich in Oesterreich alle Gutgesinnten der Hoffnung hin, es werde auch der Friede zwischen der Kirche und dem Staate, der durch die Regierungsmassregeln des Kaisers Joseph II gestört worden war, wieder hergestellt werden. Diese Hoffnung ging nach langen Schwankungen endlich durch das österr. Concordat vom J. 1855 in Erfüllung. In Folge dessen erschien am 8 Oct. 1856 ein neues kais. Ehepatent. Durch dieses wurde festgesetzt, dass kein Katholik anders als mit Beachtung aller kirchlichen Vorschriften sich verehelichen dürfe. Die Ehestreitigkeiten, insoweit es sich nicht um bürgerliche Wirkungen derselben handelt, wurden den geistlichen Gerichten überwiesen, die wieder ins Leben gerufen wurden. Ihr wisst nun, Geliebteste, welchen Angriffen dieses kais. Patent vom 8 Oct. 1856 seit dem Herbste des v. J. ausgesetzt gewesen ist. Obwohl es sich auf den Vertrag, den Se. k. k.

ap. Majestät Kaiser Franz Joseph I mit dem heil. Vater geschlossen hatte, stützte, ist es doch diesen Angriffen erlegen. Das neue Ehegesetz vom 25 Mai d. J. macht den Katholiken, insoferne es sich um die Giltigkeit ihrer Ehen in bürgerlicher Beziehung handelt, wieder das weltliche Ehegesetz, welches im 2 Hauptstücke des allg. bürg. G. B. enthalten ist, und das mit geringen Abänderungen mit dem Ehepatente des Kaisers Joseph II übereinstimmt, zur Richtschnur, und erklärt die geistlichen Ehegerichte wieder für aufgehoben. Was habt ihr nun da zu thun? wie habt ihr euch zu benehmen? geht es gegen das Gewissen, dieses weltliche Ehegesetz zu beobachten? Ich kann euch darauf Folgendes antworten. Insoweit dieses weltliche Gesetz gewisse Ehehindernisse aufstellt, geht es nicht gegen das Gewissen, die Dispens davon, wenn eurer Ehe ein solches entgegenstehen würde, von der weltlichen Obrigkeit zu erbitten. Dasselbe gilt von jenen Förmlichkeiten, die das weltliche Gesetz zur Eingehung einer giltigen Ehe vorschreibt. Ja diese Vorschriften, über die euch eure Seelsorger unterrichten werden, sollt ihr beobachten, theils um den Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit, so weit es erlaubt ist, an den Tag zu legen, theils um euch und eure Kinder vor Schaden sicher zu stellen, der daraus entstehen würde, wenn eine vor Gott zwar giltige Ehe von der weltlichen Obrigkeit nicht als solche anerkannt würde. Ihr würdet aber gegen euer Gewissen handeln, wenn ihr glauben würdet, ihr braucht euch um die Vorschriften der Kirche bei Eingehung einer Ehe nicht zu kümmern, oder ihr braucht die Kirche und das geistliche Gericht nicht zu hören, wenn es sich darum handelt, ob ein eingegangenes Ehegelöhniss euch verpflichte oder nicht, ob eine Ehe vor Gott und der Kirche giltig sei oder nicht, und ob es im Gewissen erlaubt sei oder nicht, dass ein Gatte von dem anderen sich scheide. Wollt ihr in all' diesen oft verwickelten Dingen nicht irre gehen, so haltet euch an den Rath eueres Seelsorgers oder eines erfahrenen Beichtvaters. Das ist die wahre Lehre der Kirche über die christliche Ehe, und in diesen Andeutungen habt ihr die nöthigen Verhaltungsregeln, die euch sagen, was

ihr künftighin als Christen und Staatsbürger zu thun habt. — Brixen, am 21 Juni 1868.

b) *Instructio ad Parochos. (Est prorsus conformis Instructionibus Praesulum, hactenus citatis.)*

---

337. *Eppi Tridentini.* a) *Epist. pastor.* — Indem ich mich für jetzt auf das Ehegesetz beschränke, bemerke ich, dass sowie durch dasselbe den österr. Unterthanen gewisse Dinge vorgeschrieben, so andererseits einige Begünstigungen und Erlaubnisse ertheilt werden, deren ein wahrer Katholik sich in keiner Weise bedienen kann, ohne die Lehren und die Gesetze der Kirche mit Füssen zu treten und dem eigenen Gewissen zu widersprechen. Um von euch eine solche Gefahr abzuwenden, muss ich kraft meines Amtes euch die vorzüglichsten Artikel der christlichen Lehre über die Ehe vorlegen und euch sodann einige darauf gestützte Verhaltungsregeln vorzeichnen, durch deren Beobachtung ihr getreu Gott geben werdet was Gottes ist, nachdem ihr das geleistet, was der Kaiser von euch fordert. Zuerst ist es die Lehre der kath. Kirche, dass die Ehe von Jesus Christus zur Würde eines Sacramentes erhoben worden, als solches schon vom heil. Ap. Paulus ausgerufen, der sie ein Sacrament in Christo und in der Kirche nennt; daher das heil. Concil von Trient den Bann gegen Jeden schleudert, der behauptet, die Ehe sei nicht wahrhaft und eigentlich eines von den sieben Sacramenten des N. B. eingesetzt von Christo unserm Herrn. Es ist ferner Lehre der kath. Kirche, dass das Sacrament nicht eine zufälllige, dem Vertrag beigefügte Eigenschaft bildet, sondern zum Wesen der Ehe selbst gehört, so dass die eheliche Verbindung zwischen den Christen nicht gesetzmässig ist ausser im Ehesacrament, ausserhalb welchem nichts als ein blosses Concubinat besteht. Wenn die Ehe ein Sacrament ist, und für die Gläubigen der Vertrag vom Sacramente nicht geschieden werden kann, so ist klar, dass die Kirche das Recht besitzt, auch trennende Ehehindernisse aufzustellen, und dies ist auch die im Concil von Trient feierlich festgestellte Lehre der kath. Kirche. Mit diesem Gesetzgebungs-

recht ist das Recht über die Ehesachen zu urtheilen enge verbunden, und das Concil von Trient schliesst Jeden von der Gemeinschaft der Gläubigen aus, der behauptet, die Eheangelegenheiten gehören nicht zur Competenz der kirchlichen Richter. Diese Lehren und diese Rechte, wie auch die davon abhängigen Kirchengesetze erhielten mittelst der zwischen Sr. Heil. Papst Pius IX und Sr. apost. Maj. Franz Joseph I Kaiser von Oesterreich abgeschlossenen Vereinbarung am 15 Sept. 1855 auch staatliche Geltung derart, dass keine Ehe von kath. Personen durch die weltliche Obrigkeit als wirklich und rechtmässig betrachtet wurde, wenn die Contrahenten bei deren Eingehung sich nicht den kirchlichen Vorschriften gefügt, wie auch keine Scheidung von Tisch und Bett zwischen kath. Gatten vom Staat anerkannt ward, wenn sie nicht von den kirchlichen Gerichten ermächtigt worden waren, die eheliche Gemeinschaft zu lösen. Allein durch das neue Gesetz vom 25 Mai erfuhr das Concordat namhafte Änderungen in seinen die Ehe betreffenden Bestimmungen, so dass in diesem Puncte die Grundsätze und Gesetze der Kirche aufhören Grundsätze und Gesetze des Staates zu sein, und ihres bürgerlichen Charakters entkleidet werden; nichts destoweniger behalten sie vor Gott und in dem Bereiche des Gewissens alle jene Kraft, die sie unabhängig von aller irdischen Gewalt haben, insoferne sie Grundsätze und Gesetze der kath. Kirche sind, mit der die Gläubigen beständig verbunden und der sie vollkommen unterworfen bleiben müssen, um sich nicht ein Urtheil ewiger Verwerfung zuzuziehen. Wie wird nun in Zukunft eure Haltung sein, auf dass ihr der Kirche den schuldigen Gehorsam leistet und so auf euer Seelenheil bedacht seid? Die zu beobachtenden Regeln ergeben sich von selbst aus der kurz vorher auseinandergesetzten kath. Lehre; sie lassen sich auf Folgendes zurückführen: I. Das neue Gesetz fordert, dass sich die österr. Unterthanen, um eine vor dem Staate giltige Ehe einzugehen, den im 2 Hauptstücke des in Oesterreich geltenden allg. bürg. G. B. enthaltenen Vorschriften fügen; daher verbietet es denselben zur Schliessung einer Ehe zu schreiten, wenn derselben irgend ein bürg. Hinderniss entgegensteht. Ebenso verordnet das

neue Gesetz den österr. Gatten, die sich von Bett und Tisch wollen scheiden lassen, sich an den weltlichen Richter zu wenden, und vor diesem die Gründe zu behandeln, aus denen sie beabsichtigen, ihr eheliches Zusammenleben zu lösen. Ich bin so weit entfernt, euch die Beobachtung dieser Vorschriften zu widerrathen, dass ich euch vielmehr deren genaue Erfüllung empfehle, indem weder eure Ehe von der weltlichen Obrigkeit als giltig betrachtet würde, wenn sie ohne einer jener Bedingungen geschlossen worden wäre, welche zu deren Giltigkeit das bürg. Gesetz erheischt, noch eure Scheidung vom Staate als gesetzmässig anerkannt würde, so bald sie ohne Dazwischenkunft der bürg. Obrigkeit vollzogen würde. Eine natürliche Folge von all dem wäre, dass sowohl erstere als letztere keine bürg. Wirkung nach sich ziehen würde und ihr überdies den vom Gesetze bestimmten Strafen euch unterwerfen müsstet. Wenn ihr nun zwar durch Erfüllung der vom neuen Gesetz euch auferlegten Verbindlichkeiten dessen Forderungen Genüge geleistet und zugleich für eure irdischen Interessen gesorgt haben werdet, wird das vielleicht hinreichend sein, dass ihr auch im Gewissen ruhig sein könnet? Ich muss euch mit ‚Nein‘ antworten. In der That hat die kath. Kirche das ihr von ihrem göttlichen Stifter ertheilte Recht gebraucht und seinen Eingebungen und Antrieben folgend verschiedene Hindernisse aufgestellt, die entweder die Ehe blos unerlaubt machen oder aber deren Wesen derart beeinflussen, dass sie den Ehevertrag vor Gott und der Kirche ungiltig machen. Wenn desshalb auch von Seite des bürg. Gesetzes kein Hinderniss eurer ehelichen Verbindung entgegenstünde, könntet ihr nicht ohne sehr schwere Schuld euch dem Altare nähern, um eure Eheerklärung abzugeben, wenn ihr vermöge eines euch bekannten kirchlichen Hindernisses unfähig seid, eine Ehe zu schliessen; nur dann würde euch deren Eingehung gestattet werden, wenn ihr früher die nothwendige Dispens von der vorgesetzten kirchlichen Obrigkeit erlangt habt. Dessgleichen wenn auch vom bürgerlichen Richter der Scheidungsspruch gefällt worden wäre, bleibt es den kath. Gatten strenge verboten sich zu scheiden, wenn sie das kirchliche Gericht von der Verpflichtung des ehe-

lichen Zusammenlebens nicht freigesprochen hat. Wenn ihr hierin euch bedienend der vom bürg. Gesetz euch zugestandenen Begünstigung die Autorität der Kirche beiseite setzen würdet, würdet ihr jene feierliche Gewissenspflicht verletzen, die ihr am Tage eurer Eheschliessung auf euch genommen, indem ihr euch beide verspracht, verbunden zu bleiben bis zum Tag des Todes. Durch diese Pflicht bleibt ihr beständig gebunden, so lang euch hievon nicht die Autorität Jener dispensirt, welche von Jesu Christo die Macht haben zu binden und zu lösen. Ich wünsche sehnlich, dass in eueren Ehen Friede herrsche, dass keine Misshelligkeit, keine Zwietracht jemals in eure Familien eintrete; aber wenn ihr dennoch ohne sehr schwere Unzukömmlichkeiten die eheliche Gemeinschaft nicht mehr fortsetzen zu können glaubt, gedenkt euch an die Kirche zu wenden, zu deren Gerichtsbarkeit die Ehesachen gehören, und euch ihren Entscheidungen mit aller Gelehrigkeit zu unterwerfen. II. Das neue Ehegesetz bestimmt überdies, dass, wenn der betreffende Seelsorger sich weigert, einer bestimmten Eheschliessung beizuwohnen und als Grund seiner Weigerung ein kirchliches Hinderniss angibt, von dem man die nöthige Dispens nicht erlangen kann, es den Brautleuten frei steht, sich der weltlichen Behörde vorzustellen, um vor dieser ihre Eheerklärung abzugeben. Eine also vor der weltlichen Obrigkeit geschlossene Ehe wird vom Staat als giltige und rechtmässige Ehe anerkannt; ich aber an die kath. Lehre mich haltend muss euch sagen, dass sie nichts anderes wäre, als eine höchst tadelnswerthe Verbindung und ein blosser Concubinat. Die im Concil von Trient versammelte Kirche hat verordnet, dass die Ehe vor dem Pfarrer oder einem andern mit der nöthigen Vollmacht versehenen Priester wie auch vor zwei oder drei Zeugen geschlossen werde, und erklärte für ungiltig und nichtig jede in anderer Weise geschlossene eheliche Verbindung. Wäre also der nicht ein Feind seiner eigenen Seele, der in eine vom Himmel so sehr verabscheute Verbindung voll der traurigsten Folgen treten würde? Und müsste er vor dem göttlichen Gericht nicht das Ärgerniss verantworten, das aus seiner Verbindung für das gläubige Volk entstehen wird? Ach, wenn eines meiner Kinder getrie-

ben von einer zügellosen Leidenschaft es wagte, eine blosse Civilehe einzugehen und in ihr mit dem Genuss jener Rechte zu leben, die nur der sacramentalen Ehe zukommen, wie sehr würde mein Herz darob geängstigt werden! Aber ich vertraue, dass in dieser Diöcese ein solcher Fall sich nie ereignen wird. Ich vertraue, dass ihr der Weisung des heil. Ap. Paulus folgen werdet, der alle Gläubigen ermahnt und beschwört, ihren Vorgesetzten gehorsam und unterworfen zu sein, da sie wachen als solche, die Rechenschaft werden ablegen müssen über die ihnen anvertrauten Seelen, damit sie dies mit Freuden thun und nicht mit Seufzen, denn dies würde den Gläubigen nicht nützlich sein. Wenn Jemand mit Verachtung der Ermahnungen seines Oberhirten, der Lehre und Autorität der Kirche sich herausnehmen würde, eine Civilehe zu schliessen, so wisse er, dass er den im Concil von Trient bestimmten kirchlichen Strafen verfallen und von der Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschlossen werden würde. — Trient, am 26 Juni 1868. — b) *Instructio ad Parochos. (Est prioribus per omnia conformis.)*

---

338. *A Eppi Leopolitani Lat. R.* Doctrinae Ecclesiae catholicae de Sacramento matrimonii e diametro opposita est opinio illorum, qui erronee asserunt, matrimonium esse duntaxat merum contractum, seu conventionem civilem, de cuius valore unice tantum Potestas civilis habet ius statuendi. Potestas civilis gaudet omnino facultate contractui inter marem et foeminam inito attribuendi vel denegandi iura civilia matrimonii; ast si convenienter aestimare velit essentiam et sanctitatem matrimonii, item promanantium ex eodem obligationum conscientiae gravitatem; intelligere debet sibi tunc solummodo praeberi ansam contractui inter Catholicos inito attribuendorum iurium civilium matrimonii, si istud revera sit matrimonium coram Deo et conscientia. Tanto magis autem Regimen caesareum iura civilia catholicis matrimoniis in facie Dei et Ecclesiae contractis adtribuere obligatur, quod Articulo X. Conventionis inter Suam Caesareo-Regiam Apostolicam Maiestatem et Suam Sanctitatem Summum Ponti-

ficem initae Catholicis in Austria solenne datum sit promissum, quod de causis matrimonialibus solummodo Iudex ecclesiasticus iuxta sacros canones, et Tridentina cumprimis decreta sit iudicaturus, et tantum civiles matrimonii effectus ad iudicem saecularem sint remittendi. Ast non obstantibus his evenit aliter. Nam maioritate votorum utriusque Domus Comitiorum adprobatum fuit cum cointelligentia cum Ministerio novum legis matrimonialis proiectum, quod Altissimam de dto 25 Maii a. c. Sanctionem consequendo, elevatum est in novam legem matrimonialem, quae dispositiones matrimoniales Codicis civilis A. 1811 per Concordatum abrogatas, rursus ad Catholicos extendit, et iurisdictionem in causis matrimonialibus iudiciis saecularibus adtribuit, insuper vero illis, quibus Ecclesia copulationem denegavit, admittit, ut coram magistratu saeculari coniugio se devinciant, seu sic dictum matrimonium civile contrahant. Iam quilibet Iuris ecclesiastici gnarus mox primo obtutu assequitur, legem hanc legibus canonicis adversari, violare eam Iurisdictionem episcopalem, et frigidis Catholicis latum aperire campum, ut cum contemptu Sacramenti matrimonii et praeceptorum Ecclesiae confugere valeant ad magistratus saeculares fine mutuae matrimonialis coniunctionis. Et idem istud de praefata civili matrimoniali lege etiam Nos cum dolore cordis ad Vos proferimus, agnoscendo in legis huius introductione Divinam voluntatem: „ut qui probati sunt, manifesti fiant in vobis,“ (1. Cor. 11, 19) ut separetur palea a tritico. Iurisdictio episcopalis non a Potestate civili verum ab ipso Deo provenit. Potestas civilis executioni Iurisdictionis episcopalis potest quidem impedimenta ponere; ast Iurisdictionem hanc Episcopis adimere non potest. Propter impedimenta per Potestatem saecularem posita non licet Episcopo abdicare se sua in fideles iurisdictione; quia se eximet legatione sua, utpote a Spiritu S. positus, ut regat Ecclesiam Dei. Iam causas matrimoniales spectare ad Iurisdictionem episcopalem, diserte edixit S. Synodus Tridentina Sessione XXIV Can.: XII de matr.: „Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad iudices ecclesiasticos, anathema sit.“ Quamvis ergo per novam legem civilem causae matrimoniales non

tantum quoad effectus civiles, prout hucadusque fuerat; verum etiam quoad impedimenta, quoad separationem a mensa et thoro, nec non quoad indissolubilitatem matrimonii iudiciis saecularibus assignentur: haec nihilominus oppressio ecclesiasticae legis non tollit huius obligativam vim, seu e parte Episcoporum, qui causas matrimoniales diiudicandas habent, seu e parte catholicorum, qui coram Deo et in conscientia tenentur subiicere se sententiis iudiciorum ecclesiasticorum.

Iudicium de valore matrimonii coram Deo et conscientia exclusive spectat ad solam tantum Ecclesiam; siquidem soli tantum Ecclesiae Christus Dominus contulit potestatem determinandi conditiones valoris matrimonii. Sola igitur tantum Ecclesia decidere potest: an quispiam contractus trahat post se obligationes conscientiae, et an licitum sit in quacunque societate coniugali vivere, vel non? Similiter etiam tantum Ecclesia iudicare potest: an separatio a mensa et thoro coniugali locum habere possit, vel non? nam soli tantum Ecclesiae competit potestas decidendi: an catholicus in praeexistentibus adiunctis ab obligatione conscientiae, et ab ulteriori cohabitatione in societate matrimoniali eximi possit, vel non. Quapropter nostrum Archi-Episcopale, tam dioecesanum quam metropolitanum Forum in causis matrimonialibus activitatem suam exerere porro prosequetur. Illud interim inter praesentem et praeteritum statum, quantum ad externos effectus, intercedet discrimen, quod abhinc Iudiciorum ecclesiasticorum in causis matrimonialibus sententiae non sint tracturae post se effectus civiles, quodve sententias has non amplius — ut hucdum fuerat — potestas civilis executioni sit mancipatura. Ast sententiae idmodi non amittunt propterea suum vigorem, quasi omnem catholicum in conscientia obligare non deberent. Qui verus est catholicus, qui in corde suo convictus est, quod audiendo Ecclesiam, ipsum audiat Christum, ille certe, quemadmodum antea, ita etiam modo ecclesiastica matrimonialia iudicia magni pendet, illorumque decisionibus semet subiiciet, nolendo inobedientia gravare suam conscientiam. Quodsi interim — quod Deus avertat — reperirentur inter nos, qui iudicia ecclesiastica in causis matrimonialibus

cum detrimento conscientiae suae contemnerent: tales stigmat sententia Christi Domini dicentis: „Si quis ecclesiam non audierit, sit tibi sicut ethnicus et publicanus.“ Matth. 18, 17.

Praevidendo Dilectissimi Fratres! per introductionem novae civilis legis matrimonialis in varias incursuros Vos esse difficultates: praescribimus certas regulas, iuxta quas in pastorali munere Vobis procedendum erit, ne seu conscientiam Vestram laedatis, seu inamoenitatibus sine necessitate Vos exponatis.

1. Postquam hodiernis tristibus temporibus errores impune disseminantur, facile homines debiles in fide, et indifferentes in exercitio religionis induci possunt, ut conscientiam suam matrimonio civili contaminent. Ut huic malo — quantum fieri potest — occurratur, et contra illud animus fidelis populi mature praemuniatur: omnibus Pastoribus animarum in Christo praecipimus, ut adultis saepius per annum in concionibus et catechisationibus S. Ecclesiae doctrinam de Sacramento matrimonii *solide* proponant, ac in specie eosdem edoceant, omnes illos, qui gratiam sacramentalem matrimonii contemnendo coram officiali saeculari contractum — matrimonium civile nominatum — ineunt, *mortaliter peccare*, et poenis ecclesiasticis subiacere.

2. Maiorem in modum Vobis commendamus, ut antecopulationale examen sponsorum pari, ut hactenus, circumspectione praesuscipiatis, diligenter investigando, an sponsis non obsistat pro contrahendo matrimonio quodpiam impedimentum canonicum, item quaepiam prohibitio ecclesiastica vel civilis. In impedimentis canonicis recurrendum erit pro dispensatione — prout hactenus — ad Nostrum Ordinariatum, tum obtenta a Nobis dispensatione, si impedimentum canonicum sit simul etiam vetitum civile, confugiendum erit fine impetrandae similis dispensationis etiam ad potestatem saecularem. Sponsis, qui ecclesiasticam dispensationem exorarunt, poterit Parochus auxiliari pro impetratione civilis dispensationis, cum per hanc tollatur prohibitio acquirendorum iurium civilium apud coniuges adeo magnum momentum habentium. Quantum ad impedimenta cognationis spiritualis,

tem consanquinitatis et affinitatis in secundo gradu puro, vel mixto cum tertio, praeterea affinitatis ex copula illicita, denique sic dictae iustitiae publicae honestatis, supplicabimus Sedi Apostolicae fine largiendae Nobis amplioris facultatis dispensandi.

3. Quoniam nova civilis matrimonialis lex instaurans veteres dispositiones Codicis civilis quintuplex vetitum civile, nominatim 1) minorennitatem 2) statum militarem 3) condemnationem ad arcta vincula vel ad mortem 4) participatum in causa divortii 5) neglectum saltem unius promulgationum pro impedimentis valorem matrimonii afficientibus statuit: praecipimus Vobis, ut neminem, cui quodpiam vetitorum illorum obsisteret, citra dispensationis impetrationem a iurisdictione politica ad matrimonii celebrationem admittatis. Nam quantumvis matrimonium contra illas prohibitiones civiles initum esset validum coram Deo et Ecclesia: nihilominus tamen non trahendo post se civiles matrimonii effectus, grande partibus concieret detrimentum, ob quod haud exiguam causaretis Vobis coram Potestate civili, et etiam coram Nobis responsabilitatem.

4. Quoniam memorata civilis matrimonialis lex totalem neglectum promulgationum pro impedimento matrimonium dirimente constituit, qui secundum Ius canonicum validitati matrimonii profecto haud officit; siquidem facit illud solummodo illicitum: vigore praesentium omnibus RR. DD. Parochis, Administratoribus et Expositis extra ambitum Civitatis Leopolitanae conferimus licentiam, ut in urgentibus casibus, dum ad Nos pro dispensatione recurrendi non suppetit tempus, post obtentam a Potestate civili dispensationem, nomine Nostro, „auctoritate Ordinarii delegata" similem dispensationem largiri valeant. Si dispensatio a duabus promulgationibus obtineatur, copulatio primo post effluxum 48 horarum locum habere poterit, quia secus promulgatio evaderet illusoria, si nihil vacaret temporis ad detegendum subversans nefors quodpiam impedimentum. In casu proximae mortis RR. DD. Parochos, Administratores et Expositos extra ambitum Civitatis Leopolitanae autorisamus, ut nomine pariter Nostro ab omnibus tribus promulgationibus dispen-

sare valeant, ast nonnisi post impetratam a tribns promulgationibus dispensationem civilem, item post exceptum ab ambabns partibns iuramentum: nnllum iisdem notnm esse impedimentum, quod validitati ipsarnmmet matrimonii officeret.

5. Matrimonium est Sacramentum novae legis, et admodnm momentosas post se trahit obligationes. Qui illnd init, scire obligatnr fundamentales veritates religionis christianac, tum officia, quae in se snscipit. De scientia hac Pastor animarum durante antecopulationali sponsorum examine, inprimis apud personas cultura destitutas, tenetnr convictionem sibi procurare. Si sponsi defectu necessariarnm cognitionum laborent, Pastoris officinm est, imperitos sive per se, sive per Cooperatorem debite instituere. Sunt attamen inter communcm plebem nonnulli adeo obtusi intellectus, ut durum evadat tales edocere plus, qnam quod ante primam confessionem addidicerant. Si interim sciant fundamentales veritates catholicas, ac plus ante copulationem addiscendo impares sunt, oportet etiam hac re contentari et ad copulationem eosdem admittere. Ubi Parochus tam in ecclesia, quam in schola diligenter christiana praecepta tradit, zelosecque curat, ut proles et iuvenes pro christiana institutione ad ecclesiam et scholam compareant, ibi crassae in rebus religionis ignorantiae locns hand erit.

6. S. Synodus Tridentina Sess. XXIV. Cap. 1. de matr. omnes sponsos cohortatur, nt ante copulationem s. Confessionem peragant, tunc sacrosanctnm corpus Christi devote suscipiant. Istnd ab omnibns sponsis sine discrimine status exigere oportet. Quodsi interim persona melioris educationis asseveret, se alibi confessionem iam peregisse, convenit, ut fides eidem detur, et testimonium peractae confessionis ab eadem hand deposcatur. Qni capax est perpetrandae fraudis, ille hand multum abhorrebit ab opera, ut de falso testimonio sibi provideat.

7. Si Potestas saecularis coniuges causa divortii a thoro et mensa ad se confugientes ad parochum eo fine inviaret, ut eosdem iuxta praescriptum Codicis civilis ternis vicibus ad concordiam et reconciliationem cohortetur: officium

Parochi erit ante omnia revocare iisdem in mentem solenne coram Deo et Ecclesia nuncupatum iuramentum, quo conservationem mutui amoris, fidelitatis et convictionis matrimonialis usque mortem sibi spoponderant; tum studere irritatos ipsorum animos placare, controversias sedare, et sopientem amorem coniugalem excitare. Testimonium de impertitis adhortationibus non est iisdem extradandum, siquidem facto hoc recognosceret Potestatis saecularis iudicium de obligatione conscientiae coniugum, quod Potestati saeculari non competit. Si non successerit Parocho partes irritatas reconciliare, officium illius erit, reflectere partes, teneri ipsas post impetrationem saecularis divortialis sententiae controversiam suam substernere Archi-Episcopali matrimoniali Iudicio, ut obtenta ab hoc decisione cum tranquillitate conscientiae in divortio a mensa et thoro valeant perseverare.

8. Omnes in sic dicto matrimonio civili viventes sunt publici peccatores, et publice scandalosi, ac pro talibus in Ecclesia Dei sunt reputandi. Si igitur comparuerint pro s. Confessione, non possunt absolutionem sacerdotalem prius consequi, quousque non manifestaverint se esse paratos sive illegitimum nexum suum abrumpere, sive matrimonium ecclesiasticum contrahere. Quodsi promisso sub hac confessione facto non satisfecerint, in subsequis confessionibus eousque absolvi non poterunt, quousque promissum in priore confessione — sub qua inhonestam coniunctionem suam patefecerunt — praestitum, reapse non adimpleverint. Propter publicitatem peccati, quod deserere recusant, iuxta praescriptum Ritualis Romani de Eucharistia Articulo octavo non possunt admitti ad sacram Communionem. Pariter iuxta praescriptum Ritualis de patrinis Art. 4. non possunt admitti pro christianis patrinis : poterunt nihilominus penes s. baptisma qua testes assistere. Quodsi in articulo mortis contrite de peccatis suis doluerint, et non tantum sacerdoti promiserint, quod sanitati restituti vel impium foedus suum sint rescissuri, vel matrimonium legitimum ritu ecclesiastico contracturi: verum insuper si coram duobus testibus a populo Dei propter publicum sua vivendi ratione datum scandalum delicti sui gratiam rogaverint, tunc poterunt absolvi, et si in-

infirmitate hac morerentur, more catholico erunt sepeliendi. Quodsi autem — quod Deus avertat — ne quidem in articulo mortis ad conditiones illas accedere voluerint, et sine poenitentia e vita hac decesserint: tunc iisdem qua publicis et obstinatis peccatoribus sepultura ecclesiastica deneganda est — attamen in coemeterio catholico inhumari poterunt. Charitas christiana praecipit, tum prudentia pastoralis svadet, ut cum illis, qui in matrimonio civili vivunt, non secus ac cum aliis publicis peccatoribus, videlicet cum omni mansvetudine, sinceritate et benevolentia procedatur, ut charitate christiana tracti, eo citius cum gratia Divina ad agnitionem erroris et sceleris sui, ac ad conversionem ad Deum possint pervenire.

9. Matribus, quae e matrimonio civiliter valido partum ediderunt, deneganda est introductio seu benedictio ecclesiastica.

10. Baptismus prolium in civili matrimonio progenitarum in Matrica Baptisatorum ita inducendus est, ut in Rubrica „thori" tantum pausa (—) fiat, et in Rubrica parentum in fine post insertionem nominis matris addatur: „parentes in matrimonio civili vivunt." Occasione autem extradationis extractus matricularis pro idmodi prolibus, oportet aut rubricas fideliter explere, prout in originali sunt, aut, si scribitur per extensum, exponere: „filius parentum in matrimonio civili viventium NN. et NN." Filius e tali matrimonio progenitus non potest ad altiores Ordines sacerdotales admitti citra dispensationem Apostolicam. Non secus etiam in Matrica Defunctorum personas in civili matrimonio viventes citra additamentum vocis: „maritus — uxor —" cum expositione tantum nominis et cognominis individui, quocum defunctus in matrimonio civili vixit, inscribere oportet e. g. „Ioannes Zajacz agricola vixit in matrimonio civili cum Anna Szkaluba — Anna Szkaluba vixit in matrimonio civili cum agricola Ioanne Zajacz."

Proponendo haec praescripta, Dilectissimi Fratres! pro Vestra directione, et stricta observantia hortamur Vos in Christo, ut ubique zelo iungatis prudentiam pastoralem. Praevidemus Vos ob officii Vestri implementum haud semel in

graves difficultates et acerbitates esse offensnros: ast speramus in Domino, Vos ubique et semper expleturos esse obligationes sacerdotum catbolicorum. Et spei huins vadimonium praebet Nobis Vestra subiectio et adhaesio S. Matri Ecclesiae Catholicae. Bonum est esse fidelem servum Ecclesiae tempore pacis; ast longe melius nec tunc vacillare in sua fidelitate, dum cum hac copulantur calamitates et persecutiones ab inimicis religionis et Ecclesiae Dei provenientes. „Aurum et argentum — secundum Eccl. 2, 5 — in igne probatur, homines vero receptibiles in camino humiliationis.“ Illud est documentum sinceri amoris, si qnis sciat pati propter Christum et Ecclesiam, quae est corpus Eius. Hodiernns falsus liberalismns omnia laudum ornamenta congerit in transgressores legum ecclesiasticarum, tum independentiam libertatemque spiritns illis adtribuit, qui obedientiam erga suos Episcopos abiiciunt. Ast confidimns in Deo, Vos Dilectissimi Fratres! nec laudibus mundi obcoecandos, nec conviciis sic dictae opinionis publicae ab obligationibns pastoralibus abducendos fore; scitis etenim, quam magno Domino, et pro quam larga mercede serviatis. Verba S. Apostoli: „Si hominibns placerem, Christi servns non essem“ (Gal. 1, 10) cuilibet Sacerdoti instar normae servire debent, et edictum Salvatoris: „Si Patremfamilias Belzebnb vocaverunt, quanto magis domesticos eius?“ (Matth. 10, 25) solatium praebet nobis in oppobriis et iniuriis, qnibus mundus ininste nos prosequitur. Fratres! si qnando, certe modo tempus est, nt convoletis circa Vestrum Archi-Episcopum. In concordia et nnione existit vis. Communem Ecclesiae causam innctim defendamns. In oratione consolationem et vires, in labore et aerumnis induramen animi quaeramns. Postquam veritas est nobiscum, erit penes nos etiam victoria; nam veritas est Christus, et Christus vicit mundum. Gratia Domini Nostri Iesu Christi vobiscum! Datum occasione Visitationis Canonicae Dolinae, die 24 Iunii 1868.

---

339. *AEppi Leopolitani G. C., et Eppatus Premisliensis G. C. Administratoris.* Dispositiones de connubiis, quales in promulgatis recenti tempore novis legibus Status continentur, mutant hucadusque vigentem ac observatam Potestatis civilis erga matrimonia Catholicorum rationem, et non persistunt amplius in tali harmonia ac consensu, qualis in tam momentoso negotio profecto supramodum esset exoptandus. Quapropter officii Nostri esse duximus, ad Vos dilecti in Christo Fratres adtollere vocem Nostram, tum ut conscientiam Vestram a possibilibus erroribus incolumem servemus, tum ut Vos edoceamus, qualiter Vobis qua membris S. Ecclesiae in praesentibus rerum adiunctis sit procedendum. Quemadmodum in omnibus periculosis viis, ita etiam hic sublatus ad Largitorem omnis lucis Psalmistae clamor sit tessera vestra: „Lucerna pedibus meis verbum tuum, et lumen semitis meis." Ps. 118, 105. De illo altissimo verbo — quippe de Divina in praesenti nostra quaestione Lege, informat nos dilectissima nostra Mater et Magistra omnis prudentiae catholica Ecclesia. Illa nos docet de matrimonio cum illa simplicitate, quae est fidissimum symbolum excellentiae S. Evangelii, cum illa brevitate, quam etiam puerilis mens intelligentiaque capere potest. Illa loquitur ore a Deo inspiratorum SS. Patrum Tridentinae Synodi, quae maiestate et auctoritate sua supra omnes legislativos totius orbis conventus ita eminet, ut eminet coelum supra horizontem terrae. Ecclesia loquitur (Sess. XXIV. memoratae Synodi) de matrimonio, et divina eiusdem institutione ac lege ut sequitur: „Matrimonii perpetuum indissolubilemque nexum primus humani generis parens divini Spiritus instinctu pronunciavit, cum dixit: *„Hoc nunc os ex ossibus meis, et caro de carne mea .... quamobrem relinquet homo patrem suum, et matrem et adhaerebit uxori suae, et erunt duo in carne una."* (Gen. 2, 23. Eph. 5, 30. 31.) Hoc autem vinculo duos tantummodo copulari et coniungi, Christus Dominus apertius docuit, cum postrema illa verba, tamquam a Deo prolata, referens dixit: *„Itaque iam non sunt duo, sed una caro,* (Matth. 19, 6.) statimque eiusdem nexus firmitatem, ab Adamo tantum ante pronunciatam, his verbis confirmavit: *Quod ergo Deus coniunxit, homo non separet.* (Matth. 19, 6.) —

Gratiam vero, quae uaturalem illum amorem perficeret, et indissolubilem unitatem confirmaret, coniugesque sanctificaret, ipse Christus, venerabilium Sacramentorum institutor, atque perfector, sua uobis passione promeruit. Quod Paulus Apostolus innuit, diceus : „*Viri diligite uxores vestras, sicut Christus dilexit Ecclesiam, et se ipsum tradidit pro ea*"; mox subiungens: „*Sacramentum hoc magnum est; ego autem dico in Christo et in Ecclesia.*" (Eph. 5, 32.) Cum igitur Matrimonium in lege Evangelica veteribus connubiis per Christum gratia praestet, merito inter novae legis Sacramenta aunumerandum sancti Patres nostri, Concilia, et universalis Ecclesiae traditio semper docuerunt." Quodsi igitur secundum infallibilem Divinam per Ecclesiam enunciatam sententiam Matrimonium est uuum e septem novae legis mysteriis, seu Sacramentis, tunc illud necessario in interiori sua essentia subiacet legi solummodo Illius, qui eidem in infinita sua charitate et misericordia coeleste donum ac gratiam impertitur : legi quippe Divinae. Istud novae legis Sacramentum uou est aliquid eiusmodi, cui arbitrarie et pro ratione adiunctorum quidpiam adimi, vel vero aduecti possit: couiugium orthodoxorum christianorum est Sacramentum iuxta voluntatem Christi, et per connexam eidem Christi gratiam iam in se ipso tale, ut in Ecclesia societas marem inter et foeminam sobolis procreandae ac educandae causa iuita, sit vel Sacramentum, vel uullum matrimonium. „Matrimonium (scribit S. Chrysostomus) est uuum ex mirabilioribus mysteriis propter proprium eidem characterem, quod illud vinculum Christi cum Ecclesia repraesentet. Vae illi, qui illud vinculum ad manualem conventionem deprimit." Iam cum matrimonium, ut ex his apparet, uou sit mera conventio, seu merus coutractus (quo nomine illud hodie compellare volunt) — cum illud sit unio animarum, traditio totius personalitatis — : verum viuculum, prout illud iam SS. Patres Ecclesiae appellant; viuculum, quod ad sui confirmationem apud ipsos Gentiles religiosam consecrationem requirebat : hinc tanto minus qua merus contractus considerari potest matrimonium christianum, cum Salvator dignitatem Sacramenti eidem contulerit. „Si quis dixerit, matrimonium non esse vere, et proprie uuum ex septem legis

Evangelicae Sacramentis, a Christo Domino institutum, sed ab hominibus in Ecclesia inventum, neque gratiam conferre, anathema sit," docet Synodus Tridentina (Sess. XXIV. Can. 1.) — Determinare conditiones, sub quibus Sacramentum perficiatur, ac legitimo dignoque modo suscipiatur, manifesto spectat ad Ecclesiam, utpote a Christo Domino constitutam „administratricem Mysteriorum Dei."

Secundum hanc Ecclesiae Catholicae fundamentalem, quae inde ab exordio Christianismi tam in Occidente, quam in Oriente universim vigebat, de matrimonio legem, solummodo illud connubium potest esse coram Deo et conscientia verum, legitimum ac validum matrimonium, solummodo illud connubium potest esse Sacramentum, solummodo illud connubium proprietatibus iuxta voluntatem Dei requisitis potest esse praeditum, quod sub conditionibus per Ecclesiam praescriptis initur. Profecto Status civilis coniunctioni connubiali nullam aliam significationem tribuere potest, quam civilem i. e. Status civilis qualemcunque coniunctionem familiarem e parte sua consideret ut matrimonium, ut matrimonium tractet, ac civilia matrimonii iura eidem largiatur: ecclesiasticam significationem, ac quod cum hac indissolubiliter connexum est, coniunctioni illi potest tantum Ecclesia impertiri, et hoc etiam solummodo tunc, dum eadem Divinis et ecclesiasticis, quae respectu membrorum Ecclesiae penes omnia adiuncta vim obligandi retinent, legibus respondet. Similiter Potestas civilis hanc vel illam coniunctionem matrimonialem pro invalida declaret, vel vero consensum suum in separationem quoad mensam et thorum largiatur: sententia Potestatis civilis exerit vim suam tantum coram foro civili: morale ius ac potestatem ferendi coram Deo et conscientia obligantem sententiam divortii aut separationis coniugum, Catholicus mutuari potest tantummodo a Foro Ecclesiae, cuius iurisdictioni secundum catholicam doctrinam matrimonium vi institutionis Divinae est subiectum. „Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad iudices Ecclesiasticos, anathema sit," dicit Conc. Trid. (Sess. XXIV. Can. 12.) Quamvis saecularis legislatio de matrimonio — per novissimam legem imperialem — in obversum Concordati Anno 1855 cum S.

Sede initi — sit immutata, per id nihilominus nihil est immutatum respectu obligationum per membra Ecclesiae explendarum. Ecclesiae membra, qua cives regni, dantes Caesari, quae sunt Caesaris, civiles pro matrimoniis conditiones implendas, ac connubiis suis civilia iura adquirenda habent: ast obligantur simul quemadmodum antea, ita etiam nunc adhaerere Ecclesiae, et venerari ecclesiastica Iudicia, quae penes Episcopales Sedes Nostras continenter activitatem suam exerere prosequentur, ut hac ratione pariter etiam Divinae legi et conscientiae satisfiat. Ubi tamen penes praesentem amplius haud existentem ecclesiasticae et civilis Potestatis legislativae in causis matrimonialibus mutuam harmoniam, Iurisdictio civilis indultum pro ineundo matrimonio, vel vero pro divortio aut separatione impertiretur; Ecclesia vero similem indultum non elargiretur, aut eundem denegare necessitaretur; in casu hoc Vobis illius pure per Potestatem civilem tributae plenipotentiae nullus usus erit faciendus; verum adhaerendum Vobis erit legi Ecclesiae et sententiae ecclesiasticae Superioritatis. Qui aliter ageret, qui, si matrimonium ipsius iuxta legem ecclesiasticam est validum, in saecularium iudicum sententia pro divortio aut separatione lata acquiesceret, vel vero qui, si iuxta leges ecclesiasticas validum matrimonium non potest habere locum, contentaretur sic dicto civili matrimonio, quod coram Deo et conscientia nullum est matrimonium, is profecto gravis peccati reum se faceret. Interim Nos blanda lactamur spe, quod in nostra religiosa, Ecclesiae sincere et fideliter adhaerente natione nullus similis casus sit occursurus, quodve clementissimus Deus Nos, et dilectum gregem nostrum a tristi extremitate sit praeservaturus, ne contra idmodi peccatores, si in culposa sua vita pertinaciter perseverare vellent, iudicialem Ipsius Salvatoris sententiam pronunciare necessitemur: „Qui Ecclesiam non audierit, sit tibi sicut ethnicus et publicanus." (Matth. 18, 17.) De caetero praevidemus Dilecti Fratres! quam graves paritura sit Vobis difficultates novae civilis matrimonialis legis introductio; quapropter festinamus Vobis praescribere certas regulas, secundum quas in pastorali munere Vobis erit procedendum, ne seu conscientiam vestram laedatis, seu sine necessitate inamoenitati-

bus vosmet exponatis. (Regulae coincidunt cum iis, quae in Pastorali litera AEppi Leop. Lat. R. occurrunt.) Hae sunt regulae, quas Vobis Dilecti Fratres! pro vestra directione et stricta observantia praesenti encyclica impense commendamus: regulae hae existunt in plena concordia cum dimissis in hoc obiecto Dispositionibus caeterorum in hac ecclesiastica Provincia Illustrissimorum Praesulum, ut pro solatio orbis catholici manifestum fiat, quod inter Catholicos omnium trium Rituum etiam in hac admodum momentosa quaestione illa catholicae vitae observetur regula, quam S. Paulus Apostolus (1 Cor. 1, 10) gravibus verbis commendat, dicens: „Obsecro autem vos fratres per nomen Domini nostri Iesu Christi, ut idipsum dicatis omnes, et non sint in vobis schismata: sitis autem perfecti in eodem sensu, et in eadem sententia." Hoc modo observantes in causis matrimonialibus Divinam et ecclesiasticam legem, adimplebitis simul novas leges civiles, quae penes matrimonium nonnulla admittunt, ast nullatenus praecipiunt, memores moniti Gentium Apostoli: „Omnia mihi licent, sed non omnia expediunt: omnia mihi licent, sed ego sub nullius redigar potestate." (1 Cor. 6, 12) Fratres! in unione consistit vis, in concordia posita est victoria catholicae veritatis. Haec vis, et haec victoria revehet oppressae Ecclesiae illam, quam mundus dare non potest, pacem, sed quam Dominus Deus noster largietur nobis, si illam devotis precibus petierimus. Et istud facturi sumus, praeferenter his nobis memorabilibus diebus, quibus cum tota nostra religiosa natione festum S. Martyris Iosaphati, ac memoriam Eiusdem per Sanctissimum Patrem Papam Pium IX solennis in numerum Sanctorum relationis recolentes, ex tota anima et mente canemus festivalem hymnum Ecclesiae nostrae:

„In inevanescibilem nubem ineffabilis mundi introivit S. Martyr et Dispensator immensorum mysteriorum Christi ...... ubi duplici serto immortalis gloriae coronatus, etiam modo orat Deum, ut largiatur Ecclesiis unionem et pacem, animabus vero nostris amplam gratiam."

Datum die festo gloriosi Martyris, Praecursoris et Baptistae Ioannis Anno 1868.

---

340. *Eppi Lavantini.* a) *Ad fideles.* Wie euch bekannt, haben vor mehr als XII Jahren (18 Aug. 1855) Se. päpstl. Heiligkeit und Se. k. k. Majestät einen Vertrag mit einander abgeschlossen, worin unter Anderem bestimmt wurde, dass die Ehe der Katholiken und die Schule in Oesterreich auch staatlicher Seits nur im Einklange mit den Gesetzen und Grundsätzen unserer heil. Kirche angesehen und behandelt werden sollen. Durch die Gesetze, welche hierüber die beiden Häuser des österr. Reichsrathes votirten, und denen Se. Majestät am 25 Mai l. J. die allerh. Sanction ertheilten, hat sich in obigen Beziehungen das Verhältniss zwischen Kirche und Staat in Oesterreich geändert. Der Staat hat nämlich durch die erwähnten Gesetze eine andere Stellung zur Kirche eingenommen, als er sie früher inne hatte; er hat erklärt, dass der obenerwähnte Vertrag hinsichtlich dessen, was er über die Ehe und Schule festsetzt, nicht mehr als staatliches Gesetz in Oesterreich gelte und anzusehen sei. Dies hindert aber nicht, dass das kirchliche Gesetz, zumal insoweit es die Ehen der Katholiken betrifft, für alle kath. Christen Oesterreichs, als sie im Gewissen verbindend und zum Gehorsame vor Gott verpflichtend, fortbesteht, so lange bis der Papst, von dem es als kirchliches Gesetz promulgirt wurde und seine verbindende Kraft hat, nicht etwas Anderes bestimmt. Diese im Gewissen verbindende Kraft einem Kirchengesetze zu nehmen, liegt nicht in der Sphäre der Staatsgewalt. Indem ich euch zur Orientirung in der Ehefrage auf euere Seelsorger, die von mir genaue Instructionen erhalten, hinweise, will ich hier nur auf einige leitende Gedanken euere Aufmerksamkeit richten, und behalte mir vor, auch unmittelbar selbst noch darüber zu euch zu reden, so oft mir dies nöthig scheinen wird. Auch ich sage: Das neue weltliche Ehegesetz verpflichtet die österr. Staatsbürger zum Theile zu Einigem, zu Anderem ertheilt es ihnen ohne auf das diesfällige kath. Kirchengesetz Rücksicht zu nehmen nur die Erlaubniss. Mit anderen Worten: der Staat hindert seinerseits den kath. Staatsbürger nicht, in einem gewissen Falle der Eheschliessung, nämlich vor der weltlichen Behörde, sich in offenbaren Widerspruch mit seiner, d. i. der kath. Kirche zu setzen. Wozu

verpflichtet das neue weltliche Ehegesetz die österr. Unterthanen? Dasjenige zu befolgen, was im II Hauptstücke des bürgerl. Gesetzbuches, insbesondere was über die Eheschliessung vorgeschrieben ist. Das sollt ihr befolgen, und könnt es nun nach Anordnung des neuen weltlichen Ehegesetzes ohne Bedenken thun; denn *die Kirche stellt ja das Recht des Staates, von seinem Standpuncte aus, Bestimmungen über die Eheschliessung zu erlassen, und ihre Beobachtung durch Strafen wider die Dawiderhandelnden zu sichern, einer Ehe die bürgerlichen Rechtswirkungen zuzuerkennen oder nicht, durchaus nicht in Abrede, wenngleich es ihre Lehre ist, die sie nie aufgeben oder ändern wird, dass nämlich nur sie das Recht hat zu bestimmen, ob und wann die Verbindung eines Katholiken auch vor Gott und dem Gewissen eine wahre, d. i. eine sacramentale Ehe sei, oder nicht.* Diesbezüglich wie nicht minder, wenn es sich darum handelt, ob und in welchem Falle ein kath. Christ die eheliche Lebensgemeinschaft für immer, oder auf eine bestimmte Zeit (lebenslängliche oder zeitweilige Scheidung von Tisch und Bett) aufheben könne, ohne dass er sich vor Gott und seinem Gewissen versündiget; oder wenn es sich gar darum handelt, ob in einem bestimmten Falle die eingegangene Ehe wegen eines ursprünglich vorhanden gewesenen sogenannten trennenden Ehehindernisses ungiltig sei (Trennung des Ehebundes) und daher ein oder beide Theile zu einer neuen, vor Gott und dem Gewissen giltigen Ehe schreiten dürfen, muss die Kirche im Bewusstsein, dass nur ihr die Verwaltung des Ehesacramentes vom Herrn anvertraut ist, ihre Gläubigen immer und immer wieder an ihre Gewissenspflicht mahnen, sich der kirchlichen Entscheidung nicht zu entziehen. Die äusseren Rechtsverhältnisse, Vermögensfragen und dergleichen der Eheleute gehen die Kirche freilich nichts an. Darüber erkennt mit Fug und Recht der weltliche Richter. Mein kirchliches Ehegericht wird also nach wie vor seines Amtes walten, und ihr bleibt als Katholiken verpflichtet, wollt ihr anders euer Gewissen beruhigen, euch in den oben erwähnten Angelegenheiten an dasselbe zu wenden. Das neue weltliche Ehegesetz erlaubt aber auch etwas, was dem nun wieder in Wirksamkeit tretenden allgemeinen bürg.

Gesetzbuche bisher ganz fremd war; nämlich es erlaubt dem österr. Staatsbürger, im Falle von dem Seelsorger das Aufgebot oder die Trauung aus einem durch die Gesetzgebung des Staates nicht anerkannten Hinderungsgrunde verweigert würde, das Aufgebot und *die Eheschliessung vor der weltlichen Behörde. Diese Erlaubniss ist den Österreichern ohne Unterschied der Religion gegeben. Ich hoffe, dass von dieser Erlaubniss kein Katholik meiner Diöcese Gebrauch machen werde. Er kann es nicht thun ohne offenbarer Verachtung seiner eigenen Kirche, ja ohne Abfall von ihrer Lehre; er kann es nicht thun ohne sich schwer wider Gott und sein Gewissen zu versündigen und ohne die gläubige Gemeinde schwer zu ärgern.* Die kath. Kirche sieht die s. g. Civilehe eines Katholiken als keine wirkliche, wahrhafte Ehe an, sondern als eine vor Gott sündhafte Verbindung, und muss sie als solche behandeln. Warum sie dies müsse, warum sie nicht anders könne und dürfe, findet ihr eben in dem kath. Glaubenssatze begründet, dass der Heiland die christliche Ehe zum Sacramente erhob, und zur Ausspendung der Sacramente nicht den Staat, sondern die Kirche bevollmächtigte. Die kath. Kirche erkennt also nur jene Ehen ihrer Gläubigen an, die zugleich die von einer christlichen Ehe untrennbare Eigenschaft des Sacramentes haben. Sie weiss von keiner Ehe als blossem Vertrage. Wenn der Staat die s. g. Civilehe erlaubt, so thut er dies, weil er seine Bürger bezüglich der Eheschliessung ohne Rücksicht auf ihr Glaubensbekenntniss behandelt. Der Staat trennt sich durch die Zulassung der s. g. Civilehe diesbezüglich von der Kirche. Um so mehr soll sich aber nun jeder einzelne Katholik als solchen selbst fühlen, und soll um so gewissenhafter nach seiner kath. Überzeugung handeln. Dies bleibt ihm noch unverwehrt. Das neue weltliche Ehegesetz hindert zwar seinerseits, wie oben gesagt, nicht denjenigen, der durch die Eingehung einer s. g. Civilehe offen beurkundet, dass er an die sacramentale Würde der Ehe nicht glaube, aber es nöthiget ja die kath. Christen Oesterreichs noch nicht geradezu, ihrer Kirche untreu zu werden. Darum ist es auch noch fortan möglich für Jeden, der es aufrichtig will, zu geben dem Kaiser was des Kaisers ist, aber auch Gott, was

Gottes ist. Möge sich Niemand wider diese Ermahnung des Herrn versündigen. — Marburg, am 19 Juni 1868.

---

341. *Eiusdem Eppi Lavantini.* b) *Ad Parochos.* Durch die allerh. Sanction dd. 25 Mai d. J. haben die von den beiden Häusern des österr. Reichsrathes votirten Gesetzentwürfe über die Wiedereinführung des bürg. Gesetzbuches auch bezüglich der Eheschliessung der Katholiken, über das Verhältniss der Schule zur Kirche, und über die interconfessionellen Verhältnisse der österr. Staatsbürger ihren Abschluss gefunden. Dass durch diese Gesetze das österr. Concordat in den wesentlichsten Puncten aufgehoben ist, unterliegt keinem Zweifel. Ich halte es für meine oberhirtliche Pflicht, euch, geliebte Mitarbeiter, auf Einiges aufmerksam zu machen, was euch selbst in den Stand setzen kann, euch leichter in der neu geschaffenen Lage zu orientiren und auch den eurer Sorgfalt anvertrauten Gläubigen Aufschluss zu ertheilen. Zur genauesten Darnachachtung diene euch die folgende Instruction bezüglich des k. k. Ehegesetzes. *§. 1. Die Kirche nimmt kraft ihrer göttlichen Sendung die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit über die christliche Ehe ihrem Wesen und Bestande nach als ein heiliges und unverjährbares Recht in Anspruch.* In diesem Sinne hat das Concilium von Trient feierlich ausgesprochen, dass die Kirche die Macht habe, Hindernisse, welche die Ehe ungiltig machen (impedimenta matrimonium dirimentia) festzusetzen, und dass die Ehesachen vor das geistliche Gericht gehören. *Auf diesem Standpuncte muss demnach das Ordinariat unter allen Umständen beharren*, und wird darum auch ferner über die Giltigkeit des Ehebandes vor Gott und dem Gewissen, über die sittliche Möglichkeit der Fortsetzung oder Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, so wie über das Vorhandensein bindender Ehegelöbnisse nach den kirchlichen Gesetzen durch sein geistliches Gericht, das fortan in Wirksamkeit bleibt, zu urtheilen und zu entscheiden fortfahren, wenn schon die kirchlicherseits ergangenen Aussprüche bürgerliche Wirkungen nicht zur Folge haben werden. §. 2. Da

jedoch es von der grössten Wichtigkeit ist, und im wesentlichen Interesse sowohl der Nupturienten, als nicht minder der Kirche selbst liegt, dass der einzugehenden Ehe auch die Anerkennung des Staates, den Gatten aber und ihren Kindern die damit verbundenen Rechtswohlthaten gesichert seien, so hat der Seelsorger bei künftig vorkommenden Ehebewerbungen und Aufnahme des Brautexamens sich von dem Vorhandensein nicht nur aller kirchlichen Erfordernisse zur Giltigkeit und Erlaubtheit der Ehe, sondern auch von der Erfüllung aller Bedingungen zu überzeugen, von welchen staatlicherseits gemäss den Bestimmungen des allg. bürg. G. B. (II. Hauptstück) die Anerkennung der Ehe abhängig gemacht ist. — *§. 3.* — Sollte für eine Eheschliessung, welcher bürgerlicherseits ein Hinderniss nicht im Wege steht, die erforderliche kirchliche Dispens entweder überhaupt nicht zu erlangen sein, oder die Erwirkung derselben eine längere Zeit in Anspruch nehmen, *so ist der Seelsorger in seinem Gewissen verpflichtet, Alles aufzubieten, was seines Amtes ist, um die sofortige Eingehung einer blossen Civilehe hintanzuhalten,* wofern nämlich zu besorgen stünde, dass eine solche als der leichtere und kürzere Weg der kirchlich giltigen Eheschliessung vorgezogen werden möchte. Zu diesem Ende wird er die Ehewerber vor allem über das *Sündhafte* des Schrittes aufklären, den sie als kath. Christen machen würden durch Eingehung einer Verbindung, welche als solche nie und nimmer von der Kirche als eine wahrhafte Ehe anerkannt, sondern immer als ein sündhaftes Verhältniss angesehen würde, auf welchem statt der sacramentalen Gnade, wie sie den christlichen Eheleuten zu Theil wird, vielmehr der Fluch der Sünde lastete. Aus demselben Grunde wird der Seelsorger nichts unversucht lassen, das Hinderniss der Sponsalien mit Klugheit zu beseitigen, damit nicht der durch dasselbe gebundene Theil zu einer Civilehe zu schreiten sich versucht fühle. *§. 4.* Sollte trotz aller Gegenbemühungen der beklagenswerthe Fall einer *Civilehe* vorkommen, so *hat selbstverständlich der Seelsorger sich alles dessen zu enthalten, was einer Billigung derselben gleichkäme, oder eine formelle Mitwirkung in sich schliessen würde;* wohl aber hat er auf ausdrückliches Verlangen der

competenten politischen Behörde die Erklärung abzugeben, *dass es ihm als Organ der Kirche unmöglich sei, in diesem einzelnen Falle als Bevollmächtigter des Staates zur Eheverkündigung und Aufnahme der Erklärung der Einwilligung Amt zu handeln.* — *Matriken-Zeugnisse,* z. B. Taufscheine, Todtenscheine etc. *darf der Seelsorger, wenn sie zur Eingehung einer Civilehe gebraucht werden sollten, nie den Parteien ausfolgen; der competenten politischen Behörde aber kann er sie nicht verweigern.* §. 5. Durch die Eingehung einer nach dem competenten Urtheile der Kirche sittlich unerlaubten, vor Gott und dem Gewissen ungiltigen und darum verwerflichen Geschlechtsverbindung versündigen sich die in einer s. g. Civilehe Lebenden schwer gegen das christliche Sittengesetz, legen durch das fortgesetzte Beharren in derselben eine unverantwortliche formelle Verachtung der kirchlichen Autorität an den Tag, und geben zugleich dem gläubigen Volke fortwährend öffentliches Ärgerniss. Dadurch haben sie sich von selbst nicht blos in die Reihe Derjenigen gestellt, welche thatsächlich auf das Recht verzichtet haben, den getreuen und gehorsamen Kindern der Kirche gleichgestellt zu werden, sondern sind auch *in formeller Beziehung als öffentliche Sünder* zu betrachten. Jedoch ist dabei nicht zu vergessen, dass sie Verirrte sind, die in ganz vorzüglicher Weise der Aufmerksamkeit und Sorgfalt ihres Seelsorgers bedürfen; nebstdem sind gegen sie alle Rücksichten zu beobachten, welche nach Beschaffenheit der Verhältnisse bei Behandlung öffentlicher Sünder zu nehmen sind. — Auch versteht es sich von selbst, dass den in einer s. g. Civilehe Lebenden die Lossprechung ‚in Confessionali' nur dann könne ertheilt werden, wenn sie moralische Sicherheit dafür geben, dass sie ihr eingegangenes sündhaftes Verhältniss ernstlich bereuen, und so viel an ihnen ist thun werden sich davon loszumachen, odes es, wofern nicht ein indispensables Ehehinderniss obwaltet, in eine echte christliche Ehe umzuwandeln. — §. 6. — Zur Erwirkung der behördlichen Bewilligung der Legitimations-Vormerkung (de prolibus e civili matr.) kann der Seelsorger nicht mitwirken. §. 7. Eine Trennung der ehelichen

Lebensgemeinschaft (Scheidung von Tisch und Bett) ist selbstverständlich vor Gott und dem Gewissen nur dann sittlich statthaft, wenn sie von dem kirchlichen Richter ausgesprochen wurde. (*Ceteris, cum prorsus analoga sint aliorum Praesulum encyclicis ac instructionibus praetermissis, conclusionem addimus:)* — Schliesslich ermahne ich nochmals die Herren Seelsorger, nicht etwa zu meinen, durch die neue bürg. Ehegesetzgebung sei an dem bisherigen kirchlichen Eherechte, was dessen Verbindlichkeit für das Gewissen jedes Katholiken ohne Ausnahme betrifft, das Geringste geändert worden. Dieselbe bleibt vollkommen aufrecht, weil sie von der staatlichen Anerkennung ‚pro foro externo' unabhängig ist. — Marburg, am 24 Juni 1868.

---

342. *Eppi Gurcensis.* a) *Epist. pastor.* — Nebst der Gewalt zu lehren, übergab Jesus seinen Stellvertretern auch die Gewalt, seine Gnadenmittel, die heil. Sacramente auszuspenden, so dass der heil. Paulus 2 Cor. 4, 1. sagen konnte: ‚Jedermann achte uns für Diener Christi und Ausspender seiner Geheimnisse.' Der Katechismus lehrt: ein Sacrament ist ein sichtbares Zeichen der unsichtbaren Gnade, welche von Christo dem Herrn zu unserer Heiligung eingesetzt ist. Er, und Niemand anderer, und sei er noch so heilig, kann Sacramente einsetzen, weil nur Jesus der Urheber der Gnaden erklären kann: mit diesem Zeichen will ich eine bestimmte Gnade verbinden, so, dass wer nach meinem Willen dieses Zeichen empfängt, auch die Gnade mit empfängt. Ist es aber einmal nach dem Willen Jesu empfangen, so kann Niemand, auch der Mächtigste nicht, erklären, es sei nicht empfangen worden, der Empfang sei ungiltig gewesen. Zur Zeit der Christenverfolgung konnte man wohl die Getauften grausam hinschlachten, aber erklären, dass sie nicht giltig getauft, dass sie nicht Christen seien, das konnte man nicht. Man konnte die heiligste Opferhandlung, die heil. Messe, stören, die Anwesenden hinmorden, aber hatten sie die heil. Communion empfangen, so konnte man nicht hindern, dass

sie der Gnade des allerheiligsten Altarssacramentes theilhaftig wurden. Diese Bemerkungen sind von grosser Wichtigkeit für das heil. Sacrament der *Ehe*, von dem nur eine absichtliche Unwissenheit sagen kann, dass es erst durch den Kirchenrath von Trient eingesetzt worden sei; als ob es nicht Lehre der kath. Kirche wäre, dass Niemand, auch kein Papst und keine Kirchenversammlung, ein neues Sacrament einsetzen könne, so dass wie am Anfang der Kirche sieben heilige Sacramente waren, so auch sieben und zwar dieselben sieben bis an das Ende der Kirche bleiben werden. Wenn man diese richtige Anschauung von der Einsetzung der heil. Sacramente gewonnen hat, wie soll man dann diejenigen beurtheilen, welche sagen: ‚*Jeder Staat kann erklären, was zum giltigen Empfange eines Sacramentes so nothwendig ist, dass, wenn es nicht erfüllt wurde, auch das Sacrament gar nicht empfangen wurde?*' Was heisst das mit anderen Worten? es heisst: ‚Herr und Heiland! du kannst als allmächtiger Gott deine Gnade geben; ist aber die Bedingung, die ich vorzeichne, nicht erfüllt, so darfst und kannst du sie nicht geben. Und wenn diese Bedingungen in verschiedenen Staaten oder zu verschiedenen Zeiten verschieden sind, so musst du, Herr und Heiland, dich allen diesen Gesetzgebungen anbequemen, und kannst dann erst deine Gnaden geben.' Mit welchem Namen soll man eine solche Anschauung bezeichnen? Und doch wird sie unter uns wieder vertreten, und wird behauptet: ‚*Wenn der Ehevertrag nicht den bürg. Gesetzen angemessen ist, so ist die Ehe ungiltig, sie kann nicht ein Sacrament werden.*' Ich muss hier sogleich einem Missverständniss entgegenkommen. *Dem Staate kann es nicht gleichgiltig sein, was für Ehen geschlossen werden.* Sein Wohl und Wehe hängt von dem Zustande der Familie ab. *Darum hat er das Recht, ja die Pflicht, Ehen zu hintertreiben, welche dem gemeinsamen Wohle schädlich sind. Aber er hat auch dazu die Mittel, ohne sich eine Macht anzueignen, die nur dem Stifter der heil. Sacramente zukommt.* Er kann solche schädliche Ehen strengstens verbieten, für Jene, die sie dennoch schliessen oder dazu behilflich sind, schwere Strafen verhängen, Kinder aus solchen Ehen von Staatswohlthaten und Vorzügen aus-

schliessen, aber *er kann nicht erklären, dass diese Ehe kein Sacrament, nicht vor Gott und dem Gewissen bindend sei.* Und wenn die Kirche gleichfalls solche Ehen ihren Gläubigen auf das strengste untersagt, und ihren Priestern jede mögliche Vorsicht gebietet, damit sie nicht zu Stande kommen, und die Priester straft, die absichtlich solche Ehen nicht gehindert, so sind doch der Staatsgewalt so beruhigende Bürgschaften gegen die von Staatswegen nicht erlaubten Ehen dargeboten, dass sie nicht genöthigt ist, ein Mittel zu ergreifen, das der Herr aller Gewalt ihr nicht anvertraute. Und wenn selbst in irgend einem vereinzelten Falle solch strenge Verbote nicht ausreichen würden, so dass dennoch eine unerlaubte Ehe geschlossen würde, so ist der Schaden, der hierdurch angerichtet wird, sicherlich kleiner, als wenn der Grundsatz untergraben wird: *Gott allein ist es, der die Ehe eingesetzt und sie zur Würde des Sacramentes erhoben hat; er allein, der Mann und Weib erschuf, hat das Recht zu bestimmen, unter welchen Bedingungen Mann und Weib eine eheliche Lebensgemeinschaft schliessen dürfen,* die da fortbesteht, mögen sie leben wo sie wollen und so lange sie wollen. Wohl versteht eine Welt, die von wahrer Keuschheit nichts wissen will, diese Beschränkung nicht, aber dennoch besteht die Wahrheit, dass die innigste Verbindung zwischen Mann und Weib nur dann gestattet sei, wenn sie vor Gott und dem Gewissen als unzertrennlich geschlossen wird. Und weil es eben schwer ist, ein solches Gelöbniss zu halten, gibt der Herr demselben die Gnade eines eigenen Sacramentes. *Das sind Wahrheiten, welche die Kirche nie und nimmer aufgeben kann, wenn sie sich nicht selbst aufgeben will, und die dort anerkannt werden müssen, wo man die kath. Kirche aufnimmt oder bestehen lässt.*

Man frägt aber: wenn nur der Heiland allein Sacramente einsetzen und Bedingungen bezeichnen kann, unter denen er seine Gnade verleiht, wie kommt dann die Kirche dazu, Ehehindernisse festzusetzen, also zu sagen: unter diesen Bedingungen und Verhältnissen kann das Sacrament nicht empfangen werden? *Die Kirche kann nicht Sacramente einsetzen, aber sie kann im Namen Jesu die Hindernisse bezeichnen, welche einen giltigen Empfang unmöglich machen.* Man

verstehe mich wohl! Nicht der einzelne Priester kann es, nicht der Bischof, nicht viele Bischöfe miteinander, sondern die gesammte lehrende Kirche unter ihrem Oberhaupte dem Papste. Bei ihr ist Christus, bei ihr der heil. Geist bis an das Ende der Zeiten. Ihre Richtschnur muss der Wille Jesu und die Heilighaltung des Sacramentes, nicht irgend eine menschliche Rücksicht sein. Darum gelten nicht für dieses oder jenes Reich besondere Ehehindernisse, sondern die nämlichen für die ganze kath. Kirche; und es ist nur der Unterschied, dass für manche Zeit- und Ortsverhältnisse die Nachsicht solcher Hindernisse erleichtert wird, von denen überhaupt eine Nachsicht gewährt werden kann. Aber gerade diese Nachsicht, diese *Dispensen* sind der Gegenstand des Anstosses, und man scheut sich nicht, die Behauptung auszusprechen, die kirchlichen Ehehindernisse seien nur erfunden, um die Dispensen von denselben zu einem einträglichen Geschäfte zu machen. Ist schon jede Ehrabschneidung und jedes freventliche Urtheil sündhaft, so um so mehr, wenn die erhabenste Gewalt des niedrigsten Eigennutzes böswillig beschuldigt, und diese Beschuldigung gedankenlos nachgebetet wird. Die lehrende Kirche ist kein Parlament, in welchem alljährlich Gesetze gemacht, und, wenn diese unbequem oder unpassend erscheinen, wieder abgeändert werden können. Das letzte allg. Concilium der kath. Kirche wurde vor 305 Jahren geschlossen, und erst jetzt werden wieder Vorbereitungen zu einem neuen getroffen, das auf den 8 Dec. 1869 nach Rom einberufen wurde. Ob und welche Änderungen in den kirchlichen Ehegesetzen durch dasselbe zu Stande kommen werden, weiss ich nicht, aber dessen bin ich überzeugt, dass alle hieher gehörigen Fragen reifliche Prüfung finden werden. So lange aber ein Gesetz noch nicht von der rechtmässigen Gewalt aufgehoben oder abgeändert ist, so lange bleibt kein anderer Ausweg offen, als dass in jenen Fällen, in denen eine Ausnahme räthlich und zulässig ist, durch Dispensen geholfen werde. Aber die *Kosten* dieser Dispensen, sind sie nicht der Kirche unwürdig? Unterscheiden wir vorerst Dispensen, welche von den Bischöfen im Namen und Vollmacht des heil. Stuhles ertheilt werden, von denjenigen, die Fall für Fall in

Rom angesucht werden müssen. Hinsichtlich der durch die Bischöfe unmittelbar ertheilten Dispensen darf ich wohl alle Gemeinden der ganzen Diöcese anffordern, mir auch nur einen einzigen Fall zu bezeichnen, in welchem eine Dispenstaxe abgenommen worden wäre. Hinsichtlich der päpstlichen Dispensen werden über die Kosten Ansichten verbreitet, die mit der Wahrheit im grellsten Widerspruche stehen. Vorerst muss bemerkt werden, dass diese Kosten nur in Kanzlei-Taxen bestehen, an die wir auch in unsern Ländern gar sehr gewohnt sind, und dass ein nicht unbedeutender Theil derselben demjenigen Agenten in Rom, sei er Priester oder Laie, zufällt, durch den die Geschäfte besorgt werden. Überdies richten sich dieselben nach dem Zeugnisse über den Vermögensstand der Ehewerber, so dass sie bei armen Bittstellern auf einen Betrag herabsinken, der kaum der Erwähnung werth ist. Und ist es denn wirklich gar so sehr zu beanständen, wenn von Jemand, der eine Begünstigung sucht, auf die er auch verzichten könnte, zum Unterhalte der Beamten des heil. Vaters (dessen Verkehr sich auf die ganze kath. Kirche erstreckt, und der darum auch eine grosse Zahl von Männern in seiner Umgebung benöthiget, die mit den wichtigsten Arbeiten betraut werden) einen Beitrag zu leisten hat? Wir sind der Taxen so viele gewohnt, sollte gerade diese Zahlung so sehr beanständet werden? Wie es so oft im Leben geschieht, klagen hierüber auch nicht Diejenigen, die die Zahlung trifft, sondern nur Jene, denen es überhaupt um eine Ursache des Tadels zu thun ist. Je reichlicher die Liebesgaben für den heil. Vater fliessen werden, desto leichter wird er auch solcher Hilfsmittel zum Unterhalte für seine Diener entbehren.

Ich bin der Frage über die kirchlichen Ehehindernisse und den Vorurtheilen, die dagegen bestehen, nicht aus dem Wege gegangen. Habe ich meinen Zweck erreicht, so dass die Stellung der Kirche zur Ehe richtig erfasst und erkannt wird, es sei nicht Rechthaberei, wenn sie diese Stellung vertheidigt, und dass, wo sie diese Stellung nicht hat, sie überhaupt nicht ihre Angelegenheit selbstständig ordne? Ich fürchte, dass selbst bei Solchen, die guten Willens sind, diesem Verständ-

nisse noch etwas im Wege stehe. Wir hören nämlich gar oft, auch von Wohlgesinnten, die Bemerkung : ‚es waren ja doch auch die Ehen, welche unter der Herrschaft des bürg. Gesetzbuches bis zum J. 1857 geschlossen wurden, giltige und erlaubte Ehen, gegen die selbst die Kirche keinen Anstand erhob, die von Priestern ohne Bedenken eingesegnet wurden, und auf denen oft sichtlich der Segen Gottes ruhte. Woher und wozu nun das Geltendmachen eines besonderen kirchlichen Eherechtes? woher und wozu das Sträuben gegen die Wiedereinführung dessen, was durch 70 Jahre gut und recht gewesen?‘ Die ihr so sprecht, gestattet mir vorerst eine Frage. Gesetzt, Jemand aus euch hätte jahrelang glücklich und zufrieden gelebt, ohne zu ahnen, dass ihm ein Verwandter eine bedeutende Erbschaft vorenthalte. Endlich wird er doch darauf aufmerksam gemacht, er unterlässt nichts die Erbschaft in Besitz zu bekommen; er erhält sie auf rechtmässigem Wege. Nach einiger Zeit verlangt aber der frühere Besitzer sie zurück und sagt: du hast auch ohne diese Erbschaft glücklich gelebt, ich aber kann mich an ihren Verlust nicht recht gewöhnen, ich verlange demnach, dass du sie mir wieder ohne Weigerung zurück gibst, und wenn du dies nicht gutwillig thust, so werde ich Gewalt brauchen. Was sagt ihr dazu? würde irgend Jemand aus euch so gutwillig seinen rechtmässigen Besitz fahren lassen? und wie erst dann, wenn er verpflichtet wäre ihn einem bestimmten Nachfolger zu übergehen? Der Sinn dieses Gleichnisses braucht wohl kaum näher erklärt zu werden. *Es gab eine Zeit in Oesterreich, wo fast ohne eine andere Einsprache als die des heil. Stuhles das bürg. Eherecht die Stelle des kirchlichen vertrat. Aber selbst in dieser Zeit traten die Brautleute nicht zum Traualtare, um vor Gott und seiner Kirche einen Bund einzugehen, den der Herr und Gott zum Sacramente erhoben hat. Und der Priester übte sein Amt im Namen der Kirche, wenn auch zugleich der Staat ihn als seinen Bevollmächtigten behandelte.* Also die Eingehung der Ehe war auch unter diesen Verhältnissen für alle Betheiligten eine gottesdienstliche, eine kirchliche Handlung. Aber allmälig kamen Diejenigen, die reifer darüber nachdachten, zur Erkenntniss, dass wenn auch die schroffen Gegen-

sätze ausgeglichen seien, doch das Verhältniss nicht das richtige sei, dass nicht der Staat, der eine ganz andere, gleichfalls hocherhabene Aufgabe hat, bestimmen könne, was zum Sacramente nothwendig sei, und dass er nicht von seinen Verfügungen es abhängig machen könne, ob Jemand ein Sacrament giltig oder ungiltig empfange. Da brach sich endlich die Ansicht Bahn, dass der Kirche das ihr gebührende Recht, oder, um im Vergleiche zu bleiben, die ihr gebührende Erbschaft ausgefolgt werden müsse, jedoch so, dass die Rechte des Staates hiedurch keinen Schaden erleiden. Diese Erbschaft wurde ausgefolgt, wird aber nun nach 12 Jahren zurück verlangt, aus keinem andern Grunde, als weil man früher durch 70 Jahre in ihrem Besitze gewesen. Ist nun der Zustand noch der gleiche, wie während dieser 70 Jahre? Kann man dem Erben zumuthen, gleichgiltig auf sein uraltes Recht zu verzichten, zumal er nicht frei damit verfügen kann, sondern es bestimmten Nachfolgern ungeschmälert übergeben muss? Kann jetzt, nachdem man vor aller Welt der kath. Kirche ihr Recht in Eheangelegenheiten nehmen und auf den Staat übertragen will, noch von der guten Meinung die Rede sein, dass man sich nach dem Gesetze der Kirche vermäle, wenn man die Trauung nach dem Staatsgesetze vollzieht? Nur wer seine Augen vor dem verschliesst, was in anderen Staaten, was selbst in der östlichen Hälfte Österreich's Geltung hat, und was das Wesen eines Sacramentes verlange, kann darüber im Unklaren sein. Was also nun? Soll jede Trauung einen Kampf zwischen der Kirchen- und Staatsgewalt herbeiführen? Soll jeder trauende Priester an der Kirche zum Verräther oder dem Staatsgebote ungehorsam werden? Noch ist ein Ausgleich möglich, wenn der Staat, was er im Staatsgrundgesetze garantirt, der kath. Kirche gibt, was der Kirche ist, und diese was in ihren Kräften ist, das Interesse fördert, das der Staat am Ehebunde hat. Aber dazu haben auch alle Gläubigen beizutragen. Wie das? *Die Ehehindernisse des bürg. G. B. treffen mit den kirchlichen dem Wesen nach überein. Wenn von den reinkirchlichen Ehehindernissen in Kraft kirchlicher Ermächtigung so oft es rathsam dispensirt wird, wenn die nur vom Staate aufgestellten Hindernisse von der Kirche*

gewissenhaft als eben so viele unverbrüchliche Verbote geltend gemacht werden, dann ist es möglich bei Eingehung der Ehen jedem Streite vorzubeugen. Aber das ist hiezu nothwendig, dass sich die Gläubigen als Gläubige erweisen, und nicht blos als gute Staatsbürger, sondern auch als gute Katholiken Alles entfernen, was die erlaubte oder giltige Schliessung der Ehe hindert, und dass sie nie vergessen, es sei nicht ein bürgerlicher Vertrag, der widerrufen werden kann, den sie vor dem Altare Gottes eingehen, sondern ein Bündniss für das ganze Leben, bindend vor Gott und dem Gewissen. Und diese Treue, dieses kath. Bewusstsein ist es, das jeder Bischof, somit auch ich, von den ihm Anvertrauten in Anspruch nehmen muss, damit der Friede bewahrt und nicht Zwietracht gesäet werde, die wahrlich Niemand als den Feinden der Kirche und des Staates zum Vortheil wäre. Es gab eine Zeit, wo der Bürger sich um seine eigenen bürgerlichen Verhältnisse wenig kümmerte, sondern die Obsorge denen überliess, die damit beauftragt waren. Es ist anders geworden, die Bevormundung hat aufgehört, jede, auch die kleinste Gemeinde will auf eigenen Füssen stehen. Ähnlich war es unter uns in religiöser Beziehung. Es war dahin gekommen, dass man glaubte, wer nicht Priester ist, habe sich um das Wohl und Wehe der Kirche, um kirchliches Leben und Streben gar nicht zu kümmern. Auch das ist anders geworden, und soll noch entschiedener anders werden, und dazu gehört, dass man sich als ein Mitglied der kath. Kirche fühle, und darum ihre Rechte ehre, und trachte, dass sie auch von Anderen geehrt werden. Der beste Beweis der Ehrfurcht ist aber Gehorsam gegen ihre Satzungen, und darum auch gegen ihre Satzungen in Eheangelegenheiten. *Durch den Gehorsam der Gläubigen gegen ihre Kirche wird dem Staate nichts entzogen, ja vielmehr durch Kräftigung des Gehorsams ihm selbst genützt.*

Aber das neue Ehegesetz hat hinsichtlich der Eheschliessung noch eine gefährliche Klippe des Friedens. In Übereinstimmung mit dem Kirchenrathe von Trient verordnete das bürg. Gesetzbuch in den §§. 75 und 77: ‚Die feierliche Erklärung der Einwilligung muss vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute, oder vor dessen Stellvertreter in

Gegenwart zweier Zeugen geschehen. — Wenn eine katholische und eine nichtkath. Person sich verehelichen, so muss die Einwilligung vor dem kath. Pfarrer in Gegenwart zweier Zeugen erklärt werden.' Wird das nicht beobachtet, so ist die Ehe wegen Abgang einer wesentlichen Feierlichkeit ungiltig. Ungeachtet dieses Gesetz wieder volle Rechtskraft erhält, wurde nun dennoch angeordnet: ,Wenn einer der nach den Vorschriften des A. B. G. B. zum Aufgebot der Ehe berufenen Seelsorger die Vornahme des Aufgebotes, oder einer von den zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung berufenen Seelsorger, welcher von den Brautleuten desshalb angegangen wurde, die Vornahme des Aufgebotes oder die Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe aus einem durch die Staatsgesetzgebung nicht anerkannten Hinderungsgrunde verweigert, so steht es den Brautleuten frei, das Aufgebot ihrer Ehe durch die weltliche Behörde zu veranlassen, und die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe vor dieser Behörde abzugeben.' Das ist die s. g. *Nothcivilehe*. Nach dem Sinne dieses Gesetzes kann sie eintreten, wenn wegen eines reinkirchlichen Ehehindernisses die Trauung verweigert wird. Die Trauung wird aber nicht verweigert, wenn um die Nachsicht von diesem Hindernisse angesucht wird, und diese Nachsicht wird ertheilt, sobald ein genügender Grund vorhanden ist. Wenn also Jemand eine solche Nothcivilehe eingehen will, was setzt das voraus? Nichts anderes als, dass er mit vollem Trotze nichts von dem Rechte der Kirche in Eheangelegenheiten wissen, nicht ihre Nachsicht suchen will, oder dass vollwichtige Gründe vorhanden sind, diese Nachsicht zu versagen. Soll vielleicht die Kirche einen solchen Trotz ihres Mitgliedes dadurch belohnen, dass sie solche Ehen als giltige Ehen anerkennt? Würde das nicht so viel heissen, als: thut nur was diese Mutter euch verbietet, ist's gethan, dann ist es so als wäre es nie verboten gewesen. Aber das ist nicht der einzige Grund, warum die Kirche solche Ehen nicht als wahre Ehen anerkennt. Um heimliche Ehen hintanzuhalten, welche stets unerlaubt, aber dann giltig waren, wenn sie doch in der Absicht geschlossen wurden das Sacrament zu em-

pfangen und vor Gott und dem Gewissen sich lebenslänglich zum ehelichen Bunde zu vereinigen, verordnete der Kirchenrath von Trient, dass fortan jede Ehe vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute und mindestens zwei Zeugen geschlossen werden solle, widrigenfalls sie ungiltig sei. *Wenn auch der Staat, der ebenfalls diese Bedingung der Giltigkeit ausspricht, eine Ausnahme zu machen glaubt, so kann doch die Kirche nie und nimmer eine solche Ausnahme und zwar zu Gunsten derer machen, die nichts von ihren Anordnungen wissen wollen. Vor ihren Augen ist eine solche Ehe als nicht geschlossen, nicht eine Verbindung vor Gott und dem Gewissen, und so lange sündhaft, bis das fehlende nachgeholt und die kirchliche Trauung vollzogen ist. Mit dieser Erklärung verbinde ich die Ermahnung an die von Gott mir anvertrauten Seelen: Erspart eurem Oberhirten, erspart der kath. Kirche den Schmerz über eine solche Verbindung und über die Zerwürfnisse, die sie herbeizuführen vermag.* Erspart eueren Kindern die traurige Lage, dass sie vor dem Staate als ehelich, vor der Kirche als unehelich gelten. Beherziget wie schlecht in den Tagen der Trübsal und ehelicher Zerwürfnisse der Fortbestand der Ehe, die nicht vor Gott und dem Gewissen geschlossen wurde, gesichert sei, und welches Loos eine solche Gattin erwarte, die lieber die Kirche beleidigt, lieber auf das Sacrament und den Segen der Kirche, als auf einen Mann verzichtete, der sie vielleicht in kurzer Zeit unter dem Vorwande verlässt, dass ihre Ehe ohnedies keine giltige sei. Fraget dort, wo ähnliche Ehen bestehen, nach ihren Früchten, und lasset euch nicht von denen bethören, die für die Sittlichkeit grossen Gewinn darin finden, dass sie die Kinder solcher Ehen als eheliche zählen und daraus schliessen, dass die Sittlichkeit dort besser sei. Nicht kirchliche Hindernisse waren es, die so viele Ehen bisher hintangehalten, sie lagen in dem Mangel der Erlaubniss des Staates, ja der Gemeinden, eine Ehe einzugehen. Werden diese Hindernisse beseitigt, so werden viele Ehen im ordentlichen Wege geschlossen werden, und es wird unter uns so manches besser werden, was Niemand lebhafter wünschen kann, als diejenigen, die ihrem Berufe gemäss die Verbesserung der Sitten zum Ziele ihres

Wirkens haben. Nicht ein scheinbarer Nothbehelf soll zur Sittlichkeit führen, sondern der Eintritt in eine gottgefällige Ehe und das gewissenhaft ehelichtreue Ausharren in derselben.

Was ich bisher über die Ehe gesagt, berührt die kirchliche Gewalt der Weihe, aber auch ihre Gewalt der *Leitung*. Jedoch gerade was die Leitung betrifft, bedarf es noch eines Wortes der Verständigung, und zwar darum, weil so wie wir bisher die Schliessung der Ehe besprochen, wir auch die *Auflösung* der ehelichen Gemeinschaft nicht unerwähnt lassen dürfen. Diese ist eine zweifache, die s. g. Scheidung von Tisch und Bett, dann die förmliche Auflösung des Ehebandes. Soll es den Eheleuten frei gestellt sein, ihre eheliche Verbindung selbst aufzuheben? oder soll Jemand bestellt werden, hierüber Recht zu sprechen? Es ist der unantastbare Grundsatz der kath. Kirche, dass eine einmal giltig geschlossene Ehe unauflöslich sei. Aber es sind Fälle möglich, dass gegründete Zweifel erhoben werden, ob eine Ehe wohl giltig geschlossen wurde, ob nicht ein Hinderniss ihrer Giltigkeit erwiesen und vielleicht durch keine Nachsicht beseitigt werden könne, wie z. B. wenn Bruder und Schwester sich geehelicht hätten, ohne zu wissen, dass sie Kinder desselben Vaters oder derselben Mutter sind. Und es sind leider nur zu oft Fälle, wo zwar die Ehe giltig, aber das längere Beisammenleben der Eheleute ohne grossen Schaden (wenigstens des einen Ehetheils oder der Kinder) nicht mehr möglich ist. Wo sollen alle diese Fragen verhandelt, die nothwendigen Untersuchungen eingeleitet und durchgeführt, die entscheidenden Urtheile gefällt werden? *Wer das Recht hat Ehehindernisse festzusetzen, muss auch das Recht haben zu erkennen, ob eine Ehe mit einem Ehehindernisse geschlossen wurde, und ob dieses Hinderniss behoben werden könne oder nicht. Hat aber die Kirche, wie wir bereits gesehen, diess Gewalt, so muss sie dort, wo ihre Rechte anerkannt werden, diess Gewalt auch ausüben, und zwar durch diejenigen ausüben dürfen, die der heil. Geist bestellt hat die Kirche Gottes zu regieren.* Es handelt sich da nicht darum, einen Theil weltlicher Gerichtsbarkeit sich anzumassen, das sei ferne. Aber um das Recht handelt es

sich, selbstständig über den Bestand oder Nichtbestand einer Ehe nach Anschauung der Kirche sich anszudrücken. Auf das Gewissen ist die Einhaltung der ehelichen Pflicht und Rechte gebaut, durch das Sacrament werden sie geheiliget; wahrlich wer noch ein Kind der Kirche bleiben will, wird nicht die Giltigkeit seiner Ehe in Abrede stellen, ohne die Entscheidung der Kirchengewalt abzuwarten. Wie bereits gesagt, und wie aus der Erfahrung nur zu wohl bekannt, gibt es unter Katholiken auch eine solche Trennung der ehelichen Lebensgemeinschaft, in welcher das Eheband nicht aufgelöst wird, sondern den Ehegatten nur gestattet wird von einander *geschieden* zu leben. Je bedeutungsvoller die eheliche Lebensgemeinschaft, desto wichtigere Fragen sind bei dieser Scheidung zu lösen, und je gefährlicher es wäre diese Scheidung zu erleichtern, und so Launen, Ungeduld, Bosheit, zum Schaden des einen Ehetheils und zum Nachtheile der Kinder zu unterstützen, desto grösser und gewichtiger ist die Aufgabe derer, die darüber zu entscheiden haben, ob und unter welchen Bedingungen eine solche Scheidung zu gestatten und wer hiebei als schuldtragend zu bezeichnen sei. Durch alle christlichen Jahrhunderte herab fällte die kirchliche Gewalt hierüber das Urtheil. Von den Zeiten Kaiser Josef's II angefangen entschied hierüber in den nicht-ungarischen Ländern Oesterreichs die weltliche Gerichtsbehörde, nachdem der Seelsorger erklärt hatte, dass die angestellten Versöhnungsversuche vergeblich waren. Mit dem Jahre 1857 kam auch diesseits der Leitha, wie es jenseits derselben in den Ländern der ungarischen Krone von jeher ununterbrochen bestand, der Grundsatz des Kirchenrathes von Trient Sess. 24. can. 12. wieder zur Geltung, dass Eheangelegenheiten vor die kirchlichen Richter gehören. Kirchliche Richter hatten im Namen der Kirche den Auftrag ihres Bischofs nach einer allen gleichmässig ertheilten Anweisung über Ehescheidungen das Urtheil zu fällen. Diese Urtheile wurden auch von Seite des Staates so aufgenommen, als seien sie von seinen eigenen Richtern gefällt worden, so dass diese keine neue Untersuchung über die Scheidungsgründe anstellten, sondern lediglich die Fragen über Woh-

nung, Unterhalt der geschiedenen Ehegatten und der Erziehung ihrer Kinder regelten. Nun soll es wieder anders werden, indem auch das Urtheil über die Ehescheidung selbst von weltlichen Richtern ausgehen, und somit auch von ihnen die erforderliche Untersuchung angestellt werden soll. Ich habe hier nicht die Gründe dieser Änderung zu besprechen, darf aber Alle, welche mit dem geistlichen Gerichte in Berührung kamen, zur Zeugenschaft auffordern, ob nicht nach der vorgezeichneten Anweisung verfahren, ob die Rücksichten des Standes, der Ehrbarkeit, des strengsten Stillschweigens verletzt, ob ihnen, wenn sie nicht selbst durch ihre Klageschriften sich Geldauslagen machten, nennenswerthe Unkosten verursacht wurden? Dass ungeachtet dessen der Staat für seinen Bereich bei Ehescheidungen nicht mehr das geistliche Ehegericht in Anspruch nimmt, und folgerichtig auch nicht mehr die Seelsorger, da sie nicht Staatsbeamte sind, zu den Versöhnungsversuchen in Anspruch nehmen kann, kann die Kirche eben so wenig verhindern, als sie ihre Dienste aufdrängen möchte. Aber für die Gläubigen ist hierdurch nicht die Pflicht ausgelöscht, ihre Scheidung auch vor der Kirche zu rechtfertigen und das Recht hiezu zu erwirken. Ist die Ehe doch vorzugsweise eine Verbindung in Christus und der Kirche, und wird das Gelöbniss in Leid und Freud beisammen zu bleiben bis an's Lebensende, vor dem Altare Gottes und in der Kirche Gottes geschlossen, so kann dort, wo der kath. Kirche ihre Rechte gesichert sind, auch das Recht nicht bestritten werden, für ihren Bereich durch ihren Richter über die Fragen urtheilen zu lassen, ob die zeitweilige Aufhebung dieser beschworenen Lebensgemeinschaft gestattet werden könne oder nicht. Allerdings kann sie keine weltliche Zwangsgewalt anwenden, damit die Gläubigen vor ihren Seelsorgern zur Aussöhnung, vor den geistlichen Richtern wegen der Scheidung erscheinen; aber eine Gewalt ist ihr gegeben, sie liegt in den Worten unsers Erlösers und künftigen Richters, die er zu den Aposteln sprach: ‚Wer euch hört, höret mich, wer euch verachtet, verachtet mich; wer mich verachtet, verachtet den, der mich gesandt hat. Wer die Kirche nicht hört, ist wie ein Heide und öffentlicher Sünder.‘

— Klagenfurt, 27 Juni 1868. — b) *Instructio ad Parochos.* (Conformis antecedentibus.)

---

343. *Eppi Vegliensis.* — Figendo mentem nostram in maximae significationis quaestionem, matrimoniales leges concernentem, nemo catholicorum est, qui non agnoscat et non confiteatur : matrimonium a Iesu Christo ad dignitatem Sacramenti elevatum fuisse, et ideo ad nullum alium, quam ad solam auctoritatem Ecclesiae spectare ius et obligationem, requisita et conditiones valide ac licite celebrandi matrimonii determinare. Atque hanc iurisdictionem Ecclesia constanter exercuit; nam Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 4 anathemate feriit omnes, quicunque Ecclesiae hanc originariam iurisdictionem controvertere, aut asserere praesumerent, illam in exercitio eiusdem erravisse. Plurimum interest, ut iurisdictio auctoritatis ecclesiasticae in obiectis matrimonialibus in hac Dioecesi plenum vigorem retineat; quapropter tribunal matrimoniale porro quoque vice Dioecesani fungetur, suasque sessiones asservabit, Venerabili Clero autem commendatur : ut fideles opportune edoceant de agendi ratione, quam amplecti debeant emergentibus impedimentis dirimentibus aut impedientibus; cum ad ecclesiasticam auctoritatem pertineat examinare valorem motivorum, scopo obtinendae in casibus necessitatis dispensationis allatorum. Porro, cum tenoribus sanctionum canonicarum, signanter Canone 12 Sess. 24 Concilii Tridentini declaratum sit : causas matrimoniales ad competentiam iudicis ecclesiastici pertinere, et contrarium statuentes excommunicationem incurrere, hinc in posterum quoque ecclesiastico tribunali substernendae erunt omnes causae, et contestationes litis matrimonii vinculum, aut separationem coniugum a thoro et mensa concernentes; non secus controversiae circa sponsalia, de quorum legali valore pariter non decernit civilis iudex, demtis differentiis, ad compensationem damnorum spectantibus. Pro norma quorumvis igitur statuendum iudicamus : in matrimonio Catholicorum Sacramentum separari non posse a contractu; quapropter quaevis

huiusmodi unio inter masculum et foeminam, quamvis legibus civilibus conformis sit, neque ullum aliud canonicum impedimentum obstet, canonice invalida erit; et cum secularis potestas non habeat ius, dirimentia impedimenta statuendi, hinc, ad conservandam et sustentandam sanctitatem sacramenti, Nobis reservamus decernere in casibus, in quibus civilis iudex quodpiam matrimonium, utpote cum civili impedimento, — a canonicis legibus non recognito — contractum pro invalido declararet. In nexu huius principii, nullum in Dioecesi nostra matrimonium validum erit, nisi simul Sacramentum sit; et ideo singulus, qui supra attactum civile matrimonium, coram civili auctoritate contrahere praesumserit, coram facie Ecclesiae quasi concubinarius habebitur; siquidem Catholica Ecclesia, in Concilio Tridentino congregata, Sess. 24. cap. 1. de Ref. solemniter declaraverit : matrimonia catholicorum nonnisi in praesentia proprii Parochi, aut alterius sacerdotis, a proprio Parocho, vel Episcopo delegati, et coram duobus vel tribus idoneis testibus valide contrahi posse. In reliquo matrimonium civile non praecipitur a seculari auctoritate, sed tantum permittitur, in illis casibus, dum respectivus Parochus ex validis motivis recusaret assistere celebrationi cuiusdam matrimonii; unde huiusmodi matrimonio nomen *matrimonii necessitatis* tribuere volunt; quasi licitum esset violare leges divinas et ecclesiasticas, et peccatum cum scandalo fidelium permittere. Profecto huiusmodi permissio solemniter reprobanda est; et rationes, quae in eiusdem excusationem adferuntur, non possunt aliter considerari, nisi tamquam vanae chimerae et principia hucdum inauditae et falsae politicae horum dierum tenebrarum. Cum fiducia expectamus a sano sensu, et specialiter a religiosa pietate, et veneratione, qua fideles curae nostrae commissos erga Sanctam Ecclesiam, providasque eiusdem leges penetratos novimus, nullum occursurum in hac dioecesi casum sic dicti civilis matrimonii, quod, praescindendo ab usurpatione venerabilis nominis matrimonii, in se ipso tam abominabile scelus constituit, ut ad reprimendam praevaricatorum audaciam et viam scandaloso disordini praecludendam contra eos, qui in obversum nostrae expectationis huiusmodi matrimonium attentarent, omni rigore poenarum

in pnblicos peccatores statntarum procedere cogeremur. Suapte intelligitnr, illis, qni in civili matrimonio vixerint, sacramentalem absolntionem et in casu obitus sepulturam eccles. negandam esse, si in peccaminosa sua vita obstinatos se exbibnerint, neque documenta poenitentiae et seriae voluntatis scandalnm reparandi dederint; qnod vero ad proles ex huinsmodi unione natas attinet, occasione insertionis harum ad parochialem matriculam utraqne rubrica, quae secns legitimam aut illegitimam nativitatem prolis indicat, vacua omittenda erit; nam huiusmodi filii cum snis matribus non possnnt adspirare ad favores, quibns insigninntur proles et genitrices in matrimonio observata forma C. Trid. coutracto. — Vegliae, die 2 Iul. 1868.

---

344. *Eppi Labacensis.* — Die innige nnd lebengebende Verbindnng zwischen Christns nnd seiner Kirche hat in den menschlichen Verhältnissen ein Nachbild, aus welchem sich im Gebiete der Natur eben jenes erhabene Vorbild nnunterbrochen entwickelt. Dieses Nachbild ist die Verbindnng Eines Mannes nnd Eines Weibes znr Ehe. Die Verbindung zwischen Christus und seiner Kirche, dieses Urbild der heiligen Liebe, ist die Quelle aller Heiligung, desshalb voll Gnade und Wahrheit. Heilig mnss aber anch das irdische Nachbild jenes himmlischen Urbildes sein, weil dasselbe die natürliche Grundlage darbietet, ans der sich anf Erden im Menschengeschlechte die Darstellnng jenes Urbildes fort nnd fort entwickelt. Wie dnrch die Taufe das Menschenkind znm Gotteskinde wiedergeboren wird, so gibt die eheliche Verbindnng zwischen Mann und Weib den dauernden Nachwnchs zur Vollziehnng der himmlischen Wiedergeburt, darum nennt der Apostel Paulus diese zweifache Verbindnng sowohl im Vorbilde als im Nachbilde ein grosses Geheimniss, welches seine Verwirklichnng, nicht minder aber auch sein Verständniss nur in Christo und in seiner Kirche findet. Wer Christum und seine Kirche nicht kennt, kann anch diese geistige Seite der Ehe nicht kennen. Es kann aber die lebensgemeinschaftliche

Verbindung nur unter der Bedingung zur Verwirklichung des himmlischen Vorbildes sich diensam erweisen, wenn sie von den Verbundenen in dieser Bedeutung aufgefasst wird, wozu dieselben eben der Heiligung und Kräftigung durch den Geist Christi benöthigen. *Est ist daher leicht begreiflich, dass die Kirche Christi die eheliche Verbindung von Mann und Weib gleich von ihrem Beginn an als in den Kreis ihrer angelegentlichsten Sorgfalt gehörend betrachtete, hegte und pflegte. Die christliche Kirche hat nicht die Aufgabe, die weltliche Seite des Menschenlebens zu zerstören, sondern nur die Aufgabe, auch diese Seite zu heiligen, mit ihrem Geiste zu durchdringen und nach Bedürfniss zu einer reinern Darstellung umzugestalten.* Dieses Ziel liess sich nur in nachhaltiger Einwirkung, in fortschreitender Entwicklung erreichen. *Je nach Verschiedenheit der diesem Zielpuncte sich hemmend entgegenstellenden Hindernisse musste auch in der Kirche die Ehegesetzgebung bald weiter greifen, bald ihren Kreis enger umschreiben, bald mit der weltlichen Macht übereinstimmend wirken, bald wieder selbstständig und unabhängig gestalten. Als die weltlichen Reiche ihre Ehre und ihr Glück darin suchten, christliche Reiche zu heissen und zu sein, war es selbstverständlich, dass die Ehegesetzgebung grösstentheils der Machtsphäre der Kirche anheimgestellt blieb. Daraus aber den Schluss ziehen, dass die Kirche nur durch die Zulassung der weltlichen Machthaber die Ehe ihrer Angehörigen ihren Bestimmungen unterwarf, würde keine gründliche Forschung verrathen. Die Kirchenversammlung von Trient hat in dieser Hinsicht Entscheidungen getroffen, denen kein Katholik seine Zustimmung versagen darf.* Das Reich Christi ist ein Reich des Geistes und darum der Freiheit, jedoch nur jener Freiheit, die sich in der Bethätigung der Wahrheit vollzieht. Das Menschenkind wird wohl vor dem Bewusstsein seiner sittlichen Freiheit durch die Taufe in das Reich Christi aufgenommen und darin durch Beispiel und Lehre auferzogen; aber seine heiligste Aufgabe ist es, dem Herrn und Erlöser, dessen mystischem Leibe er ohne sein Verdienst eingepflanzt worden ist, nach dem Aufleuchten des geistigen Bewusstseins mit Erkenntniss und streitthätiger Entschiedenheit anzugehören. *Die Bedingungen zur Theilnah-*

me an den Gnadenspendungen und Segnungen der Kirche vorzuschreiben, gehört nur der Kirche Christi zu. Der Mensch, welcher als Glied dieses geistigen Leibes gelten will, muss sich in freiem Gehorsam ihren Anordnungen unterwerfen; er kann nach dem Masse seiner Befähigung fördernd an ihrer Lebensentwickelung theilnehmen, nie aber eigenwillig seine Selbstsucht in ihrem Lebenskreise geltend machen wollen. — Die Grundlage eines sittlich geordneten Lebens ist anerkannt die Familie, welche in der christlichen Ehe ihre Heiligung empfängt. Wir sollen keine Mühe sparen, um allen unserer geistlichen Führung Anvertrauten die Überzeugung beizubringen oder dieselbe lebendig zu erhalten, dass Alle, welche den Ehebund zu schliessen beabsichtigen und sonst als Glieder der kath. Kirche erscheinen wollen, denselben nach den Vorschriften der kath. Kirche eingehen und demnach ihre Ehe als eine vor der Kirche und vor Gott giltige Ehe angesehen werden darf. Je weniger die Gläubigen durch äussern Zwang zur Schliessung einer kirchlich giltigen Ehe genöthigt werden, desto mehr ist dahin zu wirken, dass dieses aus innerer Überzeugung, aus einem lebendigen Glauben geschehe. Wir werden für unsere Treue, für unsere Thätigkeit Gott Rechenschaft geben, nicht für den Erfolg unserer Bemühungen. Äussere Gewalt steht uns nicht zu Gebote, darum sollen wir durch Wort und Beispiel desto eifriger in aller Liebe, Weisheit und Geduld unserem heil. Berufe zu entsprechen trachten. Wir sind es ja eben, ehrw. Brüder, die dastehen, ausgerüstet mit der Vollmacht vom Herrn, um der heilsbedürftigen Menschheit die frohe Botschaft des Heiles immerdar vorzuhalten und zur freiwilligen Annahme anzubieten, im Namen des am Kreuze verschmachtenden Heilandes den sehnsuchtsvollen Menschenkindern zuzurufen: Wer dürstet, komme zu mir und trinke; das Wasser, welches ich gebe, wird zur Wasserquelle, welche ins ewige Leben fortströmt. Wir stehen da, um die Hoheit das Glaubens und die Heiligkeit des christlichen Gesetzes zu preisen und in alle Herzen hineinzurufen, dass sie für die Liebe desselben sich gefangen geben. Es war eine Zeit, wo auf den Trümmern der römischen Welt neue Völker auftraten und neue Reiche erwuchsen. Die Sendboten

des Evangeliums, dessen glänzendes Symbol schon lange vorher auf den Zinnen des Capitols leuchtete, zogen aus zu diesen Völkern, um sie mit dem Sauerteige des Christenthums zu durchdringen, und zur höheren Gesittung hinanzuführen. Die Völker widerstanden der siegenden Macht des Kreuzes nicht, anbetend sanken sie nieder vor diesem höchsten aller Mysterien und beugten ihren stolzen Nacken unter das süsse Joch des Gesetzes Christi, das Lebensgesetz des Christenthums ist auch das Gesetz ihres Staatslebens geworden. Alle staatlichen Institutionen waren von dem Hauche christlichen Geistes durchweht und getragen, und darum ist es kein Wunder, dass die kirchliche Gesetzgebung über die Ehe, welche die Wurzel der Familie und des Staates ist, mit Freuden von dem Staate anerkannt und allen Staatsbürgern zur Heilighaltung eingeschärft wurde, wie es auch leicht begreiflich ist, dass der Kirche, welche durch Jahrhunderte die einzige Culturmacht war, ihr Einfluss auf die Erziehung der heranwachsenden Generationen mit dem Zoll des vertrauensvollsten Dankes vergolten wurde. Es ist jedoch schon lange her, dass die geschilderte innige Verschlingung des kirchlichen und staatlichen Lebens sich zu lösen begann, und in unserem Vaterlande Oesterreich hat diese Lösung eben auch in jüngster Zeit sich vollzogen. Die drei Gesetze vom 25 Mai 1868 geben davon Zeugniss. Wie werden wir diesen Gesetzen, den durch dieselben geschaffenen neuen Verhältnissen gegenüber uns verhalten? Wie immer, so werden wir auch hoch halten das heil. Gesetz des Christenthums, und die uns anvertrauten Gläubigen um der Liebe Christi willen auffordern, dass sie in der Treue freiwilligen Gehorsams demselben sich unterwerfen, zugleich aber im Herrn sie ermahnen, das weltliche Gesetz so zu beobachten, dass sie das Gesetz Gottes und der Kirche nicht verletzen. Im Nachstehenden folgen die — Weisungen, welche anlässlich des Ehegesetzes als nothwendig sich herausstellen, und zwar dergestalt, dass vorläufig — nur die leitenden Principien und die allgemeinen Normen angegeben werden, welche der hochw. Diöcesangeistlichkeit bei der obliegenden Amtsführung zur Richtschnur dienen sollen:

Instructio ad Clerum in negotio matrimoniali. Die geschlechtliche Verbindung eines Mannes und eines Weibes wird in der Menschheit zur Ehe, d. i. znr unauflöslichen monogamischen Vereinigung. Die Ehe ist schon von Natnr ein sittliches und damit allerdings im gewissen Sinne ein religiöses, d. h. in nächster Beziehnng zu Gott dem Schöpfer und Gebieter des Menschengeschlechtes stehendes Institut. Als solches wurde es schon von nichtchristlichen Völkern angesehen nnd behandelt. Durch den Eintritt Christi in die Menschenwelt und durch die Gründung der Kirche erhielt das natürlichsittliche Institut der Ehe einen übernatürlichen sacramentalischen Charakter. Durch die Taufe tritt der einzelne Mensch in die Sohnschaft Christi des zweiten Adam ein. Mit seinem ganzen geistig-leiblichen, persönlich-geschlechtlichen, Leben ist er von da an unter die Antorität Christi und der ihn stellvertretenden Kirche gestellt, welche ihm den Vollgenuss des neuen Lebens der Gnade zu vermitteln hat. Die doppelwesige Natur des Menschen bringt es mit sich, dass in dem Organismns der Sacramente Firmung nnd Ehe als von einander verschiedene und geschiedene Sacramente erscheinen, von denen die erstere als Initiation in das natürlich-geschlechtliche, d. i. der geschlechtlichen Allgemeinheit zugewendete Leben sich darstellt. Da wie dort soll das Bild Christi sich reflectiren, die eine wie die andere soll die Signatur des von Christo dem erlöseten Geschlechte erworbenen himmlischen Paraclet tragen. Die Ehe wie die Firmung ist so gewiss ein wahres, und wirkliches Sacrament, als die Taufe es ist. *Die Ehe des Getauften kann gar nicht anders denn als sacramental gedacht werden. Dieser Umstand bringt es mit sich, dass die Eingehung und der Bestand der Ehe bei den Gliedern der Kirche unter die gesetzgebende und richterliche Gewalt der Kirche gestellt ist.* Es kommt ihr kraft ihrer Sendung das Recht zu, sowohl die Bedingungen vorzuschreiben, unter denen eine kirchlich giltige Ehe eingegangen werden kann, als auch über die Umstände zu nrtheilen, nnter denen die Verpflichtung zur Erfüllnng der in der Ehelichnng übernommenen Pflichten aufhören oder wenigstens suspendirt werden kann. Mit andern Worten: die Kirche hat das Recht

für ihre Angehörigen trennende und verbietende Ehehindernisse aufzustellen, und Ehestreitigkeiten, welche sich auf das Eheband und die Fortdauer der ehelichen Gemeinschaft beziehen, vor ihr Forum zu ziehen. Dieses ihr Recht hat sie im Concil von Trient Sess. 24 de Sacr. matr. can. 3. 4. 12. feierlich affirmirt, und in Oesterreich bis zum allerh. Patent vom J. 1783 unbehindert geübt. Durch dieses Patent wurde die Gerichtsbarkeit der kath. Kirche über die Ehe aufgehoben und auf dem Standpuncte eben desselben Patentes von 1783 hat auch das allg. bürg. Gesetzbuch vom J. 1811 die Gesetzgebung über die Ehe eingerichtet. Der Widerspruch der so gearteten staatlichen Ehegesetzgebung mit den Satzungen der kath. Kirche wurde lange schmerzlich gefühlt. Dessen Beseitigung erfolgte wirklich durch das allerh. Patent vom 8 Oct. 1856, wo in Folge einer mit dem heil. apost. Stuhle geschlossenen Vereinbarung dd. 18 Aug. 1855 die Gerichtsbarkeit der Kirche über die Ehe hergestellt und für die Katholiken ein confessionelles Ehegesetz geschaffen ward. Das Gesetz vom 25 Mai 1868 hebt die Gerichtsbarkeit der Kirche über die Ehe wieder auf, so dass in Zukunft für die Ehe der Katholiken der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Vorschriften des von dem Eherechte handelnden 2 Hauptstückes des allg. bürg. G. B. vom 1 Juni 1811 und die hiezu nachträglich erlassenen Gesetze und Verordnungen gelten sollen, insoweit dieselben zur Zeit, als das Patent vom 8 Oct. 1856 in Kraft trat, bestanden haben und durch das neue Gesetz nicht abgeändert werden. Im Art. III dieses Gesetzes wird die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken ausschliesslich denjenigen weltlichen Gerichten überwiesen, die vor dem 1 Jänner 1857 hiezu berufen waren. Im Art. II werden auch die Katholiken ermächtiget, das Aufgebot ihrer Ehe durch die weltliche Behörde zu veranlassen, und die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe vor dieser Behörde abzugeben, wenn der Seelsorger die Vornahme des Aufgebotes oder die Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe aus einem durch die Gesetzgebung das Staates nicht anerkannten Hindernugsgrunde verweigert. *So wurde der Widerspruch zwischen der*

kirchlichen und staatlichen Ehegesetzgebung erneuert. Ohne in Abrede stellen zu wollen, dass der Staat auf die Normirung des natürlich-sittlichen Verhältnisses der Ehe ein um so unbestreitbareres Recht hat, als seine ganze Ordnung von diesem Institute abhängig ist, gehört anderseits die Regelung der Ehe, insbesondere die Aufstellung von Bedingungen zur Eingehung derselben, gewiss auch zu den eigensten innern Angelegenheiten der Kirche; ihre Gerichtsbarkeit über die Ehe, aus welcher die neuen Sprösslinge fürs Gottesreich hervorgehen, fliesst aus deren innerstem Wesen, und die Kirche kann nie darauf verzichten, die Ehestreitigkeiten der Katholiken vor ihr Fornm zu ziehen, nnd nach ihren Gesetzen darüber zu erkennen, mag der Staat den kirchlichen Urtheilen ‚pro foro civili' Geltung beilegen oder nicht. Dieses Verfahren einzuhalten ist sie um so mehr berechtiget, als ihr in den Staatsgrundgesetzen die selbstständige Leitung ihrer Angelegenheiten ausdrücklich gewährleistet wird. Die kirchlichen Gesetze über die Ehe sind in der ‚Anweisnng für die geistlichen Gerichte des Kaiserthums Oesterreich in Betreff der Ehesachen' zusammengefasst. Durch das allerh. Patent vom 8 Oct. 1856 wurde dieselbe auch als Staatsgesetz erklärt. Insoferne sie ein Staatsgesetz ist, konnte sie von der gesetzgebenden Gewalt des Staates anfgehoben werden. Da sie aber auch ein Kirchengesetz ist, so währt deren Wirksamkeit ‚pro foro ecclesiastico' fort, bis sie nicht durch competente kirchliche Autorität ausser Kraft gesetzt wird; und die Geistlichen haben sich in Ehesachen nach dieser Anweisung zu richten, mit Ausnahme jener Fälle, in welchen zur Durchführung die Staatshilfe in Anspruch zu nehmen wäre. — *(Sequuntur Instructionis puncta directiva, prioribus conformia.)* Laibach, am 9 Juli 1868.

345. *AEppi Goritiensis.* — Das erste unter den drei Gesetzen ist das *bürgerliche Ehegesetz,* wodurch das 2 Hauptstück des bürg. Gesetzbuches vom J. 1811, welches bis 1 Jänner 1857 in Kraft war, wieder hergestellt wird. Nach dem Inhalt des bürg. Gesetzbuches gehört die Gerichtsbar-

keit in Ehesachen der Katholiken vor die weltlichen Richter, werden von der Civilgewalt Ehehindernisse aufgestellt und die Bedingungen vorgeschrieben, unter welchen eine Ehe als gesetzlich gilt und die bürgerlichen Wirkungen erlangt. Überdies wird die vor der weltlichen Behörde einzugehende sogenannte Nothcivilehe eingeführt. Das 2 Hauptstück des bürg. G. B. berücksichtigt blos die bürg. Wirkungen der Ehe, ohne sich darum zu kümmern, ob die Ehen der Katholiken vor Gott und dem Gewissen giltige Sacramente seien. Die kath. Pfarrer und Seelsorger, vor denen die Ehe eingegangen wird, werden als von der Regierung bevollmächtigte Beamte behufs Entgegennahme der Willenserklärung der Brautleute im Namen des Staates betrachtet. Allein nach der kathol. Lehre ist die Ehe ein Sacrament und vor dem von der Kirche bevollmächtigten kath. Pfarrer einzugehen. *Ob die Ehen der Katholiken vor Gott und dem Gewissen giltig sind, hat gemäss den Kirchengesetzen die Kirche zu entscheiden.* In der Convention vom 18 Aug. 1855 Art. X ist ausdrücklich festgesetzt, dass alle kirchlichen Angelegenheiten und insbesondere die den Glauben und die Sacramente betreffenden einzig vor die kirchliche Behörde gehören und darüber der kirchliche Richter zu erkennen habe, der daher auch über die Ehesachen nach den heil. canonischen Gesetzen und namentlich nach den tridentinischen Decreten urtheilen wird, während allein die bürgerlichen Wirkungen der Ehe dem weltlichen Richter überwiesen werden. Zur Ausführung des X Artikels des Concordats ward die ‚Anweisung für die kirchlichen Ehegerichte des österr. Kaiserthums' verfasst, von den hervorragendsten römischen Kirchenrechts-Lehrern gebilligt und von Sr. Eminenz dem Herrn Cardinal Viale-Prela, damaligen Apost. Pronuntius am kais. Hof den 2 Febr. 1856 uns mitgetheilt mit der Erklärung, dass die Bischöfe des österr. Kaiserstaates Alles und Jedes, was darin enthalten ist, ruhigen Gewissens befolgen können. Diese Anweisung wird uns auch in Zukunft bei Beurtheilung von Ehesachen zur Richtschnur dienen. Gesetzt, die mehrerwähnte Vereinbarung wäre unter Zustimmung beider vertragschliessender Theile aufgehoben worden, was würde daraus folgen? Es würde folgen, dass das allg. kirchliche Eherecht

auch in den österr. Landen Geltung habe. Denn die erwähnte Anweisung hat als Grundlage das canonische Recht der kath. Kirche, namentlich das Concil von Trient möglichst den in Oesterreich geltenden bürgerlichen Gesetzen angepasst. Obwohl aber die Ehe der Katholiken nach den Kirchengesetzen, wie solche in der genannten Anweisung auseinandergesetzt worden, zu beurtheilen sind, so folgt daraus doch nicht, dass wir die Bestimmungen des bürg. Gesetzes in Ehesachen gänzlich unberücksichtigt und bei Seite lassen können. Vor Allem muss man den bürg. Gesetzen gehorchen, sobald dies ruhigen Gewissens geschehen kann; dann ist zu bemerken, dass blos jene Ehen die bürgerlichen Wirkungen erlangen, die dem bürg. Gesetz gemäss sind. Hierin ist folgende Regel zu beachten: Zuerst ist zu verhüten, dass eine Ehe mit einem trennenden kirchlichen Hinderniss geschlossen werde, wenn auch kein bürgerliches Hinderniss entgegenstünde; denn in diesem Fall wäre die Ehe vor Gott und dem Gewissen ungiltig. Aber gleicherweise ist zu verhüten, dass eine Ehe mit einem blos bürgerlichen Hinderniss geschlossen werde, obwohl sie nach den Kirchengesetzen giltig geschlossen werden könnte, weil sie von der Civilgewalt als ungiltig betrachtet würde und der bürgerlichen Wirkungen ermangelte. *(Sequitur deductio comparativa impedimentorum Codicis civilis Austr. et Ecclesiae, instructio item pro praxi, tum de iudiciis matrimonialibus, de quibus sic disseritur:)* — Wenn die Gatten zur Erlangung der *Scheidung von Bett und Tisch* sich dem Seelsorger stellen, sind sie zu ermahnen, von ihrem Vorhaben abzustehen. Wenn die Ermahnungen nichts fruchten, sind die Parteien anzuweisen, den *kirchlichen Richter* anzugehen, dessen Amt es ist zu beurtheilen, ob in dem betreffenden Falle die Scheidung im Gewissen giltig wäre. Nach Erlangung einer günstigen Entscheidung können sie den weltlichen Richter angehen, dessen Amt es ist, über ihre bürg. Rechte zu urtheilen. Wenn Gatten sich weigern, den kirchlichen Richter anzugehen, erstatte der Seelsorger hierüber Bericht an das Ordinariat. Das bürg. Gesetzbuch erklärt die Ehe für unauflöslich, wenn zur Zeit ihrer Abschliessung beide Gatten oder wenigstens einer derselben der kath. Religion angehört. Das

bürg. Gesetzbuch ertheilt dem weltlichen Richter die Vollmacht über die *Nichtigkeit* oder *Auflösung einer Ehe* ein Urtheil zu fällen. *Es versteht sich von selbst, dass ein solches Urtheil nur vor der weltlichen Behörde giltig ist. Ob es vor Gott und dem Gewissen giltig sei, entscheidet der kirchliche Richter.* — Wenn es sich um eine Nichtigkeitserklärung wegen eines reinbürgerlichen Hindernisses handelt, müsste der Seelsorger aus allen Kräften streben, dass entweder Dispens erlangt werde, oder dass Jene, die die Giltigkeit der Ehe anstreiten können, hievon abstehen, weil die Kirche in diesen Fällen die Nichtigkeitserklärung nicht anerkennen könnte. Wenn eine Ehe vom weltlichen Gerichte als ungiltig erklärt wird, müssen die Gatten sich an das kirchliche Gericht wenden, damit untersucht werde, ob ihre Ehe vor Gott und dem Gewissen ungiltig sei oder nicht. Wenn das weltliche Gericht eine Ehe nach vorgängiger Todeserklärung für aufgelöst erklären würde, kann der überlebende Gatte zu einer neuen Ehe nicht zugelassen werden, wenn nicht früher das kirchliche Gericht hierüber seine Entscheidung getroffen hat. Das österr. Gesetz vom 25 Mai 1868 gestattet im Nothfall die sogenannte *Civilehe.* — Die s. g. Civilehe war vor der französischen Revolution (1789) auf dem kath. Erdkreise unbekannt. *Sie ist* also *eine Ausgeburt jener höllischen Revolution, die geschweige die katholische, sogar jegliche christliche Religion als abgeschafft erklärte.* Trotz dem französischen Concordate von 1801 ward sie im bürgerlichen Gesetzbuche Napoleons (Code Napoleon) beibehalten. Da aber die französische Regierung wohl einsah, welche grosse Übelstände für den Staat aus der Civilehe sich ergeben, erklärte sie auch die blossen Civilehen, und zwar nicht nur der Katholiken, sondern sogar der Protestanten und Juden für unauflöslich, was heutzutage noch in Frankreich gilt. *Die blosse Civilehe, obwohl sie der bürgerlichen Wirkungen theilhaftig wird, ist vor Gott und dem Gewissen ungiltig.* (Propositis iis, quae iam in aliorum Praesulum pastoralibus instructionibus occurrunt, de civili matrimonio regulis, concludit :) — Wir bitten den ehrw. Clerus und beschwören ihn im Herrn, zu wachen über die christliche Heerde, deren geistliche Sorge ihm anvertraut ist. Ausser

dem Hirteneifer ist Bescheidenheit, Unterscheidungsgabe, und wahre Pastoralklugheit nothwendig. Empfehlen wir auch die kathol. Sache dem obersten Hirten der Seelen, Christo dem Herrn, der den Aposteln und ihren Nachfolgern im Apostolat versprochen hat: Sieh, ich bleibe bei euch alle Tage bis zum Ende der Welt. — Görz, den 14 Juli 1868.

---

346. *Eppi Tergestini.* Salvator noster Iesus Christus de se ipso testatur: Ego in hoc natus sum, et ad hoc veni in mundum, ut testimonium perhibeam veritati. Ioan. 18, 37. Ideo quoque Apostolis suis promisit Spiritum veritatis a Patre suo dandum, qui cum eisdem maneat in aeternum, quem vero mundus non potest accipere, quia non videt eum, nec scit eum. Ioan. 14, 16. 17. Allatis coelestis Magistri verbis clare exprimitur, veritatem doctrinae salutis non aliunde repetendam esse, nisi a Spiritu divino, quo afflati Apostoli ipsi, eorumque Successores perpetua assistentia eiusdem Spiritus confirmati absque ullo erroris periculo docere iubentur omnes populos usque ad consummationem seculi. Matth. 28. Ecclesiae igitur Christi, non mundo, cui non erat promissus idem Spiritus veritatis, vindicandae sunt potestas et obligatio instruendi omne genus humanum in fide et veritate ad consequendam salutem aeternam, ut nemini, qui erroribus sponte non praebuerit aures, detur facultas deflectendi a recta via, quae ducit ad vitam. Quoniam vero, ut ait Apostolus Gal. 5, 17. caro concupiscit adversus spiritum, spiritus autem adversus carnem, haec enim sibi invicem adversantur: necessario oritur in humana societate illud certamen, quod ipse divinus Salvator praedixerat Matth. 10, loquens de gladio, per quem separatus fuerit filius a patre suo, filia a matre, nurus a socru, et inimici hominis futuri sint domestici eius. Ast discipulis suis, colluctantibus cum principibus et potestatibus, cum mundi rectoribus tenebrarum harum, coelestis Magister non commisit ferrea arma et ignita tela, sed monente S. Paulo Eph. 6, stent oportet succincti lumbos in veritate et induti loricam iustitiae, calceati pedes in evangelio pacis, in omnibus sumentes scutum fidei, et gladium

spiritus, quod est Verbum Dei. Haec est igitur armatura certantium sub vexillo Christi, haec est ars pugnandi contra inimicos veritatis, haec est virtus, quae vincit adversarias potestates. Quamvis autem, ut praecipit idem Apostolus Rom. 13, omnem animam potestatibus sublimioribus subditam esse oporteat, non solum propter iram, sed etiam propter conscientiam, non est enim potestas nisi a Deo, quae autem sunt, a Deo ordinatae sunt : attamen humano fastui divina iura sibi arroganti fortiter resistendum esse, pariter docent Apostoli Act. 5. respondentes concilio Hebraeorum : Obedire oportet Deo magis quam hominibus. Quaeritur iam, *utrum leges civiles Status Austriaci die 25 Maii a. c. suprema sanctione firmatae positivos actus Pastorum Ecclesiae Catholicae fideliumque eorum curae commissorum postulent, an iniquam tantum libertatem civium tueantur transgrediendi mandata Dei vel laedendi iura Ecclesiae Christi ac Sedis Apostolicae?* Priori enim in casu omnino respondendum foret : obedire oportere Deo magis quam hominibus; dum in posteriori casu ad evitandam culpam et ad effugiendam poenam sacris canonibus statutam sufficeret nullum praebere assensum aut operam ad exequendas leges citatas. Iamvero ipse C. R. Administer in negotiis Cultum et Instructionem respicientibus D. Hasner literis suis ad Eppos die 1 Iun. a. c. Nr. 264 directis palam profitetur, vi legis veluti Status fundamentum die 21 Dec. 1867 publicatae incolumem persistere libertatem Ecclesiae tractandi independenter sua negotia interna, imo seriam esse intentionem civilis regiminis, hanc Ecclesiae libertatem tuendi, eique debitum honorem et observantiam omnibus mediis iure admissis defendendi, ideoque non esse futurum, ut civilis potestas quocunque modo se ingerat in propriam Ecclesiae administrationem. Salva igitur declaratur iurisdictio Ecclesiae Catholicae, quatenus tenore legis fundamentalis die 21 Dec. 1867 promulgatae §§. 14. 15. plena libertas fidem profitendi et conscientiae dictamina sequendi cuique civi vindicatur, et Ecclesiae ius asseritur, instituendi communia et publica religionis exercitia seu praescribendi cultus divini modum, ordinandi et administrandi independenter propria interna negotia, et possidendi

ac fruendi suis institutis, fundationibus et proventibus cultui, instructioni et beneficentiae dicatis.

Quoad matrimonia lex civilis die 25 Maii h. a. lata in vigorem quidem revocat praescriptiones Codicis Civilis univ. Cap. 2. §. 44—136. ast Catholicorum libertas integra manet, ut in contrahendis matrimoniis omnino se gerant ad normam sacrorum canonum et aliarum Ecclesiae praescriptionum, et Auctoritatis Ecclesiasticae ius agnoscitur, pro foro interno ea disponendi et decidendi, quae statum coniugalem respiciunt. Non obstantibus itaque civilis potestatis ordinationibus respectu contractus matrimonialis salva perdurat sacramentalis catholicorum matrimonii ratio, dummodo in administratione huius Sacramenti observentur omnia, quae notantur in Instructione desuper edita a. 1856 pro Iudiciis Ecclesiasticis quoad causas matrimoniales: inter catholicos enim matrimonium a Sacramento separari nequit. — Ex his breviter dictis apparet, potestatem civilem in ferendis legibus citatis non quidem ausam esse imperium exercere in ministros Ecclesiae Catholicae et in fideles eorum curae commissos, ut positivis actibus exhibeant defectionem a fide catholica seu obedientiam recusent mandatis divinis et praeceptis ecclesiasticis, (siquidem tale quid a filiis S. Matris Ecclesiae Cath. exigeretur, viriliter respondendum foret: obedire oportere Deo magis quam hominibus): attamen impunitas lege civili promittitur quibuscunque civibus, qui spernendo auctoritatem Ecclesiae Cath. violare non abhorruerint divina mandata et fidei morumque disciplinam sacris canonibus sancitam; ideoque ignorantibus, tepidis, terrestria appetentibus et coelestia non curantibus, vel peccatorum conscientia exagitatis facilis via patet utendi licentia a civili potestate concessa, et abutendi libertate a Deo hominibus donata. Ut his in casibus animarum pastor officio suo satisfaciat, agat secundum monitum Apostoli: Praedica verbum, insta opportune, importune, argue, obsecra, increpa in omni patientia et doctrina. In omnibus te ipsum praebe exemplum bonorum operum in doctrina, in integritate, in gravitate. 2 Tim. 4. — Tit. 2. — Quodsi frater infelix perseveraverit in errore, et benevolis admonitionibus etiam coram fidis testibus auditum averterit, neque Ecclesiam

audierit, sit tibi sicut ethnicus et publicanus. Matth. 18. Noverint itaque Curati, fidelium catholicorum communitatibus huius dioecesis praepositi, ministerium suum explere cum prudentia et fortitudine et cum pari caritate, tradentes sanam doctrinam et incorruptum custodientes depositum fidei, proprio exemplo corroborantes infirmos ad resistendum omni fallaciae erroris, et arma spiritualia subministrantes certantibus pro honore Dei et iuribus S. Ecclesiae Christi. In administrandis Sacramentis et in Exequiis defunctorum stricte serventur rubricae, quas continet Ritnale Romanum; caveatur iustis mediis, ne indigni et a communione credentium notorie segregati participes fiant beneficiorum et honorum, quos Ecclesia Catholica tantummodo filiis suis fidelibus concedere solet, neque loca vi consecrationis vel benedictionis religioni dedicata profanentur ad scandalum pii gregis christiani. Praeprimis sollicite attendant animarum pastores, ut nullo modo, nec verbis nec scriptis declarationibus, nec alia ratione consilium, iuvamen, assensum aut operam praestare videantur illis, qui vel a catholica fide defecturi ad aliam religionis societatem transire intendunt, vel sacramentale coniugium respuentes vi puri contractus personalis sub titulo matrimonii civilis cohabitare fors praesumserint; imo solerti instructione illusiones populi hinc inde vagantes destruantur, acsi per contractum coram civili potestate firmandum, coniugium oriatur, quod inter catholicos veri matrimonii non habet, si non contrahatur in forma a Concilio Tridentino praescripta. Ceterum in omnibus casibus dubiis, praecipue vero, si quidam sponsi fors sic dictum matrimonium civile inire praetenderent, quod nos summo dolore afficeret, Curati cum transmissione omnium documentorum instructionem ab hocce Ordinariatu sine mora exquirere noverint. — Tergesti, die 10 Iul. 1868.

---

347. *AEppi Iadrensis.* — Matrimonium a Deo mox primo momento creationis hominis institutum semper constituebat fundamentum familiarum et societatis. Successu temporis homines verum eius conceptum amiserunt; ast Redemtor, qui scopo restaurandi totius rerum ordinis venit, illud ad

dignitatem Sacramenti sublimavit. Atque istud (Sacramentum) non est res contractui matrimoniali adiecta, sed cum eodem unam eandemque rem constituit, essentialiter unam per supernaturalem gratiam, coniugibus collatam, et per divinam benedictionem ipsis ab auctore divini huius ligaminis, quod unionem Iesu Christi cum Ecclesia praefigurat, impertitam. Quapropter omnis catholicus credere tenetur: matrimonium esse verum Sacramentum a Iesu Christo institutum (C. Trid. Sess. 24. can. 1.); quodvis matrimonium a catholico christiano extra catholicam Ecclesiam contractum non esse verum matrimonium, cum christianum matrimonium, dicente S. Paulo, magnum Sacramentum sit in Christo et in Ecclesia; (Eph. 5, 32.) vinculum matrimonii indissolubile esse; (Matth. 19, 6.) Ecclesiam habere potestatem, impedimenta matrimonium dirimentia statuendi, et causas matrimoniales decidendi. (Concil. Trid. Sess. 24. can 4. et 12.) Vos igitur D. F. in conscientia vestra illud solummodo matrimonium pro valido habebitis, quod secundum formam, a S. Concilio Tridentino praescriptam (Sess. 24 de Reform.) seu coram proprio Eppo, parocho aut altero sacerdote, ad hoc deputato et coram duobus testibus contractum fuit; atque hinc cavebitis contrahere civile matrimonium, quod coram Deo et Ecclesia invalidum, et instar illiciti convictus aut concubinatus consideratum foret, vosque ecclesiasticis censuris obnoxios redderet; tanto magis, quod lex civilis illud nulli subditorum, multo minus vero catholico iniungat, qui tamquam verus catholicus agere et saluti suae prospicere cupit. Auctoritas civilis, vi legis pure permissivae, sed nunquam talis pro catholico, ad preces vestras in casibus a lege stabilitis accedet, cum hodie coram ipsa quilibet civis aequalis sit; sed eadem indifferens esse haud posset, videndo: catholicum divinam legem transgredi, et dictamen propriae conscientiae supprimere; probe sciendo, illum tantum fidelem subditum esse, qui Deum timet, Eiusque mandata servat. In huiusmodi casibus quilibet sincerus Catholicus Apostolus Iesu Christi fieri debebit; monendo incautum, qui tale matrimonium contrahere intenderet; ac speciatim parentes et consangvinei omnimode adlaborabunt, ut illum ab huiusmodi matrimonio retrahant. Profecto verus

discipulus et filius Iesu Christi nunquam se abripi sinet impetu coecae et violentae passionis, quae ipsum ad divina praecepta iniquae suae voluntati postponenda stimularet, eumque per totum mortalis vitae suae tempus innumeris malis et doloribus immergeret, ut cum in hoc statu coram tribunali aeterni Iudicis comparere faciat. In tam magni momenti negotio quivis caute versabitur, sciendo, existere leges ecclesiasticas, quae conscientiam moderantur et obligant, et alias civiles, quae correlationes coniugum ad invicem stabiliunt et sic dictos civiles effectus respiciunt; quapropter consulet proprium parochum, aut probum quemdam catholicum, ut videat: num matrimonium, quod contrahere intendit, legibus Ecclesiae et Status contrarium sit. Quodsi vetitum a parte Ecclesiae et Status tolli possit, tunc cuiusvis officium erit ad utramque potestatem recurrere, et sublationem eiusdem petere, quod omnis fere semper praestare poterit, qui conscius est, Deo reddendum esse, quod est Dei, et Caesari, quod est Caesaris, quemadmodum idem Salvator dixit; atque omne vetitum civilis auctoritatis, quod non adversatur divino mandato aut praecepto Ecclesiae, in obiectis ad conscientiam pertinentibus a Christiano observandum esse, cum Apostolus dicat: „Obedite praepositis vestris.“ (Hebr. 13, 17.) Non possumus porro abstinere ab exhortandis illis, qui coram Deo et propria conscientia promissione futuri matrimonii se ligare intendunt, ut priusquam promittant, rem mature expendant; nam praeter indispensabilem dilationem intenti cum alia persona matrimonii, quam isthoc impedimentum causaret, conscientia promittentis obligata manet a sensu honestatis et iustitiae, qui omne pactum et omnem datam et acceptatam sponsionem dirigit. Sic quoque quilibet catholicus coniux, qui non ignorat: matrimoniales causas secundum allatam doctrinam Concilii Tridentini ad Ecclesiam spectare, quive legitimis rationibus permotus, separationem a mensa et thoro petit, in conscientia obligatur sibi certitudinem procurare: Ecclesiam pro validis agnoscere ipsius rationes pro praefata separatione, quae secus eundem a Deo elongaret. Hanc certitudinem consequutus, tranquillus comparere poterit coram civili iudice, qui iuxta tenores novae legis duntaxat motiva eius

examinabit et sententiam separationis nonnisi quoad civiles effectus pronunciabit, qui ad utrumque coniugum se extendeut. Haec distinctio iudicii hodie naturalis fit in nexu novarum legum; nam index ecclesiasticus sno iudicio tranquillam reddit couscientiam coniugis separationem petentis, atque alias scientis, se occasione contracti matrimonii coniugi coram Deo indivisam vitae unionem solemniter promisisse, in beneficium quoque sobolis, quam Deus eidem dare voluerit; iudex civilis vero cognitis rationibus, quae pro favore partis insontis pugnare possunt, decidit: num haec ius habeat aut non ad provisionem in legibus stabilitam. — Jadrae, 16 Iul. 1868. —

— *Eiusdem AEppi Instructio ad Clerum.* Ut occurratur, quantum possibile est, angustiis Venerabilis Cleri Curati, praeter ea, quae in Nostris Pastoralibus Literis ad fideles datis continentur, nonnulla additamenta submittuntur in hac Instructione, quae iudigitant quomodo reverendus Clerus Curatus se gerere debeat in aliquibus casibus, attentis immutationibus quae in legislatione civili per leges supra memoratas locum habuerunt. Praeprimis monemus in re matrimouiali pro conscientia fidelium firma mauere quae in Instructione anno 1856 iu lucem edita continentur eaque omnia quae per sacrum Concilium Tridentinum praescripta et ordinata sunt in Sessione XXIV. de ref. matr. Quapropter iu celebratione matrimonii Ven. Clero observanda sunt quae sequuntur: I. Nullum matrimonium contrahatur cui obstet aliquod impedimentum canonicum sive dirimens sive impediens, etiam si nullum ei civile obstet impedimentum. II. Pariter uullum ineatur matrimonii vinculum cum impedimento mere civili, etiam si iuxta canonicas praescriptiones valide iniri possit, quia careret effectibus civilibus. III. Si matrimonio contrahendo obstat aliquod impedimentum canonicum, ad illius celebrationem non procedatur antequam dispensatio a Praesule Dioecesano obtenta fuerit, qui illam (in quantum possibile erit) absque difficultate concedet, secus eandem a S. Apostolica Sede obtineri curabit. IV. Si impedimentum est mere civile, recurratur ad Auctoritatem Civilem (C. R. Locumtenentiam, et pro minorennibus ad Instantiam pupillarem), ut matrimonium

civiles sortiatur effectus. V. Si impedimentum est canonicum simul et civile, vel prouti dicitur mixtum, contrahentes, mediante Parocho, se convertent ad Ordinariatum Archiepisco palem, qui preces nupturientium, adiecto voto proprio deferet etiam ad Auctoritatem Civilem, cui potestas Lege civili adiudicata est dispensandi. VI. Sponsalia pacta cum aliqua persona casu quo quis vellet matrimonium inire cum alia diversa, non efformant impedimentum civile matrimonii. — Sponsalia vero obligant semper coram Deo et in faciem Ecclesiae, et de illorum subsistentia et validitate iudicat Episcopus. Exorto igitur aliquo impedimento titulo sponsalium, Parochus per trinum experimentum conciliationis procurabit rem componere modo indigitato in Instructione pro Iudiciis Ecclesiasticis a §. 107 usque ad §. 112 Append. II. Si illius pro conciliatione conamina felicem effectum non sortiuntur, ipse Parochus rem totam deferat ad Ordinarium, a quo responsum quantocyus recipiet. VII. Si coniuges iustis de causis separationem a thoro et mensa postulent, Parochus in tribus interpolatis conciliationis experimentis omnem zelum adhibeat, ut eorum animos componat, illosque humaniter hortetur, ut a separationis proposito recedant. — Si nihil proficit, suadeat coniugibus, ut se sistant coram Archiepiscopo qui indicabit, num tuta conscientia praedictam separationem petere eamque obtinere queant, atque ita adire iudicem civilem qui iudicio suo effectus civiles decernat. — Si coniuges recursum ad Archiepiscopum habere recusant, Parochus *nullum* illis exhibeat desuper documentum, sed rem accurate ad Ordinariatum referat. Potestas ecclesiastica iudicat de nullitate matrimonii Catholicorum eiusque dissolutione pro conscientia; sententia iudicis civilis requiritur pro foro civili. VIII. Matrimonium sic dictum *civile* ante Gallicam Revolutionem toti mundo ignotum, in Austria pro effectibus civilibus tantum, et modo mere facultativo nova Lege permittitur. — Haec unio detestata ab Ecclesia, animabus fidelium, educationi prolium, et ipsi humanae Societati exitialis coram Deo et Ecclesia est prorsus invalida, et ceu purus Concubinatus retinenda est prouti habetur in SS. Concilio Tridentino Capite I. de Matr., et Sess. XXIV. Canon. XII. Venerabili Clero totis viribus, et

persuasionibus enitendum erit, ne tam damnabiles uniones (matrimonia civilia) locum habeant. — Qua de re, obstante aliquo impedimento matrimonii ecclesiastico dabitur ab Ordinario, quatenus possibile erit, dispensatio ecclesiastica, et Parochus suadeat nupturientibus patientiam donec responsum recipiant; requisitus vero desuper ab Auctoritate civili: respondeat non agi nisi de dilatione matrimonii donec removeatur impedimentum canonicum. Interea rem totam deferat ad Ordinariatum Archiepiscopalem, et instructionem ab Illo expectet. Si homo Catholicus, immemor animae suae, matrimonium civile iam contraxerit, et Auctoritas Civilis petat ut tale matrimonium in Libros parochiales inscribatur, Parochus illud registret modo qui sequitur: „Hodie (datum) Auctoritas civilis (Praefectura, Praetura etc.) sub Nro — mihi transmisit ex Offo adnexum documentum, ex quo constat inter NN. et NN. locum habuisse *unionem* quae secum fert *effectus civiles* matrimonii." Deinde de verbo ad verbum registret. In Adnotationibus scribat „*hoc esse matrimonium civile.*" In libro baptisatorum inscribat quidem prolem natam ex matrimonio civili: in rubrica „legitimus, illegitimus" nihil scribat, sed in illa „Adnotationum" dicat: infantem baptisatum ex civili matrimonio natum esse. IX. Catholicis in civili matrimonio viventibus, *nisi resipiscant*, Sacramenta Ecclesiae deneganda, pariter matri ex civili matrimonio „Benedictio puerperae" non est impertienda. Matrimonio civili iunctis, si absque poenitentiae signis moriuntur, sepultura Ecclesiastica denegetur. — Si dolent et matrimonium ecclesiasticum petant, Parochus ad Ordinariatum se convertet ut instruatur de modo agendi. — Tandem commendantur Ven. Clero his difficillimis temporibus animarum curam exercenti iuge studium ecclesiasticarum disciplinarum; nec non pastoralis prudentia, discretio et modestia, ut virtutibus et scientia praefulgens sancte et recte adimplere possit partes sacri ministerii. Iaderae 16 Iul. 1868.

---

348. *Eppi Spalatensis.* Dum providae dispositioni Ecclesiae obsequentes, adimplendae delicatissimae et gravis-

simae parti pastoralis nostri ministerii incumberemus, et in viva fide populi nostri abundantem retributionem nostrae sollicitudinis inveniremus, quidum eventus maximae indaginis Nobis obligationem imposuit Nostram vocem ad Vos Ven. Fratres! dirigendi, ut vobis indicemus partem, quam in exequendis legibus 25-ae Maii a. c. capere possitis. Recordamini V. F.! Nos in aditu Gubernii huius Dioeceseos Vobis instar primae pastoralis salutationis nostrae commendasse *fidem, quae per charitatem operatur;* Vobisque, non quasi ignotos, exhibuisse assultus, qui quotidie contra eandem diriguntur, porro ineffabilia emolumenta, ex eadem in societatem, familias et individua redundantia; — neque ideo, quasi de zelo vestro dubitaremus, Vos excitavimus ad reiiciendum omne id, quod hanc fidem labefactare posset, sed unice ideo, ut satisfaciamus sacrae missioni nostrae, quae in eo consistit: ut hanc divinam facem semper accensam custodiamus, a qua populi, nisi perire velint, lucem et vigorem mutuare debent. Et nunc, dum potestas civilis, — iustis, sua cogitandi ratione, temporum indigentiis satisfacere cupiens, — leges fert in obiectis, quae exclusive ad fidem pertinent, aut cum eadem in arctissimo nexu constituuntur; dum observantia et executio harum legum a Vobis ipsis V. F. deposcitur, Nos sacro officio nostro pastorali, et nuncupato in actu consecrationis nostrae iuramento Nos deesse putaremus, nisi renovaremus cum omni ardore, quem causa Iesu Christi et salutis animarum instillat, nostram adhortationem: ut constantes sitis in fide, quae per charitatem operatur.

Prima harum legum, nuperrime promulgatarum vigori restituit dispositionem II Capit. Codicis civilis generalis austriaci, quoad matrimonia Catholicorum; iurisdictionem in causis matrimonialibus Catholicorum secularibus tribunalibus committit, et quoad permissionem ineundorum coram seculari auctoritate matrimoniorum normas praescribit. E sola lectione huius legis et collatione cum citato Capitulo Codicis civilis, quod vigori restituitur, clare apparet: hic pro futuro in matrimoniis seiunctionem contractus a Sacramento — ut iam alias praetendebatur, — intendi. Vigore huius dumtaxat distinctionis, civilis potestas immediatam iurisdictionem quoad matrimonia exer-

cere vult, quemadmodum illam exercendi ius habet quoad omnes contractus, qui inter cives Status stipulantur. Non est opus, Ven. Fratres! ut Nos isthic ea cuncta repetamus, quibus scriptores ecclesiastici et insignes viri luce meridiana clarius demonstrarunt: per hanc doctrinam maxime solemnem gravissimumque actum, quem homo hac in terra perficit et a quo prosperitas familiae et consequenter ipsius societatis dependet, profanandum fore; hac doctrina admissa humanitatem 18 seculis regredi, ut nuptias paganismi celebrare queat; tollendo a matrimonio gratiam sacramentalem, coniuges omnibus illis spiritualibus auxiliis privari, quae unice Deus iisdem impertiri potest, ad gravissimas obligationes sui status convenienter et promto animo adimplendas. Si id exigentiam aevi constituit, haec certe neque iusta, neque rationabilis est; etenim neutiquam rationabile est, homagium praestare theoriis, hominem vilem reddentibus, theoriis, quae nec vitium detestabile reddunt, nec virtutem coronant; quae errorem iam non cognoscunt, neque veritatem discernunt; quae insolente cum audacia ad eandem libellam collocant profanationes paganismi et sanctitatem actus per catholicam religionem stabilitam; denique non est iustum oblivisci lacrymarum et dolorum, quorum pretio humanitas e sua vilitate emersit. Quidcunque sit, Vos V. F. nunquam haesitabitis conscientiose adhaerere omnibus, quaecunque Catholica Ecclesia docet et praecipit. Signanter A) Matrimonium est Sacramentum. „Si quis dixerit, matrimonium non esse vere et proprie unum ex septem legis Evangelicae Sacramentis, ... a. sit.“ (Conc. Trid. Sess. 24. can. 1.) B) Ecclesia potest constituere impedimenta, quae matrimonium nullum reddunt. „Si quis dixerit, Ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matrimonium dirimentia, vel in iis constituendis errasse, a. s.“ (Ibid. can. 4.) C) Causae matrimoniales decidendae sunt a foro ecclesiastico. „Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad indices ecclesiasticos, a. s.“ (Ib. c. 12.) Ad dilucidationem horum canonum conferunt sequentes propositiones in Syllabo damnatae, et quidem prop. 68: „Ecclesia non habet potestatem impedimenta matrimonium dirimentia inducendi, sed ea potestas civili auctoritati competit, a qua impedimenta existentia tol-

lenda sunt." Prop. 69: „Ecclesia sequioribus saeculis dirimentia impedimenta inducere coepit non iure proprio, sed illo iure usa, quod a civili potestate mutuata erat." Prop. 70: „Tridentini canones, qui anathematis censuram illis inferunt, qui facultatem impedimenta dirimentia inducendi Ecclesiae negare audeant, vel non sunt dogmatici, vel de hac mutuata potestate intelligendi sunt." Prop. 71: „Causae matrimoniales et sponsalia suapte natura ad forum civile pertinent." Praeterea sequentes declarationes SS. Summi Pontificis Pii IX in epistola 19 Septemb. 1852 ad Regem Victorium Emmanuelem directa, contentae: „Est fidei dogma, Christum evexisse matrimonium ad dignitatem Sacramenti, et est doctrina ecclesiae catholicae, quod Sacramentum non sit qualitas accidentalis contractui coniugali adiecta, sed spectet ad matrimonii ipsius essentiam, ita ut coniugalis unio legitima non sit inter christianos nisi in matrimonio Sacramento, extra quod non habetur nisi purus concubinatus." Pari modo propositio, in Syllabo sub Nro 66 damnata: „Matrimonii Sacramentum non est nisi quid contractui accessorium, ab eodem separabile, ipsumque Sacramentum in una tantum nuptiali benedictione situm est." Item lex Ecclesiae relate ad impedimentum clandestinitatis: „Qui aliter, quam praesente Parocho, vel alio sacerdote de ipsius Parochi seu Ordinarii licentia, et duobus vel tribus testibus matrimonium contrahere attentabunt, eos sancta Synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit, et huiusmodi contractus irritos et nullos esse decernit, prout eos praesenti decreto irritos facit et annullat." — „Decernit insuper, ut huiusmodi decretum in unaquaque Parochia suum robur post 30 dies habere incipiat a die primae publicationis in eadem Ecclesia factae numerandos." (Conc. Trid. Sess. 24. Decr. de Ref. matr. Cap. 1.) Quibus conformis est damnatio sequentium propositionum: „Tridentini forma sub infirmitatis poena non obligat, ubi lex civilis aliam formam praestituat, et velit hac nova forma interveniente matrimonium valere." (Syllab. Nr. 71.)—„Vi contractus mere civilis potest inter Christianos constare veri nominis matrimonium; falsumque est, contractum matrimonii inter Christianos semper esse Sacramentum, aut nullum esse con-

tractum, si Sacramentum excludatur." (Syll. 73.) *(Sequuntur normae iuxta Instructionem Eppi Brunnensis, supra relatam.)* — Datum in visitatione pastorali, 15 Aug. 1868.

349. *Eppi Sibenicensis.* — Domus et Ecclesia, Religio et Familia apud nullum unquam populum ab invicem separatae fuere; et sapientissimi horum, Graeci et Romani *pro focis et aris* supremas, periculosissimasque pugnas sustinuerunt. Cuius valoris sint hae duae inseparabiles ideae apud populum, qui ex fide vivit, nos ipsi, Charissimi! ante viginti annos propriis oculis cernere potuimus, dum in sequelam falsi rumoris: armatam turmam vicinorum canales veteris Ragusae (Ragusa vecchia) invasisse, templa spoliasse, domos in cineres redegisse, ad primum pulsum sacri metalli omnes adinstar unius hominis, ut validi pugiles consurrexerunt, et arreptis extemplo armis, ad confinia convolarunt, parati aut hostem repellere, aut mortem oppetere. Sed unde tanta fortitudo, tanta ad mortem alacritas? Ex amore familiae, et iterum patriae; non ex hoc momentaneo, et coram hostibus insufficiente amore, quo fera quoque suos natos proprio corpore tegit: sed ex hoc sacro et potenti amore, qui ex stabilitate familiae, quam neque homo neque lex, verum sacer ritus producit, oritur. Ponamus ex adverso, quamdam libertatis legem, quantumvis moderatam, dubio solum relinquere locum, quod novus affectus haec sacra vincula disrumpere, pauperque uxor, mulier cordis *nec virgo, nec uxor, nec vidua, e duabus domibus exul, spreta magis quam compassione fota* fieri possit; quod e domestico sacro connubio loco filiorum, — qui nomen, traditiones, amorem et prosperitatem familiae conservent, — nasci queant *exosi et indociles privigni, matribus succedere novercae;* quod pacem, amorem, intimum gaudium, huncque paradisum, qui vitam minus inamoenam reddit, brevi secutura sit crudelis incertitudo, implacabile odium, torvaque discordia: ubi est, charissimi filii! affectus, sollicitudo, amor laboris et profectus promptitudo ad ferenda pro familia sacrificia, ubi est? .... Ah! non erit iam familia, non patria, et cum sacris domesticis virtutibus, disparebunt

praeclarae virtutes sociales. O miseri filii, o infelices mariti, o infelicissimae uxores, o spectaculum nonnisi depravatissimo populo dignum! Non, Filii d.! sine stabilitate non erit familia, et stabilitatem familiae nihil tribuere potest, nisi Religio. Conscientia humani generis id dicit; nam si nullum invenietis populum absque Deo, nullum quoque invenietis absque sacro connubio. Populi culti et barbari, antiqui et moderni, perpetuo facto demonstrant: inter humana instituta matrimonium sanctissimum esse. Universale suffragium populorum, quod in respectu sanctitatis et stabilitatis connubii vocem naturae constituit, eiusdem naturae Auctor et Reparator Iesus Christus Dominus noster charactere magni et indefectibilis Sacramenti, ad similitudinem unionis suae cum Ecclesia, castissima sponsa, sanguine suo redemta, — insignivit, dum provocando ad verba, per Deum in creatione de coniugali amore, omnem alium terrenum affectum superante (Gen. 2, 24) dicta, novis et antiquis Pharisaeis haec alia verba, priorum authenticam expositionem, ingeminasset: „Quod ergo Deus coniunxit, homo non separet." (Matth. 19.) Quodsi igitur Matrimonium sit verum et reale novi foederis Sacramentum, quod illud indissolubile reddit; si tamquam sacramentum, iuxta definitionem Concilii Tridentini totum iurisdictioni Ecclesiae subiaceat; tunc articulus decimus Concordati necessario admittendus est, propter consensionem catholicarum conscientiarum cum exteriore ordine; cuivis namque sapienti gubernio cordi esse debet, ne ullus subditorum fatali exponatur necessitati, aut legibus, aut propriae conscientiae deesse. Et quis eapropter conqueri potuisset? Certe non Israelitae, nam leges Austriae his plenam libertatem omittunt, ut in suis matrimoniis ritus et praescripta veteris foederis sequi possint. Non Protestantes, nam patentales Iosephi II et successivae leges iisdem plenum ius matrimonia suo modo contrahendi, tribuunt. Catholici certe reliquis minus; nam qui libertatem amat, is profecto non plangit infractas iam catenas. Fieri quidem potuit, libertinos quamdam libertatem praetendisse, quae e matrimonio nescio quid, rem nomine carentem facit, sed numquid propter hos abrogari debuit articulus, qui triginta milliones catholicorum tranquillos reddidit, eique

substitui lex, quae levibus tentatio, debilibus laqueus, malevolis incitamentum fieret? Si libertate catholicorum contenti haud fuerunt, liberum ipsis mansit campum Ecclesiae deserere; etenim lex passionibus non fulcrum, in detrimentum aliorum, sed potius potentissimum froenum esse debet.

— Quemadmodum has leges (25 Maii) sic et Allocutionem Summi Pontificis novistis, atque iudicium, quod de illis S. Pater, supremus et infallibilis Magister totius Ecclesiae, depromsit. Ad tantum oraculum, quod pro omni catholico normam constituit, nos caput humiliare, neque ullam vocem e reverentia addere deberemus. Ceterum nolumus, dilectissimi, ut nostrum silentium in dubio omittat conscientias vestras, aut vobis quoquo modo obsit; quapropter obstrictos nos existimamus ad dandas vobis quaspiam instructiones, quas nunc ad solam matrimonialem legem restringimus. Inprimis distingvendum est in hac lege id, quod Status vult, ab eo, quod permittit, seu, ut clarius loquamur, discernenda est pars obligativa a facultativa. De parte obligativa inferius loquemur; verumtamen quoad facultativam pro munere nostro mox a principio vobis declarare debemus: vos favoribus aut concessionibus novae legis uti non posse absque transgressione legum Ecclesiae et profunda perturbatione conscientiarum vestrarum. Hoc praemisso, ut in tam arduo negotio secure procedere, atque dato Caesari quod est Caesaris, Deo quoque quod est Dei dare possitis, vobis breviter exponemus nonnulla principia, e quibus regulae, quas observare debebitis, instar necessariae consequentiae suapte fluent.

Ante omnia probe scitis, matrimonium esse unum e septem Sacramentis N. L. atque ideae contractus tam essentialiter unitum, ut posterior absque priore, etiamsi matrimonium legale foret, nihil aliud nisi purus et perfectus concubinatus esset. Est porro doctrina, a Concilio Tridentino solemniter definita: Ecclesiam, et solam Ecclesiam statuere posse impedimenta matrimonium dirimentia. Denique est doctrina Ecclesiae, quod, — cum matrimonium Sacramentum, et ideo legibus Ecclesiae obnoxium sit — haec sola iudicium ferre possit de validitate matrimonii, de existentia validorum sponsalium, et — dum opus est — de separatione a thoro et

meusa; quapropter Concilinm Tridentiuum a communioue fidelium excludit quemvis, qui diceret : causas matrimoniales non pertinere ad iudicem ecclesiasticum. Haec omnia, virtute Concordati, usque 25-am proxime elapsi Maii principia et doctrinae Status quoque fuerunt; ab hac die tameu, vigore novarum legum, id esse desiverunt. Ast coram Deo et conscientia? Doctrinae Ecclesiae immutabiles manent, semperque obligant, etiamsi totum aboleretur Concordatum, cuius locum tunc iu sua pleuitudiue occuparet originalis et necessarius typus omuium Concordatorum: Concilium Tridentinum. E supra allatis principiis, quemadmodum iam diximus, sponte profluunt regulae vestrae agendi rationis. Nova lex vult, ut quoad effectus civiles et validitatem matrimouiorum, subditi se conforment dispositiouibus, Cap. II. Codicis civilis comprehensis; porro vult, ut illi, qui separationem a thoro et mensa desiderant, coram saeculari Iudice compareant, quo sic rationes, quae eosdem ad hunc fatalem passum permoverunt, iu civili foro examiuentur. Absit a nobis, ut vobis inobedientiam erga haec praescripta svadeamus, imo nos implementum eorum vobis commendamus, quo ab omni damno liberi sitis. Non est novus hic sermo noster. In lege matrimoniali anni 1856 ad § 69 nos vobis id instar sacri officii iniunximus, conformiter doctrinae Apostoli gentium. Sed, adimpletis subditorum officiis, numquid iam omuia egistis? Numquid conscientia vestra tranquilla esse poterit? Dicimus : non. — Ecclesia, a Iesu Christo Domiuo nostro unica legislatrix in administratione Sacramentorum constituta, impedimenta stabilivit, quorum alia illicitum, alia prorsus invalidum reddunt matrimonium, omnia tamen honestatem, decentiam, sanctitatem sacri connubii, pacem et prosperitatem vestrarum familiarum respiciunt. Unde resultat: quod, etiamsi nullum civile impedimentum obstiterit vestro matrimonio, obstante illi impedimento ecclesiastico, non possetis iu conscientia ad altare Dei accedere, quin prius dispensationem ab ecclesiastica auctoritate obtinuissetis.

Quantum diximus vobis de celebratione sacri Matrimonii, tantum dicere debemus de separatione a thoro et mensa. Sola Ecclesia accepit a Iesu Christo potestatem ligandi et

solvendi: solum ergo tribunal eiusdem potest declarare: num perduret obligatio mutui convictus usque ad mortem, quem sibi coniuges die nuptiarum coram Deo promiserunt. Unde consequitur: quod, quamvis civile forum vestram separationem decideret, vos in hoc desolato statu tranquilla conscientia vivere non possetis. Quamvis notae sint Nobis terribiles sequelae, quae ex huiusmodi separationibus in coniuges, proles et familias dimanant, nihilque magis optaremus, quam vestram usque ad mortem concordiam; si tamen gravissimae rationes vos ad hunc tremendum passum faciendum cogerent, ad Tribunal nostrum recurretis, eiusque, pro gravitate rei circumspectae, prudentique decisioni obtemperabitis, securi: nihil magis Nobis cordi esse, quam vestrum temporale et aeternum bonum. Denique disponit nova lex: ut, si Curator animarum, propter obstans canonicum impedimentum, quod per dispensationem tolli nequit, matrimonio cuiusdam assistere recuset; is coram civili foro comparere et consensum matrimonialem declarare possit. Huiusmodi unio a lege civili instar validi et legitimi matrimonii considerabitur; ast Nos, inhaerendo doctrinae Ecclesiae, in definitionibus Concilii Tridentini contentae, Vobis declarare debemus: Ecclesiam catholicam talem unionem, quamvis iuxta civilem legem validum et legitimum matrimonium constituat, nonnisi pro culpabili concubinatu habituram, propter defectum assistentiae ministri Dei et duorum testium. Fidentes in pietate vestra, et fide, quam a patribus accepistis, dilectissimi! omni iure expectamus: neminem vestrum hoc favore legis usurum, qui ipsi omnino fatalis fieret; speramus etiam, quod Vos cumprimis filii! qui per doctrinam, aut statum vestrum ius habetis alios, minus videntes dirigendi, — conscios vos sub providis legibus Ecclesiae a seculis vixisse, hasque neutiquam graves, sed potius tesseram honoris et pacis vestrarum familiarum fuisse, — Nobiscum coniuncti omnem operam daturi sitis, ut exitiale hoc miasma, cum periculo vestrarum bonarum et honorabilium familiarum, ad vos non introducatur. Quodsi tamen (quod Deus avertat) infortunatus quidam a novis doctrinis, aut momentanea passione seductus, ad faciendum fatalem passum civilis matrimonii, — cuius reparatio nonnunquam

impossibilis, semper autem difficillima est, — se determinaret, et hac ratione demonstraret, se exhortationes proprii Parochi, imo ipsam auctoritatem Ecclesiae contemnere: in huiusmodi casu — quamvis dolentes — mox enunciare deberemus: eundem membrum a Catholica Ecclesia rescissum et mortuum esse, omnesque huius tristes sequelas in vita et morte subire debere.

Attendite itaque, obsecramus vos filii dilectissimi, ne unquam coeca passio dirigat actum, pro vobis tantae considerationis; passio defervet, ast remanet in expiationem erroris amaritudo crudelium remorsuum pro tota vita. Videte primo, an nullum insuperabile impedimentum obstet legitimae unioni cum muliere cordis vestri, et tunc nonnisi praeparate vos ad magnum actum, in praesentia Dei eiusque Ecclesiae. Hac indispensabili cautela, Vos, qua veri filii a multis doloribus praeservabitis Patrem et Pastorem vestrum: ipse enim est, qui invigilat animabus vestris, Principi Pastorum strictissimas de illis rationes redditurus. Agite itaque, ut id cum gaudio faciat, et non gemens, hoc enim — dicente Apostolo — non expediret vobis. (Hebr. 13, 17.) Et nos vicissim, dilectissimi, non desistemus ferventissimas ad Eum constanter dirigere preces, a quo omne datum bonum, et omne donum perfectum procedit, ut vos conservet in fide, quam cum lacte materno suxistis, et praeservet a falsis doctrinis falsorum doctorum, quarum fructus experientia teste amarissimi sunt. Denique instar pignoris promissionis nostrae, — invocata prius protectione Immaculatae Matris Dei, hodie in coelis coronatae Reginae, et sanctorum Patronorum huius urbis et Dioecesis, — Pastoralem Benedictionem tota effusione cordis Vobis impertimur. — Datum Sibenici, Festo Assumptionis Matris Dei. 1868.

350. *Eiusdem Eppi Instructio ad Parochos.* Post leges a Regimine Austriae latas die 25 Maii huius anni, praesertim quoad Matrimonium, pernecessarium Nobis visum est, Venerabili Clero praesentem instructionem praebere, ad quam Curatorum animarum futura agendi ratio omnino componi debet. I. Quamvis decisiones Tribunalis Ecclesiastici matrimonialis effectus civiles in Austria non amplius gignant; tamen quum *Sacrosancta Tridentina Synodus*, quae in rebus Catholicorum est norma perpetua, decreverit, ius leges quoad Matrimonium ferendi, matrimoniales causas cognoscendi, impedimenta matrimonium dirimentia statuendi et causas matrimoniales iudicandi ad sanctam Dei Ecclesiam omnino pertinere: Nos, eiusdem definitionibus, imo et his, quae in Instructione anni 1856 continentur, quaeque pro fidelium conscientia firma manent, ex corde inhaerentes, etiam in posterum iudicabimus, utrum verum et validum, vel nullum et invalidum matrimonium, coram Deo, initum fuerit: utrum coniuges simul vivere teneantur, vel, salva conscientia, a cohabitatione et vitae consuetudine possint recedere: an sponsalia demum, rite contracta, adhuc subsistant vel non; quae omnia, ope Tribunalis Nostri, etiam in posterum, Deo auxiliante, praestabimus. II. Obstante igitur aliquo canonico impedimento dirimente, vel etiam impediente, nullum matrimonium contrahatur, etiamsi nullum ei obstet civile impedimentum: ast pariter nullum debet iniri matrimonii vinculum, obstante aliquo impedimento civili, eo quod, gravi cum damno contrahentium, civilibus careret effectibus. In suscipiendo ergo praescripto examine animarum Curatores sedulo investigabunt, utrum matrimonio valide ineundo obstet aliquid ex parte Codicis Civilis Cap. II in Austria vigentis. III. Detecto aliquo canonico impedimento, si sponsi a proposito ineundi matrimonii resilire renuant, animarum Curatori incumbit officium ad Nos statim pro dispensatione recurrendi; Nosque, quoad fieri poterit, eam sine difficultate concedemus, vel ut a S. Apostolica Sede id fiat, curabimus. Si vero civile tantummodo impedimentum detegatur, ut matrimonium civiles quoque sortiatur effectus, Curator animarum sponsos eiusdem commonefacere, imo et

consilio illis adesse tenebitur, quo facilius dispensationem impetrent a competenti auctoritate, a Locumtenentia scilicet, vel si agitur de minorennibus, a pupillari sic dicta Instantia. Quod si mixtum aliquod, canonicum nempe et civile simul impedimentum innotescat, nupturientes, per Parochum, ad Ordinarium recurrant, qui concessa, si fieri poterit, ex parte sui, dispensatione, etiam a civili potestate, proprio addito voto, eam obtinere curabit. IV. Quamvis in civili Austriae foro impedimentum ex validis sponsalibus ortum vim amplius non habeat; tamen in foro Ecclesiae sponsalia semper obligant in conscientia, et de subsistentia eorumdem deque validitate iudicat Ordinarius. Exorto igitur huiuscemodi impedimento, Parochus, iuxta praescripta a § 107—112 App. II Instructionis pro Iudiciis Ecclesiasticis, omnem dabit operam, ut per trinum experimentum rem laudabiliter componat: re vero infecta, certiorem de omnibus, quae egerit, faciet Ordinarium, qui responsum ad id, quod agendum sit, ea qua par est sollicitudine, transmittet. V. Matrimonium sic dictum civile, gallicum recens figmentum, nulli gentium antea cognitum, et saluti animarum, educationi prolium, bonoque societatis adeo infestum, quoad civiles tantum effectus, et modo mere facultativo, in Austria, nova lege, permittitur. Ast sancta Dei Ecclesia exitialem hanc coniunctionem et communi bono adversam, utque abominabilem concubitum detestata, coram Deo et Ecclesia semper habuit invalidam. Caveant igitur animarum Pastores, ne (quod Deus avertat) in electo Ecclesiae Dalmaticae agro mortiferum istud zizanuium progerminet, omnemque prudentiam adhibeant et industriam, ne sua saltem culpa (a Nobis procul dubio punienda) infirmis detur occasio, extra Ecclesiam contrahendi. Quapropter, si impedimentum aliquod ecclesiasticum ineundo matrimonio obstiterit, dispensatio, si fieri poterit, ab Ordinario dabitur. Dulciter interea suaviterque persuadeant nupturientibus patientiam, quousque responsum obtineant, et requisiti a civili auctoritate, respondeant, non agi nisi de dilatione matrimonii, donec canonicum impedimentum removeatur. Omnia autem haec sunt ad Nos referenda, et instructio desuper a Nobis expectanda. Quodsi nihilominus mas et foemina Catholici,

civile sic dictum matrimonium non exhorrescant contrahere, sacramenta sunt utrique deneganda, proli inde nasciturae sacri Ordines interdicendi, foeminae vero „Benedictio mulieris post partum recusanda" et si ita contrahentes, absque poenitentiae signis, decesserint, sepultura ecclesiastica careant. Consideret tamen animo Sacer Pastor huiusmodi miseros, ut oves errantes esse habendos, seque destinatum sanare contritos corde. Omnem ergo navabit operam, ut resipiscant, dissolvant talem vitae consuetudinem, ineantque matrimonium iuxta ritum Sanctae Matris Ecclesiae: et si misericors Deus pastorali suo zelo praesto fuerit, ad tollendum de medio scandalum, eosque Ecclesiae restituendos, rem totam ad Ordinarium referat et instructionem ab illo expectet. Ubi autem contigerit civile (quod absit) matrimoninm, et civilis auctoritas petat, ut in libros parochiales inseratur, Parochus illud describat modo qui sequitur; „Hodie (datum) auctoritas civilis (Praetura, Municipium, Territorialis Capitaneus) sub *Nro* mihi transmisit ex officio, adnexum documentum, ex quo constat inter NN et NN locum habuisse *unionem*, quae secum fert *effectus civiles* matrimonii." Deinde de verbo ad verbum illud describat. In Adnotationibus scribat: „*hoc esse matrimonium civile.*" In libro baptisatorum inscribat quidem prolem natam ex matrimonio civili, ast in rubrica „legitimus" „illegitimus" nihil scribat. In rubrica autem „Adnotationum" dicat: infantem baptisatum ex civili matrimonio natum esse. (§. 6. de mixtis sonat matrimoniis.) VII. Si contingeret, valido matrimonio coniunctos postulare separationem a thoro et mensa, Parochus illis recordetur fidem coram Deo, nuptiarum die, sibi invicem datam, et validis, quae non desunt, argumentis a proposito, sibi, filiis rebusque domesticis adeo funesto, deterrere studeat. Quodsi renuant, ad Ordinarium eos remittat, qui sententiam feret, num, tuta conscientia, separationem obtinere queant, atque ideo adire iudicem civilem, qui civiles item separationis effectus decernat. Si id quoque recusent, nullum eis desuper documentum praebeat, sed rem totam ad Ordinarium ipsum accurate referat. Quumque hic sermo sit de documentis, non erit abs re, generatim innuere, Parochum in hoc et similibus

casibus non teneri, documentum dictum vel factum admittere, quibus contraire videatur principio : „Iudex Ecclesiasticus cognoscit et iudicat de nullitate vel dissolutione matrimonii in foro conscientiae: sententia vero iudicis civilis pro foro civili requiritur.“ Quodsi, non obstantibus expositis regulis, dubium aliquod maioris momenti oriatur, circa modum agendi, ne ambigat Parochus pro consilio ad Ordinariatum recurrere. Non vos praeterit, Venerabiles Fratres, quam gravia quamque ardua sint, in quibus vivimus, tempora. Commune ergo negotium iunctis viribus adoriamur. Agite, dilectissimi, ut scientia rerum ecclesiasticarum, zelo, prudentia, vitae exemplo, fidelibus praefulgentes, vestram eorumque vocationem certam faciatis, quod nobis omnibus enixe humiliterque flagitantibus Clemens et Misericors Deus, per intercessionem Immaculatae Virginis in Coelum Assumtae procul dubio praestabit. — Sibenici, die B. V. in coelum assumtae. 1868.

III.

LITERATURA.

Literatura primorum seculorum, praeter opera ss. Patrum et Scriptorum Ecclesiasticorum, quorum in decursu Introductionis nostrae in Monumenta de Matrimonio iam meminimus, ipsaque eorum verba Monumentis inseruimus, nulla est. Primum inde a Seculo XIII et XIV, dum prima ferveret inter Sacerdotium ac Imperium de re matrimoniali controversia, occurrunt Literaturae vestigia. Hanc de Seculo ad Seculum stricte quidem super unica quaestione de relatione inter Ecclesiam et Statum quoad rem matrimonii exhibemus; non omittimus tamen locis congruis et illos memorare Scriptores, qui de Ministro Sacramenti Matrimonii ampliores scribebant disquisitiones, siquidem quaestio ista cum illa priore de potestate sive Ecclesiae sive Status in matrimonium intime sit nexa.

---

1. Literatura Sec. XIII.

1. *Guillelmus Parisiensis*, a. 1248 qua APraesul Parisiensis debitum naturae solvens, in *Tractatu de Sacr. Matr.* cap. 9. qu. 1. et de bapt. c. 1. sacerdotem defendit Sacramenti Matr. Ministrum.

2. *Humbertus de Romanis* O. Praed. Generalis, a. 1277 mortuus, fere eodem ac Guillelmus tempore, in opere *de eruditione Praedicatorum* l. 2. tract. 2. c. 50 scribit: ,Bene

in matrimonio fit benedictio sacerdotalis, ut virtute huius benedictionis, cui annexa est divina gratia, conferatur Sacramentum etc.'

2. Literatura Sec. XIV.

Prima, ut praemisimus, occurrunt hoc seculo tentamina literaria de quaestione nostra: dum duo non vulgares eius temporis eruditi, simul Caesaris *Ludovici Bavari* Theologi Aulici, potestatem ecclesiasticam in matrimonium impugnare coeperunt: ast argumenta, queis factum Imperatoris, propria auctoritate coniugium dirimentis, legitimare, eiusdemque privativam seu exclusivam hac in re iurisdictionem ostendere nitebantur, magis ex occasione ferventis cum Romanis Pontificibus dissidii, quam e natura rei desumta fuerunt:

3. *Guillelmus de Ockam* Anglus Ord. Min. *tractatus de iurisdictione Imperatoris in causis matrimonialibus.* 1342.

4. *Marsilius Patavinus* Philosophus et Consil. Caesareus, *tractatus* etc. (ut praecedens).

3. Literatura Sec. XVI.

Pro generali Reformationis Seculi XVI charactere relate ad rem matrimonialem cognoscendo ad ea, quae iam in Introductione nostra doctrinali proposuimus, nos referentes, recensemus primum opera *contra* ius Ecclesiae, dein opera *pro* potestate Ecclesiae in causis matrimonialibus: quod ipsum in recensione literaturae ulteriorum seculorum observabimus.

a) *Opera contra potestatem Ecclesiae.* Haec ab ipso sic dictae reformationis parente inchoamus:

5) *Mart. Lutherus de captivitate Babylonica* a. 1520, et *tractatu de rebus matrimonialibus,* mentem suam praecipue expresserat. Palmaris sententia et error ipsius fuit: matrimonium non esse Sacramentum, sed contractum mere

civilem et politicum; Ecclesiam posse quidem prohibitiones facere, sed nonnisi eas, quae in S. Scriptura expresse continentur, nec in his eandem dispensare unquam posse. Lutherum sibi pro more suo contradixisse, in Introductione monuimus.

6. *Ioan. Calvinus* alter reformationis corypheus, *Instit. doctr. christ.* 1536. lib. 4. c. 19. ultro confitetur: catholicos, utprimum matrimonium qua Sacramentum agnoverant, coniugalium causarum cognitionem a profanis iudicibus ad ecclesiasticos pertraxisse. Statuit igitur, potestatem Ecclesiae stricte non competere, sed solum facto ad eandem translatam haberi.

7. *Basil. Monnerus tractatus de connubiis*, a. 1537 conscriptus, sed primum 1617 Lipsiae editus.

8. *Andr. Tiraquellus tractatus de legibus connubialibus et iure maritali.* Lugd. Bat. 1554.

9, Idem, *de nuptiis et matrimonio.* Basileae. 1561.

10. *Sarcerius corpus iuris matrimonialis; vom Ursprung, Anfang, und Herkommen des heil. Ehestandes.* Frankfurt. 1569.

11. *I. Ziletti consilia matrimonialia.* Francofurti. 1580.

12. *Burchardus Harbart doctrina de coniugio.* Witebergae. 1589. Pro exclusiva potestate Principum, ut ait, a Deo ipso iis tributa.

13. *Wiwoldus Wolradus de matrimonio, cum catalogo 148 auctorum iuris utriusque et theologiae.* Francofurti. 1592.

14. *Costani commentatio de sponsalibus, matrimoniis et dotibus.* Marpurgi. 1597.

15. *Marquardus Freherus Imperatoris Ludovici IV Bavariae Ducis sententia separationis inter Margaretham Ducissam Carinthiae et Ioannem Regis Bohemiae filium; eiusdemque dispensatio inter eandem Margaretham et Ludovicum Marchionem Brandenburgicum; cum consultationibus et responsis Marsilii de Padua, et Guillelmi Occami.* Heidelbergae. 1598.

---

b) *Pro potestate Ecclesiae.* Inter opera huius classis primum locum sibi vindicat :

16. ***Magister Hadrianus Florentius Trajectensis*** Cancellarius Lovaniensis, (Hadrianus VI Papa) *Quaestiones in IV Sententiarum, praesertim circa Sacramenta.* 1516. (Paris. 1518. Venet. 1522.) De matrimonio tradit : ‚Ecclesiae competere potestatem statuendi impedimenta dirimentia, non quod Ecclesia mutare possit formam et materiam Sacramentorum, sed quia personas reddere potest inhabiles ad contrahendum.'

17. *Gregorius de Schamotuli* Eccl. Cracoviensis Poenitentiarius, enchiridion impedimentorum, quae iuxta canonicas constitutiones in matrimoniis contingunt, ad iudicum et confessorum faciliorem cognitionem non minus lucide quam succincte congestorum et decisorum. Cracoviae. 1529.

18. ***I. Fisher*** *de causa matrimonii Serenissimi Regis Angliae liber.* Compluti. 1530. Tuetur valorem primi matrimonii Henrici VIII Regis.

19. ***Bartholomaeus Spina*** O. Praed. *declaratio de potestate Papae seu Ecclesiae super coniugiis prohibitis iure divino.* Venet. 1535. et iterum 1584.

20. ***Didacus Covarruvias*** *de sponsalibus et matrimonio.* Antverpiae. 1538.

21. *a.* ***Raphael Venostus*** Novocomensis, *de potestate Pontificis in matrimoniis dispensandis.* 1543.

21. *b.* ***Ioan. Ant. Delphinus*** *a Casali maiore,* O. S. Fr. *de Matrimonio et coelibatu.* Camerini. 1553.

22. ***Melchior Canus*** *Locorum Theologicorum* a. 1560 concinnatorum, et 1562 primum vulgatorum libro VIII c. 5. instauravit opinionem Guillelmi Parisiensis (Sec. 13.) de sacerdote tamquam ministro matrimonii, et novis sustentavit argumentis, magna acerbitate et contentione animi rem suam agens. Sententiae huius sequela fuit!, quod in matrimonio duo diversa realiter distingvendo, contractum a sacramento separaverit, contendens non omne matrimonium apud christianos legitime initum esse Sacramentum, sed id solum, quod a ministro ecclesiastico solemniter benedicitur. Argu-

menta, quibus suam munit sententiam, plerumque nil ad rem faciunt.

23. *Simon Vigorius* a. 1563 occasione agitatae in Concilio Tridentino de matrimoniis clandestinis controversiae ducem se praebuit Theologis Parisiensibus, pro sententia Guillelmi Parisiensis (Sec. 13) de sacerdote ministro matrim. pugnantibus.

24. *Dominicus Soto in IV Sententiarum.* 1563. impugnat Simonis Vigorii sententiam, eamque prorsus singularem nominat.

25. *Petrus a Soto* a. 1563. utrique Potestati ius tribuit in matrimonium : permittendo id humanis legibus regi, et adiiciendo ea, quae ad bonum religionis pertinent. Addit una : ‚leges Principum civiles facile cessisse locum legibus Ecclesiae, ut iam nullum censeatur matrimonium illegitimum, quod Ecclesia tale non iudicat.'

26. *Augur Discours du St. Sacrement de Mariage contre le heresies et mesdisances des Calvinistes.* Paris. 1572.

27. *Bellarminus de Controversiis.* Romae. 1583. Controv. 6. de Matr. impugnat Cani sententiam, causas matrimoniales iudicio Ecclesiae subiicit, et potestatem Ecclesiae cumprimis contra illos propugnat, qui eam Principibus tribuunt : ‚Si matrimonium, inquit, esset solum civilis contractus, possent sine dubio politici Principes impedimenta constituere, sicut fecerunt praesertim ethnici imperatores. Sed quia matrimonium est Sacramentum, et huius dispensatio ad Ecclesiam pertinet, ideo potestas impedimenta matrimonii constituendi maxime proprie ad Principem Ecclesiasticum pertinet; ad politicum autem non pertinet nisi cum consensu et subordinatione ad Principem Ecclesiasticum : non enim eadem potestas ad duo diversa tribunalia aeque ac immediate et proprie pertinere potest.'

28. *Antonius Guberti tractatus seu commentarius de sponsalibus et matrimonio.* Venet. 1584.

29. *Ioannes Andreae tractatus compendiosus de sponsalibus et matrimonio.* Venet. 1584.

30. *Ioannes Brunelli tractatus de sponsalibus et matrimonio.* Venet. 1584.

31. *Ioannes Maldonatus* a. 1584 mortuus, peculiarem sustinebat sententiam de ministro matrimonii: videlicet ‚ordinarium ministrum esse sacerdotem, sed prout baptismus ab iis, qui non sunt presbyteri, conferri potest, ita et matrimonium posse dari ab illis, qui non sunt sacerdotes.‘

32. *Iac. Gretserus* S. I. *disputationes matrimoniales duae: altera de cognatione, affinitate et polygamia; altera de iudice causarum matrimonialium, deque convenientia et differentia sacrorum canonum et legum civilium circa impedimenta matrimonii.* Ingolstadii. 1594. et 1611. Soli Ecclesiae vindicat potestatem quoad imped. dirimentia; Statui Civili concedit ius circa accessoria, sed ita, ut Ecclesia ius habeat invigilandi, ‚ne quid spirituali utilitati damnosum decernatur.‘

33. *Ioannes Lobenstein disputatio theologica de iudice et impedimentis matrimonii, in catholica et celebri Ingolstadiensi Academia publice proposita.* Ingolst. 1594.

34. *Ledesma tractatus de magno matrimonii sacramento, super doctrinam Angelici Doctoris in aliquibus quaestionibus additionum ad tertiam partem.* Venet. 1595.

35. *Henricus Canisius* Noviomagus, *refutatio trium tractatuum, de iudice causarum matrimonialium, quos a. 1598 Heidelbergae quidam ICtus nomine Marsilii de Padua et Guillelmi Occami edidit.* Ingolst. 1599. Contra *Marquardum Freherum.* Quae in his tractatibus contra ius Ecclesiae in favorem politicae potestatis, vel potius assentationis gratia et ex odio erga sacram potestatem proponuntur, Canisius refellit.

4. Literatura Sec. XVII.

a) *Contra potestatem Ecclesiae.* — 36. *Paulus Cypraeus de iure connubiorum tractatus.* 1605.

37. *Schardius syntagma tractatuum de imperiali iurisdictione, auctoritate, et praeeminentia, ac potestate ecclesiastica atque iuribus regni et imperii.* Argentinae. 1609. Est collectio tractatuum pro seculari iurisdictione circa matr.

38. *Menzerus tractatus de coniugio.* Gissae. 1612.

39. *Tarnovius libri tres de coniugio.* Rostochii. 1614.

40—45. *Tractatus connubiorum praestantissimorum ICtorum.* Lipsiae. 1617. Continet opus sequentes tractatus: 1. *Ioachimi a Beust de iure connubiorum et sponsalibus;* — 2. *Conradi Mauseri explicatio erudita et utilis decimi Tituli Institutionum Imperialium de nuptiis;* — 3. *Ioannis Schneidewini Institutionum Imperialium tit. X de nuptiis;* — 4. *Basilii Monneri tractatus connubiorum,* a. 1537 scriptus, sed primum 1617 editus; — 5. *Melchioris Klingii tractatus causarum matrimonialium methodico ordine scriptus;* — 6. *Franc. Hottomanni de iure connubiorum, h. e. de sponsalibus et matrimoniis rite contrahendis ac dissolvendis, seu repudiis ac divortiis tam veterum Romanorum quam hominum nostri seculi.*

46. *Marcus Ant. de Dominis* AEppus Spalatensis, tum apostata, *de Republica Ecclesiastica Libri X.* Londini. 1617. ss. Liber quintus, qui a. 1620 Londini prodivit, tractat de matrimonio. Auctor matrimonium pro mere humano habens contractu, id civili potestati subiecit; imo et qua sacramentum ab Ecclesiae iurisdictione abstraxit, cum asseruerit: ‚supernaturalem hanc conditionem et rationem sacramenti supervenire matrimonio, iam plene et perfecte in esse civilis contractus constituto‘; potestatem Ecclesiae unice ad haec hisve similia restrinxit: quae sit natura matrimonii, num sit sacramentum, quae peccata coniuges committant etc.

47. *Paulus Sarpius* O. Serv. BMV. Venetae Reipublicae Theologus, in *Historia Conc. Tridentini,* primum italice a Marco Ant. de Dominis Londini 1619, dein latine sub nomine ‚Petri Suavis Polani‘ (per anagramma ‚Pauli Sarpii Veneti‘) Augustae Trinobatum (Londini) 1620 vulgata propugnat: ‚matrimonium ceu politicum et oeconomicum contractum ad id usque temporis in aliorum, quam Ecclesiae, potestate perstitisse; matrimonium non distingvi a sacramento, fuisse sacramentum ante Evangelium, Ecclesiae non esse ius mutandi sacramenti, nec proin mutandi contractus, hoc ad Principem laicum pertinere, cui contractus subiicitur; absurdum fuisse visum Politicis, constitui (in C. Trid.) articulum fidei de causis matrimonialibus ad Iudicem Eccles.

pertinentibus, cum definitio haec contraria sit Codici Iustiniani, Theodosii, et aliis antiquis monumentis; Ecclesiasticos ad causas has iudicandas accessisse qua ex commissione, qua ex negligentia Principum et Magistratuum.'

48. *Henricus Arnisaeus de iure connubiorum.* Argentorati. 1636.

49. *I. Aug. Bossius de contractu matrimonii.* Venet. 1643.

50. Idem, *de contractus matrimonii effectibus.* Francof. 1643.

51. *Gerhard de dispensationibus.* Jenae. 1659.

52. *Christenius dissertationes de iure matrimonii, seu de causis matrimonialibus.* Arnhemii. 1662. In Indicem relatus liber a. 1688.

53. *Dedekennius consilia matrimonialia theologorum Wittebergensium. Edidit Gehrard.* Jenae. 1671.

54. *M. Havemannus gamalogia synoptica, sive tractatus de iure connubiorum.* Stad. 1672.

55. *Godefridus Ritz dissertatio de dispensatione matrimoniali.* Jenae. 1674.

56. *Glöckner de dispensatione in causis matrimonialibus.* Heidelbergae. 1678.

57. *Daphnaeus Arcuarius* (Laurentius Boger) *kurze doch unparteiisch- und gewissenhafte Betrachtung des Ehestandes, insofern die Ehe auf das göttliche und natürliche Recht gegründet ist.* 1679.

58. *a. Christ. Henr. Schultz disputatio iuridica de dispensatione matrimoniali.* Francof. 1688. Recusa 1718.'

58. *b. Diesseldorf de potestate statuum imperii protestantium circa matrimonia subditorum.* Lipsiae. 1697.

59. *C. v. Campen* de sponsalibus et matrimonio. Lugduni Batavorum. 1697.

60. *Thomasius diss. iuridica de fundamentorum definiendi causas matrimoniales hactenus receptorum insufficientia.* Halae. 1698. Recusa 1740.

61—70. *Ioannes Bartholdus Niemeier dissertationes theologicae decem de coniugio.* Helmstadii. 1699—1704.

71. *G. D. Braun de nuptiis.* Lugd. Bat. 1699.

b) *Pro potestate Ecclesiae.* — 72. *a.* *Pamphylo de sponsalibus et matrimonio liber, in quo de matr. origine, institutione et contrahentibus, necnon de qualitatibus a iure requisitis ad matr. contrahendum et de omnibus, quas ad matrimonialem materiam spectant, brevitate ac facilitate explicantur.* Venet. 1606.

72. *b.* *Sabancoro de connubiis iure divino, canonico, et civili.* Jenae. 1610.

72. *c.* *Thomas Sanchez* S. I. *de Sancto Matrimonii Sacramento disputationum tomi tres.* Norimbergae. 1610. Opus frequentissime editum.

73. *Basilius Poncius de Leon de sacramento matrimonii tractatus.* Salmanticae. 1624. Venet. 1645. Auctor separat contractum a sacramento: et Principibus Civilibus potestatem quoad impedimenta dirimentia, quatenus matrimonium est contractus civilis, attribuit, si ea probet Ecclesia.

74. *Coninck* S. I. *responsio ad dissertationem impugnantem absolutionem moribundi sensibus destituti; addita explicatione duorum dubiorum circa ministrum Sacramenti matrimonii, et dissolutionem eiusdem per conversionem alterius coniugis ad fidem.* Antverpiae. 1625.

75. *Henr. Mayer magnum matrimonii sacramentum.* Ingolst. 1645.

76. *Florens de dispensationibus ecclesiasticis.* Paris. 1648.

77. *Sforzia Pallavicini* Card. S. I. in *Historia Conc. Tridentini* primum italice Romae 1656, dein latine saepius edita impugnat Lib. 22. c. 8. et lib. 23. c. 9. argumenta *Sarpii,* ostenditque: ,iam ante decretum Tridentinum multos canones interdixisse matrimonia clandestina coram Ecclesia non celebrata, nec tantum prohibuisse ea pro foro conscientiae, sed et de successione legitimorum liberorum decrevisse; Ecclesiam variis temporibus varias condidisse sanctiones, quibus irrita reddebantur coniugia; oratores Principum, dum canon de iudicio causarum matrimonialium conderetur, non repugnasse, qui tamen vigilanter studebant procul arcere quodcunque detrimentum iurisdictionis civilis; si Ecclesiae iurisdictio bona ac legitima non esset, sed arro-

gata et surrepta, affirmandum fore, orbem terrarum ante nos diu plenum coecorum fuisse, dum per immensum temporis spatium Principes et Magistratus in cunctis christiani orbis partibus tanti ponderis potestatem Ecclesiae reliquerunt, quod neque ex concessione neque ex negligentia in rebus mere civilibus contigerit; statim ac matrimonio adiungitur dignitas sacramenti, evidens esse, ad Ecclesiam pertinere potestatem, eius efficaciam iudicandi, adeoque potestatem decernendi, quidnam necessarium sit ad ipsius efficaciam iudicandam; certum esse, quod natura sua et sine institutione divina contractus coniugalis non sit Sacramentum, nunc tamen ex divino decreto non posse separari contractum a Sacramento; Ecclesiam, licet sacramentum mutare nequeat, posse mutare contractum et impedire, ne certa quaedam contrahendi forma Sacramentum remaneat, sicut fuit prius; ad Principem laicum non posse spectare, leges de huiusmodi contractibus sancire, quia cum is contractus iam fuerit destinatus a Deo pro materia proxima huic Sacramento, a quo seiungi nequit, eius curam universam ad eam spectare Potestatem, cui cura Sacramentorum a Deo demandata fuit.'

78. *a. J. d' Avezan de sponsalibus et matrimoniis.* Paris. 1661.

78. *b. Amadeus Guimenius* Lomarensis, *de Matrimonio,* in: *Opusculo singularia universae fere Theol. Moralis complectente.* Colon. 1665. p. 442.

79. *Petrus Barbosa de matrimonio.* Lugd. 1668.

80. *a. De Luca* Card. *theatrum veritatis et iustitiae, sive decisivi discursus in controversiis, in quibus in Urbe Advocatus pro una partium scripsit, vel consultus respondit.* Romae. 1669. XVII vol. Volumen XIV de matrimonio agit.

80. *b. Ioan. Lindeborn notae catecheticae in matrimonii Sacramentum.* Colon. 1675.

81. *Conradi praxis dispensationum apostolicarum.* Colon. 1678.

82. *Wenceslaus Steyer* O. Praem. *quaestiones theologicae de sponsalibus et matrimonio.* Neo-Pragae. 1685.

83. *Ioan. Gisbert* S. I. *scientia religionis universa, sive christiana theologia historiae ecclesiasticae nova methodo*

sociata, quaestiones iuris et facti theologicas complectens. Paris. 1689. Copiose agit de matrimonio.

84. *J. Solier l' Opinion des Canonistes sur l' autorite du Pape de dispenser tous les empechemens dirimens du Mariage defendu contre une Ecrit d' un anonyme.* Toulouse. 1691. Pro potestate solius Papae in dispensando super imped. dirimentibus matr.

85. *Ioan. Franc. Gentilott tractatus iuridicus de iure matrimoniali principum aeque ac privatorum iuxta ordinem titulorum Libri IV Decretalium Gregorii IX.* Salisburgi. 1694. Primo quidem asserit, utrique Potestati competere ius impedimenta statuendi, separando contractum a sacramento; sed dein ostendit, hodie solam Ecclesiam iure hoc uti ob dignitatem Sacramenti.

---

e) *Literatura specialis Gallicana.* In doctrinali Introductione iam monuimus, Seculo XVII in Ecclesia Gallicana duo evenisse, quae iuribus Ecclesiae quoad matrimonium adversa videbantur: primum, quod per Edicta Principum quoad connubia filiorumfamilias evulgata leges Ecclesiae de matrimoniis libere incundis iniuriam paterentur; alterum, quod opus *Ioannis Launoyi,* Parisiensis Theologi septuagesimis Seculi annis pro regia in matrimonium potestate elucubratum omnem Ecclesiae potestatem abiudicaret. Quemadmodum opus isthoc plures peperit libros pro et contra, ita priore etiam obtutu vulgata sunt aliquot opera, potestatem Ecclesiae vindicantia, et vim edictorum Regiorum ad effectus civiles matrimonii restringentia.

α) Literatura quoad Edicta Civilia de matr. filiorumfamilias. Hanc Literaturam inchoavit liber, sub nomine *Optati Galli* in lucem prodiens, et plura opera post se trahens:

86. *Optati Galli de cavendo schismate liber paraeneticus die 1 Ianuarii Lugduni ad Ecclesiae Gallicanae Archiet Eppos.* Paris. 1640. Auctor libri, *Carolus Hersan* presbyter, in praevio opere sic dictas Libertates Ecclesiae Gallicanae ceu totidem schismatis meditati semina impugnans, in Edicto etiam Ludovici XIII Regis de matrimoniis proximum schi-

smatis praeludium conspexit, eo, quod contra definitionem C. Tridentini, causas matrimoniales Ecclesiae tribuentis, Princeps circa matrimonium leges ferret Concilio contrarias, signanter circa matrimonia filiorumfamilias. Multi surrexerant contra librum Optati Galli:

87. *Gros de Bose* Secretarius Academiae Inscriptionum, *Arrest de la Cour de Parlament, par le quel est ordonne, que le libelle intitule* ‚Optati Galli etc.' *sera lacere et brusle.* Paris. 1640.

88. *Apotrepticus adversus Optatum Gallum de carendo schismate ad Reverendissimos Ecclesiae Gallicanae Primates.* Paris. 1640.

89. *Nicol. Rigaltius dissertatio censoria super editione libelli paraenetici de cavendo schismate.* Paris. 1640.

90. *Michael Rabardaeus* S. I. *Optatus Gallus de cavendo schismate benigna manu sectus, tarde sed aliquando.* Paris. 1641.

91. *Ioannes Samblancatus* Tolosates, *confutatio paraenetici de cavendo schismate.* Tolosae. 1641.

92. *Isaacus Habertus* Can. Parisiensis, dein Eppus Vabrensis, *de consensu Hierarchiae et Monarchiae adversus paraeneticum opus Optati Galli, schismatum fictoris, libri sex.* Paris. 1641. Auctor maxime impugnat librum Optati Galli, refutationi integrum librum VI ‚de iustitia connubialis Edicti' inscriptum consecrans. Primum ostendit, Principis titulo comprehendi etiam auctoritatem legum ferendarum de matrimonio; tum demonstrare nititur, a matrimonii cognitione non prohiberi regiam potestatem eo, quod sacramentum sit: siquidem penes Ecclesiam sit omne id, quod in matrimonio iuris divini est, ab eaque decerni possit, quidquid de veritate, valore, et contractu ac consensu tamquam materia et forma statuendum est; demum quoad matrimonia filiorumfamilias statuit: Regem non sanxisse ea invalida ac nulla contra Synodi Tridentinae decretum ac unanimem theologorum in regno suo sententiam; Regem duntaxat quoad civiles effectus tulisse legem, ad hos quippe effectus unice restringi potestatem Principum circa matrimonium.

93. S u l p i c e M a n d r i n i *la chimere defaite, ou refutation du livre d' Optatus Gallus.* Paris. 1641.

94. Idem, *Chimaera excisa, seu confutatio libelli seditiosi, cuius auctor ut schisma politicum excitet in Gallia, ecclesiasticum se fingit avertere. Liber ex gallico sermone latinus factus ab ipsomet auctore.* Paris. 1641. Auctorem libri huius faciunt nonnnlli *Ioannem Sirmondum,* unum de 40 membris Academiae Gallicae.

95. *Concilium I provinciae Parisiensis anni 1640 adversus libellum, cui titulus: Optatus Gallus de cavendo schismate.* Paris. 1642. In omnibus his operibus, contra Optatum Gallum directis, propugnatur Principum Civilium auctoritas, impedimenta dirimentia circa matr. statuendi, licet nonnulli ex his auctoribus sententiam suam sic emolliant, ut Principem quoad effectus solum civiles decernere posse asserant. Praeter commemorata opera in Collegio Claromontano S. I. tria adhuc de hoc argumento conservabantur R a b a r d a e i opuscula:

96—98. *Brief Eclaircissement des principales difficultes qu'on remarque dans un livre compose contre Optatus Gallus; — Breviarium probatorium sententiarum, quas D. Ant. Diana Cl. Reg. reprobat in Optato benigna manu secto, praemissa ipsius Breviatoris ad P. Diana epistola apologetica; — Benevola admonitio ad P. Ant. Diana.*

99. Clandit seriem libellorum contra Optatum Gallum: M a r i n *observations de Philalethe sur un libelle intitule: Optatus Gallus, et ce qui regarde les Libertes de l' Eglise Gallicane.* Paris. 1650. Opusculis his adiungendi sunt duo auctores, contra Edictum de necessitate Regii consensus ad valorem matrimonii Principum:

100. F r a n c i s c u s S a l e r n u s Siculus, *matrimonii valor a Francorum oppugnationibus vindicatus.* Matriti. 1636. Impugnat cumprimis declarationem Epporum Galliae de coniugio Gastonis Aurelianensis Ducis, quasi coniugium istud invalidum sit iuxta leges civiles Galliae ob defectum consensus regii.

101. *H i e r o n. d e C a m a r g o Respuesta a la resolucion de la Junta de los Eclesiasticos de Francia.* Madrid. 1639. Eiusdem cum praecedente argumenti.

5) *Literatura de opere Ioannis Launoii.* — 102. *Ioannes Launoyus regia in matrimonium potestas, seu de iure secularium principum in sanciendis impedimentis matr. dirimentibus.* Paris. 1671. et 1674. Existimavit Launoyus: ius statuendi imped. matr. dir. tam proprio et nativo modo ad solos Reges ac Principes Civiles pertinere, ut Ecclesia id exercere nec possit nisi vel usurpatione, vel indulgentia ac concessione Principum. Verba illius sunt: ‚Spiritualem potestatem ab seculari pendere quoad naturam civilis contractus matrimonii, cui iam legitime facto divinitus accedit ratio sacramenti; secularem potestatem a spirituali pendere quoad ministerium sacramenti qua sacramentum est; hanc mutuam civilis et spiritualis potestatis subordinationem doctam fuisse a Gelasio et Nicolao Pontificibus; impedimentum matr. dirimens ex se suoque genere esse civile, non spirituale; seculares Principes impedimenta matr. dir. statuere posse secluso sacerdotalis ordinis consensu, qui secularium Principum legibus obediendi necessitatem addat, quasi leges illae ex se idoneam vim obligandi non haberent; sacerdotalem ordinem seu sacram Pontificum auctoritatem non posse sine consensu Principum impedimenta dirimentia statuere.‘ Novo praeterea ac inaudito figmento contendebat, in Canone IV Sess. XXIV Conc. Tridentini, ubi de iure Ecclesiae sermo est, per Ecclesiam Reges ac Principes seculares intelligi debere, quorum nomine et auctoritate Ecclesia utatur, dum statuit quaepiam impedimenta. Insuper, ut locum celebrem S. Thomae Aquinatis de prohibitione legis humanae ad impedimenta matrimonii haud sufficiente nisi Ecclesiae interveniat auctoritas, potestatis Ecclesiae defensoribus eriperet, aiebat: ‚Hanc Ecclesiae auctoritatem non ad vim legis, sed ad maiorem duntaxat solemnitatem legis a Thoma referri, quum in alio loco non cuicunque humanae legi, sed civili tantum personam ad matrimonium inhabilem reddendi ius concedat, nec in statuendis impedimentis dirimentibus, sed in ministerio matrimonii, qua sacramentum est, et in impertienda nubentibus benedictione ecclesiasticum regimen designet; S. Thomam seniorem factum et longe eruditiorem in Summa contra gentes, quam in Commentariis super IV Sentent. re accuratius

examinata quaestionem iis rationum momentis adornasse, ut Principes iure suo privari non possint.' Sententiam Launoyi impugnarunt:

103. *Luillerius* Doctor Sorbonicus, *in librum Magistri Launoii Theologi Parisiensis, qui inscribitur*: ,Regia in matrimonium potestas' *observationes.* Paris. 1677. Infinita propemodum errata Launoii detegit, obliqua et distorta ratiocinia emendat; mox carpit, mox refellit; plurium Auctorum textus a Launoyo depravatos, atque in alienum sensum violenter adductos, totumque fere expilatum et transscriptum Spalatensem Marcum Ant. de Dominis, collato utriusque textu, demonstrat. Ad commentarium Launoii super textu D. Thomae Doctoris Angelici animadvertit Leullerius: Thomam loco per Launoium citato, quippe Summ. contra gentes, non agere sive de impedimentis matrimonii sive de auctoritate eorum statuendorum, sed solum explicare varios coniugii fines, et horum respectu matrimonium quasi diversis legibus obnoxium dicere; subiicere quidem variis legibus coniugia, sed non aliter, quam in suis Commentariis in IV Sent. declaravit, dum ad valorem matrimonii enunciandum Ecclesiae auctoritatem necessariam dixit.

104. *Dominicus Galesius* Eppus Rubensium, *Ecclesiastica in matrimonium potestas. Apologema pro vetustissima et catholica doctrina de iure Ecclesiae in sanciendis legibus fidelium matrimonium impedientibus et dirimentibus.* Romae. 1677. Inprimis commentum Launoii de voce Ecclesiae in C. Tridentino pro Principibus accepta refutat, sed et cetera eiusdem argumenta in nihilum redigit, adeo, ut Launoius opportunum existimaret, adversario suo respondere:

105. *Launoyus Index erratorum libri D. Galesii sic inscripti: Ecclesiastica in matrimonium potestas.* Paris. 1677.

106. *J. Gerbais dans le Traite pacifique du pouvoir de l' Eglise et des Princes sur les empechemens du Mariage.* Paris. 1690. Videtur quidem Sorbonicus hic Doctor mediam tenere viam inter Launoyum et eius adversarios: interim suppresso Launoii nomine eruditam scribit confutationem tota priori parte suae lucubrationis, dum prolatis ex qualibet aetate testimoniis demonstrat, Ecclesiam non precario sed proprio

ac nativo iure semper suam auctoritatem in statuendis matrimonii impedimentis exercuisse.

107. *Iac. Boileau* Doctor Sorbon. et Ecclesiae Paris. Decanus, *Traite des empechemens du Mariage.* Cologne. 1691. Apologia pro Ioanne Launoyo et refutatio Gerbesii ac Leullerii.

---

5. Literatura Sec. XVIII.

Literaturam Seculi 18 in duas partimur sectiones: prima comprehendit opera usque ad annum 1780; altera inde ab a. 1781, quo *Iosephinae* ordinationes, et paulo post legislatio eiusdem matrimonialis plura pepererant scripta, usque finem Seculi progreditur.

A. Literatura usque a. 1780.

1700. a) *Contra potestatem Ecclesiae.* — 108. *Van Espen* famosus Canonista Iansenisticus, in suo *Iure Eccles. Universo.* Lovanii et Bruxellis. 1700. P. II. sect. 1. tit. 13. de potestate statuendi impedimenta matr. dir. agens, eam Civili Magistratui tribuit; et obiectionem ex Conc. Tridentino formatam pari fere ac Launoyus, effugio enervare nititur, asserendo: Concilium non definivisse, utrum ex Christi institutione, an ex Principum indulgentia tacita vel expressa auctoritas Ecclesiae competat.

109—113. *Odelemius exercitatio de reliquiis sacramenti in causis matrimonialibus.* Halae. 1704. Opusculum hoc, cum omnem sanctitatem adimeret matrimonio, idque ad pure civilem contractum, Principum legibus obnoxium, redigeret, inter ipsos Protestantes excitavit adversarios. Primum censurae severiori subiectum fuit in: *Unschuldige Nachrichten von alten und neuen theolog. Sachen.* Leipzig. 1705. p. 118. Censuram extenuare adnisus est auctor *Odelemius* vulgata *Apologia dissertationis suae.* Brunsvici. 1716. Hanc quoque examini subiecere memoratae pagellae literariae a. 1717. p. 342. Insuper inserta fuit iisdem ephemeridibus lucubratio :

Meletema, quo sanctitatem matrimonii christiani adversus contractus mere civilis convicium adseruit ***Mich. Henr. Reinhardus.*** 1717. p. 1037. 1113. Quamvis auctor hic protestantice de matrimonio et de potestate Ecclesiae Catholicae sentiat, lucubratio tamen ipsius omni attentione digna est. En synopsim illius: 1. Pseudopolitici impugnant sanctitatem matrimonii; 2. ut ecclesiae ministros a rerum matrimonialium iudicio et copulationis ritu arceant; 3. utque libidines paganas, polygamiam, concubinatum, 4. et quaelibet divortia tueri queant. 5. Retunditur calumnia de Sacramento; (auctor negat Sacramentum, sed duntaxat sanctum appellat matrimonium) 6. et calumnia de negotio mere spirituali. 7. Coniugium christianum non est res mere civilis, sed a) ex naturali, 8. b) ex morali, 9. et c) ex sacra ratione mixta: primum ideo, quod peculiari ratione conscientiae obstringuntur, 10. quibus dirigendis leges civiles non sufficiunt. 11. Quod et Lutherus ceterique theologi in formula reformationis urgent. 12. Hanc temere sugillant Theologo-mastyges. 13. Casus conscientiae a theologis decidendi. 14. Ergo theologi ex Verbo Dei, Magistratus ex legibus civilibus dirigant coniugia, Chemnitii testimonio. 15. Lutherus neutiquam mere civile negotium dixit. 16. Deinde finis matrimonii ecclesiae curam requirit et illud sanctum reddit. 17. Hobbiani finem societatum humanarum primario ad hanc mortalem vitam pagana coecitate referunt. 18. Diluuntur obiectiones de matrimonio impiorum. 19. Recte appellatur e suggestu et alibi sanctum coniugium. 20. Tertio, Dei peculiari institutione, benedictione, precibus et verbo dispensanda et speciali concursu matrimonium sanctificatur. 21. Conclusio repetit argumenta. Consensus quintuplex, contrahentium, parentum, reipublicae, ecclesiae, Dei reddit contractum naturalem, moralem, civilem, sanctum.

114. ***Möhring*** *utrum consecratio nuptialis ad matrimonium necessaria sit?* Wittebergae. 1705.

115. ***Müller*** *von dem Dispensrechte in verbotenen Ehen.* Jena. 1706.

116. *Schweder dissertatio de impedimentis matr.* Tubingae. 1707.

117. *Brückner decisiones iuris matrimonialis controversi.* Gottingae. 1707.

118. *Stryk diss. Iuris Eccl. de iure matrimonii et institutione.* Halae. 1707. Recusa 1739.

119. Idem, *diss. iuridica de fine matrimonii.* Halae. 1708.

120. *Lang diss. theol. de nuptiis per ius naturae, divinum, ecclesiasticumve prohibitis.* Altorfi Noricorum. 1709.

1710. 121. *Brückner disputatio de iure Principis et inprimis Statuum Imperii Protestanticorum circa causas matrimoniales.* Jenae. 1714.

122. *Brouwer de iure connubiorum libri duo, in quibus iura naturae, divinum, civile, canonicum, prout de nuptiis agunt, referuntur, expenduntur, explicantur.* Delphis. 1714.

123. *Frid. Kaiser de iure Principis Evangelici circa divortia.* Halae. 1715.

124. *H. d' Aubigny de nuptiis.* Traiecti. 1715.

125. *Naevius Eherecht.* Chemnitz. 1716.

126. *N. Letius theses matrimoniales.* Gedani. 1717.

127. *a. Langen tractatus de nuptiis et divortiis.* Berolini. 1717.

127. *b. Moyses Amyraldus de iure naturae quod connubia dirigit disquisitiones sex. Ex Gallico versae a B. H. Reinoldo.* Stadae. 1717. Coniungit omnem potestatem Ecclesiae cum Republica, ita, ut in casu dissensionis Ecclesia cedat summae civili potestati.

128. *Schöpfer diss. de dispensatione matr.* Rostochii 1718.

129. *Hartzmann diss. inauguralis iuridica de iure Principum Protest. circa solemnia matrimonii ecclesiastica.* Halae. 1718.

1720. 130. *Guillelmus de Hertoghe diatribe iuridica de reformatione iuris civilis circa causas matrimoniales a Pontifice Romano per ius canonicum perverse tentata.* Jenae. 1721. Prodivit etiam in collectione opusculorum a *Wunderlichio* Hamburgi edita.

131. *Haferungius de iure matrimoniali breves et perspicuae definitiones.* Wittebergae. 1721.

132. *Rich. Frid. Sahme* Prof. Regiom. *diss. iuridica de matrimonio legitimo absque benedictione sacerdotali.* Halae Magd. 1722.

133. *Böhmer de sublimi Principum ac Statuum Imperii Evangelicorum dispensandi iure in causis et negotiis tam sacris quam profanis.* Halae. 1722. De causis matrimonialibus speciatim tractat.

134. 135. *Link de impedimentis matr. impedientibus et dirimentibus dissertatio duplex.* Altonae et Argentinae. 1723.

136. *Reinhard dissertationes duae de statu causarum matrimonialium tempore reformationis.* Wittebergae. 1729.

137. *A. S. Greven de sponsalibus et nuptiis.* Lugd. Batav. 1729.

1730. 138. *Böhmer* in *Iure Eccles. Protestantium.* Halae. 1730. uberrime tractat de iure matrimoniali et potestate Principum.

139. *Ioan. Launoyi opera omnia.* Colon. Allobr. 1731. Tomus primus continet tractatum de regia in matr. potestate. (a. 1671. primo editnm.)

140. *a. Proeleus de fundamentis dispensationum in causa matrimoniali.* Jenae. 1734. Est praefatio in librnm Musaei: Commentatio de consangvinitate et affinitate.

140. *b. Strecker de matrimonio et impedimentis eiusdem* Erfordiae. 1736.

141—146. *Controversiae circa iura divortiorum editis opusculis agitatae.* Halae. 1737. Continet haec collectio sequentia opuscula: a) *Kaiser de iure Principis Evangelici circa divortia*; — b) *Lang gründlicher Beweis, dass die Divortia* ‚inre naturae' *verboten seien*; — c) *Kaiser abgenöthigter Gegenbeweis;* (contra praecedentem auctorem) — d) *Lang göttlich triumphirende Wahrheit seines gründlichen Beweises*; — e) *C. F. Michaelis sana de iure Principis Evangelici circa divortia doctrina;* — f) *Kaiser fundamenta doctrinae de divortiis opposita dissertationi Wittebergensi.* (praecedenti).

147. *Ayrer diss. de iure connubiorum apud veteres Germanos.* Gottingae. 1738.

1740. 148. *Ayrer commentatio academica de iure dispensandi circa connubia.* Gottingae. 1741.

149. *Sahme de matrimonio legitimo absque benedictione sacerdotali.* Halae. 1744. Nova editio. (prima a. 1722.)

150. *Ioan. Amys de matrimonio.* Harderovici. 1744.

151. *Ferd. Ios. de Paula de iure coniugii.* Traiecti. 1744.

1750. 152. *Compendium iuris matrimonialis ex principiis Iuris Eccles. ad normam ordinationis matr. Würtembergicae.* Stuttgardiae. 1750.

153. *Georg. Bos de nuptiis.* Lugd. Batav. 1750.

154. *a. Meyling exercitatio academica de coniugii consecratione sacerdotali per velamen ex 1 Cor. XI. 10.* Lingae. 1750.

154. *b. Coup d'oeil Anglais sur les cérémonies du Mariage.* Geneve. 1750.

155. *Henr. Lamberts matrimonium absqué benedictione sacerdotali legitimum, sive diss. academica, qua adstruitur, benedictionem sacerdotalem non esse de essentia matrimonii.* Teutoburgi ad Rhenum. 1752.

156. *Le Ridant* Advocatus Parisiensis, *Examen de deux questions importantes sur le Mariage: 1. comment la Puissance Civile peut — elle declarer des Mariages nuls sans entreprendre sur les droits de la Puissance Ecclesiastique? 2. Quelle est l' etendue du pouvoir des Souverains sur les empechemens dirimans le Mariage?* Paris. 1753. Auctor impugnaturus potestatem Ecclesiae circa impedimenta dirimentia, contendebat: ideo tantum docuisse theologos, Ecclesiae subiici contractum naturalem, quia illum pro materia Sacramenti habuerint; confundit igitur matrimonium et sacramentum matrimonii, existimatque materiam et formam reponi debere in ritu distincto a contractu, nempe in ritu a Christo instituto

cum virtute producendi gratiam. Asserit, im proprie dici, matrimonium evectum esse ad dignitatem sacramenti, sed dicendum venire, Christum instituisse Sacramentum, quod gratiam conferret matrimonio. Iuvat nonnulla Auctoris asserta propriis ipsius exponere verbis: ‚Matrimonium tum canonice tum civiliter legitime initum non est vere et proprie Legis Evang. Sacramentum; — tota Traditio distinxit matrimonium a Sacramento; — Theologi Scholastici a Sec. XIII duntaxat matrimonium cum Sacramento confuderunt; — materia Sacr. Matr. est extensio manuum Sacerdotis super sponsos, forma vero oratio: Deus Abraham etc.; — Ecclesia non habet potestatem in matrimonia baptisatorum, nisi ex concessione Principum; — Canon IV Sess. 24 C. Trid. qui includit in iurisdictione ecclesiastica ius indefinitum, vel siquis velit limitatum, apponendi impedimenta matr. dirimentia, invadit formalissime potestatem secularem, et obiectum, super quod Canon ille cadit, numquam esse potest materia fidei, nec est in Gallia articulus ille receptus, etc.‘ Liber Auctoris a. 1755 in Indicem relatus.

157. *Preuschen Gründe, warum ein kath. Landesherr in Ehe- und andern Kirchensachen seiner evang. Unterthanen zu erkennen nicht befugt sei.* Frankf. 1754. Potestatem Principis Catholici restringit ad rem matrimonialem Catholicorum.

158. *Memoire theologique et politique au sujet des Mariages clandestins des Protestants de France.* Paris. 1755. Apologia pro opere *Leridani* superius memorato. (nr. 156.)

159. *Le Ridant Lettre a l' Auteur de la dissertation ou l'on revendique les preuves de la distinction du Mariage et du sacrement de Mariage.* Paris. 1755.

1760. 160. *Essai de dissertation ou recherche sur le Mariage en sa qualite de contrat et de sacrement.* Paris. 1760.

161. *Historische Abhandlung von den Ehegesetzen und den verbotenen Ehen.* Bützow und Wismar. 1761.

162. *A. H. Westerlo de matrimonio.* Harderovici. 1761.

163. *A. J. de Vry de legitimi matrimonii obstaculis.* Traiecti. 1762.

164. *Gralath de iurisdictione in causis matrim.* Regiomonti. 1763.

165. *Benedictus Oberhauser* O. S. B. *thesis : Potestas Ecclesiae statuendi impedimenta dirimentia est ex beneficio iuris alieni.* Fuldae. 1763. Auctor totus est in defendendo iure Principum.

166. *Gatzert epistola de legibus matrimonialibus iusto et decoro saepissime contrariis.* Gottingae. 1764.

167. *D. Dumbar theses circa nuptias.* Traiecti. 1764.

168. *Avis aux pieces catholiques sur les moyens de se pourvoir contre les refus iniustes de la Cour de Rome pour les bulles et les dispenses.* 1768.

169. *Pothier d' Orleans Traite du Contrat de Mariage.* Paris. 1768. Minus infenso contra Ecclesiam animo, sed tamen contra ius eiusdem.

170. *Ant. Pereira tentamen theologicum, in quo demonstratur, ubi Apost. Sedes adiri non possit, devolvi ad Eppos facultatem dispensandi in publicis impedimentis matrimonii.* Olyssipone. 1769. Auctor non modo iura S. Sedis deprimit, verum etiam Potestatis Civilis auctoritatem nimis extollit.

171. *Ant. de Vry diss. inauguralis iuridica de legitimis matrimonii obstaculis.* Traiecti. 1769. Uberior elucubratio prioris diss. (1762.)

1770. 172. 173. *Oberhauser* paulo supra citatus, *systema historico-criticum divisarum potestatum in legibus matrimonialibus impedimentorum dirimentium ex avitis principiis sanae theologiae et iurisprudentiae canonicae* 1770.; item: *Apologia historico-critica divisarum potestatum* etc. Francof. 1771. Opuscula haec concinnavit auctor, ut thesim suam, quam a. 1763 Fuldae propugnavit, (nr. 165.) et quae haereseos postulata a nonnullis extitit, defenderet. Facta contractus matrimonialis a sacramento separatione, et potestatum civilis ac ecclesiasticae distinctione, ad posterioris partes nonnisi rationem sacramenti aliosve spirituales effectus retulit, ita,

ut ex ipsius sententia sola Civitas impedimenta veri nominis seu dirimentia sancire valeat, hacque potestate Civitas usque initia novorum regnorum Occidentalis Imperii imperturbate usa fuerit, et tunc primum epocha confusarum potestatum illuxerit, dum Principes Civiles mox ex imbecillitate, mox ex pietate et studio continendi in officio novos subditos in partem civilis regiminis Eppos vocarent; sub Ludovico Bavaro Imperatore avitam circa cognoscendas causas matrimoniales potestatem rursum recuperaverint; ac proinde omnem Ecclesiae auctoritatem, si quam in his causis Ecclesia exercuerit, unice beneficio Principum in acceptis referendam asserebat Oberhauser.

174. *a.* *Bucher de praestantia religionis christianae evicta per praestantiam legum matrimonialium in ea.* Witebergae. 1770. In sensu protestantico tractat quaestionem.

174. *b.* *Kaltner O. S. Fr. Zegeri Bern. Van Espen diss. canonica de dispensationibus praesertim matrimonialibus ex eiusdem operibus Lovanii editis desumta.* Viennae. 1775.

175. *Engelhard Versuch über den wahren Begriff der Ehe, und die Rechte bei deren Errichtung in den fürstlichen Hessen-Casselischen Landen.* Cassel. 1776.

176. *Gehrardi tractatus de coniugio. Denuo edidit variisque observationibus adauxit I. Frid. Cotta Theol. Tubingensis.* Tubingae. 1776. Accessiones novas fecit subin *Schott* aeque Tubingensis pro potestate Principum: sed refutatus in *Nova Bibl. Eccl. Friburgensi.* IV. 143.

177. *Ios. Valentinus Eybel collectio selectarum lucubrationum Iurisprudentiam Eccles. illustrantium. Distributio 8: Oberhauseri Apologiam continens.* Viennae. 1776. Auctor totus pro Principum iurisdictione.

178. *Erörterung der Frage: ob ein Landesherr Ehehindernisse setzen könne?* Frankfurt. 1777.

179. *Oberhauser causa decisa divisarum potestatum in legibus matrimonialibus impedimentorum dirimentium.* Francof. et Lips. 1777. Occasionem novo libello dedit id, quod asserta eius in prioribus libellis (172. s.) proposita rursus haereseos postularentur. Et modestiam et aequitatem in hoc libro desiderant censores: omnem intemperantiam bilis in

chartam coniecisse videtur vel maxime contra *Antonium Schmidt*, qui in suis Institutionibus Iuris Eccl. asserta Oberhauseri confutavit. Reipsa autem liber novus Oberhauseri non est nisi recapitulatio argumentorum, quae pro iure Principum Launoyus congessit.

180. *Philosophisches und juristisches System von der Ehe.* Anspach. 1777.

181. *Pehem disquisitio historico-iuridica de consensu parentum in nuptiis filiorum filiarumquefamilias.* Oeniponti. 1777.

182. *Hedderich diss. Iuris Eccl. publici de potestate domini territorialis protestantici, subditos catholicos in impedimentis matr. iure ecclesiastico dirimentibus dispensandi.* Bonnae. 1778.

183. *Dissertationes de sacramento matrimonii, potissimum de iure Principis in contractum civilem matrimonii.* Londini. 1778.

184. *Examen philosophique et politique des loix relatives aux Mariage. Par un citoyen de monde.* London. 1779.

185. *Moser vindiciae graduum prohibitorum, quibus accedit brevis eorum index seu computus.* Tubingae. 1779.

186. *A. R. Falck de matrimonio ex sententia celebris Kant et Fichte.* Amstelodami. 1779.

1700. b) *Pro potestate Ecclesiae.* — 187. *Horry du Mariage chretienne selon le loix de l' Eglise et nos Rois; avec des notes sur l' Edit de 1697, et traite tresnecessaire sur la impuissance.* Paris. 1700.

1710. 188. *Kreslinger dissertatio sistens theoriam et praxim impetrandi dispensationes quoad impedimenta matr. tam in Curia Romana, quam Eppali.* Ingolst. 1710.

189. *Kugler tractatus theologico-canonicus de matrimonio.* Herbipoli. 1712. Summa operis est: impedimenta matrimonii statuere Ecclesiam vel Romanum Pontificem; Principes Civiles duntaxat pro subditis infidelibus; causas

improprie et accessorie matrimoniales esse fori laici, sed in causis vere matrimonialibus nec incidenter nec summarie posse laicos cognoscere, vel arbitros agere, earum iudicem esse unice ecclesiasticum, ad hunc spectare etiam divortii causam.

190. *Hofstetter* S. I. *species factorum de S. Matrimonii Sacramento ex Eccles. Historia selectae, in quibus per quinque classes celebriorum controversiarum explicatur matrimonium validum, obligans, impeditum, dissolutum, revalidatum.* Ratisbonae. 1713.

191. *Simon Kürchne* S. I. *tractatus canonisticus in librum IV Decretalium de Sponsalibus et matrimonio.* Aug. Vind. 1713. Auctor energice probat, soli Ecclesiae competere potestatem in imped. dirim. et ait: statuta laicorum magistratuum in rebus ad Ecclesiae iudicium spectantibus, nisi ab Ecclesia probentur, non valere.

192. *Daniel Flender* S. I. *liber IV Iuris Canonici de matrimonio.* Bambergae. 1714.

193. *Lesemelier Conferences ecclesiastiques de Paris sur le Mariage, ou l' on concilie la discipline de l' Eglise avec la Jurisprudence du Royaume de France.* Paris. 1715. Vastum opus per 5 volumina diffusum, eo tendens, ut leges ecclesiasticas cum civilibus Galliae componat.

194. *Pignatelli consultationes canonicae.* Colon. 1718. Opus XI voluminibus constans, et de matrimonio fuse agens.

1720. 195. *Placidus Neuerer* Cisterc. *contractus ratus in lege gratiae ab Auctore gratiae ad dignitatem sacramenti elevatus, sive tractatus theologicus, canonico-moralis de magno sacramento matrimonii.* Pragae. 1724.

196. *Gibert Tradition ou Histoire de l' Eglise sur le Sacrement de Mariage.* Paris. 1725.

197. *Ioan. Clericatus* Praepos. Patavinus, *decisiones sacramentales theologicae, canonicae et legales.* Venet. 1725. Laudat auctorem Benedictus XIV in suis Instit. Eccles. tamquam longae experientiae ac doctrinae hominem, Vicarii mu-

nus cum laude obeuntem. Maximam partem de matrimonio tractat.

198. *Fr. Schmalzgruber sponsalia et matrimonium.* Ingolstadii et Dilingae. 1726.

199. *Simonnet* S. I. *de matrimonio,* in opere : Institutiones theologicae ad usum Seminariorum. XI vol. Nanceii. 1726. ss.

200. *Gibert Consultations canoniques sur le Sacrement de Mariage.* Paris. 1727.

1730. 201. *Chauvot de iure impedimentorum matr.* Pragae. 1730.

202. *Ios. Dalbert* S. I. *sacramentum matrimonii quomodo impediatur, et quomodo ab impedimentis praesertim via dispensationis expediatur.* Pragae. 1730.

203. *Honoratus Tournely Praelectiones theologicae de matrimonio.* Paris. 1730. Auctor propendet in sententiam, quae utrique Potestati adiudicat ius statuendi imp. dirimentia. Sed simul asserit : Civiles Principes nonnisi concurrente Ecclesia statuisse imp. matrimonii; idque probat 1. ex Edictis Principum ipsorum, Chilperici a. 577, Childeberti a. 595, Carlomanni a. 743, Caroli M. in Capitularibus, Caroli Calvi, Henrici II, Caroli IX etc. 2. ex eo, quod Reges in propria causa ad potestatem Ecclesiae se converterint; 3. ex eo, quod Reges in suis Edictis curate distinxerint id, quod in matrimonio politicum est, ab eo, quod est spirituale.

204. *Silbermann* O. Praem. *matrimonium trino iure absolutum, seu tractatus Iustinianeo-Bavarico-canonicus in Tit. X Instit. de nuptiis.* Aug. Vind. 1732.

205. *Car. Argentré* Eppus Tullensis, *Explication des sept Sacremens de l'Eglise.* Tulle. 1734. Volumen tertium de matr.

206. *Heislinger resolutiones morales de matrimonio, huiusque impedimentis, et istorum dispensatione.* Aug. Vind. 1739.

207. *De Iustis tractatus de dispensationibus matrimonialibus in 3 libros digestus.* Venet. 1739.

1740. 208. *a.* *Franc. M. Muscettola dissertatio theologico-legalis de sponsalibus et matrimoniis.* Neapoli. 1742.

208. *b.* *Bern. Grassoldt expedita de impedimentis matrimonii notitia.* Olomucii. 1743.

209. *Ioan. Lagedamon tractatus de sacramento et contractu matrimonii.* Duaci. 1743.

1750. 210. *Ioan. Tropper* O. Min. *tractatus duo, in quibus impedimenta matrimonii contractum impedientia et dirimentia ex theologiae et iuris. fontibus ad utriusque fori usum explanantur.* Monachii. 1753.

211. *Rubini del Matrimonio.* Bergamo. 1753.

212. *Dissertation sur le Tolerans des Protestans.* Paris. 1755. Refutat opus *Leridani,* de quo supra ad a. 1753.

213. *Lesemelier Conferences eccles. de Paris sur le Mariage.* Paris. 1756. Nova editio celebris operis.

214. *a.* *Bern. Gaigl* O. S. B. *regulae moderaminis pro tuenda subordinatione ad Cathedram Petri ex incomparabili opere Benedicti XIV de Syn. Dioecesana, praecipue in materia de Sacramentis quoad doctrinam et disciplinam selectae.* Tegernsee. 1756. Parte II c. 8. quaestiones de matrimonio pertractat conformiter doctrinae doctissimi Papae.

214. *b.* *Norb. Held* Ord. Praem. *Parerga thesium ex V Libris Decretalium.* Aug. Vind. 1756. De matrimonio duplicem tuetur singularem thesim: Probabile esse, fideles posse validum celebrare matrimonium in ratione contractus tantum, ita ut non sit Sacramentum, si positive rationem Sacramenti excludant. Haereticos de facto in Germania non ligari impedimentis matrimonii iure ecclesiastico tantum introductis; valide quoque contrahere matrimonia coram praecone non observata Tridentini forma, licet Trid. sit promulgatum, et facile possit haberi Parochus Catholicus.

215. *Petrus Collet continuatio Praelectionum Honorati Tournely, de matrimonio.* II. vol. Paris. 1757. Sententiam suam de potestate Ecclesiae clare haud aperit, sed et inte-

---

grum opus de matrimonio, in quo contractum a sacramento sciungit, oscitanter et obiter censetur conscripsisse.

216. Idem, *Traite des dispenses*. Paris. 1757.

217. *Alexander Samhaber dissertatio canonica publica de iudice causarum matr. adversus Launoium*. Moguntiae. 1757.

218. *Thaddaeus Polánszky* S. I. *tractatus de matrimonio*. Olomucii. 1759. Fuse probat, contrahentes esse ministros Sacr. Matr.

219. *Ignatius Jagerhueber S. I. dissert. theologica de Sacramentis Poenitentiae, Extremae Unctionis, Ordinis, et Matrimonii*. Graecii. 1759. Sententia eius est: ministros esse ipsos contrahentes, sed rationem contractus a sacramento etiam inter fideles separari posse.

220. *Ios. Pleyer* S. I. *diss. theologica de ministro Sacr. Matrimonii*. Pragae. 1759.

221. Idem, *dissertatio: num maiori Conciliorum Patrumque auctoritate nitatur sententia, quae affirmat, quam quae negat, posse dari inter christianos matrimonium valide legitimeque contractum, quod non habeat rationem Sacramenti?* Pragae. 1759.

222. *Ios. Pauwels* O. Min. *magnum matrimonii Sacramentum*. Lovanii. 1759. 2 vol.

1760. 223. *Hutmacher assertiones inaugurales ad Tit. X Decretalium de Sponsalibus et matrimoniis*. Colon. 1762. Prima assertio absolutam Ecclesiae potestatem quoad causas matrim. propugnat.

224. *Didymus Upianus de matrimonio ius tum naturae tum canonicum*. Venet. 1760.

225. *Risposta di un savio dell' Academia di Cortona* (Ildefonso da S. Luigi, Carmel.) *ad un ragionamento del Matrimonio di un filosofo Mugellano* (Ant. Cocchi). Lucca. 1763.

226. *Leop. Mauschberger* S. I. *tractatus theologicus de Sacramento Matrimonii*. Pragae. 1763.

227. *Ludov. Beck* O. S. B. in Franconia, *contra*

assertionem ‚Benedicti Oberhauser‘ de potest. Eccl. circa matr. ex Principum indulgentia derivanda. 1763.

228. *Gohard* ADiac. Noviodunensis, *Traite des Benefices Ecclesiastiques.* Paris. 1765. Tomus 8 operis agit de Matrimonio.

229—231. *Nicol. Collin Observations critiques sur Traite des dispenses.* Nancy. 1765. Contra opus *Petri Colleti.* (nr. 216.) — Respondit mox *Colletus,* vel quisquis est auctor articuli in Ephemeridibus: *Journal encyclopedique.* Verum *Collinus* denuo vulgavit librum: *Nouvelles observations critiques avec une reponse a l'auteur du Journal encyclopedique.* Nancy. 1770.

232. *Bouniol de Montegut la Voix du vrai patriote catholique opposée a celle des faux patriotes tolerans.* Paris. 1765. Contra librum *Leridani.* (1753.)

233. *Holtzelau* S. I. *tractatus de matrimonio* in: Theologia Wirceburgensi PP. S. I. dogmatica, polemica, scholastica, et morali. Wirceburgi. 1766. Opus solida eruditione theologica elucubratum.

234. *Franc. Muscettula diss. theologico-legalis de sponsalibus et matrimoniis, cum Alexii Mazochii adnotationibus.* Romae. 1766. Editionem Neapolitanam anni 1742. paulo superius (n. 208. *a.*) citavimus.

235. *Lucius Ferraris* O. Min. *promta Bibliotheca canonica, iuridica, moralis, theologica, necnon ascetica, polemica, rubricistica, historica.* Romae. 1767. Novem fusioribus articulis docte pertractat rem matrimonii, et ius Ecclesiae vindicat.

236. *Iacobus Clemens* Canon. Gandavensis, *Traite du pouvoir irrefragable et inebranlable de l' Eglise sur le Mariage des Catholiques. Contre le livre: Examen de deux questions importantes sur le Mariage.* Liege. 1768. Ex professo confutat *Leridanum.* (1753.) Ipsa Epistola dedicatoria ad Clementem XIII P. M. vices subit amplae dissertationis pro iure Ecclesiae matrimoniali. Tam in epistola hac, quam per decursum operis eruditissime impugnat Advocati *Le Ridant* librum, ostendendo: non e simplici possessione, aut ex moderno rerum statu, aut ex Principum concessione vel conni-

ventia, sed ex rei sacerrimae, cuiusmodi est omne Sacramentum a Christo institutum, natura matrimonium cum suis causis ad Potestatem Sacram seu Ecclesiasticam pertinere, solis causis, quae matrimonio prorsus extrinsecae ac civiles sunt, potestati civili relictis. Fusius excurrit ad convellendum Auctoris huius commentum de materia Sacramenti Matr. in elevatione manuum sacerdotis sponsos benedicentis, et pronunciat: Auctorem hunc antiquo matrimonii seu contractus matrimonialis Sacramento e septenario Sacr. N. L. numero non rationum vigore sed petulantis styli furore deturbato, et novo suo in eius locum intruso, non modo Theologis omnibus, sed Ecclesiae ipsi et S. Concilio Trid. apertum indicere bellum, manifestoque ac notorio, ideoque refutatione indiguo mendacio, et intolerabili audacia eructare, quod Canon C. Trid. de Sacramento matrimonii, prout et alter de iure Ecclesiae circa matrimonium nec articulus fidei esse possit, nec in Gallia receptus fuerit.

237. *Ubaldus Giraldi a S. Cajetano* Cl. Reg. e Sch. Piis, *expositio Iuris Pontificii iuxta recentiorem Ecclesiae disciplinam.* 3. vol. Romae. 1769. Auctor egregie pertractat quaestionem de iure statuendi impedimenta dirimentia, et de iudicio causarum matr. secundum ordinem Decretalium, et C. Trid. decreta.

238. *Lexidion theologicum ex editione Gallica latine redditum, recognitum, auctum.* Heidelbergae. 1769. Volumine altero sub voce ‚Impedimenta matrimonii' et ‚Matrimonium' plura pro iure Ecclesiae profert argumenta, Civitati unice ius quoad civiles effectus tribuens.

239. *Dürr de domino territoriali protestantico cum suis subditis catholicis in impedimentis matrimonium iure ecclesiastico dirimentibus nulliter dispensante.* Mogunt. 1769. Continetur etiam in ‚Thesauro Iuris Eccl. auctore *Schmidt*, t. VI. p. 638.' Doctissimus Dürrius refellit proxime *Eisenhardium* professorem Helmstadiensem, auctorem operis: ‚Erzählungen von besonderen Rechtshändeln. T. 3.' eiusque criticos Gottingenses; et, licet existimet, rationem contractus ab illa sacramenti separari posse, multa tamen in medium adducit

pro exclusivo iure Ecclesiae quoad imped. dir. argumenta, Principum potestate ad civiles effectus restricta.

240. *Il Primato del Rom. Pontefice difeso contro il libro intitulato : Della podesta dei Vescovi circa le dispense, dal Ant. Pereira.* Ravenna. 1769. Refutat Scriptorem Portugallum, qui propugnabat ius Epporum dispensandi in imped. matr. non attentis iuribus Primatus R. P.

1770. 241. *Car. Sardagna* S. I. in *Theologia dogmatico-polemica, qua adversus veteres novasque haereses ex Scripturis, Patribus atque ecclesiastica historia catholica veritas propugnatur.* Ratisbonae. 1771. Tomo 8 de Sacramento Matr. disserens soli Ecclesiae asserit ius de imped. dir. constituendi; de potestate Principum autem tenet : eam ad civiles effectus restringi, nec posse ad dirim. imped. extendi sive ratione Sacramenti sive etiam ratione contractus civilis.

242. *Hohl dissert. de clandestina desponsatione.* Treviris. 1772. Auctor non modo sollicite colligit documenta pro eo, quam necessaria ab olim existimata fuerit in Ecclesia benedictio sacerdotalis nuptiarum, verum etiam pro potestate Ecclesiae circa res matrim. profert argumenta.

243. *Lettera indirizzata a M. Pergen Vescovo di Mantova sull' Esenzione dalla Giurisdizione dei Vescovi e sulle cause matrimoniali.* Assisi. 1774.

244. *Renatus Hyacinthus Drouin de re sacramentaria contra perduelles haereticos.* Paris. 1775. Tomus IX agit de matrimonio.

245. *Tractatus selecti de sponsalibus et matrimonio.* Lovanii. 1775. Auctor utrique Potestati tribuit ius de imped. dirim. statuendi, et quidem proprium ac nativum ius.

246. *Lettres theologiques, historiques et politiques sur la Forme des Mariages, pour servir de reponse aux : Questions sur le Mariage.* Avignon. 1776. Contra *Leridanum.* (1753.)

247. *Beck causa decisa divisarum potestatum in legibus matrimonialibus impedimentorum dirimentium.* Salisburgi. 1777. Contra *Oberhauserum.*

248. *Valentinus Mart. Volckmuth* (sub praesidio *Francisci Oberthür) sacerdos sacramenti matrimonii administer, a nota novitatis et singularitatis ingenue liberatus; a censura temeritatis vindicatus; ac tandem contra iniquum minoris probabilitatis iudicium probabilius defensus dissertatione inaugurali.* Wirceburgi. 1777. De hoc libro in ‚Nova Bibliotheca Eccl. Friburgensi. III. 699' sequens depromitur iudicium: ‚Scriptor huius opusculi argumenta profert nec nova nec exquisita, et dicendi genus horridum sectatur, et rus olet inficetum.'

249. *Vincentius Lupoli Praelectiones Iuris Ecclesiastici, in quibus et mutationes disciplinae edocentur, et dogmata ipsa religionis passim vindicantur.* Neapoli. 1777. Tomo 3 tractat de matrimonio, et de ministro quidem matrimonii tenet: eum esse sacerdotem, contrariumve affirmantes, rationem contractus civilis ab illa sacramenti minime distingvere; de iure autem statuendi imped. dirimentia existimat: potiori iure gaudere Ecclesiam, sed et Principibus eam competere, pietatique Regum Christianorum deberi, quod eo iure a priscis usque seculis usi non sint, nisi approbante vel consentiente Ecclesia.

250. *Babin Conferennes eccles. du diocese d' Angers sur le Mariage comme sacrement, tenues dans les annees 1724 et 1725. Vol. IX.* Angers. 1778. Collationibus his Andegavensibus additum est subin unum adhuc volumen de dispensationibus auctore *Cotelle de la Blandiniere.*

1780. 251. *Marcus Ant. Hochstädt disquisitio canonica causae decisae divisarum potestatum in legibus matr. imped. dir.* Mogunt. 1780. Contra *Oberhauserum.* Probata est disquisitio et palam propugnata praeside celebri *Ant. Schmidt* Thesauri Iuris Eccl. conditore.

252. *Baston lectiones theologicae de matrimonio.* Rothomagi. 1780.

B. Literatura ab a. 1781—1799.

Reformationes sic dictae *Iosephinae* in Austria et aliis Imperii Romano-Germanici partibus auctore Iosepho II Cae-

sare quoad res religionis ac ecclesiae octuagesimis Seculi annis susceptae etiam rem matrimonialem complexae sunt: siquidem Caesar primum iura Summi Pontificis quoad dispensationes matrimoniales constringere tentaverit, Eppos sui Imperii inviando, ut eas auctoritate propria elargiantur; tum edita nova lege matrimoniali potestatem cognoscendi ac diiudicandi causas matrimoniales a sacris Ecclesiae Sedibus abstraxerit, forisque civilibus addixerit. Tanta mutatio literaturam quoque reddidit foecundiorem. Sectio proinde altera Literaturae Seculi XVIII in duas abit subsectiones: una literaturam Iosephinam, altera reliqua opera huius periodi complectente.

---

a) Literatura Iosephina. — aa) Contra potestatem Ecclesiae.

1781. 253. *Aniani Eliphii concordia Iuris Canonici cum Edictis Caes. Regiis recentius emanatis in materia dispensationum super impedimentis matrimonii, ad venerabilem Hungariae Clerum.* Viennae. 1781.

1872. 254. *Eybel was ist von Ehedispensen zu halten? Nichts Mehreres, als was Religion, Recht, Nutzen, Klugheit und Pflicht fordert.* Wahrheitsthal. (Wien.)

255. *Kais. kön. Verordnung vom 4 Herbstmonat 1781 über die Ehedispensationen, nebst einer Abhandlung über eben diesen Gegenstand. Von einem Landgeistlichen am Bodensee.* 1782.

256. *Gmeiner meine Gedanken über die bischöflichen Consistorien überhaupt, und insbesondere über die Ehestreitigkeiten, die in denselben entschieden werden.* Wien und Gratz. 1782.

257. *Von der Macht der Bischöfe in Ehesachen, besonders in Deutschland, zur Beleuchtung der neuen k. k. Verordnung über diesen Punkt.* Frankfurt und Leipzig. 1782.

258. *Rautenstrauch Betrachtungen über die Aufhebung der Eheverlöbnisse.* Wien. 1782.

259. *Patriotischer Wunsch, dass die kais. Verordnung, die die Wirksamkeit der Eheverlöbnisse aufhebt, allgemeiner werden möchte, aus philosophischer Betrachtung entstanden.* 1782.

260. *Sunrav Antwort für geheime Kritiker über die Zurückstellung der bischöflichen Dispensations- und Absolvirungsrechte.* Wien. 1782.

261. (*Herberstein*) *Hirtenbrief an die Geistlichkeit und das Volk der Laibacher Diöcese. Von dem Bischofe zu Laibach. Mit allerhöchster k. k. Genehmigung.* Wien. 1782. Epistola haec pastoralis est velut quaepiam denunciatio bellica adversus institutiones Ecclesiae, Primatum Romani Pontificis, leges matrimoniales Ecclesiae.

262. *Horden ist es wahr, dass die k. k. Ehegesetze dem Begriffe vom Sacramente entgegenstehen?* Wien. 1782.

1783. 263. *Observationes in exaratam in causa matrimonii C. R. constitutionem dd.* 16 *Ian. 1783.* Viennae. 1783.

264. *Petrus Engelberger dissertatio de potestate Ecclesiae in statuendis imped. matr. dirimentibus.* Friburgi Brisg. 1783. Ex Van Espenio pro Principum potestate.

265. *Considerazioni sopra l' Imperiale Regia Costituzione riguardante li matrimoni.* Vienna. 1783.

266. *Krsowski v. Krsowitz nöthige Beilage zu der k. k. Eheverordnung, oder merkwürdige Erklärung der hierdurch aufgehobenen Kirchengebote. Beweis des landesfürstlichen Rechts hiezu. Aus dem Kirchen- Natur- und allgemeinem Staatsrechte in helles Licht und bündige Kürze gestellt.* Wien. 1783.

267. *Ios. Ant. Petzek diss. de potestate Ecclesiae in statuendis matr. impedimentis luci publicae exposita.* Friburgi Br. 1783. Auctor multo eruditionis apparatu descendit in arenam pro opinione, quasi soli Imperio Civili inesset potestas circa impedimenta dirimentia. Verba illius sunt: ‚Ecclesiae ius solum regulas quasdam circa administrationem sacramenti matrimonii rogandi, seu sic dicta impedientia

impedimenta constituendi competere; impedimenta vero dirimentia tantum a Civili Imperio poni posse, quippe cui unice iusit auctoritas quoslibet contractus aut approbandi aut irritandi; idque ex tota antiquitate, quamdiu utraque potestas intra suos limites, ipsaque civilis maiestas illaesa et integra perstitit, clare patere; serius primo Ecclesiam ad exercitium potestatis circa matrimonia pervenisse; principiis videlicet, quae per pseudo-Isidori merces vulgata sunt, tamquam indubitata primorum seculorum traditione fultos Patres in Conciliis primum particularibus, dein his in desvetudinem abeuntibus, Pontifices Romanos sua potissimum auctoritate impedimenta matrimonii statuisse, infirmo saepe fundamento superstructa; et tamen eum fuisse per illa tempora aut iurium neglectum, aut ignorantiam, ut constitutiones pontificiae iu re matrimoniali sancitae ubivis nationum catholicarum ambabus, ut aiunt, ulnis reciperentur, Principesque ipsi non modo legibus a Pontifice latis, sed dispensationibus etiam petendis, durisve persaepe eam ob rem iniunctis conditionibus colla submitterent, atque inde vix non omnis circa impedimenta matrimonii potestas solius Ecclesiae relinqueretur arbitrio; ea scilicet insedisse ex inveterata Isidorianarum mercium receptione animis catholicorum principia, ut ob digniorem sacramenti prae contractu civili rationem, potestatem circa impedimenta matrimonii Ecclesiae attribuerent, relicta Principibus solum quoad effectus matrimonii civiles auctoritate.' Idem de Canonibus Tridentinis disserens, ait: ‚Doctrina his canonibus contenta multos vel in ipso Concilio Trid. nacta est adversarios, qui licet votorum pluralitate victi cedere debuerint, quia tamen ex actis Concilii luci publicae nondum expositis non constat, votisne eorum, qui a Spiritu S. positi sunt regere Ecclesiam Dei, an vero illorum Cardinalium non Epporum, Generalium Ordinum, Abbatumque, queis votum decisivum ex dispositione humana seriori concessum est tempore, victi sint? tum profecto quemadmodum definire nemini est integrum, qua ex parte steterint vota saniora, ita saltem dubiis de facto hoc nobis esse licebit.'

268. a. *Kupferschmidt de potestate Ecclesiae in statuendis matrimonii impedimentis.* Friburgi Br. 1783.

268. *b. Migazzi und kaiserliches Ehepatent : eine politische Romanze.* Wien. 1783. Contra Instructionem Cardinalis Viennensis in re matrimoniali editam.

269. *(Jos. Gr. Arco) Unterricht des Fürstbischofs v. Seccau über die den 16 Jänner 1783 in Ehesachen ergangene k. k. Verordnung an seine gesammte Geistlichkeit.* 1783. Pro Constit. Caesarea.

1784. 270. *Fr. Jos. Andr. Münch oberste Gewalt des Staats in Rücksicht auf die Ehen. Ein Beitrag zur Eheverordnung Joseph II.* Wien und München. 1784. Idem prorsus defendit, quod Petzek paulo ante nominatus.

271. *Kauffer Meinungen über eilf wichtige Fragen, welche theils das Gewissen Einzelner, theils die öffentliche Beruhigung in Absicht auf einige landesväterliche Verordnungen betreffen.* Wien. 1784. De matrimonio distincte agit.

272. 273. *Betrachtungen eines kath. Lehrers über die der Geistlichkeit mitgetheilte Anweisung des Wiener Konsistoriums in Betreff der am 16 Jänner 1783 ergangenen Verordnung in Ehesachen.* Augsburg. (Wien.) 1784. Extractum libri exhibent ac commendant Ephemerides: *Wienerische Kirchenzeitung.* 1784. p. 238.

274. *Schwaiger Abhandlung von dem Dispensationsrecht der Bischöfe.* Wien. 1784.

275. *Wer ist Richter in Ehesachen? Ein Beitrag zum Josephinischen Kirchenrecht.* 1784.

1785. 276. *Franz Neupauer Versuch über die Frage: ob ein kath. Landesherr das Recht habe, giltig geschlossene und vollbrachte Ehen seiner kathol. Unterthanen in gewissen Umständen auch in Ansehung des Bandes zu trennen?* Prag. 1785.

1787. 277. 278. *Petzek vindiciae dissertationis de potestate Ecclesiae in statuendis imped. matr. dir. anno 1783 Friburgi editae, contra binam dissertationem canonicam sub*

eodem titulo Argentorati XI Apr. et XI Aug. 1785 prelo submissam. Friburgi Br. 1787. Praefatas dissertationes per extensum vulgat, et suis animadversionibus comitatur. Eadem propugnat in Vindiciis principia, quae in dissert. anni 1783 (nr. 267) proposuit. De sententia, quae contrahentes statuit ministros matrimonii, ait: eam infirmo uiti fundamento, imo plane dogmatibus religionis periculosam esse eo, quod illa admissa nullo pacto sacramentum matrimonii adversus Protestantes ex Traditione vindicari valeat. Circa quaestionem porro, num contractus a sacramento separari possit? affirmativam tenuit sententiam, eamque antiquitatis velo tegere adlaboravit, contendens, ex antiquis documentis patere, quod nuptiae sacerdotali benedictione destitutae inter sacramenta relatae non fuerint, sub ratione tamen contractus civilis substitisse. — Petzekio concinit *Caspar Ruef* in opere periodico: *Beiträge zur Beförderung des ältesten Christenthums, und der neuesten Philosophie.* Ulm. 1789. I. 366. et: *Repertorium der neuesten phil. und theol. Literatur des kath. Deutschlands für Freunde der Aufklärung.* Ulm. 1790. Utrobique illustrat uberius argumenta a Petzekio adducta.

279. *D' Outrepont des Empechemens dirimant le contrat de Mariage dans les Pays-Bas Autrichiens selon l' Edit de l' Empereur Joseph II du 28 Sept. 1784.* Bruxelles. 1787.

1788. 280. *Wienerische Kirchenzeitung.* 1788. p. 283. ss. in forma dialogi inter parochum et civem sugillat et explodit doctrinam Ecclesiae de potestate matrimoniali ipsi propria.

1789. 281. 282. *Ioannes de Sertenthal propositio publice defensa: quod Ecclesia nec respectu contractus nec sacramenti habeat potestatem statuendi imped. matr. dirimentia.* Viennae. 1789. In thesim hanc commentarium scripsere ephemerides: *Wienerische Kirchenzeitung.* 1789. p. 822. inter alia propugnando: quod matrimonialis contractus ex parte Civitatis pro legitimo adinventus et respective dispen-

satione in imp. dirimente per civilem potestatem munitus sine scrupulo per sacerdotem benedici, sicque ad sacramentum elevari possit, nec opus sit ulteriore dispensatione ex parte Ecclesiae. Hanc sententiam Commentator amplius confirmaturus in iisdem pagellis, provocat ad similem enunciationem per Eppum Seccoviensem in ephemeridibus Graecensibus 29 Sept. 1789 factam.

283. *Fr. J. Rick Recht der Ehen in k. k. deutschen Erblanden.* 1789.

284. *Döhler Abhandlung von Ehesachen sowohl nach dem römisch-canonischen, als protestantischen Consistorialrechte besonders in Deutschland.* Wien. 1789.

1782. bb) *Pro potestate Ecclesiae.* — 285. *Hirtenbrief an die Geistlichkeit und an das Volk der Laibachischen Diöcese, von dem Bichofs von Laibach. Mit unentbehrlichen Anmerkungen nach seinem ganzen Inhalte begleitet.* ‚Angelo Laodiciae Ecclesiae scribe. Apoc. 3, 14.' 1782. Egregia lucubratio: epistolam pastoralem Labacensem pro Caesareis constitutionibus editam penitus prosternens, et signanter assertum Eppi de iure Praesulum absque influxu Rom. Pontificis dispensationes matr. elargiendi refutans.

286. *Maschek de Maasburg de dispensationibus* Pragae. 1782.

287. *Eine Anmerkung über die Apologie der kaiserlichen Reformen in Absicht auf die Dispensation in Ehesachen.* Linz. 1782. Contra apologiam Edicti Iosephini in ephemeridibus Altonaënsibus vulgatam.

288. *Theodosii Thrasibuli ad Animum Eliphium epistolae duae.* Viennae. 1782. In Epistolis dilucide ostenditur: Edicta Caesarea pugnare cum Iure Canonico, et adversa esse potestati Rom. Pontificis in elargiendis dispens. matr.

289. *Schmid Schreiben eines Hagestolzes an einen Hagestolz bei Gelegenheit des Werkes: Nichts Mehreres etc.* (opus nr. 254.) Wien. 1782.

1783. 290. *Bedenken über die Gedanken*, (Gmeiner's) *zu seiner eigenen Belehrung und gründlicher Zurechtweisung jener übertriebenen Abhandlung zum Druck befördert.* Frankfurt und Leipzig. 1783.

291. *Katholische Beilage zur k. k. Eheverordnung, und ächte Erklärung derselben: wider eine jüngsthin in Wien erschienene Beilage, die der kath. Lehre ebenso wie dem Sinne dieser Verordnung zuwiderläuft.* Freiburg. 1783. Contra librum sub nr. 266.

292. *Elmélkedések azon Cs. Kir. rendelésre, melly a' házasság' á' apotjában kiadatott 1783 évben.* Budán. 1783.

293. *Dem Fürstbischofe von Laibach abgelegtes öffentliches und aufrichtiges Glaubensbekenntniss Hans Michels Vörwetz einer landesfürstlichen Hauptstadt im Herzogthum Krain Bürgers.* Gradetzi. 1783. Popularis, apprime catholica et ecclesiastica refutatio epistolae pastoralis sub nr. 261 citatae.

1784. 294. *Anmerkungen über die k. k. Verordnung in Ehesachen vom 16 Jänner 1783.* Lucubratio haec a. 1784 vulgata, inserta habetur collectioni eximiae: *Neueste Sammlung jener Schriften, die von einigen Jahren her über verschiedene wichtige Gegenstände zur Steuer der Wahrheit erschienen sind.* Augsburg. 1784. Tomo IX.

295. *Briefe eines Pönitentzers der Metrop. Kirche zu — an einen Theologal der Kathedralkirche — über die Religionsangelegenheiten unserer Zeiten. Aus dem Französischen. Dritter Brief: über das Edikt* (Jos. II) *in Ehesachen.* 1784. Opusculum laudatae collectioni insertum Tom. XXVII.

296. *Die Ehe von heute auf morgen. Ein Wiener Märchen beantwortet von einem französischen Rechtsgelehrten.* 1784. Insertum citatae collectioni Tom. XII. Inprimis separationem contractus a sacramento, cui Austriaca legislatio innititur, impugnat, et indissolubilitatem matr. tuetur.

1785. 297. *Katholische Beilage* etc. ut supra nr. 291. Nova editio inserta collectioni: *Neueste Sammlung* etc. Tom. XVIII.

298. 299. *Franc. Georg. Dieterich* Prof. Iuris Can. Argentinensis, *duplex dissertatio de potestate Ecclesiae in statuendis impedimentis matr. dirimentibus.* Argentorati. 1785. Priorem defendit publice in Universitate memorata *Laurentius Meltrot*, alteram *Georg. Ios. Ba'let.* Auctor magni nominis, in his dissertationibus strinxit calamum adversus Professorem Friburgensem *Petzek*, successuque haud infelici demonstravit: non semper iustas a Ios. Petzekio conclusiones formatas, nec ea principia, quae inter Catholicos obtinuere, adhibita fuisse; per merces Isidorianas multa quidem nova inducta, et disciplinam mutatam esse, sed nimium ac proin nihil dici ab iis, qui, quae nunc haud arrident seculisve nono posterioribus evenerant, Isidori decretalibus adscribunt.

1786. 300. *Vereitelter Versuch des* ‚Neupauer' *über die Frage: ob ein kath. Landesfürst das Recht habe, giltig geschlossene und vollbrachte Ehen seiner kathol. Unterthanen in gewissen Umständen auch in Ansehung des Bandes zu trennen?* 1786. Opusculum illatum Collectioni supra laudatae Tom. XXIII.

1788. 301. *Du Vivier* Presb. Orator. *Apologie du Mariage chretien, ou Memoire critique canonique et politique sur le Commentaire des Empechemens dirimant le contrat de Mariage dans les Pays-Bas Autrichiens.* Strasbourg. 1788. Refutat libellos Austriacos, potestatem Ecclesiae oppugnantes, ostenditque doctrinam illorum tum C. Tridentino tum S. Sedis auctoritati contrariam esse.

1789. 302. *Fr. Ant. Zaccaria* S. I. *de Epporum in dispensationibus super matrimonii impedimentis potestate dissertatio, adversus libellum a. 1781. Viennae typis excusum. Accedunt tres maximi in hac re momenti ad nostri tem-*

poris res Germanicas pertinentes Epistolae. Faventiae. 1789. Impugnat opusculum *Aniani Eliphii,* de quo num. 253.

1790. 303. *Valentin Abhandlung über das Recht der Kirche, trennende Ehehindernisse zu setzen.* Wien. 1790.

β) *Literatura reliqua ex ann. 1781—1799.*

a) *Contra potestatem Ecclesiae.*

1781. 304. *Philosophische Gedanken über die heimlichen Eheversprechen.* Wien. 1781.

305. *Contract coniugal, ou loix du Mariage, de la Repudiation, et du divorce. Avec une dissertation sur l' origine et le droit des Dispenses.* Paris. 1781.

1782. 306. *Bened. Oberhauser* O. S. B. *pagellae volantes de causa decisa pro studio iuris regii integri illustrando.* Francof. et Lips. 1782. Libellus *Hochstädtio* oppositus, de quo nr. 251.

307—313. In Academia *Lovaniensi* memorabilis excitata fuit controversia de iure statuendi imped. matr. dirimentia. Opuscula prodiere sequentia : 1. *Iudoci le Plat dissert. canonica de sponsalibus et matrimoniorum impedimentis* primum publice propugnata, dein inscio auctore Gandavi procusa 1782. Auctor tuetur ius Principum Civilium. 2. Idem, *supplementum Capiti II dissertationis de impedimentis matrimonii.* Lovanii. 1782. Aeque pro iure Principum. 3. Eiusdem *diss. canonica de spons. et matr. imped. accedit supplementum Cap. II diss. de imped. matr.* Lovanii. 1784. Est nova editio priorum dissertationum, non ab auctore, sed ab alio anonymo procurata. 4. *Ioan. Van de Velde* Prof. *Thesis de impedimentis matrimonii : quaestio theologica, quae sint, quotuplicia, quo iure impediant aut dirimant?* Lovanii. 1784. Contra Iudocum le Plat, pro iure Ecclesiae. 5. *Iud. le Plat vindiciae diss. canonicae de spons. et matr. imped. adversus thesim in schola theologica propugnatam.* Lovanii. 1784.

Contra Ioannem Velde. 6. *Ios. Ben. de Maziere thesis sive quaestio theol. de imped. matr.* Lovanii. 1784. Pro Indoco le Plat apologia. Discussiones hae simul prodierunt sub titulo : *Collectio variorum elucubrationum, quibus potissimum discutitur quaestio : an et quo iure Ecclesia fruatur in inducendis impedimentis contractum matrimonii dirimentibus.* Lovanii. 1784. Ioannes Van de Velde ob propugnatum Ecclesiae ius decreto civilis regiminis a munere docentis suspensus fuit consque, donec contrarium assereret.

314. *a. Schott observationes de legibus connubialibus earumque necessaria emendatione.* Erlangae. 1782.

314. *b. Schlör vindiciae legitimorum natalium liberorum e matrimoniis S. R. I. Principum Comitumve Aug. Confess. addictorum solo mutuo consensu matrimoniali, neglecta omni solemnitate ecclesiastica contractis natorum.* Moguntiae. 1782.

315. *Aloysius Litta* Canon. Mediol. *del diritto di stabilire impedimenti dirimenti il matrimonio, e di dispensarne. Lettere.* Pavia. 1782. Mutuam utriusque Potestatis consensionem postulat, ita, ut Ecclesiae tantum proponendi, Statui Civili autem constituendi impedimenta dirimentia tribuat potestatem. Opinio haec, quia Ecclesiae nullam, Principibus omnem adscribit potestatem, Protestantium sententiae plene congruit. Anno sequente editus est liber altera vice multo auctior ac emendatior.

1783. 316. *Vorschlag, die Geistlichen nicht mehr bei Vollziehung der Ehe zu brauchen*, in : *Berliner Monatschrift.* 1783.

317. *Ist es rathsam, das Ehbündniss nicht mehr durch Religion zu sanciren?* In iisdem pagellis. 1783. Contra praecedentem thesim.

1784. 318. *Opinio IV Advocatorum Parisiensium super quaestione : an in praesente statu disciplinae eccles. Eppi habeant potestatem dispensandi in imped. matrimonii, si id Princeps Civilis iubeat?* 1784. Quatuor Advocatorum nomina sunt : *Vauquetin, Aubin, Jabinau, Meunier.* **Respondent**

affirmative. Opinio haec ex gallico mox translata fuit in italicum in ephemeridibus Florentinis 1785. Nr. 30, et in germanicum in ephemeridibus Viennensibus: *Wienerische Kirchenzeitung.* 1785. p. 339.

319. *Dell' umana legislazione sulle nozze de' cittadini cattolici.* Pavia. 1784. Contra omnem Ecclesiae auctoritatem.

320. *Petrus Tamburinius* Brixianus, Prof. Ethices in Academia Ticinensi, *praelectiones de Iustitia christiana et de Sacramentis.* Ticini. 1784. Auctor monet, dum de matrimonio agit, ‚se in hac materia theologorum et canonistarum dissensionibus implicatissima magis historicum quam disputatorem fore': mox nihilominus ex historico theologum et canonistam se fecit, et expositis variis auctorum sententiis, Launoii systema proposuit, adiectis nonnullis rationum momentis, quibus in opinionem Launoii fucata quaepiam veritatis species induceretur.

321. *Ehelicher Vertrag, oder Gesetze des Ehestandes; nebst einer Abhandlung über den Ursprung und das Recht der Dispensationen.* London. 1784. (rectius in Helvetia.) Versio ex gallico anni 1779.

322. *Über den Vorschlag, die Geistlichen nicht mehr bei den Ehen zu bemühen. Vom Graf v. F—n. Berliner Monatschrift.* 1784. Auctor proiectat concubinatum loco matrimonii. Sed mox refutatus fuit in iisdem pagellis.

323. *Iustus Moser über den Unterschied einer christlichen und bürgerlichen Ehe.* In ephem. Berolin. 1784.

324. *I. Vertua* O. S. Aug. Cremonensis, ‚*thesis palam defensa in Academia Ticinensi: non obstante Canone Tridentino potestatem Ecclesiae circa res matrimoniales esse tantum delegatam.* 1784.

325. *Del diritto di stabilire gl' impedimenti dirimenti il matrimonio, e di concederne le dispense.* Cremona. 1784.

1785. 326. *Thomas Nestius* Pistoriensis, *de dirimentibus matrimonii impedimentis liber singularis.* Florentiae. 1785. Fatetur, se magistro ac duce Paulo Sarpio librum concinnavisse, eumque aeternis eiusdem manibus dicavisse;

sententiam Launoyi et Hennequini Parisiensium theologorum ipsis corum verbis reddit usque adeo acri in Romanam Ecclesiam invectione, ut ipsius honestatis leges iuvenili aestu et impotenti audacia contemserit.

327. *L. C. V. de matrimonii vinculo.* 1785. Liber prorsus inanis et totam potestatem Principibus tribuens; perstrictus in *Bibliotheca iuridica* *Klüberii.* I. 331.

328. *Lobethan Einleitung zur theoretischen Eherechtsgelehrtheit.* Halle. 1785.

1786. 329. *Schott Einleitung in das Eherecht.* Nürnberg. 1786.

330. *Robert rechtliche Gedanken über den Begriff der Ehe, und die Art ihrer Stiftung im protest. Deutschland, nebst einigen daraus hergeleiteten theoretisch-praktischen Folgen.* Frankf. u. Leipz. 1786.

331. *Personen, die in verbotenen Graden verwandt oder verschwägert sind, bedürfen nach erhaltener landesfürstlichen Erlaubniss zur Giltigkeit ihrer Ehe, als Vertrag und als Sacrament, keiner ferneren geistlichen Freilassung.* Coburg. 1786.

332. *Frommberger von der Zulässlichkeit der bürgerlichen Ehe und von der Aufhebung des Nothcölibats der Geistlichen. Nebst einem Paar Worte über die Verbindlichkeit der Kirchengesetze.* 1786.

333. *Diritto libero del Sovrano di Napoli sul matrimonio.* 1786. In Indicem relatus liber 7 Aug. 1786.

334. *Marant Relation de la Dispute sur les theses* ‚de impedimentis matrimonii.' Lille. 1786. Refertur libellus ad opuscula superius relata Nr. 307. ss.

335. *a.* 335. *b. Thom. Nestius de dirimentibus matr. impedimentis liber singularis. Nova editio cum additionibus.* Neapoli. 1786. Adiectum habetur in calce editionis opusculum: *Della umana Legislazione sulle nozze de' Cittadini Cattolici.*

1787. 336. *Erzbischöflicher Unterricht in Betreff der* von Pacca *Erzbischof zu Damiat über die Ehedispensen ausge-*

streuten Schrift. Köln. 1787. Contra decretum Nuntii Apostolici super invalidis dispensationibus, ab Ordinariis sine facultate S. Sedis concessis.

337. 338. *Jung facta dispensationum episcopalium historica ex tribus primis seculis collecta et vindicata una cum Patrum doctrina et thematis selectis ex historia eccles.* Moguntiae. 1787. Pro iure dispensandi Epporum in praeiudicium Primatus Rom. Pont. — Concinit *Mainzer Monatschrift von geistlichen Sachen.* 1787. p. 824.

339. *Wem steht in der kath. Kirche das Recht zu, in geistlichen Sachen zu dispensiren?* Wetzlar. 1787. Eiusdem sensus cum praecedente.

1788. 340. *Weber dissert. canonica et moralis de impedimentis matrimonii.* Treviris. 1788.

341. *Frommberger ganz ausgeführtes Lehrgebäude von der Zulässlichkeit der bürgerlichen Ehe.* 1788. Nova ac amplior editio libri sub nr. 332.

342. *Bachmann de iudice causarum matrimonialium.* Erfordiae. 1788. Non negat quidem Ecclesiae potestatem, sed eam satis extenuat et ad Principes Civiles transfert.

343. *Don Petrus Georgius e Biffignandio de iure Principis circa nuptias oratio inauguralis.* Mantuae. 1788.

344. *Maultrot veritable nature du Mariage.* Paris. 1788. Consentit cum famoso *Leridano,* cuius opus ad a. 1753 citavimus. Castigatus est Auctor ob inimicum erga Ecclesiam sensum a *Fellero* in ephemer. liter.

345. *Examen des decrets du Concile de Trente sur le Mariage.* Paris. 1788. Auctor reiicit decreta Tridentina ideo, quod, ut ait, de materiis ad civilem auctoritatem spectantibus iudicaverit.

346. *Reflexions sur le nouveau Rituel de Paris.* Paris. 1788. Impugnat Rituale Parisiense, quod potestatem Ecclesiae sanciendi impedimenta dirimentia tamquam catholicam doctrinam tueatur.

347. *Lettera di un Ecclesiastico Pistojese ad un Piovano Fiorentino intorno al dritto de' Sovrani sugl' impedimenti e dispense matrimoniali.* Fireuze. 1788.

1789. 348. *Parere dei Teologi di Corte di S. Maestà Siciliana, in risposta a una Memoria della Curia Romana concernente i diritti del Sovrano sul matrimonio de' sudditi cattolici.* Napoli. 1789. Contra Breve Pii VI ad Eppum Motulensem in merito matrimoniali per hunc tamquam Iudicem civiliter delegatum quoad ipsum vinculum discusso. Theologi aulici pro potestate Regis potenter perorant.

349. *Hoffmann Handbuch des teutschen Eherechts nach den allgemeinen Grundsätzen des teutschen Rechts sowohl als der besonderen Landes- Stadt- und Ortsrechte.* Jena. 1789.

350. *Konnte Luther mit Recht sagen: die Ehe sei ein weltlich Ding?* ‚Archiv für die theoretische und praktische Rechtsgelehrsamkeit.' Braunschweig. 1789. IV. Theil. Pro omnimoda auctoritate Civilis Gubernii circa matrimonium.

351. *Capobianchi* AEppus Rheggiensis in Calabria *Parere sul Breve del Sommo Pontefice Pio VI a M. Ortiz Vescovo di Motula in occasione della sentenza, ch' ei pretese pronunziare sulla causa matrimoniale della Duchessa di Magdaloni.* 1789. Pro Eppo Motulensi, contra Breve Pontificium, quod in Monumentis Matrimonii exhibuimus.

352—355. In *Gallia* occasione revolutionis pro divortio et iuribus Status Civilis de matrimonio plura prodiere in lucem opuscula. Ex iis ad annum 1789 pertinent: 1. *Du divorce.* Paris. — 2. *Du divorce adresse a un grand prince qui s' est fait homme.* — 3. *Traite philosophique, theologique et politique de la loi du divorce demandée aux etats generaux par le Duc d' Orleans.* — 4. *Reflexions d' un bon citoyen en Faveur du divorce.*

1790. 356. *Verordnung der Venetianischen Regierung für Fälle in Ehescheidungen vom 21 April 1788.* ‚Neueste Beiträge zur Religionslehre und Kirchengeschichte. Wien

1790. p. 593.' Est apologia legum Venetarum doctrinae Ecclesiae adversarum et tum a Patriarcha tum ab Eppis reiectarum.

357. *Abhandlung über den gegenwärtigen Stand des Kurialismus.* Ibid. p. 613. Contra celebrem Responsionem Pii VI ad Metropolitas Germaniae de Nuntiaturis, et signanter de rebus matrimonialibus.

1791. 358—360. *Paläophilus theologisch-staatistischer Versuch über die kirchliche Gewalt auf die Ehesachen in den kath. Staaten.* Frankfurt und Leipzig. 1791. 2. vol. Vastum opus pro iure Principum. Eodem fere modo rem proponit, quo Professor Friburgensis *Petzek*, (1783. ss.) et ipsum Launoii commentum de sensu vocis ‚Ecclesiae' in canone Tridentino adoptat. Concinunt auctori: *Oberdeutsche allgem. Lit. Zeitung.* Salzburg. 1792. I. 1141. et: *Allgemeine deutsche Bibliothek.* Kiel. 1794. T. 117. p. 333.

361. *Bono* Prof. Taurinensis, *excerptum ex Thesi antiqua, quae dedit locum ampliori declarationi.* Taurini. 1791. Thesis sonat de potestate Principum, et contra ius Ecclesiae quoad matrimonium.

362. *Christoph. Horix* eandem thesim tuebatur Salisburgi. 1791.

363. *Lanjuinais Rapport sur la necessite de supprimer les dispenses de Mariages enfin d' etablit une forme purement civile pour constater l' etat des personnes.* Paris. 1791.

364. *Storia politica sul matrimonio.* Napoli. 1791. Opus plenum erroribus haereticis et monstrosis opinionibus, uti uberius commonstrat *Camillus Rossi* in: Parere ecclesiastico-politico.

365. *Un mot sur le divorce suivi d' un projet de loi et d' une table des usages de tous les pays de la terre sur le Mariage.* Paris. 1791.

366. *Addresse aux republicains sur le divorce, considéré dans ses rapports moraux et politiques.* 1791.

1792—1799. 367. *Fraatz dissert. hist. canonica de iuribus Epporum originariis quoad dispensationes in causis matrimonialibus.* 1792.

368. *Dalelow Grundsätze des allgem. Eherechts der deutschen Christen.* Halle. 1792.

369. *Gmeiner* Prof. Graecensis, in *Instit. Iuris Eccles.* Graecii. 1792. Tom. 2. potestatem Ecclesiae e cessione Principnm derivat.

370. *Bonneville le nouveau Code coniugal, etabli sur les bases de la constitution et d' apres les principes et les considerations de la loi deja faite et sanctionnée, qui a préparée et ordonne ce nouveau code.* Paris. 1792.

371. *Ioan. Andress primae origines impedimentorum matrimonium inter Christianos dirimentium.* Wirceburgi. 1793. Potestatem Ecclesiae attribuit cessioni Principnm.

372. *Volkmar Philosophie der Ehe.* Halle. 1794.

373. *Loy das protest. Eherecht in einer Reihe theologischer und juristischer Bedenken.* Nürnberg. 1794.

374. *Ioan. Ios. Pehem* in *Praelectionibus Iuris Eccles.* Viennae. 1795. de Canonibus Tridentinis disserens, ait: ,ex historia discimus, anathema intentatum eos tantum ferire, qui potestatem constituendi impedimenta dirimentia Ecclesiae ideo denegarunt, ut dogma Sacramenti abolerent, quique libertatem matrimonii ineundi sine restrictione a quocunque demum posita indulgendam esse contenderunt; quam opinionem Lutherus fovit, qua admissa nec ex delegata potestate unquam Ecclesia impedimenta statuere potuisset; quique denique Ecclesiam male usurpatae potestatis alienae ream agebant. Qui autem iuris publici universalis principiis et antiquissimae traditioni inhaerentes hanc potestatem ex Principum beneficio Ecclesiae obtigisse affirmant, nec dogma sacramenti abnuunt, nec concessam vel acquisitam potestatem veram esse et legitimam inficiantur.'

375. *Apel de causis matrimonii annullandi.* Lips. 1798.

376. *Responsum Theologorum Friburgensium de veritate Sacramentorum, quae iurati sacerdotes in Alsatia ministrant.* 1798. In hoc Responso ad quaestionem Parochi cuiusdam Cis-Rhenani reddito Theologi Friburgenses (Wanker, Schwar-

zel, Hug, Klüpfel, Schinzinger, Petzek) quemadmodum alias functiones, ita et assistentiam in matrimoniis per sic dictos iuratos Galliae sacerdotes (sive iuramentum civili Constitutioni Cleri nuncupantes) legitime praestari et exerceri asserunt; et de matrimonio civili in Galliis inducto tenent: observatis legibus civilibus verum legitimumque contrahi matrimonium. Responsum isthoc Friburgense pro merito castigarunt plura erudita opuscula, ut suo loco referimus.

377. *Entwurf einer moralischen Eheconstitution nach Anleitung der Kritik der kanonischen Eheverfassung.* ‚Henke Eusebia. Helmstadt. 1799. III. 2.'

378. *Ant. Reinhardus Falek disputatio iuridica de matrimonio ex sententia celebrium Immanuelis Kant, et Ioannis Fichte.* Amstelodami. 1799.

1781. b) *Pro potestate Ecclesiae.* — 379. *Samuel Klein diss. de matrimonio iuxta disciplinam Graecae Orientalis Ecclesiae.* Vindobonae. 1781. Pro potestate Ecclesiae, licet secus a catholica veritate aberret.

1782. 380. *Chatizel de la Neroniere Traite du pouvoir des Eveques de France sur les Empechemens de Mariage.* Anvers. 1782. Est quasi Supplementum Collationum Andegavensium, superius laudatarum.

381. *Stan. de Urbania trattato morale e canonico del s. matrimonio come sagramento della Chiesa Cattolica Romana.* Jesi. 1782.

1783. 382. *Aloysius Vai de naturali matrimonii sanctitate Iuris utriusque sanctionibus firmata.* Florentiae. 1783.

1784. 383. *Emmanuel Marianus de Iturriaga* S. I. *Lettera sulle Exenzioni dei Regolari dalla giurisdizione dei*

*Vescovi, e sulle cause matrimoniali, indirizzata a M. di Pergen Vescovo di Mantova da M. Vescovo d' ****. Assisi. 1784.

384. *Fr. Xav. Llampillas* S. I. *Lettera del Abbate N. N. a S. E. il Sig. Marchione N. N. intorno il libro del Can. Litta sopra il diritto di stabilire impedimenti dirimenti al matrimonio, e di dispensare.* In Italia. (Genova.) 1784.

385—387. *Fr. Ant. Zaccaria* S. I. *le Storte Idee raddirizzate o sia Esame teologico e canonico di certe nuove dottrine intorno la Podesta costrettiva della Chiesa e alcuni principatissimi punti di Ecclesiastica Giurisprudenza per altro ingegnosamente proposte in un' opera di due volumi ristampata l' anno scorso a Pavia.* Fuligno. 1784. Erudita confutatio operis Canonici Mediol. *Litta*: qui cum instar responsi vulgaret sequens opusculum: *Litta della sacramentale assoluzione ne' Casi riservati. Lettera all' anonimo autore del libro intitolato: Le Storte Idee raddirizzate.* Milano. 1784. doctus Iesuita reposuit novo libello: *Zaccaria della nullita delle assoluzioni ne' casi riservati all' autore della lettera stampata in Milano per la validita delle medesime assoluzioni.* Roma. 1785.

1785. 388. *Ioan. Devoti* AEppus Carthaginensis, *Institutiones Canonicae.* Romae. 1785. (Prima operis praestantis editio.) Potestatem solius Ecclesiae quoad imped. dirimentia docte propugnat tum e natura matrimonii, tum e perpetua traditione et consvetudine. De distinctione inter contractum et sacramentum matrimonii scribit: ‚Fieri non potest, ut in lege gratiae contractus a sacramento distiugvatur, ita, ut haec duo diversa ac dissimilia sint. Ille idem contractus, in quo Christus in prima institutione mysticum impressit signum copulationis suae cum Ecclesia, in lege nova sacramentum est; idemque hic contractus, cui dignitas accessit et gratia Sacramenti, ab eodem Christo revocatus est ad primam institutionem suam, quae fuit, ut dissolvi non posset. Unus et idem semper est contractus, qui initio fuit, neque novae accessiones eius naturam pervertere potuerunt, ita, ut in tres scinderetur, atque alius et distinctus Christianis esset contractus iuris naturalis, alius iuris civilis, alius iuris evangelici.‘

389. *Lettera della Facolta Teologica di Dovai 29 Maggio 1785, in risposta a cinque Dottori della Facolta Teologica di Lovanio, intorno a una Tesi sopra il Matrimonio, inscritta nel Giornale Eccles. Romano T. I.* 1785. Refertur opusculum ad controversam thesim a Platio defensam, a Veldio oppugnatam. (nr. 307.)

390. ***Mezin** Theologia Nanceiensis : lectiones theologicae de matrimonio, quas in scholis suis habuit Sacra Facultas Nanceiensis.* Nanceii. 1785.

1786. 391. *Literatur des kath. Deutschlands.* Coburg 1786. VII. 408. continet egregiam recensionem et castigationem anonymi Auctoris contra iura Ecclesiae quoad matrimonium nr. 331. a nobis commemorati.

392—397. ***Matthaeus Kübel*** S. I. *exercitium canonicum de matrimonio, cum praefatione de exercitio iuris dispensandi in universalibus Ecclesiae legibus.* Heidelbergae. 1786. Opusculum eruditum et fundatum pro iure S. Sedis Apost. in dispensationibus matrimonialibus, quod quidam per id elevare nitebantur, quia contendebant, primis seculis solos Eppos dispensavisse. De iure statuendi impedimenta pronunciat Auctor : potestati quidem seculari attribuendum esse ius statuendi imp. dir. matr. sed non satis constare, an unquam imperantes seculares praesertim catholici in catholicos eo iure usi sint; hincque ipsam constitutionem Iosephi II. Imp. tantum quoad effectus civiles esse accipiendam. Opusculo Kübelii opposuere severam crisim ephemerides Moguntinae. *Mainzer Monatschrift von geistlichen Sachen.* 1786. IX. X: Heft. Censuram impugnavit auctor vulgato novo eoque duplici libello : ***Kübel** decisio quaestionis inauguralis inter solennia gradus supremi ex Iure utroque pro more resolvendae, una cum Appendicibus apologeticis adversus auctores* ‚Mainzer Monatschrift.' Heidelb. 1787. item : ***Kübel** Beleuchtung des dritten Pereirischen Satzes über die Geschichte bischöflicher Dispensen, mit Anmerkungen wider die Mainzer Monatschriftsteller.* Heidelberg und Mannheim. 1788. Moguntini denuo strinxere calamum adversus auctorem in iisdem ephemeridibus 1788. p. 157.

398. *Petrus Deodatus Nicopolitanus* (Clemens Blasius Camaldnlensis) *defensio Tridentinorum Canonum de Ecclesiae potestate in dirimentia matr. impedimenta, adversus Launoium, Tamburinium, Nestium, aliosque recentiores.* Hierapoli. (Romae.) 1786.

399. *Dissertatio, qua defenditur Romani Pontificis auctoritas in impedimenta matr. dirimentia, adversus neotericos theologos.* Hierapoli. 1786. Impugnat praeprimis ins Eppis assertum, dispensandi iubente Principe in impedimentis matr. dirimentibus.

400. *Epistolae de iure Ecclesiae statuendi impedimenta matrimonii contra Principum assentatores,* in opere periodico: *Pfalzbaierisches Museum.* 1786. VI Heft.

1787. 401—403. *A Eppi Pisani libellus de lege circa sponsalia ferenda; — Eppi Pistoriensis* (Scipionis Ricci) *observationes in libellum ab AEppo Pisensi circa legem de sponsalibus ferendam oblatum; — Advocati et Canonistae Regii votum de libello ab AEppo Pisensi circa sponsalia oblato pronunciatum.* Tria haec opuscula (in *Actis Congregationis Epporum Hetruriae.* Florent. 1787. celebratae Tom. III. 626. 632. 803. contenta) in lucem prodiere tunc, dum M. Dux Hetruriae potestatem sibi arrogabat, de re matrimoniali inconsulta Ecclesia leges ferendi, et sponsalia abrogandi, prout in Introductione nostra Monumentis praemissa fusius perstrinximus. Legem hanc impugnabat AEppus Pisensis, et alii plures Hetruriae Praesules; succolabat autem pro more suo Eppus Pistoriensis cum duobus aliis Eppis Clusio-Pientino, et Collensi; item Canonista Regius.

404. *L'Avvocato Pistojese citato al Tribunale dell' Autorita e della Ragione sulla Podesta della Chiesa intorno a matrimoni.* Ferrara. 1787. Auctor libelli fuit doctus Iesuita *Emmanuel Marianus de Iturriaga,* Brevi Pii VI Papae honoratus; in libello suo impugnat Eppi Pistoriensis facta et scripta potestati Ecclesiae circa matrimonia adversa.

405. *Lotharius Franc. Marx propositiones dogmatico-polemicae de matrimonio.* Romae. 1787. Apprime catholicae et potestatem Ecclesiae vindicantes.

406. *Ius Ecclesiae primarium in constituendis matrimonii impedimentis. Contra Iudocum le Plat.* Romae. 1787.

407. *Alphonsus Maria Ligorius* (a. 1787. mortuus), ad evangelicam ac vere catholicam morum doctrinam ostendendam non sine nutu divinae providentiae vocatus, iam a. 1748 Medullam Busenbaumi adiectis casibus notisque edidit, tardius vero admodum prolixum vulgavit opus morale, saepissime recusum : in quo de Matrimonio uberrime tractat, cumprimis quaestiones de materia, ministro, inseparabilitate contractus a Sacramento, et Ecclesiae potestate perspicue ac solide evolvens.

1788. 408. *Petrus Deodatus Nicopolitanus nuova Difesa dei Canoni III e IV della Sess. 24 del Concilio di Trento, contro l' erroneo anonimo libro stampato in Cremona 1784.* Hierapoli. 1788.

409. *Bergier Mariage* in : *Dictionnarie theol. dogm liturg. et disciplinaire.* Paris. 1788. Auctor principia orthodoxa tuetur.

410. *a. Beiträge zur Verbesserung der Kirchenpolizei in Deutschland.* Frankf. und Leipzig. 1787. Auctor ius de matrimonio cognoscendi, cum sit Sacramentum, Ecclesiae vindicat.

410. *b. Regole di obbedienza nel conflitto fra la Potesta secolare e le Autorita Ecclesiastiche.* Napoli. 1788.

1789. 411. *Gonzalez Adorno Hinijosa* S. I. *della privativa autorita del sacerdozio evangelico sugl' impedimenti dirimenti e sulle cause matrimoniali. Lettera ad un Ecclesiastico Napoletano.* 1789.

412. *Petrus Deodatus Nicopolitanus terza Difesa de' Canoni Trentini sugli impedimenti matrimoniali contro gli erronei libercoli stampati di recente in Napoli.* Megalopoli. 1789.

413. Idem, *Epistola ad anonymum Antecessorem Taurinensem, qua illustrantur eius editae a. 1788 propositiones de potestate Ecclesiae in matrimonia.* Megalopoli. 1789.

414. *Esame del Parere de' Teologi di Corte di S. Maës'ta Siciliana.* Roma. 1789.

415. *Card. Frankenberg* AEp. Mechlin. *iudicium doctrinale super doctrina Professorum Seminarii Generalis Lovaniensis.* 1789. De hoc Iudicio in Monumentis et Introductione plura diximus. In eo speciatim examinatur et perstringitur doctrina de matrimonio et potestate circa illud, per Professores Lovanienses Ecclesiae controversa. Multis argumentis ostendit Cardinalis Mechliniensis, Canones Tridentinos de proprio Ecclesiae iure accipiendos esse, signanter a) ideo, quod Ecclesia eos semper sic intellexerit, et nova Launoii interpretatio mox undequaque impugnata ac reiecta fuerit; b) quod Ecclesia, si potestas eius revera a Principibus foret mutuata, eam sibi competere dogmatico iudicio definire haud potuisset, cum similis concessio sit factum mere humanum, ac proinde dogmaticae definitionis nullum obiectum; c) ex factis Christi ac Apostolorum; d) ex continua praxi; e) ex eo, quod potestas haec Ecclesiae sit omnino necessaria, cum alias pro munere suo sufficienter curare non posset, ut unio coniugalis ad sacramenti dignitatem evecta cum honore ac decentia a fidelibus digne tractetur; f) ex eo, quod facile contingere posset, ut dogmatica Ecclesiae definitio falsa foret, e. g. sub infidelium dominatione, item casu quo imperatores concessam a se potestatem revocarent. Refutat una piissimus Cardinalis doctrinam Professorum Lovaniensium, contendentium, Canonem Tridentinum non esse dogmaticum sed solummodo doctrinalem.

1790. 416. *So denke ich über die auffallende Ehegeschichte zu Gräz.* 1790. Opusculum confutat asserta ephemeridum: *Wienerische Kirchenzeitung* pro iure Principis dispensandi prolata e facto et declaratione Praesulis Seccoviensis, quasi habita dispensatione Principis Civilis, matrimonium tuto iniri possit, quin opus foret, pro dispensatione Ecclesiae recurrere. Insertum habetur opusculum eximiae collectioni: *Gesammelte Schriften unserer Zeiten zur Vertheidigung der Religion und Wahrheit.* Augsburg. 1790. VI. B.

417. *Maurus de Schenkl Institutiones Iuris Ecclesiastici.* 1790. (Prima editio libri saepius recusi.) Utrique Potestati tribuit ius statuendi impedimenta dirimentia.

418. *Barruel* S. I. *les vrais principes sur les Mariages, opposés au rapport de Durand-Maillane.* Paris. 1790.

419. Idem, *Lettres a un deputé de l' assemblée nationale, ou bien refutation d' un ouvrage ayant pour titre: Du divorce.* Paris. 1790.

420. *C. d' Antraigues observations sur la loi de divorce.* 1790.

421. *Rastignac Accord de la revelation et de la raison contre la loi de divorce. Coutumes et loix de plusieurs anciens peuples sur loi de divorce.* 1790.

422. *Alexander Samhaber* O. S. Aug. *de Iudice causarum matrimonialium potestate, adversus tractatum Launoii de regia in matrimonium potestate, adversus quem ostendit, quod soli Ecclesiae huiusmodi potestas conveniat.* Wirceburgi. 1790.

423. *Caspar Viviani Apologia del matrimonio cristiano, ossia memoria critica canonica e politica per servire di risposta al trattato intitolato : Degl' impedimenti dirimenti il contratto di matrimonio ne' paesi bassi Austriaci secondo gli editti di Giuseppe II dei 28 Sept. 1784.* Strasbourg. 1790.

1791. 424. *Alois Cuccagni del matrimonio cristiano, e della divina immediata potesta della Chiesa di apportare ad esso gl' impedimenti, che si dicono dirimenti.* Disquisitio inserta Romano diario: *Giornale Ecclesiastico di Roma.* 1791.

425. *Baston doctrine catholique sur le Mariage.* Rouen. 1791.

426. *Marcellinus Molkenbuhr* O. S. Fr. *diss. critica de Conciliis Trullano, Eliberitano, Ancyrano* etc. Monast. Westph. 1791. Affirmat: matrimonium etiam seclusa dignitate sacramentali esse contractum sacrum ex institutione divina, ex fine intrinseco, et benedictione Dei coniungentis; quare id pertinere ad Iudices Ecclesiasticos.

1792. 1793. 427. *Ludov. Martorelli errori correnti sul Divorzio confutati.* Roma. 1792.

428. *Risposta del Piovano Fiorentino alla lettera del Ecclesiastico Pistojese intorno al Dritto dei Sovrani sugl' impedimenti e dispense matrimoniali.* 1792.

429. *a. Brignole* S. I. *Saggio critico contro il libro: sull' autorita della Podesta laica sugl' impedimenti del matr.* Genova. 1793.

1795. 429. *b. Fr. Odoardo Colombi il Decreto dell Assemblea Nazionale di Francia sul Divorzio confrontato colle leggi naturali, divine e civili.* Pavia. 1795.

429. *c. Gaetano Giudizi Memoria sul Divorzio.* Milano. 1795. Utrumque opusculum contra codicem civilem Gallicum, et pro potestate Ecclesiae.

1798. 1799. 430. *Ioan. Gentilini* S. I. *all' anonimo autore del libro del diritto della civile sovranita sopra il matrimonio e suoi impedimenti: risposta di piena confutazione tratta dalle Gallicane dottrine di Natale Alessandro, di Giovenino, di Goneto, di Cabassuzio, di Colbert, e degli stessi Professori Parigini contra l' opera del Launojo intitolata: de iure Principum in matrimoniis christianorum.* Verona. 1798. Auctor (quem alii volunt esse Canonicum *Christophorum Muzani*) refellit anonymum praevii libri scriptorem ex ipsis Gallicanis doctoribus in titulo laudatis, dum ex horum testimoniis ostendit, ipsos Launoyi sententiam reprobavisse.

431. Idem, *Confutazione della lettera di un Cittadino Prete riguardante le cause matrimoniali.* 1798.

432. Idem, *del diritto della potesta civile sulle cause del matrimonio.* Roma. 1798. Ostendit limites, intra quos civilis auctoritas quoad matrimonium se continere debeat.

433. *a. Necker* (femina) *Reflexions sur le divorce.* Lausanne. 1798.

433. *b.* *Colombo il decreto dell' Assemblea nazionale di Francia sul divorzio confrontato colle leggi naturali, divine e civili.* Milano. 1798.

434—438. *Responsum Theologorum Friburgensium* de iuratis sacerdotibus Gallicanis et de matrimoniis coram civili magistratu initis a. 1798 redditum, et per nos superius relatum pluribus libellis impugnatum fuit: 1. *Catholicae in Friburgense Responsum animadversiones.* Florentiae Tuscorum. 1798. — 2. *Quid sit de responso Facultatis Theol. Friburgensis?* Locarni. 1798. — 3. *Epistola Doctoris Sacrae Facultatis Parisiensis ad Doctores Facultatis Friburgensis de Responso.* 1798. — 4. *Epistola ad ill. ac rev. Eppum, qua confutatur libellus: Responsum Theologorum Friburgensium.* 1798. — 5. *Examen et confutatio opusculi, cui titulus: Responsum Theologorum Friburgensium. A Doctore et Professore Sacrae Facultatis Nannetensis.* 1799.

---

6. Literatura Sec. XIX.

In recensione literaturae huius Seculi eum tenebimus ordinem, ut usque annum 1847 inclusive de decennio ad decennium eandem exhibeamus; ab anno autem 1848, quo de sic dictis *civilibus* matrimoniis plura opuscula, annis sequentibus continuata, in lucem prodire coeperant, de anno in annum usque praesentem diem ob oculos sistamus literaturam tam pro potestate Ecclesiae quam contra illam, specialibus sectionibus reservando literaturam particularem regni aut provinciae, in quibus sive legislatio civilis, sive alia adiuncta rem matrimonii quoad ius Ecclesiae in controversiam adduxere, maioremque scriptorum numerum peperere.

A. Literatura ab a. 1800—1847.

1800. a) *Contra potest. Eccl.* — 439. *Friedrich Popp über Ehescheidung.* Amberg und Sulzbach. 1800.

440. *Theophili parochi cisrhenani epistola invitatoria ad catholicas facultates theologicas transrhenanas pro resolvendis quibusdam dubiis ex legislatione reipublicae Gallicanae circa matrimonia enatis.* In: *Oberdeutsche allgem. Lit. Zeitung.* München. 1800. II. 205. Propugnat: matrimonium sub conditionibus a civili potestate praescriptis esse legitimum, et Ecclesiae non aliam competere potestatem, quam ea statuendi, quae sacramentum matr. cum fructu et digne suscipiendum concernunt.

441. *Bachmann de iure statuendi impedimenta matr. dir. num Principi quoque seculari competat?* Erfordiae. 1801. Affirmat. Auctor similem sententiam iam in opusculo anni 1788 de iudice causarum matr. propugnabat.

442. *Agier du Mariage dans ses rapports avec la religion et les lois nouvelles.* Paris. 1801. Contra decreta Tridentina.

443. *Opinio Facultatis Iuridicae Herbipolensis de quaestione mixti matrimonii a catholico cum persona protest. divortiata, vivente adhuc parte huius altera, ineundi.* 1801. Contra potest. Ecclesiae in re matrimoniali.

444. *Coninx* Preussischer Kanzler, *Rechtfertigung des preussischen Gesetzes über die Ehescheidungen der Katholiken.* In: *Jahrbücher der preuss. Monarchie.* 1801. Tuetur legem civilem Borussicam, Ecclesiae Catholicae praeiudiciosam.

445. *Sendschreiben eines deutschen Pfarrers an die nach Frankreich zurückkehrenden Geistlichen.* Hadamar. 1802. Pro civili legislatione gallica.

446. *Schott Einleitung in das Eherecht zu akademischem und gemeinnützigem Gebrauch.* Nürnberg. 1802.

447. *Coninx Rechtfertigung des preuss. Ehegesetzes, begleitet mit einigen Anmerkungen über eben diesen Gegenstand und über die Ehehindernisse der Katholiken. Von einem Katholiken.* In: *Journal für kath. Theologie.* Hadamar. 1802. I. 418. Apologia libri sub nr. 444.

448. *H. H. Brongers specimen iuridico-politicum de matrimonio.* Groningae. 1803.

449. *Werkmeister Beweis, dass die bei den Prote-*

stanten üblichen Ehescheidungen vom Bande auch nach kath. Grundsätzen giltig sind, und dass diese Ehescheidungen vom Bande auch bei den Katholiken in wichtigen Fällen eingeführt werden könnten und sollten. Carlsruhe. 1804. Pro iure Principum.

450. *F. Arndts über Religion und Staat, das* ‚Ius in et circa sacra', *und das gegenseitige Verhältniss. Nach reinkatholischen Grundsätzen dargestellt.* Hadamar. 1804. Quaestionem matrim. iuxta placita recentiorum Canonistarum civilium resolvit, contractum a sacramento separat, et ius praecipuum Civitati adscribit.

451. *Über die neuen Ehegesetze Frankreichs.* In: *Jahrschrift für Theol. und Kirchenrecht der Katholiken.* Ulm 1806. I. 59. Pro legibus Gallicanis et Iosephinis.

452. *An ratio sacramenti ius Principum Civilium regendi matrimonia suorum subditorum diminuerit?* In: *Theol. praktische Monatschr.* Linz. 1806. II. 429. Pro iure Principum.

453. *Gutachtlicher Entwurf einer gesetzlichen Bestimmung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, mit besonderer Rücksicht auf die baiersche Monarchie.* Nürnberg und Sulzbach. 1807.

454. *Was hat ein Pfarrer zu thun, wenn er unmittelbar vor der öffentlichen Einsegnung eines Brautpaars ein den Ehecontract desselben ungiltig machendes Hinderniss entdeckt?* In: *Kölner Quartalschrift.* 1808. III. Heft. Contra potestatem Ecclesiae, et pro exclusivo iure Principum circa imp. dir. matr.

455. *Salat die reinmenschliche Ansicht der Ehe mit Erläuterungen über das Höchste der Menschheit. Jedem denkenden Freunde des Schönen.* München. 1808. A positivis sanctionibus penitus recedit.

456. *Batz Harmonie der neuesten baierischen Ehescheidungsgesetze mit Schrift und Tradition.* Bamberg und Würzburg. 1809. Presso pede sequitur Launoii et Werkmeisteri asserta, et non dubitat adstruere: unicum existere impedimentum eccles. dirimens, quippe ingressum in claustrum, cetera omnia esse duntaxat prohibentia, e contra potestatis civilis impedimenta esse dirimentia!

457. *Joh. C. Schlegel über Ehescheidung, besonders die Ehescheidung durch landesherrliche Dispensation.* Hannover. 1809.

458. *Quis in causis matrimonialibus est iudex competens, et quomodo accipiendus Canon Tridentini Concilii?* In: *Theol. prakt. Monatschrift.* Linz. 1809. I. 261. Quaestio solvitur pro potestate civili, et Canon Tridentinus de delegata a Principibus potestate explicatur.

459. *Ant. Michl Kirchenrecht für Katholiken und Protestanten, mit Hinsicht auf den Code Napoleon und die baierischen Landesgesetze.* München. 1809. Conferri debet crisis operis in: *Theol. Zeitschrift von Batz.* I. 46.

1800. b) *Pro potest. Ecclesiae.* — 460. *Kurzer und unwidersprechlicher Beweis, dass dem weltlichen Landesfürsten keine Macht oder Gerichtsbarkeit über den eigentlichen Ehevertrag zustehe.* Frankfurt und Leipzig. 1800.

461. *J. A. M. über den religiösen Neutralismus in Bezug auf die Ehen der Katholiken in den preussischen und andern protest. Staaten.* In: *Jahrbücher der preuss. Monarchie.* 1800. Contra legem Borussicam, Catholicis divortia admittentem.

462. *Matth. Kübel* Prof. Heidelb. *Opinio de matrimonio a catholico cum persona protest. divortiata, vivente altera huius parte, ineundo.* 1801. Opinio apprime catholica.

463. *Cardinalis Gerdil Trattato del Matrimonio, ossia confutazione de' sistemi contrari all' autorita della Chiesa circa il matrimonio.* Roma. 1803. Doctum opusculum.

464. *Unauflöslichkeit des heil. Ehestandes, alte christlich-evangelisch-apostolische Glaubenslehre, erwiesen aus ächten Quellen der Religion, aus dem canonischen Rechte, der Philosophie und Statistik; und vertheidigt gegen eine beigedruckte Gegenschrift von Coninx.* 2. Theile. 1803. Refutatio operis sub nr. 444.

465. *Mich. Chrestien Dissertation historique et dogmatique sur l'indissolubilité absolue du Mariage, du Mariage et du divorce, dans leurs rapports avec la loi nouvelle et la philosophie.* Paris. 1804.

466. *Ant. Alasia vera idea del Matrimonio.* 1804.

467. *Kübel Frage: können ledige Katholiken die nach protestantischen Gesetzen vom Bande geschiedenen Protestanten ehelichen, ohne sich wider die Lehre der kath. Kirche zu verstossen?* Meersburg. 1804. Contra librum *Werkmeisteri* sub nr. 449.

468—471. *Fr. Ant. Jäger Untersuchung der Frage: ob die Ehescheidung nach Lehre der Schrift und der Kirche ältesten Geschichte erlaubt sei oder nicht?* Arnstadt und Rudolstadt. 1804. Refutatio libri *Werkmeisteri* sub nr. 449. — Respondit: *Werkmeister Bemerkungen über Jäger's Untersuchung.* Würzburg und Bamberg. 1805. — Apologiam hanc rursus confutavit: *Jäger Unzertrennbarkeit des ehelichen Bandes. Meine Antwort auf Werkmeister's Bemerkungen gegen meine Abhandlung.* Arnstadt und Rudolstadt. 1805. — Tertio strinxit calamum pro divortiis et iuribus Principum Civilium: *Werkmeister neue Untersuchungen über die Ehescheidung vom Bande nach kathol. Grundsätzen: worin Jäger's Antwort auf die Bemerkungen, und Kübel's Einwürfe auf den Beweis widerlegt werden.* Bamberg und Würzburg. 1806.

472. *Adorno Hinijosa* S. I. *Ricerche sulle diverse maniere di contrarre matrimonio e sull indissolubilita di questo tra gli antichi romani.* Roma. 1807.

473—476. *Anton. Ios. Binterim collectio dissertationum elegantiorum de matrimonii vinculo in casu adulterii, et de quaestione: an catholicus salva fide sua mulierem a protestantico Consistorio a lege viri sui dissolutam in uxorem ducere possit? Potestati legislatoriae et novissimae literaturae dicata.* Dusseldorpii. 1807. Dissertationibus de prima quaestione adiecit eruditas notas, in quibus frequenter disserit de nisu recentioris legislationis civilis, rem omnem matrimonialem ad suum forum pertrahendi. Impugnat praeprimis principium de contractu civili pro materia sacramenti proclamato; et ait: matrimonium esse quidem contractum, sed cum primis hominibus natum, et cum civilibus contractibus aequiparari nequeuntem, suoque ante omnem civitatem sceptro regnantem. Tres vulgat in hoc volumine (plura non prodiere) dissertationes: 1. *Ioannis Adami Braun* pro solubilitate

matrimonii; 2. *Polychronii Gassmann* contra dissert. Braunii; 3. *Jacobii* aeque contra Braunium: ubique congruis adiectis criticis notis.

478. *Alphonsus Muzzarelli* S. I. *del contratto del matrimonio in quanto Sacramento.* Continctur praesens disquisitio in maiori opere auctoris : *Il buon uso della Logica in materia di religione.* Roma. 1807. vol. 8.

479—480. *Binterim dissertaio de origine impedimentorum matrimonii, et potestate Ecclesiae haec statuendi.* Dusseldorpii. 1808. Eadem dissertatio in germanicum conversa prodivit in : *Kölner Quartalschrift für kath. Theol.* 1808. IV Heft. p. 14, et 1809. I. Heft. p. 13. 133. sub titulo : *Von dem Ursprunge der Ehehindernisse, oder: hat die Kirche sich bis ins XII Jahrhundert in allen Ehehindernissen, die sich nicht auf das göttliche Recht gründen, nie als Gesetzgeberin, sondern blos als Auslegerin der Staatsgesetze dargestellt? Eine brüderliche Zurechtweisung für den Verfasser der Abhandlung : Was hat ein Pfarrer* etc. (sub nr. 454.) Insignis apologia pro iure originario Ecclesiae.

481. *Carolus Gusta* S. I. *Saggio critico contro il libro : sull' Autorita della Podesta laica sugl' impedimenti del Matrimonio.* 1808.

482. In pagellis theologicis iam laudatis : *Kölner Quartalschrift.* 1809. p. 23. habetur eximius articulus pro tuenda Ecclesiae potestate sub titulo : *Relationes historicae de matrimoniis Jansenistarum in Hollandia coram parocho Jansenistico contractis, cum decisionibus Fr. Francisci a S. Marcelliano Hollando.* 1808. 20. Dec.

1810. a) *Contra potest. Eccl.* — 483. *Die Rechtmässigkeit der bürgerlichen Ehescheidung in Baiern für kath. Seelsorger. Von einem bairischen Pfarrer.* München. 1810.

484. *Kann der kath. Geistliche bei Schliessung der Ehe Civilbeamter und Pfarrer zugleich sein?* In : *Archiv für das kath. Kirchen- und Schulwesen.* Frankfurt. 1810. I. 201. Pro potestate Principum.

485. *Über die Ehe nach den Grundsätzen der Ethik.* Ibidem. II. 63.

486. *Über die Wiederauflösung des Ehebandes nach dem Code Napoleon.* Ibidem I. 3. p. 477.

487. *Socher über die Ehescheidung in kath. Staaten.* Landshut. 1810.

488. *Küstner de matrimonio, et ratione, quae ei cum Civitate atque Ecclesia intercedit, spectato inprimis Codice Napoleoneo.* Lipsiae. 1810. Auctor tametsi Protestans agnoscit contradictionem, in quam sic dicti reformatores Sec. XVI inciderunt, dum potestatem circa matrimonia Principibus adiudicarunt, et tamen ipsi quoque sententias in his causis pronunciabant.

489. *Reibel Staat und Hierarchie, eine pragmatisch-kritische Beleuchtung ihrer wechselseitigen Verhältnisse.* Tübingen. 1810. De matrimonio uberius disserit.

490. *Auf welche Art ist der in unsern Zeiten nicht seltenen Collision zwischen den Gesetzen des Staates und der Kirche in Bezug auf Ehehindernisse und Trennung der Ehe abzuhelfen? Ein irenischer Versuch.* In : *Batz, theol. Zeitschrift.* 1811. IV. 365. 423. V. 95. Auctor proiectat, ut Ecclesia adoptet principia Status, et sua impedimenta a Statu non recognita abroget!

491. *Über die Rechtmässigkeit der Ehescheidung nach einer zum Theile neuen Ansicht.* Salzburg. 1812.

492. *Über die Ehe und Ehescheidung nach den Grundsätzen der Ethik.* In : *Jahrschrift für Theol. und Kirchenrecht der Katholiken.* Ulm. 1813. III. 504.

493. *Correspondenz zweier Freunde über die Ehescheidung vom Bande in kath. Staaten.* Ibid. p. 550. Tria haec opera propugnant ius Principum in admittendis divortiis.

494. *Thomas Dolliner Handbuch des in Oesterreich geltenden Eherechts.* Wien, und Triest. 1813. 1818. 2. Bde. Auctor fuit unus ex iis seculi nostri Canonistis Austriacis, qui absolutam ac exclusivam Civitatis quoad imped. dirim. auctoritatem tuebantur. De Canonibus Tridentinis censet : a Synodo definitum non esse, an potestas Ecclesiae propria vel delegata a Principibus intelligatur. Praeterea pote-

statem Ecclesiae omnem restringit ad ea, quae administrationem Sacramenti attinent, haecve ipsa Placeto Regio subiicit.

495. *Lässt sich der Ehevertrag von dem Sacramente der Ehe dergestalt trennen, dass man jenen giltig und erlaubt eingehen kann, ohne zugleich dieses zu empfangen?* In: *Archiv für das kath. Kirchen- und Schulwesen.* Frankf. 1814. III. 2. p. 9. ss. Affirmativum dat responsum, ut potestatem Principum novo muniat fulcro.

496. *Ideen zu der Organisation der teutschen Kirche. Ein Beitrag zum künftigen Concordat.* Frankf. 1814. Inter puncta organisationis istius recenset potestatem Principum quoad rem matrimonialem, quam Ecclesiae abindicat.

497. Dolliner *Geschichte der Ehedispensationen.* In: *Pratoberera, Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den österr. Erbstaaten.* Wien. 1814. I. 56. II. 92. Disquisitio in sensu principiorum Auctoris per opus superius (nr. 494.) delineatorum concinnata.

498. *Die deutsche Kirche. Ein Vorschlag zu ihrer neuen Begründung und Einrichtung,* 1815. Inter fundamentales articulos novae constitutionis ponitur exclusiva potestas Principis Civilis circa matrimonium.

499. *a.* Tabaraud *Principes sur sa distinction du contrat et du sacrement de Mariage, sur le pouvoir d' opposer des empechemens dirimant, et sur le droit d' accorder des dispenses matrim.* Paris. 1816.

499. *b.* Tabaraud *Examen du pouvoir legislatif de l' eglise sur le Mariage, avec une dissertation sur la reception du Concile de Trente dans l' eglise de France.* Paris. 1817.

500. *C. J. v.* Lasaulx *Übereinstimmung der französischen Ehetrennungsgesetze mit Gotteswort und dem Geiste der kath. Kirche.* Koblenz und Hadamar. 1816. Id agit Auctor, ut potestatem Ecclesiae pure ad ea, quae conscientiae sunt, et ad moralitatem spectant, restringat.

501. *Entwurf einer neuen Verfassung der deutschen kath. Kirche in dem deutschen Staatenbunde. Gedruckt im deutschen Vaterlande.* 1816. In numero articulorum novae constitutionis collocat eum, qui rem totam matrimonialem iuri Principis subiicit.

502. *Kirchenrechtliche Untersuchungen über die Grundlage zu den künftigen kath. kirchlichen Einrichtungen in Deutschland. Von einem kath. Rechtsgelehrten.* Frankfurt. 1816. Ut praecedens.

503. *Franc. Oberthür idea biblica Ecclesiae Dei* Solisbaci. 1817. Vol. 3 de matrimonio agens, separat contractum a ratione sacramenti, de illoque decernendi potestatem praeeunte Launoyo, ad quem provocat, Civitati attribuit.

504. *Jörg et Tschirner die Ehe aus dem Gesichtspuncte der Natur, der Moral, und der Kirche.* Leipzig. 1819. Utut auctores qua Protestantes penes supremam Civilis Imperii auctoritatem quoad matrimonia se enuncient, non dubitant tamen inter abusus civilis potestatis numerare, quod ea, nulla fere Ecclesiae relicta iurisdictione, omnem de matrimonio potestatem sibi uni adserat.

505. *Georg. Rechberger Enchiridion Iuris Eccles. Austriaci,* ed. 2. Lincii. 1819. Dollinerum sequutus, exclusivum ius matrimoniale pro Principe Civili propugnat. Notare iuvat quaedam ipsius asserta: ‚Is est effectus huiusmodi (civilium) impedimentorum, ut contractus matrimonii sit irritus, nec iura nec obligationes producens, — quod nonnisi Civitas facere potest, cui soli vim coërcitivam cives tradidere. — Ecclesia nequit definire propria auctoritate, quando ex contractu matrimoniali iura vel obligationes producantur, quae coactione legali effectum sortientur. Christus Ecclesiae suae potestatem secularem non dedit. — Quae qualitatem matrimonii moralem spectant, — et quae ad Sacramentum referuntur, potestati ecclesiasticae subsunt; attamen cum contractus civilis iis non obstantibus validus persistat, etiam intuitu sacramenti vim dirimendi habere nequeunt propterea, quod secundum institutionem Christi contractus matrimonialis quiscunque iure validus rectam sacramenti materiam subministret etc.‘ Haec sunt argumenta, ut iam in doctrinali introductione uberius evolvimus, queis Austriaci Canonistae potestatem Principis circumvallare solebant.

1810. b) *Pro potest. Ecclesiae.* — 506. *Zwei Worte gegen die Ehescheidung in kath. Staaten.* 1810. Libellus oppositus illi sub nr. 487.

507. *Pius Brunquell Beweise für die Unauflösbarkeit des Ehebandes. Zugleich Widerlegung der Schrift : Harmonie der neuesten baierischen Ehegesetze* etc. (nr. 456.) *durch wahre Auslegung der heil. Schrift und Tradition.* Augsburg. 1810.

508—512. Scriptum anonymum pro divortiis 1810 Monachii evulgatum (nr. 483.), prout etiam opus *Brunquellii* pro indissol. matr. (nr. 507.) plura post se traxere opuscula : 1. *Über die Unmöglichkeit der Ehescheidung im moralischen, und also auch im bürgerlich-rechtlichen Gesichtspuncte. Nebst einem Anhange über die Druckschrift : die Rechtmässigkeit* etc. (nr. 488.) 1810. 2. Opusculo laudato concinit articulus in ephemeridibus Bambergensibus : *Theologische Zeitschrift.* II. 158. — 3. Sequuta est mox apologia scripti prioris : *Die Rechtmässigkeit der bürgerl. Ehescheidung. Zweite umgearbeitete Auflage mit einigen Bemerkungen über die Schrift : Über die Unmöglichkeit* etc. München. 1810. Hanc disquisitionem excepit : 4. *Vertheidigung der bürgerlichen Ehescheidung nach kath. Grundsätzen wider einen Ungenannten. Von einem baierischen Pfarrer.* München. 1811. — Tum : 5. *Batz, Bemerkungen über die Schrift : Beweise für die Unauflösbarkeit des Ehebandes.* (nr. 507.) Ulm. 1811. In duobus primis opusculis praeter quaestionem de indissolubilitate vinculi tractatur et illa de potestate Ecclesiae circa matrimonium, et refutantur argumenta per osores huius potestatis in medium adducta.

513. *Binterim de Capitulis Theodori Cantuariensis Eppi, et Canonibus Synodi Vermeriensis et Compendiensis haud genuinis dissertatio critica, in qua non interrupta Ecclesiae Cath. doctrina de indissolubili matrimonii vinculo ex Anglica et Gallica disciplina contra anonymum dissertatorem Francofordiensem vindicatur.* Dusseldorpii. 1811. Refellit opus sub nr. 486. et de legibus civilibus Principum circa coniugia perlatis animadvertit : Principes ad civiles unice effectus respexisse, nec quid aliud intendisse, quam ordinem civilem et quietem reipublicae.

514. *Felder über bürgerliche Ehescheidung.* In: *Literaturzeitung für kath. Religionslehrer.* Landshut. 1812. II. 119. Docta recensio plurium librorum contra potestatem Ecclesiae editorum, huiusve potestatis vindicatio.

515. *Adorno Hinijosa* S. I. *Lettera ad un Ecclesiastico Napolitano, della privativa autorita del Sacerdozio evangelico sugl' impedimenti dirimenti e sulle cause matrimoniali.* 1812.

516. *Pius Brunquell Antwort auf die Bemerkungen über die Schrift: Beweise für die Unauflösbarkeit des Ehebandes.* Augsburg. 1812. Refutatio libri sub nr. 512.

517. *Frey* Canonista Bambergensis, in pagellis theologicis *Theologische Zeitschrift. 1813. VIII. 260.* commentans in opus anonymum de iuribus Principum Rhenanae Confoederationis circa sacra, tractatu distincto disserit de matrimonio, et Ecclesiae potestatem tuetur. Disquisitio etiam separatim prodivit typis Bambergensibus. 1813.

518. 519. *Bemerkungen zur Schrift: Ideen zu der Organisation der teutschen Kirche.* 1815. Occurrit opusculum, quod isthic recensetur, nr. 496. — Parem censuram in idem opus continent literariae ephemerides: *Felder Literaturzeitung für kath. Religionslehrer.* Landshut. 1815. I. 410.

520. *Lupoli apologetiche lettere sulla indissolubilita del matrimonio cristiano.* Napoli. 1815.

521. *Szeldmayer* Praep. Cassoviensis, *A. Muzzarelli bonus usus Logicae in materia religionis, in lingvam latinam translatus.* Sárospatakini. 1816. Vol. 5. opusc. 16 inscribitur: contractus matrimonii, in quantum est sacramentum. Opusculum hoc originarie italicum nr. 478 citavimus.

522. *a. L' Ami de la Religion.* Paris. 1816. T. VIII. 305. ss. fuse recenset et simul refutat librum *Tabaraudi* pro potestate exclusiva Principum conscriptum, et sub nr. 499 occurrentem.

522. *b. Lamennais sur un ouvrage intitule: Principes sur la distinction du contrat et du sacrement de mariage.* Paris. 1816. Continet animadversiones in librum *Tabaraudi*, quem nr. 499 *a.* citavimus.

523. *Binterim commentarius historico-criticus de libris baptisatorum, coniugatorum, et defunctorum.* Dusseldorpii 1816. Repetitis vicibus discurrit de iure Ecclesiae in re matrimoniali et de libris coniugatorum tamquam ad Ecclesiam pertinentibus.

524. *Daniel Christoph Ries Privatgedanken über die Praxis der kath. Kirche, das eheliche Band nicht aufzulösen, in Verbindung mit der darüber herrschenden Lehre. Mitunter Worte von Freimüthigkeit an die neuesten Reformatoren der kath. Dogmatik.* Bamberg und Würzburg. 1817. Insignis apologia potestatis ecclesiasticae.

525. *Die deutsche katholische Kirche, oder Prüfung des Vorschlages zur neuen Begründung und Einrichtung der deutschen Kirche.* Deutschland.' 1817. Contra auctorem operis sub nr. 498.

526. *Boyer Examen du Pouvoir legislatif de l'Eglise sur le Mariage.* Paris. 1817. Confutat *Tabaraudum* sub nr. 499. Concinit et *Ami de la Religion*, t. XIV. p. 209.

527. *Nougarede Jurisprudence du Mariage et Apercu des Changemens qui elle doit eprouver par l' abolition du divorce.* Paris. 1817.

528. *Fr. Droste zu Vischering* Can. Monaster. *über Kirche und Staat.* Münster. 1817. Pro Ecclesiae iuribus circa matrimonium.

529—534. *Dubourg* Eppus Lemovicensis, decreto diei 18 Febr. 1818 censura notavit opus *Tabaraudi* (nr. 499.), probante censuram Pio VII per Breve 9 Maii 1818 ad Eppum directum. Decretum Eppale latine conceptum, uberius perstringit adserta Tabaraudi et iura sacrae potestatis defendit. — *Tabaraud* triplex vulgavit adversus decretum Eppi opus: a) *Lettre a M. Dubourg Eveque de Limoges, sur son decret portant condamnation du livre intitule: Principes sur la distinction* etc. (ut nr. 499.) Paris. 1818. — b) *Memoire.* 1818. Est appellatio a decreto Eppi ad Civiles Magistratus. — c) *Du droit de la Puissance temporelle sur le Mariage, ou Refutation du decret par l' Eveque de Limoges.* 1818. — Pro iustitia decreti Eppalis Lemovicensis, eiusque defensione adversus Tabaraudi exceptiones prodivit opus: *Observations sur le*

decret de M. l' Eveque de Limoges, et sur la lettre de M. Tabaraud. Toulouse. 1818. — Tandem historiam controversiae istius enarrat: *L' Ami de la Religion.* 1818. XVI. 369: *De la Controverse a l' occasion des* ‚Principes sur le Mariage.'

535. *Brevis conatus, principia matrimonii, salva auctoritate Ecclesiae Rom. Catholicae, a seculi nostri calumniis vindicandi.* In: *Felder's neuem Magazin.* 3. Hfte. 1818.

536. *Tuvache tractatus de matrimonio,* in: *Lectionibus theologicis ad usum Dioecesis Rothomagensis denuo editis.* Rothomagi. 1818. Prima editio est de a. 1780.

537. *Houdaile Dissertation sur cette question importante: les dispenses des empechemens dirimant le Mariage penvent-elles etre accordees en vertu des anciens usages, depuis le Concordat 1801?* Paris. 1818. Pro iure dispensandi Summi Pontificis, cuius tantum delegata auctoritate dispensant Eppi.

538. *Scheill Kirche und Staat.* München. 1818. Insignis apologia iurium Ecclesiae quoad matrimonium aeque ac alia obiecta relationis cum Civitate.

539. *Binterim über Ehe und Ehescheidung nach Gotteswort und dem Geiste der kath. Kirche. Zunächst als Widerlegung der Schrift Lasaulx's.* Düsseldorf. 1819. Proxime refutat opus sub nr. 500 relatum. Explicationen Canonum Tridentinorum de delegata a Principibus potestate Ecclesiae pro formali satyra adversus iurisdictionem Ecclesiae pronunciat, et secus quoque solidissimis argumentis vindicat ius Ecclesiae.

540. *Zenger neuer Versuch einer Erklärung der Stellen der heil. Schrift und der Traditionszeugnisse aus den ersten IV Jahrhunderten, welche von der Ehescheidung handeln. Nebst Bemerkungen über einige alte bürgerliche Divortialgesetze.* Straubing. 1819. Refellit eos, qui ex antiquis edictis Principum divortialibus et ius Ecclesiae et doctrinam de indissolubili vinculo matrimonii oppugnant.

541. *Car. Sardagna* S. I. *tractatus de Matrimonio,* in: *Theol. Dogm. Polemica.* Romae. 1819. ed. nova. Primam ad annum 1771 memoravimus.

542. *Marianus Dobmayer Systema Theol. Catholicae.* Solisbaci. 1819. T. VII. de matrimonio agens, senten-

tiam de Ministro sacerdote multis probat argumentis. Ex hoc unice obtutu, quod literaturam super hac controversia de ministro matrimonii nos simul cum literatura quaestionis de potestate statuendi imped. matr. dir. pertractaturos praemiserimus, mentionem facimus Dobmayeri.

1820. a) *Contra potest. Eccl.* — 543. *Zum-Bach über die Ehen zwischen Katholiken und Protestanten. Historische Beiträge und Bemerkungen.* 1820. Auctor magnam opusculi partem impendit oppugnandis iuribus Ecclesiae quoad matrimonium.

544. *Bihler Darstellung der Ehehindernisse im Staate, aus dem Begriffe der Ehe entwickelt.* Nürnberg. 1821.

545. *Rechtfertigung der gemischten Ehen zwischen Katholiken und Protestanten. Von einem kath. Geistlichen.* Köln. 1821. Pars prima opusculi agit de iure Status Civilis in matrimonium.

546. *J. A. Llorente Projet d' une Constitution religieuse, considerée comme faisant partie de la Constitution Civile d' une Nation libre independante; ecrit par un Americain; publié avec une Preface.* Paris. 1821. Omnem quoad matrimonium potestatem Civili Statui tribuit.

547. *Trattato del Matrimonio e della sua legislazione. Tradotto dal Tedesco.* 1822. In Indicem relatum opus.

548. *Clemens Aug. de Droste-Hülshoff de iuris Austriaci et communis canonici circa impedimenta matr. discrimine, atque hodierna in impedimentorum causis praxi Austriaca dissertatio.* Bonnae. 1822.

549. *Collecion diplomatica de varios Papelles antiquos y modernos sobre dispensas matrimoniales y otros puntos de disciplina Ecclesiastica.* 1822. Indici illatus liber.

550. *Blaubeen dissertatio philosophico-iuridica de nuptiis.* Lugd. Bat. 1822.

551. *Nota diplomatica Cantonis Genevensis ad Foedus Helveticum intuitu legislationis suae matrimonialis.* 1822. In: *Theol. Quartalschrift.* Tübingen. 1822. p. 344. Prae-

via Nota refutare satagit *Sardiniae* obiectiones contra leges Genevenses ex obtutu catholico positas; et est quasi quaepiam dissertatio atque apologia potestatis civilis in matrimonium.

552. *Bellot dissertation sur le Mariage* in : *Annales de la legislation et d' oeconomie politique.* 1822. Vehementi stylo contra Papam et Clerum catholicum.

553. *Jonghe diss. iuridica de matrimonio eiusque impedimentis.* Leodii. 1823.

554. *Daniel Vergleichung des gemeinen Kirchenrechts mit dem Preussischen allgem. Landrecht in Ansehung der Ehehindernisse.* Berlin. 1823.

555. *Alex. Müller kirchenrechtliche Erörterungen mit besonderer Beziehung auf das GH. Sachsen-Weimar, und die neuesten Verhältnisse der Landesherren gegen die Römische Curie.* Weimar. 1823. Commentarius in legem Ducatus, quae simul rem matrimonialem secundum principia Ecclesiae adversa regulat.

556. *Asser specimen iuridicum de matrimonio secundum novum Codicem Belgicum.* Lugd. Bat. 1823.

557. *Corn. Bergsma de matrimonio eiusque solvendi ratione per divortium ex iure hodierno.* Traiecti. 1823.

558. *Anfrage an kathol. Canonisten,* in : *Allgemeine Kirchenzeitung.* Darmstadt. 1823. p. 605. Quaestio respicit sententiam de materia et ministro sacramenti matrimonii. Responsum continetur in iisdem pagellis pag. 689 : opiniones variare, indissolubilitatem tamen vinculi doceri.

559. *Sebald Brendel Handbuch des Kirchenrechts.* Bamberg. 1823. De matrimonio proponit sententias iuribus Ecclesiae oppositas.

560. *Laspeyres dissertatio canonicae computationis et nuptiarum propter sanguinis propinquitatem ab Ecclesia Christiana prohibitarum sistens historiam.* Berolini. 1824.

561. *Tabaraud Principes sur la distinction du contrat et du sacrement de Mariage.* Paris. 1825. Est nova editio operis a. 1816. prima vice vulgati, ut suo loco notavimus. Prout in priore, ita in nova editione totam potestatem matrimonialem in Principes transfundit, asseritque Ecclesiam post vulgatas pseudoisidorianas decretales iura civilis Potestatis in-

vasisse, Canones vero Tridentinos ad meram disciplinam referri, in Gallia nullam vim habentes.

562. *I. Ant. Theiner variae doctorum catholicorum opiniones de iure statuendi impedimenta matr. dirimentia.* Vratislaviae. 1825. Principum potestatem extollens, contendit: Christum elevando matrimonium ad dignitatem sacramenti, nequaquam contractum civilem sic iunxisse sacramento, ut absque hoc nequeat subsistere, nec proinde ex eo, quod fideles susceptionem gratiae sacramento annexae praetermittant, nullitatem contractus civilis sequi.

563. *Ios. Ant. Sauter fundamenta Iuris Eccles. Catholicorum. Ed. 3.* Rotwilae. 1825. Pro Principum exclusivo iure circa matr.

564. *Alex. Müller Beiträge zu dem künftigen deutsch-katholischen Kirchenrechte, oder staats- und kirchenrechtliche Erläuterung des GH. Sachsen- Weimarischen Gesetzes, die Verhältnisse der kath. Kirche betreffend.* Neustadt. 1825. Eiusdem argumenti cum priore Auctoris opere, de quo nr. 555.

565. *Kann nach kath. Grundsätzen das Eheband in keinem Falle aufgelöst werden? Zwei theol. kirchen- und staatsrechtliche Gutachten.* Neustadt. 1826. Opiniones hae iam a. 1811 concinnatae, pro potestate Status Civilis tam in coadunandis quam dissolvendis matrimoniis se enunciant.

566. *Stäudlin Geschichte der Vorstellungen und Lehren von der Ehe.* Göttingen. 1826.

567. *Hartitzsch Handbuch des in Deutschland geltenden Eherechts.* Leipzig. 1828.

568. *Beels specimen iuridicum de nuptiis secundum Codicem legum civilium.* Traiecti. 1828.

569. *Der Ehestand in seinen rechtlichen und sittlichen Folgen.* Nürnberg. 1829.

570. *Bickell* in recensione operum de iure matrimoniali, quam ephemeridibus iuridicis *Jahrbücher der gesammten deutschen juristischen Literatur. Erlangen. 1829. XI. 184. ss.* inseruit, moderate quidem, sed tamen satis decisive pro ampliore Principum Civilium potestate se enunciat.

1820. b) *Pro potest. Ecclesiae.* — 571. Nellessen Parochus Aquisgranensis, *richtige Ansicht des christlichen Ehevertrags und der gesetzgebenden Gewalt über denselben, aus Schrift und Kirchenrecht aufgestellt; als Widerlegung der Schrift Zum- Bach's.* Aachen. 1820. et altera vice 1821. Solida refutatio auctoris, cuius opus nr. 543 citavimus.

572. *Moser de impedimentis matrimonii. Accedit collectio declarationum ac decretorum Benedicti XIV etc. Ed. nova.* Lovanii. 1820. Eximium opus, pluries editum, quod quaslibet adversariorum obiectiones elidens, vindicat soli Ecclesiae ius de imped. dirimentibus decernendi.

573. Barthol. Cavani Prof. Archigymnasii Romani, *dissertazione del Ministro del Sagramento del Matrimonio.* Roma. 1821.

574. *Theologische Quartalschrift.* Tübingen. 1821. de quaestione circa potestatem legislativam matrimonialem uberius disserens, evolvit: adeo firma esse argumenta, quae pro iure ac potestate Ecclesiae proferuntur, ut ipsa natura rei et penitior matrimonii consideratio praecipuas partes Ecclesiae quoad matrimonium vindicent, etiamsi matrimonium ad dignitatem sacramenti numquam evectum fuisset.

575. *A' házasság filozofiai 's polgári tekintetben,* in: *Egyházi Értekezések és Tudósitások.* Veszprém. 1821. I. 103.

576. *Hegel Grundlinien der Philosophie des Rechts.* Berlin. 1821. castigat errorem recentiorum, qui matrimonium pure ut civilem contractum considerant, velut Kant, Saur etc.

577. *Claudius Dionys.* Genoud S. I. *theses ex iure ecclesiastico.* Friburgi in Helv. 1822. In thesibus his propugnatur: Principi quidem competere facultatem, matr. impedimenta pro subditis etiam catholicis statuendi relate ad effectus civiles; quoad valorem vero et vinculum contractum matrimonii inter fideles, utpote a Christo ad dignitatem sacramenti evectum, a sola potestate ecclesiastica iure proprio, intrinseco, nec a Principibus delegato regulandum esse; contractum a sacramento separari non posse, quando inter fideles validum celebratur matrimonium; nec sacramenti materiam esse contractum civilem, sed naturalem, qui certe existebat multo ante quam ullae leges civiles constituerentur.

578. *A' házasság egyházi tekintetben*, in: *Egyházi Értekezesek és Tudósitások.* Weszprém. 1822. I. 91. II. 43. III. 21.

579. *Nellessen was ist Katholicismus? Veranlasst durch den ungenannten kath. Geistlichen in seiner Rechtfertigung der gemischten Ehen.* Aachen. 1822. Contra librum sub nr. 545.

580. *Walter Lehrbuch des Kirchenrechts.* Bonn. 1822. Prima editio celebris operis, frequentissime vulgati, et ius Ecclesiae strenue defendentis tam in tractatu de inseparabilitate contractus a sacramento, quam in quaestione de iure statuendi imped. matr.

581. *Besson Lettre a M. Bellot.* Paris. 1822. Contra opus Bellotii de matr. sub. nr. 552.

582. *Quelques Reflexions sur l' esprit de nos lois concernant le Mariage*, in: *Ami de la Religion.* Paris. 1823. t. 37. p. 49.

583. *Maurus de Schenkl Institutiones Iuris Eccl. Ed. IX. procurata a Ios. Scheill.* Landishuti. 1823. Pront ad an. 1790, quo prima operis editio prodiit, adnotavimus, auctor utrique Potestati ius tribuit imp. dir. statuendi.

584. *Anton. Zyskowski* Can. Brestensis, *diss. de indissolubili matrimonii vinculo.* Vilnae. 1823.

585. 586. *Lesurre* Vicar. Gen. *de la Iuridiction de l' Eglise sur le contrat de Mariage, considerée comme matiere de Sacrement; ouvrage ou l' on refute principalement les erreurs et les etranges paradoxes d' un Membre du Conseil souverain de Geneve.* Lyon. 1824. Auctor ostendit praecipue, diu, antequam vulgarentur falsae decretales, Ecclesiam exercuisse suam auctoritatem circa matrimonium. A. 1836. denuo editum fuit eximium opus, auctum erudita dissertatione de falsis decretalibus. — Auctori concinit fusa et docta recensio in: *Ami de la Religion.* Paris. 1824. t. 41. p. 289.

587. *Concordance des lois civiles et des lois ecclesiastiques de France touchant le Mariage.* Paris. 1824. Auctor subin deviat a semita recta.

588. *Frey kritischer Kommentar über das Kirchenrecht von Michl.* Kintzingen am Main. 1824. 3 Theil. Uberius pertractat quaestionem de potestate Ecclesiae quoad imped.

matr. dirimentia, contractumque a ratioue sacramenti separari haud posse ostendit.

589. *Auszüge bedenklicher Stellen aus dem Handbuch des Kirchenrechts von Brendel.* In: *Katholik.* 1824. XIII. 148. 174. Perstringit sententias anctoris de matrimonio, quatenus potestati Ecclesiae oppounntnr.

590—592. *Vorstellungen und Beschwerden des bischöflichen Gen. Vikariats zu Fulda gegen das über die Verhältnisse der kath. Kirche und Schule im GH. Sachsen- Weimar-Eisenach erlassene neueste Gesetz.* Mainz. 1824. Protestatio Vicariatus Fuldensis tum contra alia legis memoratae capita, tum contra legem matrimouialem civilem. Protestationi huic oppositae fuere reflexiones in ephemeridibus: *Allgem. Kirchenzeitung.* Darmstadt. 1824. et 1825: *Beleuchtung der Vorstellungen und Beschwerden* etc. Cuinsmodi reflexiones etiam separatim subin editae sunt.

593. *Ami de la Religion.* Paris. 1825. T. 45. p. 369. continet censuram libri *Tabaraudi* sub nr. 561. citati.

594. 595. Librum *Antonii Theineri* (nr. 562.) promerita severiore crisi perstrinxerant criticae pagellae: *Theologische Quartalschrift.* Tübingen. 1825. p. 462. ss. et: *Katholik.* 1825. XVII. 17. ss. Prior recensio impugnat sententiam, quasi matrimonium prius foret contractus civilis, eique accedat sacramentum. Posterior examinat assertum de matrimouio qua contractu, et ostendit, matrimonio nil esse commune cum reliquis civilibus contractibus, Ecclesiaeque subiici, etiamsi non foret ad sacramenti dignitatem evectnm.

596. *Vazeille Traite du Mariage.* Paris. 1825.

597. *Über die Ehe der Katholiken,* in: *Benkert, Religionsfreund für Katholiken.* Würzburg. 1825. p. 1105.

598. *Hadschits diss. iuridica de causis matrimonium dissociantibus iuxta disciplinam orthodoxae Ecclesiae Christi Orientalis.* Budae. 1826. More quidem Graecorum pertractat matrimouium, sed potestatem Ecclesiae uon negat, et ius statuendi imped. dirim. utrique Potestati ex aequo tribnit.

599—603. *Ernestus de Möy comparatio critica legislationis canonicae de impedimentis matr. dirimentibus cum iis, quae hac de re in diversis Statibus a Potestate seculari*



statuta sunt. Monachii. 1827. Dissertatio haec erat quasi inauguralis pro obtinenda licentia docendi exarata, et controversiae praebuit occasionem. Auctor est totus pro iure Ecclesiae, et quidem solius Ecclesiae in statuendis imped. dirimentibus. Asserta magis notanda sunt: matrimonium non esse contractum, siquidem coniuges tamquam una persona sumendi sint, eoque ipso nec iura nec debita eorum reciproca certo praestationis obiecto (ut in contractu) definiri valeant; atque ideo cadere ratiocinium, quod suppositione contractus nititur, dum de potestate legislativa quaeritur; coniunctionem maris et feminae in matrimonio non a republica aut principe effici, sed per duplex vinculum, materiale et spirituale, a natura et a Deo suppeditatum; matrimonium esse divini et humani iuris communicationem; divinum ius non esse Principi subiectum, sed unice humanum ius de pacto ineundi matrimonii; posse rempublicam coniugibus certa iura certumque protectionis modum denegare, sed coniunctionem ipsam perfectam coniugum dirimere, aut a vinculo iure divino contracto dispensare haud posse; verbo impedimenta impedientia posse ponere Principem et Ecclesiam simul, sed dirimentia solam Ecclesiam tamquam organon divinae legis. — Dissertatio Möyi in ephemeridibus literariis *Kerz, katholische Literaturzeitung. München. 1827. III. 235.* cum laude excepta et recensita fuit. Verum *Carolus Weiland* contra dissertationem Möyi *Theses* curavit imprimi, in iisque totam potestatem legislativam Civitati adseruit, ita, ut diceret: ‚matrimonii contractum iure civili publicoque regi, et perinde ac ceteros contractus dissolvi, Ecclesiam vero catholicam de matrimonii contractu unice Principum permissu ius dicere et condere, nec posse nisi mere impedientia impedimenta stabilire.‘ Thesibus his sine mora respondit *Moy: Bemerkungen über die gegen meine Dissertation von Weiland aufgestellten Thesen. (Kerz, Liter. Zeitung. Intell. Blatt. 1827. p. 177.)* Ast *Weiland* denuo in arenam descendit, vulgando: *Bericht und Aktenstücke über einen wissenschaftlichen Streit auf der Hochschule zu München, in: Besnard, Lit. Zeitung für die kath. Geistl.* Landshut. 1827. IV. 225.

604. *Nic. München* Secret. AEppi Colon. subin

Praepositus Capituli Colon. *de iure Ecclesiae statuendi imped. matr. dirimentia.* Colon. 1827. Ius Ecclesiae pluribus firmat rationum momentis; cetera inter aiens: ‚Ecclesiam tamquam nniversitatem iure autonomiae gaudere, ita, ut Princeps leges ab ea latas agnoscere et defendere teneatur; repugnare vero, ut Princeps matrimonia, quae iuxta leges Ecclesiae invalida sunt, per civiles leges legitima declaret.' Explicationem porro adversariorum de sensu Canonis Tridentini, et vocis ‚Ecclesia' nberius perstringit, adversariosve ad absurda deducit, dum Ecclesiae nomine Principes intelligunt, et potestatem Ecclesiae delegatam fingunt.

605. *Car. Renatus Billuart tractatus de matrimonio, in: Summa S. Thomae hodiernis Academiarum moribus accomodata.* Paris. 1827. Vol. XIX.

606. *Petri Collet* tractatus de matrimonio, et speciatim de dispensationibus (1757 prima vice vulgatus) novam obtinuit eamque revisam et correctam editionem: *Traite des Dispenses et de plusieurs autres objets de theol. et de droit canonique. Nouvelle edition revue et augmentee par Compans.* Paris. 1827. Recensionem operis exhibet: *L'Ami de la Religion.* 1827. t. 54. p. 225.

607. *Binterim* in celebri archaeologico opere: *die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der christkath. Kirche.* Mainz. 1827. VI B. 2. Thl. p. 216. ss. Fuse analysat et simul evertit argumenta, quae olim Launoyus, recentiori tempore autem Anton. Theinerus pro iure Principum congesserant.

608. *Rey tractatus de matrimonio, quem olim in Seminario S. Irenaei dictavit.* Lugd. 1828. Tractatus brevis, sed ea quae ad tuendam Ecclesiae ac Summi Pontificis auctoritatem pertinent, singulari studio evolvens.

609. *Dissertation sur la rehabilitation des mariages nuls, ou l'on traite en particulier des dispenses* in radice. *Par un Professeur en Theologie.* Paris. 1828. Est velut supplementum tractatus Colleti a Compansio editi.

610. In literatura anni 1828 commemoramus etiam recensionem in ephemeridibus literariis: *Kerz, kath. Lit. Zeitung. 1828. IV.* contentam de opere Francisci Oberthür, (Idea biblica Eccl. Dei.) ex eo: quod in ea ratio reddatur, cur Eccle-



sia quaestionem de Ministro Sacr. Matrimonii haud definierit in Conc. Tridentino : ‚Die Kirche ist bei dogmatischen Entscheidungen sehr behutsam, und fand einen Ausweg, beide Parteien einigermassen zu vergleichen, indem sie die Ehen ohne Beiziehung des Pfarrers für ungiltig erklärt, dadurch den Ehecontract kraftlos, die Materie des Sacraments untauglich machte, sicher, dass kein Staat eine Einrede vorbringen werde, weil Winkelehen auch ein Übel für den Staat sind.‘

611. *Ferd. Walter Lehrbuch des Kirchenrechts.* Bonn. 1829. Nova editio celebris operis, cuius ad an. 1822 iam meminimus.

612. *Collator Andegavensis* de matrimonio, in literatura anni 1778 laudatus, a. 1829 Parisiis in 16 voluminibus denuo editus, eruditas obtinuit notas ab Eppo Petrocoriensi (subin Cardinali AEppo Remensi) *Gousset.*

613. *Icard dissertatio de impedimentis iure civili inductis. Addita novae editioni Theologiae Billuartii.* Paris. 1829. Auctor etiam civilia impedimenta pro dirimentibus habet.

614. *Ubaldus Giraldus expositio Iuris Pontificii iuxta recentiorem Ecclesiae disciplinam. Editio nova.* Romae. 1829. Auctorem iam ad an. 1769 laudavimus.

615. *Waibel Abhandlung von der Ehe, in: Dogmatik der Religion Jesu Christi. XXIV Abhdlg.* Augsburg. 1829.

616. *Braun über die schriftstellerischen Leistungen des D. Ant. Theiner.* Bonn. 1829. Carpit auctorem *Theinerum*, (de quo ad an. 1825) quod Ecclesiam omni fere potestate quoad matr. spoliet.

1830. a) *Contra potest. Eccl.* — 617. *Bern. Saur Abhandlung über die Fragen von der Ehescheidung.* Mannheim. 1830. Auctorem hunc, quod Ecclesiae potestatem matrimonialem impugnaverit, severe perstringit *Katholik.* 40. B. p. 335.

618. 619. *Alex. Müller* a) in periodico scripto : *Der canonische Wächter, eine antijesuitische Zeitschrift.* Halle. 1830. p. 204.; — b) in libro : *über den Indifferentismus in Cultus-Angelegenheiten, mit einigen Vorschlägen zu kirchlichen Reformen aus dem Standpuncte des allg. Kirchenstaatsrechts.*

Leipzig. 1830. Pro exclusivo iure Principum in re matrimoniali.

620. *Dolliner* Canonista Austriacus, *über den Gerichtsstand bei Streitigkeiten über die Ungiltigkeit der Ehe, in : Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit.* Wien. 1830. XI. 235. Ut praecedens.

621. *Die Ehegesetzreform, — eine Nothwendigkeit unserer Zeit; oder ein Wort der Glaubens- und Gewissensfreiheit über Ehedispensationsgelder. — Für alle erleuchteten Regenten und Christen ohne Unterschied der Confession und des Ranges.* Germanien. 1831. Nullius momenti liber.

622. *Über den Versuch einer Abänderung der Behandlung der Ehesachen in Belgien,* in : *Freimüthige Blätter über Theol. und Kirchenthum.* Rotweil. 1831. II. 250.

623. *Alex. Müller Ehe,* in : *Encyclopädisches Handbuch des Kirchenrechts.* Leipzig. 1832. II. 283.

624. *Über die Unauflösbarkeit der Ehe,* in : *Freimüthige Blätter.* Rotweil. 1832. III. 330. Auctor istius disquisitionis cetera inter impugnat sententiam de contrahentibus tamquam ministris sacr. matrimonii ex S. Scriptura, Traditione, et natura rei.

625. *Über die heutige Gestalt des Eherechts,* in : *Hengstenberg, Evangelische Kirchenzeitung.* Berlin. 1833. Etiam separatim typis impressum. Auctor protestanticus optat quidem, ut causae matrimoniales etiam apud Protestantes in sic dictis ecclesiasticis indiciis pertractentur, sed adversus Ecclesiam Catholicam suos dirigit aculeos.

626. *Eichhorn Grundsätze des Kirchenrechts.* Göttingen. 1833. II. B. Auctor Protestans, tametsi e sectae suae praeiudiciis impugnet Ecclesiae Catholicae ius matrimoniale, acute tamen observat : asserta illorum, qui omnem hoc in obiecto potestatem Civitati attribuunt, ex eo egredi fundamento, cui Austriaca legislatio inde a Iosephi II temporibus superstructa fuit, nimirum materiam Sacramenti Matrimonii esse contractum civilem.

627. *Über die heutige Gestalt des Eherechts,* in : *Berliner polit. Wochenblatt.* 1834. p. 105. Eiusdem argumenti cum diss.

sub nr. 625. sed de Ecclesia Catholica maiore cum modestia se enunciat Auctor.

628. *Märklin über die Ehe, eine dogmatisch-kirchenrechtliche Abhandlung*, in: *Klaiber, Studien der evang. Geistl. Würtembergs.* Stuttgart. 1834. VI. VII. B. Auctor protestanticus conatur defendere ius Ecclesiae Protestanticae quoad causarum matr. cognitionem: sed optat systema unitatis revehi, iuxta quod Ecclesia et Status idem sunt, seu Princeps Civilis suprema gaudet potestate ecclesiastica.

629. *Liebetrut die Ehe nach ihrer Idee und nach ihrer geschichtlichen Entwickelung. Ein Beitrag zur richtigen Würdigung der Ehe, vom allgemein-wissenschaftlichen und vom christlich-theologischen Standpuncte.* Berlin. 1834. Etiam pro iurisdictione sic dicti Cleri Protestantici perorat.

630. *Restauration der römischen Ehedispensen in Deutschland durch seine Bischöfe*, in: *Badisches Kirchenblatt.* 1835. p. 10. 85. Contra Praesules Germaniae, qui facultates dispensandi Romae sollicitabant.

631. *Über die Ehesachen und insbesondere Ehescheidungen, — in Beziehung auf Gesetzgebung und anderweite obrigkeitliche Behandlung. Ein Beitrag zur Revision des Preussischen allg. Landrechts.* Minden. 1835. Est ex numero scriptorum, quae occasione discussionum de legibus divortialibus apud Protestantes vulgari coeperunt, satisve magno numero super hoc merito pro et contra typis prodierunt.

632. *Dolliner Handbuch des in Oesterreich geltenden Eherechts. 2. Aufl.* Wien. 1835. De auctore in superioribus plura diximus.

633. *Klüber kirchenhistorische und kirchenrechtliche Ansichten, Grundsätze und Beiträge über die Ehe*, in: *Allgem. Kirchenzeitung.* Darmstadt. 1836. Nr. 180.

634. *Ehe*, in: *Rotteck und Welcker's Staatslexicon.* Altona. 1837. IV. 566.

635. *Die Vollziehung der Trauung der akatholischen Brautleute durch den kath. Seelsorger*, in: *Schopf, Archiv für Civil-Justiz-Pflege.* Wien. 1837.

636. *Richter kritische Jahrbücher für die Rechtswissenschaft.* Leipzig. 1837. I. 139. Occasione recensionis ope-

rum iuridicorum de matrimonio animadvertit Auctor protestans: optandum esse, ut sententia ea tandem evanescat, quae in matrimonio nil nisi contractum humanum, ad formam aliorum contractuum considerat.

637. *Wiedenfeld über die Ehescheidung unter den Evangelischen. Ein Beitrag zur Reformation des protest. Eherechts.* Leipzig. 1837. Pro constringenda facultate divortiorum.

638. *Richter Ehe,* in: *Ersch und Gruber, allgem. Encyclopädie der Wiss.* Leipzig. 1838. XXXI. 280.

639. *Über Ehe und Ehescheidung, Staat und Kirche. Votum eines Theologen zur Entscheidung dieser Zeitfrage, als Beitrag zur Begründung einer Reform des protest. Eherechts.* Nürnberg. 1838.

640. *Über den einzig wahren Ehescheidungsgrund in der christlichen Kirche, sowie in christlichen Staaten. Von einem Juristen.* Bayreuth. 1838.

641. *Bellot des Minieres Traite du Contrat de Mariage.* Paris. 1838. Nova editio.

642. *Das Princip der österreichischen Gesetzgebung hinsichtlich der Ehe,* in: *Allgem. Kirch. Zeitung für Deutschland.* Luzern. 1838. p. 74. 104. Commendat pro Helvetia legislationem civilem Austriacam.

643. *Über Einführung von Civil-Ehen,* in: *Evangelische Kirchenzeitung.* Berlin. 1839. p. 129. Ius de matrimonio cognoscendi secundum principia reformatorum Statui Civili tribuit, sed sic dicta civilia matrimonia reprobat, quod Statum reddant antichristianum.

644. *Der Ehebund im Bereich der Kirche und des Staates, nach Principien des Protestantismus näher beleuchtet und gewürdiget.* Zwickau. 1839.

645. *Liebetrut die geordnete Entwicklung der Ehe,* in: *Kirchenfreund.* Osnabrück. 1839. Nr. 88.

646. *Eckhout diss. iuridica de matrimonii dissolutione secundum Codicem civilem Batavum comparatum cum Codice civili Gallico.* Groningae. 1839.

647. *Vollenhoven diss. philos. iuridica de matrimonio.* Lugd. Batav. 1839.

1830. b) *Pro potest. Eccl.* — 648. 649. ***Ernest de Möy** von der Ehe, und der Stellung der kath. Kirche in Deutschland rücksichtlich dieses Punctes ihrer Disciplin.* Landshut. 1830. Eximium opus, quo, licet exiguae sit molis, immortalem se fecit Auctor, iam in liter. anni 1827 laudatus. In eo legislationem civilem Austriacam de matrimonio e natura rei et principiis catholicis severo et simul iusto subiicit examini. Inter plures laudis plenas recensiones operis notanda cumprimis uberior analysis in: *Theologische Quartalschrift.* Tübingen. 1830. p. 714.

650. *Rauscher* Prof. Salisburgensis (hodie Card. AEppus Viennensis) *Einleitung in das Eherecht,* in: *Pletz, theol. Zeitschrift.* Wien. 1830. I. 66.

651. *Weigel* Cisterc. *Darstellung der jeweiligen Regulirung des Ehecontractes,* in: *Pletz, theol. Zeitschr.* 1830. I. 281. II. 38. 262.

652. 653. *Kerz kathol. Lit. Zeitung.* Mainz. 1830. II. p. 3. et: *Besnard Liter. Zeitung für die kath. Geistl.* Landshut. 1830. I. 313. recensent fusius dissertationem *Waibelii* de matrimonio, (1829) et prior recensio auctore *Goldmann* concinnata pertractat etiam quaestionem: num leges Ecclesiae matrimoniales obligent acatholicos? affirmative respondens.

654. *Scheill* Prof. Braunsbergensis in: *Schenklii Instit. Iuris Eccles. edit. X.* Landishuti. 1830 pluribus locis propugnat exclusivum Ecclesiae ius de contractu matrimoniali regulando, Civitati unice civiles relinquens effectus.

655. *Petrus Dens de matrimonio,* in: *Theologia ad usum Seminariorum. Nova editio.* Mechliniae. 1830.

656. *Angelo Scotti Teoremi di Politica Cristiana.* Napoli. (Roma.) 1830. Volumen 1 continet tractatum de eo, quod quo magis negotium matrimoniale potestati Ecclesiae vindicatur, eo maiora in ipsum Statum redundent emolumenta.

657. *Andr. Müller Ehe,* in: *Lexicon des Kirchenrechts.* Würzburg. 1830. II. 202. ss. Pro exclusiva Ecclesiae potestate.

658. *Ios. Ant. Alasia* Prof. Taurin. *de matrimonio,* in: *Commentariis Theol. Moralis.* Taurini. 1831. Vol. 8. Auctoris huius iam sub nr. 466. ad annum 1804 meminimus.

659. *Stapf vollständiger Pastoralunterricht über die Ehe. 5. Aufl. von Carl Egger.* Frankfurt. 1831. Tam auctor quam editor pro exclusiva Ecclesiae potestate. Memoratu digna verba citat auctor ex iurisprudentia universali *Wilibaldi Held*: ,Qui Principibus svadent, ut his potestatis suae reliquiis (de effectibus civilibus) non contenti obliteratam pridem resuscitent potestatem, et falcem denuo in ipsum matrimonii vinculum mittant, non pacem sed bellum amare convincuntur, quia svadent. quod sine nova sacerdotii et imperii collisione et ingenti rei christianae perturbatione fieri iam non potest.'

660. *Über die Behauptungen neuerer Zeiten hinsichtlich den widerrechtlichen Eingriffe der kath. Kirche in Ehesachen,* in: *Benkert, Athanasia, th. Zeitschr.* Würzburg. 1831. X. 215. Pro Ecclesiae solius potestate.

661. *Freiheit, welche protestantische Staatskanonisten der Kirche bereiten. Ein Pröbchen aus dem Kirchenrechtsarchive des Dr. Weiss in Giessen,* in: *Katholik.* Speyer. 1831. t. 42. p. 181. Cumprimis censurat eam Canonistarum acatholicorum assertionem, quasi Status Civilis cogere posset Ecclesiam aut ad abolenda impedimenta, a Statu haud acceptata, aut ad gratuitas dispensationes elargiendas.

662. *Über den Dispensenkampf in Aargau. Dem Freienamte zur Beherzigung gewidmet von einem kath. Geistlichen.* 1832. Crisis duorum opusculorum Argoviensium contra ius Papae et Epporum dispensandi in imped. matr.

663. *Über die Behauptung: Ist es wahr, je mehr die Verwaltung der Ehesachen den Dienern der Religion anvertraut ist, desto mehr werden die Interessen des Staates befördert?* in: *Benkert, Athanasia.* Würzburg. 1832. XIII. Erg. Blatt. 1. Iuxta Angelum Scotti sub nr. 656.

664. *Kann die Ehe ein reinbürgerliches Institut werden?* in: *Sengler, Kirchenzeitung für das kath. Deutschland.* München und Marburg. 1832. p. 197. 201. Negative resolvit quaestionem.

665. *Portalis Rapporto contro il progetto di lege sul divorzio.* Milano. 1832.

666. *Über Ehehindernisse und Ehedispensen*, in: *Benkert, allg. Religionsfreund.* Würzburg. 1832. p. 1596.

667. *Erkennt der kath. Christ einen Unterschied zwischen einer bürgerlichen und sacramentalen Ehe, oder: ist nicht vielmehr in der kathol. Kirche dieser Unterschied gänzlich aufgehoben, und es besteht die Ehe in der kath. Kirche lediglich als ein Sacrament?* in: *Benkert, Athanasia.* Würzb. 1832. XII. 570.

668. *Marianus Göschl Versuch einer historischen Darstellung der Ehegesetze.* Aschaffenburg. 1832.

669. *Maurus Hagel de matrimonio* in: *Demonstratione Religionis Christ. Cath.* Aug. Vind. 1832. II. Auctori sententia de sacerdote uti ministro Sacr. Matr. adeo certa fuit, ut contrariam inter commenta Scholasticorum referre non dubitaverit.

670. *Theodor Pachmann über Staats- und Kirchengewalt in Hinsicht des Rechtes, trennende Ehehindernisse aufzustellen*, in: *Pletz, theol. Zeitschr.* Wien. 1833. II. 3. Pro utraque Potestate vindicat ius in quaestione positum.

671—973. *Heinrich Klee die Ehe, eine dogmatisch-archäologische Abhandlung.* Mainz. 1833. Solide refutat illos, qui matrimonium duntaxat ut contractum civilem considerando, Statui Civili adiudicant legislativam circa ipsum potestatem. Concinunt Auctori: *Theologische Quartalschrift.* Tübingen. 1834. p. 336. et: *Jahrbücher für Philos. und kath. Theol.* Frankf. III. 266.

674. *Moy das Eherecht der Christen in der morgenländischen und abendländischen Kirche bis zur Zeit Karls des Gr.* Regensburg. 1833. Historica deductio cum singulari attentione ad iura Ecclesiae.

675. *Georg. Fejér matrimonium ex institutione Christi Domini.* Pestini. 1833. Auctor circa quaestionem de ministro Sacr. Matr. propendet ad sententiam amplectendam, quae sacerdotem censet ministrum; potestatem Ecclesiae circa matr. probat etiam ex facto Principum, ad tribunal Romani Pontificis recurrentium; et de potestate Principum tenet: eos irritantia impedimenta haud aliter quam ex concessione Ecclesiae constituere posse.

676. *Über die Ehe*, in: *Benkert, Athanasia.* Würzb. 1834. XVI. 155. Sunt duae epistolae, in quibus doctrina cath. proponitur.

677. *Ant. Fr. Rost religions- wissenschaftliche Darstellung der Ehe.* Wien. 1834. Contra opinionem, quasi matrimonium sit pure contractus humanus.

678. 679. *Dissertation sur la rehabilitation des Mariages nuls, ou l' on traite particulierement des Dispenses* in radice. Paris. 1834. Editio nova. (prima 1828.) Concinit: *Ami de la Religion.* t. 80. p. 354.

680. *Aloysius Palmer* Presb. Nitriensis, *dissertatio super eo: num omne fidelium coniugium sit Sacramentum, an illud solum, quod sacerdotis benedictionem suscipit?* Pestini. 1834. Affirmativam tuetur sententiam, ostendendo, in coniugio fidelium rationem contractus ab illa sacramenti seiungi non posse.

681. *Dangel was lässt sich über den neuern Grundsatz für und wider sagen: die sich Ehelichenden seien die eigentlichen Ministri des Sacr. der Ehe, und zu welchen Irrthümern möchte es führen?* in: *Laug, Kirchenblätter für das Bisthum Rottenburg.* Tübingen. 1834. V. 2. p. 57. Pro sacerdote ministro.

682. *Über die heutige Gestalt des protest. Eherechts,* in: *Katholik.* Speyer. 1834. t. 53. p. 261. Articulus ex ephemeridibus Berolinensibus desumtus, in quo ostenditur, necessarium esse, ut in legislatione matrimoniali praecipuas habeat partes Ecclesia.

683. *Der Entwurf der Badener Conferenz zu einer Übereinkunft für gleichförmige Feststellung der Kirchenverhältnisse im Staate,* in: *Schweizerische Kirchenzeitung.* Luzern. 1834. Nr. 23 Examinat principia iuris matrimonialis, quod per dictam Conferentiam Statui vindicatur; refellitque praecipuum huius sententiae fundamentum, quasi contractus a ratione sacramenti separari posset.

684. 685. *L' Union Ecclesiastique, ou Melanges de Theologie etc.* Paris. 1834. continet duas notatu dignas de matrimonio disquisitiones: 1. I. 261. 297: *Erreurs d' un Journal sur le Sacrement de Mariage chez les premiers Chretiens;* 2. II.

165: *Dė la necessitė ou se trouve l' epoux chretien de demander la separation de corps, quand, apres le mariage civil, l' autre epoux ne vent pas faire sanctionner leur union par l' Eglise.*

686. *Ioan. Ios. Dillon de immunitate, qua gaudent Scoti ex pacto unionis, dissidentes Angliae Protestantes et Catholici iure tolerantiae omnis iurisdictionis apud Curias Consistoriales Anglicanas, et quoad nuptias ab illis conficiendas apud templa Anglicanae Ecclesiae.* Londini. 1834. Auctor ostendit, ante reformationem omnia circa matrimonia in Anglia e potestate ac iure Ecclesiae constituta, omniaque stricte catholica fuisse.

687. *Pabst zur Theorie der Ehe*, in : *Zeitschrift für Philos. und kath. Theol.* Köln. 1834. I. 38. IV. 115. Item : 1835. II. 38. III. 42.

688. *Berg über die Verbindlichkeit der kanonischen Ehehindernisse in Betreff der Ehen der Evangelischen.* Breslau. 1835. Existimat Auctor : legibus Ecclesiae Cath. haud obligari in tantum Protestantes, ut matrimonia ipsorum cum imped. irritante Iuris Canonici Cath. inita pro nullis censeri valeant.

689. *Guil. la Luzerne* Eppus Lingoniensis, *Instructions sur le Rituel de Langres. Ed. 3. aucta a Dion d'Affré AEppo Paris.* 1835. Amplum continet de matrimonio commentarium.

690. 691. *Heinr. Klee kath. Dogmatik.* Mainz. 1835. Tomo 3 de matrimonio uberius evolvit, quae in dissertatione anni 1833 proposuit. Opus hoc recensetur in : *Pletz, theol. Zeitschrift.* Wien. 1835. I. 102. ss. et recensio eximiam complectitur iurium Ecclesiae apologiam.

692. *Constantinus Oeconomus* Graecus, *de triplici gradu presbyterii.* Naupliae. 1835. Vindicat Ecclesiae ius matrimoniale adversus usurpationem potestatis secularis. Recensetur in : *Theolog. Studien und Kritiken.* Hamburg. 1841. p. 10. ss.

693. *Pabst Adam und Christus: zur Theorie der Ehe.* Wien. 1835. Separata editio disquisitionis anni 1834. (sub nr. 687.) Notanda verba auctoris : ‚Die Ehe ist ein Contract höherer Art, hat mit einem bürgerlichen Vertrage nichts gemein.‘

694. *Beukert Athanasia, theol. Zeitschr. Neue Folge.* Würzburg. 1835. II. 145. ss. discutit quaestionem de Ministro Sacr. Matr. et sententiam, quae sacerdotem pro ministro habet, pluribus refutat argumentis.

695. *Die Verhandlung des Trienter Concils über die Ehe. Ein hist. Bruchstück aus dem nächstens erscheinenden 8 Bande des Werkes: Geschichte Ferdinand I. von Buchholtz*, in: *Pletz, theol. Zeitschrift.* Wien. 1836. II. 3. Praestantibus notis comitatur ac illustrat redactor ea, quae in praefato opere proponuntur, inprimis sententiam de separabilitate contractus a Sacramento refellens.

696. 697. *Berg über die Erforderlichkeit der priesterlichen Eheeinsegnung zum Sacramente der Ehe.* Breslau. 1836. Pro sacerdote ministro. In pagellis literariis: *Liter. Blätter zur kath. Kirch. Zeitung.* Aschaffenburg. 1836. Nr. XI. contraria defenditur sententia occasione censurae de superiori libro depromtae.

698. *Gibt es christliche Ehen, welche nicht Sacramente sind?* in: *Katholische Kirch. Zeitung.* Aschaffenburg. 1836. Nr. 106. ss. Pro inseparabilitate contractus a Sacramento, et pro contrahentibus qua ministris.

699. *De la Juris liction de l' Eglise sur le contrat de Mariage, considerée comme matiere du Sacrement. Par un Vicaire General.* Paris. 1836.

700. *Theologische Quartalschrift.* Tübingen. 1837. p. 326. *Langius* examini subiicit opusculum *Bergii* de sacerdote ministro, et contrariam propugnat sententiam.

701. *Lillich Excurs, veranlasst durch die dogmatisch-kirchenrechtliche Abhandlung des Dr. Berg, in: Pletz, theol. Zeitschr.* Wien. 1837. I. 103. Pro contrahentibus ministris.

702. *Allgemeine Kirchenzeitung für Deutschland und die Schweiz.* 1837. *Liter. Bl.* Nr. 11. *Leu* crisi substernit dissertationem Bergii (696) eo cum resultato, quod ordinarium ministrum faciat sacerdotem, extraordinarios vero contrahentes.

703. *Katholik.* Speyer. 1837. t. 63. p. 43. ss. recensendo librum Bergii, eius amplectitur sententiam, et illam de contrahentibus qua ministris plane periculosam existimat, in



dioecesi Coloniensi iam a. 1536 anathematisatam, et a Concilio Cameracensi reiectam.

704. *L' Ami de la Religion.* 1837. t. 94. p. 193. propugnat iurisdictionem Ecclesiae quoad contractum matrimonialem.

705. *Über das Sacrament der Ehe, und besonders über das zum Sacrament der Ehe erforderliche äussere Zeichen nach Schrift und Überlieferung*, in : *Zeitschrift für Philos. und kath. Theol.* Bonn. 1837. III. 66. IV. 16. Pro sacerdote ministro. Verba auctoris sunt : ,Von den Contrahentem als Ministern des Ehesacraments findet sich in den Schriften der Kirchenväter und Kirchenschriftsteller, die vor dem XI Jahrhundert lebten, keine Spur.'

706. *Augustinus de Roskovány de matrimonio in Ecclesia Catholica. Tomus I: De potestate Ecclesiae legislativa circa matrimonium.* Augustae Vind. 1837.

707. *Ios. Carriere* Vicar. Gener. *Praelectiones theologicae de matrimonio.* Paris. 1837. 2. vol. Opus admodum eruditum omniqne dignum commendatione non solum ex parte methodi exactae, perspicuitatis et theologicae doctrinae, verum etiam ideo, quod Auctor toto corde purae ac sincerae fidei catholicae addictissimum, Ecclesiae ac Summo Pontifici devotissimum se probet. Interim utrique Potestati, tam ecclesiasticae quam civili ex aequo tribuit ius impedimenta dirimentia statuendi, seu etiam Principibus adscribit potestatem tamquam propriam et maiestati inhaerentem, irritandi ipsum contractum matrimonialem, huicque opinioni conformiter defendit : ,impedimenta dirimentia in Codice civili Gallico statuta, excepto illo, quod oritur ex morte civili, reddere matrimonium invalidum, quantum ex se est, quoad ipsum foedus naturale, et in foro conscientiae.'

708. *Dominicus Gualco* Prof. Supergensis, *de Matrimonio Tractatus.* Taurini. 1837. 2. vol. Opus doctum et perutile. Soli Ecclesiae tribuit ius imped. dir. statuendi et causas matrim. cognoscendi.

709. *Lang* in pagellis theologicis : *Theologische Quartalschrift.* Tübingen. 1837. p. 536. occasione recensionis operis : ,*Moy*, Ehrecht' (nr. 674.) ius Ecclesiae egregie tuetur.

710. *Die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken in der Diöcese Hildesheim*, in : *Katholik.* Speyer. 1837. t. 66. p. 228. Deductio historica cum observationibus pro tuendo iure Ecclesiae.

711. *Müller Ehe*, in : *Lexicon des Kirchenrechts.* Ed. 2. Würzburg. 1838. II. 341. Pro iure solius Ecclesiae.

712. *Geiger über die bürgerlichen Ehen*, in : *Schweizerische Kirchenzeitung.* 1838. Nr. 3.

713. *Über die bürg. Ehen*, in : *Benkert, allg. Religionsfreund.* 1838. p. 333. Articulus ex ephemer. Helveticis desumtus.

714. *Benkert allgem. Religionsfreund.* 1838. p. 1073. continet fusiorem recensionem operis nostri, (nr. 706.) et ius Ecclesiae contra impetitiones Politicorum insigniter propugnat.

715. *Schütz über die natürlich-menschliche Seite der Ehe im Gegensatz zum katholisch-kirchlichen Begriffe*, in : *Benkert, allg. Religionsfreund.* 1838. p. 1249.

716. *Über die Civilehe*, in : *Katholik.* 69. B. p 230.

717. *Beke a' házasság merö polgári szövetség?* in : *Korszellem : második kiadása ezen czimü munkának : Igaz é, hogy mindenben hátra vagyunk?* Pest. 1838. p. 329. Auctor eximie perstringit errores de matrimonio et potestate legislativa vigentes.

718. *Buchholtz Geschichte der Regierung Ferdinand I.* VIII. Band. Wien. 1838. Volumine hoc continetur fusior historia discussionum Conc. Trid. de matrimonio, cuius fragmentum iam sub nr. 695 exhibuimus.

719. *Gerbet* recenset opus *Carrerii* (nr. 707.) in criticis ephemeridibus : *L' Université Catholique.* Paris. 1838. V. 59.

720. *Der Ehecontract und heilige Bund.* Münster. 1839

721. *Die Ehe, betrachtet aus dreifachem Standpuncte*, (religiösem, moralischen, bürgerlichen) in : *Sion.* Augsburg. 1839. p. 465.

722. *Über die Frage : wer das Ehesacrament administrirt?* in : *Timotheus, eine theol. pract. Monatschrift.* Regensburg. 1839. II. 751. Sententia auctoris anonymi est : matrimonium legitimum etiam absque benedictione sacerd tali esse sacramentum; sed per benedictionem elevari ad magnum

illud mysterium, quod ipsum significare debet, idque esse donum S. Spiritus, unice Sacramentis Ordinis et Matrimonii alligatum; Ecclesiam, quamvis praescribat et cupiat suscipi benedictionem, non denegare virtutem sacramenti matrimoniis absque benedictione celebratis.

723. *M. Düx principia catholica circa Christianorum matrimonia.* Wirceburgi. 1839. Fusius pertractat quaestionem de ministro matrimonii, seu ipsis contrahentibus.

1840. a) *Contra potest. Eccl.* — 724. *Brendel Handbuch des kath. und protest. Kirchenrechts. 2. Aufl.* Bamberg. Auctoris huius iam in literatura a. 1823 mentionem fecimus. Opus Indici libr. prohib. insertum.

725. *Gitzler Handbuch des gemeinen und preussischen Eherechts der Kath. und Evang.* Breslau. 1840.

726. *Wessenberg* in opere *de Conciliis Oecumenicis Sec. XV et XVI.* Constantiae 1840 vulgato, occasione historiae C. Tridentini contra ius Ecclesiae frequentius se enunciat, secus quoque sic dictas liberales et sacris Ecclesiae iuribus iniquas opiniones fovens.

727. *Pflanz zur Zeitfrage über die gemischten Ehen,* in: *Freimüthige Blätter über Theol.* Stuttgart. 1840. XVII. 376. Ecclesiae in matrimonium auctoritatem impugnat, ipsumque Sacramenti characterem addubitat.

728. *Dimostrazione che il contratto di matrimonio deve ritenersi distinto dal sacramento del matrimonio.* Zurigo. 1840.

729. *Diephnis diss. iuridica de matrimonio.* Groningae. 1840.

730. *Jacobson Ehe,* in: *Weiske, Rechts-Lexicon.* Leipzig. 1841. III. 525.

731. *Klee das Recht der Einen allgemeinen Kirche Jesu Christi aus dem in der heil. Schrift gegebenen Begriff entwickelt.* Magdeburg. 1841. Auctor Protestans de matrimonio principia sectae suae proponit.

732. *Richter Lehrbuch des kath. und evang. Kirchenrechts.* Leipzig. 1842. Auctor aeque Protestans moderate qui-

dem, sed tamen iuxta praeiudicia protestantica exponit quaestionem de iure matrimoniali.

733. Anno 1842 et 1843 plura prodiere ex parte *Protestantiu n* opuscula de proiecto legis *Borussicae* quoad divortia. Antiquior enim lex Borussica facilia reddebat divortia; quam facilitatem novum proiectum constringere voluit. In pagellis criticis *Brunsii:* Neues Repertorium für die theol. Literatur. Berlin. 1845. I. B. p. 41. ss. recensentur 21 opuscula super hoc argumento pro et contra. Ex iis duo duntaxat nominamus: alterum ex a. 1842, ex a. 1843 alterum. Prioris titulus est: *Sendschreiben des Theophil Ehefreund an den Rentier Hagestolz, enthaltend ein freies Wort über den Entwurf zum neuen Ehescheidungsgesetz.* Breslau. 1842. Posterioris titulus est: *Was Gott nicht zusammengefügt hat, das darf der Mensch scheiden: oder Stimme über das Ehescheidungsrecht, und den Einfluss der historischen Schule auf die preussische Eherechts-Reform.* Berlin. 1843.

734. *Horárik* Presbyter Neosoliensis, dein apostata et matrimonium contrahens, *die Ehe im Geiste Christi. Aus der ungarischen Handschrift.* Tübingen. 1843. Omnem Ecclesiae adimit auctoritatem.

735. *Bretschneider theol. Gutachten über die Frage: ob die mit Unterlassung der kirchlichen Trauung von einem evangelischen mit der höchsten Episcopalgewalt bekleideten Landesherrn geschlossene Ehe, und namentlich eine Gewissensehe desselben nach den Grundsätzen des Christenthums für eine wahre Ehe angesehen werden könne?* Leipzig. 1844. Affirmative respondet, et summa potestate investit Principem Protestanticum.

736. *a. Die kirchliche Trauung: ein Beitrag zur Erledigung der Frage über die Civilehe,* in: *Weil, konstitutionelle Jahrbücher.* Stuttgart. 1844. p. 270. Pro civili coniugio, et contra potestatem Ecclesiae.

736. *b. Dupin Manuel du droit public eccles. Francais.* Paris. 1844. Auctoris huius errores castigavit et simul damnavit Cardinalis Lugdunensis *Bonald* memorabili Encyclica a. 1844.

737. *Die Ehe vom bürgerlichen und kirchlichen Standpuncte aus betrachtet*, in: *Müller, katholische Kirchenreform.* Berlin. 1845. I. 86. ss.

738. *Klee das geistliche Amt im Conflict mit dem Landesgesetze, oder darf die Weigerung der Geistlichen, gewisse nach dem Landesgesetze erlaubte Ehen einzusegnen, geduldet werden? Ein Votum aus dem Princip der Reformation und der bestehenden Gesetzgebung.* Posen. 1845. Pro iure Status Borussici cogendi ministros religionis ad benedicenda coniugia per leges civiles licita.

739. *Nees von Esenbeck das Leben der Ehe in der vernünftigen Menschheit und ihr Verhältniss zum Staat und zur Kirche.* Breslau. 1845. De libro hoc seqnentem depromsit periodicum folium: *Zeitschrift für Philos. und kath. Theol. Neue Folge. VI. J. Bonn. 1845. 4. Hft. p. 141.* censuram: ‚*Recipe*: Statt der sittlichen Freiheit des Menschen nimm Naturnothwendigkeit, nimm Ungebundenheit für Freiheit, nimm statt Pflicht Instinkt, statt des Begriffes vom Menschen nimm den potenzirten Begriff vom Thiere, statt Liebe nimm Brunst, und giesse darüber ein Sublimat frischer, duftender Blüthen einer gewählten Sprache, setze eine Dosis sittlichen Ernstes dazu, rüttle Alles wohl durcheinander, lasse es eine Zeit lang stehen, gib es dann in die Druckerei, und wenn es herauskommt, so hast du mit Herrn *Nees von Esenbeck* bewiesen, dass der Staat und die Kirche sich um die Ehe nicht zu kümmern haben, und dass die Begriffe Ehe und Brunst sich decken.'

740. *Beretta Manuale pel matrimonio, ossia il diritto di matrimonio esposto e discusso secondo l' ordre e lo spirito del Codice Civile Generale Austriaco, della leggi amministrative ed ecclesiastiche, e del diritto Romano.* Milano. 1846. Opus in spiritu legum civilium Austriacarum compositum.

741. *Demolombe du Mariage et de la separation de corps.* 2 vol. Paris. 1846.

742. *Emile Ollivier du Mariage considerée dans ses effets a l' egard de e oux des enfans et des parens.* Paris. 1846.

743. *Odier Traite du contrat de Mariage.* Paris. 1846.

744. *Rodiere el Pont Traite du contrat de Mariage et des droits respectifs des epoux, relativement a leurs biens.* Paris. 1846.

745. *Bauer über die Ehe; die Ehe im Sinne des Lutherthums; die Aufklärung über die Civilehe.* Leipzig. 1847.

746. *Civilehe,* in: *Allgem. Kirch. Ztg.* Darmst. 1847. nr. 162.

747. *Allemand Traite du Mariage.* Paris. 1847.

1840. b) *Pro potest. Eccl.* — 748—752. De quaestione: num Protestantes impedimentis matr. ab Ecclesia statutis ligentur? plures discussiones institutae sunt in ephemeridibus literariis Herbipolensibus *Allgemeiner Religionsfreund.* 1840. signanter 1. pag. 22: *Ob nach dem kath. Standpuncte die Akatholiken in Deutschland und den andern nördlichen Provinzen durch die blos* iure ecclesiastico *trennenden Ehehindernisse obligirt betrachtet werden müssen?* Negative. 2. p. 545: *Beantwortung der Frage: ob nach dem etc. zugleich Widerlegung der geäusserten Ansicht.* Affirmative, priorem refutando. 3. p. 561: *Erwiederung auf den Aufsatz: Beantwortung etc.* Negative, ad obiectiones secundae disquisitionis respondendo. 4. p. 1111: *Kurze Beleuchtung und Widerlegung des Aufsatzes.* Affirmative. 5. p. 1265: *Antwort auf die kurze Beleuchtung* etc. Negative.

753. 754. *Beleuchtung mehrerer Controverspuncte über die christliche Ehe, vom kath. Standpuncte aus gewürdigt:* 1. *ob das Tridentinum auch protestantische Theile in Absicht auf die Eingehung der Ehe verbinde?* 2. *Kann man aus dem Satze: die* matrimonia *der Akatholiken sind* matrimonia valida, *auch den Satz folgern: sie sind Sacramente?* in: *Athanasia, Zeitschrift.* Würzburg. 1840. Neue Folge. XI. 9. Prima quaestio negative, altera affirmative resolvitur. Verum ad primum responsum in iisdem pagellis reflexiones formatae erant: *Einige Bemerkungen über den Aufsatz: Ob das Tridentinum* etc. in: *Athanasia.* XII. 13.

755. *Franc. Patritius Kenrick* Eppus Coadiutor Philadelphiensis, subin AEppus Baltimorensis, *Theol.*

Dogmatica. Philadelphiae. 1840. Vol. IV. 130: de potestate quoad impedimenta dirimentia docet: soli Ecclesiae eam competere, Civitati autem nonnisi quoad civiles effectus. Notanda sunt verba Auctoris de America: ‚De Ecclesiae potestate nulla apud nos lis agitur, continetur enim intra forum suum, nec enim tribunalia civilia nostratia agnoscunt leges ecclesiasticas, quae tamen totam suam vim obtinent in conscientiae foro. Quas autem a lege civili declarari contigerit nuptias irritas, de effectibus civilibus intelligere oportet; nec enim legum latoribus in animo est de rebus spiritualibus, vel quae ad animarum regimen pertinent, aliquid decernere, quum ex constitutione totius reipublicae Status ab Ecclesia discrimen omnino servandum sit, nec quidquam valeat potestas civilis in rebus ecclesiasticis. Ita igitur apud nos conciliantur iura, quod coniugia contra Ecclesiae leges celebrata, ab iis, qui eius auctoritate continentur, nulla sint prorsus et irrita, quandocunque lege eccles. talia declarantur; adeo, ut omnibus privilegiis sacrae communionis privari queant, ecclesiasticis censuris inflictis, qui civilis sanctionis praetextu coniuges se gerunt, obice ecclesiastico haud sublato; et e contra quae forsan haud agnoscat civilis potestas coniugia, legis conditionibus haud impletis, possint vim habere in foro ecclesiastico, si ius divinum, naturale, vel ecclesiasticum non obstet.‘

756. L i e b e r m a n n Vicar. Argentin. *Institutiones Theol.* Moguntiae. 1840. Ed. 5. T. V. 314. ss. de quaestione nostra agens, et Ecclesiae potestatem probans, de potestate Principum existimat: illos non posse irritando contractum matrimonii simul irritare Sacramentum, quasi auferendo materiam sacramento; contractum enim civilem non esse necessariam sacramenti materiam; Principem non posse legibus suis matrimonium proprie et absolute irritare, ita, ut etiam quoad substantiam matrimonium efficiat nullum et cassum; posse tamen irritare civilem contractum. Verba Auctoris sunt: ‚Manent utrique potestati iura sua salva et integra, neque pugnant inter se, cum Ecclesia matrimonio ut sacramento, Princeps ut contractui civili conditiones apponat. Deus, qui auctor est pacis et ordinis, utramque potestatem ipse consti-

tnit. — Iam a primis temporibus videmus Ecclesiam suis canonibus, Principes suis legibus matrimonium ordinasse. Pontifices et Concilia ab Imperatoribus leges postularunt, quibus canones ab ipsis sanciti firmarentur; et vicissim Principes canonibus edicta sua roborarunt.'

757. *Nic. Cherrier* Prof. Tyrnav. subin Can. Poson. *Enchiridion Iuris Eccles.* Pestini. 1840. sententiam Canonistarum Austriacorum sequitur, sed in recentiori editione eandem retractavit, ut inferius monebimus.

758. *Dialogues sur le Mariage, ou explication et apologie de la discipline de l' eglise par rapport a ce sacrement mis a la portée de tout le monde* Paris. 1840.

759. *Augustinus de Roskovány de Matrimonio in Ecclesia Catholica. Tomus II: De indissolubilitate matrimonii.* Aug. Vind. 1840.

760. *Lequeux* Vic. Gen. Suession. *Manuale compendium Iuris Canonici.* Paris. 1840. Vol. 2 agit de matrimonio: et Ecclesiae potestatem quidem uti propriam propugnat, sed adnectit suo operi sic dictum *Specimen Iuris Eccles. Gallici,* in coque principia profert non semper catholica, unde in Indicem relatum est opus. Ante obitum auctor retractavit.

761. *a.* In pagellis literariis Pestiensibus: *Sion.* 1840. p. 160. ss. continetur recensio operis: *Möller, Prof. Lovan. Manuel d' histoire du moyen age,* auctore *Rumy* concinnata. Cum Möllerus asserat, Ecclesiam sub Carolo Magno matrimonia civilia tolerasse ex eo, quod Caroli M. concubinae pure civile inierint matrimonium: Rumy argumentationem enervat, ostendendo, coniugia illa non civilia matrimonia, sed connubia ad manum sinistram seu conscientiae fuisse, Ecclesiam vero tam Occidentis quam Orientis matrimonia pure civilia semper pro illicitis tenuisse.

761. *b. Franc. Javarone* Eppus Cerinioliae in *Institut. Th. Dogm.* Neapoli. 1841. denuo vulgatis potestatem Ecclesiae matrimonialem solidis tuetur argumentis; ostenditque, contractum coniugalem ad Sacramenti dignitatem elevatum non esse civilem sed naturalem, nec posse amplius contractum a Sacramento distinqui.

762. *Szabó János észrevételek Zólyom megye 1841*

Aug. 25-én hozott határozatára. Pest. 1841. Perstringit determinationem sive instructionem Comitatus de iudicatu causarum matr. a Sedibus spiritualibus avellendo.

763. *Ioan. Perrone* S. I. in *Praelectionibus Theologicis.* Vol. VII. Romae. 1842. et Lovanii ac alibi frequentissime editis, de Matrimonio agens, soli Ecclesiae vindicat potestatem statuendi impedimenta matr. dirimentia, et evolvit: in Conc. Tridentino nomine Ecclesiae non reges ac principes seculi, sed Ecclesiasticum ac Hierarchicum designari Ordinem; Canones Tridentinos dogmaticos esse et fidei regulam constituere, et de intima, originaria ac propria Ecclesiae potestate loqui, non de adventitia ex tacito vel expresso Principum consensu; Ecclesiam solam iure proprio ac originario posse constituere imped. matr. dirimentia, quae matrimonii vinculum afficiant; causas matrimoniales ad Iudices Ecclesiasticos, et quidem omnes ad solos eccl. indices spectare.

764. *Ioan. Rosentritt de terminis civilis et ecclesiasticae potestatis super catholicorum matrimoniis.* Wirceburgi. 1842. Asserit : matrimonium dici posse contractum spiritualem, cui regulariter annexus est contractus civilis; exclusivam potestatem quoad imped. dirim. Ecclesiae tribuit, prout et potestatem iudicandi causas matrimoniales, Principibus unice potestatem quoad civiles matr. effectus.

765. *Filser* über den Ausspender des Ehesacramentes. Augsburg. 1842. Pro contrahentibus ministris. — Anno 1844 denuo Ratisbonae editus liber.

766. *Literaturblatt zum Allgem. Religionsfreund.* Würzburg. 1842. p. 165. continet eruditam disquisitionem de Contrahentibus ministris matr.

767. *Ob und in wiefern die Ehe ein Vertrag sei?* in: *Zeitschrift für Philos. und kath. Theol.* Bonn. 1843. I. 1. Matrimonium esse quidem contractum, sed nobiliorem, a ceteris contractibus diversum.

768. *Bonhard die Civilehe, oder Beantwortung der Frage: ist deren Einführung in christlichen Staaten nothwendig oder wünschenswerth?* Giessen. 1843. Contra matr. civile.

769. *Die Ehe,* in: *Katholische Kirchenzeitung.* Frankfurt.

1843. Nr. 83. Recentiores perstringit nisus, matrimonium ab Ecclesiae iurisdictione subtrahendi.

770. *Vuarin* Parochus Genevensis, *Katechismus über das heil. Sacrament der Ehe.* Landshut. 1843. Eximia deductio popularis.

771. *Über das Recht des Staates und der Kirche in Betreff der Ehe, und über die Weise, dieses der Sache gemäss auszuüben*, in : *Zeitschrift für Philos. und kath. Theol.* Bonn. 1843. III. p. 20. IV. 54. Utrique Potestati ius tribuit matrimoniale.

772. *Das neue bürgerliche Gesetzbuch für das GH. Hessen über die Ehe*, in : *Katholik.* Mainz. 1844. Nr. 112.

773. *Ob die Ehe vor dem natürlichen Sitten- und Rechtsgesetze ein Vertrag sei*, in: *Zeitschrift für Philos. und kath. Theol.* Bonn. 1844. IV. p. 1. Uberior deductio super eo, quod matrimonium non sit contractus sensu iuridico sumtus sed naturalis, utrique Potestati subiectus.

774. *Bailly Theol. Dogm. et Moralis. Editio nova cum notis amplissimis D. Receveur.* Lugd. 1844. More Gallorum pro utraque Potestate.

775. *Cardin. Soglia Institutiones Iuris publici Ecclesiastici. Ed.* 2. Laureti. 1844. Ecclesiae potestatem circa matr. esse propriam ac nativam, non precariam et a Principibus acceptam.

776. *Möller ohne Trauung durch die Kirche keine christliche Ehe giltig. Einige Worte gegen die sogenannte Civilehe, mit besonderer Beziehung auf den jüngsten Gesetzgebungsentwurf für das GH. Hessen.* Pappenheim. 1844. Contra civile coniugium.

777. *Ioan. Petrus Martin* S. I. *de matrimonio et potestate ipsum dirimendi Ecclesiae soli exclusive propria.* Lugd. et Paris. 1844. 2. vol. Vastum opus pro iure Ecclesiae, contra librum *Carrierii*, quem in literatura a. 1837 recensuimus. Iudicium de hoc opere sic depromsit Belgicus quidam eruditus (Heuser): ‚opus esse praestantissimum, sed fuso nimis stylo conscriptum, nimio refellendi studio debiliora interdum inducere argumenta, et maiorem dogmatis quam par est certitudinem doctrinae nostrae tribuere.‘

778. *Fejér*· *György kit 's mennyire illet az elhatározhatóság a' házasság ügyeire nézve?* Pest. 1844. Pro potestate Ecclesiae.

779. *Ign. Penka* Can. Cracoviensis, *Praelectiones ex Theol. Dogmatica.* Cracoviae. 1844. Vol. IV. de matrimonio tractans, sic se enunciat: ,Cum vinculum, quod coniuges in Sacramento nectit, non physicum sed morale sit, et ad regimen politicum non substantia, sed nonnisi accidentia moralis perfectionis pertineat, quae in comparandis bonis ac avertendis malis sequelis praesentis vitae consistit: patet, quod etiam potestas stabiliendi impedimenta matr. pro christianis irritantia penes Ecclesiam, penes Civitatem vero tantum potestas statuendi impedimenta impedientia resideat, eo magis, quia status matrimonialis omni legislatione politica, aeque multiformi ac variabili, antiquior est, et essentialia sua vere non ex hac posteriori, sed ex institutione Christi depromit, ad quam Christus statum matrim. iterum reduxit.'

780. *Bouvier* Eppus Cenomanensis, *Instit. Theologicae.* Ed. 5. Paris. 1844. Pro solius Ecclesiae potestate in imped. dirim.

781. *Brischar Beurtheilung der Controversen Sarpi's und Pallavicini's in der Geschichte des Trienter Concils.* Tübingen. 1844. Argumenta Sarpii contra ius Ecclesiae prolata evertit.

782. *Einige Worte über den Gesichtspunct, aus welchem der Protestantismus, und besonders der lutherische, die Ehe betrachtet, sowie über die Aufgabe, die sich aus seiner Betrachtungsweise für den protest. Staat ergibt. Von einem Protestanten,* in: *Dieringer, katholische Zeitschrift.* Köln. 1844. I. 121. Confutat Lutheri asserta contra potestatem Ecclesiae.

783. *Duchesne du Mariage. Examen comparatif des principes — le Code Civil Francais, le droit romain, le droit canonique, et les legislations des états modernes.* Paris. 1845.

784. *Fischer der Spender der sacramentalen Gnade bei den unter Christen geschlossenen Ehebündnissen. Eine hist. dogm. kirchenrechtliche Untersuchung.* München. 1845. Pro Contrahentibus Ministris.

785. *Franc. Bittner de Civitate Divina Commentarii.* Moguntiae. 1845. De matrimonio disserens, ministrum eius facit sacerdotem; potestatem vero statuendi imped. dirim. Ecclesiae tribuit; de Principibus aiens: ‚eos non sibi arrogaturos potestatem Ecclesiae propriam, sed potius iuris civilis cum pontificio consensionem religiose effecturos.'

786. *Die bürgerliche Ehe in den GH. Baden und Hessen-Darmstadt,* in: *Süddeutsche Zeitung.* 1846. Nr. 262—268. Contra matr. civile.

787. *Staatsrecht, Kirchenrecht in Süddeutschland.* Ibid. Nr. 271. Aeque contra civile matr.

788. *Permaneder Handbuch des gemeingiltigen kath. Kirchenrechts.* Landshut. 1846. Ecclesiae iurisdictionem in re matrimoniali solide propugnat, cum amplo literaturae conspectu.

789. *Barth Handbuch des kath. und prot. Kirchenrechts.* Augsburg. 1846. Prael. 9. item 43. ss. argumentis pro iure Ecclesiae allatis addit et sequens: quod Protestantes ipsi passim iam desiderent, ut causae matrimoniales in punctis substantialibus per Consistoria Protestantica tractentur.

790. *Rosshirt* Prof. Heidelb. *Geschichte des Rechts im Mittelalter. Erster Theil: Canonisches Recht.* Mainz. 1846. Pro iure Ecclesiae.

791. *Mich. Angelus Sonello Commentarii in librum IV Decretalium Greg. IX, seu tractatus de Spons. et Matrim.* Taurini. 1846.

792. *Franc. Valdina* Auditor Rotae Hispanus, *theses de matrimonio palam propugnatae.* Romae. 1846. Sic sonant: 1. Matrimonium inter vera et propria Novae Legis Sacramenta merito numeratur; 2. Ergo Christi Ecclesia iure proprio impedimenta matr. dirimentia constituere potest; 3. eaque laxare; 4. eiusmodi vero potestas non est Episcopis; 5. multo minus laicis, tametsi summo potiantur imperio; 6. sed uni Romano Pontifici vel Oecumenico Concilio; 7. Causae omnes matrimoniales ad solos Iudices Ecclesiasticos spectant.

793. *Linde über Abschliessung und Auflösung der Ehe.* Giessen. 1846.

794. Folia theologica Bonnensia : *Zeitschrift für Philosophie und kath. Theol.* Bonn. 1846. II. 109. III. 1. recensent librum *Fischeri* (nr. 784.) de ministro matrimonii, et tuentur sententiam de sacerdote ministro.

795. *Muzzarelli discipline ecclesiastique*, in : *Oeuvres choises.* Bruxelles. 1846. II. 1. p. 446 uberius disserit de potestate Ecclesiae in rebus matr.

796. *A. von Sieger* Pfarrer zu Mülheim, *kein Sacrament der Ehe ohne den Priester ; gegen* Filser *und* Fischer *erwiesen*, in : *Seitz, Zeitschrift für Kirchenrecht.* Regensburg. 1846. III. Hft.

797. *Walter Ehe, Ehehindernisse, Civilehe*, in : *Aschbach, allgem. Kirchen-Lexicon.* Frankf. 1847. II. 495. 515.

798. In memorato periodico folio Bonnensi : *Zeitschrift für Philos. und kath. Theol.* Bonn. 1847. III. 97. recensetur opus *Filseri* (nr. 765.) de ministro matr. et propugnatur sacerdos minister.

799. *Die Verwerflichkeit der bürgerlichen Ehe, für Teutschland, mit besonderer Rücksicht auf deren erfolgte Einführung in Baden etc.*, in : *Buss, Kapistran, praktische Zeitschrift.* Schaffhausen. 1847. Solida deductio adversus matr. civile.

800. *Stigelmayr Beschränkung der Ehen in Bayern durch die Staatsgewalt, vom Standpuncte der christlichen Kirche aus betrachtet.* 1847.

801. *Kann ein protest. Landesherr eine reinkatholische Ehe scheiden?* in : *Katholik.* Mainz. 1847. p. 141.

802. *Ehehindernisse, Eherecht*, in : *Binder, allgemeine Real-Encyclopädie für das kath. Deutschland.* Regensburg. 1847. III. B. 833. 848.

B. Literatura ab a. 1848—1868.

1848. a) *Contra potest. Eccl.* — 803. *Ioan. Nuytz* Prof. Taurinensis, *tractatus de matrimonio.* Taurini. 1848. Omnem legislativam potestatem Civili tribuit Gubernio, et plura alia erronea de matrimonio tradit, quae Pius IX per Breve a. 1851 reprobavit atque damnavit.

804. *G ö s c h e n doctrina de matrimonio ex ordinationibus ecclesiae evangelicae Sec. XVI adumbrata.* Halis. 1848.

805. *M a r r der Mensch und die Ehe vor dem Richterstuhle der Sittlichkeit.* Leipzig. 1848.

806. *Die bürgerliche Ehe und die Vortheile derselben.* Wien. 1848. Sub revolutione Viennensi vulgatum opusculum.

1848. b) *Pro potest. Eccl.* — 807. *Moy Civilehe,* in: *W e t z e r - W e l t e, Kirchenlexicon.* Freiburg. 1848. II. 556. Brevis, sed eximius articulus.

808. *Emancipation der Ehe von der Kirche,* in: *Katholik.* Mainz. 1848. Nr. 12. Evincit solidis argumentis, quam infundate et incongrue postuletur subductio rei matrimonialis ab influxu ac auctoritate Ecclesiae.

809. *R a p h a e l P e c o r e l l i* Prof. Neapol. *Instit. Iuris Eccles.* Neapoli. 1848. III. 193. ss. De matrimonio iuxta canones Ecclesiae et in foro sacro iudicandum esse, Ecclesiamve proprio ac intrinseco iure impedimenta matr. statuere, in iisque dispensare ostendit.

810. *a. F r a n c. N a r d i* Prof. Patavinus, (hodie Auditor Rotae) *Elementi di Diritto Eccles.* Venezia. 1848. Pro iure Ecclesiae.

810. *b. C a r. G a g l i a r d u s* Eppus Muranus, in *Instit. Iur. Can. communis et Neapolitani, ed. noviss. a I o s e p h o R o m a n o Eppo S. Angeli Lomb.* Neapoli. 1848. T. 2. quaestiones de Matrimonio egregie pertractat, iusque statuendi imp. dir. uni tantum Ecclesiae competere diserte enunciat.

811. *M o o r e n Beitrag zur Verständigung über Kirchenfreiheit,* in: *Kathol. Vierteljahrschrift.* Köln. 1848. IV. 189. Agit de relatione inter Ecclesiam et Statum quoad matrimonium, iuraque Ecclesiae succincte explicat.

812. *G u s t a v o d i C a v o u r del matrimonio civile,* in *L' Armonia.* Torino. 1848. p. 69. 82. (Auctor diversus a famoso rei politicae in Sardinia administro.)

813. *S y l v i u s* (*Ginzel,* Can. Litomericensis) *über die Zukunft der Kirche in Oesterreich.* Regensburg. 1848. Castigat legislationem Austriacam.

814. *Polycarpus Ios. Vogt diss. inauguralis: an acatholici secundum principia Iuris Canonici impedimentis iuris mere ecclesiastici teneantur necne, quaeritur.* Vratislaviae. 1848. Negative respondet.

1849. a) *Contra potest. Eccl.* — 815. *Iul. Bender die Civilehe von evang. protest. Standpuncte aus beleuchtet*, in: *Allgem. Kirch. Zeitung.* Darmstadt. 1849. Nr. 142.

816. *Balzar kirchliche Trauung und Civilehe;* ibid. Nr. 198.

817. *Süskind die Stellung der Civilehe zu Staat und Kirche. Philosophisch und rechtsgeschichtlich entwickelt, mit Folgerungen für die Staatsgesetzgebung hinsichtlich der Ehe. Die Ehe zwischen Juden und Christen.* Ludwigsburg. 1849. et rursum 1854.

818. *Bachmann Civilehe, oder Priestersegen?* Stuttgart. 1849.

819. *Theodorus Mandics diss. de causis connubium discindentibus secundum canones Ecclesiae Orientalis et leges imperiales byzantinas.* Lipsiae. 1849.

820. *Joh. Ulrich Oschwald die Ehescheidung mit besonderer Rücksicht auf die Gesetzgebung beleuchtet.* Zürich. 1849.

1849. b) *Pro potest. Eccl.* — 821. *Schwetz Ehe*, in: *Wetzer-Welte, Kirchenlexicon.* Freiburg. 1849. III. 407.

822. *Moy Ehegerichtsbarkeit, Ehegesetzgebung, Ehehindernisse*; ibid. p. 429—444.

823. *Schlör zur Ehefrage in Oesterreich*, in: *Brunner, Wiener Kirchenzeitung.* 1849. nr. 47. 48.

824. *Der Lloyd als Staatsanwalt in Ehesachen;* ibid. nr. 85. 88.

825. *Die Civilehe;* ibid. nr. 87.

826—829. In pagellis: *Oesterr. Volksfreund.* Wien. 1849. sequentes occurrunt notatu dignae discussiones: 1. Nr. 17: *Die österr. Grundrechte* (über die Ehe); — 2. Nr. 53:

Kirche und Ehe; — 3. Nr. 61: *Die Civilehe;* — 4. Nr. 98: *Die preussischen Kammerverhandlungen über Civilehe.*

830. 831. *Laibacher theol. Zeitschrift.* 1849. p. 153. et 405 transsumsit duos articulos de matrimonio ex aliis ephemeridibus: quippe 1. *Zur Ehefrage in Oesterreich,* ex Viennensibus eccles. pagellis (nr. 823.); 2. *Die preuss. Kammerverhandlungen über Civilehe,* ex Oesterr. Volksfreund. (nr. 829.)

832. *Die christliche Ehe,* in: *Zeit und Ewigkeit, ein religiöses Wochenblatt.* Laibach. 1849. Nr. 24.

833. *Forthuber die Civilehe, ein Wort zur Verständigung über §. 20 der Grundrechte,* in: *Rottenburger Kirchenblatt.* 1849. Nr. 142.

834. *Der Lloyd als Staatsanwalt in Ehesachen,* in: *Kath. Blätter aus Tirol.* Innsbruck. 1849. p. 1232. Articulus desumtus ex Viennensibus eccles. ephemeridibus. (nr. 824.)

835. *Házassági törvénykezés katholikus egyházi szempontból,* in: *Religio. Egyházi folyóirat.* Pest. 1849. Nr. 38.

836. *Mariage, Mariage Civil,* in: *Migne, Dictionnaire raisonné de Droit et de Iurisprudence en matiere civile ecclesiastique.* Paris. 1849. pag. 871. ed. 2. a. 1862. Efficit Tomum 37 Encyclopaediae theologicae *Mignii.*

1850. a) *Contra potest. Eccl.* — 837. *Schröder die Verhandlungen der preussischen ersten Kammer über die Civilehe,* in: *Allgem. Kirch. Ztg.* Darmstadt. 1850. nr. 111.

838. *Unger die Ehe in ihrer welthistorischen Entwicklung. Ein Beitrag zur Philosophie der Geschichte.* Wien. 1850. — Recensetur opus in: *Zeitschrift für Philos. und kath. Theol.* Bonn. 1851. II. 100.

1850. b) *Pro potest. Eccl.* — 839. *Eine Stimme über die Civilehe,* in: *Sion.* Augsburg. 1850. Nr. 11. Tam praesens disquisitio, quam antecedentes in variis catholicis opusculis et pagellis periodicis memoratae impugnant nisum civilium legislationum, per inductum sic dictum civile coniugium omnem matrimonio christiano dignitatem subtrahendi. Notari

merentur verba primae disquisitionis: ‚Genau besehen, hat der Staat sich auf heidnischen Boden gestellt. — Was mag es verschlagen, wenn der Staat die Civilehe allgemein einführt, wie diess in Frankreich der Fall ist? Der Staat gibt damit seinen christlichen Character auf, aber wie mag es der Kirche ergehen? Ist zu erwarten, dass Viele die Kirche, wenn sie ihnen die Trauung verweigert, umgehen und sich von dem Civilbeamten werden trauen lassen? Was in dieser Beziehung geschehen wird, ist bedingt von dem Standpuncte, auf dem das katholisch-kirchliche Bewusstsein einer Zeit sich befindet. Sind der Kirche einmal die Fesseln, welche ihr der Staat umgelegt, gefallen, so dürfte mit Gottes Gnade die Zeit nicht lange auf sich warten lassen, in welcher jedem, der bei einer einzugehenden Ehe die Kirche hintansetzt, nur mehr die Alternative bliebe, entweder der allgemeinen Verachtung aller christlichen Mitbrüder sich auszusetzen, oder seinen Austritt aus der Kirche zu erklären.‘

840. *Zur Ehefrage*, in: *Brunner, Wiener Kirchenzeitung*. 1850. Nr. 78. 125. Contra civile matr.

841. *Betrachtungen über die Civilehe*; ibid. nr. 115.

842. *An die Freunde der Civilehe*; ibid. Nr. 133.

843. *Civilehe*; ibid. Nr. 134—136.

844. *Ein Wort an die Verantwortlichen*; ibid. Nr. 137—139. Contra articulum de civili coniugio in ephemeridibus ‚Ostdeutsche Post.‘

845. *Der Konsequenzmacher*; ibid. Nr. 143. Contra easdem ephemerides.

846. *Die kirchliche und die Civilehe*, in: *Oesterr. Volksfreund*. Wien. 1850. Nr. 15—21.

847. *Die Civilehe in ihrem Wesen und Folgen*; ibid. Nr. 93—96. Ex omni obtutu expendit quaestionem, docte convellens argumenta fautorum civilis connubii, cum singulari attentione ad Austriam, et concludit: ‚Und eine Regierung, welche eben im Begriff ist, erst ein neues Staatsleben zu gründen, eine Regierung, welche eben die Schöpfung einer glücklichen Zukunft beginnt, könnte die Grundlage derselben, die christlich-sacramentalische Ehe mit eigenen Füssen von sich stossen? sie sollte sich in der Civilehe selbst eine Kluft öffnen

wollen, über welcher all ihre weisesten Pläne immer wieder in Ruinen zusammenbrechen? Nein, so lange im hohen Ministerrath nur noch Ein Christ sitzt, so lange noch ein katholischer Kaiser Franz Joseph die Zügel des Kaiserstaates führt, kann die Zügellosigkeit der unchristlichen Civilehe auf österr. Boden nimmer Eingang finden; nimmer wird das öffentliche Concubinat ein Privilegium erhalten in dem Oesterreich, welches auf dem keuschen Boden christlicher, sacramentalischer Ehebündnisse gegründet, gebildet, gross und mächtig geworden ist; nimmer wird in Neuösterreich die neuheidnische Ehe Wurzel schlagen, etc.' Quis credidisset, vota haec castissima et vere catholica post 18 annos (1868) in nihilum reditura!

848. *Die Civilehe in ihrem Wesen und ihren Gefahren kurz dargestellt;* ibid. Nr. 101.

849. *Knopp vollständiges kathol. Eherecht.* Regensburg. 1850.

850. *Über Ehe und Ehehindernisse,* in : *Katholik. Neue Folge.* Mainz. 1850. II. 406.

851. *Die Civilehe in Oesterreich,* in : *Zeitschrift für Theologie.* Wien. 1850. I. 451. Recensio et castigatio disquisitionis per Professorem Olomucensem in favorem civilis conjugii vulgatae in pagellis periodicis : *Haimerl, Magazin für Rechts- und Staatswissenschaft.* Prag. 1850. II. 226.

852. *Seitz Darstellung der kath. Kirchendisciplin in Ansehung der Verwaltung der Sacramente.* Regensburg. 1850. De matrimonio fuse disserit.

853. *Il Matrimonio Sacramento,* in : *Armonia.* Torino. 1850. p. 574.

1851. *Pro protest. Eccl.* — **854.** *Gesetzgebung in Ehesachen,* in : *Kathol. Blätter aus Tirol.* Innsbruck. 1851. Nr. 14. Crisis Iosephinae legislationis.

855. *Die Civilehe und deren Einführung in Oesterreich, ein Unglück für den Staat und die Familie;* ibid. Nr. 18.

856. *Drei protest. Mädchen zum Judenthume abgefallen,*

und in die Civilehe; ibid. p. 2567. Casus contigit in Regno Hannoverano.

857. *Strigl Betrachtungen über den Charakter der Ehe vom geschichtlichen Standpuncte*, in : *Theol. practische Monatschr.* Linz. 1851. p. 513. 596.

858. *Gregorius Thomas* (Ziegler) Eppus Lincensis, *de matrimonio Christianorum doctrina catholica, proposita ad concordiam sacerdotium inter et imperium restituendam;* ibid. p. 577. Dissertationem hanc in Monnmentis Matrimonialibus exhibuimns.

859. *Klezsó polgári házasságról*, in : *Religio.* Pest. 1851. nr. 22—30.

860. *Gyurits polgári házasság a Magyar Hirlapban;* ibid. Nr. 45. Refutatio argnmentorum in favorem civilis matr. adductorum.

861. *Die Civilehe vom positiv-christlichen und philosophischen Standpuncte*, in : *Wiener Kirchenzeitung.* 1851. Nr. 2. 3.

862. *Die Civilehe und deren Einführung in Oesterreich etc.* in : *Oesterr. Volksfreund.* Wien. 1851. Nr. 9. Articulus ex Tirolensibus foliis desumtus. (nr. 855.)

863. *À. Christianović der Katholicismus und die Civilehe.* Agram. 1851. ‚Die Civilehe (scribit Anctor) bleibt bewiesenermassen im religiösen Sinne ein Verrath am Christenthum, eine Umkehr von Gott und seinen Wahrheiten, ein Verläugnen des Katholicismus, allwo die anf den Geist und dessen höhere Kraft Bezng nehmenden Handlungen von der geistlich anstaltlichen Behandlnng unzertrennlich sind. — Im Sinne der Moral aber eine fruchtbare Pflanzschule der Proletarier; — endlich im Sinne der Politik ist sie eine planmässige Abolitionstheorie des seit Beginn des Christenthnms gegenüber den nnbedentenden Abweichungen gnt geregelten, allgemein oder katholisch fest angebahnten Zustandes der Eheangelegenheiten, mit Ersatz einer anf nnabsehbares Unheil gehenden Abnormität, einer Repnblik der Fische, in welcher der grössere den kleineren frisst, blos ans rationalistischen Gründen des selbsteigenen Antriebs.‘

864. *Pachmann Lehrbuch des Kirchenrechts.* Wien.

1851. II. 1. p. 218. Utrique Potestati ius imped. dir. constituendi tribuit.

865. *Gärtner die Civilehe,* in : *Was haben uns die versammelten Bischöfe gebracht? 2. Hft.* Wien. 1851. p. 237. Insignis discussio contra civile matr.

866. *Ios. Lonovits* (Eppus antea Csauadiensis) *der Josephinismus und die kais. Verordnungen vom 18 April 1850 in Bezug auf die Kirche.* Wien. 1851. *(Aus dem Ungarischen übersetzt.)* Legislationem matrimonialem Iosephinam, ut et ceteras eius reformationes ecclesiasticas perstringit.

Liter. Italica. — 867. *Del matrimonio civile,* in : *Armonia.* Torino. 1851. Nr. 16. 17.

868. *Malafede ed impudenza di A. Bianchi-Giovini;* ibid. Nr. 20—22. Pro auctoritate Ecclesiae legislativa circa matr.

869. *Sulle leggi civili che riguardano il matrimonio de' Cristiani;* ibid. Nr. 24—74. Erudita dissertatio, 28 capitibus ea complectens, quae e doctrina Ecclesiae de matrimonio tenenda sunt.

870. *Progetto di legge sul matrimonio;* ibid. Nr. 82—90. Contra proiectum legis Sardinicae de matr. civili.

871. *Un saggio di erisie;* ibid. p. 535. Propositiones Professoris *Nuytz* de matrimonio ostendit esse haereticas.

872. *Rosmini-Serbati delle leggi civili, che riguardano il matrimonio de' Cristiani.* Torino. 1851. Insectatur fautores civilis coniugii.

873. *Gatti il matrimonio civile e il Cattolicismo in Italia.* Casale. 1851.

---

874. Literaturae anni 1851. adiicimus opusculum auctoris protestantici, matrimonium civile ex obtutu pure protestantico reiicientis : *Was fordert die Gewissensfreiheit und was gebietet das Recht? oder Bedenken und Wünsche in Bezug auf eine Revision des Kurhessischen Gesetzes von 1848, die Religionsfreiheit und die bürgerliche Ehe betreffend.* Frankfurt. 1851.

1852. a) *Contra potest. Eccl.* — 875. *M a i n e r i del matrimonio come contratto civile e sacramento. Studj.* 1852. Liber Indici illatus.

876. *D e b a y Philosophie du Mariage, histoire de l' homme et de la femme maries, dans leurs rapports physiques et morauve.* 1852. Aeque inter prohibitos libros relatus.

877. *a. S i o t t o-P i n t o r de' principii razionali e di diritto positivo intorno al matrimonio.* Cagliari. 1852.

877. *b. Processi verbali delle discussioni della R. Commissione di legislazione per gli Stati Sardi, intorno al progetto di legge sul matrimonio.* Torino. 1852.

878. *a. A l e s s a n d r o P i n e l l i del conflitto delle opinioni intorno al progetto di legge che venne presentato sul matrimonio.* Torino. 1852. Crisim uberiorem operis proponit *Armonia.* 1852. p. 672.

878. *b. T r o p l o n g il contratto di matrimonio e dei diritti rispettivi dei coniugi.* Palermo. 1852.

1852. b) *Pro potest. Eccl.* — 879. *W i e s i n g e r zur Ehefrage,* in: *Wiener Kirchenzeitung.* 1852. Nr. 35.

880. *W i e s i n g e r Principienfälscher im Kirchenrecht;* ibid. Nr. 123. Contra civilis matr. propugnatores.

881. *W i e s i n g e r zur staatskirchenrechtlichen Ehegesetzgebung;* ibid. Nr, 125.

882. *Joh. Paul O i s c h i n g e r die christliche Ehe.* Schaffhausen. 1852.

883. *I o a n. P e t r. G u r y* S. I. in: *Compendio Theol. Moralis.* Tornaci. 1852. edit. IV. de Matrimonio agens, soli Ecclesiae vindicat potestatem circa matr.

L i t e r. I t a l i c a. — 884. *Le Imposte e il Matrimonio,* in: *Armonia.* Torino. 1852. Nr. 29.

885. *I Giornali e il matrimonio civile;* ibid. p. 331.

886. *La legge sul matr. civile illegale, ipocrita, immoralissima;* ibid. Nr. 72.

887. *Il matrimonio civile e la liberta;* ibid. Nr. 74.

888. *Dialogo: Emanuele Filiberto e l' Armonia;* ibid. Nr. 76. Contra civile matr.

889. *Discussione della legge sul matrimonio;* ibid. Nr. 77.

890. *Incidenti sulla legge del matr. civile;* ibid. Nr. 80.

891. *La Circolare ,Pernati' impolitica, sciocca, insolente:* ibid. Nr. 95. de civili matr.

892. *La legge sul matrimonio;* ibid. Nr. 148. 151.

893. *Ammonimenti al Senato del Regno;* ibid. Nr. 150.

894. *Il matrimonio contratto civile?* in: *Civilta Cattolica.* Roma. 1852. Serie I. vol. 9. p. 393.

895. *Consequenze del matr. civile in un Governo non invasore;* ibid. p. 519.

896. *Il matrimonio Sacramento;* ibid. vol. 10. p. 153.

897. *Il matrimonio in un Governo Cattolico;* ibid. p. 237. Omnes hi articuli contra proiectum legis Sardinicae diriguntur.

898. *La voce dell' Episcopato*, in: *Armonia.* 1852. Nr. 85. ss. Sub hoc titulo exhibentur repraesentationes et protestationes Praesulum Regni Sardinici adversus memoratum proiectum legis de matr. civili.

899. *Il Papa ha parlato, la Causa e finita;* ibid. Nr. 151. Supplem. Literae Summi Pontificis ad Regem Sardiniae contra idem proiectum legis.

900. *Guil. Audisio* Can. Vaticano, *il natural contratto del matrimonio fu esso stesso elevato da Cristo alla dignita di Sagramento, ne puo comportarsi che si dica che un tal sagramento consiste nella sola benedizione nuziale,* in: *De Luca, Annali delle Scienze religiose.* Roma. 1852. XI. 275. Elegans disquisitio, demonstrans: contractum naturalem a Christo elevatum ad dignitatem sacramenti, esse unum idemque; refutat etiam errores huic doctrinae oppositos.

901. *Luigi Vincenzi e dogma cattolico, e non da intendersi di un potere accordato dall' autorita civile, che alla sola Chiesa appartiene la facolta di stabilire impedimenti dirimenti del matrimonio, e di dispensare intorno ad essi;* ibid. XI. 276.

902. *Jac. Margotti Processo di Nepom. Nuytz Professore.* Torino. 1852. Expendit et confutat asserta Nuytzii de matr.

903. *Ign. Costa della Torre della Giurisdizione della Chiesa Cattolica sul contratto di matrimonio negli Stati Cattolici : cenni razionali e storici.* Torino. 1852.

1853. a) *Contra potest. Eccl.* — 904. *Das Eherecht nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch im Vergleiche mit den Satzungen des Tridentinums*, in : *Neue Sion.*. Augsburg. 1853. p. 197. ss. Auctor praesentis disquisitionis ex occasione Patentalium Austriacarum anni 1852 de matrimonio disserens, ubique extollit iura Status Civilis eum in sensum, ut potestas Ecclesiae unice ad ea restringatur, quae conscientiam respiciunt; simul refellere nititur reflexiones, quas *Ios. Lonovits* legislationi civili Austriacae in suo Iosephinismo (nr. 866.) opposuerat.

905. *Die Ehe nach Lehre, Gesetz und Gebrauch der kath. Kirche.* Hamburg. 1853. Pro matr. civili.

906. *Brüel die Gerichtsbarkeit in Ehesachen. Ein Beitrag zur Würdigung der Vorlagen der Königl. Regierung und ihrer Beurtheilung durch Werlhof.* Hannover. 1853. Proiectum legis Hannoveranae de iudicatu causarum matr. etiam quoad Catholicos Statui Civili addicendo propugnat, et una refutare studet memoratum auctorem, qui in ephemeridibus *Magazin für Hannoversches Recht. III.* 2. iurisdictionem causarum matr. tam quoad Catholicos quam Protestantes penes Consistoria Ecclesiastica relinqui cupiebat.

907. *Souchay über die Civilehe, und ihre neuesten Anfechtungen*, in : *Zeitschrift für deutsches Recht.* Tübingen. 1853. XIV. 46.

1853. b) *Pro potest. Eccl.* — 908. *Ios. Porubszky* Prof. Agriensis, *Ius Eccles. Catholicorum.* Pestini 1853. Principia apprime orthodoxa propugnat, signanter matrimonium non esse proprie contractum iuridicum, sed spectata sua

essentia foedus sive societatem coniugalem; improprie esse contractum, quatenus ex eo legitime inito obligationes civiles nascuntur, et pacta de dote aliisve fiunt; rationem contractus a sacramento separari non posse; matrimonium civile pati haud posse Ecclesiam Catholicam; solam Ecclesiam ferre posse leges matrim. irritantes, solamve ipsam esse iudicem causarum matrimonialium.

909. *Abriss des kath. Kirchenrechts für Geistliche und Studirende. Von einem Schüler Möhler's.* Stuttgart. 1853. Assentitur sententiae de eo, quod in Statu Christ. Catholico sola Ecclesia habeat potestatem circa imped. matrim. dirimentia.

910. *Mauri de Schenkl Institutiones Iuris Eccles. Editio XI reformata a quodam Professore Theol.* Ratisbonae. 1853. Sententia auctoris (iam identidem a nobis commemorata) de utriusque Potestatis, sacrae et civilis, iure quoad imped. matr. dir. in hac etiam editione retenta est.

911. *Institutiones Iuris Canonici, auctore R. de M. Dicatae Eppo Atrebatensi.* Paris. 1853. Eximium opus gallicum: in quo potestas imp. dir. soli Ecclesiae, cum exclusione civilis gubernii, item indicatus causarum matr. pariter Ecclesiae attribuitur.

912. *Ob es unter Christen giltige eheliche Verbindungen geben könne, die nicht Sacramente seien?* in: *Katholische Wochenschrift.* Würzburg. 1853. I. 11. Negative respondet.

913. *Wird die Ehe von Nichtchristen durch die Taufe sofort zu einem Sacrament?* Ibid. p. 107. Requirit renovationem consensus.

914. *Sisson un Catholique doit-il désiret la reforme de la legislation francaise sur le mariage civil?* in: *Ami de la Religion.* Paris. 1853. t. 160. p. 121. 161. Affirmative respondet.

915. *Temougy Mariage civil*; ibid. t. 161. p. 432. ss. Series articulorum horum contra matr. civile primo in diario *Gazette du Midi* prodivit; eorum extractum vulgat ‚Amicus Religionis.'

916. *Sauzet reflexions sur le mariage civil et le mariage religieux en France et en Italie.* Lyon et Paris. 1853. Probat: matrimonium coram civili magistratu initum tunc tantum fore validum, si ab Ecclesia firmetur. Opposuit se

huic asserto : *Dupin* in pagellis : *Journal des Debats*; pro principiis anni 1789 pugnans.

917. *Rupert des lois civiles concernant le Mariage des Chretiens. Traduit de l' italien.* Paris. 1853. Versio libri *Rosmini-Serbati.* (nr. 872.)

918. *Croset Mouchet Etudes Catholiques du Mariage, sur le concours des deux Puissances.* Turin. 1853.

919. *Gasparin le Mariage au point de vue Chretien.* Paris. 1853.

920. *Civilehe*, in : *Wiener Kirch. Zeitung.* 1853. nr. 27. Extractus ex opere *Sauzetii.* (n. 916.)

921. *Über die Ehe in Frankreich,* in : *Wiener Zeitung. Abendbeilage.* 1853. p. 282. 303. Extractus ex opere *Sauzetii.*

922. *Ant. Heuser diss. theol. canonica de potestate statuendi imped. dirim. pro fidelium matrimoniis soli Ecclesiae propria.* Lovanii. 1853. Auctor quaestionem hanc maximi hodie momenti esse censet, quod doctrina, quae etiam Principibus civilibus eam adscribit potestatem, recentiori tempore maioris periculi causa extiterit, tum ideo, quod ex ea recentiores fautores practicas sequelas doctrinae ac praxi Ecclesiae adversas deduxerint, tum quod et Principes nonnulli potestatem eam sibi reipsa arrogaverint. Sententiam probat 1. argumentis ab Ecclesiae auctoritate deductis, quippe actis Rom. Pontificum inde ab Urbano VIII — Pium IX; 2. actis Gener. Conciliorum; dein 3. argumentis rationis theologicae ex natura ipsa matrimonii christiani, ex natura impedimenti dirimentis, ex dignitate sacramentali, ex repugnantia duplicis potestatis circa unum idemque sub eodem respectu obiectum supremae ac independentis; demum 4. refutatione argumentorum contrariae oponionis, ex limitibus fori civilis et natura matrimonii, ex bono reipublicae non violando, ex natura contractus, ex incommodis doctrinae alterius, ex potestate a Principibus exercita desumtorum.

923. *Petrus Scavini* Praep. Novariensis, in *Theologia Morali.* Ed. 5. Neapoli. 1853. Fusum habet de Matrimonio tractatum, in quo Civilibus Principibus duntaxat potestatem tribuit leges ferendi, queis coniugia subditorum politice fiant legitima.

924. *Lucii Ferraris promta Bibliotheca canonica* in nova editione Cassinensium Benedictinorum, Neapoli. 1853. procurata vol. 5. novem articulis complectitur universam rem matrimonii, et Ecclesiae potestatem propugnat, prout in literatura Sec. XVIII adnotavimus.

925. *Die Wiederherstellung des canonischen Rechts in der Oberrheinischen Kirchenprovinz. Von einem Staatsmann.* Stuttgart. 1853. De conflictu Praesulum provinciae Sup. Rheni cum respectivis Guberniis Civilibus disserens, in matrimoniali obiecto potestatem Ecclesiae tuetur.

Liter. Italien. — 926. *Riflessioni del Sig. ‚Sanzet' sul matrimonio civile, in : Armonia.* Torino. 1853. Nr. 33.

927. *Il Sig. di ‚Vatismenil' e il matr. civile ;* ibid. nr. 38.

928. *Di alcuni sofismi coi quali si pretende giustificare l' istituzione di un matrimonio puramente civile ;* ibid. pag. 198—213.

929. *Il matrimonio civile ;* ibid. Nr. 76. 81.

930. *Emiliano Avogadro Conte della Motta Teorica dell' istituzione del Matrimonio, e della guerra multiforme cui soggiace.* Torino. 1853. Eximium opus.

931. *Teorica del Matrimonio ed origini del matrimonio civile nel Piemonte,* in : *Civilta Cattolica.* Roma. 1853. Serie II. vol. 3. p. 129. 243.

932. *Cossa le cause matrimoniali di loro natura appartengono al foro ecclesiastico, ed e errore non pure contro il domma, ma eziandio contro la storia, il dire che la Chiesa cominciasse ad ingerirsene nel medio evo,* in : *De Luca, Annali delle Scienze religiose.* Roma. XI. 59. Contra *Nuytzium.*

1854. a) *Contra potest. Eccl.* — 933. *Süskind Handbuch der Würtembergischen Ehegesetze nach dem protest. und kath. Recht.* Stuttg. 1854.

1854. b) *Pro potest. Eccl.* — 934. *Zur Civilehe*, in: *Sion.* Augsburg. 1854. Nr. 103. s. Egregius articulus.

935. *Uhrig System des Eherechts.* Dilingen. 1854.

936. *Haringer das heil. Sacrament der Ehe.* Regensb. 1854.

937. *Schwetz* Par. C. R. Aul. in *Theol. Dogmatica.* Viennae. 1854. Vol. 3. tuetur: solam Ecclesiam iure originario ac proprio impedimenta matr. dirimentia constituere posse.

938. *Audisio quistioni politiche: il matrimonio e la ragion di Stato.* Napoli. 1854. — Recensetur in: *Civilta Cattolica.* Roma. 1854. Ser. II. vol. 5. p. 462.

939. *Nardi Elementi di Diritto Eccles. Ed.* 2. Padova. 1854. Pro potestate Eccles.

1855. a) *Contra potest. Eccles.* — 940. *Göschen Ehe*, in: *Herzog, Real-Encyclopädie für protest. Theol. und Kirche.* Stuttgart und Hamburg. 1855. III. 666.

941. *Kuzmány Lehrbuch des allgem. und österr. evang. prot. Kirchenrechts.* Wien. 1855.

942. *Jul. Hübner das Ehegesetz nebst Glossen zur Beleuchtung desselben und zur Erörterung anderer Zeitfragen.* Mühlhausen. 1855.

943. *Hundrich über Ehen und Scheidungen älterer und neuerer Zeit, mit Hinsicht auf die neue preussische Gesetzgebung.* Breslau. 1855.

944. *Graf v. Reichenbach Entwurf eines Ehescheidungsgesetzes mit Berücksichtigung der Motive.* Berlin. 1855.

945. *Stahl Ausführungen über das Ehescheidungsgesetz.* Berlin. 1855.

946. *Bunsen der Streit der staatlichen Gesetzgebungen mit dem canonischen Rechte Roms über Ehe, Erziehung, Vermögen;* est epistola VI ex iis, quae in sequente Auctoris libro vulgantur: *Die Zeichen der Zeit. Briefe an Freunde über Gewissensfreiheit und das Recht der christlichen Gemeinde.* Leipzig. 1855.

1855. b) *Pro potest. Eccl.* — 947. *Der Josephinismus auf dem Gebiete der Ehegesetzgebung, mit besonderer Rücksicht auf die Rechtsverhältnisse in der Oberrheinischen Kirchenprovinz*, in: *Katholik. Neue Folge.* Mainz. 1855. XI. 421. ss. XII. 49. ss. Praestans lucubratio pro iuribus Ecclesiae, et contra civile matr.

948. *Bouix Tractatus de Iudiciis Ecclesiasticis.* Paris. 1855. In sectionibus de causis matrimonialibus, et de statu coniugali probat: omnes causas matr. proprie dictas seu de valore matrimonii ad forum eccles. exclusive pertinere; e contra causas improprie dictas, quae circa res temporales et substantiae matrimonii extrinsecas versantur, ad forum seculare spectare.

949. *Nic. Cherrier* Can. Poson. *Enchiridion Iuris Eccles. Ed. IV. reformata.* Pestini. 1855. Sententias in prioribus editionibus propositas retractando, catholicam tuetur doctrinam de solius Ecclesiae potestate quoad imped. matr. dir. prout iam num. 757 adnotavimus.

950. *Civilehe in Sardinien*, in: *Neue Sion.* Augsburg. 1855. p. 62.

951. *Der Gerichtsstand in Ehesachen der Katholiken. Vom Standpuncte der Schlesischen Gesetzgebung*, in: *Salzburger Kirchenblatt.* 1855. p. 391. ss. Articulus desumtus ex Silesiaco periodico folio: *Schlesisches Kirchenblatt.*

852. *Matthaeus Liberatore* S. I. in *Institutionibus Philosophicis* Romae. 1855 editis, vol. 3. de Ethica et Iure Naturae disserens, fusius agit de matrimonio, quaestionemve de relatione matrimonii ad Statum Civilem discutiens, ait: ‚Iuristas nonnullos multum delirasse, dum matrimonium qua contractum quempiam civilem considerando, in existentia ipsa et intrinsecis conditionibus potestati civili subiici existimarunt, cogitantes Statum politicum omnipotentia quadam instructum, vi cuius iura omnia civilia progignat et conservet.' Hanc opinionem refellit argumentis pure ethicis et iuris naturalis, atque ostendit, matrimonium, demtis effectibus civilibus, in ceteris haud subdi civili potestati.

953. *Jos. Penka Beantwortung einer eherechtlichen Frage, der heil. Schrift, den Zeugnissen der heil. Väter, und*

dem Ausspruche der heil. allg. Kirchenversammlung zu Trident gemäss. Olmütz. 1855. Pro potestate Ecclesiae.

954. *Schulte* Prof. Pragensis, *Handbuch des kath. Eherechts.* Giessen. 1855.

955—958. Non levis fervebat a. 1855 controversia inter *Adamum Ios. Uhrig* Professorem Dilinganum, et *Nicolaum Knopp* Officialem Eppi Trevirensis super quaestione: an decretum C. Tridentini de matrimonio etiam acatholicos obliget necne? Extensionem decreti ad acatholicos propugnabat *Knopp*, negabat *Uhrig*. Sequentia lucem viderant scripta: 1. *Knopp Anwendbarkeit der Vorschrift des Concils von Trient über die wesentliche Form der Eheschliessung auf Akatholiken. Kirchenrechtliche Abhandlung, veranlasst durch Dr. Uhrig's System des Eherechts.* Regensburg. 1855. (Opus Uhrigii, ad quod hic provocatio fit, occurrit in literatura sub num. 935.) — 2. *Uhrig zur Frage über die Ausdehnung der Tridentinischen Trauungsform auf die protest. Ehen. Eine Antwort an Knopp.* Nördlingen. 1855. — 3. *Knopp über das Wahre in der Schrift des Herrn D. Uhrig: zur Frage* etc. Regensburg. 1855. — 4. *Uhrig Sieg der Wahrheit in der Frage über die Ausdehnung etc. Duplik an Herrn Knopp.* Nördlingen. 1855.

959. *Card. Luzerne* in operibus suis denuo editis Paris. 1855. Parte 7 *Theologiae Liturgicae* c. 9. de matrimonio agens, contractum a sacramento separat, et utrique Potestati tribuit ius in matrimonium quoad imped. dirimentia. Sed editor novus Operum Auctoris (Migne) congruas subiicit Tom. IV. p. 907 reflexiones.

960. *Andr. Ios. Hähnlein Principia Theol. Moralis.* Wirceburgi. 1855. doctrinam Ecclesiae de matr. sic proponit: ,1. De fide esse, Ecclesiam iure proprio et ordinario posse legitime statuere imped. matr. dirimentia; 2. Ecclesiam semper tenuisse et adhuc tenere, causas matrimoniales nonnisi ad Iudices Ecclesiasticos spectare, nullam proinde legibus a Potestate Civili desuper conditis in matrimoniis inesse vim; indeque hodie, quae Principibus est potestas circa coniugium fidelium, esse tantum circa effectus civiles et externos; 3. in praxi Ecclesiam semper valida habuisse matrimonia

canonice contracta, quodcunque obstaret impedimentum civile; tamquam adulterina vero spectasse ea, quae cum impedimento canonico inita erant, licet lex civilis ea rata haberet.'

1856. a) *Contra potest. Eccl.* — 961. *Otto Mejer Institutionen des gemeinen deutschen Kirchenrechts. 2. Aufl.* Göttingen. 1856.

962. *Vogt Kirchen- und Eherecht der Katholiken und Evangelischen in den preussischen Staaten.* Breslau. 1856.

963. *Liebetrut über geordnete Entwicklung der Ehe, besonders über die kirchliche Leitung ihres Anfanges, zur Sicherung ihres Gedeihens und zur Verhütung der Scheidung.* Berlin. 1856. Qua Protestans optat, ut negotium matrimoniale per Ecclesiam dirigatur, sed in sensu protestantico, quippe cum suprema Civilis Pótestatis iurisdictiune.

964. *Die christliche Ehe im Streite mit der bürgerlichen Gesetzgebung,* in: *Allgem. Kirch. Zeitung.* Darmstadt. 1856. Nr. 126. Ex Gallico: *Laboulaye* Memoire a consulter pour les heretices Pescatore. Paris. 1856.

965. *Ern. Meier ius, quod de forma ineundi matrimonii valet, quomodo ex pristina iuris conditione profectum sit, disquiritur.* Berolini. 1856.

1856. b) *Pro potest. Eccl.* — 966. *Schulte das kath. Kirchenrecht.* Giessen. 1856. Eadem proponit principia, quae in speciali Iure matrimoniali a. 1855. (num. 954.)

967. *Questions de Mariage,* in: *Analecta Iuris Pontificii.* Romae. 1856. p. 1861. Contra civile matr.

968. *La questione del matrimonio civile in Ispagna,* in: *Armonia.* Torino. 1856. p. 37. Recensio ephemeridum Hispanicarum de matr. civili tractantium.

De lege nova Austriaca anni 1856. Lex haec plura produxit scripta tum a. 1856 tum anno sequente in lucem edita.

a) *Contra pot. Eccl.* — 969. *Das österr. Concordat. Aus der Bran' schen Minerva besonders abgedruckt.* Jena. 1856. Agit etiam de lege matrimoniali.

970. *Jacobson über das österr. Concordat und die kirchlichen Zustände der Evangelischen in Oesterreich.* Leipzig. 1856. Ut prior.

---

b) *Pro pot. Eccl.* — 971. *Kundmachung des Ehegesetzes in Oesterreich*, in: *Salzburger Kirchenblatt.* 1856. Nr. 43. s.

972. *Die neue Ehegesetzgebung in Oesterreich*, in: *Abendbeilage zur Wiener Zeitung.* 1856. nr. 287. 290. ss. Est officiosa declaratio Regiminis, quam in Monumentis Matrimonii vulgavimus.

973. *Das neue Ehegesetz und die Presse*, in: *Oesterr. Volksfreund.* Wien. 1856. nr. 255. s.

974. *Das Eherecht der Katholiken in Oesterreich*; ibid. nr. 272—281.

975. *Schulte Erläuterung des Gesetzes über die Ehen der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich.* Prag. 1856.

976. *Kutschker das Eherecht der kath. Kirche nach seiner Theorie und Praxis.* Wien. 1856. 5. Vol. Pro usu practico praestans collectio.

977. *Rauscher* Card. AEppus Viennensis, *Instructio pro Iudiciis Ecclesiasticis Imperii Austriaci quoad causas matrimoniales.* Viennae. 1856. Opus, quod Censores Romani a summo labore et sapientia commendarunt.

978. *Vergottini Analisi del Concordato Austriaco.* Venetia. 1856. Legem matrimonialem fuse exponit.

979. *Nic. Card. Wiseman vier Vorträge über Concordate, insbesondere über das österr. Concordat. Aus dem Englischen.* Köln. 1856. De matrimonio etiam disserit.

980. *Loberschiner Versuch einer Erläuterung des zwischen Pius IX und Kaiser Franz Joseph I abgeschlossenen Concordates.* Budweis. 1856.

981. *Studien über das österr. Concordat.* Wien. 1856.

982. *Genesis des Concordates zwischen dem Kaiserthume Oesterreich und dem päpstlichen Stuhle.* Leipzig. 1856.

983. *Das österr. Concordat und der Ritter Bunsen. Von einem Diplomaten ausser Dienst.* Regensburg. 1856. Contra opus *Bunsenii,* quod sub num. 946. occurrit. Quatuor haec opuscula penes Concordatum speciatim pertractant rem matrimonialem.

984. *Lex matrimonialis Catholicorum in Imperio Austriaco brevibus notis illustrata, pro usu et directione Parochorum in Hungaria.* Pestini. 1856.

985. *a. I. Kopsz ius matrimoniale novissimum Catholicorum in Imperio Austriaco.* Sabariae. 1856.

985. *b. A' legujabb polgári házasságtörvény,* in: *Religio.* Pest. 1856. II. nr. 34. 43—48.

1857. *Pro potest. Eccl.* — 986. *Albertus a Bulsano* (Knoll) Capuc. in *Institutionibus Theol. theoreticae seu dogm. polemicae.* Taurini. 1857. vol. 5. de matrimonio vindicat Ecclesiae soli ius statuendi imped. dir. et causas matrim. cognoscendi.

987. *I. Krajcsik* Praep. M. Nitriensis, *Ius Ecclesiasticum practicis rationum momentis illustratum.* Viennae. 1857. Pro exclusiva Eccl. potestate.

988. *Rosshirt* Prof. Heidelb. *Canonisches Recht.* Schaffhausen. 1857.

989. *Die vereitelte Ehescheidungs-Gesetz-Reform vor den preussischen Kammern,* in: *Hist. polit. Blätter für das kath. Deutschland.* München. 1857. XXXIX. 777. 868. Contra civile matr. et pro potest. Ecclesiae.

990. *Moy von der Ehe und der Stellung der kath. Kirche in Deutschland rücksichtlich dieses Punctes ihrer Disciplin,* in: *Archiv für Kirchenrecht.* Innsbruck. 1857. I. 513. II. 3. Est quasi nova editio libri in literatura anni 1830 celebrati.

991. *Ios. Carriere* Vic. Gen. Paris. *Praelectionum Theologicarum de Matrimonio compendium. Ed. 5. accurate emendata.* Paris. 1857. Auctor sententiam suam, quam pro iure Civilis Potestatis aeque ac Ecclesiasticae in editione operis maioris a. 1837 protulerat, retractavit, et soli Ecclesiae attribuit potestatem irritandi matr. Verba illius huc spectan-

tia sunt: ‚A quo tempore typis vulgata fuerat postrema huiusce nostri Compendii editio, prodierunt gravissimae auctoritatis documenta, scilicet Sedis Apostolicae Rescripta, matrimonium spectantia, quae ostendunt, qua via incedere, et quid de quaestionibus in scholis olim agitatis sentire debeamus. Quapropter cum nihil nobis antiquius fuerit, quam in omnibus sequi Ecclesiam Romanam, omnium aliarum Ecclesiarum matrem et magistram, et doctrinam haurire ex illa Sede, unde, ut verbis utamur S. Innocentii I ad Conc. Carthag. velut de natali suo fonte aquae cunctae procedunt, et per diversas totius mundi regiones puri latices capitis incorrupti manant, curavimus opiniones nostras reformare, ubi eas comperimus minus consentaneas Sedis Apost. traditionibus. Hoc te monitum voluimus, amice lector, ut, quae in Praelectionibus maioribus, et in prioribus huiusce Compendii editionibus prolata a nobis fuerant, iuxta ea, quae in praesenti tradimus, immutanda esse noveris. Si quid autem adhuc minus rectum aut Ecclesiae fidei minus consentaneum nobis incautis exciderit, pro non dicto haberi volumus.‘ Egregia obsequentis S. Rom. Ecclesiae filii declaratio!

992. *Oswald die dogmatische Lehre von den heil. Sacramenten.* Münster. 1857.

993. 994. *Jos. Wassilieff office du Mariage selon le rit de l' Eglise catholique orthodoxe d' Orient.* Paris. 1857. Et: *Bazarof die Ehe nach der Lehre und dem Ritus der orthodoxen russischen Kirche.* Karlsruhe. 1857. Duo opuscula Graeco-Russica pro auctoritate Ecclesiae in re matrimoniali. Posterioris auctoris notanda verba: ‚Es war der Aberwitz des in seinem Stolze verfinsterten Verstandes erforderlich, um der Ehe den Charakter einer göttlichen Anstalt völlig abzusprechen und dieselbe für ein reinmenschliches Institut zu erklären. Das kirchliche Alterthum kannte nichts, was auch nur einen Schatten von solcher Verdrehung der christlichen Begriffe an sich trüge. Die Lehre von der christlichen Ehe war in den ersten Jahrhunderten so wenig angefochten, dass die Vertheidiger des Christenthums sich selten veranlasst fühlten, etwas Ausführlicheres darüber uns in ihren Schriften zu hinterlassen. Die Tradition aber bezeugt hin-

länglich, dass die Ehe bei den Christen von jeher als ein göttliches Institut existirte und als solches von Allen sehr hoch gehalten wurde.'

Liter. de nova lege matr. Austr. — 995. *Die Ehe und die neue Ehegesetzgebung. Aus dem Hirtenbriefe des Kardinals Rauscher*, in: *Katholisches Repertorium. Zeitschrift zur allg. Orientirung über Leben, Wissenschaft und Kunst innerhalb der kath. Kirche.* Innsbruck. 1857. p. 215.

996. *Rieder verschiedene Fragen über die Durchführung der neuen Ehegesetze*, in: *Theol. prakt. Quartalschrift.* Linz. 1857. X. 164.

997. *In Ehesachen*, in: *Wiener Kirch. Ztg.* 1857. nr. 10—12.

998. *Die neue Ehegesetzgebung in Oesterreich*, in: *Salzburger Kirchenblatt.* 1857. p. 2—58. Articulus desumtus ex ,Wiener Zeitung.'

999. *Schulte Darstellung des Eheprocesses bei den geistlichen Gerichten des Kaiserthums Oesterreich*, in: *Moy, Archiv für Kirchenrecht.* Innsbruck. 1857. I. 145.

1000. *Nardi diritto matrimoniale cattolico, aggiuntevi le nuove leggi intorno al matrimonio.* Padova. 1857.

1001. *Huber Beitrag zur Verständigung über das österr. Concordat.* Innsbruck. 1857. De causis matrimonialibus fuse disserit.

1002. *Das Eherecht der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich nach den Bestimmungen des kais. Patentes vom 8 Oct. 1856. dargestellt.* Wien. 1857.

1003. *Pexa die gesammten gesetzlichen Bestimmungen in Ehesachen im Kaiserthume Oesterreich.* Pest. 1857.

1004. *Nagy Péter az új házassági törvény magyarázatja.* Pest. 1857.

1005. *A' házasság egyházias és polgárias jogi meghatározása a' kihirdetett törvények szerént*, in: *Religio.* Pest. 1857. I. nr. 4.

1006. *Zerich az új polgári házassági törvény Erdélyben*; ibid. nr. 30.

1007. *Világosi a' házasság létesülése;* ibid. nr. 41.

1008. *Munkay méltánylása az új házassági polgári törvénynek;* ibid. II. nr. 11.

1858. a) *Contra potest. Eccl.* — 1009. *Carl Kornis de Tóthvárad matrimonium civile, seu ius potestatis civilis in re matrimoniali. Dissertatio iuridico-hist. theologica. Ex Portugallico idiomate.* Rio-Janeiro. 1858. In Indicem relata a. 1859. 12 Dec.

1010. *Richter Beiträge zur Geschichte des Ehescheidungsrechts der evang. Kirche.* Berlin. 1858.

1858. b) *Pro potest. Eccl.* — 1011. *J. A. Schöpf Handbuch des kathol. Kirchenrechts.* Schaffhausen. 1858. IV. B. Pro exclusivo iure Ecclesiae.

1012. *Porubszky Ius Eccl. Cathol.* Agriae. 1858 ed. 2.

1013. *Was ist die Civilehe? nichts anders als: 1. eine Verläugnung des Christenthums bezüglich eines seiner wesentlichsten Principien; 2. eine Legitimation des immoralischen Concubinats,* in: *Schweizerische Kirchenzeitung.* 1858. nr. 4.

1014. *Világosi a' házasságkötésrei képesség vagy képtelenség általános szabálya,* in: *Religio.* Pest. 1858. II. nr. 28—30.

1015. *Ioan. Perrone* S. I. *de matrimonio christiano libri tres.* Romae. 1858. 3 vol. Eximium opus: omnes quaestiones de matrimonio solida cum eruditione pertractans, Ecclesiae soli vindicans potestatem in matrimonium christianum iure divino, supremam ac independentem; et civile matrimonium ceu turpem concubinatum, publicae honestati, materiali legalique polygamiae faventem etc. reiiciens; originem eius e protestantismo repetens, dilatationem vero et progressum incredulismo, communismo et socialismo attribuens; legem denique matr. civilis inter catholicos a christianis pseudo-politicis propositam tamquam antiphilosophicam et iniquam, antipoliticam, et in legem tyrannidi faventem desi-

nentem multis probat argumentis, omnesque, qui deliberate ac positive ad legem hanc ferendam concurrunt, reos coram Deo gravissimi criminis se constituere pronunciat.

1016. *Das Sacrament der Ehe und die Feuilleton-Geschichten*, in: *Wiener Kirchenzeitung*. 1858. nr. 18.

1017. *Über die Civilehe*; ibid. nr. 52.

1018. *Die Civilehe in Preussen*, in: *Oesterr. Volksfreund*. Wien. 1858. nr. 265.

1019. *Marechal Etude religieuse et sociale sur le Mariage. Traduite de la Civilta Cattolica.* Tournai. 1858.

1020. *Veith Epiphania und Ehe. Vortrag im Severinus-Vereine*, in: *Sonntagsblatt*. Wien. 1858. I. 49.

1021. *Eine Stimme gegen die Civilehe aus der Nassauischen Abgeordnetenkammer*, in: *Sion*. Augsburg. 1858. pag. 668.

1022. *Dove vada a riuscire il matrimonio civile*, in: *Armonia*. Torino. 1858. Nr. 190.

1023. *Il matrimonio civile nella terra promessa*; ibid. Nr. 284.

1024. *Il matr. civile a Torino e il divorzio a Parigi*; ibid. Nr. 296.

1025. *Dr. Braz Florentius Henricus de Souza matrimonium civile, et matrimonium religiosum.* Rio Janciro. 1858. Lingva portugallica concinnatum et ab AEppo Bahiensi in Brasilia approbatum opus contra proiectum legis de civili coniugio.

1026. *I. Henr. Bangen Instructio practica de Sponsalibus et Matrimonio.* Monasterii. 1858.

1027. *Fr. Patritius Kenrick* AEppus Baltimorensis, *Theol. Dogmatica. Ed. 2.* Mechliniae. 1858. Pro solius Ecclesiae potestate.

1028. *Schulte Manuale del diritto matrimoniale cattolico.* Milano. 1858. Ex germanico versum.

1859. a) *Contra potest. Eccl.* — 1029. *Sack Kirche und Civilehe. Ein Votum zur Mässigung.* Magdeburg, 1859. In sensu protestantico contra civile matr.

1030. 1031. *Die Verhandlungen über den Ehegesetzentwurf, das Eherecht betreffend, in beiden Häusern des Landtages.* Berlin. 1859. Et in extractu: *Allgemeine Kirchenzeitung.* Darmstadt. 1859. p. 375—577.

1032. *Brenske die Ehefrage, besonders zum Nutz und Frommen des Landtages der preussischen Monarchie, vom liberalen Standpuncte aus beleuchtet.* Frankfurt. 1859.

1033. *Herm. Hoyer die Ehescheidungsfrage. Ein Versuch zur Ausgleichung der Differenzen zwischen Staat und Kirche.* Berlin. 1859.

1034. *Otto Plathner Civilehe, und Recht der Ehescheidung in Preussen.* Berlin. 1859.

1035. *C. Weil practische Bemerkungen zur preussischen Ehegesetzgebung.* Berlin. 1849.

1859. b) *Pro potest. Eccles.* — 1036. *Fussenecker das heilige Sacrament der Ehe und die Nothcivilehe,* in: *Sion.* Augsburg. 1859. nr. 10.

1037. *Warnung vor der Civilehe;* ibid. nr. 50.

1038. 1039. Super quaestione: num *Instructio pro Iudiciis Ecclesiasticis* quoad causas matrim. a Cardinale Viennensi elaborata, et in legem Status deducta, etiam *ecclesiastica lex* sit? controversia enata est inter Professorem Pragensem *Schulte*, et Pestiensem *Harum*: hoc negativam, illo affirmativam propugnante, in scripto periodico: *Haimerl, oesterr. Vierteljahrschrift für Rechts- und Staatswiss.* I. 1. et II. 2. 1859. Refertur synoptice controversia in: *Moy, Archiv für Kirchenrecht.* IV. 273.

1040. *Über Wiederherstellung der geistlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken in Preussen,* in: *Moy, Archiv für Kirchenrecht.* Innsbruck. 1859. IV. 381.

1041. *Civilehe, Sünderehe, Nothstand,* in: *Wiener Kirchenzeitung.* 1859. p. 98.

1042. *Hyacinthus Archangeli* Bergomensis, et *Ludovicus Lazzarini* Romanus, Theol. Doctores in Academia Romana Sapientiae a. 1859. palam propugnabant has duas propositiones: 1. In Christianorum matrimoniis sola

Ecclesia iure proprio potest imped. dirimentia constituere; leges vero magistratus civilis, si quas de matrimonio tulerit, nonnisi de effectibus civilibus intelligendae sunt; 2. Eppi et Principes seculares possunt certis sub conditionibus ponere impedimenta matrimonium impedientia. *Civilta Cattolica.* Roma. 1859. Ser. IV. vol. 2. p. 221. — *Armonia.* Torino. 1859. p. 323.

1043. *Streiflichter auf die Neue Aera in Preussen. 1. Summepiscopat und Oberkirchenrath, ihre Wendung in der Ehesache. 2. Der Staat der Neuen Aera auf dem Gebiete der Ehe,* in : *Hist. polit. Blätter für das kath. Deutschland.* München. 1859. t. 44. p. 469. 478.

1044. *Van der Burgt* Can. Ultraiectinus, *tractatus de Matrimonio.* Sylvaeducis. 1859. Eadem fere methodo, quam *Perrone* adhibet, per propositiones vindicat uni Ecclesiae potestatem, de qua agitur.

1045. *Scholien zum österr. Ehegesetze,* in : *Hippolytus, theol. Monatschrift der Diöcese St. Pölten.* 1859. II. 7. Continuatur per cursum annorum 1860. et 1861.

1046. *G. Haulik* Card. AEpp. Zagrabiensis, *Oesterreich der Konkordatenstaat.* Wien. 1859. Vindicat Ecclesiae ius matrimoniale.

1047. *Ventura di Raulica* Generalis Theatinorum, *il matrimonio cristiano. Discorso.* Milano. 1859. Versio ex gallico.

1048. *a. Patritius Kenrick Theol. Moralis.* Baltimori. 1859. et Mechliniae 1861. Tractatus XXI est de Matrimonio.

1048. *b. Des Empechements de Mariage,* in: *Melanges Theologiques.* Paris, et Tournai. 1859. ed. 2. Serie V. 505. Serie VI. 200. 343. — Eximia lucubratio.

1048. *c. Agustin de la Rosa el Matrimonio civil, considerado en sus relaciones con la religion, la familia y la sociedad. Con una Coleccion de Documentos relativos a matrimonios civiles, y a clandestinos.* Guadalajara. 1859.

1860. a) *Contra potest. Eccl.* — 1049. *Aug. Schröder die Civilehe, die Wiedertrauung Geschiedener, und das geistliche Gewissen. Mit Rückblick auf die preussischen Kammerverhandlungen und die geistliche Praxis.* Gotha. 1860.

1050. *Biener Beiträge zu der Geschichte der Civilehe,* in : *Zeitschrift für deutsches Recht.* Tübingen. 1860. XX. 119.

1051. *Zur Geschichte der Civilehe,* in : *Preussisches Justiz-Minist. Blatt.* 1860. XXII. Jahrg. nr. 7.

1052. *Die obligatorische Civilehe,* in : *Zeitschrift für Protestantismus und Kirche.* Neue Folge. 41. B. p. 64.

1053. *Gedanken eines Nichttheologen über einige wichtige Eherechtsfragen', mit Rücksicht auf das Kön. Sachsen.* Leipzig und Dresden. 1860.

1054. *Janke der Begriff der Ehe und seine Consequenzen für die Gesetzgebung.* Leipzig. 1860.

1055. *Huschke was lehrt Gotteswort über die Ehescheidung?* Leipzig und Dresden. 1860.

1860. b) *Pro potest. Eccl.* — 1056. *Einiges über die ehelichen Verhältnisse im Alten Bund,* in : *Katholik.* Mainz. 1860. Neue Folge. IV. 80. 319.

1057. *Card. Gerdil Appendice al Trattato del Matrimonio, ossia frammenti teologici inediti.* Roma. 1860.

1058. *Il matrimonio civile,* in: *Armonia.* Torino. 1860. Nr. 162.

1059. *Bouix* in periodico suo opere : *Revue des Sciences ecclesiastiques.* Arras. 1860. II. 84. 107. discutit assertiones *Institutionum Theologicarum Tolossanarum*, quatenus potestatem quoad impedimenta matr. dirimentia inter Ecclesiam et Statum partiuntur.

1060. *Jörg die Neue Aera in Preussen.* Regensburg. 1860. Separata et auctior editio ex opere periodico *Hist. polit. Blätter.* (nr. 1043.)

1061. *Bader die kath. Kirche im GH. Baden.* Freiburg. 1860. Legislationem matrim. Badensem perstringit.

1062. *Card. Soglia Institutiones Iuris Eccl. publici et privati. Ed. nov.* Neapoli. 1860. De sententia doctissimi Purpurati in literatura anni 1844. iam mentionem fecimus.

1861. a) *Contra potest. Eccl.* — 1063. *a. Piola la questione del matrimonio Saggio.* Firenze. 1861. Liber censurae subiectus in : *Civilta Cattolica.* Roma. 1862. Ser. V. vol. 4. p. 600.

1063. *b. Carcano intorno alla proposta Andreucci sul matrimonio civile.* Milano. 1861.

1064. ***Merz** über Ehe und Ehescheidung.* Leipzig. 1861.

1065. *Bräunig das Recht der Ehescheidung auf Grund der Schrift, und Geschichte.* Zwickau. 1861.

1066. *Harless die Ehescheidungsfrage.* Stuttgart. 1861.

1067. *Huschke Beleuchtung der Einwürfe gegen meine Schrift : Was lehrt Gotteswort über die Ehescheidung.* Leipzig und Dresden. 1861.

1068. *Scheurl zur practischen Lösung der Ehescheidungsfrage.* Nürnberg. 1861.

1069. *Seidler Beiträge zur Reform des preussischen Ehegesetzes.* Zeitz. 1861.

1070. *Oppenheim die Verhandlungen des Englischen Parlaments über Einführung der Civilehe,* in : *Dove, Zeitschrift für Kirchenrecht.* Tübingen. 1861. I. 8. Etiam separatim editum est opusculum.

1071. *Friedberg zur Geschichte der Eheschliessung;* ibid. p. 362.

1072. *Silberschlag facultative oder obligatorische Civilehe? soll die Civilehe vor Gericht oder vor der Communal-Behörde abgeschlossen werden?* in : *Beiträge zur Erläuterung des Preussischen Rechts.* Hamm. V. Jahrg. p. 259.

1073. *Meineck über die katholisch-geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen. Kann ein geistliches Gericht in Preussen noch auf* separatio quoad thorum et mensam *erkennen?* in : *Schering, Archiv für rechtswissenschaftliche Abhandlungen.* I. 139.

1074. *Das ABC des Konkordates für solche, die klar sehen wollen.* Wien. 1861. Contra ius Ecclesiae in obiecto matrimonii.

1075. *Karl Sturm kurze Randglossen zu den anstössigen Artikeln des österr. Concordates.* Leipzig. 1861. Contra librum *Card. Haulik.* (n. 1046.)

1861. b) *Pro potest. Eccl.* — 1076. ***Franc. Maupied*** *Iuris Canonici universi compendium. Ed.* ***Migne.*** Paris. 1861. Pro exclusiva Ecclesiae potestate.

1077. ***M. Heiss*** Rector Semin. Milvaukiensis in Amer. Sept. *de Matrimonio tractatus quinque, usui vener. Cleri Americani accomodati.* Monachii. 1861. Sententia eius de quaestione nostra est: liceitatem et valorem contractus modificari etiam ex legibus humanis, hac tamen quoad matrimonium cum differentia, quod, quum contractus matrimonialis inter fideles ob sacramentum illi annexum exemtus sit a foro civili ac penitus pertineat ad forum ecclesiasticum, a lege tantum ecclesiastica prohiberi ac irritari valeat, nullatenus a lege mere civili.

1078. *Dens tractatus de Matrimonio, olim a Professoribus Seminarii Mechliniensis dictatus, et deinde sub nomine P. Dens typis editus, nunc vero emendatus et locupletatus.* Mechliniae. 1861.

1079. ***Franc. Schouppe*** S. I. *Elementa Theol. Dogmaticae.* Bruxellis. 1861. Auctor exclusivum ius Ecclesiae tuetur, de potestate autem civili tenet: eandem nullo gaudere iure in contractum matrimonii, cum hic inter christianos sit res sacra et sacramentum; habere tamen ius in civilem contractum, qui matrimoniali contractui adiungi solet, prout etiam in effectus civiles matrimonium consequentes.

1080. *Gegen die Civilehe,* in: *Salzburger Kirchenblatt.* 1861. p. 67.

1081. ***Hadwich*** *die Ehe,* in: ***Gegenwart.*** *Zeitblatt.* Wien. 1861. nr. 147.

1082. *Wer braucht die Civilehe?* ibid. nr. 189.

1083. *Die Civilehe in Würtemberg,* in: *Katholik.* Mainz. 1861. Neue Folge. V. 308. 466. 591.

1084. *Civilehe,* in: *Wiener Kirchenzeitung.* 1861. nr. 39.

1085. ***Swientek*** *die Civilehe in Preussen,* in: ***Moy,*** *Archiv für Kirchenrecht.* Mainz. 1861. VI. 14.

1086. *Das österr. Concordat und die preussische Gesetzgebung.* Regensburg. 1861. De matrimoniali iure etiam disserit: vindicando ius Ecclesiae, et castigando legislationem

Borussicam, quae Statui Civili tribuit ius cognoscendi causas matr. Catholicorum.

1087. *Fr. Schulte Betrachtungen über die Stellung der kath. Kirche und der protest. Confessionen in Oesterreich vor dem Concordate 1855 und dem Patente 1861, sowie auf Grundlage beider, vom Rechtsstandpuncte aufgestellt.* Prag. 1861. Ut prior.

1088. *Vergottini Analyse des österr. Concordats. Mit einem Anhange: Das neue Ehegesetz. Deutsch von Fr. Buergeler.* Leipzig. 1861. Ex italico, quod occurrit sub nr. 978.

Literatura Italica. — 1089. *Emil. Avogadro della Motta il Progetto di revisione del Codice civile Albertino, ed il matrimonio civile in Italia. Osservazioni.* Torino. 1861.

1090. Idem, *due Lettere Pastorali del Vescovo d' Anagni, e dell' Arcivescovo de Cambrai sul matr. civile prescritto dal Codice Napoleonico, rispetto al matr. religioso.* Torino. 1861. Est veluti quoddam supplementum ad opus auctoris maius, in liter. anni 1853 laudatum, et a. 1861. denuo Taurini excusum.

1091. *Aless. d' Angennes* Arciv. Vercell. *Osservazioni sul progetto di legge risguardante il matrimonio.* Vercelli. 1861.

1092. *a. Avignone* Canon. *del matr. civile.* Milano. 1861. Primum in diario ‚Conciliatore' Mediolani vulgatum, exinde uberius deductum.

1092. *b. Ambrosoli sul progetto del matr. civile,* in: *Gazzetta di Milano.* 1861. Pluribus articulis impugnat Canonicus hic Mediol. civile matrimonium.

1093. *Istruzione sul matr. civile, in forma di dialogo.* Milano. 1861.

1094. *Il matrimonio christiano in Modena,* in: *Armonia.* Torino. 1861. p. 480.

1095. *Il matrimonio alla Francese;* ibid. p. 724.

1096. *Il matrimonio civile;* ibid. p. 138.



1862. a) *Contra potest. Eccl.* — 1097. *Hase Handbuch der protest. Polemik gegen die römisch-kath. Kirche.* Leipzig. 1862.

1098. *Die Civilehe und kirchliche Trauung*, in: *Hengstenberg, evangel. Kirchenzeitung.* Berlin. 1862. nr. 64. 66. In sensu protestantico.

1099. *C. Kornis das neue Ehegesetz in Brasilien, mit einer Darstellung der beiden Vorschläge der Regierung und der sonstigen Gutachten über das Ehegesetz. Aus dem Portugiesischen übersetzt von Rozwadowski.* Hamburg. 1862. Opusculum hoc iam citavimus ad an. 1858. nr. 1009.

1100. *Die obligatorische Civilehe in ihrem Verhältniss zu der Kirche und dem kirchlichen Leben unserer Gemeinden. Ein Zeugniss aus der Kirche für die Civilehe.* Berlin. 1862.

1101. *Rühl die obligatorische Civilehe. Ein Zeugniss aus der Kirche wider die Civilehe. Beurtheilung der gleichnahmigen Schrift.* Berlin. 1862. Refutatio prioris opusculi, sed in sensu protestantico concinnata, et principia catholica nequaquam recognoscens.

1862. b) *Pro potest. Eccl.* — 1102—1105. Auctores operum Iuris Canonici a. 1862 typis vulgatorum pro iure Ecclesiae in causis matrimonialibus in arenam descenderunt: *Papp-Szilágyi* Eppus M. Varad. Gr. R. *Enchiridion Iuris Ecclesiae Orientalis catholicae.* M. Varadini. 1862.; — *J. Ginzel* Can. Litomericensis, *Handbuch des neuesten in Oesterreich geltenden Kirchenrechts.* Wien. 1862.; — *Jos. Winkler Lehrbuch des Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf die Schweiz.* 1862.; — et *Simon Aichner* Can. Brixinensis, *Compendium Iuris Eccles.* Brixinae. 1862. Postremus falsitatem propositionis de iure utrique Potestati quoad vinculum competente demonstrat e constanti Ecclesiae praxi, et ex falsitate ratiocinii adversariorum de materia et separabilitate contractus a sacramento.

1106. *Das Preussische Eherecht und die kath. Kirche.* Regensburg. 1862. Crisis legislationis Borussicae, iuxta quam de causis matrimonialibus Catholicorum forum civile iudicat.

1107. *Was hat der kath. Christ von der Ehe zu halten?* Regensburg. 1862. Doctrinam Ecclesiae succincte proponit.

1108. *a. G. B.* *Avignone* Canon. *del matrimonio civile.* Milano. 1862.

1108. *b.* ***Rosmini*** *scritti varii sul matrimonio cristiano e le leggi civili che lo riguardano.* Torino. 1862.

1863. a) *Contra potest. Eccl.* — 1109. *Beiträge zum Schwedischen Kirchenrecht: Civilehe,* in: *Dove, Zeitschrift für Kirchenrecht.* Tübingen. 1863. III. 116.

1110. *Das österr. Concordat vor dem Richterstuhle im Reichsrathe vom kathol. Standpuncte beleuchtet.* Wien. 1863. Legislationem matrimonialem Iosephinam laudat.

1111. *Siotto-Pintor della riforma radicale eccles. a civile sul matr. civile.* Milano. 1863.

1863. b) *Pro potest. Eccl.* — 1112. *Würdigung der Civilehe vom geschichtlichen und kirchlichen Standpuncte,* in: *Hippolytus, theol. Quartalschrift der Diöcese St. Pölten.* 1863. II. Heft. Erat thesis pro Conferentiis pastoralibus ab Ordinariatu proposita, ad quam 24 Elaborata Ordinariatui substrata fuere.

1113. ***Alois Schnyder*** *die Ehe, und zwar die katholische, die gemischte, und die bürgerliche, sowie ihre Bedeutung für die Familie und die Gesellschaft.* Luzern. 1863.

1114. ***Craisson*** Vic. Gen. Valentinensis, *Manuale totius Iuris Canonici.* Paris. 1863. Propugnat Ecclesiae potestatem, etiam ad haereticos extensam; Principi Civili autem, ex quo matrimonium ad dignitatem sacramenti evectum fuit, quoad imped. dirimentia eam minime competere ostendit.

1115. *G.* ***Audisio*** Can. Vatic. *Diritto publico della Chiesa.* Roma. 1863. Duobus Titulis complectitur quaestionem nostram: *Tit. 28*: Errori legali e politici intorno alla dipendenza del matrimonio dallo Stato; *Tit. 29*: Restaurazione del matrimonio per Cristo e per la Chiesa.

1116. *Liberatore* S. I. *del matrimonio,* in: *Opuscoli varii.* Roma. 1863.

1117. *Ein Urtheil wider die Staatsomnipotenz und die Civilehe,* in: *Schweizerische Kirchenzeitung.* 1863. p. 370. Commentatur in iudicium, qnod celebris *Walterus* (Bonnensis Prof.) in sno Iure Natnrae de sic dicto civili coniugio depromsit: ‚Aus der religiösen Freiheit (aus welcher der Staat die Nothwendigkcit der Einführung von Civilehen ableitet) folgt nnr diess, dass, wenn das bürgerliche Gesetz Dissidenten oder bürgerliche mit dem Kirchengesetze nicht übereinstimmende Ehescheidungen znlässt, es anch die Ehen solcher Dissidenten oder geschiedener Ehegatten möglich machen und dafür ausnahmsweise eine Civiltraunng zulassen muss. Nicht aber folgt daraus, dass, wenn es solche Ehen nicht anf den christlichen Standpunct erhöhen kann, es ihnen zu Gefallen die Ehe der pflichttreuen Christen zn dem blos bürgerlichen Gesichtspnnct erniedrige, nnd so selbst die christliche Gesinnung im Volke und in der Familie untergraben helfe.‘

1118. *Fanatische Toleranz;* — *Juden-Emancipation und Civilehe,* in: *Wiener Kirchenzeitung.* 1863. Nr. 50. 51.

1119. *Van Hemel* Vic. Gen. Mechliniensis, *Institutiones de formis civilibus matrimonio christiano praemittendis.* Mechliniae. 1863. De sic dicto matrimonio civili, per formas civiles appellato, qnod inxta doctrinam Ecclesiae non est verum matrimoninm, practicas proponit pro directione Cleri regulas, nt fideles opportune instruant, qualiter formas illas observare debeant ad effectus civiles obtinendos.

1120. *a. Natale Severini Considerazioni politiche intorno ai Rapporti del Matrimonio coll' ordine civile, colla storia, colle autorita costituite di qualsia popolo, massime del' Italico, a G. Siotto-Pintor.* Torino. 1863. Refutatio libelli sub nr. 1111 citati.

1120. *b. Petrus Giovine* Vic. Gener. *de dispensationibus matrimonialibus consultationes canonicae.* Neapoli. 1863. Opus fusum ac eximium. Duae praeprimis Consultationes notari merentur: prima de Ecclesiae potestate statuendi et relaxandi impedimenta matr. dirimentia; et altera de legibus

civilibus, quibus attentantur solvi fideles ab impedimentis canonicis atque nova sanciri impedimenta matr. dirimentia. In priore Consultatione, quam in duas partitur sectiones, ostendit tum id, quod Ecclesiae propria et ordinaria competet potestas in impedimentis, quae dirimunt matrimonium, tum id, quod sola Ecclesia hanc potestatem possideat, Principum autem Civilium auctoritas ibi incipiat, ubi iam initum est matrimonium; in posteriore Consultatione expendit sic dictum civile coniugium, et asserit: laicalem potestatem sanciendo legem de civili coniugio, usurpare sibi solius Ecclesiae iura in constituendis connubialibus impedimentis, quae matr. dirimunt, et in universa antiquitate potestates seculi nusquam praesumsisse condere legem de civili matrimonio, legem proin hanc nullius esse roboris, nec esse matrimonium civile aliud, quam exitialem concubinatum.

1864. a) *Contra potest. Eccl.* — 1121. *Zhishmann das Eherecht der Orientalischen Kirche.* Wien. 1864. Auctor de Orientali Iurisprudentia quidem meritus, sed in praesente argumento totus contra Ecclesiae iura, ubique extollit Status Civilis potestatem, quae apud Orientales alioqnin omnia etiam ecclesiastica summo iure gubernat.

1122. *Stälin die Form der Eheschliessung nach den neueren Gesetzgebungen,* in: *Dove, Zeitschrift für Kirchenrecht.* Tübingen. 1864. IV. 350. V. 145.

1123. *Friedberg Ehe und Eheschliessung im deutschen Mittelalter, in England und Schottland.* Berlin. 1864.

1124. *Prota* O. Praedic. *il matrimonio civile e il celibato del Clero Cattolico.* Napoli. 1864. In Indicem mox, ac prodiit, relatus liber.

1864. b) *Pro potest. Eccl.* — 1125. *Caino, Maometto, Pisanelli, e la santita del matrimonio,* in: *Armonia.* Torino. 1864. Nr. 93. Contra Italicos Ministros civilis coniugii fautores.

1126. *Lettere di un Chierico al Commendatore Vigliani*

sul matrimonio civile; ibid. Nr. 176—185. Eiusdem cum priore argumenti.

1127. *Un Po' di Storia e un Po' di dottrina sul matrimonio;* ibid. 752—916. Fusior disquisitio, de eodem argumento.

1128. *Carlo Gabba intorno al matr. civile Memoria.* Milano. 1864.

1129. *Sulle leggi civili che riguardano il matrimonio dei Cristiani. Estratto dell' Armonia del 1851.* Torino. 1861.

1130. *Sul matrimonio Cristiano. Istruzioni Pastorali dell' Episcopato Italiano.* Torino. 1864.

1131. *Mannhardt das Kurhessische Gesetz vom 28 October 1863, die Gerichtsverfassung betreffend, und das kath. Eherecht,* in: *Moy, Archiv für Kirchenrecht.* Mainz. 1864. XI. 185. Contra legem Hasso-Castellanam, quae causas matr. catholicorum civili subiecit iudicatui.

1132. *Swientek ist die Civilehe eine blosse Form?* ibid. XII. 32. Occasionem disquisitioni praebuit *Koch* ICtus Borussicus, publicis ephemeridibus inserendo articulum de eo, quod civile matrimonium sit solum forma externa, ope cuius fide digne perhibetur matrimonium contrahi. In Comitiis Borussicis Minister impugnabat hanc assertionem, actumque civilem pro vero matrimonio declaravit: cuiusmodi enunciationi Catholici Deputati se opposuere.

1133. *Die Ehe im Neu-Heidenthum und die Ehe mit Sacramentlichkeit,* in: *Romana: Beilage zur kath. Volkszeitung.* Baltimore. 1864. nr. 5. 6.

1134. *Conr. Martin* Eppus Paderbornensis, *ein bischöfliches Wort an die Protestanten über die zwischen uns bestehenden Controverspuncte.* Paderborn. 1864. Etiam de matrimonio et Ecclesiae in illud potestate disserit.

1135. *Judeneid und Civilehe vor der ersten und zweiten Kammer in Stuttgart,* in: *Wiener Kirchenzeitung.* 1864. p. 149.

1136. *Moufang die Ehe im Christenthum.* Aachen. 1864.

1865. a) *Contra potest. Eccl.* — 1137. *Friedberg das Recht der Eheschliessung in seiner geschichtlichen Entwicklung.* Leipzig. 1865. Opus Friedbergi severe perstringit *Schulte* in diario literario Bonnensi : *Theol. Literaturblatt.* 1865. pag. 246. quod universum ius matrimoniale Statui Civili vindicet, sicque cum historia in manifesta pugna constituatur.

1138. *Ehe,* in : *Herzog, Realencyclopädie für protest. Theol. Suppl. Band.* Gotha. 1865.

1139. *Wider das päpstliche Rundschreiben* (Encyclica) *vom 8 Dec. 1864. Ein Wort zur Beherzigung für Katholiken und Protestanten.* Mannheim. 1865. Contra ea, quae de matr. proponit Encyclica, et. pro erroribus per ipsam de matrim. damnatis.

1140. *Das päpstliche Rundschreiben und die 80 verdammten Sätze erläutert durch Kernsprüche von Männern der Neuzeit, sowie durch geschichtliche und statistische Notizen.* Duisburg. 1865. Uti praecedens.

1865. b) *Pro potest. Ecclesiae.* — 1141. *Die Encyclica Pius IX und der Syllabus — nebst einer ausführlichen Einleitung vorzüglich zur Erläuterung der kirchlich-politischen Thesen.* Köln. 1865. Contra civile matrim.

1142. *Der Papst und die modernen Ideen. II. Heft : Die Encyclica vom 8 Dec. 1864. nebst einem Vorworte von Clemens Schrader S. I.* Wien. 1865. Ut praecedens.

1143. *Die Encyclica — und die Zusammenstellung der 80 Irrthümer. Gemeinfassliche Erklärung für den Bürger und Landmann.* Regensburg. 1865. Ubi antecedentes.

1144. *Die päpstliche Encyclica und das Verzeichniss der 80 Irrthümer der Neuzeit. Nebst erläuternden Bemerkungen.* Regensburg. 1865.

1145. *Peltier la Doctrine de l' Encyclique du 8 Dec. 1864. conforme a l' enseignement catholique.* Paris et Reims. 1865.

1146. *G. Schneemann* S. I. *die Irrthümer über die*

Ehe, in : *Stimmen aus Maria-Laach über die Encyclica Pabst Pius IX. 3. Heft.* Freiburg. 1865. Erudita dissertatio.

1147. *Die Civilehe in Piemont*, in : *Sion.* Augsburg. 1865. Nr. 48.

1148. *Binder practisches Handbuch des kath. Eherechts.* St. Pölten. 1865.

1149. *Princeps Saldanha* Portugallus celebrem vulgavit *epistolam contra civile matrimonium.* Ulyssipone. 1865.

1150. *Die nachtheiligen Folgen der Civilehe*, in : *Freiburger Kirchenblatt.* 1865. Nr. 37.

1151. *Über die Civilehe*, in : *Huttler, katholische Studien.* Augsburg. 1865. III. Hft. p. 266.

1152. *J. Kartner theoretisches und practisches Eherecht für Seelsorger und Beichtväter nach der Anweisung für geistliche Gerichte des K. Oesterreich in Betreff der Ehesachen* Füssen und Innsbruck. 1865.

Liter. Italica. Quemadmodum priore decennio, ita et 1865 ex incidenti novarum in Parlamento Italico discussionum de civili matrimonio, lataeque desuper legis auctior evasit Italica Literatura.

1153. *Il matrimonio civile e la Frammasoneria*, in : *Armonia.* Torino. 1865. nr. 66.

1154. *Giudizio d' un distinto Giureconsulto intorno all progetto di legge sul matr. civile;* ibid. nr. 67.

1155. *Consequenze del matr. civile;* ibid. nr. 68.

1156. *Il matr. civile fonte di scostumatezza;* ibid. nr. 69.

1157. *Al Senatori del Regno;* ibid. nr. 70. 71.

1158. *La professione di fede cattolica nei propugnatori del così detto matrimonio civile;* ibid. nr. 73.

1159. *Il matr. civile giudicato dal popolo;* ibid. nr. 74.

1160. *Il Menabrea del 1851 e il Menabrea del 1865;* ibid. nr. 75. 76.

1161. *Nuove modificazioni sul così detto matr. civile;* ibid. nr. 156.

1162. *Il Governo cattivo e il Codice Civile;* ibid. nr. 166.

1163. *L' applicazione del cosi detto matr. civile e il sentimento religioso in Italia*; ibid. nr. 302.

1164. *Il matrimonio civile nel Senato del Regno*, in: *Unita Cattolica.* Torino. 1865. nr. 61.

1165. *La causa del matrimonio cristiano nel nostro Senato;* ibid. nr. 67.

1166. *Il matrimonio civile cagione d' immoralita;* ibid. p. 286.

1167. *Il matrimonio civile e una tirannia;* ibid. p. 290.

1168. *Il matrimonio civile in Italia;* ibid. nr. 72.

1169. *Marchio Capponi epistola de matr. civili.* Florentiae. 1865. Prodivit etiam germanice: *Über die Civilehe*, in: *Sächsisches Kirchenblatt.* 1865. nr. 2.

1170. *Del matrimonio civile in Italia. Parte I: Ragionamenti. Parte II: Esame critico della relazione del Senatore Vigliani sul matr. civile.* Torino. 1865. Duo tomuli contra civile coniugium.

1171. *Severino Frati* Praep. Parmensis, *del matrimonio cristiano.* Bologna. 1865.

1172. *Card. Gerdil trattato del matrimonio.* Modena. 1865. Nova editio.

1173. *Ai votanti pel matrimonio civile*, in: *Apologista, folio ebdomadario di Polemica, di Storia, e d' istruzione cattolica.* Torino. 1865. p. 212.

1174. *Del matrimonio civile, dei Registri parrochiali, e dei trionfi della Chiesa. Pastorali di Vescovi e di Vicari Capitolari;* ibid. p. 809.

1175. *Il Parroco ed il matrimonio civile; avvertenze proposte da un sacerdote per confermare il cattolico nel dogma del matrimonio cristiano.* Tortona. 1865.

1176. *Catechismo popolare sul matrimonio civile. Estratto della Stella del Serchio, Giornale Lucchese.* Lucca. 1865.

1177. *Il matrimonio cristiano e le Assemblee Torinesi,* in: *Civilta Cattolica.* Roma. 1865. Ser. VI. vol. 2. p. 257.

1866. *Pro potest. Eccl.* — 1178. *a.* *Braun* S. I. *Instructions dogmatiques sur le Mariage chretien.* Quebec. 1866.

1178. *b. Der Italienische Clerus und die Civilehe*, in: *Oesterr. Volksfreund.* Wien. 1866. nr. 13.

1179. *Gegen die Civilehe;* ibid. nr. 19.

1180. *Neue Aargauische Theologie*, in : *Schweizerische Kirchenzeitung.* 1866. Nr. 1. Castigat principia legislationis Helveticae de matrimonio, iuribus Ecclesiae adversa.

1181. *Die Einführung der Civilehe in Italien,* in: *Katholische Blätter aus Tirol.* Innsbruck. 1866. p. 54.

1182. 1183. *Was ist dem Katholiken die Civilehe?* in : *Salzburger Kirchenblatt.* 1866. p. 143. et : *Schweizerische Kirchenzeitung.* 1866. p. 170. Agit articulus de Instructione S. Poenitentiariae Romanae ad Eppos Italiae quoad civile matr.

1184. *Secondo Franco* S. I. *Civilehe*, in : *Handbuch populärer Antworten auf die am meisten verbreiteten Einwendungen gegen die Religion.* Wien. 1866.

1185. *Über Civilehen in Würtemberg,* in: *Sion.* Augsburg. 1866. p. 1214.

1186. *Papst Pius IX über die Civilehe,* in: *Freiburger Kirchenblatt.* 1866. p. 81.

1187. *Die Ehe nach der Lehre und dem Ritus der russischen Kirche;* ibid. p. 89. Analysis operis russici pro auctoritate Ecclesiae.

1188. *Stimmen aus dem preussischen Herrenhause über die Civilehe*; ibid. p. 98.

1189. *Die Irrthümer über die Ehe;* ibid. p. 249.

1190. *Jul. Knecht das moderne Antichristenthum, seine Ursachen und seine Waffen. Ein offener Brief an* Karl Scholl *Prediger der freireligiösen Gemeinde zu Mannheim und Heidelberg.* Freiburg. 1866. Contra civile matr.

Liter. Italica. — 1191. *Luigi Amati Indirizzo per la celebrazione dei matrimonii secondo le leggi della Chiesa e dello Stato.* Milano. 1866.

1192. *Breve esposizione della dottrina cattolica intorno al Sacramento del matrimonio.* Bologna. 1866.

1193. *Lettera Pastorale dell' Episcopato Toscano al suo Clero e popolo.* Pisa. 1866. Contra civile coningium.

1194. *Vinc. Moretti* Vescovo di Comacchio, *lettera pastorale sul matrimonio cristiano, in occasione della promulgazione della legge sul matr. civile.* Comacchio. 1866.

1195. *Angelo Bersani il Sacramento del matrimonio. Istruzioni catechistiche, estratte dal periodico:* Il Buon Pastore. Lodi. 1866.

1196. *Sul matrimonio casi e istruzioni, dialoghi popòlari.* Firenze. 1866.

1197. *Jos. Formisano* Vescovo di Nola, *il matrimonio religioso ed il matr. civile, Catechismo tra un parroco ed un figliano, con appendice sopra varii punti di pratica in ordine al civile matr.* Napoli. 1866.

1198. *Mezzogori e Oddi il matr. civile spiegato al popolo sul Testo del nuovo Codice del Regno d' Italia.* Torino. 1866.

1199. *Il matrimonio religioso e civile,* in: *Unita Cattolica.* Torino. 1866. nr. 10.

1200. *Il matrimonio civile combattuto dal Guarda-sigilli;* ibid. nr. 14.

1201. *La Facilita di Roma nelle Dispense matrimoniali;* ibid. nr. 217. Castigat Circulares Ministri Sardinici de matr. civili, et refellit obiectiones contra praxim Ecclesiae Romanae in dispensando factas.

1202. *Petr. Gury* S. I. *Compendium Theol. Moralis. Editio XVII, Antonii Ballerinii S. I. adnotationibus locupletata.* Romae. 1866. Editor pereruditus in tractatu de Matrimonio adiecit elenchum errorum, qui de matrimonio et Ecclesiae in illud potestate sparguntur, atque a Pio IX damnati sunt.

1203. *a. Henricus Sarra de Matrimonio,* in: *Memoriali Theol. Moralis, cum resolutionibus praesertim novissimis S. Poenitentiariae Romanae.* Romae et Parisiis. 1866. p. 277.

1203. *b. Ioan. Franc. Molinari* Prof. Taurinensis,

Praelectiones de Matrimonii Sacramento. Aug. Taurinorum. 1866. Insigne opus. Auctor cumprimis evolvit quaestiones de inseparabilitate contractus et sacramenti, et de matrimonio civili, de quo asscrit: matrimonium simpliciter civile, nbi publicatum ct in usu est Tridentini Concilii decretum de clandestinitatis impedimento, natura sua esse turpem concubinatum. Potestatem porro Ecclesiac circa matrimonium his explicat et comprobat propositionibns: Ecclesiam auctoritate potiri impedimenta matr. dirimentia constituendi; Tridentinis canonibus 3 et 4 Ecclesiae nomine non reges et sceuli principes, sed ecclesiasticam Hierarchiam designari; eosdem canones esse dogmaticos, et fidei definitionem continere; eosdem canones de intima, propria et originaria Ecclesiae potestate intelligendos esse, non autem de adventitia, quae ex expresso vel tacito principum consensu proveniat; solam Ecclesiam auctoritate pollere constituendi impedimenta matr. dirimentia, quae nempe matrimonii vinculum afficiunt: causas matrimoniales, quae intime coniugalis contractus naturam attingunt, imo cansas omnes, ac proinde etiam sponsalia, quatenus ad sacramentum matrimonii disponunt, ad solos Ecclesiasticos Indices spectare; sola Oecumenica Concilia, et Romanum Pontificem iure proprio impedimenta matr. dirimentia constituere et ab iisdem dispensare posse, et quidem in sensu, ut vocant, exclusivo.

1867. a) *Contra potest. Eccl.* — 1204. *Gaspar Cesano del contratto di matrimonio della societa e della locazione.* Torino. 1867.

1205. *1848 Politikai Hirlap.* Pest. 1867. Nr. 92. pro civili matr.

1206. *Toldy István polgári házasság,* in: *Elmélkedések az Egyházreformról egy ultramontan Papnak ajánlva.* Lipcse. 1867.

1207. *Fr. Michelis 50 Thesen über die Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse der Gegenwart.* Braunsberg. 1867. De civili matrimonio sequentem proponit thesim (22): ,Die obligatorische Civilehe, insoweit sie eben nur die bürgerliche

Seite der Ehe betrifft, widerstreitet an sich dem kirchlichen Begriffe der Ehe nicht, wenigstens scheint sie kein Punct zu sein, um den die Kirche einen principiellen Streit zu führen genöthiget wäre.' In praecedente thesi (21) aequalem tribuit Ecclesiae et Statui potestatem circa matrimonium.

1208. *Zimmermann über die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken im GH. Hessen*, in : *Dove, Zeitschrift für Kirchenrecht.* Tübingen. 1867. VII. 405.

1209. Idem, *Nachtrag zu der Abhandlung : über die Competenz der Civilgerichte in Ehestreitigkeiten unter Katholiken im GH. Hessen;* ibid. p. 456.

1210. *Richter Lehrbuch des kath. und evang. Kirchenrechts. Neue Aufl. von Dove Prof. zu Kiel.* Leipzig. 1867.

1867. b) *Pro potest. Eccl.* — 1211. *Hornig a' polgári házasság*, in : *Religio.* Pest. 1867. I. 241. II. 315. In Hungaria pariter ac in Austria quaestio de civili matrimonio. pluribus literariis discussionibus occasionem praebuit. Praesens et sequentia scripta huc pertinent.

1212. *A' keresztény házasság*, in : *Egyházi és Iskolai Hetilap.* Károlyfehérvár. 1867. p. 85. 223. 241.

1213. *A' polgári házasságról*, in : *Idök Tanuja.* Pest 1867. nr. 213. 276.

1214. *A' polgári házasság*, in : *Független Lapok.* Pest. 1867. nr. 38.

1215. *A' polgári házasság. Irta egy hazafi.* Pest. 1867.

1216. *Chassay de difficolta della vita di famiglia, preceduto da un discorso sul matrimonio cristiano del P. Ventura.* Torino. 1867.

1217. *De formis et impedimentis civilibus matrimonii disquisitio dogmatico-historico-practica ad usum parochorum et confessariorum in Italia. Edit. 3.* Taurini. 1867. Egregius liber, cuius extractum in Monumentis de matr. exhibuimus.

1218. *Verhaltungsnorm in Sachen der Civilehe*, in : *Bamberger Pastoralblatt.* 1867. nr. 40.

1219. *Henr. Feje* Prof. Lovaniensis, *de impedimentis et dispensationibus matrimonialibus.* Lovanii. 1867. Praemittit dissertationem de iure statuendi imp. dir. soli Ecclesiae cum exclusione Principum proprio, tum auctoritate pugnans tum ratione theologica, et ubique cumprimis Gallici Scriptoris *Carrierii* argumenta refutans.

1220. *Margerie die Familie. Aus dem Französischen.* Mainz. 1867. In parte prima ostendit matrimonium iuxta doctrinam Ecclesiae ineundum esse.

1221. *Westermayer katholisch und protestantisch. Nothgedrungene Abwehr der ungerechten Angriffe auf die Kirche.* Regensburg und New-York. Asserta Protestantium de matr. refellit.

1222. *De matrimonio civili ad usum Parochorum brevis dissertatio.* Romae et Taurini. 1867. In Monumentis Matrim. eam exhibuimus.

1223. *Wilh. Arnoldi* Eppus Trevirensis, *Fastenpredigten. Dritter Cyclus : die Ehe. Herausg. von Kraft.* Trier. 1867.

1224. *Collectio casuum de re dogmatica, morali, et liturgica, qui resolvebantur in publicis collationibus theologicis habitis in Ecclesia Cathedrali Montisregalis, Eppo Ioanne Thoma Ghilardi Praeside, et Theologo Canonico Stanislao Eula earumdem Collationum directore.* Monteregali. 1867. De matrimonio plures gravissimae et indigentiis temporis accomodatae quaestiones in hac Collectione resolutae occurrunt. Signanter matrimonium esse naturalem divinum contractum, et non mere civilem, cuius quippe vis ad normam aliorum civilium contractuum penderet a civili potestate; rationem sacramenti in matrimonio non esse quid extrinseci et ad ipsum contractum superadditi, sed in ipso contractu maritali, ita, ut unus idemque actus contractus sit et sacramentum; potestatem constituendi impedimenta dirimentia soli Ecclesiae esse propriam, et nullam omnino civilem legislationem posse quamcunque demum mutationem inducere in vinculum matrimoniale; omnem ordinationem civilem, quae matrimonium spectat, et passim civile matrimonium appellatur, esse coniugali nexui prorsus extrinsecam, nec attingere

ipsam matrimonii substantiam, sed referri ad effectus mere civiles; nil impedire, quominus formae pro civili matrimonio praescriptae serventur, dummodo ea, quae Ecclesia desiderat, accurate observentur, per priora enim nullum contrahi matrimonium, sed actum mere civilem exerceri, a posterioribus omnem vim coniugii pendere.

Liter. Austriaca. Cum quaestio de restituenda in Austriaco Imperio legislatione civili matrimoniali in obversum Conventionis cum S. Sede 1855 initae per Parlamentum Imperialis Consilii inferius iam a. 1867 decisa, et sic dictum civile matrimonium indultum fuerit: literatura super hac quaestione a. 1867 nonnihil amplior reddita est.

1225. *Contra* potestatem Ecclesiae prodivit libellus: *Schwarze Blätter: der Geist des Concordates. Von einem Mitgliede des Wiener Gemeinderathes.* Wien. 1867. Praeter istud opusculum multi vulgabantur in ephemeridibus Viennensibus articuli contra Concordatum, signanter eius articulum X de potestate Ecclesiae in causis matr. sonantem: qui per catholica diaria partim, partim distincta opuscula refutati fuere.

Pro potestate Eccl. — 1226. *Neue Freie Presse,* in: *Oesterr. Volksfreund.* Wien. 1867. Nr. 72. Beil. Castigatio dictarum ephemeridum.

1227. *Das Eherecht der Neuen freien Presse;* ibid. nr. 184.

1228. *Ein neues Ehegesetz;* ibid. nr. 209.

1229. *Das Ehegesetz im Abgeordneten-Hause;* ibid. nr. 245.

1230. *Pachmann* Prof. Vienn. *Nichtämtliches über Ämtliches und Nichtämtliches;* ibid. nr. 261. Censura novae legis, et discussionum infer. Parlamenti.

1231. Idem, *eine kath. Stimme vor dem Herrenhause;* ibid. nr. 275. Eiusdem cum priore argumenti.

1232. *Laicus novus die wilde Ehe in Oesterreich,* in: *Gegenwart.* Wien. 1867. p. 1050.

1233. *Siricius Clericus liberale Tollhäuslerei;* ibid. p. 1164. Contra civile matrimonium.

1234. *Abfertigung in Ehesachen*; ibid. p. 1204. Contra articulos ephemeridum: *Presse* de matr. civili.

1235. *Zwiegespräch zwischen einem kath. Landpfarrer und einem verkappten Freimaurer*; ibid. p. 1216. Eiusdem argumenti cum priore.

1236. Crisis discussionum inferioris Parlamenti de matrimonio; ibid. Nr. 42—55.

1237. *Einiges über die Civilehe und ihren Ursprung. Aus den Notaten eines Ultramontanen*; ibid. Nr. 51.

1238. *Eine neue freie Vertheidigung der Civilehe*; ibid. nr. 55. Contra articulos ephemeridum: *Neue freie Presse.*

1239. *Das arme Mittelalter*; ibid. nr. 57. Contra matr. civile.

1240. *Was die* ‚Neue Freie' *von der Geschichte der Eheschliessungen weiss,* in: *Wiener Kirchenzeitung.* 1867. p. 739.

1241. *Die Civilehe und die Lehre der kath. Kirche von der Ehe,* in: *Theol. practische Quartalschrift.* Linz. 1867. IV. Hft.

1242. *Was ist die Civilehe?* in: *Katholische Blätter aus Tirol.* Innsbruck. 1867. p. 789.

1243. *Salzburger Kirchenblatt.* 1867. p. 408. recenset opusculum de matr. civili.

1244. *Der österreichische Episcopat über die Civilehe,* in: *Osnabrücker Kirchen-und Volksbote.* 1867. nr. 39. Ex repraesentatione Antistitum Austriae ad Caesarem fragmenta continet.

1245. *Ein Wort an meine Zeitgenossen.* Wien. 1867 Contra civile matr.

1246. *Die Civilehe. Ein Wort aus dem Volke an das Volk.* Wien. 1867.

1247. *Werner* Pfarrer, *die Kirche und ihre Gegner.* Wien. 1867. Contra civile matr. et secularisationem scholarum.

1248. *Sturmpetition an den gesunden Menschenverstand oder der Weg mit dem Concordat. Von einem schlichten Bürger.* Wien. 1867. Contra matr. civile.

1868. Annus 1868, qui novae legis civilis de matrimonio sanctionem imperialem adtulit, simul innumeras discussiones literarias, folia volantia, broschuras, chartasque peperit, quae partim pro lege, partim contra illam votum dederunt. In recensione opusculorum horum, quorum magna pars in ephemeridibus et diariis vulgata fuit, eum tenebimus ordinem, ut, praemissa literatura universali, speciatim Austriacam exhibeamus literaturam, addita etiam Hungarica; ad scripta Austriaca relaturi illas quoque disquisitiones exteras, quae argumentum novae legislationis Austriacae pertractant.

A. *Literatura universalis.* a) *Contra potest. Eccl.* — 1249. *Il Diritto di matrimonio e lo Stato civile nel Regno d' Italia, sviluppati nelle testuali leggi che li riflettono con osservazioni, note, schiarimenti, confronti, moduli e riporto letterale di ogni altro regolamento che vi abbia relazione.* Padova. 1868.

1250. *J. C. Colfavru du Mariage et du contrat de Mariage en Angleterre et aux Etats-Unis, legislation comparée de l' Angleterre, des Etats-Unis, et de la France.* Paris. 1868.

1251. *Fr. Michelis 50 Thesen. Zweite, mit einem Appell von der römischen Indexcongregation an den Bischof von Münster als meine nächste zustehende Behörde vermehrte, Auflage.* Leipzig. 1868. Prima editio occurrit sub nr. 1207.

1252. *Der heilige Rock in neuer und vermehrter Auflage. Eine Streitschrift gegen die neumodischen römisch-papistischen Eiferer, die Feinde des Lichtes, und der Freiheit. Von einem Katholiken.* Leipzig. 1868. Pro matr. civili.

1253. *Tissot le Mariage, la Separation et le Divorce.* Paris. 1868. Pro Codice Gallicano.

---

b) *Pro potest. Eccl.* — 1254. *Desiré Girouard Considerations sur les lois civiles du Mariage.* Montreal. 1868.

1255. *Schedo Ferroti quelques mots concernant la reconciliation de l' Eglise avec la loi sur le Mariage civil.* Dresde. 1868.

1256. *Die kirchliche Eheschliessung nach dem kath. Kirchenrechte, ohne die Nachweisung, dass vorher eine Heirats*

urkunde von dem Civilstandsbeamten aufgenommen worden sei Eine kirchenrechtliche Abhandlung mit besonderer Beziehung. auf die in der Pfalz geltenden Gesetze. Speyer. 1868. In Palatinatu Bavarico vigent adhuc leges Codicis Napoleonis.

1257. *Strodl über Concordate, — über das bayerische und österreichische Concordat insbesondere.* Schaffhausen. 1868. Fuse disserit de matrimonio et reiicit civile matr.

1258. *Die Civilehe,* in: *Allgemeine Zeitung.* Augsburgt 1868. Beil. 124. Perstringit civilem legislationem, quod per inductum civile coniugium ipsamet occasionem praebeat, u. Christiani indifferentes omnem respuant Ecclesiae assistentiam.

1259. *Die Civilehe und das Hinderniss der Clandestinität*, in: *Bamberger Pastoralblatt.* 1868. nr. 23.

1260. *Hafen über Behandlung der Ehesachen,* in: *Rottenburger Kirchenblatt.* 1868. nr. 12.

1261. *Statistisches über die Civilehe,* in: *Freiburger Kirchenblatt.* 1868. p. 7.

1262. *Eine Pariser Dame über die Civilehe;* ibid. p. 107.

1263. *Communalschulen und Civilehe;* ibid. p. 273.

1264. *Il matrimonio civile poco amato nel Regno d' Italia,* in: *Unita Cattolica.* Torino. 1868. nr. 123.

1265. *Del matrimonio civile in Italia.* Torino. 1868. ed. 3.

1266. *Th. Stumpf* crisi subiicit 50 Theses *Michelisii* (nr. 1207 cit.) in: *Theol. Liter. Blatt.* Bonn. 1868. p. 91.

1267. *Fünfzig Glossen zu den fünfzig Thesen des Dr. F. Michelis. Eine Specialconferenz von einem Pfarrer am Niederrhein.* Mainz. 1868. Insignis refutatio et simul explosio civilis coniugii.

1268. *Stefanson die Ehescheidung. Erzählung für christliche Leser. Aus dem Französischen Bourdon' s frei übersetzt.* Trier. 1868. Contra civile matr.

1269. *Die Ehe und Ehegesetze auf naturrechtlichem Standpuncte,* in: *Katholik.* Mainz. 1868. II. 284. Discussio uberior super quaestione matrimonialis legislationis civilis; in qua id cumprimis evolvitur, quod civiles legislationes matrimonium velut contractum solubilem, Civitati subiectum considerent, id autem subsistere haud possit, siquidem matrimonium etiam sub naturali obtutu non civilis sed religiosa sit institu-

tio, non Civitati verum Ecclesiae subiecta, et contractus iure naturae indissolubilis. De civili matrimonio notanda censemus verba anonymi auctoris: ‚Die Civilehe mag als der Act, aus welchem der Staat in seinem Bereiche die bürgerlichen und vermögensrechtlichen Folgen der Ehe ableitet, bestehen bleiben; vernünftiger Weise kann derselbe aber erst der Celebration der Ehe vor der competenten, d. h. kirchlichen Behörde nachfolgen; wenigstens darf die staatliche Behörde sich kein Urtheil über die Giltigkeit der vor der Kirche allein geschlossenen Ehe erlauben, und diess für die Geistlichen, welche in dem Gebiete des ‚Code Napoleon‘ leben, bestehende Verbot der Mitwirkung zu einer nicht vor dem Civilstandsbeamten eingegangenen Verbindung ist ein Eingriff in die Selbstständigkeit der Kirche. Wir schliessen mit den Worten des *Horaz* Od. II. 6: *Fecunda culpae secula nuptias — Primum inquinavere et genus et domos — Hoc fonte derivata clades — In patriam populumque fluxit.*‘

1270. *Leop. Lazzari* Prof. Patavinus in *Instit. Theol. Dogm.* Patavii. 1868. vol. 2. part. 2. uberius tractat de matrimonio, et principia Ecclesiae, signanter quoad eius potestatem exclusivam in imped. dirimentibus statuendis, compendiose evolvit.

1271. *Vinc. Sarnelli il Matrimonio civile ed il Matrimonio Sacramento: Dialogo fra un Curato ed un suo Parrochiano.* Napoli. 1868. Egregius libellus pro iure Ecclesiae et contra civile connubium.

1272. 1273. *Septimius Maria Vecchiotti tractatus canonicus de matrimonio, ex opere Card. I. Soglia excerptus et ad usum parochorum et confessariorum accomodatus.* Taurini. 1868. Utilis tractatus, principia Ecclesiae presse sequens, eiusdemque potestatem vindicans.

1274. *Die Kirchenlehre und das weltliche Gesetz in Ehesachen beleuchtet,* in: *Danziger Kirchenblatt.* 1868. nr. 30.

1275. *Civilehe,* in: *Dülmener Missionsblatt.* 1868. nr. 34.

1276. *Zeitfragen,* in: *Sion.* Augsburg. 1868. p. 247. Contra matr, civile.

1277. *Der Gesetzentwurf über die Dissidenten-Ehe in der*

ersten Kammer der bayerischen Landstände; ibid. p. 368. Ut in priore.

1278. *Blicke nach der Schweiz in Sachen der Civilehe;* ibid. p. 572.

1279. *Eine Lüge aus der Josephinischen Zeit rücksichtlich der Ehedispensen,* in: *Pastoralblatt der Diöcese Augsburg.* 1868. p. 342. Ex opere *Brunneri* de tempore Iosephino (die theol. Dienerschaft. 1868.) ostendit, non mereri fidem auctores, qui allegant, magnam pecuniae summam titulo taxarum dispens. matr. Romam fluxisse.

B. *Liter. Austriaca.* a) *Contra pot. Eccl.* — 1280. *Streiflichter auf die Übelstände in der kath. Kirche, ein Wort zur Verständigung von einem kath. Theologen. II. Heft: Das Concordat.* Wien. 1868. Legem novam civilem de matrimonio iustificare nititur.

1281. *Zum Frieden zwischen Kirche und Staat in Oesterreich.* Leipzig. 1868. Est quasi nova et auctior editio epistolarum, quae primum in *Coloniensibus* foliis periodicis prodiere: *Wiener Briefe über die Zukunft der Kirche in Oesterreich: Kölnische Blätter. Juni und Juli. 1868.* Epistolae erant initio septem; iis accessit in praesenti editione adhuc una. In iis Auctor anonymus non negat quidem, contineri in novis legibus, quae matrimonium concernunt, pleraque doctrinae Ecclesiae contraria, sed tamen universim liberales sectatur ideas, et Eppis Austriae obiicit, quod sic dicto matrimonio civili necessitatis ‚Nothcivilehe' ipsi prolus erint in sua repraesentatione ad Ministerium e Conferentiis anni 1849 dd. 30 Maii his verbis: ‚Sollte die Staatsgewalt darauf bestehen, einer Verbindung, welche die Kirche nicht als Ehe anerkennen kann, die bürgerlichen Rechte der Ehe zu gewähren, so müsste der Diener der Kirche erklären: da es ihm unmöglich sei, ohne Verletzung der Kirchengesetze die Trauung vorzunehmen, so könne er die Erklärung der Einwilligung auch nicht insoweit aufnehmen, als diess zur Begründung der bürgerlichen Rechte nothwendig sei. *Dann müsste es der Staatsgewalt anheimgestellt bleiben, für solch einen ausnahmswei-*

sen Fall von ihrem Standpuncte aus eine ausnahmsweise Massregel anzuordnen.'

1282. *Oesterreich unter dem Concordat. Erinnerungen eines Sachsen aus dem Feldzuge von 1866.* Leipzig. 1868. Legislationem Ecclesiae de matrimonio oppugnat.

1283. *Andr. Schaguna* AEppus G. n. U. in Transilv. *Compendium des Kanonischen Rechts.* Hermannstadt. 1868. potestatem inter Ecclesiam et Statum sic partitur, ut validitatem ab utriusque legibus et conditionibus rite adimpletis suspendat, facta Sacramenti a contractu civili separatione.

1284. *Die päpstliche Allocuti n gegen Oesterreich.* Neureudnitz-Leipzig. 1868. Stylo vehementi contra S. Sedem concinnatus libellus.

1285. *Einige wohlgemeinte Worte über das Concordat und den Kirchenstreit.* Bozen. 1868. Pro civili matr.

1286. *Carneri Hirtenbrief des Fürstbischofs Dr. Zwerger von Seccau, kritisch beleuchtet.* Wien. 1868.

1287. *Was bringt uns das neue Ehegesetz?* Wien. 1868. Videtur esse libellus officiosus, ut ferebatur, gratis distributus, in favorem novae legis compositus.

1288. *Welche Vortheile gewährt uns das neue Ehegesetz?* 1868. Uti prior libellus, sed bohemica lingua conscriptus, et quasi officiose propagatus. In eo asseritur: ius matrimoniale Codicis Austr. civilis cum nova lege de civili matrimonio esse melius, rationabilius, magis humanum ac morale, quam ius ecclesiasticum Catholicorum; spiritum novae legis matr. esse stricte catholicum; Caesari exclusivam competere potestatem in matrimonium etc. De sacramento matrimonii nec verbo fit mentio.

---

b) *Pro potest. Eccl.* — *a) Literatura Ephemeridum Austriacarum, et opusculorum.* — 1289 — 1294. *Das Vaterland. Zeitung für die öst rr. Monarchie.* Wien. 1868. 1. Nr. 155. 158: *Die Opposition gegen die confessionellen Gesetze.* Sub simili titulo plures exhibet Praesulum Imperii Instructiones et Pastorales literas de lege matrimoniali. — 2. Nr. 239 analysat critice *sententiam Iudicii Civilis Pragensis contra*

Pastorales et Instructionem Epporum Bohemiae, et in 7 Punctis resumens asserta huius civilis sententiae, concludit: ea si subsisterent, consequens fore, doctrinas pure catholicas, quas eadem sententia perstringit, in Austria amplius absque metu poenae tradi haud posse, cum eae perturbationem pacis publicae contineant. Ex iis porro, quae de Instructione Praesulum complectitur sententia Pragensis Iudicii, 11 puncta evolvit, iuxta sententiam pariter animadversioni obnoxia, et concludit: rem hanc gravissimae esse indaginis, an nimirum 18 doctrinae pure catholicae, quas Pragensis civilis iudicii sententia damnat, in Austria publicam pacem perturbent? — 3. Nr. 300: *Die obligatorische Civilehe.* Contra articulum pagellarum ‚Neue Freie Presse'. — 4. Nr. 300: *Maassen die Rede ‚Deák's' über die kirchliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen.* Censurat dictionem Deputati Hungarici *Francisci Deák* occasione discussi proiecti legis de iudicio causarum matr. a Sacris Sedibus abstrahendo et Civili Iurisdictioni deferendo habitam, et cetera inter id asserentem, quasi obligatorium civile coniugium induci oporteat. Inter hoc assertum et illud, quod libertatem Confessionum proclamat, manifestam esse contradictionem observat Censor, siquidem doctrina Ecclesiae Cath. sit, ius circa causarum matr. cognitionem Ecclesiae competere. — 5. Nr. 329: *Dr. Thesmar die Civilehe nach den Grundsätzen der Französischen Gesetzgebung.* Auctor pro momento religioso et contra civile matr. se enunciat, ipsamve Gallicanam legislationem sibi contradixisse probat pluribus exemplis, cum paulo post adoptata revolutionis principia de matrimonio tamquam mere civili et solubili contractu momentum quoque religiosum in attentionem sumi voluerit. — 6. Nr. 331. *Die christliche Ehe und die Civilehe.* Extractus ex Pastorali litera Epporum Helvetiae.

1295—1305. *Gegenwart.* Wien. 1868. — 1. p. 221. *Eine katholische Oppositionsstimme.* Contra thesim Michelisii de civili matr. — 2. p. 253: *Cardinal Rauscher und die Presse.* — 3. p. 265: *Zur Entscheidung.* Contra legem matr. in Superiore Parlamento Austr. discussam. — 4. p. 267. 299: *Ein Buch vom Card. Rauscher.* — 5. p. 370: *Die Ehe des Katholiken.* — 6. p. 587. *Zum confessionellen Kampf.* — 7. p.

604 : *Römisches Wetterleuch'en.* De Allocutione Pontificia. — 8. p. 754 : *Aus der Mappe eines Beobachters in Böhmen.* De Allocutione Papae, et matr. civili. — 9. p. 780 : *Rückblicke auf die Civilehe in- und ausserhalb Oesterreichs.* — 10. p. 876 : *Aufklärung für die österreichischen Aeramacher.* — 11. p. 902: *Einheit, Ersprieslichkeit, und Heiligkeit der christlichen Ehe.* In omnibus his articulis civile coniugium oppugnatur.

1306. 1307. *Die Neue Geissel : Zeitschrift für Politik, Humor, und Satyre.* Wien. 1868. et : *Der Kritikus : illustrirte Zeitschrift für Satyre und Humor.* Wien. 1868. Duae hae ephemerides fere quolibet numero apposite ad rem censurabant motus ac nisus inducendi et propagandi civilis coniugii.

1308—1315. *Katholische Stimmen aus Oesterreich.* Wien. Periodici huius organi plures fasciculi complectuntur eximias lucubrationes tum de legibus religionariis Austriae universim, tum de matrimonio speciatim. Signanter : 1. I. Bandes 3 Heft : *Die kath. Stimmen des österr. Herrenhauses. Reden, gehalten in der Ehegesetz-Debatte am 30 März 1868, von Graf Blome, Graf Rechberg, Cardinal Rauscher, Reg. Rath Professor Arndts, Cardinal Schwarzenberg, Fürst Hugo Salm, Graf Leo Thun.* — 2. I. B. 8 Heft : *Bischof Dr. Fessler von St. Pölten und die neue Aera. Erste bischöfliche Stimme über die konfessionellen Gesetze.* Litera pastoralis Eppi S. Hippolyti. — 3. II. B. 2 Heft : *Die kath. Ehe und Schule, und die Gesetze vom 25 Mai 1868. Hirtenschreiben des Card. Erzbischofs von Wien.* — 4. II. B. 3 Heft : *Der Bischof von Linz, und der Bischof von St. Pölten, und die neue Aera.* Epistolae pastorales. — 5. II. B. 4 Heft : *Die Kirchenfürsten von Görz und Laibach, und die neue Aera.* — 6. II. B. 5 Heft : *Die Kirchenfürsten von Böhmen, Mähren und Schlesien, und die neue Aera.* — 7. II. B. 6 Heft : *Die Kirchenfürsten von Salzburg, Seccau, Gurk, und Lavant, und die neue Aera.* — 8. II. B. 8 Heft : *Die Tiroler Kirchenfürsten und die neue Aera.*

1316—1319. *Der Pilger von Wien.* 1868. a) Nr. 9 : *über das neue Ehegesetz ;* — b) nr. 10 : *die Ehe als Vertrag;* — c) nr. 18 : *das Ehegesetz ;* d) nr. 21—27 : *Card. Rauscher über die Ehe.*

1320—1322. *Katholische Blätter aus Tirol.* Innsbruck. 1868. — 1. nr. 18 : *Die Ehe.* Refutatio libelli sub nr. 1287. occurrentis. — 2. nr. 25 : *Bemerkungen über drei Fragen unserer Zeit.* Quaestionum una est de matr. civili per legem Austr. indulto. — 3. Nr. 34. p. 850 : *Über die Civilehe.*

1323. 1324. *Kapistran. Kathol. Volksblatt.* Wien. 1868. — 1. pag. 125 : *Über die Civilehe.* — 2. Nr. 12 : *Die neuen konfessionellen Gesetze in Oesterreich.*

1325. 1326. *Allgemeine Liter. Zeitung.* Wien. 1868. — 1. Nr. 13 : *Ant. Ruland Civilehe.* Est recensio libri a Card. Rauschero vulgati. Censor Bavarus in Parlamento Bavarico energice oppugnabat proiectum legis de matr. civili, quod ibi etiam reiectum fuerat. — 2. Pag. 8. 154. 251. etc. continentur recensiones novae legis matrim. Austriacae, et sermones egregii a viris nonnullis Parlamenti superioris contra praeviam legem pronunciati meritis extolluntur encomiis.

1327—1338. *Wiener Kirchenzeitung.* 1868. — 1. Nr. 3 : *Über die Civilehe.* — 2. nr. 12 : *Ein Schreiben Sr. Heil. des Papstes Pius IX an Victor Emmanuel über die Civilehe.* Epistola de a. 1852 cum brevi adnotatione. — 3. nr. 13 : *Blumenlese mit Randglossen aus und über die Herrenhaus-Debatten bezüglich der Civilehe.* — 4. nr. 26 : *Ein* Privatissimum *über das Eherecht zur beliebigen Verwendung für den Cultusminister.* De Instructione S. Sedis data a. 1808 Nuntio Poloniae super matrimonio, ex opere nostro : ‚Monumenta Catholica pro independentia Pot. Eccles. ab Imp. Civ.' — 5. nr. 26. ss : *Die österreichischen Bischöfe und die konfessionellen Gesetze.* Vulgantur extractive literae pastorales et instructiones Epporum de matr. — 6. p. 499 : *Beleuchtung der neuen Civilstands-Register.* — 7. p. 694 : *Hr. v. Deák und die Ehefrage.* — 8. p. 683 : *Ein Votum über das Rundschreiben an die administrativ-Behörden in Betreff der Matrikführung für die Civilehe.* — 9. p. 710 : *Noch ein Votum* etc. ut supra. — 10. nr. 46 : *Über die Entstehung der Pfarrmatriken in Oesterreich.* — 11. p. 739 : *Noch ein Votum* etc. ut supra. Postremis articulis ostenditur : matricas Ecclesiae, non Civitatis esse instituta, proin iniuste desiderari a Ministerio Imperiali, ut parochi civilia matrimonia serie continua cum ceteris matrimoniis

inscribant. — 12. p. 771 : *Dreierlei Ehen in Oesterreich;* (eine katholische, eine Civilehe, und eine aussergesetzliche Ehe.)

1339—1348. *Salzburger Kirchenblatt.* 1868. — 1. nr. 2: *Die Civilehe.* — 2. nr. 10: *Die Ehe und der Volksunterricht.* Ex epist. past. Card. Viennensis. — 3. p. 78: *Die Civilehe; Urtheil einer protest. Regierung.* (Hessen-Cassel.) — 4. nr. 11 : *Was wäre die Folge, wenn in Oesterreich die Civilehe eingeführt würde?* Ex epist. past. Card. Viennensis. — 5. nr. 14 : *Rede des Grafen Blome in der Generaldebatte des Herrenhauses über das Ehegesetz.* — 6. nr. 19 : *Was ist die Civilehe? beantwortet von Pius IX.* Ex epistola Papae ad Regem Sardiniae a. 1852. — 7. nr. 24: *Wie hat sich der Katholik dem neuen Ehegesetze gegenüber zu verhalten?* Ex epist. past. Eppi S. Hippolyti. — 8. p. 372 : *Die Pfarrmatriken in Oesterreich.* Pro iure Ecclesiae in hos libros. — 9. nr. 48: *Offene Epistel eines Bischofes an einen die kath. Kirche beschimpfenden protest. Redacteur.* Epistolam dirigit Eppus S. Gallensis in Helvetia *J. Greith* ad *Bernetum* redactorem ephemeridum : ‚Neues Tagblatt aus der östlichen Schweiz' nr. 273 calumnia proscindentem illud AEppi Olomucensis factum, quod acta Iudicii matrimonialis foro civili din extradare renuens, tandem extradederit ex metu, ne poenam intentatam 20 mille flor. solvere teneatur. Calumniam hanc refutat laudatus Praesul. — 10. p. 380. 405 : *Civilehe in Nordamerica.*

1349—1352. *Der Vertheidiger als Kämpfer für Gott, Recht, und Wahrheit. Zeitschrift.* Salzburg. 1868. — 1. nr. 6. *Civilehe.* — 2. nr. 37 : *Das Haus in Nazareth und das Herrenhaus in Wien; der heil. Joseph und Kaiser Joseph II.* Crisis discussionum Super. Parlamenti Vienn. de matrim. — 3. p. 258 : *Die Civilehe.* — 4. p. 530 : *Die Civilehe vom kath. und prot. Standpuncte.*

1353—1358. *Oesterr. Volksfreund.* Wien. 1868. — 1. nr. 53 : *Aus der Debatte über die Civilehe in der Bayerischen Kammer.* — 2. nr. 62: *Protestantisches Urtheil über die Civilehe.* — 3. nr. 66. Beilage : *Pachmann eine liberale Falschmünzerei für das Placet und Civilehe.* — 4. nr. 68: *Der wiedererstandene Josephinismus.* Crisis sermonum Parlamenti superioris Vienn. de matr. — 5. nr. 81 : *Pachmann ein*

exegetischer Versuch als blosses Privatissimum. Contra osores Concordati et contra legislationem civilem de matr. — 6. nr. 84: *Die Tragweite des neuen Ehegesetzes.* Praeter hos articulos, quos censemus praecipuos, in diario isto admodum multae reflexiones opportunae vulgabantur per decursum anni 1868 contra nisus liberales, iurisdictionem Ecclesiae a matrimonio avellendi.

1359—1370. *Katholische Blätter.* Linz. 1868. Praeclarum catholicum diarium in cursu anni 1868 frequentioribus articulis impugnat sic dictum civile matrimonium et proiecta legis Austriacae in hoc merito. Signanter: a) pag. 68: *Civilehe und Tagespost.* Contra ephemerides Lincienses; — b) p. 92: *Zu den Bemerkungen der* ‚Tagespost' *zu den bedenklichen Vorgängen in Oberösterreich:* — c) p. 105: *Civilehe und Tagespost*; — d) p. 353: *Die Ehegesetzdebatte im Herrenhause;* — e) p. 595: *Was hält das kathol. Frankreich von Civileheleuten?* Ex Catechismo Gallico probat, in Gallia civili matrimonio iunctos pro publicis haberi peccatoribus, et matrimonium pro nullo; — f) p. 757: *Wie schafft die Ehe ein bürgerliches Rechtsverhaltniss?;* — g) p. 795: *Die Führung der Pfarrbücher durch Geistliche;* — h) p. 797: *Nochmals die Matrikenfrage;* — i) p. 805: *Matriken-führung und Stolgebühren;* — k) p. 821: *Die Matriken und die Geistlichen;* — l) p. 837: *Ein unbegreiflicher aber trauriger Widerspruch;* — m) p. 857. 872. 885: *Die Matriken und die Linzerzeitung.* In omnibus, qui de Matriculis copulatorum inscribuntur, articulis, ius Ecclesiae quoad hos libros propugnatur, et cumprimis dispositio Ordinariorum Austriaci Imperii quoad civilia coniugia qualiter inscribenda adversus impetitiones Status Civilis vindicatur.

1371. *Clemens Borovy wie viel thatsächliche Wahrheit finden wir an jenen Vortheilen, welche uns nach der von Wien aus versendeten Brochüre das neue Ehegesetz darbieten soll?* Prag. 1868. Egregia confutatio officiosae brochurae, de qua sub nr. 1288. sermo fuit. Opusculum lingva bohemica exaratum refellit convicia et calumnias officiosi libelli, doctri-

nam Ecclesiae clare exponit, et novam legem matr. apposite censurat. Per sententiam Indicii Civilis Pragensis opnsculnm prohibitnm fnit.

1372. *Anton Philalethes Paris und die Lüge, Rom und die katholische Wahrheit, oder das unbesiegbare Concordat.* Wien. 1868.

1373. *Cardinal Rauscher die Ehe und das zweite Hauptstück des bürgerlichen Gesetzbuches.* Wien. 1868. Eruditum opns.

1374. *Theodor Pachmann der Beschluss des Abgeordneten-Hauses für die Nothcivilehe.* Wien. 1868. Ex ephemeridibns ‚Volksfreund' separatim editum.

1375. Idem, *eine kath. Stimme vor dem hohen Herrenhause.* Wien. 1868. Uti antecedens.

1376. *L. Arndts* Mitglied des österr. Herrenhauses, *Reden über das Ehegesetz, theils gehalten, theils nur beabsichtiget.* Wien und Gran. 1868.

1377. *Das neue Ehegesetz mit der Nothcivilehe, und was eine Pariser Dame aus eigener Erfahrung über die Civilehe und kirchliche Trauung schreibt.* Wien. 1868.

1378. *Herrenhaus-Raketen: 1. Card. Pallavicino und Freiherr von Krausz. 2. Kaiser Joseph II und Graf Blome.* Linz. 1868. Baronem ‚Krausz' castigat, quod affirmare haud dubitaverit, decisionem Conc. Trid. de potestate Ecclesiae in ipso Concilio a multis impngnatam fuisse, et ipsum scriptorem Concilii Cardinalem Pallavicinnm opportunitatis solum argumenta pro eadem in medium adduxisse.

1379. *Unerhörtes! das ein Advocat aus Baiern über das österr. Concordat der* ‚Neuen Geissel' *geschrieben hat.* Wien. 1868. Humoristica explosio civilis matrimonii.

1380. *Zdenko Schücker die Vorschrift der Civilehe ist keine Verletzung des kath. Dogmas.* Prag. 1868. Thesis isthaec publice propugnabatnr in Univers. Pragensi. *Sion.* 1868. p. 1191.

1381. *J. Fessler* Ep. S. Hippol. *praktische Weisung an die Seelsorgsgeistlichkeit für ihre äussere Amtsthätigkeit in Ehesachen in Berücksichtigung der neuesten Ehegesetzgebung in Oesterreich.* Graz. 1868.

β) Literatura extirarum dissert. et ephemeridum de lege matr. Austr. — 1382. *Alban Stolz der Wechselbalg, womit Baden und Oesterreich aufgeholfen werden soll. Gezeichnet von A. S.* Freiburg. 1868. Ad praesens opusculum refert se instar supplementi sequens:

1383. *Sündenbock: Seitenstück zum Wechselbalg. Schlagender Beweis, dass in Oesterreich an allen Übeln die katholische Politik, das Concordat, kurz die Katholiken schuld sind. Angeregt durch* ‚Alban Stolz,' *geliefert von der* ‚Neuen Geissel.' Wien. 1868.

1384. *Das österr. Ehegesetz,* in: *Leipziger Kirchenblatt.* 1868. nr. 7.

1385. *Die Wiener und das Ehegesetz,* in: *Rheinische Volksblätter.* 1868. nr. 15.

1386. *Die bischöflichen Stimmen in Oesterreich über die neuen Gesetze,* in: *Sion.* Augsburg. 1868. p. 634.

1387. *Die Civilehe in Frankreich nach kirchlicher Anschauung;* ibid. p. 718. Est commercium epistolare inter Cardinales Viennensem et Parisinum (Morlot) de civili coniugio.

1388. *Bluntschli's Kampf mit dem Wechselbalg,* in: *Freiburger Kirchenblatt.* 1868. p. 19. Censura assertionum, quas *Bluntschli* in superiore Camera Badensi contra opusculum *Stolzii* paulo superius laudatum protulit in favorem civilium coniugiorum.

1389. *Wie haben sich die Katholiken Oesterreichs dem neuen Ehegesetze gegenüber zu verhalten?* ibid. p. 193.

1390. *Anerkennt die Kirche die Civilehe in Frankreich?* in: *Schweizerische Kirchenzeitung.* Solothurn. 1868. p. 233. De correspondentia Cardinalis Viennensis cum Cardinale Parisiensi Morlot de civili matr.

1391. *Ein Bischofswort gegen Zeitungs-Unfug,* in: *Schweizer. Kirch. Ztg.* 1868. p. 434. Est epistola Eppi S. Gallensis contra civile matr. in Austria, signanter contra ephemeridum mendaces relationes de Praesulibus Imp. Austriaci, acta Iudiciorum matrim. eccles. Civili Iurisdictioni extradare renuentibus.

1392. *Das österr. Ehegesetz*, in: *Kathol. Schweizerblätter für Wissenschaft und Kunst*. Luzern. 1868. Nr. 8. 9.

1393. *Das kathol. Ehedogma im österreichischen Herrenhause*; ibid. nr. 19.

1394. *Schulte* Prof. Pragensis, recenset librum sub nr. 1281. citatum in Bonnensibus foliis literariis: *Theolog. Lit. Blatt*. Bonn. 1868. pag. 806. ss. satis favorabiliter, ita, ut nonnulli existimarent, ipsum Censorem esse libri auctorem. Ast in pagellis: *Oesterr. Volksfreund*. Wien 1868. nr. 278. obiicitur Professori Schulte, quod a. 1856 in opere de lege matrim. Austriaca sensa sua aliter enunciaverit, et in ipso illo Concordato, eiusve articulo decimo (de matr.) pacem inter Ecclesiam et Statum invenerit, in quo nunc contrarium vult deprehendere.

1395. *Le feste a Vienna pel matrimonio civile in Austria* in: *Unita Cattolica*. Torino. 1868. nr. 71. Egregie castigat novos legislatores.

1396. *Il matrimonio civile in Austria*; ibid. p. 308.

1397. *Appendice prima al matr. civile in Austria*; ibid. nr. 77.

1398. *Giudizio della* ,Liberté' *sul matr. civile*; ibid. p. 1195. Brevis castigatio legis Austriacae de civ. matr.

C. *Literatura Hungarica.* In Hungaria tum rumores de inducendo per Comitia Regni matrimonio civili, tum in vicino Imperio Austriaco condita lex matrimonialis, tum discussio Comitialis de indicatu causarum matrimonialium occasionem praebuerunt, pluribus opusculis et articulis diariorum hungaricorum quaestiones antelatas uberius evolvendi.

a) *Contra potest. Eccl.* — 1399. *Toldy Betrachtungen über die kirchliche Reform, mit besonderer Rücksicht auf das österr. Concordat. Einem ultramontanen Geistlichen gewidmet. Aus dem Ungarischen übersetzt von Ludvig Heresi.* Leipzig. 1868. Est versio ex hungarico anni 1867. (nr. 1207.) In opusculo agitur etiam de civili matrimonio.

1400. *Toldy István polgári és vegyes házasság*, in: *1848 politikai szemle az állam és egyház köréből*. Pest. 1868. p. 107.

1401. *Toldy István a polgári házasságról, különös tekintettel az elválásra;* ibid. p. 289.

1402. *Az új osztrák házassági törvény;* ibid. p. 403.

1403. *Falusi levelek a' nép ámítására;* ibid. p. 493. Articulus oppositus libello (inferius occurrenti) sub titulo: ,Falusi levelek a polgári házasságról.'

1404. 1405. *Bobory Károly polgári házasság*, in: *Uj Korszak*. Pest. 1868. Ex hoc periodico opere separatim quoque edita est dissertatio Pestini, et in pagellis: *Független Lapok*, celebrata.

1406. *Agustich Imre a' polgári házasság. Népszerű jogtudományi 's társadalmi tanulmány*. Pest. 1868.

---

b) *Pro pot. Eccl.* — 1407. *Palásthy Pál* Prof. Pestiensis, *a' polgári házasság*. Esztergom. 1868.

1408. *Stolz Álbán kóbor vadkan a' kert alatt. Sumichraszt P. K. által fordítva*. Pozsony. 1868. Versio germanici libri sub nr. 1382. occurrentis.

1409. *Falusi levelek a' polgári házasságról*. Pest. 1868.

1410. *Schopper György a polgári házasság*. Budán. 1868.

1411. *Porubszky Jósef értekezés a' polgári házasságról*. Eger. 1868.

1412. *Sebök László a' polgári házasság, különös figyelemmel a' tárgy jogi részére*. Eger. 1868.

1413. *B. Hornig Károly a' katolikus házasság hittani és társadalmi jelentőségében*, in: *Egyházi Lapok: kat. tudományos és társadalmi havi folyóirat*. Pest. 1868. Amplior dissertatio de re matrimoniali ex omni obtutu considerata.

1414. *Devics Jósef a' polgári házasság, és a' házasság szentsége*, in: *Katholikus Néplap*. Pest. 1868. p. 233.

1415. A' *katholikus házassági törvény a'* ,Reichsrath' *felső házában*, in: *Egyházi és iskolai hetilap*. Károly-Fehérvár. 1868. nr. 14.

1416. *Egy készülőben levő országos botrány,* ibid. nr. 25. Agit de motione in Comitiis Hungaricis facta quoad iudicatum causarum matrimonialium a S. Sedibus abtrahendum.

1417. *A' katholikus ember magatartásáról az új osztrák házassági törvény irányában; Dr. Fessler Sz. Pölténi Püspök után:* ibid. p. 215.

1418. *Pollák a Civil-házasság köréből,* in: *Religio.* Pest. 1868. I. nr. 6.

1419. *Gyurikovics a' civil-házasságra vonatkozó utasítás;* ibid. nr. 13.

1420. *A' házasság nem szerződés;* ibid. nr. 14. 15. Ex opusculo *Georgii Schopper.*

1421. *A' polgári házasság behozatala teljesen jogtalan, igazságtalan, méltánytalan volna;* ibid. nr. 31. Ex opusculo *Pauli Palásthy.*

1422. *A' keresztény és a polgári házasság elvei;* ibid. nr. 38. Fusior elucubratio.

1423—1432. *Pesti Hirnök.* 1868. sequentes continet discussiones: 1. Nr. 50. 54. *Porubszky, értekezés a' polgári házasságról.* Extractus operis iam laudati. — 2. Nr. 65: *Protestans itélet a polgári házasság felől.* Item brevis censura legis novae Austriacae. — 3. Nr. 93: Crisis opusculi *Car. Bobory.* — 4. Nr. 96: *Porubszky a' polgári házasságról.* Refutat asserta ephemeridum: *Jogtudományi Közlöny.* — 5. Nr. 99: Nova censura *Car. Bobory* et *Független Lapok.* — 6. Nr. 160: *Bacsák, a' jogi bizottmány munkálatának 22 és 36 §.* De iudicatu causarum matr. per S. Sedes seu Consistoria Eppalia. — 7. Nr. 233. De eodem argumento. — 8. Nr. 234. *Az alsóházi jogügyi bizottmány és az egyházi biráskodás.* — 9. Nr. 262: *Munkay* pro iudicatu SS. Sedium et contra votum Commissionis iuridicae Parlamenti inferioris. — 10. Nr. 274: *Idealis országgyülési beszéd a' vegyes és polgári házasság ügyében.* Perstringit argumenta pro civili coniugio et contra iudicatum SS. Sedium adduci solita.

1433—1446. *Idők Tanuja.* Pest. 1868. — 1. Nr. 4. 6. 9: *Sebők László, az egyház és állam jogai a' házasság körül.* — 2. p. 86: *Kóbor vadkan a' kert alatt.* Recensio. — 3. Nr. 27: *A' polgári házasságról.* — 4. Nr. 68: *Protestans nyilatkozat a'*

polgári házasságról. — 5. Nr. 85: *Vörös Antal, polgári házasság e?* — 6. Nr. 113: *Gyurikovics, a' civil-házasság és a' lelkiismeretszabadság.* — 7. p. 496: *Hetrenhét kérdés a' polgári házasságról. A' jó magyar nép számára. Feltette egy honpolgár.* — 8. Nr. 155: *Párhuzam.* Censura contortae explicationis verborum Eppi S. Hippolyti. — 9. Nr. 172: *A' házassági végelválás katholikus szempontból: tekintettel az alsóház jogügyi bizottságának a' polgári törvényes rendtartásra vonatkozó munkálatára.* — 10. Nr. 237: *Az alsóházi jogügyi bizottmány és az egyházi biráskodás.* Transsumtum ex *Hirnök.* — 11. Nr. 240. *Jegyzetek a jogügyi bizottság véleményjelentése fölött.* — 12. Nr. 242: *A' jogügyi bizottság véleménye és az egyházi biróságok.* — 13. Nr. 260. 261: *A' házasság és az afeletti biráskodás kérdéséhez.* — 14. Nr. 263: *Észrevételek Deák Ferencz oct. 20-i beszédére.* Contra civile matr.

1447. *B. Hornig a' házasság eszméje keresztény szempontból.* in: *Füssy Tamás, Családi olvasmányok.* Pest. 1868 Contra civile matr.

1448. *Devics zajongások a' Szent Székek házassági biráskodása miatt,* in: *Katholikus Néplap.* Pest. 1868. nr. 51.